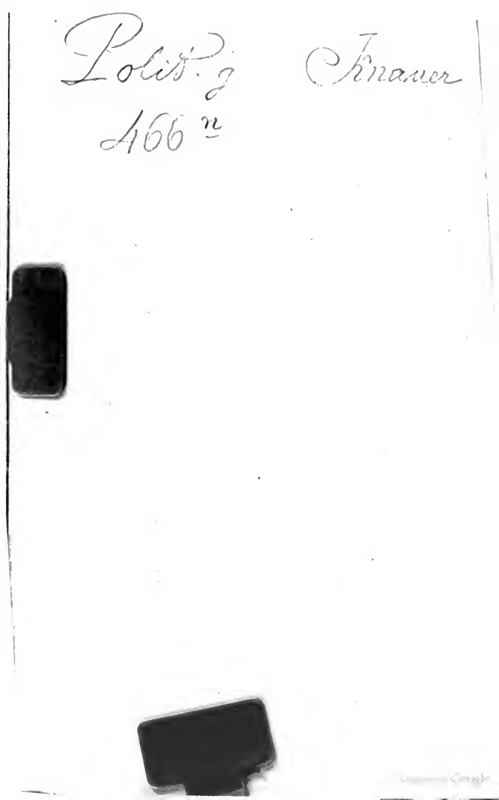






Die

# Sociale Frage

auf dem

# platten Lande.

---

**Ein Mittel gegen den Arbeitermangel**

und gegen

die Entsittlichung der ländlichen Arbeiter

von

**Ferdinand Knauer,**

Verfasser der „Rübe“ und des „Zukunftsschafes“,

Gutsbesitzer, Mitglied des Königl. Preußischen Landes-Oeconomie-Collegiums und des Deutschen Landw. Rathes, Ehrenmitglied dreier und Mitglied vierer Landw. Vereine, Ausschuß-Mitglied des Deutschen Vereins ländlicher Arbeitgeber ꝛc. ꝛc.

Berlin.

Verlag von Wiegandt, Hempel & Parey.

Landwirthschaftliche Verlagsbuchhandlung.

1873.

# Vorwort.

Im Jahre 1870 hatte das Curatorium der Koppe-Stiftung beschlossen, einen Preis über die ländliche Arbeiterfrage auszuschreiben und publicirte in den Annalen der Landwirthschaft unterm 26. Mai 1870 ein Ausschreiben mit einer Prämie von 500 Thalern Preuß. Courant für die beste Schrift über die Frage:

> Was können die Landwirthe **selbst** dazu thun, um die ländlichen Arbeiter ihrem Berufe zu erhalten, das gute Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern auf einer gesunden, materiellen, sittlichen und religiösen Grundlage zu befestigen und sich dadurch eine hinreichende Zahl treuer und ergebener Gehülfen zu sichern.

Es sind auf dieses Ausschreiben 16 Concurrenz-Schriften, darunter auch die Nachfolgende eingegangen, jedoch keiner der Preis zuerkannt, obschon doch eine von den vielen die beste gewesen sein muß. Die Schriften mußten bis Ende 1871 eingereicht sein und der Preisrichterspruch erfolgte am 14. März 1873, — also ziemlich drei Jahre nach dem Ausschreiben.

Inzwischen hatte sich viel, auf der Erdoberfläche, namentlich aber in der socialen Frage geändert. In vielen Punkten war inzwischen mehr Klarheit über die Nothwendigkeit schleuniger Mittel zur friedlichen Lösung Seitens der Besitzenden eingetreten; auf der anderen Seite sind die Forderungen der Arbeiter auf Lohnerhöhung immer bedrohlicher und schroffer hervorgetreten und zahllose geordnete und ungeordnete Strikes haben auch dem ruhigsten Denker bewiesen, daß wir es mit einer großen unduldsamen und unbeugsamen Arbeitermasse in den Städten zu thun haben. Die Mittel der Liberalen zur gesetzlichen Aufbesserung der Lage der Arbeiter schlagen fehl. Die Schaaren, welche Schulze-Delitzsch als ihren Heiland, Führer und Retter erkannten, laufen jetzt zu Duncker und Hirsch in die Gewerkvereine und von diesen nach wenigen Monaten zu Bebel, Lieb-

knecht und Hasenclever; so eilen wir denn unaufhaltsam einer socialdemokratisch-anarchischen Bewegung entgegen.

Die Arbeitermassen auf dem platten Lande sind bisher noch wenig bearbeitet. Geben wir den Demokraten und ihrem Einflusse auch diese preis, so beschleunigen wir den Prozeß, und Sorge, Noth und Arbeitermangel sind dann die unausbleiblichen Folgen für uns. Noch stehen unsere Bataillone fest zu uns, sorgen wir nun dafür, daß durch Verbesserung ihrer Lage die ländlichen Arbeiter auch ferner in Liebe und Treue an uns gebunden bleiben.

Dazu soll die nachfolgende Schrift einen kleinen Beitrag liefern, oder vielmehr sie soll diejenigen Punkte klar bezeichnen, in welchen Hilfe und Abhilfe Noth thut. Wir müssen aus unseren vagirenden besitzlosen Arbeitern, seßhafte Arbeiter machen, wir müssen sie ansiedeln, damit sie mit uns gleiches Interesse am Bestande gesetzlich geordneter Zustände haben uud sie somit den Einflüssen der Umsturzmänner entziehen.

Schon seit Einführung des allgemeinen directen Wahlrechtes war es den Socialdemokraten Deutschlands gelungen, durch die Arbeiter-Districte in Sachsen und am Rheine einige ihrer Führer in den Reichstag zu bringen, und hat diese Umsturzpartei bei den letzten Reichstagswahlen so stark fast überall agitirt und ihr Dasein bekundet, so daß seit dieser Zeit die andern Klassen der menschlichen Gesellschaft sich um deren Vorhandensein bekümmern und prüfen, ob deren Ansprüche gerechtfertigt oder ungefertigt sind.

Es beschäftigen sich mit dieser Prüfung nicht allein die Regierungen, sondern auch alle denkenden und das Heil der Menschheit erstrebenden Gelehrten und Staatsbürger und suchen alle nach Abhülfe gegen die drohende Gefahr, seitdem es bei der letzten Revolution durch die Commune in Paris bekannt geworden ist, daß die sociale Frage von Seiten der Arbeiter und ihrer Führer nicht auf friedlichem und gesetzlichem Wege gelöst werden soll, sondern daß diese den Umsturz aller bestehenden staatlichen Ordnung erstreben und das Heil der Menschheit in Beseitigung des monarchischen Princips und in der Errichtung einer socialdemokratischen Republik erblicken.

Uns ist es unklar, wie die monarchischen Staaten sich die Wühlereien und Maßnahmen gegen ihre staatliche Existenz gefallen lassen können, da es doch nach unsern Begriffen Hochverrath und Landesverrath ist, wenn Jemand, der den Schutz und die Rechte eines monarchischen Staates genießt, offen erklärt, daß er eine Republik erstrebe und daß jeder Mensch, der etwas besitzt, dies unrechtmäßiger Weise besitze, ferner, daß alle staatliche Ordnung bekämpft, alle Gesetze vernichtet, und aus anar-

chischem Chaos der gemeinschaftliche gleiche Besitz der ganzen Erde hervorgehen müsse.

Ist nun auch nicht zu verkennen, daß die Gesetzgebung, indem sie die Besitzenden fast allein berücksichtigte und begünstigte, Jahrhunderte lang, — in Deutschland bis zum Jahre 1848 — die Arbeiter ignorirte, so ist darin doch schon längst eine Aenderung und Besserung eingetreten, und so fühlen alle Stände sich jetzt berufen, die materielle Lage der arbeitenden Klassen verbessern zu helfen, und aus diesem Drange hat sich denn das Curatorium der Koppe-Stiftung auch bewogen gefunden, von den alljährlich auszuschreibenden Preisfragen die vorliegende auf diesen Gegenstand zu richten, um möglichst die sociale Frage für ländliche Arbeiter so zu dirigiren, daß sie für unsere ländlichen Zustände unschädlich oder gar noch nutzbringend wird.

Die sociale Frage kann niemals völlig gelöst noch überhaupt beseitigt oder aus der Welt geschafft werden; aber die Zustände sind doch so zu verbessern, daß Revolution und Umsturz der bestehenden Verhältnisse vermieden werden kann.

In diesem Sinne ist das Nachfolgende geschrieben; möchte es doch ein kleiner Beitrag zur Lösung dieser national-öconomisch wichtigen Frage sein, so wäre die darauf verwendete Zeit und Mühe hundertfach bezahlt.

Es ist über diesen Gegenstand schon so unendlich viel gesprochen und geschrieben und steht eine dergleichen Frage jetzt fast auf jedem Programm jeden Congresses, jeder Versammlung, sodaß wir nicht in der Lage waren, viele neue Gesichtspunkte hier eröffnen zu können, doch lag das Bestreben vor, alles aus der Praxis für die Praxis zu schreiben, damit die Möglichkeit geboten wird, auf das Lesen sofort die That folgen zu lassen.

Dies als Zweck, das Nachfolgende als Mittel.

**Der Verfasser.**

# Inhalts-Verzeichniß.

Seite

# Einleitung.

Das uns beschäftigende Thema lautet:

**„Was können die Landwirthe selbst dazu thun, um die ländlichen Arbeiter ihrem Berufe zu erhalten, das gute Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern auf einer gesunden materiellen, sittlichen und religiösen Grundlage zu befestigen und sich dadurch eine hinreichende Zahl treuer und ergebener Gehilfen zu sichern?“**

Die Frage ist so präcis und klar gestellt, daß sie Abschweifungen in verwandte Geleise kaum gestattet und diese Präcision liegt in den Worten: Was können die Landwirthe selbst dazu thun. Es können und dürfen also hier keine Rathschläge oder Vorschriften gegeben werden, was überhaupt von der menschlichen Gesellschaft, etwa vom Staate als solchen, d. h. von den Regierungen, oder etwa von der Geistlichkeit oder von den Lehrern gethan werden soll, kann oder muß, sondern es soll nur gesagt werden, was die Landwirthe selbst zur Verbesserung der sittlichen und materiellen Lage ihrer Arbeiter thun können und müssen, um diesen und sich selbst dadurch eine bessere Zukunft zu sichern.

Ist diese Aufgabe eine durchaus schwere in unserer Zeit geworden, so ist sie dennoch nicht ganz unlösbar, es gehört nur viel Muth, Energie und Weisheit dazu; sind diese drei Eigenschaften zwar nicht bei allen, so sind sie doch bei vielen Landwirthen beisammen zu finden, und diese vorangehend, werden den anderen ein leuchtendes Beispiel, so daß wie bei allen neuen Dingen und Erfindungen die große Menge, — hier vielleicht die kleinen Grundbesitzer — dem intelligenteren Theile der Landwirthe nachthun wird, sorgen wir nur dafür, daß das Gute gethan und dann wirklich nachgeahmt wird.

Ehe wir nun auf die Beantwortung der vorliegenden Frage eingehen, wollen wir erst die Ursachen zu beleuchten suchen, aus welcher diese Frage überhaupt entstanden ist, und ob die Beantwortung derselben jetzt an der Zeit und warum ihre günstige Lösung jetzt dringend geboten ist.

Zu allen Zeiten hat es auf der Erde Landwirthe gegeben, ja ursprünglich nur Landwirthe, da alle andern Gewerbe, außer den Bergwerksproducten, ihre Rohmaterialien nur aus der Landwirthschaft oder dem Ackerbau entnahmen. Im Schweiße Deines Angesichtes sollst Du Dein Brod essen — das war das harte Strafgebot Gottes, als er die Menschen aus dem Paradiese verwies; da es aber zu allen Zeiten Menschen gegeben hat, welche sich diesem Gebot ungern fügten, so hat der klügere Theil der menschlichen Gesellschaft den Titel: Arbeit genannt, auf den minder intelligenten Theil übertragen und hat sich auf diese Weise das Verhältniß der Herren zu Knechten und Mägden schon in der ersten Zeit des Menschengeschlechtes herausgebildet; denn schon Abraham hatte eine Magd, welche Hagar hieß, und Jakob mußte erst sieben und dann nochmal sieben Jahre als Schafknecht bei seinem Herrn Schwiegervater Laban dienen. Dieser letztere Umstand beweist uns nun ganz genau, daß die Arbeiterfrage zu Jacobs Zeiten eben so brennend war als heute, denn wenn Laban gute billige Schafknechte in Menge hätte haben können, so würde er sein Wort gehalten und ihm nach den ersten sieben Jahren seine Tochter gegeben haben; aber Mangel an ländlichen Arbeitern nöthigte ihn, der erste Laban zu sein, der letzte ist er leider nicht, und aus vielen nicht gehaltenen mündlichen und schriftlichen Verträgen resultirt ein guter Theil der Arbeiternoth auf dem Lande. Ja, gedenken wir all der Sünden und des Unrechts, welches sich die ländliche besitzende Klasse am ländlichen Arbeiterstande schuldig gemacht, durch die vielen Jahrtausende bis auf den heutigen Tag, so ist es einem Wunder ähnlich, daß es heut überhaupt noch eine körperlich und geistig fortpflanzbare Menschenmenge giebt, die sich immer von Neuem regenerirt, um den Kampf mit Wind, Wetter, Hitze und Kälte, Sorgen und Kummer von Neuem aufzunehmen und zu bestehen, genügsam, sparsam und bei Wenigem glücklich, oft meist glücklicher als ihr wohlhabender Herr. Da ist es denn ersichtlich, daß Arbeit unser Beruf, und daß großer Segen in der Arbeit, namentlich in der ländlichen Arbeit ruht.

Wir kehren zurück zur alten Zeit und zu der damals noch viel größeren Arbeiternoth auf dem Lande als jetzt. Es ist geschichtlich keine Zeit bekannt, wo Arbeiter zur Verbesserung des Grund und Bodens vorhanden waren, und kein Document spricht von irgend welchen Meliorationsarbeiten auf dem Ackerlande, als da ist Rajolen, Drainiren, Planiren rc. Ueberall nahm die ländliche Bevölkerung die Oberfläche der Mutter Erde,



wie sie dieselbe fand, verstand nichts von Veränderung oder Verbesserung derselben, sondern bearbeitete dieselbe, wie sie eben war und zog deshalb nomadisirend aus den von Natur wenig fruchtbaren Strichen in die mehr fruchtbaren Flußthäler und Niederungen, wo es meist von selbst wuchs und wo das nöthige Vieh unentgeltlich eine üppige Weide fand.

Mit der größeren Bevölkerung der Erde wurde dieser Umstand allerdings unhaltbar, das Menschengeschlecht mußte sich über den ganzen Erdkreis verbreiten, auch die unfruchtbaren Landstriche mit bebauen. Die Habsüchtigen hatten die Erde längst unter sich vertheilt, und so blieb dann den jünger geborenen Kindern, da meist von Altersher in der Erbfolge das Recht der Erstgeburt galt, nichts weiter übrig, als Knechte und Mägde und Tagelöhner zu werden und in unaufhaltsamer Vermehrungslust die ländliche Arbeiterbevölkerung zu bilden.

Da kam das Mittelalter mit seinen Fehden in Deutschland und seinen Raubrittern und Raubzügen, da wurden Menschen und Vieh geraubt und genommen wo sie gefunden wurden, der Mensch war eine Waare geworden und er wurde leibeigen dem, der ihn genommen, und der nicht Geraubte flüchtete sich unter den Schutz und Schirm seines nächsten mächtigsten Ritters und Streiters und gab sich ihm sammt Weib und Kindern zu eigen, blos um das Leben zu retten und zu fristen, nnd zwar nur so lange, als es seinem nunmehrigen Herrn gefiel, es ihm zu lassen. Herr des Leibes, war er Herr der Seele und würde es hier den Zweck verfehlen, auf die Sünde und Schande einzugehen, die aus solchem unbeschränkten Besitze der Leiber und aus diesem unbeschränkten Abhängigkeitsverhältnisse hervorging; und wären die Zustände geblieben, wie sie damals waren, so hätte es nie eine Arbeiterfrage gegeben, aber die Arbeiternoth wäre größer geblieben und der Arbeitermangel würde sich bis zur Unhaltbarkeit gesteigert haben. Zum Glück für Alles und für Alle war nach dem Durchdringen des lebendigen Christenthums die Leibeigenschaft nicht mehr allgemein aufrecht zu erhalten. Es mußte vom christlichen, namentlich vom protestantischen Standpunkte aus als unhaltbar und unsittlich angesehen werden, daß ein Mensch den andern unbeschränkt besitzen sollte; auch ein zu schroffer Widerspruch, wenn durch's Christenthum jedem geborenen Menschen Anrecht an die Ewigkeit zugesprochen wurde, und dennoch besaß ein Wesen, wie geschrieben steht, nach dem Ebenbilde Gottes gemacht, das andere ebenfalls nach dem Bilde Gottes gemacht; und so sah denn die Weltgeschichte ein Stück Sclaverei, ein Stück Leibeigenschaft nach dem andern fallen, in Europa zuletzt in Rußland durch die christliche Humanität des jetzigen großen Kaisers Alexander. Den jähesten Sturz aus der Sclaverei in die Freiheit des niedrig geborenen Menschen erlebten wir in Nordamerika, wohin die Seelenverkäuferei durch

Christenmenschen erst seit wenigen Jahrhunderten anno 1508 eingebürgert war. Dort hatte sich das Christenthum am schmählichsten durch Ankauf der armen schwarzen Heiden am Menschengeschlecht vergangen; deshalb auch um so fürchterlicher der Sturz durch die Befreiung der Farbigen vom Joche der Leibeigenschaft, zum völligen Ruine des Landbaues in den Südstaaten Nordamerikas; deshalb auch dort die noch für lange Zeit unlösbare Arbeiterfrage.

Auch Rußland hat fürchterlich durch die plötzliche Befreiung der Leibeigenen gelitten. Die weisen Maßregeln bei der Freigebung der Bauern sind dort wunderbarer Natur. Alle haben von ihren bisherigen Herren Land bekommen, um darauf leben zu können, jedoch nicht zum freien, sondern gemeinsamen Eigenthum, sonst würden die lüderlichen ihren Grundbesitz schleunigst verkaufen und verprassen und auswandern oder schnell arm werden. Nun existirt die Massensclaverei nirgends mehr auf der christlichen Erde.

In Deutschland, am hervorragendsten im nördlichen und östlichen Theile desselben, bestand auch bis zur Stein'schen Gesetzgebung ein Hörigkeitsverhältniß, wonach alle Bauern, Cossäthen und Häusler eines Ortes an ihren Schirmherrn, den Ritter, frohn- und dienstpflichtig waren. Diese Frohn- und Dienstpflicht war mitunter sehr hart und existirte unter den schnurrigsten Namen und mit oft komischen Benennungen: Schoß, Hundezins, Jagd-, Fisch-, Wald- und Feldfrohne, z. B. wenn in der Mark ein Ritter Appetit auf Fische hatte, so mußte ein Frohndiener für 6 Pf. vier Meilen weit nach Brandenburg gehen, um dort Fische zu holen; das Wetter war dabei gleichgültig. So kannten wir Gegenden, wo in der Erndte der Bauer mit seiner Frau 6 Wochen lang täglich ununterbrochen, mit Ausnahme des Sonnabends, Nachmittag zu Hofe auf Frohne kommen mußte; außer der Erndte leistete der Mann wöchentlich zwei Hand- und Gespanntage, gab den Zehnt, bestehend in dem dreißigsten von allem, was auf seinen Feldern wuchs, an die Pfarre, und Schüttgetreide an das Dominium.

Diese Kategorie bildete die damalige Arbeiterbevölkerung auf dem Lande in Deutschland bis vor 50 Jahren; daß mit solchen Arbeitern und solchen Gespannen wenig geleistet werden konnte, lag auf der flachen Hand, und war gegenseitig ein Glück, daß durch den weiteren Ausbau der Stein-Hardenberg'schen Gesetzgebung auch diese letzten Reste der Feudalzeit beseitigt, und der Bauer und Arbeiter frei wurden. Kaum war aber diese Befreiung geschehen, so gab es auch bei uns eine Arbeiterfrage, und so hat jedes Land seine eigenthümliche sociale Frage in Betreff aller, im speciellen auch der ländlichen Arbeiter. In allen Erdtheilen und Ländern hat diese Frage aber immer etwas Aehnliches. Anfangs alle Arbeit durch

Hörige oder Sclaven, dann plötzliche oder langsame Befreiung aus der Sclaverei und nach solchen Krisen immer eine Arbeiterfrage, d. h. mehr Nachfrage nach Arbeitern als Angebot, folgedessen Erhöhung der Arbeitslöhne und Vertheuerung der Arbeit.

Eine solche Vertheuerung kann eine Industrie wohl ertragen, welche vermittelst guter Conjuncturen plötzlich ihre Einnahmen verdoppeln und verdreifachen kann, — diese kann also plötzlich den Arbeiterlohn erhöhen, um sich schleunigst Arbeiter in genügender Menge heranzuziehen. Sobald die Conjunctur nachläßt, entläßt der Industrielle wieder die überflüssigen Leute, laborirt mit wenigen Arbeitern, bis sich ihm von Neuem eine Gelegenheit bietet, durch die Hände seiner Arbeiter wiederum viel Geld zu verdienen. Diese Industriellen haben denn die Arbeit zu einer Waare gemacht, und das ist für die Landwirthschaft ein Unglück. Die Landwirthschaft, obwohl und Gott sei Dank zu sagen, heute besser rentirend als sonst, gehört dennoch nicht zu den lucrativen Erwerbszweigen; das Geld setzt sich in ihr zu langsam um, aller auf ein Stück Acker verwandter Fleiß und Schweiß, und alle Düngungs- und andere Unkosten geben dennoch jährlich nur eine Erndte, deren maximale Höhe so ziemlich bekannt und an ganz natürliche Grenzen geknüpft ist. So bringt denn in Grund und Boden angelegtes Kapital selten über 3 %, nur ausnahmsweise 5 %; Betriebskapital dagegen, richtig angewandt, wohl 10 %. Das sind aber keine Erträge von denen aus fluctuirend hohe Löhne an die ländlichen Arbeiter gezahlt werden können. Da nun aber alle möglichen Meliorationen des Landes erdacht und ausgeführt werden müssen, um auf der Höhe der Production zu bleiben, oder dieselbe zu erreichen, und um dem sonst sichern Ruine zu entgehen, so thut der heutigen Landwirthschaft vermehrte Arbeitskraft doppelt nöthig; *wir stehen somit heute mitten im Kampfe mit der Arbeiterfrage*, und soll die Beantwortung des an der Spitze dieser Schrift stehenden Satzes dazu führen, *uns Mittel und Wege anzugeben, wie dieser Noth zu wehren, und wie ihr mit den Mitteln, welche die Landwirthschaft daran setzen kann, am zweckmäßigsten zu begegnen sei.*

Die Landwirthschaft braucht, entgegen der Industrie, nicht fahrende, oder reisende oder Zeitarbeiter, sie braucht solide Arbeiter von ganz anderem Schrot und Korn, als die bleichen oder vergelbten Gestalten der Industrie-Etablissements; die ländliche Arbeit ist zwar viel anstrengender und Kraft erfordernder, als jede industrielle Beschäftigung, sie gewährt aber dennoch ein gesünderes Dasein und eine längere Lebensdauer, als alle industriellen Beschäftigungen, sie leitet naturnothwendig auch mehr zu einem zufriedenen, frömmeren Lebenswandel, als die Fabrikarbeit. Suchen wir diese unangreifbaren und feststehenden Thatsachen im rechten Lichte

zu sehen und zu erfassen, so wird es uns jetzt wohl noch gelingen, dem socialen Strome, wie er überschäumend aus den Städten an uns herandrängt, Herr zu werden. Dazu wird unser Herr Gott seine Hilfe nicht versagen, denn es mag wohl eine des Menschen würdigste Handlung sein, wenn er die Lage seines armen Mitmenschen zu verbessern sucht; und bedenken wir nun, daß wir, sobald wir die Lage unserer ländlichen Arbeiter verbessern, unsere eigene Existenz stützen und sichern, daß wir auch mehr Freudigkeit an unserm Beruf haben können, so werden wir uns keinen Augenblick mehr besinnen, von der Theorie zur Praxis überzugehen, auf die Worte nun auch die That folgen zu lassen; denn besprochen, berathen und geschrieben ist nun genug über diesen Gegenstand; ergreifen wir nun die That! — Sehr viele Landwirthe haben noch keine Ahnung von der wirklichen Existenz der Arbeiterfrage. Sie meinen, wenn sie Paris brennen sehen und von den Gräuelthaten des dortigen Pöbels hören: **Was geht das uns an?** wir haben eine gehorsame, sich beugende Arbeiterbevölkerung, die wagt es in ewigen Zeiten nicht, sich uns zu widersetzen, sondern beugt sich stumm — und wenn wir sie hungern und verkommen lassen. Kürzlich sagte uns ein junger märkischer Ritter: Reden Sie doch nicht von der sittlichen Hebung und materiellen Verbesserung der Lage unserer Arbeiter, die Bande muß im Winter hungern und frieren und im Sommer die Peitsche kriegen, dann wirds schon besser werden. Ein anderer viel genannter, hervorragender Mann sagte uns, als wir ihn aufforderten, sich zum allgemeinen Besten an dem „Deutschen Verein ländlicher Arbeitgeber in Berlin“ zu betheiligen: Ich kümmere mich nicht um die sociale Frage und habe keine Furcht vor ihr. An solcher Leute Ohren geht es auch ohne Nutzen vorüber, wenn auch ein Reichstagsabgeordneter Bebel sagt: **die Schandthaten in Paris sind nur ein Vorspiel eines viel entsetzlicheren europäischen Brandes** 2c. Wer 1848 erlebt hat, der wird uns zugestehen müssen, daß auch unsere ländlichen Arbeitermassen leicht entzündet und von dem Gifte der Socialdemokratie angesteckt werden. Die Worte — Freiheit und Gleichheit — klingen zu süß, als daß ihnen ein armer Mensch mit Erfolg widerstehen könnte, und dann ist es nicht mehr weit von Schillers Worten:

Freiheit und Gleichheit hört man schallen,
Der muthige Bürger greift zur Wehr,
Die Straßen füllen sich, die Hallen,
Und Würgerbanden zieh'n umher.
Da werden Weiber zu Hyänen
Und treiben mit Entsetzen Scherz.

Der jetzige Moment ist günstig zur Lösung der Arbeiterfrage. Die großen Siege unsres Volksheeres haben auch die untersten Schichten der

Bevölkerung enthusiasmirt und für etwas Besseres zugänglich gemacht. Die Schandthaten des Pöbels in Frankreich und Paris haben auch den Arbeitern den Abgrund gezeigt, in welchen religiöse Verdummung und Entsittlichung naturnothwendig hineinführt, und wir dürften sie jetzt besser als je vorbereitet finden auf die Verbesserung ihrer socialen Verhältnisse einzugehen und dazu selbst mitzuwirken. Deshalb wollen wir nun an die Beantwortung der Frage herantreten: Was können speciell die Landwirthe dazu thun, um sich für alle Zukunft eine genügende Zahl treuer und ergebener Gehilfen zu sichern?

Dieser Zweck wird erreicht werden:

1. durch Verbesserung und Beförderung rationeller Bildung der ländlichen Arbeiter,
2. durch Hebung der Religiosität und Sittlichkeit,
3. durch Verbesserung der materiellen Lage:
   a) in Betreff der Wohnung,
   b) „ „ des Lohnes,
   c) „ „ einer Erdscholle,
   d) „ „ der Arbeitsdauer,
   e) „ „ eines Prämiirungssystems,
   f) in Errichtung von Kleinkinderschulen oder Kleinkinder-Bewahranstalten,
   g) in Betreff der Krankenpflege,
   h) „ „ der Gesinde-Erziehung,
   i) „ „ Heranbildung jugendlicher Handarbeiter;
4. durch Errichtung von Spar- und Vorschuß-Kassen, Invaliden- und Sterbe-Kassen,
5. durch Beobachtung und Verbesserung der allgemeinen socialen Zustände.

## I.

## Verbesserung und Beförderung rationeller Bildung der ländlichen Arbeiter.

Die Schulanstalten auf den Dörfern waren bis weit in den Anfang dieses Jahrhunderts hinein, fast nicht über die primitivsten Anfangsversuche, den Kindern Lesen, Schreiben und Rechnen zu lehren, hinweggekommen. Trotz des in Preußen schon durch den weisen König Friedrich Wilhelm I. 1717 und 1721 gesetzlich verordneten Schulzwanges war der Besuch der Schulen ein so mangelhafter und zwar am meisten während

des Sommers, sodaß an erhebliche Fortschritte, namentlich an eine elementare Bildung der Schuljugend, fast nirgends gedacht werden konnte. Preußen, der Staat der Intelligenz und durch die Verordnungen seiner weisen Könige auch in Schulsachen berühmt, wurde ein leuchtendes Beispiel für alle Nationen; denn Oesterreich und Frankreich von uns jetzt so furchtbar zerschlagen, haben es laut und offen bekannt, daß eigentlich der Preußische und deutsche Schulmeister sie besiegt habe, d. h. also mit andern Worten die größere Schulbildung, folgedessen die größere Intelligenz unseres ganzen Volkes.

Etwas näher besehen — trifft dieses Lob aber entschieden nur denjenigen Theil des Volkes, welcher in Städten gebildet ist, denn auf dem Lande sieht es mit der Schulbildung der arbeitenden Klasse doch meist noch sehr traurig aus, und wo es traurig aussieht, da trägt in den wenigsten Fällen der Staat, oder ein unbrauchbarer, unpraktischer Lehrer die Schuld, sondern meistentheils sind die Landwirthe an diesem Zustande direct oder indirect, bewußt oder unbewußt selbst die Ursachen. Suchen wir uns diese etwas harte Beschuldigung klar zu machen; denn zur Besserung gehört vor allem die Erkenntniß, aber auch die Erkenntniß des Bösen führt Allein nicht zur Besserung, sondern es gehört dazu der Muth des Bekenntnisses. Wir müssen unsere Fehler erkennen und offen bekennen, dann wird die Besserung nicht fern sein.

Bis weit in dieses Jahrhundert hinein gehörte die allergrößeste Zahl der Landwirthe selbst zu den ungebildeten Menschen. Wurde ein Junge vom Gymnasium relegirt, oder konnte er wegen Mangel an Phosphorsäure im Kopfe irgend ein angefangenes Studium nicht vollenden, oder war ein Taugenichts hier oder da aus der Lehre gelaufen, oder war der Junge überhaupt zu dumm und unwissend, um ein gelehrtes Fach zu ergreifen, so mußte derselbe Landwirth werden. Zum Landwirthe waren alle verdorbenen Genies aus den sog. gebildeten Ständen immer noch zu gebrauchen, von den Bauern gar nicht zu reden, und dieses hartklingende Urteil fällen wir nämlich nicht von einer aschgrauen Zeit, denn bis zum Jahre 1830 gehörte ein gebildeter Landwirth zu den Seltenheiten und heute schon verlangt man der Regel nach entschieden rationelle Bildung von jedem und auch mit vollem Rechte; denn es ist seit der Zeit in keinem andern Gewerbe ein solcher Aufschwung, als in dem landwirthschaftlichen, und dieses Vorwärtsdrängen hat sich auch unsrer bäuerlich-ländlichen Bevölkerung bemächtigt, so daß heute schon viele Bauernsöhne, nachdem sie die Schule durchgemacht, oder das Einjährig-Freiwilligen-Examen bestanden haben, den Degen als Offiziere tragen.

War nun also die große Masse der Landwirthe von Beruf bis vor 40 Jahren selbst ungebildet, so konnte man von ihr doch auch keine Ein-

wirkung auf die Bildung der arbeitenden Klassen verlangen. Statt daß der Amtmann, als einzige Autorität auf dem Lande, mit dem Herrn Kantor des Ortes hätte berathen sollen, wie und auf welche Weise die liebe Schuljugend besser in den Wissenschaften gefördert würde, so dachte der Herr Landwirth nie mit einem Gedanken daran, daß es auch Bauern- und Arbeiterkindern noth thue, etwas zu lernen, und den Herrn Schulmeister dazu anzuhalten; sondern der Letztere diente ihm nur als Secretair und Gesellschafter, war größtentheils seinetwegen nur da, um beim Besuche von noch zwei ebenso denkenden Standesgenossen den vierten Mann zu machen, und kam nur ein Nachbar aus langer Weile zum Besuch, so wurde durch Hülfe des Herrn Lehrers allenfalls auch ein dreibeiniges Kartenspiel arrangirt.

Also wundern wir uns nicht, wenn unter der ländlichen Jugend so wenig rationelle Bildung, namentlich nicht unter den Nachkommen der Arbeiterbevölkerung zu bemerken ist. That sich aber dennoch hie und da ein Knabe armer Eltern durch Genie, Fleiß und Ausdauer hervor, und wußte etwas mehr, als die vier Species-Rechnen, Lesen und Schreiben, so wurde dieser gar häufig verspottet, ein Duckmäuser, ein Gelehrter gescholten und ihm das Vergebliche seines Fleißes dadurch klar gemacht, daß er allen solchen Unsinn nicht brauche, da er ja doch nur zum Arbeiter geboren sei und von dem Werke seiner Hände leben müsse.

Das ist denn nun, wenn auch erst seit wenigen Decennien anders, Gott sei Dank, ganz anders geworden. Jetzt sieht jeder Landwirth ein, daß er selbst ein gebildeter Mensch sein muß, wenn er sein Gewerbe mit Vortheil betreiben will; daß seine Kinder gebildete Menschen werden müssen, wenn sie in der menschlichen Gesellschaft die ihnen erwünschte geachtete Stellung einnehmen und nicht untergehen wollen. Jetzt sieht fast jeder Landwirth ein, daß sich mit einem gescheuten Knechte und Tagelöhner viel vortheilhafter verkehren und wirthschaften läßt, als mit einer rohen, abergläubischen, ungebildeten Masse.

Was kann denn nun aber der Landwirth selbst dazu thun, gebildete Arbeiter zu bekommen? Wir antworten: Er kann sehr viel und Alles dazu thun.

Erstens muß er dafür sorgen, daß zur Schule die Räume und Baulichkeiten vorhanden sind; die Räume müssen groß, hoch, hell und luftig sein, damit den Kindern die Schulluft erträglich, gesund und möglichst angenehm werde; sind diese Räume nicht da, so muß sie der Landwirth, je nach Lage der örtlichen Verhältnisse allein, oder mit seinen Standesgenossen gemeinschaftlich bauen. Mehr als achtzig Kinder soll, darf und kann kein Lehrer unterrichten, wo also mehr Kinder zum Un-

terrichten vorhanden, da muß eine zweite Klasse gegründet und noch ein Lehrer angestellt werden.

Zweitens muß der Landwirth dafür sorgen daß ein tüchtiger Schullehrer für seine Dorfschule vorhanden ist, wo nicht, so muß, — wenn Altersschwäche oder Mangel an Kenntnissen die Ursachen der schwachen Leistungen sind, — der Landwirth unter Berathung mit seinem Pastor als Schulinspector und durch Einvernehmen mit dem Superintendenten dahin wirken, daß der unfähige Mann bald emeritirt und durch eine tüchtige junge Kraft ersetzt werde. Der Landwirth hat dann ferner dafür zu sorgen, daß der Lehrer reichlichen Gehalt bekomme, gut auskömmlich, so daß er sich wohl fühlt in seinem sauren Amte, dazu wird ein freundliches, liebevolles Wesen zu ihm den Mann freudig machen zu seinem schweren Berufe. Ist der Lehrer zu seinem Auskommen auf das Schulgeld angewiesen, so müssen die Herrn Landwirthe für die armen Leute eintreten, und das Schulgeld, welches nicht einziehbar ist, reichlich vergüten, überhaupt der Schule und dem Lehrer jeglichen Vorschub leisten.

Es ist ja auch zu hoffen, daß der Preußische Verfassungs-Paragraph: Der Unterricht ist frei! bald zur Wahrheit werde und daß die Schule überhaupt bald Deutsche Reichsanstalt wird; denn durch das Freizügigkeitsgesetz werden die Schulkosten so ungleichmäßig und ungerecht drückend, daß hierin alsbald Abhülfe geschaffen werden muß.

Drittens muß der Landwirth auch seine Schulabgaben für den Fall freudig und gern leisten, wenn er selbst seine eignen Kinder dies Institut gar nicht benutzen läßt, denn die Schule ist nicht um des Einzelnen willen da, sondern ist eine allgemeine Volksbildungsanstalt und ist gerade, indem sie die Kinder der Arbeiter des Landwirths unterrichtet und bildet, recht sehr für den letzteren von großem Nutzen. Deshalb soll auch der Landwirth die Lehrmitttel der Schule nach allen Seiten zu heben und zu verbessern suchen; er soll die Schule öfter selbst besuchen und dadurch sein lebendiges Interesse an ihr bekunden, und ist etwa ein Mangel an Büchern, Karten und Globen, an Wandtafeln, Schreib-, und Zeichen-Material oder Vorschriften oder an Turnergeräth, so soll er schleunigst diesem Mangel abhelfen; denn nur so werden die Kinder seiner Arbeiter in den Stand gesetzt werden, ihm dermaleinst recht treue Gehülfen zu sein.

Viertens muß der Landwirth alle schulpflichtigen Kinder des Ortes, besonders und speciell aber seiner Arbeiter zum fleißigen, ununterbrochenen Schulbesuche anhalten, er soll sie nicht eitlen Gewinnes wegen, oder wie man zu sagen pflegt, weil er sie in seiner Arbeit braucht, aus der Schule behalten, er muß sie während der Schulstunden nie gebrauchen, er muß sich so reichlich mit Arbeitskräften versehen, so daß er die Schulkinder während der Schulzeit nie unbedingt braucht; und wegen unabweisbarer

Arbeiten, welche nur mit Kindern zu verrichten sind, muß er sich mit seiner Schulbehörde in freundliches Vernehmen setzen und mit ihr die Zeit vereinbaren, wann die Kinder bei ihm arbeiten können. So gehen die Schulbehörden ganz gern darauf ein, die Schulferien so zu legen, wie es zu den ländlichen Arbeiten am besten paßt; denn die Ferien haben ja ihren Namen nach den zur Zeit nöthigen Arbeiten, so z. B. Kartoffelferien, Erndteferien, in der Prov. Sachsen — Rübenferien.

Ueberhaupt wird die Schulbehörde, wo die Feldarbeit der Kinder erforderlich und geboten ist, gern für den Sommer eine halbtägige Schule einrichten, oder schon von früh 7—10 Uhr die Schulstunden legen, so daß die Kinder lange Zeit für die oft sehr dringenden Kinderarbeiten vorhanden sind. Auf diese Weise wird das schädliche Wegbleiben einzelner Kinder aus der Schule vermieden, die Schule wird durch den Landwirth gekräftigt, ohne daß seine materiellen Interessen irgendwie verletzt würden. Im Gegentheil wird der Landwirth, wenn er so, wie hier ad 1—4 gesagt ist, handelt, den Segen bald in seiner ganzen Wirthschaft gewahr werden. Schließlich müssen wir in dieser Beziehung noch rathen, daß eines der kräftigsten Mittel, die ländlichen Schulen wirksam zu machen, ein sog. Examen ist, wie es in der Stadt in den Bürgerschulen vorkommt, und da die Bürgerschule immer ein Vorbild für die ländlichen Schulen sein wird, so ist ein Schulexamen auf dem Lande einer der bedeutendsten Hebel zur Beförderung rationeller Bildung. Zur Zeit der Ostern begiebt sich nämlich in den Städten der Bürgermeister, die Stadtverordneten und der Schulvorstand, die sog. Schuldeputation in die Schulen, und nehmen das Examen ab; so müßte es auch auf dem Lande sein. Der Rittergutsbesitzer, sowie Schulze und Schöppen müßten sich mit den Geistlichen vereinigen, um zur Zeit der Ostern alljährlich ein Examen in den Schulen abzunehmen; dieser Act ermuntert fürs ganze Jahr Lehrer und Schüler und führen die Herren Landwirthe diesen Atcus ein, wo er noch nicht existirt, so werden sie den Segen bald an der Schuljugend spüren.

Ist nun für die Elementarschule alles gethan, was füglich von einem Landwirthe verlangt werden kann, so bleibt doch in Gesittung und Bildung der Jugend noch viel zu wünschen übrig; deshalb sollen die Herren Standesgenossen, soweit sie selbständige Gutsbezirke besitzen, dafür sorgen, daß eine Fortbildungsschule für die Kinder vom 14. bis vollendeten 16. Lebensjahre etablirt werde, bestehend in einer Sommer-Sonntags- und Winter-Abendschule.

Durch ihren materiellen Einfluß wird es ihnen gelingen, bis dahin, wo dergl. Schulen gesetzlich obligatorisch werden, die Eltern zu veranlassen, ihre heranwachsenden Kinder zur weiteren Fortbildung zum Lehrer und Prediger zu schicken, denn Winterabends hat dieses Material immer Zeit

noch einige Stunden der Wissenschaft und Religiosität zu widmen und im Sommer können diese Kinder immer $1\frac{1}{2}$ bis 2 Stunden Sonntags die Schule genießen, damit sie während des Sommers auch mit ihrem Seelsorger und Lehrer in einer gewissen Verbindung bleiben. Der Zweck dieser Winter-Abend- und Sommer-Sonntagsschule kann natürlich kein anrer sein als dieser: Das in der Schule Gelernte zu befestigen und zum geistigen Eigenthum der Kinder zu machen und sie sittlich zu überwachen und sie religiös mit ihrem Seelsorger in Verbindung zu halten. Welchen Segen muß solche Institution auf die sittlichen Zustände unseres Landes haben, natürlich müssen die Jünglinge von den Jungfrauen getrennt unterrichtet werden und die Unterweisung der Letzteren vielleicht nur in weiblichen Handarbeiten und Religionsunterricht bestehen. Hören wir neuerdings auch auf dem Lande über die Verderbtheit, namentlich über die Sittenlosigkeit der Jugend aus der Arbeiterclasse klagen, so sind wir an diesem Zustande ja selbst mit Schuld, wenn wir nicht für den Fortbildungsunterricht der Jugend sorgen helfen.

Es beschäftigen sich mit dieser Frage jetzt fast alle landwirthschaftlichen Vereine und Corporationen als der Deutsche Landwirthschafts-Rath, das Königl. Preußische Landes-Oec.-Collegium 2c. Auch die Gesetzgebung in Sachsen hat die Fortbildungsschule schon mit in das neue Schulgesetz aufgenommen; sorgen wir Landwirthe nun auch, so weit wir eben können, durch unsere Wahlen in die gesetzgebenden Körper dafür, daß uns überall in Deutschland der Segen einer elementaren Fortbildungsschule für die Jugend vom 14. bis 16. Lebensjahre zu Theil wird.

Ehe aber die gesetzliche Regelung der Sache kommt, wird noch viel Zeit vergehen, und ist es deßhalb inzwischen unsre Pflicht, den freiwilligen Besuch der Jugend zu bewirken; die Herren Geistlichen und Lehrer sind überall in Deutschland bereit, schon jetzt diesen Unterricht zu ertheilen, wir dürfen ihnen nur die Kinder zuführen, und das können wir, so weit es sich um die heranwachsende Jugend unsrer Arbeiterbevölkerung handelt.

Mithin müssen wir auch in dieser Beziehung Hand anlegen, wenn es besser werden soll auf Erden; mit unserem laisser faire haben wir es zu den jetzigen beklagenswerthen Zuständen bei unsern Arbeitern gebracht, schaffen wir, daß es anders werde.

## II.

## Hebung der Sittlichkeit und Religiosität.

Die Religion soll beim Menschen niemals Zweck, sondern soll stets nur Mittel sein, Mittel zur Besserung, zu einem sittlichen Lebenswandel und Führerin zur Seligkeit; deßhalb soll der Landwirth seine Untergebe-

nen anhalten zur Religiosität und Frömmigkeit. Da, wo die Religion Zweck ist, entsteht Scheinheiligkeit und Schwärmerei ohne Besserung und Veredlung. So haben wir denn auch auf Landgütern frömmelnde Herren mit noch mehr scheinheiligen Arbeitern gesehen, die häufig die Religion zum Deckmantel ihrer Schlechtigkeiten brauchten, dennoch aber ihrem Herrn zu Liebe alle Sonntage in die Kirche gingen; bei denen war die Religion Zweck, aber kein Mittel zur Besserung.

Im vorigen Abschnitt bewiesen wir, wie es zur Erlangung besserer socialer Zustände nöthig sei, die Jugend zur Schule anzuhalten, damit die Jugend außer Gottesfurcht mehr rationelle, materielle Bildung erlange; in diesem Satze wollen wir beweisen, wie nothwendig die Erziehung in Religion und Sittlichkeit ist, welches die Grundpfeiler zur nützlichen Existenz jedes Christenmenschen sind.

Dieser Abschnitt ist deßhalb vor Allem der christlichen Erziehung der Erwachsenen gewidmet. Leider verläßt die arbeitende Classe die Schule und den Religionsunterricht zu einer Zeit, wo der Körper gerade in seiner besten Entwicklung, kaum halb vollendet ist. Die Lüste des Fleisches sind an ein Schulkind noch nie mit der Gewalt herangetreten, die ein sich entwickelnder Körper naturnothwendig an den Geist herantreibt. Die Ueppigkeit des Fleisches tritt beim weiblichen Geschlecht mit dem 14—17 Jahre, beim männlichen einige Jahre später, gerade in der Zeit am mächtigsten auf, wo die religiösen Mahnungen des Lehrers und Predigers fehlen. Das sechste Gebot ist in seiner vollen Ausdehnung und in seiner nothwendigen Erklärung den meisten Seelen unklar und unbegreiflich geblieben, denn, du sollst nicht ehebrechen — das begreifen sie allenfalls, wie aber unter diesem Gebote die übrigen Freuden des Fleisches gemeint sein können, die in so friedlicher, liebevoller Form an sie herantreten, — das vermögen selbst gebildete Christenkinder kaum zu fassen! Das Lied: „der Wollust Reiz zu widerstreben, sei wach und nüchtern zum Gebet ꝛc." ist wohl kaum gelernt, noch viel weniger verstanden. Sehr wenig Lehrer und Geistliche verstehen es, mit den rechten Worten und dem rechten Ernste gerade von diesem für die Menschheit und deren Bestand so wichtigen sechsten Gebote zu sprechen. Allzugroße Zartheit schadet und wird nicht verstanden und allzugroße, ja wohl gar übertriebene Deutlichkeit hat schon manches zarte Gemüth vergiftet, und so steht die Jugend, namentlich die arbeitende Jugend, von ihrem 14.—20. Jahre oft rathlos und hilflos allen Versuchungen des Fleisches und der Wollust preisgegeben, und ehe noch ein Mensch daran denkt, ist der Hauch der Unschuld vom jugendlichen Gemüthe abgestreift und eine von Stürmen der Leidenschaft zerzauste Pflanze steht oft schon in der Gestalt eines achtzehnjährigen Mädchens der Arbeiterklasse vor uns. Ich will nicht der rohen Zeiten gedenken, wo

es sich der Brodherr zum Ruhme anrechnete, die sämmtliche ihm untergeordnete weibliche Jugend selbst verführt und des unschuldigen Nimbus beraubt zu haben, gleichgültig um die Folgen solch barbarischen Schandlebens; wissen wir doch aus dem jus primae noctis, daß dergleichen Verbrechen lange nach dem Sturze von Sodom und Gomorrha gesetzlich sanctionirt, mindestens geduldet waren.

Je mehr wir aber einsehen, daß gerade die Sünde des Fleisches am meisten alle socialen Verhältnisse, sowie Geist und Körper ruiniren, um so mehr müssen sich gerade die Landwirthe aufmachen und energische Mittel ergreifen, um das Volk sittlich wieder zu heben. Eine unsittliche wollüstige Tochter wird auch ganz entschieden, — und das ist ja eben der Fluch der bösen That, daß sie fortzeugend Böses muß gebäre n, — wird sicherlich eine unsittliche Mutter, und so pflanzt sich Fleischeslust und unsittliches Wesen von Geschlecht zu Geschlecht fort, so daß es hohe Zeit wird, dieser Strömnng einen Damm entgegen zu bauen. Wir denken, daß Fortbildungsschulen ein wesentliches Mittel zur Hebung der Sittlichkeit und Religiosität auf dem Lande sein werden und haben deshalb dieses Bildungsmittels schon am Schlusse des vorigen Kapitels gedacht.

Betrachten wir uns die Grundpfeiler der Unsittlichkeit unserer ländlichen Arbeiterbevölkerung, so werden wir auch die Mittel und Wege finden, bessere Zustände zu schaffen und herbeizuführen; es sind dies:

1. Ein ausgebildeter Mangel an natürlichem Schamgefühl,
2. Der gänzliche Mangel aller Ermahnung und des Unterrichts nach dem 14. Lebensjahre,
3. Ein zu lockerer Begriff von Mein und Dein,
4. Unsittliche Reden und Lieder bei der Arbeit,
5. Die zu häufigen Tanzmusiken,
6. Concubinate,
7. Die Unhöflichkeit.

ad 1. Es ist kein Wunder, daß das der Tugend eines Mädchens so sehr nöthige Schamgefühl bei den meisten Arbeitern fast gänzlich unausgebildet bleibt, oder ihnen ganz mangelt. Von Jugend auf durch ein zu enges Beisammenleben gewöhnt, alle Blößen des menschlichen Leibes in ihrer Nacktheit zu sehen, giebt es gar keinen besondern Moment zur Entwicklung des Schamgefühls; meist liegen Knaben und Mädchen bis zum 14. Jahre und darüber hinaus, in einem viereckigen Raume, Bett genannt, pêle-mêle, ohne Berücksichtigung des Geschlechtes durcheinander, oft befindet sich dieses sogenannte Bett in dem nämlichen Raume, wo die Eltern mit einander in einem Bette schlafen, oft sogar in Schlesien und in den östlichen Provinzen, mehrere Familien in dem einen Raume, und so empfängt dies arme Geschlecht von Jugend auf den Eindruck der

fleischlichen Zusammengehörigkeit beider Geschlechter, und das für jedes Weib so nöthige Schamgefühl wird gar nicht entwickelt. Gewöhnt alle Blößen zu sehen, trägt es denn auch kein Bedenken, alle Blößen zu zeigen und der Weg zum sichern Ruine ist durch das mangelnde Schamgefühl recht glatt geebnet. Also bessere Wohnungen müssen geschaffen und dafür gesorgt werden, daß das Schamgefühl der jungen Mädchen nicht unterdrückt, sondern mehr und mehr geweckt werde.

## 2. Ermahnung und Unterricht.

ad 2. Tritt nun dazu, wie wir im vorigen Abschnitte schon zeigten, daß gerade mit der stärkeren, wollüstigeren Entwicklung des Körpers alle Lehre und Ermahnung aufhört. Die Eltern freuen sich gewöhnlich und wünschen den Augenblick sehnlichst herbei, wenn das Kind der Schule entwachsen, nun endlich ungestört mit verdienen kann, und muß man ihnen auch gönnen, daß endlich der Zeitpunkt herbeigekommen, wo sie mit ihrer Hände Arbeit nicht auch noch das Kind ernähren müssen, so giebt es doch noch Veranlassung genug, den Unterricht nicht gänzlich abzubrechen. Es müssen also die Herren Landwirthe sich sofort mit ihrem Pastor und Lehrer in Verbindung setzen, sie werden dort schon die nöthige Unterstützung finden, um Sonntagsschulen für die heranwachsenden Jünglinge, resp. Strick- und Nähstunden für die heranwachsenden Mädchen durch die Frau Pastorin, oder wenn diese dazu nicht geschickt oder abgehalten ist, durch eine qualificirte eigne oder fremde Frau zu etabliren. Eine Sonntagsschule ist immer vom großen Segen begleitet gewesen, und wenn der Pastor am Sonntage seiner Amtsgeschäfte wegen nicht kann, so wird er gern Alltags Abends für jede Woche zwei Stunden in Religion und Sittenlehre zu unterrichten übernehmen. Sind in fast allen Städten Sonntagsschulen für die Handwerkslehrlinge und Gesellen möglich und ausführbar gewesen, so ist dies auf dem Lande ebenso gut ausführbar und wenn Lehrer und Pastoren sehen, daß sich die Herren Landwirthe dafür interessiren und die dazu nöthigen Mittel hergeben und den Lehrern für ihr Bemühen dankbar sind, so werden sie lebendige Unterstützung bei den Lehrern finden. In allen Fällen, die uns bekannt, gehörte zum Gelingen immer die Unterstützung der Landwirthe, ohne diese ging jeder Versuch bald wieder zu Grabe, trotzdem Lehrer und Prediger sich eifrig bemühten, Sonntags- und Winterabendschulen aufrecht zu erhalten. Der heranwachsenden Jugend gegenüber helfen nur materielle Mittel, und diese haben auf dem Lande die Herren Landwirthe allein in der Hand, deshalb können diese Herren selbst das geistige Wohl der Jugend durch Errichtung von Fortbildungs-Schulen wesentlich fördern und heben. Solch heranwachsendes Kind sollte auch allsonntäglich in der Kirche gesehen werden,

wo immer noch Examina mit der heranwachsenden Jugend abgehalten werden; dann wird das Kind Liebe zu den christlichen Gebräuchen und zu den heiligen Sacramenten behalten, und wird, wenn es von Gott und der Kirche sich nicht abgewandt hat, in allen Lagen des Lebens den herannahenden Versuchungen besser widerstehen. Deshalb sollten alle Herren wohl darauf achten, daß Jung nnd Alt ihrer Arbeiter Sonntags in der Kirche sind, weil sie von frommen und gottesfürchtigen Arbeitern bessere Arbeit und mehr Gehorsam zu erwarten haben, als von gottlosen. Dazu gehört dann vor allen Dingen, daß der Herr selbst gottesfürchtig und kein Scheinheiliger oder Gottesverächter ist und daß seine Thaten mit seinem sonntäglichen Erscheinen in der Kirche auch im Einklange stehen. Der Herr soll also durch sein Beispiel den Sonntag heilig halten und von seinen Leuten am Sonntage ohne Noth keine Arbeit verlangen; dabei kann er dennoch wohl eingedenk sein, daß wenn Sonntag ein Ochs oder Esel in den Brunnen fällt, derselbe nicht erst Montags herausgeholt werden kann, sodaß also Werke der Noth und Werke der Liebe auch an Sonntagen geschehen müssen.

Immerhin soll aber der Herr bedenken, daß der Sonntag der einzige Tag ist, an welchem die heranwachsende Jugend seiner Arbeiter am meisten fotgebildet werden kann. Schon in Erfüllung des göttlichen Gebotes: „Du sollst den Feiertag heiligen" — liegt so etwas Menschenwürdiges. Belebt schon jeden Erdenbürger am Sonntage ein mehr heimisches Gefühl als an Alltagen, wie viel mehr muß dies Gefühl der arbeitenden Klasse innewohnen, welche Sonntags früh fühlen: heute braucht ihr nicht zu arbeiten, heute arbeitet ihr blos, wenn ihr wollt und wenn ihr müßt. Dieses Gefühl ist einer der stärksten Hebel zum sittlichen Gefühl der Menschenwürde bei diesen armen Leuten; deshalb begeht der Landwirth ein großes Verbrechen an der Menschheit, der seinen Leuten den Sonntag verkümmert. Schon daß der Mensch den schmutzigen Alltagsrock nicht anthut, sondern sich in ein neues gut aussehendes Kleid steckt, das verleiht ihm ein Selbstgefühl, ein Bewußtsein seiner Menschenwürde, was ihm vielleicht in des Alltags Schmutz nnd Plage verloren ginge. Jetzt ist der Tag, an welchem er nun die Früchte seiiner Wochenarbeit genießen soll und kann. Richtig genossen, kann er am Sonntage langsamer aufstehen als Alltags, er kann sich dabei wohlgemuth recken und dehnen, es treibt ihn kein Ruf und keine Glocke. Angekleibet genießt er statt seiner Alltagssuppe Sonntags Kaffee, vielleicht mit einer frischen Semmel; nun schaut er sich behaglich in seinen vier Pfählen um', unterhält sich mit seinen Kindern, welche er Alltags kaum sieht, und freut sich ihrer Fortschritte. Nun nimmt er sein Frühstück langsam und gemächlich zu sich, es treibt ihn kein Herr und kein Vogt. Darauf zieht er sich den

neuen Rock an, setzt die neue Mütze auf's Haupt, nimmt das Gesangbuch vom Schranke, seinen Buben an die Hand und wandert nun so reich und glücklich wie der größte Bauer zur Kirche, mit dem Bewußtsein, die ganze Woche sich gequält und seine Schuldigkeit gethan zu haben.

Nach dem Gottesdienste macht er einen kleinen Umweg durch's Feld, besieht seinen Kartoffel- und Kraut-Acker und kommt mit dem Gefühl nach Hause, daß auch ihm unser Herr Gott seine Gebete erhört und ihm eine reiche Erndte geben wird. Nun wird der neue Rock ausgezogen und in weißen blanken Hemdsärmeln das heut besser als sonst zubereitete Mittagsbrod eingenommen, darauf ein Pfeifchen Tabak angezündet und lang auf das heut mit weißem Laken belegte Bett hingestreckt und bis Morpheus ihn mit sanften Schlingen fesselt und ihn aller irdischen Betrachtung entrückt. Sorgenfrei erwacht der Mann der Arbeit, um mit den Seinen eine Tasse Kaffee zu trinken; dann werden Ziegen und Schweine besehen, wie diese im Zunehmen sich befinden. Hierauf wandert die ganze Familie, er und sie mit Hacken bewaffnet auf das Feld, um dort den Kartoffeln und dem Kohl, wenn nöthig und wenn das Unkraut zu überwuchern droht, noch eine kleine Güte durch Anhäufeln zu erzeugen. Am Abend wandern sie friedlich nach Hause, um sich durch Abendbrod zu stärken und dann mit dem Nachbar vor der Thür sitzend, noch einige Stunden zu verplaudern.

Ist nun schon, wie hier beschrieben, dem Handarbeiter der sorgenfreie Sonntag eine Wohlthat, so noch viel mehr dem Weibe der arbeitenden Classen. Sie ist nun nicht blos in den Stand gesetzt, sich selbst zu reinigen und ein besseres Kleid anzuziehen, sondern ist auch in der glücklichen Lage, die Alltagskleider des Mannes und der Kinder zu flicken und wieder in tragbaren Zustand zu versetzen, wodurch sie ihren Reichthum nicht nur erhält, sondern wesentlich vermehrt. Was Alltags nur mit einem Heftstich oder vielleicht nur mit einer Nadel dürftig befestigt wurde das wird nun haltbar mit einem Leinen- oder Leder-Lappen besetzt, — denn „was sie als Jungfrau mit einem — i — dem Manne gespendet zum Kosen, das setzt sie nun mit einem — a — demselben auf die Hosen.“ — Im Uebrigen theilt sie die Freuden des Mannes und der Kinder völlig, und ist sich ihres menschenwürdigen Daseins bewußt, sie fühlt, daß sie sich wesentlich vom lieben Vieh unterscheidet, welches trotz der sonntäglichen Ruhe sich des Feiertags nie bewußt werden kann. —

Wer noch nie einen Sonntag in einer ordentlichen gesegneten Tagelöhnerfamilie beobachtete, der beeile sich, es zu thun, und er wird dann ganz empfinden, wie groß die Sünde gegen die Sonntagsheiligung ist, wie man sich an der ganzen Menschheit versündigt, wenn man der arbeitenden Klasse die Sonntagsfeier entzieht oder verkürzt. Da Werke der

Noth und Werke der Liebe auch an Sonntagen gestattet sein sollen, so stempeln viele Herren gewisse Arbeiten zu Werken der Noth, die es sonst nicht sind. Allerdings giebt es bei denen, die nicht Spannkräfte genug haben, oder die aus Geiz zu wenig Arbeiter anlegen, oft Noth und Verlegenheit mit dem Fördern der Arbeit und solchen dünkt es dann immer Schade, daß der Sonntag kommt, wo sie nicht arbeiten sollen; sie machen dann die gewöhnlichsten Arbeiten zu Werken der Noth und lassen ihre Leute, Gesinde und Tagelöhner dann Sonntags arbeiten. Denen schieben wir es ins Gewissen, sich selbst zu prüfen, ob sie nicht selbst die Schuld tragen, wenn Sonntags eben gearbeitet werden muß.

Das dritte Gebot heißt: Du sollst den Feiertag heiligen. Es ist nun in Deutschland unmöglich eine puritanische Sonntagsfeier einzuführen, deshalb haben denn auch ernste und religiöse Männer der Berliner Conferenz ländlicher Arbeitgeber in Betreff der deutschen Sonntagsfeier folgende These aufgestellt: Die Arbeit außer dem Hause ist Sonntags bis nach vollendetem Gottesdienste am Orte streng zu verbieten. Wird dieser Satz durch strenge Handhabung des Gesetzes zur Wahrheit, so werden wir viel weniger Vergehen gegen die Sonntagsheiligung zu constatiren haben, als bisher und läßt kein Landwirth seine Leute auch ihre eigenen Feldarbeiten vor oder während der Kirche ausüben, so wird der Begriff der Sonntagsheiligung bald zum Bewußtsein der arbeitenden Classen werden. Das absolute Verbot für den ganzen Sonntag bringt eine Reihe von Uebertretungen und Lastern aus Müßiggang am Sonntag Nachmittag. Auch wird der Staat die Arbeit der Post, der Telegraphie, der Eisenbahnen und die Actionen der Truppen Sonntags nicht völlig hemmen können. —

Wo also heranwachsende Jünglinge und Jungfrauen in genügender Zahl vorhanden sind, da etablire jeder Landwirth, wie schon oben näher begründet, Fortbildungsschulen, in welchen Sonntag Nachmittags in Religion — und des Abends im Winter der Jugend im Schreiben, Lesen und Rechnen Unterricht ertheilt wird; auch wird eine Strickschule für Mädchen sehr geeignet sein, diese von aller Laster Anfang abzuhalten und zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft zu erziehen. Also Sonntagsheiligung ist einer der stärksten Hebel zur moralischen und sittlichen Erziehung des Arbeiterstandes, dazu Einrichtungen zur Fortbildung der heranwachsenden Arbeiterbevölkerung in sittlicher, rationeller und materieller Beziehung.

Wir sagten ferner, daß zu den Quellen der Unsittlichkeit gehören:

3. Ein zu lockerer Begriff von Mein und Dein.

Das siebente Gebot ist ja allen, auch den ärmsten Kindern der Tage-

löhner gelehrt, doch fassen sie dasselbe durch das Beispiel ihrer Eltern verleitet, meist völlig pharisäisch auf, indem sie sich das Gebot so erklären: Du sollst nicht stehlen! Du sollst also keine Sache, welche einem Dritten gehört, welche er in seinem Gewahrsam, in seinem Hause oder Hofe hat, — eine solche Sache sollst du ihm nicht wegnehmen oder entwenden. Nun giebt es aber eine Menge Dinge, die noch Niemand in seinem Verwahrsam oder in seinem Hofe hat, — wir meinen die Früchte des Feldes, — und auf diese Weise hat der Felddiebstahl in einer erschreckenden Weise zugenommen. Sich vom Felde etwas mitnehmen, das nennen sie nun mal nicht stehlen, und quasi bestärkt sie ja das Strafrecht in ihren Begriffen, indem dasselbe den Felddiebstahl nicht unter die Verbrechen, sondern unter die Vergehen zählt, welche unter dem Polizeianwalt ressortiren und welche, wenn sie einen Thaler Werth nicht übersteigen, mit 10 Sgr. Polizeistrafe belegt werden. Wir fügen hier sub A. den Bericht eines landwirthschaftlichen Vereins an seine Central-Direction bei, in der unter 2 das Exposé eines Staatanwaltes über diesen Gegenstand zu lesen ist, wonach auch unter der bestehenden Gesetzgebung und bis zum Erlaß besserer Gesetze, die Landwirthe selbst zur Verhütung des demoralisirenden Felddiebstahls beitragen können.

Wie schon oben gesagt, geht der arbeitenden Klasse beim Felddiebstahl der Begriff Diebstahl vollständig ab, und führt dies zu einer Entsittlichung, deren Folgen kaum mehr zu ertragen sind; die Kinder sehen diese Entwendungen durch ihre Eltern, werden von denselben wohl gar dazu angehalten, Feldfrüchte für's Vieh und Gartenfrüchte für ihren eigenen Mund zu nehmen. Dazu kommt nun noch die neue gesetzliche Bestimmung, daß Kinder unter zwölf Jahren nicht bestraft werden dürfen, welches Gesetz nicht nur entsittlichend auf die Kinder der arbeitenden Klasse wirkt, sondern welches auch ganz gegen das Interesse der Landwirthschaft geschaffen ist. Die liberale Majorität hat mit der Annahme dieses Gesetzes mal wieder bekundet, wie fern sie der Praxis steht, und wie sie sich von ihren humanen Ideen hat hinreißen lassen, auf solches Gesetz zu dringen, welches gerade der Humanität entgegenläuft, denn auf diese Weise werden die Menschen schon in der frühesten Jugend zu Spitzbuben ausgebildet, um nachher, wenn sie erwachsen sind, dem rächenden Arme der Gerechtigkeit zu verfallen, denn jung gewohnt, alt gethan, und: was ein gutes Häkchen werden will, krümmt sich bei Zeiten, sind heute noch unanfechtbare Sprüchwörter. Deshalb fort mit dieser falschen Humanität! Früher stahlen die Eltern für die Kinder, jetzt ist es umgekehrt, — was viel schlimmer ist.

Die Landwirthe haben also allen Grund, mit aller Energie gegen diese Felddiebstähle anzukämpfen. Vor Allem müssen sie dafür sorgen,

daß eine verschärfte Feldpolizeiordnung erlassen werden. In derselben sind folgende Festsetzungen nöthig:

1. Darf Grund und Boden unbestraft von Niemandem betreten werden; bis jetzt ist es jedem Menschen gestattet, unbestellte Felder ohne Erlaubniß des Besitzers nach Belieben zu betreten, wodurch dem Felddiebstahl der ärgste Vorschub geleistet wird und kaum ein Felddieb noch in flagranti ertappt werden kann.

2. Müssen bei einer Haussuchung, oder sonst bei einem des Felddiebstahls Verdächtigen aufgefundenes Getreide, Feld- und Gartenfrüchte als gestohlenes Gut betrachtet werden, wenn Inhaber den redlichen Erwerb nicht nachweisen kann; jetzt ist es umgekehrt, jetzt soll der Beschädigte nachweisen, daß das Aufgefundene von seinem Eigenthum sei, was oft völlig unmöglich ist, da ja ein Getreide dem andern so ähnlich ist, daß fast nie ein Landwirth in der Lage ist, eidlich erhärten zu können, ob das gefundene Getreide gerade von seinem Felde ist; auch ein Zuckerrübe und eine Kartoffel sieht genau so aus wie die andere. Es ist deshalb der Grundsatz, daß der Bestohlene beweisen muß, daß die gestohlene Sache sein Eigenthum ist, den Landwirthen gegenüber ein Freibrief für die Felddiebe, — deshalb muß jeder Landwirth für seinen Theil mitwirken, daß solche Gesetzgebung geändert wird.

3. Muß einem Diebe, welcher zweimal wegen Felddiebstahls bestraft ist, beim dritten Falle das Viehhalten aberkannt werden; denn die Viehhaltung ist die Quelle des Diebstahls, und will Jemand sein Grundstück trocken legen, so muß er vor allen Dingen die Quellen, aus denen das Wasser kommt, abgraben. Nun erheben zwar Juristen von Fach ein lautes Geschrei gegen solche Eingriffe in die Menschenrechte; inzwischen soll diese Maßregel ja nicht gegen Menschen, sondern nur gegen Spitzbuben, gegen anerkannte und bestrafte Diebe in Anwendung kommen und ebenso gut man einem Menschen, der der menschlichen Gesellschaft gefährlich ist, die Freiheit aberkennen kann, ebenso kann man dem, der sein Vieh nur vom Raub ernährt, aberkennen, Vieh zu halten. Die große Sentimentalität ist hier nicht am Platze, wo es sich um die Beseitigung eines durch die humane Gesetzgebung so furchtbar grassirenden Uebels handelt.

Also der Landmann muß dahin wirken, daß die nächste Gesetzgebung gegen den Felddiebstahl energisch in Bewegung gesetzt wird; inzwischen kann er selbst bereits dafür sorgen, daß sich seine Tagelöhner nicht mehr Vieh halten, als unbedingt nöthig ist; dann muß er ihnen zu diesem unbedingt nöthigen Vieh das unbedingt nöthige Futter anweisen, den größten Theil des Jahres wird das Vieh auf der Weide oder von Unkraut leben können und nur in der Zeit, wo es Unkräuter nicht giebt, ist den Arbeitern Klee für ihre Kuh oder Ziegen und Schweine anzuweisen.

Geschieht dies, so muß jede Ausschreitung und jeder Felddiebstahl möglichst zur Bestrafung gebracht werden; eine zu laxe Praxis wird unendlichen Schaden thun und das Uebel progressiv verschlimmern, auch darf der Landwirth nicht dulden, daß sein Nachbar bestohlen werde, und er muß die Diebe ebenso wohl zur Anzeige bringen, als ob sie bei ihm selbst gestohlen hätten, sonst gilt es heut Jenen, morgen ihm selbst.

In diesem Punkte wird von den Landwirthen, wo Kleingrundbesitz vorherrscht, viel gesündigt, denn wenn dies nicht der Fall wäre, so müßte es mit dem Felddiebstahle schon längst anders geworden sein, trotz der Gelindigkeit der Gesetze. Also in uns selbst liegt bis zum Erlaß besserer Gesetze die Hülfe gegen eins der größten Uebel der arbeitenden Klasse.

Auch das Aehrenlesen muß energisch verboten und unterdrückt werden, weil sich die Kinder dabei das Stehlen angewöhnen; sie lesen Aehren in den Stoppeln, bis sie hinter aufgestelltes Getreide (Mandeln oder Stiegen) kommen, dann lesen sie nicht mehr von der Erde, sondern von den Bunden, auch geht es so weit, daß sie ganze Bunde Getreide stehlen und nun die Aehren so glatt herausziehen, als wären sie vom Felde gelesen. Nach dem Gesetze ist das Aehrenlesen so lange verboten, als auf dem Felde noch von derselben Frucht zu erndten ist. Hier ist also der Landwirth durch dos Gesetz geschützt, er macht aber nicht den nöthigen Gebrauch vom Gesetze, abgesehen davon, daß das Aehrenlesen zum Müßiggange verführt und die Kräfte in der Erndte recht gut anderweit gebraucht werden könnten; also weg mit dem Aehernlesen als einer Quelle der Entsittlichung.

Uns sind Gegenden bekannt, wo der Felddiebstahl enorm grassirt, ohne daß die arbeitende Klasse sonst zum Stehlen geneigt wäre, denn in derselben Gegend wird Nachts kein Hof verschlossen, obwohl Hofhunde fast gar nicht gehalten werden; im Hofe selbst wird kein Stall und kaum das Haus verschlossen, sodaß also Jeder bis in jeden Raum ohne Hinderniß eindringen kann, und obwohl dieser Zustand seit Menschengedenken so existirt, ist uns doch kein Fall bekannt, daß ein Ortsangehöriger oder ein Mensch aus der arbeitenden Klasse schon jemals Nachts in einem Hofe oder Stalle gestohlen hätte, also vor dem *eigentlichen Stehlen* haben sie Respect; sie legen sich das 7. Gebot pharisäisch aus und nennen Stehlen auf dem Felde oder auf der Arbeitstätte, nicht stehlen — sondern *mitnehmen*, und gegen diesen irrthümlichen Begriff müssen die Landwirthe energische Mittel ergreifen, wie wir sie hier vorgeschlagen haben.

Eine fernere Ursache zur Unsittlichkeit der Arbeiterklasse sind:

### 4. Unsittliche Lieder und Reden bei der Arbeit.

Die ländlichen Arbeiten werden fast alle in großer Gemeinschaft voll-

bracht, viele Arbeiten sind an und für sich so angethan, daß sie von mehreren Menschen gemeinschaftlich vollbracht werden müssen; andere, die auch einzeln vollbracht werden können, legt man der Aufsicht wegen zusammen, und so sind denn fast sämmtliche Leute eines Hofes in einer Colonne oder auf einem Punkte beschäftigt.

Nun kann man den Arbeitern, namentlich den Arbeiterinnen den Mund während der Arbeit nicht verstopfen; denn könnten sich diese armen Leute während der Arbeit nichts erzählen, so wäre die Arbeit etwas Entsetzliches und der Zustand während derselben der Sclaverei gleich. Da nun aber junge Mädchen von 14 Jahren ab, immer unter den jüngeren und älteren Frauen arbeiten, so hat der betreffende Herr durch seinen Aufseher streng darauf zu halten, daß niemals schmutzige und unsittliche Dinge erzählt werden, sondern daß sich die Erzählungen um reine Thatsachen drehen, oder völlig moralischen Inhaltes sind. Es kann ein leichtsinniger Aufseher, der vielleicht an schmutzigen, schlüpfrigen Erzählungen selbst Geschmack findet, unendlichen Schaden thun und ein ernster würdiger Mann kann in dieser Beziehung vielen Segen stiften; deshalb ist es Unrecht und ganz verdreht, ja unverantwortlich, wenn die Landwirthe von Beruf ihre jungen Lehrlinge zur Aufsicht bei einem Haufen weiblicher Arbeiter anstellen; entweder solch junger Mensch geht hinter der Front entlang und erhitzt seine Fantasie an den bis zum Knie aufgeschürzten Röcken unnöthig , oder er hat nicht Ernst genug, den schlechten Reden und unsittlichen Erzählungen der alten Weiber energisch zu widerstehen; denn solch altes verdorbenes Weib ist so schlau wie eine Schlange, sie wird es nicht einmal, sondern zehnmal versuchen, ihre Sumpfgeschichten an den Mann zu bringen und namentlich sie jungen Mädchen anzuhören geben. es ist in einem gefallenen Weibe eine satanische Natur, die ihre Befriedigung darin findet, noch ein anderes weibliches Wesen zu verführen und zu Falle zu bringen. Diese satanische Natur geht soweit, daß wir es häufig erlebt haben, wie eine ehemals gefallene Mutter nicht eher Ruhe hatte, bis ihre leibliche Tochter den nämlichen Fall gethan; die bis dahin gehässige Mutter war von dem Falle an, liebevoll und zutraulich zu ihrer nun auch unglücklichen Tochter; so kann das Laster die Tugend nicht neben sich sehen und rächt sich, wenn nicht anders möglich, an seinem eigenen Fleische. Und all dies Unglück kommt oft aus mangelnder oder schlaffer Aufsicht bei der Arbeit und den daselbst gepflogenen Redensarten. Viele ländlichen Arbeiten gestatten es, daß die Arbeiter dabei nicht nur sprechen, sondern singen können und dieses Singen ist nach allen Seiten zu befördern, natürlich nur das Singen von guten, vor allen Dingen Vaterlandsliedern. Das Sprüchwort

Wo man singt, da laß dich ruhig nieder,
Böse Menschen haben keine Lieder

ist Gott sei Dank, noch immer ein wahres Wort gewesen, und singen die Leute fröhlich, so geht die Arbeit munter fort, ja es ist eine Lust die ländlichen Arbeiter singend arbeiten zu sehen. Selbstverständlich ist es, daß die Leute, sobald der Herr zur Revision auf's Feld tritt, von dem Moment an, wo er in ihre Nähe kommt, stillschweigen. Das gebietet erstens der Anstand, zweitens ist es nöthig, damit der Herr, wenn er etwas anzuordnen oder zu befehlen hat, auch gehörig verstanden werde, deshalb lasse es sich Niemand von den Arbeitgebern gefallen, daß ohne sein besonderes Geheiß die Arbeiter in seiner Gegenwart weiter singen.

Aus all dem Vorgesagten resultirt, wie wichtig für den sittlichen Zustand der Arbeiter die Unterhaltung bei der Arbeit ist; denn nur wenn gute Reden sie begleiten, so fließt die Arbeit munter fort. — Deshalb mag sich jeder Herr bei der Wahl seiner Aufseher wohl vorsehen, daß er nur einen sittlichen und ersten Mann dazu anstellt, so kann dieser mit der Zeit stark darauf hinwirken, daß die Arbeiter nur sittlich singen, sittlich reden und mit der Zeit sittlich denken und fühlen lernen; am ungeeignetsten sind aber junge, unreife und unerfahrene Lehrlinge der Landwirthschaft zu diesem Berufe.

Eine fernere Ursache zur Entsittlichung der Arbeiter sind

### 5. Die zu häufigen Tanzmusiken.

Das deutsche Volk ist gern lustig und tanzt gern, die Lustigkeit und die Freude an Melodien und Musik muß man ihm nicht nur gönnen, sondern man muß sie als Charaktereigenthümlichkeit an ihm erhalten. Das deutsche Volk, reich oder arm, gebildet oder ungebildet, tanzt gern, tanzt mit einem Anstande und mit einer Grazie, wie sonst kein Volk der Welt. Im deutschen Volke ist, Gott sei Dank, der Cancan unmöglich, gönnen wir den Franzosen dieses sittenlose Beineschlenkern mit den schamlosesten Geberden als Charaktereigenthümlichkeit, uns kann kein Volk unseren Nationaltanz, den Walzer, nachtanzen. Dieser graciöseste Tanz von allen ist nur dem deutschen Volke eigen. Die wilden und die rohen Völker rennen wild durcheinander ohne Sitte und Anstand; die Franzosen und romanischen Völker machen jeden Tanz zu Bachanalien und schleudern bei oben erwähntem Cancan die Beine so hoch in die Luft, als ob es eine Lust wäre, das schamhaft Heiligste einer ganzen umstehenden Volksmenge Preis zu geben. Man muß in Paris in einem Café chantant oder dansant gesehen haben, wohin das Tanzen führt, wenn es ohne Oberaufsicht und jedem Schamgefühl entfremdet vollbracht wird.

Dient also das Tanzen nur dazu, sich gegenseitig geschlechtlich auf-

zuregen, so ist es etwas sehr Verwerfliches, und leider dient es jetzt fast zu nichts weiter; es dient nicht mehr zu der zarten Annäherung beider Geschlechter, welches alle Verhältnisse veredelt, sondern der Tanz wird zum Gegentheil ausgebeutet, er ist eins der stärksten Verführungsmittel für die weibliche Jugend geworden.

Ein junges unerfahrenes Mädchen der Landarbeiter von 16 Jahren geht im schönen Monat Juni zum Tanz. Das Herumschwenken der jungen Leute und besonders das, was sie ihr in's Ohr sagen, gefällt ihr ausnehmend; vom Tanze erhitzt, treibt das Blut im Galopp durch die Adern, der sich bei ihr einstellende Durst wird von ihrem Liebhaber wohl gar noch mit geistigem Getränk gelöscht, eine warnende und beobachtende Mutter ist nicht an ihrer Seite. Glühend vor Aufregung und vor Wonne, fällt sie dem Liebsten in die Arme, und dieser geleitet sie in der dunkeln Sommernacht vom Tanzboden nach Hause. Man lese Gottfr. und Johanna Kinkel's Dorfgeschichten, S. 251 und 52:

„Müde von Tanz, Glück und Sehnsucht saßen sie auf der weichen Moosbank, die Welt mit all ihren Gedanken lag fern von ihnen, nur ihre Herzen wachten, ihre Lippen fanden sich, ihre Arme umwanden sich ꝛc. Auf diese Weise ist manches unschuldige Mädchen in Noth und Verderben gekommen, woran die Tanzmusiken, die unbewachten Tanzmusiken die Ursache waren und die Schuld tragen."

Wir sagten vorn, daß wir gegen das Tanzen der deutschen Arbeiterbevölkerung durchaus nicht eingenommen sind, denn das Volk muß Vergnügen haben, aber daß alle Sonntage nach dem Ersten jeden Monats Tanz abgehalten wird, wie es in unserm Lande Usus ist, das halten wir nicht nur für nicht nöthig, sondern für einen materiellen und moralischen Ruin des Volkes; außerdem kommen noch Fest- und Feiertage, sodaß man jährlich 16—20 dergleichen Gelegenheiten rechnen kann, und das ist zu viel, ein Viertel davon ist genügend und genug. Finden aber Tanzmusiken statt, so sollten sie stets unter Aufsicht der Eltern und der Herrschaft stattfinden. Es soll also jeder Landwirth dafür sorgen, daß die Eltern der arbeitenden Jugend den Tanzmusiken beiwohnen und dieselben überwachen, überhaupt darf es an Ermahnung in dieser Beziehung nie mangeln.

Dann gebe man den Arbeitern Volksfeste und schaffe ihnen öffentliche Vergnügungen; alles dafür aufgewandte Geld wird über 100 Procent Zinsen tragen und ohne Neid werden dann die Arbeiter auf die Vergnügungen ihrer Arbeitgeber blicken.

Vor allen Dingen lasse der Landwirth die alte löbliche Sitte, am Erndtedankfeste einen Erndtekranz zu bringen, nicht einschlafen. Vielfach bemerkten wir, daß dieser sehr löbliche Gebrauch anfängt einzuschlafen,

wir hörten von vielen Standesgenossen, es passe ihnen nicht und sei nicht mehr zeitgemäß, das Volk mit dem Kranze aufziehen und singen zu lassen, sie zu speisen und die ganze Nacht möglichst im Gehöfte tanzen zu sehen, da fänden sie ihre Leute lieber mit einer kleinen Geldentschädigung ab ꝛc. O, wie sehr beklagen wir diesen Sinn bei den Herren Landwirthen, ist es denn ein Wunder, wenn beide Stände sich immer weiter mit ihrer Liebe von einander entfernen und sich immer mehr entfremden? Man frage nur die Leute, ob man ihnen das Vergnügen mit Geld abkaufen kann, die Mehrzahl wird entschieden nein sagen. Also wo die Sitte des Erndtekranzbringens im Abnehmen ist, da beeile man sich, sie wieder zu beleben, und wo sie nie bestand, da führe man sie ein. Vielleicht hat mancher Herr das ganze Jahr für die empfangene reiche oder nicht reiche Erndte zu danken vergessen, dann dringt sein Dank wenigstens am Erndtefeste mit dem seiner Arbeiter zugleich gen Himmel, wenn er mit ihnen vereint singt: Nun danket alle Gott, Mit Herzen Mund und Händen ꝛc. —

Wie idyllisch und ländlich naiv ist es, wenn der Vormäher den Erndtekranz vor sich auf eine Harke oder Gabel gehängt, seine Glück- und Segenswünsche für die Herrschaft in gereimten oder ungereimten Versen vorträgt, und den Erndtedank für sich, seine Kameraden, für seinen Herrn und dessen ganzes Haus ausdrückt, wenn er für sich und die Seinen um den Erndteschmaus bittet, ohngefähr so:

Und habe ich meine Worte nicht recht gesprochen,
So geben Sie mir das Fleisch und den Andern die Knochen,
Und ist es keine gebratene Gans,
So ist es vielleicht ein fetter Hammelschwanz ꝛc.

Hat der Landwirth das ganze Jahr hindurch niemals alle seine Leute versammelt vor sich, so hat er sie jetzt in dieser Stunde alle beisammen, und zwar in einer Stimmung, in welcher jedes Wort von ihm auf weichen Boden fällt und versäume er ja nicht, an die Versammelten eine, wenn auch noch so kleine zeitgemäße Ansprache zu halten. Das wird die Leute mehr an ihn und seine Familie binden als alle sonstigen Vortheile, die er ihnen zufließen läßt; weil die Leute alle Vergütungen in Geld für des Herrn Pflicht als Gegenleistungen für ihre Dienste ansehen, wo hingegen ein freundliches, ermahnendes und vertrauliches Wort ihnen immer eine Extrazulage dünkt. Darauf gebe man den Leuten sammt Frau und Kindern ein tüchtiges Mahl aus dem Ueberfluß der Wirthschaft, wonach Kaffee und Kuchen für die Frauen nicht fehlen darf; dann freie Tanzmusik, alles unter Aufsicht der Wirthschaftsbeamten, bis um Mitternacht, und man wird den Segen eines solchen Festes bald in seiner Wirthschaft spüren, und tanzt der Herr an dem Tage mit der Großmagd,

und die Frau mit dem Vormäher den Vorreigen, so wird ihnen dies nur Ehre und Segen bringen immerdar.

Ein fernerer Grund zur Entsittlichung sind

6. Die sich leider mehrenden Concubinate.

Ein Unsegen, den wir auf dem Lande aus der städtischen und Fabrikbevölkerung ererbt haben, sind die tief entsittlichenden ehelosen Verbindungen. Durch die landwirthschaftlichen Gewerbe und den verstärkten Hackfruchtbau wuchs die Arbeit so, daß diese bald nicht mehr mit den vorhandenen Arbeitskräften bewältigt werden konnte und die Landwirthe waren genöthigt, aus fernen unfruchtbaren Gegenden Arbeiter heranzuziehen; so sind denn aus Hessen, vom Thüringer Walde und aus dem Eichsfelde, neuerdings sogar aus Schweden riesige Mengen Arbeiter in die arbeitsreichen Gauen gewandert, um dort bessern Verdienst als zu Haus zu finden; so wandern Schlesier in die Erndte nach Posen, und die Polen wandern umher und helfen Eisenbahnen bauen, oder ländliche Arbeit in andern Provinzen vollbringen.

Diese wandernde, vagabondirende Arbeiterbevölkerung hat uns denn auch das Institut der Concubinate gebracht, welches vor dem wohl nur selten, oder nur da auf dem Lande gefunden wurde, wo Geistliche in Verkennung ihrer Pflicht die Trauung Geschiedener verweigerten, oder ungetraute Pärchen nicht zur Ehe ermahnten. Bei der vagirenden Arbeiterklasse trifft man aber oft Pärchen, welche entweder auf Anfragen als Verheirathete auftreten, oder sich als Braut und Bräutigam einführen, welche sich nächstens trauen lassen wollen, es habe ihnen bisher nur an dem nöthigen Gelde dazu gefehlt. Kümmert man sich um diese Leutchen nicht weiter, so fällt ihnen das Trauen gar nicht ein, sie sind an das sittenlose Dasein so gewöhnt, daß sie geregelte Verhältnisse gar nicht wünschen. Meist sind diese Verhältnisse unfruchtbar, was uns physiologisch schwer erklärlich scheint; doch kommen leider auch Concubinate mit einer Menge Sprossen der Liebe vor. Wie entsittlichend nun nicht allein auf diese Personen selbst, sondern auch auf die ganze mit ihnen arbeitende Bevölkerung solche Verhältnisse wirken, braucht hier nicht des Weitern auseinander gesetzt zu werden; alle gemeinen Leidenschaften, Zank, Eifersucht, Trunksucht und andere Laster sind bei solchen Leuten unvermeidliche Eigenschaften. Deshalb soll jeder Landwirth, welcher fremde Arbeiter immer oder zeitweise beschäftigt, Nachforschungen halten, ob unter ihnen keine sind, welche in wilder Ehe leben, und findet er solche, so soll er sie nicht von sich weisen, sondern soll sich ihrer annehmen und ihnen zur Trauung verhelfen, was auch fast immer gelingt, wenn man sich den betreffenden Geistlichen zur Hülfe nimmt.

Uns ist es immer gelungen aus solcher wilden, eine oft sehr zahme Ehe zu stiften, und dem Verkommen schon ganz nahe Pärchen, welche sich vordem zankten und prügelten, haben nachdem eine ziemlich mustergültige Ehe geführt. Wie dies Alles im einzelnen Falle anzufangen, dazu können wir hier keine Vorschriften geben, der Brodherr, der ein Herz dafür hat, der wird auch die rechten Wege finden, diese gemeinschädlichen Concubinate auszurotten; geduldet dürfen sie auf keinen Fall werden. Selbst unter der eingeborenen Arbeiterbevölkerung treten hie und da schon dergleichen Erscheinungen auf; wo sich kleine Ehehindernisse finden, suchen sich die Leutchen gar zu gern damit zu entschuldigen. Die Concubinate sind gesetzlich verboten und Jedermann ist verpflichtet, so er Kenntniß von einem dergleichen Verhältnisse hat, dasselbe der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen. Dieses Anzeigen nützt aber gar nichts, denn die Polizei hat keine Macht, dem Unwesen gründlich zu steuern. Die Polizei kann weiter nichts thun, als verhindern, daß beide Betheiligte zusammen wohnen, trennt nun der Polizist die Concubine von ihrem wilden Gatten, so zieht derselbe ins Haus daneben und nun wird das alte Schandleben erst recht fortgesetzt; ja wir haben erlebt, daß der getrennte Liebhaber in demselben Hause wohnen blieb, in einer sogenannten Arbeiter-Caserne, er zog von ihr aus Nr. 2 und zog nach Nr. 11, sie zu besuchen war die Polizei machtlos zu verhindern; also vom Staate ist wirksame Hülfe nicht zu erwarten, mithin ist es Zeit, daß die Landwirthe selbst energisch gegen dies Laster zu Felde ziehen.

Ein fernerer Grund zur moralischen und materiellen Vernachlässigung ist:

### 7. Die Unhöflichkeit und der mangelnde Respect der arbeitenden Klasse.

Früher leibeigen, kroch diese Menschenklasse, wie noch heute in Polen und Rußland zu den Füßen ihres Herrn und küßte ihm die Stiefeln und die Peitsche, mit der sie eben gegeißelt worden waren. Dies ist eine menschenunwürdige Devotion. Das Gegentheil von dem ist ebenso menschenunwürdig, nämlich daß ein Mensch den andern gar nicht mehr begrüßt und der Arbeiter vor seinem Herrn den Hut nicht zieht. Hierzwischen ist nun das richtige Verhältniß zu erstreben. Der Pole, der seinem Herrn die Hände und Füße leckt, ist ihm deshalb nicht ergebener, als der sächsische Arbeiter, der den Hut bei der Begrüßung nicht lüftet. Der Erstere steckt hinterher die Zunge heraus und der Letztere denkt: wenn ich nur erst an deiner Stelle bin; denn es täusche sich Niemand in der Treue seiner Leute, die sociale Frage der städtischen und Fabrik-

Arbeiter hat auch die ländliche Arbeiterbevölkerung angesteckt und wir dürfen die Agitation nur ungehemmt wie bisher weiter gehen lassen, dann werden wir bald erleben, daß die ländlichen Arbeiter mit den städtischen gemeinschaftliche Sache machen, so verrückt auch an und für sich für sie selbst ein solches Zusammengehen wäre.

Sowie der städtische Arbeiter an jedem Bürger ohne zu grüßen vorübergeht, so glaubt es der dumme Dorfteufel auch seinem gebildeten Collegen in der Stadt nachahmen zu können; deshalb müssen es die Landwirthe unternehmen, den ländlichen Arbeitern wieder die nöthige Höflichkeit und einen Begriff von Autorität beizubringen. Begegnet man einem Menschen der arbeitenden Klasse und man begrüßt ihn zuerst, und man thut dies bei der nächsten Begegnung noch einmal, so kann man 10 gegen 1 wetten, daß bei der dritten Begegnung der Arbeiter zuerst grüßt, so beschämend und belehrend ist diese Weise; also höfliche Leute macht man sich, wenn man sie selbst sehr höflich behandelt und was die Autorität betrifft, die der Herr über sein Gesinde und seine Arbeiter haben muß, so ist nichts leichter als dies.

Der Landwirth darf seinen Leuten gegenüber nie Poltron sein, darf nie schimpfen, nie fluchen und nie donnerwettern, darf seinen Leuten nie etwas schreiend von Weitem bestellen, sondern ganz ruhig, immer hübsch fein in der Nähe. Hat er nicht Lust, zu seinem Arbeiter zu gehen, so mag er sich ihn kommen lassen, kurzum bei ganz stiller ruhiger Behandlung sind Ausschreitungen gegen die Autorität ganz unmöglich.

Hat der Arbeiter etwas vergangen oder verbrochen, so darf ihm das nie vor seinen Cameraden oder vor versammeltem Volke vorgehalten werden, sondern der Landwirth läßt sich seinen Arbeiter nach seinem Zimmer kommen und hält ihm nun allen Ernstes sein Unrecht vor; so wird das Ehrgefühl des Arbeiters gewahrt und die Ermahnung wird helfen. Früher war Fluchen und Wettern bei den Herren Landwirthen modern, wir haben da die lästerlichsten Fluch- und Schimpfreden gehört, und statt daß sie nützten, schadeten sie nur, denn das betreffende Publikum lachte heimlich dazu, und einmal wo ein sehr hochgestellter Landwirth seine Leute andonnerte: Ihr Ochsen, ihr Hallunken — da klang es ganz vernehmlich herüber: Selber ein Hallunke. —

Solchen und ähnlichen Scenen setzt sich der Landwirth aus, wenn er in blinder Wuth und Leidenschaft flucht und zankt. Das Sprüchwort: **Blinder Eifer schadet nur**, ist hier ganz an seinem Platze, er schadet der nothwendigen Autorität ganz gewiß.

Es genügt aber nicht, daß der Landwirth selbst nicht schimpft und zankt, sondern er muß auch darauf halten, daß seine Beamten und Aufseher nicht fluchen und wettern, auch diese müssen sich einer ruhigen, an-

ständigen Sprache zu den Arbeitern bedienen und alles in der Nähe ruhig und ordentlich bestellen. Auf diese Weise wird man sehr bald erleben, wie aller Verkehr zwischen Herr und Arbeiter still, friedlich und ordentlich hergeht, wie eine Verletzung des Anstandes nicht mehr vorkommt und wie eine Ruhe und ein Friede in der Wirthschaft herrscht, der nur segenbringend sein kann. Diejenigen Landwirthe aber, welche meinen, daß es ohne Schimpfen und Schreien in einer Landwirthschaft nicht geht, denen rathen wir, es nur ¼ Jahr mal zu versuchen und zu ihrer Freude werden sie sehen, daß es viel besser geht als vorher.

Auch Zank und Streit unter den Arbeitern ist niemals zu dulden, können zwei aufgeregte Gemüther auf die an sie gerichtete Mahnung zum Schweigen, den Mund nicht halten, so wird einer oder alle beide von der Arbeit verwiesen, so legt sich der Streit gewöhnlich schnell; am widerwärtigsten ist es aber, wenn Frauen der Arbeiter sich zanken oder gar schlagen und muß die Autorität des Aufsehers stets so groß sein, daß dergleichen eigentlich nie vorkommen kann, wo es aber dennoch vorkäme, ist es ernstlich zu bestrafen.

So gehandhabte Disciplin wird ein fortlaufender Segen für eine Landwirthschaft sein und bleiben.

## III.
## Verbesserung der materiellen Lage der Arbeiter.

Bisher haben wir nur von der negativen Seite der Sache gesprochen, haben die immer mehr zur Sittenlosigkeit und mithin zur Verschlechterung der arbeitenden Klassen auf dem Lande führenden Thatsachen und allenfallsige Abhilfe erwogen. Nun wollen wir die positive Seite der Sache behandeln und wollen diejenigen Einrichtungen besprechen, welche zur Besserung dieser Menschenklassen führt, oder deren weiterer Entsittlichung vorbeugt und sie mit ihrem Stande immer mehr aussöhnt; denn die Zufriedenheit allein macht die Menschen jedes Standes in jeder Lage glücklich, und wenn es auch schwer ist, die Zufriedenheit zu erlernen, so muß doch der Landwirthe Hauptstreben darauf gerichtet sein, ihre Arbeiter in eine glückliche, zufriedene Menschenklasse umzuwandeln und ihnen jede Gelegenheit zur Unzufriedenheit abzuschneiden. Wie schwer es ist, Zufriedenheit zu erlangen, erhellt aus folgender Strophe:

Zufrieden sein, ist große Kunst,
Zufrieden scheinen, großer Dunst,
Zufrieden werden, großes Glück,
Zufrieden bleiben, Meisterstück.

Um nun aber die arbeitende Klasse, besonders auch die ländlichen Arbeiter zufrieden zu stellen, so müssen die Landwirthe fortwährend bedacht sein, die materielle Lage der Arbeiter zu verbessern, um ihnen dann mit Recht und Berechtigung zurufen zu können:

Seid mit Eurem Loos zufrieden,
Gottes Vorsicht warf's Euch zu. —

Zu diesem Zuruf haben wir um so mehr Berechtigung als es erwiesen ist, daß man als Arbeiter ebenso glücklich leben kann, wie als großer Grundbesitzer, und unbestritten ist die Thatsache, daß es procentisch viel mehr glückliche Handarbeiter als glückliche Herren auf der Welt giebt. Wer lesen kann, der lese von der Thätigkeit und Arbeit unseres geliebten Königs, des deutschen Kaisers Wilhelm I., und er wird bekennen, daß mehr Arbeit überhaupt kein Mensch leisten kann als er, und wenn der ländliche Arbeiter Abends längst im tiefen Schlummer liegt, dann sorgt sich der große Monarch noch um das Wohl und Wehe seines Reiches, er hat also mehr Sorgen als einer seiner niedrigsten Unterthanen. — In der Bibel steht, hauptsächlich für die ländlichen Arbeiter passend:

Sorget nicht für den andern Morgen,
Denn jeder Tag soll für das Seine sorgen,

und: so Ihr Nahrung und Kleidung habt, so laßt Euch genügen; und: Im Schweiße deines Angesichtes sollst du dein Brod essen 2c.

Diese Betrachtungen alle müssen die arbeitende Klasse zur Zufriedenheit führen, zumal wenn sie fühlt, daß die anderen Stände sie nicht als einen verachteten, und, wie die Socialdemokraten sagen, enterbten, sondern als einen ehrbaren Stand behandeln, und zur Verbesserung seiner materiellen Verhältnisse mitwirken wollen.

Der Zustand, in welchem unsere ländlichen Arbeiter sich bisher pecuniär und materiell befanden, hat bei ihnen eine Unzufriedenheit erzeugt, welche meist nicht unbegründet ist, und haben die Herren Landwirthe folgedessen alle Ursache, die materiellen Verhältnisse nach Möglichkeit zu ververbessern, welches durch nachfolgende neun Punkte geschehen kann, und geschehen muß und zwar:

1. durch verbesserte Wohnungen,
2. durch zeitgemäße Aufbesserung des Lohnes,
3. durch Verleihung von Garten und Acker,
4. durch Verkürzung der Arbeitszeit,
5. durch besondere Belohnung und Prämiirung,
6. durch Errichtung von Kinderschulen und Kindergärten,
7. durch Krankenpflege und Sorge für Wittwen und Waisen,
8. durch sittliche Heranbildung des Gesindes,
9. durch Ausbildung jugendlicher Handarbeiter.

## 1. Wohnungen.

Die Wohnungen der Arbeiter betreffend, so sieht es damit auf dem Lande ebenso traurig aus, wie in den Städten, und ist in dieser Beziehung bisher von den Arbeitgebern viel gesündigt.

Die meisten Arbeiterwohnungen sind ihrer Räumlichkeit nach ungenügend, auch allenthalben zu niedrig und ermangeln einer genügenden Ventilation, so daß es oft dumpfe mit schlechter Luft gefüllte Aufenthaltsorte sind. Wenn nun auch die Arbeiter außer des Nachts immer außer ihren Wohnungen sind, so kann solcher Mensch während und außer der Arbeit doch nie mit Behagen an seine Häuslichkeit denken und nur die Müdigkeit und Ermattung ist das einzige Motiv, den Mann mit Sehnsucht an sein Lager und seine dumpfe schlechte Schlafkammer denken zu lassen.

Die Arbeiterwohnungen der Dominien sind meist vor den Dörfern oder am Ende derselben in einer fortlaufenden Reihe angelegt und zwar ohne jede Berücksichtigung der Bequemlichkeit und Gesundheit, meistens besitzen 6, 8—10 solcher Familien nicht einmal ein Apartement, sodaß die Excremente oft bis dicht vor der Hausthür liegen; man denke sich, da die Höfe meist nicht durch Mauern getrennt sind, man also von A über den Dünger weg bis nach Z blicken kann, wie unästhetisch und schamverletzend es ist, wenn fast zu jeder Tageszeit, mindestens aber Morgens und Abends die Bevölkerung sich ihrer Nothdurft entledigend, auf den freiliegenden Miststätten gesehen werden muß.

Besteht nach statistischen Nachweisungen eine Normalfamilie aus fünf Personen, so wird uns dieselbe Statistik belehren, daß eine Arbeiterfamilie auf dem Lande durchschnittlich mindestens aus 7 Personen besteht, abgesehen davon, daß viele derselben 8—10—12 Kinder besitzen, also weit über die Norm groß sind. Solche Familie hat denn gewöhnlich als Wohnung nur eine Stube von ungenügender Größe, eine Kammer, eine Küche, und meistens wird die Hausflur von zwei oder mehreren Familien benutzt.

Wir werden über diese Zustände und diese Mängel am ehesten klar, wenn wir unsere Leser bitten, uns in die Wohnstätten der ländlichen arbeitenden Bevölkerung zu begleiten; es giebt davon außer anderen Nüancen hauptsächlich drei Kategorien, und zwar:

a) Dominial-Arbeiterwohnungen, Drescher-, Kabel- oder Arbeitshäuser genannt,

b) Kasernen,

c) Häuslerwohnungen, im Besitz oder Miethe der Arbeiter.

Besuchen wir also die Klasse a, so treten uns schon vor derselben die oben gerügten Mängel schroff entgegen; vor uns erblicken wir ein langes niedriges Gebäude in rohen Lehm- oder Steinwänden, mit 4 Eingangsthüren und 4 Schornsteinen versehen, zu 8 Arbeiterwohnungen bestimmt und eingerichtet; vor denselben 4 niedrige Ställe mit den kleinen Thüren, alles uneingefriedigt, der Dünger liegt dicht vor Fenster und Thüren und kein erhabener oder gepflasterter Weg führt in diese Behausungen der Arbeiter. In den Hausflur eingetreten, finden wir einen gepflasterten Raum von $3^1/_2$ Meter breit und $2^1/_2$ Meter lang, rechts eine Thür, links eine Thür und gerade vor uns 2 Thüren, welche in die sogenannten Küchen führen. Blicken wir in die Höhe, so sehen wir ein Loch, an welchem eine Leiter zum Aufsteigen steht. Der Raum selbst war nie geweißt oder gefärbt, sondern trägt die Naturfarbe seiner Schöpfungsgeschichte.

Treten wir in die Thür rechts, so befinden wir uns in der ländlichen Arbeiterwohnung, uns zur Linken ein mächtiger von Mauersteinen aufgeführter Ofen zum Kochen und Heizen zugleich eingerichtet, der kurz nach seinem Entstehen schwarz gefärbt war, wenigstens zeigen noch einige unverletzte Stellen diese düstere Farbe; um den Ofen herum läuft eine Bank, Ofenbank genannt. Rechts von der Thür steht ein Schrank, oben offen, weßhalb man die auf Hochkante gestellten irdenen Teller und Schüsseln nebst einigen Töpfen dort erblickt; eine unten geöffnete Thür zeigt uns den Rest eines großen, schwarzen Brodes, einige Fett-Reste, einige Zwiebeln und andere Victualien, wir befinden uns der Speisekammer des glücklichen Landbewohners gegenüber. Im rechten Winkel uns gegenüber steht ein großes zweischläfriges Bett, unter welchem ein Vorrath von zum Theil schon mit langen Keimen versehenen Kartoffeln zu sehen ist, vor dem Bette steht eine Wiege. Der Raum ist kaum $2^1/_2$ Meter hoch, 5 Meter lang, 4 Meter breit, ist von 2 Fenstern erleuchtet, welche 1 Meter hoch, 0,70 Meter breit, mit kleinen Scheiben versehen sind, von denen einige dem Sprüchworte: Glück und Glas, wie bald bricht das, — erlegen und einstweilen durch Papier ergänzt sind. Der Fußboden war ehemals gedielt, doch der Zahn der Zeit hatte vermittelst der Holzwürmer den Splint von den Dielen längst vernichtet, die fehlenden Stücke waren vom Wohnungsinhaber durch Lehm ergänzt und ausgefüllt, sodaß an ein Aufwaschen und Scheuern dieses Raumes schon lange nicht mehr gedacht werden konnte. Daß das Zimmer vor Jahr und Tag einmal mit Kalk geweißt war, ist trotz des Russes an der Decke noch deutlich zu erkennen. Das übrige Meublement der Stube besteht aus einem Tisch, 3 Stühlen und einer roth angestrichene Lade. Eine Thür in der linken Wand führt uns in einen Raum, Kammer genannt, mit einem Fenster schwach erhellt;

wir sehen in derselben auf unebenem ungepflastertem Fußboden zwei viereckige Kasten von rohen Brettern zusammengenagelt, diese Dinger heißen Bettstellen und dienen, wenn auch nur mit Stroh gefüllt, vier Kindern zum Lager, während das fünfte noch an der Mutterbrust sich nährend, momentan mit seiner Mutter auf dem Felde in einem Korbe sich befindet. Diese erwähnte Kammer, Schlafstätte des zukünftigen Arbeitergeschlechtes, ist mit allerhand Vorräthen, bestehend in Runkeln für's Vieh, Mohr- und Kohlrüben zur Nahrung der Menschen gefüllt, dieweil es den armen Leuten an jedem Kellerraum fehlt. An der Wand hängen, in Ermangelung einer Speisekammer, einige Fleisch- und Wurstvorräthe, außerdem schmutzige Wäsche und diverse Lumpen und Kleidungsstücke. Kehren wir in den Hausflur zurück und treten in den Raum der Hausthür vis-à-vis, so befinden wir uns in einem dunklen, mit ganz kleinen rußigen Fenster zu erleuchtenden Raum. Nachdem sich das Auge an die unter Zwielicht stehende Dunkelheit gewöhnt hat, sehen wir einen niedrigen Heerd, auf welchem halbzerbrannt ein alter Eisenrost liegt, welche Anstalt dazu dienen soll, um im Sommer das Essen zu kochen. Ein alter Tisch als einziges Möbel dient dazu, die Töpfe und Schüsseln niederzusetzen. Es ist jetzt 11 Uhr Morgens, die beklagenswerthe Bewohnerin dieser Räume erscheint mit der Kinderkipe auf dem Rücken, unter dem Arme ein Bündel Unkraut als Futter für Schweine und Ziegen; schnell legt sie das nun hungernde und schreiende Kind in die Wiege, ruft ein kleines Mädchen, ihr ältestes, 11 Jahr alt, welches draußen vor der Thür im Sande spielt, gebietet ihr zu wiegen und eilt nun in den vorhin beschriebenen dunkeln Raum, Küche genannt, macht vermittelst Stroh und darauf gelegter Kohlen schnell ein Feuer an, um das für sie, ihre Kinder und den um 12 Uhr hungrig nach Hause kommenden Mann benöthigte Mittagbrod zu bereiten. In den Topf legt sie Kartoffeln geschält und Mohrrüben, greift in die Höhe, wo unweit des ausströmenden Rauches 2 Speckseiten hängen, schneidet ein Stück davon, steckt es in den Gemüsetopf, deckt dann einen alten eisernen Deckel darauf, eilt nun in den vor der Thür befindlichen Stall, um Schweine und Ziegen zu füttern und letztere zu melken, holt dann das benöthigte Wasser 2c. Wir verlassen die weitere Beschäftigung dieser geplagten Arbeiterin und besteigen die schon vorhin erwähnte Leiter. Unterm Dach, auf dem sogenannten Boden angekommen, erblicken wir Lattenverschläge, welche die den einzelnen Familien zugetheilten Räume abgrenzen; in dem Raume, in welchem wir uns jetzt befinden, sehen wir einen Kleiderschrank nebst kleinen Vorräthen an Holz und Torf, seithalben befindet sich ein Strohlager, auf welchem der Hausherr im Sommer, wenn ihn Hitze oder Kindergeschrei aus dem Zweischläfrigen vertreiben, seine Ruhe sucht, um des andern Tages den Kampf um's Dasein von Neuem beginnen zu können.

Auf der anderen Seite des Hausflures finden wir ähnliche oder gleiche Verhältnisse, wie die eben beschriebenen, und so können wir die sämmtlichen Wohnstätten dieses Hauses durchwandern, immer werden uns mit einigen Variationen und Modificationen die unzulänglichen und traurigen Wohnungsverhältnisse entgegentreten, bis zur Unerträglichkeit verschlimmert, wenn Krankheit und Tod diese beisammenliegenden Wohnstätten der ländlichen Arbeiterbevölkerung heimsucht. Der Kranke, der Leidende kann wegen Mangel an Raum von den Gesunden nicht getrennt werden, und haben wir oft den gesunden Mann schlafend bei der kranken, wachen Frau in demselben Bette gefunden, kranke und gesunde Kinder liegen in diesem engen Raum stets so pêle-mêle. Der Todte muß seinen Raum für sich haben, und tritt hier bei solcher Katastrophe zu dem allgemeinen Jammer der Wohnungsjammer in des Wortes verwegenster Bedeutung.

Die landwirthschaftlichen Gewerbe haben eine so große Arbeiterbevölkerung auf manchen Punkten zur Nothwendigkeit gemacht, und sind solche aus fernen und unfruchtbaren Gegenden, aus den Weberdistrikten, aus Gebirgen, sogar aus dem Auslande, neuerdings aus Schweden, Arbeiter in großen Schaaren herbeigezogen, welche wir dann ad b. in sogenannten Kasernen untergebracht finden. Diese wieder sind entweder in Familienwohnungen getheilt und gleichen dann, wenn auch noch schlechter, also im Komparativ, den schon ad a. beschriebenen positiv schlechten Wohnstätten oder es sind größere Räume zum gemeinsamen Beisammenleben angelegt.

Die Königliche Preußische Regierung hat nun schon seit lange diesem Jammer ihr Augenmerk zugewandt, hat Normalbedingungen für kasernenmäßige Arbeiterwohnungen erlassen, wonach eine bestimmte Etagenhöhe im Minimum, sowie ordentliche Ventilation und vor allem die Trennung der Geschlechter angeordnet ist. Aber was nützen alle Normativ-Bestimmungen, wenn der Herr und Arbeitgeber kein Herz für seine Leute hat; dann bringt das enge Zusammenwohnen alle möglichen Unzuträglichkeiten und Entsittlichungen mit sich; was nützt die Anordnung und Trennung der Geschlechter, wenn die Trennung nicht streng übewacht wird, wohnt sie in No. 3 und in No. 4 auf ein und demselben Hausflur, so ist die Trennung nur zum Schein und der Erfolg nur problematisch.

Ist eine Kaserne gut gebaut, haben Männer und Frauen besondere Eingänge, und ist ein tüchtiger Hausvater angestellt, der ein Herz für die sittliche Hebung seiner Standesgenossen hat, so werden die Uebelstände des Zusammenwohnens um vieles gemildert; immerhin ist es unter allen, auch den besten Umständen, die schlechteste, wenn auch billigste Methode, die Arbeiter unterzubringen. Bricht nun in einer solchen Kaserne oder in einer ad 1 beschriebenen gemeinsamen Arbeiterwohnung eine Epidemie aus, Cholera oder Nervenfieber, so ist es geradezu schaudererregend, wie

der Tod dann unter der eng und ungenügend getrennt wohnenden Arbeiterbevölkerung aufräumt. Wir haben in dieser Beziehung 1849 und 1866 Schreckliches erlebt, denn es blieben da nur diejenigen übrig, welche absolut keine Disposition zu der herrschenden Krankheit hatten, die Kinder, welche sich nicht alteriren und solche, welche sich durch den Genuß von Spirituosen den gräßlichen Eindrücken entziehen. Wer sich in solchen Zeiten noch nie in diese Leidensstätten begab, nur der allein kann uns beschuldigen, daß wir Schwarz in Schwarz malen, denn:

Wer nie sein Brod mit Thränen aß,
Wer nie die kummervollen Nächte
An einem Bette weinend saß,
Der kennt Euch nicht, ihr himmlischen Mächte.

Es bleibt uns übrig, den Leser noch in eine dritte Kategorie schlechter ländlicher Arbeiterwohnungen zu führen, es sind dies die unter c. aufgeführten Häuslerwohnungen, in denen gewöhnlich der zu der ländlichen Arbeiterbevölkerung gehörende Besitzer und je nach Größe noch ein oder zwei Miether wohnen. Betrachten wir uns eine Einzelwohnung eines solchen Grundbesitzers etwas näher, und zwar deßhalb etwas näher, weil diese Art Hütten und Höhlen noch lange, sehr lange ohne Abhülfe existiren werden. Nehmen wir gleich, um nicht Phantasien niederzuschreiben, einen konkreten Fall. Vor uns liegt die Hütte des Handarbeiter Walther, ehemals seinem Schwiegervater Große gehörig; wir sagten Hütte, es ist ein kleiner Lehmklumpen, 8 Meter lang und 6 Meter breit mit 3 kleinen Löchern, Fenster genannt, auf der Giebelseite stehen zwei hölzerne Stützen, von denen eine die Lehmwand, die andere den aus Steckfachwerk bestehenden Giebel stützt; die sogenannten Wellerwände sind circa 7 Fuß hoch und laufen der bessern Haltbarkeit wegen schräg an; da wo Regen und Verwitterung den ehemaligen Verband des Lehmpisé aufgelöst hat, sind mit derber Hand neue Klumpen Stroh und Lehm in die Löcher und Spalten gesteckt; das Thürgerüst hängt 6 Zoll aus dem Lothe, ist aber durch hölzerne Keile in seiner jetzigen Lage so fest in die Lehmwand eingekeilt, daß es nur mit ihr fallen kann und wird. Ueber dem Ganzen hängt ein Strohdach, nur zum kleinen Theil noch vor dem darauf lagernden Moose erkennbar, der First aus lauter Unebenheiten zusammengesetzt, weicht auf einem Punkte ziemlich 1 Meter von der geraden Linie nach unten ab, tiefe Rillen auf dem sogenannten Dache beweisen, daß da die Unterlage verfault ist, und daß also bei dieser Bedachung an einen wirksamen Schutz gegen Regenwetter und Feuchtigkeit nicht mehr gedacht werden kann. Am Nordgiebel des Hauses hängt ein ebenso beschaffener, mit einer Stütze versehener Stall für Ziege und Schweine und vor demselben ein tiefes Sumpfloch als Miststätte.

Treten wir in diese ländliche Arbeiterwohnung, so finden wir links eine kleine kalte Kammer, rechts eine Stube von 3 1/3 Meter lang und 4 1/3 Meter tief, welche vor vielen Jahren einmal weiß oder gelb gewesen sein mag; außerdem einen kleinen Hausflur ohne Pflaster und eine schwarze Küche fast ohne Licht, mit unebenem Naturboden. Nach dem Strohdachboden führt eine Leiter. Im Hause selbst wohnen zwei Familien, der Tagelöhner Große und sein Schwiegersohn Wallher, verträglich und friedlich in einer Stube, denn es ist nur ein heizbarer Raum im ganzen Hause vorhanden. Man fragt sich nun, wie ist das möglich, daß in solchen elenden und beschränkten Räumen Menschen, ja sogar 2 Familien wohnen können, und doch ist dem so.

Die Hausbewohner selbst sind brave aber sehr arme Leute, trotz ihres Grundbesitzes. Wir wollen deßhalb ganz kurz hierzu die nöthige Aufklärung geben. Große erbte die Hütte von seinem Vater, heirathete dann und erzeugte mit seiner Gattin 11 lebende Kinder, nach dem 11. Wochenbette starb die Frau, das kleine Wesen wurde aber durch Pflege seiner ältesten Schwester erhalten, nun mußte die älteste Schwester den Haushalt führen, aber trotz aller Arbeit und Noth ward sie gesegneter Umstände; man sagte im Dorfe von mehreren Neigungen, allein Walther ward zum Vater des zu erwartenden Weltbürgers auserſehen, er besaß geerbt und gespart 50 Thaler Geld, konnte also das mehr erwähnte Haus käuflich übernehmen, die 25 Thaler Hypothekenschulden, welche Große zur Zeit der Krankheit seiner Frau gemacht hat, bezahlen, ward auf diese Weise Hausbesitzer, bekam dazu eine arbeitsame Frau und behielt noch 25 Thaler Kapital übrig. Große hat mit seinen 5 noch unerwachsenen Kindern Asylrecht im Hause, er schläft mit seinen Kindern auf dem Dachboden unter Stroh und Lumpen. Beide Familienväter gehen täglich auf Arbeit und verdienen je 2 bis 2 1/2 Thaler wöchentlich; die junge Frau, die nun schon ein zweites Kind hat, kocht und wäscht für die ganze Familie, und so ginge Alles gut, wenn nur die Hütte nicht zu miserabel und baufällig wäre. Walther erstrebt deßhalb den Bau eines neuen Hauses, und da er sparsam ist, so wird er trotz aller Noth und Sorge sein Ziel dennoch, wenn auch nicht sobald, erreichen, hat aber dann Schulden für sein ganzes Leben.

Die düstersten Bilder, welche wir noch oft in den Hütten der Armen gesehen, wollen wir hier nicht zeichnen oder beschreiben, man möchte uns Schuld geben, daß wir zu drastisch schreiben; wer jedoch diese Meinung hegen sollte, der begebe sich einmal in die Hütten der Armen, wenn Mangel an Verdienst eingetreten, oder wenn ein langer harter Winter die Einwohner zusammengepfercht, oder aber wenn Cholera oder Typhus in den beschränkten Wohnstätten wüthet.

Das obige Bild ist aus der von Gott gesegneten Provinz Sachsen; begeben wir uns von da weiter nach Osten, so werden ordentliche Wohnstätten der Armen immer mehr Ausnahme, und die Regel bilden jammervoll unzugängliche Räume, häufig mit mehreren Familien in einem Raume, da fehlt nur der Kreidestrich zwischen Mein und Dein. Denkt man sich dazu noch in den Ostprovinzen die kleinen Hühner und Gänse mit in der Stube und die Sau mit den kleinen Ferkeln in der Schlafkammer, so ist das entsetzlichste Bild einer menschlichen Wohnstätte fertig.

Der Mensch ist das, was er ist, durch seine Umgebung von Jugend auf. Die Eindrücke, die ihm werden, so lange er bildungsfähig ist, die bleiben ihm für sein ganzes späteres Leben. Niemand kann sich seiner Jugendgeschichte entäußern. Hat der Mensch physisch und psychisch durch schlechte unzulängliche Wohnung gelitten, so bleibt dies ein andauerndes Erbtheil. Ist das Schamgefühl einer Jungfrau dadurch verloren, daß sie sich durch Zusammenleben mit Anderen genöthigt, in Gegenwart dritter hat entblößen oder ankleiden müssen, so kann die Reinheit der Seele nie mehr wiederkehren, sowie der blaue Hauch der Pflaume oder Weintraube, wenn sie begriffen sind, niemals und durch kein Wunder mehr ersetzt werden. Könnten wir aus der Zahl der Deflorirten diejenigen herauszählen, die der mangelhaften Wohnungen wegen entschamt, entsittlicht und gefallen sind, wir würden vor der Höhe derselben erstaunen. Deßhalb Ihr Herren Landwirthe schafft räumlich genügende und gesund angelegte helle Wohnungen für Eure Arbeiter, so wird das ein großer Schritt vorwärts zur Besserung derselben; nur in solchen Wohnungen könnt Ihr Euch für die Zukunft eine hinlängliche Zahl treuer und ergebener Arbeiter sichern.

Eine gute Wohnung und Umgebung hebt den Menschen aber nicht blos physisch sondern auch moralisch. Kann sich der Arbeiter in seiner Wohnung und in deren Environs wohl fühlen, so wird er gern in seiner freien Zeit bei Frau und Kinder bleiben, die Kneipen und Spelunken werden mehr und mehr veröden und eine zufriedene glückliche Arbeiterbevölkerung wird durch gute Wohnungen erzogen werden. Die Herren Landwirthe werden also schleunigst dafür Sorge tragen, daß jeder ihrer Arbeiter eine reinliche, saubere, ausländliche und von andern getrennte Wohnung bekomme.

Zur Erreichung dieses Zweckes giebt es zwei Wege, die entschieden zu dem gewünschten Erfolge führen. Entweder man macht es wie die Fabrikanten in Mühlhausen im Elsaß, welche ihren Arbeitern gute und billige Wohnungen gebaut haben und welche sie ihnen gegen eine jährlich zu entrichtende, erschwingbare Rente als Eigenthum überlassen, oder aber man baue zweckentsprechende Arbeiter-Wohnungen und gebe sie seinen Arbeitern

miethefrei, nur zur Instandhaltung im gegebenen Zustande bis zum eigenen Etablissement derselben.

Wir wollen außer der Ueberlassung des Eigenthums an Arbeiter gegen Rente (Mühlhauser System) hier noch zwei Weisen besprechen, nämlich Kolonisation oder frei Miethe mit Spareinrichtung bis zum Erwerbe eines eigenen Grundstückes. Da das letztere unser eigenes System ist, so widmen wir demselben einen eigenen Abschnitt bei der Besprechung von Sparkassen. Denn Ansiedeln, zu freien Besitzern machen müssen wir alle ländlichen Arbeiter, wenn wir sie den Einflüssen der Socialdemokratie oder der Auswanderung entziehen wollen. Will der Landwirth auf die erste Idee eingehen, so ist er von Hause aus genöthigt, einzeln stehende Häuser zu bauen, und daß diese theuer und weniger zweckmäßig sind, als andere zusammenhängende Wohnungen, werden wir weiter unten beweisen. Kostet eine solche Wohnung im bescheidensten Style 5—600 Thaler incl. Grund und Boden, so giebt das schon mindestens 25—30 Thaler Zinsen jährlich und mit einer ebenso großen Summe müßte doch amortisirt werden, wenn nicht in gar zu langer Zeit das Eigenthum ein freies werden soll, und diese jährliche Abgabe ist für einen ländlichen Arbeiter viel zu hoch, wenn er nicht schon einiges geerbtes oder gespartes Vermögen besitzt, und ist Letzteres der Fall, so ist es viel besser, wenn man seinem Arbeiter durch Darlehn eines Hypothekenkapitals behülflich ist, sich für eigene Kosten auf kleinem, von Dritten erworbenem Terrain ein Haus zu bauen, der Zweck wird dann ebenso gut und für beide Theile zufriedenstellender erreicht.

Zur Bevölkerung des flachen Landes wird es allerdings sehr stark beitragen, wenn wir auf diese Weise den Arbeitern die Eigenthumserwerbungen ermöglichen und können die Arbeitskräfte auf diese Weise bedeutend wachsen und zunehmen, siehe F. Knauer's Sparkassensystem.

Will man aber das Eigenthum erst dann übereignen, wenn Heller und Pfennig dafür bezahlt ist, so wären die Arbeiter thöricht, wenn sie sich auf solches Hörigkeitsverhältniß einließen und liegt für sie selbst auch eine Gefahr darin, denn wenig Landwirthe haben einen so stabilen Grundbesitz, daß an eine Besitzveränderung nicht gedacht werden könnte. Will man aber das Eigenthum sofort übertragen und kontraktlich die neuen Grundbesitzer binden, mit ihren Angehörigen bis zur Abtragung der Schuld im Dienste des Erbauers oder dessen Rechtsnachfolgers zu bleiben, so kommen die Leute in eine national-ökonomisch zu verwerfende wirthschaftliche Unfreiheit, die oft theurer werden kann als der erworbene Besitz, auch wird es unter solch bindenden Bedingungen an Streit und Klagen nicht fehlen. Auf der anderen Seite aber dem Arbeitgeber zumuthen, Häuser zu bauen und diese bedingungslos, blos mit der Verpflichtung der

jährlichen Ratenzahlung, in das Eigenthum der Arbeiter für den Kostenpreis übergehen zu lassen, kann unmöglich der rechte Weg sein, sich für die Zukunft treue Gehilfen zu schaffen.

In Mühlhausen im Elsaß ist das System der Erbauung von Arbeiter-Wohnungen und Ueberlassung derselben an Arbeiter für eine wöchentlich zu zahlende Rate zuerst kultivirt; dann ist dieses moderne Freimaurerthum auch in Charlottenburg bei Berlin durch Dr. E. Weiß und H. Quistorp eingeführt; jedoch sind die Anlagen in Mühlhausen und Charlottenburg immer nur auf städtische Verhältnisse, städtische Arbeiter und städtischen Verdienst berechnet. Wie das möglich sein solle, daß ein ländlicher Arbeiter wöchentlich einen Thaler von seinem Lohne für eine Wohnungserwerbung abgeben könne, ist uns unklar. Deßhalb müssen wir auf dem Lande auf andere Auskunft wegen guter Wohnungen Bedacht nehmen, lassen aber weiter unten ein dergl. Bauprojekt mit seiner ganzen verführerischen Beschreibung folgen.

Nun kommt die Frage: Was gehört zu einer guten Arbeiterwohnung auf dem Lande und wie baut und beschafft man dieselben billig und gut? Wir wollen hier drei verschiedene Weisen besprechen, es sei den sich dafür Interessirenden überlassen, je nach Umständen oder Oertlichkeiten diese Methoden verschieden zu variiren oder zu kombiniren. Wir lassen deßhalb hier unter I a. die verschiedenen Pläne zu Miethswohnungen folgen welche wir entworfen und der Deutlichkeit wegen von einem Sachverständigen haben ausführen lassen. Grundbedingung ist, daß zu jeder Wohnung $^1/_4$ Mrgn. = $^1/_6$ Hektar Gartenland gehört oder gelegt werden muß. In Gegenden, wo Grund und Boden billiger und weniger ergiebig ist, wird man wohl thun, das Gartenland etwas reichlicher zuzutheilen und die obige Größe vielleicht zu verdoppeln oder zu verdreifachen. Da wir später noch beim Acker auf dieses Gartenland zu sprechen kommen, so lassen wir hier die weiteren Erörterungen über dasselbe fallen. Ferner ist angenommen, daß eine normale städtische Arbeiterfamilie auf dem Lande aus 5 Kindern und 2 Eltern besteht, wohin gegen eine normale städtische Familie nur zu 5 Personen gerechnet wird. Die größere Fruchtbarkeit der ländlichen Arbeiter ist ja eben kein Fehler, sondern ein Segen für die Zukunft. Ferner ist angenommen, daß eine gute Familie eine Ziege und 2 Schweine hält, denn Ziegenmilch und Schweinefleisch sind ganz unentbehrliche Nahrungsmittel der Arbeiterbevölkerung auf dem Lande, in Mittel-, Süd- und Westdeutschland, erstere zumal, wenn kleine Kinder in der Familie sind. Im östlichen Deutschland halten die meisten Tagelöhner (Dienst- oder Inst-Leute genannt) sich eine Kuh, doch wird diese Methode wie überall, auch dort zu Grabe getragen werden, wenn die Inhaber der Dominien anfangen, intelligenter und intensiver zu wirthschaften, somit der Weidegang

des Viehes aufhört und Stallfütterung eingeführt wird. Milch muß der Arbeiter entschieden zu seiner Ernährung haben, und wo er sie nicht geliefert bekommt, da muß er wie in Mittel- und Süddeutschland sich eine Ziege halten.

Betrachten wir nach allen diesen Vorfragen die sub I a. hinten angefügten Entwürfe zu Arbeiterwohnungen, so ersehen wir daraus, daß der Entwurf No. 1 eine einzelne alleinstehende Wohnung zeigt, welche dann allerdings auch gegen die anderen Entwürfe theurer ist, obschon sie nicht mehr Wohnraum gewährt, sogar noch 52 □Fuß weniger Grundfläche hat, als No. 2.

Aus dem sub I. b. angefügtem Anschlage ist ersichtlich, daß die Wohnung im zweistöckigen Hause pro Familie sich um 50 Thlr. billiger herstellen läßt und zwar aus dem einfachen Grunde, weil zu 2 übereinander liegenden Wohnungen nur ein Fundament, nur ein Dach und eine Grundfläche nöthig ist; deshalb empfiehlt es sich, da, wo Baustellen theuer sind und wo überhaupt Wohnungen für weniger zahlreiche Familien geschafft werden sollen, zweistöckige Arbeiter-Wohnungen anzulegen. Der Wohnraum mit Zubehör ist in allen Wohnungen so reichlich gegriffen, daß für die meisten Verhältnisse im Umfange noch gespart werden könnte; es lag aber in unserer Absicht, ideale Arbeiter-Wohnungen zu zeichnen und zu veranschlagen, es jedem Standesgenossen überlassend, nach seinen besonderen Verhältnissen vielleicht für bessere Arbeiter solche und für eine zweite Kategorie oder kinderärmere Familie andere Wohnungen zu beschaffen, die dann auch leicht 100 Thlr. pro Wohnung billiger herzustellen sind; denn für viele Familie könnte, wenn die Wohnung nicht elegant sein soll, eine Kammer wegfallen, zumal der Bodenraum bei Ziegeldach zur freien Benutzung vorhanden ist. Wollte man aber Pappdächer bauen, die ja viel billiger herzustellen sind, so müßte allerdings der □Raum der Wohnungen bleiben, denn ein Pappdachboden giebt, wenn man dem Hause nicht noch eine besondere Trempelwand aufsetzt, fast gar keinen Bodenraum, da solches Pappdach bei 21 Fuß Tiefe des Hauses nur 5 Fuß Höhe in der Mitte hat. Inzwischen sind das Alles Unterschiede, die ja nach der Gegend und je nach den Umständen verschieden variirt werden können. Wir wollen hier nur noch konstatiren, daß der beigefügte Anschlag I. b. so reichlich ist, daß dafür bei normalen Preisen der Baumaterialien überall wirklich gebaut werden kann. Der Anschlag mit Wellerwand, (Lehmpisé) ist nur 16 Thlr. pro Wohnung billiger, wobei angenommen ist, daß der Lehm gefahren werden muß. Baut man aber eine Tagelöhner-Wohnung auf Terrain mit Lehmuntergrund, so kann man den aus dem Kellerraum ausgeworfenen Lehm gleich verwellern und statt Kalk in den innern Wänden gleich mit vermauern, was höchst zweckdienlich ist. So stellt sich

der Bau auf diese Weise ausgeführt, um 51 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. pro Wohnung billiger heraus.

Hat der betreffende Bauherr das Holz selbst, oder soll die Anlage in einer holzreichen Gegend gemacht werden, so ist wiederum am Holze eine bedeutende Ersparniß zu machen, so daß wir wohl nicht fehl greifen, wenn wir eine Arbeiterwohnung in dem verzeichneten Umfange für 400 Thlr. und mit Stallung und Einfriedigung für 500 Thlr. in den meisten Gegenden Deutschlands zu beschaffen für wahrscheinlich halten.*)

Die Situation für die Gärten kann noch weniger einer Schablone unterworfen werden, da es bei der Form derselben nur allein auf den vorhandenen Bauplatz ankommt, und wollen wir hier nur noch konstatiren, daß einzeln gebaute Häuser völlig zwecklos sind, wenn viele in einer Reihe dicht nebeneinander ausgeführt werden sollen, so daß vielleicht nur ein Gang dieselben trennt, da wäre es denn wirklich Schade um die unnützen Giebelmauern, und empfiehlt sich für solche Baustelle entschieden das Projekt No. 4. zweistöckig.

Die isolirten Häuser für Arbeiter sind nur da empfehlenswerth, wo das Häuschen mitten in den Baufleck hineingesetzt wird, so daß auf einer Seite der Hof und auf drei Seiten Garten angelegt werden kann, wobei es sich dann, was wir sehr zu beachten bitten, empfiehlt, den Hof auf der Mitternachtseite des Hauses anzulegen, da Morgen-, Mittag- und Abendseite sich besser zur Gartenkultur eignen. Solche Anlagen einzelner Wohnungen sind allerdings da nothwendig, wo es in dem Plane liegt, diese später durch irgend welches System an die Inhaber als Eigenthum abzutreten.

Noch fügen wir sub I. c. hier ein Projekt bei, welches No. 16 der Gartenlaube 1871 gebracht hat, und welches ein sogenanntes Tausendthaler-Häuschen darstellt. Aus sehr vielen namentlich aus sachlichen Gründen müssen wir uns hier gegen diesen Entwurf erklären, und um zu zeigen, wie es den meisten Literaten und Projektenmachern nicht auf die Möglichkeit der Ausführung, sondern nur auf ein Bild ankommt, nicht um die arbeitende Bevölkerung zu beruhigen, sondern ihnen nur das Paradies von fern zu zeigen, dabei den Leuten vorzusprechen, wie der Staat alle Verpflichtungen habe, ihnen zu helfen, deßhalb bitten wir die Leser, den dies Häuschen, umgebenden sirenenhaft geschriebenen Artikel zu lesen.

## Die Wohnungsnoth.

In den jüngsten Tagen ist in unserer Stadt eine Frage angeregt worden, die schon seit Jahren denkende und wohlwollende Männer beschäftigt und in kurzer Zeit sich überall,

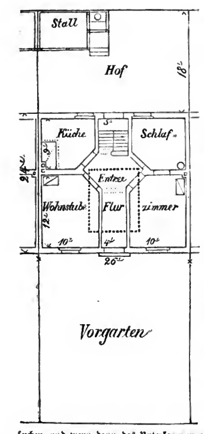
*) Inzwischen sind Bauhandwerkerlöhne und Materialien so gestiegen, daß man wohl 20—30 % dazu schlagen muß.

namentlich aber in allen größeren und volkreicheren Städten, mit so unabweisbarem Drange geltend machen wird, daß von einer Nichtbeachtung länger nicht mehr die Rede sein kann. Was uns betrifft, wir haben uns lange, lange schon mit ihr herumgetragen, und das Nachdenken über sie hat in mancher stillen Stunde uns auf der einen Seite eben so sehr mit Kummer, als auf der anderen mit inniger Freude erfüllt. Denn tiefer auf ihre Schattenseiten eingehend, deckt sie uns, ein großer Krebsschaden unserer Zeit, ein wahres Heer von traurigen Wahrnehmungen auf, eine übler als die andere, und abwärts steigend endet es hier mit dem Verderben an Leib und Seele. Auf der andern Seite geht es von da aus, wo wir die Ueberzeugung gewonnen, daß Hülfe möglich, daß sie vor der Thür ist, von Stufe zu Stufe aufwärts bis zu der ganzen Fülle von Segen und Glück, welche die wohlgeordnete, festgegründete Familie in sich schließt, für sich selbst, für den Staat, für die Menschheit.

Die Noth um die Wohnung, um ein schützendes Obdach für sich und die Seinen wird für den Arbeiter, für den wenig oder gar nicht bemittelten Familienvater von Jahr zu Jahr größer, nnd zwar je größer, desto größer und volkreicher die Stadt ist, in welcher er lebt und seinen Unterhalt findet, — das ist eine Jederman bekannte Thatsache und



jedes Wort darüber wäre vom Uebel. Anders verhält es sich mit der Frage über die Art und Weise, wie dem Uebel abzuhelfen? Darüber sind die Ansichten verschieden und können die Meinungen auseinander gehen. Wir, wie am andern Orte bereits gesagt, sind für genossenschaftliche Selbsthülfe. Es handelt sich aber für uns heute nicht um Untersuchung der verschiedenen Projekte, noch weniger um Prüfung von Berechnungen, das haben andere Männer vor uns gethan, und wer darüber sich unterrichten will, dem wird es nicht schwer fallen; vielmehr sollen die Worte, welche wir heut an unsere Leser richten, die Frage über die Abhülfe der Wohnungsnoth in unserem Kreise nur zu einer brennenden machen. Wir wollen die Noth, die doch noch manchem Auge verborgen sein könnte, zwar aufdecken, aber auch das Gegenbild in seinen lieblichen Farben zeigen; wir wollen die Nomaden der großen Städte mit ihrer ewigen Sorge und Furcht dem Familienvater gegenüberstellen, der so glücklich ist, eine kleine Heimstätte sein zu nennen; der Arbeiter soll erst recht inne werden, welch unschätzbare Güter er entbehrt, und sein Herz soll sich im Verlangen nach ihnen entzünden. Wir wollen ihm zeigen, daß er sie haben kann, daß sie sein werden, sobald er nur solche ernstlich will. Was ihm dunkel bisher vorschwebte, soll ihm klar werden, es soll ihm wie Schuppen von den




Augen fallen, und all dies Glück für gehabte Entbehrungen, ohne nachtheilige Folgen für ihn und seine Familie, Entbehrungen, die an und für sich schon ein Segen für ihn sind.

Das wollen wir, und darum reproduciren wir hier ein Bildchen, eine sogenannte Tausendthalerwohnung, welches die „Gartenlaube" in Nr. 16 von diesem Jahre, wo auch die Berechnungen nachzulesen, unter der Ueberschrift: „Wirthschaftliches Freimauerthum" brachte. Man wolle daraus indeß nicht schließen, daß solche Tausendthalerhäuser unser Ideal seien, keineswegs — vielmehr betrachten wir sie nur als einfaches Beispiel, denn was von 1000 Thalern gilt, gilt selbstverständlich hier auch von 2000 Thalern und von 500 Thaler. Wir kommen später darauf zurück.

In einer der letzten Nummern unseres Blattes wurde in dem kleinen Referat über die Versammlung in Angelegenheiten der Wohnungsfrage erwähnt, daß gegenwärtig 65 Familien in Halle obdachlos wären. Nun — obdachlos zu sein ist wohl einer der härtesten Schläge, welche einen Familienvater treffen können; — wir wollen bis dahin nicht hinabsteigen. Ist es denn nicht schon traurig genug, wenn er von Vierteljahr zu Vierteljahr der Kündigung oder einer Erhöhung des Miethzinses gewärtig, einmal, vielleicht zweimal im Jahre nach einer neuen Wohnung suchen muß? Er muß suchen, unter Umständen oft lange suchen, und wenn dann das Unterkommen gefunden, dann folgt zum Vierteljahrstermin das traurige „Ausziehen". Von Stund an, wo er weiß, daß er ausziehen muß, schwindet auch der letzte Rest von Interesse für die alte Wohnung, wenn ein solches bei dem öfteren Wechsel ihm überhaupt noch geblieben, mit Bangen sieht er mit seiner Hausfrau den Umzugstermin herannahen, mit Unlust betritt er die neue Wohnung, die nichts von alledem bietet, was er wünscht, und alles das im Ueberflusse hat, was er nicht haben will, die er nur nahm, weil er mußte. Wehe dem armen Familienvater, und wenn es der fleißigste, redlichste und ordentlichste ist, den irgend welche Verkettung von Umständen (und recht wohl können dergleichen gedacht werden ohne all und jegliches Verschulden seinerseits, eine zahlreiche Kinderschaar z. B. um nur Eins anzuführen) zwingt, zu öfteren Malen seine Wohnung zu wechseln, er kann auf keinen grünen Zweig kommen. Zunächst denken wir hierbei freilich an die vielfachen Versäumnisse und Kosten, welche der Wohnungswechsel stets in seinem Gefolge hat, der Verlust ist aber auch noch anderer Art, viel größer, viel schwieriger. Mit jedem Umzug, mit jedem Mal, wo er suchend an viele Thüren klopfen, mit jedem Mal, wo er seinen Hausrath auf die Straße stellen muß, verliert er ein

Stück seiner Selbstachtung, und seiner Frau geht es nicht besser; den Kindern aber geht es noch übler. Freilich fühlen sie ihr Unglück noch nicht, sie haben ja das beglückende Heimathgefühl noch gar nicht kennen gelernt; immer umhergeworfen, immer auf der Wanderschaft, immer in neue Umgebungen kommend, und zwar nicht in bessere, pflanzt sich ihnen das Unstete ein und haftet in den jungen Gemüthern. Es ist ein großes Uebel und ein Uebel erzeugt das andere: so geht es abwärts, weiter und weiter abwärts.

Aber auch dieses Bild soll noch mit zu grellen Farben gemalt sein. Wir wollen einen kleinen Handwerker, einen Arbeiter nehmen, der so glücklich ist unter Verhältnissen zu leben, die ihm eine sichere Wohnung gewähren. Sofern er pünktlich seinen Miethszins zahlt, hat er Kündigung nicht zu gewärtigen, auch Erhöhung des Zinses hat er nicht eben zu fürchten. Zwar wird es ihm schwer, den immerhin hohen Miethszins zu erübrigen, aber es ist ihm doch möglich, und er zahlt von einem Vierteljahr zum andern. Was er aber zahlt, ist ihm und den Seinen unwiederbringlich verloren. Wohl rechnet er zuweilen. 10, 15, 20 Jahre sind es bereits, daß er an jedem Vierteljahre seine Miethe zahlte, und das macht im Laufe der Zeit eine artige Summe — wenn er sie wieder hätte! — er darf gar nicht länger darüber nachdenken.

Das ist es, auch der glücklichste Miether, — wir wiederholen, daß wir hier nur den kleinen Miether, den Arbeiter, den kleinen Handwerker im Auge haben — was er an Miethszins zahlt, erspart von dem oft sauer verdienten Lohne, es ist ihm und seiner Familie unwiederbringlich verloren. — Das ist ja aber ganz in der Ordnung, wendet man uns ein, ein ganz regelrechter Handel, Leistung und Gegenleistung, wie es immerdar sein wird. — Ja wohl, antworten wir, wir wollen auch nichts, ganz und gar nichts, was der Ordnung widerstreitet, wie sich das im Verfolg ganz deutlich herausstellen wird; wie aber, wenn es ein Mittel gäbe, dem kleinen Miether nicht nur seine Ersparnisse zu erhalten, sondern ihn auch, indem er spart, innerhalb einer Reihe von Jahren zum unabhängigen Besitzer eines kleinen Hauses zu machen, wie er es eben braucht? — Wenn es ein Mittel gäbe, ihn für seine Ersparnisse, wie er sie eben erübrigen kann und die er seither zur „Miethe" zurücklegen mußte, all den Kalamitäten zu entrücken, welche seinen und seiner vielleicht zahlreichen Familie Ruin unausbleiblich zur Folge haben? — wenn es möglich wäre, um so geringes Entgelt ihn in eine neue und bessere Lebenssphäre hinüber zu heben, die seinen Werth als Mensch, als Familienhaupt, als Staatsbürger verdoppelt? — Und dieses Mittel ist gefunden, denkende Männer haben es längst gefunden, und mehr als das, es ist praktisch bereits erprobt: es ist die genossenschaftliche Selbsthilfe.

Hier meine Hand, lieber Miether! du sollst ein kleines Haus haben, wenn du nur willst, wenn du ernstlich willst, wenn du sparen willst und dir vielleicht einige kleine Entbehrungen auferlegen kannst. Ein oben abgebildetes Tausendthalerhaus kann sich jeder Vereinsgenosse durch eine wöchentliche Abzahlung von einem Thaler als schuldenfreies Eigenthum erwerben, selbst dicht bei Berlin oder einer anderen Großstadt. Natürlich können Vereinsgenossen entsprechend größere Häuser erhalten, wenn sie zwei Thaler wöchentlich abzahlen können. Dies jedoch nur des Beispiels wegen, wir brauchen uns noch nicht einmal zu den Tausendthalerhäusern zu versteigen, denn schon mit zehn Silbergroschen wöchentlicher Einzahlung können die Mitglieder einer Baugenossenschaft in fünfzehn bis zwanzig Jahren das von ihnen bewohnte Häuschen zum schuldenfreien Eigenthum erwerben, wie dies in England geschieht. Ein Geheimniß ist das ja nicht, die Berechnungen und das Weitere ist in der oben erwähnten Nummer der Gartenlaube nachzusehen und zu prüfen, es ist etwas wunderbar Einfaches, ein ganz einfaches Rechen-Exempel.

Sieh nun, lieber Handwerker oder Arbeiter, dir das nette Häuschen mit dem Gärtchen davor im Bilde an; es ist geräumig, gesund und bequem; das sollst du allein bewohnen, es soll dein Eigenthum werden. Du sollst es besitzen als trauliche Heimstätte mit allen lieben, mit allen traurigen Erinnerungen, die im Laufe eines Menschenleben sich an den Ort knüpfen, der unsere Heimath ist. Allein in deinem Eigenthum, dein eigener Herr, sollst du in nichts gestört sein durch böse und neidische, durch horchende und klatschende Mitwohner. Abwesend läßt du das Haus in der Obhut deiner Hausfrau, deiner Kinder und sie wissen, was eine Heimath ist, denn sie sollen mehr umhergeworfen werden aus einem Hause in das andere, aus einer Umgebung in die andere. Im Vaterhause, wo sie geboren, sollen sie wachsen und gedeihen, und wenn sie es verlassen, werden sie die Liebe zu ihm und die Sehnsucht nach ihm mit hinwegnehmen. Diese und die Erinnerung an eine glückliche Jugend, der größte Segen im Menschenleben, werden sie nicht ruhen und rasten lassen, bis auch sie in ihrem späteren Leben eine Heimath gefunden.

Als Bewohner, als Besitzer einer eigenen Heimstätte, wirst du mit Verwunderung wahrnehmen, wie ein ganz anderer Mensch du geworden, wie du ganz anders denken und fühlen, wie du alles mit anderen Augen ansehen lerntest. Das Gärtchen vor dem Hause, es blühet und duftet dir, du siehst den Rosenstrauch wachsen, den deine Hand gepflanzt, die Früchte des Baumes, den du jetzt pflanzest, sie reifen dir und den Deinen. Die Sonne scheint dir jetzt anders als früher, der Regen rauscht anders in deinem Ohr als früher, ja der Gewittersturm, der über das Dach deines Hauses dahinbraust, er klingt in anderen Tönen als früher. Ehemals war dir das alles gleichgiltig, furchtbar gleichgiltig, du hattest nichts zu verlieren, weil du wenig mehr als nichts besaßest — der Besitz einer eigenen Heimstätte erst ist ein eigentlicher Besitz, mit ihm erst gewinnt das Leben seinen eigentlichen Werth.

Aber nicht dir allein bist du ein anderer Mensch geworden, deinen Mitmenschen gegenüber bist du es auch, und für das Gemeinwohl, für den Staat bist du geradezu eine Errungenschaft geworden. Aus der Klasse der Besitzlosen ausgeschieden, bist du in die Klasse der Besitzenden getreten, wohl magst du stolzer dein Haupt erheben, du bist ein **Bürger** geworden, ein Bürger im wahren Sinne des Wortes.

Welche Fülle von Freude, Friede und Glück, und so nahe bereit, nur zu wollen brauchst du, lieber Handwerker, lieder Arbeiter, alle ihr Familienväter, die ihr die Wohnungsnoth kennt, ich wiederhole es, ihr braucht nur zu wollen, denn auf das ernstliche Wollen folgt nur das Vollbringen so sicher wie der Tag auf die Nacht folgt. Man wird, man muß euch entgegenkommen. Wahr ist es, ihr könnt Euch allein helfen, aber es dauert länger und es wird euch schwerer. Darum vereinigt euch und haltet treu fest an dem Vorsatze, eure Beharrlichkeit auf der einen und Klugheit und Menschenliebe auf der andern Seite sichern euch das Gelingen.

Der Staat, wenn er auch direkt nicht helfen kann, kann euch nur nicht hinderlich, er **muß** euch förderlich sein. Das Mißverhältniß zwischen Besitzenden und Besitzlosen, das von Jahr zu Jahr größer wird, ist die große Krankheit unserer Zeit: der Staat hat die **heilige Pflicht**, sie heilen zu helfen, wo er nur kann. — Ihr wollt die Zahl der Besitzlosen vermindern, die Zahl der Besitzenden wollt ihr vermehren, muß er euch nicht seinen ganzen Schutz leihen? — Die Wohnungsnoth ist die Säugamme des Proletariats in den großen Städten, das Proletariat ist das große Krebsgeschwür unserer Zeit: der Staat hat die **heilige Pflicht**, es ausschneiden, wo sich nur Gelegenheit dazu bietet. Indem ihr euch zu einer Bau-Genossenschaft zusammenschaart, tretet ihr als Kämpfer ein gegen das Proletariat, und zwar als die wackersten, denn ihr kämpfet, um ihm nicht zu verfallen. Muß euch der Staat nicht seinen ganzen Schutz leihen? — Eure Genossenschaften entsprießen dem gesunden Socialismus, der die allerbeste Medizin ist für

den kranken, welcher mit Mord und Brand die Länder erfüllt: der Staat hat die heilige Pflicht, eure Genossenschaften, die Tausende, die ein großes Glied bilden in der Kette des Staatslebens, dem Verderben entreißen und sie und ihre Kinder zu glücklichen Menschen machen wollen, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu schützen, zu fördern und zu pflegen.

Und was der Staat als eine heilige Pflicht thun muß, das wird als eine liebe Pflicht der Menschenfreund thun: er wird euch die helfende Hand reichen. Und wenn es Männer gab, welche für euch dachten und rechneten, als die Wohnungsnoth zunächst in den großen Städten Englands sich fühlbar zu machen begann, so giebt es auch Männer, und zwar auch bei uns, welche sich euch widmen und euer Streben zum guten Ziele leiten werden, Männer, die ein Herz haben für's Volk, Männer, welche die Aufgabe in ihrer ganzen Größe und Würde zu erfassen vermögen. Denn noch einmal: es handelt sich darum, unzählige Familien dem Verderben zu entreißen und ihnen zu einer gesicherten, zu einer besseren Lebensstellung zu verhelfen; es handelt sich darum, einen großen schadhaft gewordenen Grundpfeiler des staatlichen Organismus zu repariren und neu auszubauen, eine Arbeit, deren Umfang und Dauer sich gar nicht berechnen läßt, deren segensreiche Folgen sich aber eben so wenig abschätzen lassen. — Möchte es euch doch gelingen, eine der großen Versicherungsgesellschaften des deutschen Vaterlandes für eure Sache zu gewinnen! — Wohl könnt ihr, wie schon gesagt, euch allein helfen, aber es wird euch schwer und die Hülfe ist in weitere Ferne gerückt, die helfende Hand macht es euch leichter und fördert das Werk ungemein. Wenn uns recht berichtet ist, so ist euch die Hilfe schon zugesagt, nicht nur von einer, sondern von mehreren Seiten, ihr sollt nur erst zeigen, daß es euch rechter Ernst ist.

Armer Mann, bang und beklommen,
Ruf uns nur, wir werden kommen.

Darum ungesäumt Hand an's Werk! Der Impuls muß unter allen Umständen von euch selbst ausgehen. Aller Anfang ist schwer, wie sollte er euch allein leicht werden? Den Anfang aber überwinden heißt hier: die Arbeit ist halb gethan!

Was nun das Bauprojekt selbst betrifft, so ist es uns für Tausend Thaler ungenügend und geradezu nur ein Bild, von Jemand entworfen, der die Bedürfnisse einer Arbeiterfamilie nicht kennt, denn:

1. Ist der größte Raum im Hause 12 × 10′ groß, also eine sehr sehr kleine Wohnstube,
2. Besitzt es keine Spur von einem Keller,
3. Ist der hintere Flur zu schmal und nur 5′ breit, so daß die nach dem Boden führende Treppe nur 2½′ breit ist, ergo der Ausgang nach dem Hofe auch nur 2½′ breit. Wie da diverse Geräthe durch und hinauf gebracht werden sollen, ist doch rein unerfindlich; es ist deshalb sehr zu beklagen, daß die Presse, statt die Gemüther zu beruhigen, sie mit unausführbaren, unmöglichen Projecten und Ideen nur aufregt. Deshalb müssen die Landwirthe auch Front gegen solche Beeinflussungen der Presse machen und ihr mit ausführbaren Projecten entgegentreten.

## 2. Lohn.

Wir können uns für die Zukunft treue Gehülfen bei der Landwirthschaft sichern durch zeitgemäße Aufbesserung des Lohnes.

Der Lohn oder das Entgelt für die Arbeit ist zu allen Zeiten zur Ernährung der Arbeiter und zur Beschaffung ihrer anderweiten Bedürfnisse gegeben und zwar vorherrschend in baarem Gelde und meistentheils auf eine Tagearbeit berechnet. Daher der Name Tagelohn als Gegensatz zum Gesindelohn. Das Tagelohn ist gleich dem Preise fast aller Producte in den letzten 15—20 Jahren nominell so hoch gestiegen, daß an eine wesentliche Erhöhung von Seiten der Landwirthe nicht gedacht werden kann, und sind nur einige Gegenden hierin — wohl nicht ohne allen Grund zurückgeblieben; viele Schriftsteller behaupten, der Tagelohn sei seit 30 Jahren um 50, sogar um 100 % gestiegen, wir können uns dieser Ansicht nicht völlig anschließen, müssen jedoch zugestehen, daß diese Steigerung nominell stattgefunden hat, factisch kauft sich aber heut der Tagelöhner für seinen Lohn nicht mehr Lebensbedürfnisse als vor 26 Jahren; nach unsern Beobachtungen war das Tagelohn factisch zu allen Zeiten ziemlich gleich, d. h. es war immer so groß, daß der Arbeiter davon leben konnte, und nur anscheinend war es kleiner als jetzt und zwar deshalb anscheinend, weil früher und ganz früher ein Groschen ungefähr den Werth hatte als jetzt 8 oder 10 Groschen, denn man konnte sich früher für einen Groschen genau so viel Lebensmittel und Lebensbedürfnisse, als jetzt für 8—10 Groschen kaufen. Wenn also in alten Chroniken zu lesen ist, daß die Arbeiter einen Pfennig Lohn bekamen, und wenn in der Bibel einfach, — unter andern Matth. 20, V. 2, 9, 10 und 13 — die Rede von einem Groschen Lohn ist, so war jener Pfennig und jener Groschen eben eine so werthvolle Münze, daß der Arbeiter davon leben und sich kleiden konnte.

Jetzt beträgt der Lohn eines Tagelöhners in Deutschland, und zwar von Westen nach Osten gerechnet, sehr verschieden, aber er ist im Grunde genommen, dennoch ziemlich gleich und möchten wohl nur minutiöse Unterschiede zu entdecken sein. Die Erhaltungsgegenstände haben von Westen nach Osten gerechnet, auch völlig verschiedene Werthe und Preise, so daß sich die westlichen deutschen Arbeiter bei anscheinend höherem Tagelohne nur ebenso gut stehen als die östlichen. In den östlichen und nördlichen Theilen unseres Vaterlandes wird ein großer, nach unsrer Meinung zu großer Theil des Tageslohnes in Naturalien und Deputaten gegeben; es erscheint demnach der dort gegebene Tagelohn in Geld nur geringer, als im westlichen und mitteln Deutschland; rechnet man die gegebenen Naturalien zu Geld, so ist der Tagelohn im Osten ebenso theuer als im Westen. Es beträgt jetzt ungefähr der Tagelohn eines Mannes am Rhein

(Eiffel und Hundsrück nicht eingerechnet) 20—25 Sgr., in Mitteldeutschland 15—20 Sgr., in Ostdeutschland 10—15 Sgr. Der Lohn der Frauen steht fast überall 3—4 Sgr. niedriger als der der Männer. In Amerika erhält ein Mann ein Dollar Tagelohn also, 1 Thlr. 10 Sgr. pro Tag dennoch steht sich der deutsche Arbeiter fast ebenso gut bei seinem niedrigen, als der Amerikaner bei seinem hohen Tagelohne, weil die Bedürfnisse des amerikanischen Arbeiters, bestehend in Wohnung, Nahrung und Kleidung wiederum so viel theurer sind als in Europa, namentlich in Deutschland.

Am billigsten für die Landwirthschaft sind in Europa de facto die Löhne da, wo sie am höchsten erscheinen; denn die Landwirthe in solchen theuren Gegenden haben entschieden einen höheren Ertrag von ihrem in Grund und Boden oder in einer Pachtung angelegten Gelde, als diejenigen, wo die Löhne niedriger sind. Nun wollen wir aber nicht so verstanden sein, als ob die Löhne in Deutschland von Westen nach Osten gerechnet, in mathematisch genauer Progression niedriger wären; das ist nicht der Fall, und viele Unterbrechungen und Ungleichheiten finden statt; so z. B. ist westlich von Berlin in der Mark und Altmark, der Lohn viel niedriger als östlich von Berlin — im Oderbruch ꝛc. ꝛc. und wäre es eine ganz interessante und landwirthschaftlich-wichtige Arbeit, wenn über Preußen, resp. Deutschland eine graphische Darstellung der Lohnverhältnisse nach Zonen angefertigt würde. Hat man doch seit Humboldt — Isothermen, Isoklanen und Isorachien über den ganzen Erdball, — weshalb soll man nicht Arbeitslohn-Zonen haben und graphisch darstellen? Sie wären nach allen Seiten lehrreich und wir würden im großen Ganzen sehen, daß wenn auch im Grundzuge unsere obige Behauptung von West nach Ost sich bestätigte, dennoch in gutem dankbaren Boden meist höhere Löhne gezahlt werden, weil sie gezahlt werden können und wegen Mangel an Arbeitern gezahlt werden müssen, damit ein Zuzug ermöglicht ist. Am übelsten befinden sich diejenigen Landwirthe, welche sandigen oder undankbaren Boden besitzen oder bearbeiten in Gegenden, von guten und fruchtbaren Landstrichen umgeben, wo höhe Löhne gezahlt werden, also in gesegneten Districten enclavirt. Bei denen werden auch die hohen Löhne, als in der umgebenden Zone verlangt werden, trotzdem der undankbare Boden ein so hohes Lohn eigentlich nicht zahlen und ertragen kann. Die anscheinend noch niedrigeren Löhne, als von uns oben beziffert, sind dann eben nur anscheinend niedriger und werden überall durch Naturallieferungen oder andere stipulirte Bedingungen ergänzt.

So ist der Lohn der städtischen Arbeiter auch nur anscheinend und nominell höher als auf dem Lande. Der städtische Arbeiter würde bei dem Geldlohn des ländlichen fast verhungern, mindestens für die Länge

der Zeit nicht bestehen können; denn Miethe, Kleidungsstücke und theureres Brod und Fleisch erfordern auch einen höhern Geldverdienst, da in den Städten, z. B. in Berlin, außer dem Geldlohne keine weiteren Aequivalente verabreicht werden. In Berlin kostet nun eine Arbeiter-Wohnung 80—100 Thlr. Miethe pro anno oder 10 Sgr. pro Arbeitstag, das Jahr zu 300 gerechnet. Feuermaterial, Brod, Fleisch und Gemüse ist noch einmal so theuer, als es sich der ländliche Arbeiter aus Hof, Stall und Garten beschafft; rechnen wir dies nun nur pro Tag 5 Sgr., dann die größere Theuerung der Kleider, der Schule 2c., so muß sich jeder vernünftige Mensch herausrechnen, daß sich der ländliche Arbeiter bei 12—15 Sgr. besser steht, als der Berliner bei 1 Thlr. Lohn pro Tag. Dies den Arbeitern alljährlich einmal vorgerechnet, dürfte uns ein gutes Mittel bieten, die ländlichen Arbeiter noch auf lange zufrieden zu erhalten.

Die auffallendste Steigerung der Löhne seit 15 Jahren haben wir bei den ländlichen und städtischen Bauhandwerkern erlebt. Auf dem Lande bekam vor 15 Jahren der Maurer- und Zimmergeselle $12^1/_2$ Sgr., heute 25 Sgr. pro Tag; in den Städten stieg der Lohn in der gleichen Periode von 15 Sgr. auf 35 Sgr. und wir haben unter dieser Klasse von Arbeitern in den letzten Jahren verschiedene Strike erlebt, wo dieselben ohne Unterschied der Leistungsfähigkeit 1 Thlr. pro Tag beanspruchten und zum Theil auch erlangten. Diese Lohnsteigerung erscheint um so wunderbarer, als die Meister die meisten Bauten in Accord übernehmen, mithin sie an ihre Gesellen wiederum veraccordiren müßten, um sich klar zu sein, was sie eigentlich an einem Bau verdienen, dies Verdingen haben die Meister zum größten Theil unterlassen, haben dann oft wenig verdient und sich dann theurere Accordsätze oder durch sogenannte Apothekerrechnungen zu retten gesucht und so ist Bauen denn auch für die Landwirthe ein ungemein theures Vergnügen geworden. Wir haben also auch alle Veranlassung, da die Gebäude für die Landwirthschaft ja immerhin nnr als ein unrentables, aber nothwendiges Uebel betrachtet werden müssen, unser Augenmerk auf die Lohnsteigerung oder Verringerung der Bauarbeiter zu richten, was wir am besten wohl dadurch erreichen, daß wir alle Bauten nur im Accord ausführen und dabei Concurrenz zwischen einigen Baumeistern eintreten lassen, wodurch dieselben dann gezwungen werden, die Arbeit wiederum in Accord ausführen zu lassen. Der Einwand, daß Bauten im Accord schlechter ausgeführt werden, ist nicht zutreffend, braucht wenigstens nicht zutreffend zu sein, wenn man den Bau während seines Fortschreitens controllirt.

Momentan hat jeder Landwirth in seinem eigenen und seiner Standesgenossen Interesse die Pflicht, nichts zu bauen, was absolut nicht nothwendig ist; denn mit jedem Neubau trägt jeder Mensch dazu bei, die

Löhne der Bauhandwerker und die Preise der Baumaterialien noch mehr zu vertheuern als bisher. Deshalb wird in alle Verhältnisse erst wieder ein Gleichgewicht kommen, wenn die Ueberconsumtion nicht blos in Bauten, sondern auch in Kleidern und andern Stoffen aufhört.

Diese Abschweifung führt uns denn gleich darauf hin, hier den Rath zu ertheilen, daß hinführo wo irgend möglich auch die ländlichen Arbeiter von den Handarbeitern in Accord ausgeführt werden, dies bietet verschiedene Vortheile. Erstens verbessern wir damit den Lohn unserer Arbeiten, zweitens bedürfen Accordarbeiten nicht so strenger Aufsicht als Lohnarbeiten und drittens schafft man mit weniger Arbeitern mehr Arbeit.

Zu eins sei man nicht so ängstlich beim Accordiren, daß man den Leuten zu viel gebe; trifft man auch nicht immer den geeigneten Lohnsatz, so findet sich bald eine Routine darin und wenn ein Irrthum vorgekommen, so ist es immer besser, man hat sich zu Gunsten der Tagelöhner geirrt als umgekehrt. In Gegenden, wo der Männer-Tagelohn von 6—6 Uhr 10 Sgr. beträgt, muß der Mann im Accord 15—20 Sgr. verdienen und bringt er es einmal etwas höher, so schadet dies ja auch nicht, ein ander Mal wird es auch weniger. Weshalb muß denn der Accordarbeiter mehr verdienen? Diese Frage ist einfach und ziemlich klar zu beantworten. Der Accordarbeiter wendet bei der Accordarbeit mehr Kraft auf als im Tagelohn. Dieser vermehrte Kraftaufwand geschieht auf Kosten seiner Körperkraft oder Lebensdauer, wenn er nicht durch sehr starke Nahrung alle die aufgewendeten Kräfte wieder ersetzen kann; es wird also jeder Accordarbeiter mehr Speisen und Getränke bedürfen als der Tagelöhner; dann verbraucht er auch mehr Handwerkzeug als im Tagelohn, beispielsweise beim Rajolen wird seine Rodehacke viel schneller stumpf als im Tagelohn; rajolt der Mann steinigen Boden, so wird seine Hacke nicht nur progressiv so viel mehr abgenutzt, als er mehr Arbeit macht, nein, sie wird mindestens in doppelter Progression leiden, als wenn er dieselbe Arbeit im Tagelohn macht; im letzteren Falle hackt er ganz vorsichtig und und leise, im ersteren Falle muß er mit Forçe arbeiten und kann sich nicht den Fleck erst genau besehen, wo er hinhauen will, daher die progressiv stärkere Abnutzung seiner selbst und seines ganzen Handwerkzeuges.

Im Accord kann man ausführen lassen alle Erndtearbeiten; man zahlt in guten Gegenden Mitteldeutschlands für einen Morgen = ¼ Hectare Wintergetreide zu erndten einen Thaler, und zwar für Mähen, Abraffen, Binden, Aufmandeln oder in Stiegen stellen und Nachharken; ist das Wintergetreide sehr üppig gewachsen und ganz oder theilweise gelagert, so werden die Arbeiter dabei nicht reich; im Osten Deutschlands wird man wohl billiger dazu kommen. Für einen Morgen Heu zu mähen und

trocken zu machen, zahlt man ebenfalls einen Thaler; für das Mähen allein, sowie für das Mähen der diversen Kleearten, welche in Puppen oder auf Kleereutern nachher getrocknet werden, pro ¼ Hectare 10 bis 15 Sgr., ferner kann man verdingen alle Erdarbeiten und Meliorationen, als Ausschachten von Erde, Lehm, Kies und Sand pro Schachtruthe 15—25 Sgr. bis 1 Thlr., je nachdem die Dislocation stattfinden soll; Mergeln, wobei man je nach der Entfernung der Mergellöcher 1—2 Pf. pro Karre bezahlt; ferner Drainiren, und rechnet man gewöhnlich pro laufende Ruthe für jeden Fuß Tiefe 1¼ Sgr., was jedoch nur bis vier Fuß zutreffend ist, wenn tiefer, so erhöht sich mit jedem Fuß tiefer der Accordsatz wesentlich. Fast alle Handarbeiten kann man mit Vortheil in Accord geben, so z. B. das Behacken der Rüben; man zahlt da pro ¼ Hectare bei der ersten Hacke 1 Thlr. bis 1⅓ Thlr., bei der zweiten 20 Sgr. bis 1 Thlr., bei der dritten und folgenden 15—25 Sgr., je nach Bodenbeschaffenheit, Reinheit oder Unreinheit des Ackers; sogar Rübensamen- und Flachsrüffeln kann man in Accord geben; und so kann man alle Arbeiten, welche gewogen, gezählt oder gemessen werden können, verdingen; diejenigen Arbeiten, welche nicht gewogen oder gemessen werden können, oder solche, zu denen eine außerordentliche Accuratesse unbedingt geboten erscheint, wie Düngerbreiten 2c., rathen wir nicht in Accord zu geben, weil da der Erfolg von der penibelsten Ausführung abhängig ist; ungleich vertheilter Dünger oder Compost wird, wenn sich die Fahrlässigkeit nochmals repetirt, fette und magere Stellen auf dem Ackerlande erzeugen, und somit nach beiden Seiten hin schädlich wirken und die Erträge beeinträchtigen; also alle seine Arbeiten kann der Landwirth nicht in Accord geben.

Zu zwei ist die Accordarbeit viel leichter, einfacher und somit billiger zu beaufsichtigen. Der selbst thätige Landwirth kann Accordarbeiten fast allein unter seiner Controle ausführen lassen, da der Fleiß und die Thätigkeit der Arbeiter nicht mehr zu überwachen sind, sondern die Beaufsichtigung und Revision sich nur auf die Güte der Arbeit zu erstrecken hat; es bieten die Accordarbeiten außerdem, daß sie den Lohn der Arbeiter verbessern, dem Wirthschaftsinhaber demnach wesentliche Erleichterungen und Vortheile; die Accordarbeit ist ein wesentliches Mittel, um die materielle Lage der Arbeiter zu verbessern und somit die uns hier gestellte Hauptaufgabe auch auf diesem Wege zu fördern und zu erreichen.

Zu drei befinden sich wohl wenige Landwirth in der beneidenswerthen Lage, Arbeiter in übernöthiger Menge zur Disposition zu haben. Wenn wir weiter oben erörterten, daß man sich gute Arbeiter beschaffen könnte durch gute Wohnungen, so ist Baustelle und Wohnung unter 500 Thlr. in Mitteldeutschland nicht wohl zu beschaffen; können wir also, indem wir unsre Arbeiter im Gedinge arbeiten lassen, mit 6 Familien so viel

Arbeit erzielen als im Tagelohn mit 8, so behalten wir nicht nur die 1000 Thlr. in der Tasche und ersparen uns anderweite Unannehmlichkeiten, sondern wir sind dann auch in der glücklichen Lage, den 6 Familien ebenso viel Verdienst zuzuweisen, wie sonst den 8 Haushaltungen; denn darin werden wir wohl keinen Widerspruch erfahren, daß im Accord ¼ Arbeit mehr von jeder Person bewältigt wird, als im Tagelohn.

Wo nun Arbeiter knapp und Accordarbeit dennoch nicht eingeführt ist, da rächt sich dieser Fehler doppelt. Wieviel Getreide haben wir schon auf dem Felde verderben sehen, weil wegen Mangel an Leuten, Erndten und Einfahren nicht zugleich bewirkt werden konnten; werden durch die Accordarbeit die Mäher schneller fertig mit dem Mähen und Sammeln, so werden sie auch schneller frei zum Einfahren, so im Jahre 1870, wo in Deutschland ziemlich unsicheres Erndtewetter war, welches den meisten Weizen zum Auswachsen brachte; wir selbst entgingen diesem Schicksal völlig, weil unsere Erndte im Accord schnell beendigt und dann sofort die trockene Erndte auch trocken geborgen werden konnte, ehe die Regenperiode eintrat.

Kommt man nun in eine Wirthschaft, deren Boden an Nässe und andern Unzuträglichkeiten leidet und man frägt, weshalb nicht drainirt wird, weshalb die Steine nicht geordnet und weshalb die im traurigsten Zustande befindlichen Gräben nicht gehoben sind, so empfängt man meist die Antwort: zu dergleichen nicht unbedingt nöthigen Arbeiten haben wir keine Leute, dabei ist aber die Accordarbeit außer beim Dreschen noch bei keiner Branche eingeführt. Bei 100 beschäftigten Arbeitern würden aber durch den Accord nach Vorangeführtem 25 frei, welche nun zu allerhand Meliorationen benutzt werden könnten; allein der Accord war beim Großvater nicht Mode, beim Vater auch nicht, deshalb hat ihn der Herr Sohn bis dato auch noch nicht eingeführt und sind wir deshalb genöthigt, hier auszusprechen, daß die Gewohnheit das größte Laster der Menschen, vorzüglich der Landwirthe ist; es giebt sogar Menschen, die so schlecht sind, das Gute aus Gewohnheit zu thun, auch diese haben ihren Lohn dahin.

Nun könnte an uns die Frage gerichtet werden: nach welchen Normen denn die Arbeit in den verschiedenen Arten bedungen werden solle, die Landwirthschaft sei doch momentan nicht gerade in der beneidenswerthen Lage, die Arbeiten noch theurer zu bezahlen als bisher, und müssen wir darauf klar und rund antworten, daß es Normativ-Bestimmungen weder für ganz Deutschland noch für einzelne Gegenden niemals geben kann, so verschieden der Lohn und so verschieden der Boden ist, auf welchem oder in welchem die Arbeiten ausgeführt werden sollen, so verschieden müssen auch die Accordsätze sein, und muß sich der Accord immer

nach örtlichen Verhältnissen und Umständen richten, doch ist die Sache durchaus nicht so schwierig, als man dies gemeiniglich sich denkt; denn weiß man heut noch nicht, was man für ¼ Hectare Rüben zu behacken geben muß, so läßt man morgen drei mittelmäßige Arbeiter Rüben hacken, messe morgen die Fläche nach, und hat diese Fläche pro ¼ Hectare 27 Sgr. gekostet, so wird man die ganze Breite oder den Schlag mit 27 Sgr. pro Morgen leicht accordiren können, so daß beide Theile befriedigt sind. Wie in aller Welt, so geht auch hier Probiren vor dem Studiren.

Das Dreschen oder der Drusch wurde bisher wohl überall, außer in den Bauernwirthschaften in Accord betrieben und zwar soweit als uns bekannt ist, zum 12., 13., 14. oder 15. Scheffel, selbst bei Einführung der Pferdedreschmaschinen wurde gewohnheitsgemäß der Accorddrusch beibehalten, und je nachdem der 18. bis 20. Scheffel als Lohn gewährt.

Dadurch hatten die Accordlöhner hohen Verdienst, oder insofern sie das verdiente Getreide zur Nahrung für sich, oder zum Futter für ihre Schweine gebrauchten, billiges Brod und billiges Fleisch. In so weit als nun Dampfdreschmaschinen eingeführt werden, müssen die Landwirthe auch Bedacht nehmen, den hohen Verdienst beim Drusch oder das billige Brod auf andere Weise zu ergänzen und zu ersetzen. Wir schlagen dazu vor, daß den ständigen Arbeitern der Roggen, wenn er theuer ist, doch stets zu 2 Thlr. pro Scheffel verkauft werde, denn an seinen Arbeitern soll man außer ihrer Arbeit niemals etwas verdienen, und dennoch haben die Herren Landwirthe bei 2 Thlr. pro Scheffel schon einen kleinen Verdienst. Außerdem muß dafür gesorgt werden, daß die Arbeiter auch im Winter statt des Dreschens anderweit lohnend beschäftigt werden, denn nur dadurch, daß der Tagelöhner Winter und Sommer gleichmäßigen Verdienst hat, nur dadurch kann er im Allgemeinen billiger arbeiten. Was nützt es solchem Menschen, wenn er zeitweise 1 Thlr. pro Tag und zeitweise nichts verdient; denn abgesehen von der Demoralisation, die solches Verhältniß mit sich bringt, so wird beim theuren Lohne nicht so viel erübrigt, um nachher das Nichtverdienen aushalten zu können, also muß des Landwirths erste Sorge auf den fortlaufenden Verdienst seiner Arbeiter gerichtet sein.

Nach diesen unsern Vorschlägen kann die zeitgemäße Verbesserung des Lohnes, seitens der Herren Landwirthe ohne große Opfer vollbracht werden und muß zu dem gewünschten Ziele führen.

### 3. Acker und Garten.

Kein Mitel wird moralisch die Arbeiter mehr heben, sie an die Landwirthschaft und ihren Beruf fesseln und uns für die Zukunft treue Ge-

hülfen sichern, als wenn die Herren Landwirthe denselben neben freier Wohnung auch ein genügendes Stück Land und Garten so lange überweisen, bis es nach unserm Sparsystem möglich ist, sie zu freien Grundbesitzern zu machen. Haben wir weiter oben, wo von den Wohnungen die Rede war, angedeutet, daß bei jeder Wohnung ein Stück Gartenland sein solle, so empfehlen wir dies hier als dringend geboten. Die Größe dieses Gartens wird für die verschiedenen Gegenden Deutschlands auch verschieden sein können und sein müssen. In Gegenden theuren und fruchtbaren Ackerlandes wird $^1/_4$ Morgen = $^1/_{16}$ Hectare genügen, in dürftigeren Gegenden dürfte $^1/_2$ Morgen = $^1/_8$ Hectare wohl der geeignete Raum sein; denn zu wenig ist ebenso schädlich als zu viel, wie wir weiter unten nachweisen wollen. Es ist aber unbedingt nöthig und geboten, daß der ländliche Arbeiter sein Gemüse sich selbst baut, und da wahrscheinlich in der nächsten Zeit die Landwirthe es noch nicht für ihre Pflicht halten werden, dasjenige Kartoffelland, welches für die Handarbeiter bestimmt ist, vorweg im Frühjahr zu pflügen und zu präpariren, ehe sie ihr eignes Sommergetreide bestellen, so ist für diese Bevölkerung geboten, in ihrem Garten wenigstens einige Ruthen Frühkartoffeln anzubauen, damit sie nicht nothwendig in die Lage gezwängt werden, sich im Juli Frühkartoffeln von ihres Herrn Acker zu stehlen, wenn sie auf den Hochgenuß einer Frühkartoffel nicht bis zum Herbste verzichten wollen. Viele, viele Landwirthe klagen über das Bestehlen ihrer Frühkartoffelfelder, und dennoch haben sie das einfachste Mittel dazu in Händen, diesem Uebel zu steuern, wenn sie zu Frühkartoffeln einige Ruthen Gartenland zu geben; ebenso ist es mit dem Gemüsebau. Wer schon jemals den Küchenzettel einer armen Tagelöhner-Familie gesehen hat, der muß sich im Grunde seiner Seele freuen, wenn er durch Ueberlassung einigen Gemüselandes dazu mitwirken kann, wenn solcher armen, geplagten Frau ihre Küchensorge auch nur in etwas erleichtert wird.

Wie man als Herr seine Kohlrabi, grüne Erbsen, Mohrrüben, Zwiebeln, Gurken, Bohnen und Sallat mit Appetit essen kann, bei dem Bewußtsein, daß die eigenen Arbeiter nicht in der Lage sind, sich auch diesen Genuß zu verschaffen, ist uns kaum erklärbar; auch Petersilie, Selleriekraut, Pfefferkraut und grüne Zwiebeln sind der armen Tagelöhnerfrau ebenso unentbehrliche Gewürzkräuter, als dem Koche auf dem Schlosse, drüben im Park, dem Besitzer von vielen tausend Morgen gehörig. Alles das Angeführte kann sich der Arbeiter zur Leibesnahrung und Nothdurft auf $^1/_{16}$ bis $^1/_8$ Hectare erzeugen. Wollte man den Leuten noch größere Flächen Gartenland zutheilen, so würde der gute Zweck, den man dabei im Auge hatte, gänzlich verfehlt.

Der Verbrauch von zu viel Dünger und zu viel Arbeitskraft Seitens

des Inhabers wäre die erste unvermeidliche Folge. Nun ist es aber damit nicht abgemacht, daß man den Leuten in der Nähe ihrer Wohnungen ein solches Stück Ackerland zum Gemüse zugetheilt, sondern man muß nun auch nachsehen und überwachen, daß das benöthigte Gemüse auch wirklich angebaut wird, und daß nicht von einem zu viel und folgedessen von dem andern nichts angebaut wird. Eine einzige Wanderung durch diese Stätten der Glückseligkeit wird genügen, um mit gutem Rath irgend welchem Unsinn vorzubeugen und eventuell durch Verabreichung der benöthigten Sämereien alles zu ordnen und dadurch den armen Leuten auch ächte Sorten von Gemüse zu sichern.

Hat der betreffende Garten eine Wand oder Mauer, so veranlasse man den Inhaber, sich einen Weinstock daran zu pflanzen, man wird dadurch seine eigene Weinerndte in hohem Maße oder absolut sichern, da die Sehnsucht nach einer Traube die Leute oft zu Diebstahl verleitet, das Beispiel von Frau Eva giebt den lebendigsten Beweis, wie Lüsternheit zur Sünde führt. Haben die Leute erst ein Stück Garten für sich selbst zu bewirthschaften, so werden sie dies meist mit der größten Accuratesse thun, einer lernt vom andern und man wird die erlangte Geschicklichkeit in Bearbeitung des Bodens bald bei der Bearbeitung der Felder spüren und somit den Kostenpunkt des Gartens reichlich wieder erndten, da wir immer mehr Bedacht nehmen müssen, unsern Acker gartenartig zu cultiviren. Ein solcher Garteninhaber wird ein Feind des Unkrautes und der Quecken, er wird einen Graben, eine Wasserfurche viel accurater ziehen und schüppen, er wird beim Markiren viel mehr Aufmerksamkeit verwenden ꝛc. ꝛc., weil er aus eigener Erfahrung weiß, wie aller hohe Ertrag von der guten und richtigen Vorbereitung des Grund und Bodens abhängt.

Nun noch der moralische Nutzen, der dem Inhaber solchen Gärtchens erwächst. Abends von der Arbeit zu Haus angekommen, Frauenarbeit immer vorausgesetzt, macht die Frau Feuer an und bereitet das Abendbrod; der Mann geht inzwischen mit dem Jungen in den Garten nahe am Hause, pflanzt, begießt und jätet das Unkraut aus und freut sich des Gedeihens seiner Früchte. Wer noch nie das glückliche Gesicht einer Tagelöhnerfrau gesehen, wie sie mit einem kleinen Körbchen voll Frühkartoffeln und Mohrrüben, oben auch einige Zwiebeln, aus ihrem Gärtchen kommt, der Landwirth beeile sich ja recht bald, sich diesen Genuß zu verschaffen.

Sonntags Nachmittag oder gegen Abend finden wir die ganze Familie im Garten sich ihrer Früchte und ihres Daseins freuend. Der Mann hat hier Beschäftigung und Erholung zugleich und braucht nun nicht aus langer Weile in die Schänke zu gehen, um dort Karten zu spielen und

Schnaps zu trinken. Schaffen die Herren Landwirthe ihren Leuten bald solche Stätten des Glücks, so werden sie recht bald eine ordentliche und fleißige, geschickte Arbeiterbevölkerung zu ihrer Disposition haben.

Aehnlich, wenn auch nicht in dem Maße beglückend, aber um so nothwendiger ist die Ueberlassung eines Stückes Acker zum Anbau von Kartoffeln, weißen Feldbohnen, etwas Kohlrüben und Kraut. Eine Arbeiterfamilie mittlerer Größe braucht für sich und ihr Vieh mindestens zwei Wispel Kartoffeln, und den zu diesem Quantum nöthigen Acker muß man ihr zutheilen, wozu in guten Gegenden ein reichlicher halber Morgen gehört; bei geringer Bodenqualität etwas mehr, bis über das Doppelte der angegebenen Fläche, und diesen Boden gebe man von kräftigem gut cultivirtem Ackerlande, damit die armen Leute einen reichlichen Segen von ihrer Arbeit haben. In den östlichen Provinzen, und da, wo der Flachsbau zu Haus ist, bekommen außer mehreren Morgen Ackerland die Leute auch noch eine Flachskabel und halten wir diese Einrichtung für sehr nützlich, da die Leute an die Flachsbearbeitung gewöhnt, denselben an den Winterabenden brechen, reinigen, selbst verspinnen und zum Theil auch noch selbst weben. Nur muß es so eingerichtet werden, daß ihre eigene Arbeit sie nicht von der Arbeit ihres Herrn abzieht. Deshalb ist es ein großer Fehler, wenn mißbräuchlich die Leute statt baaren Lohnes zu viel Acker in eignem Nutzen haben, der Geiz des Herrn in dieser Beziehung trägt sofort böse Früchte.

Nationalökonomisch ist es unrichtig, wenn die Naturllieferungen, die statt baaren Lohnes gewährt werden, $1/3$ des Gesammtlohnes übersteigen und niemals dürfen Naturallieferungen in so großer Menge gegeben werden, daß sie der Arbeiter nicht selbst consumiren kann, sondern durch Verkauf erst in verdienten Geldlohn umwandeln muß, also wenig aber recht guten Acker soll man seinen Arbeitern als Lohnzulage geben. Oft haben wir gesehen, daß man den Leuten abgetragene Haferstoppel, manchmal sogar noch stark verunkrautet und verqueckt überweisen ließ, noch dazu mit der Aeußerung: sie können sich's reinigen und zu recht machen. Liegt darin nicht die größte Herzlosigkeit und Ungerechtigkeit?

Früher herrschte noch der Gebrauch, daß man der eigenen Tagelöhner Dünger auf abgetragenes Land fuhr und ihnen dann so viel Acker überließ, als eben ihr Dünger reichte, der dann auch meist doppelt so stark gefahren wurde, wie von der eigenen Dungstätte. Sollte dieser Mißbrauch noch irgendwo existiren, so hoffen wir, daß er zur Erreichung des hier besprochenen Zweckes recht bald abgestellt werde, denn die Kartoffeln im ersten Dünger werden nur selten schmackhaft und mehlreich; dann sieht auch das zu starke Auffahren einer Bevortheilung ziemich ähnlich, und wie kommt denn der vielleicht gute Arbeiter dazu, wenn

er Unglück hat, indem ihm ein Schwein oder eine Ziege im Laufe des Jahres crepirt ist, er also weniger Dünger erzielt hat als sein College, daß er nun zu diesem Unglück auch noch weniger Kartoffeln im nächsten Jahre erndten soll als jener? Deshalb mögen die Landwirthe solche Maximen, wo sie noch bestehen, bald verlassen und mögen ihren Tagelöhnern stets kräftigen reinen Acker im zweiten Dünger überweisen, mögen ihn rechtzeitig im Frühjahre cultiviren, damit die Leute nicht, wie wir es schon oft gesehen, erst Ende Mai oder Anfang Juni ihre Kartoffeln auslegen können, auf diese Weise werden sie bald zufriedene Gesichter bei ihren Arbeitern sehen und sich selbst dabei wohler befinden, als wenn sie sehen müssen, wie die armen Leute trotz allen Fleißes, auf dem ausgesogenen verunkrauteten Lande eine schlechte, unzulängliche Kartoffelernte machen.

**Auch darf der den Leuten zugetheilte Acker nicht zu weit von ihrer Wohnstätte belegen sein,** denn die Arbeiter müssen ihre Speisekartoffeln meist nach Feierabend oder früh vor der Arbeitszeit vom Felde holen, und ist der Acker entlegen, so brauchen sie dazu zu viel Zeit, die ihnen von ihrer nothwendigen Ruhe abgeht, auch können sie, wenn sie weit durch die Felder wandern müssen, leicht verführt werden, sich anderer Leute Kartoffeln oder andere Feldfrüchte anzueignen, und so könnte die weite Entfernung ihrer Kartoffelkabeln allein die Quelle der Unredlichkeit werden.

### 4. Dauer der Arbeitszeit.

Bei den meisten Striken (gesprochen Streik) — was wohl auf gut Deutsch soviel heißen soll als Streich oder vielmehr dummer Streich, — also bei den meisten Arbeitseinstellungen der Bauhandwerker oder Fabrikarbeiter ist das Verlangen nach verkürzter Arbeitsdauer laut und energisch zu Tage getreten und hat die lange oder zu lange Arbeitszeit immer einen Hauptvorwand zu den Strikes abgegeben.

In denjenigen Fabriken, wo Tag und Nacht gearbeitet wird, wechseln die Arbeiter um 6 Uhr früh und um 6 Uhr Abends, so z. B. in den Zuckerfabriken, und heißt die Arbeitszeit von 6 zu 6 mit einer halben Stunde Frühstücks- und einer Stunde Mittagspause — eine Schicht. Die Arbeitsdauer beträgt also 10½ Stunde außer dem Wege zu und von der Arbeit, und da die Mitwirkung der Maschinen eine fortwährende Thätigkeit erfordert, so haben wir bemerkt, daß die Arbeitskräfte in dieser Zeit völlig ausgenutzt werden. In den Wollen- und Baumwollen-Industrie-Districten wird meist nur bei Tage gearbeitet, inzwischen wird da nicht von 6 zu 6, sondern meistens von früh 5 Uhr bis Abends 7, 8 oder gar bis 9 Uhr gearbeitet, — wie dies bei dem Cottbuser Strike der Fabrikarbeiter in weiten Kreisen bekannt geworden, — und zwar im

Accord oder für einen Lohn, der für diese Arbeitszeit in Mitteldeutschland für Frauen und Mädchen 8—15 Sgr., für Männer 15—20 Sgr. beträgt; wenn nun auch mit diesen Lohnsätzen allenfalls auszukommen wäre, so ist unter allen Umständen die Arbeitsdauer zu lang und solche braven und fleißigen Fabrikarbeiter sind trotz allen Verdienstes dennoch nur weiße Sclaven; denn wenn ein Arbeiter nur $1/2$ Stunde Weges von der Fabrik entfernt wohnt, so muß er früh 4 Uhr aufstehen, um nur den benöthigten dünnen Kaffee zu trinken; seine Frau muß schon um 3 Uhr aufstehen, um den Kaffee zu kochen.

Von fünf bis Abends neun Uhr ist der Mann in den meist nicht sehr gesunden Fabrikräumen, denn um die einmal angeheizte Dampfmaschine zu beschäftigen und dabei so wenig Kohlen als möglich zu verbrauchen, sind nur früh $1/2$ Stunde, Mittags 1 Stunde und Nachmittags $1/2$ Stunde Pause zur Erholung und zum Essen.

Geht der Mann nun Abends 9 Uhr nach Hause, so hat er um zehn Uhr gegessen, kann kaum noch eine Pfeife Tabak rauchen, schläft dann 6 Stunden, um sein Sclavenleben am andern Morgen wieder zu beginnen, **denn solcher Mensch kann eben nur arbeiten und schlafen, zu sich selbst kann er niemals kommen, um seine eignen häuslichen Verhältnisse kann er sich niemals bekümmern, ebenso wenig um die Erziehung seiner dennoch reichlich vorhandenen Kinder.**

Nun wundert man sich über die Rohheit und Unsittlichkeit dieser Menschenklasse, man ist entrüstet, daß diese Leute Sonntags wohl im Bierhause, aber nicht im Gotteshause zu finden sind. Ist denn Denen, die zu hart urtheilen, nicht bekannt, daß der Mensch vor allen Dingen zuerst nach Freiheit strebt? Also die zu lange Arbeitszeit entsittlicht und ist der Fluch dieser armen Fabrikbevölkerung.

Die meisten unserer Herren Standesgenossen werden in dem Vorgesagten mit uns einverstanden sein, ohne zu bedenken, daß es bei vielen von ihnen ganz ähnlich zugeht.

Wir kennen Landwirthschaften genug, wo im Winter von früh 5 Uhr bis Abends 6 Uhr, und im Sommer von 4—8 Uhr die gewöhnliche Arbeitszeit ist; ja in den östlichen Provinzen besteht die Unsitte: früh mit der Sonne hinaus, Abends mit der Sonne herein.

Da existirt denn zwischen den Fabrikarbeitern von Cottbus ꝛc. und den armen Tagelöhnern Ostdeutschlands in Betreff der Arbeitsdauer kein weiterer Unterschied, als daß jene in der ungesunden Fabrikluft, diese in der gesunden Landluft ihre Arbeitszeit verbringen.

Eine so lange Arbeitsdauer ist in jeder Beziehung verwerflich und entsittlichend, Geist und Körper zerstörend. Rechnet man nun in solcher

polnischen Wirthschaft beim Anspannen des Zuchtviehes um 4 Uhr und beim Ausspannen um 9 Uhr dazu, daß die Knechte früh und Abends noch 2 Stunden futtern und putzen müssen, so bleibt ihnen faktisch nur Schlafzeit von 11—2 Uhr Nachts. Ist das nicht ebenso unmenschlich wie unchristlich? Und ist nun solch armer geplagter junger Knecht früh verschlafen und nickt beim Putzen und Füttern, so kommt der Verwalter oder Aufseher mit der Knute und nun giebt es zu den 3 Stunden Schlaf noch Prügel. Man soll uns nicht sagen, daß solche Zustände für die Arbeiterbevölkerung sehr rosig sind, und da jeder dieser Arbeiter zur Bereitung seines Brodes, seiner Nahrung und Bekleidung noch einen andern Menschen braucht, so mag sein Lohn so hoch sein wie er will, zum Sparen oder zum Auskommen, ohne zu stehlen, ist es dennoch nicht eingerichtet. Ferner ist da, wo Menschen so lange Arbeitszeit haben, auch die Arbeitsdauer für das Vieh zu lang. Ein Thier, welches Nachts nur von 11—2 Uhr ruhen und schlafen kann, wird am Tage wenig kräftige Arbeit leisten oder es geht zu Grunde, so sieht man denn in den östlichen Provinzen Pferde und Spannochsen meist in dem miserabelsten Zustande, da müssen denn die betreffenden Herren auch 4 Stück vor Wagen und Pflug spannen, weil es zwei nicht leisten können, und meist noch Mittags zum Wechseln, so daß 8 Ochsen pro Tag auf einen Pflug gerechnet werden müssen; da ist denn die zu lange Arbeitszeit ein rechter Fluch für Menschen und Vieh. Billig und sparsam wollen und denken diese Herren Kollegen zu wirthschaften und theuer, sehr theuer wirthschaften sie, weil sie mit den Arbeitskräften der Menschen und des Viehes nicht haushälterisch umzugehen wissen. Kein Mensch und kein Thier ist im Stande, angestrengt länger als von 6 zu 6 arbeiten zu können; wenden in dieser Zeit Menschen und Vieh die ihnen innewohnenden Kräfte gehörig an, so ist ihr Tagewerk vollbracht.

Man denke sich einen Mäher, der mit allem möglichen Fleiß von 6 bis 8, und von 1 bis 6 Uhr mäht, eine Hackerin, die mit Anwendung aller Kräfte und aller Intelligenz die gleiche Zeit hackt, so wird man zugestehen, daß der Erstere 20—25 Sgr. die Letztere 7—8 Sgr. wohl wirklich verdient haben; denn zu einer guten Hackarbeit, also zu einem guten Tagewerk gehört nicht allein, daß die Hackerin fortlaufend fleißig mit den Händen hackt, also die Hacke hebt und mit der nöthigen Kraft in die oft ziemlich feste Erde treibt, nein es gehört auch dazu, daß sie dieses Hacken mit dem nöthigen Geschick vollbringt, daß sie die Hacke nicht bei jedem Hiebe von oben nach unten führt, sie muß auch oft seitliche Streiche ausführen, muß fortlaufend mit den Augen thätig sein, um die oft noch kleinen Rübenpflänzchen in dem oft sehr reichlichen Unkraute zu erkennen; kurzum sie muß intelligent und rationell arbeiten, mithin

mit dem Leibe zugleich die Seelenkräfte gebrauchen, welch letzteres mehr abspannt als die körperliche Thätigkeit. Wer seine Leute also zu intelligenter und fleißiger Arbeit anhält, der darf auch von ihnen keine längere Arbeitszeit als von 6 zu 6 fordern. In Zeiten der Noth, als da ist Erndte oder durch ungünstige Witterung beeinflußte Hackperiode, gebietet es sich ganz von selbst, daß die Arbeitsdauer von 5 Uhr früh bis Abends 7 Uhr ausgedehnt werden muß, ja oft genug gebieten es die Umstände, Erndte- und andere Arbeiten des Nachts auszuführen. Diese Ausnahmen sind und bleiben aber immer nur Ausnahmen und sollte davon die Regel, daß die Schicht oder die Arbeitszeit eines ländlichen Arbeiters stets nur von 6 zu 6 sein muß, nicht alterirt werden. Muß man zu Zeiten, wie oben gesagt, länger arbeiten lassen, so muß man dies Plus auch separat lohnen, denn der Arbeiter muß diesen Mehraufwand von Kräften auch wieder durch Mehraufwand von jetzt sehr theuren Speisen ergänzen, wenn er nicht auf Kosten seiner Lebensdauer arbeiten soll und dieses kann und soll von einem freien Arbeiter nicht gefordert werden. Den besten Beweis für die Richtigkeit dieser unserer letzten Ansicht lieferten uns die Sklavenhalter. Seitdem ein Sklave 1000—1800 Dollar kostete, ist es keinem Sklavenbaron mehr eingefallen, seine Leibeigenen zu schinden und zu quälen, sondern verkürzte Arbeitszeit und gute Behandlung haben die Lebensdauer und Arbeitsfähigkeit dieses Arbeitermaterials wesentlich gefördert und so die Gesammtnutzung dieser unfreien Arbeiter ganz enorm gesteigert, was aber dem schwarzen Menschen Recht, ist auch dem Weißen billig; mithin werden die Landwirthe Deutschlands in der von früh 6 bis Abends 6 Uhr abgekürzten Arbeitszeit ein wesentliches Mittel haben, um sich für die Zukunft die benöthigte Menge treuer Gehilfen zu sichern. Die verkürzte Arbeitsdauer darf niemals so aufgefaßt oder verstanden werden, daß durch sie die Arbeitsleistung verringert würde. Wir meinen die Arbeitsleistnng zu erhöhen, wenn wir die Arbeitsdauer verkürzen, oder richtiger gesagt, fixiren auf den sogenannten Normal-Arbeitstag und wollen ihn auch auf dem Lande von 6 bis 6 festgesetzt wissen.

Es giebt ja in der Landwirthschaft Beschäftigungen genug, die eine längere Arbeitsdauer zu gewissen Zeiten erheischen, und in den Wintertagen des November, Dezember und Januar ist ja die Arbeitsdauer fast ausnahmslos nur von früh 7 bis Abends 5 Uhr und mitten in der Arbeit kann der ländliche Arbeiter ja oft auch nicht aufhören, allein alle diese Vorkommnisse, welche wir hier doch nicht alle aufführen wollen, können uns dennoch nur dazu bestimmen, anzurathen, da wo längere Arbeitsdauer als von 6 zu 6 für Menschen und Vieh existiren, diese auf 12 Stunden abzukürzen, die Erfahrungen in den bestkultivirten Distrikten Deutschlands haben wir ja für uns; denn es möchte doch schwerlich Jemand den Beweis

mit Erfolg führen können, daß ein intelligenter sächsischer Arbeiter in den 12 Stunden weniger und schlechtere Arbeit geliefert hätte, als ein polnischer in seiner 16stündigen Arbeitszeit. Die Sache hat aber auch eine moralische Seite, welche wir in Bezug auf den Haushalt schon kurz erwähnt haben, und wer für die Zukunft fleißige, intelligente und getreue Arbeiter haben will, der mag, sobald als thunlich, aus freien Stücken die Arbeitszeit verkürzen oder auf ein Minimum fixiren. Die Frauen namentlich werden dadurch der Mitarbeit erhalten, worauf wir einen hohen Werth legen, was wir in einem späteren Artikel beweisen wollen; sie können dann von 4—6 Uhr das Frühstück kochen und Mittagbrod vorbereiten, sie können die größeren Kinder wecken, waschen und ankleiden, sie können ihr Vieh melken und füttern, bei den meisten Arbeiten kann ihnen der Mann zur Hand sein und helfen oder er geht nach dem Garten und bringt das benöthigte Gemüse mit, kurzum die Arbeiter können einmal zu sich selbst kommen und können sich ihrer Menschenwürde bewußt werden, da für sie ja doch mehr als für andere Menschenkinder das Dichterwort zutrifft:

Hier im ird'schen Jammerthal
Ist doch nichts als Plack und Qual.

Wer selbst von den Herren Landwirthen einmal gemäht oder Rüben behackt hat, wenn auch nur andauernd ½ Tag, der wird uns doch beipflichten, daß in einer Zeitdauer von 6 zu 6 alle Arbeitskräfte vollständig ausgenützt werden können und daß unmöglich ein Arbeiter von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang fleißig und zugleich aufmerksam und intelligent arbeiten kann; noch ist der Mensch nicht zur Maschine herabgesunken, welche nur Schmiere braucht und ohne Schweiß, dafür aber auch ohne Kopf fortlaufend arbeiten kann und arbeiten muß.

Die Frage der Arbeitsdauer darf nach unserm Dafürhalten niemals zu einer Lohnfrage gemacht werden, denn wir glauben dargethan zu haben, daß bei 12stündiger Dauer nicht nur dieselbe Menge Arbeit geleistet wird, als bei längerer Arbeitszeit; daß das Arbeitermaterial aber bei der verkürzten Arbeitszeit intelligenter arbeitet, also bessere Arbeit liefert, dafür steht uns eine langjährige Erfahrung zur Seite, also ist es nationalökonomisch unrichtig, durch lange Arbeitsdauer das Arbeitermaterial auszumergeln und zu einem miserablen, fast nur noch mit Stock und Peitsche zur Arbeitsleistung anzutreibenden traurigen Rohstoff herabzuwürdigen. Der Ochse arbeitet, durch die Peitsche getrieben, so lange seine Kräfte reichen, aber ohne zu denken, dann aber legt er sich hin und läßt sich eher todtschlagen, ehe er wieder arbeitet. Der Mensch soll niemals so lange angetrieben werden, als seine Kräfte reichen, denn schon bei Abnahme der Kräfte hört er auch auf, an die Arbeit selbst zu denken, sondern von dem

Momente an, wo seine Kräfte abzunehmen beginnen, denkt er naturnothwendig nur noch an das Ende der Arbeit und liefert die schlechteste, welche jemals gedacht werden kann. Es ist deshalb nicht nur vom sittlichen, sondern vom national-ökonomischen Standpunkte aus richtig, die Arbeitsdauer zu verkürzen und aus diesem Grunde allein werden wir mit unserer Ansicht siegen und wenn sich heut auch noch $^7/_8$ der Ladwirthen gegen die von uns hier empfohlene Verkürzung der Arbeitsdauer sträuben sollten.

Der Segen der Arbeit liegt in der Arbeit selbst; aber das Ende derselben muß nicht zu lange auf sich warten lassen, sonst wird jede Arbeit zur Qual.

5. Belohnung und Prämiirung.

Gewöhnlich ist der Tagelohn auf einem Gute oder in einer Gegend für alle männlichen resp. für alle weiblichen Arbeiter gleich, ebenso für alle Kinder unter 14 Jahren, welche zeitweise und in den Schulferien zu Hackarbeiten und zum Rübenverziehen, Unkrautausjäten, zum Kartoffelerndten und vielen andern Arbeiten ganz vorzüglich zu gebrauchen sind.

Nach unserem Dafürhalten liegt nun in dieser Lohngleichheit eine rechte Ungleichheit oder wenn man will — Ungerechtigkeit. Wir haben in unserer großen Praxis noch nie 2 Arbeiter gefunden, die ganz gleiche Arbeit fertigen konnten; erschien es auch bei einer gewissen Kategorie von Arbeit, als ob Beider Leistungen fast nicht unterscheidbar wären, so stellte es sich doch bei anderweiten Beschäftigungen eklatant heraus, daß der eine besser als der andere, der andere aber wieder mehr leisten konnte als der Erstere; kurzum wir behaupten kühn und muthig: Es giebt keine 2 Arbeiter auf der Welt, welche in allen landwirthschaftlichen Beschäftigungen Gleiches leisten und weil es nun ebenso ist, daß alle Arbeiter Verschiedenes leisten, so besteht die Kunst des Landwirthes nun nicht allein blos darin, die betreffenden Arbeiter auch zu denjenigen Arbeiten anzustellen, worin sie am meisten oder am besten etwas leisten, sondern die Kunst besteht auch darin, die verschiedenen Leistungen auch verschieden zu belohnen. Bei Akkordarbeiten hat man die Ausführung dieses Princips ja vollständig in den Händen, mindestens ist es leichter bei Akkord durchzuführen als da, wo die Arbeiten im Tagelohn geleistet werden müssen. So verschieden geschickt auch die Arbeiter zu einer Arbeit sind, so wenig wollen sie selbst dieses Faktum einsehen und einräumeu und man würde alle Sonnabend beim Auslohnen in eine unangenehme Lage mit ihnen kommen, wollte man ihuen für gleiche Arbeitsdauer nicht gleichen Lohn auszahlen, denn gewöhnlich sind auch die faulen oder ungeschickten Arbeiter zugleich die gröbsten und brutalsten von allen, um also der Kalamität zu entgehen, mit ihnen permanent in Hader

zu sein, so muß man zur Entschädigung der guten und geschickten Arbeiter schon einen andern Weg einschlagen, den wir hier näher besprechen wollen.

Wohnen sämmtliche Arbeiter miethefrei, so stehen sie sich ja in diesem Punkte schon anscheinend gleich und dennoch nur anscheinend, denn es wird doch wohl nur als Rarität ein Gutsbezirk gedacht werden können, der absolut gleiche Arbeiterwohnungen mit absolut gleich gutem Gartenfleck besitzt. Sind aber, wie überall zu präsumiren, die Wohnungen verschiedenartig, so sind sie auch verschiedenwerthig und man hat es also hierbei ohne Aufsehen zu erregen, in seiner Hand, dem bessern Arbeiter als Prämie eine bessere Wohnung mit besserem Garten zuzutheilen als dem minder geschickten oder weniger treuen Arbeiter.

Außerdem bietet das Weihnachtsfest noch eine recht gute Gelegenheit, den treuen und fleißigen Arbeiter zu prämiiren. Sittlich und löblich ist es jedenfalls, wenn der Herr in der Lage ist, zu Weihnachten allen seinen Arbeitern und Dienstboten eine kleine Freude zu machen, und ist dies vielleicht eine größere Fessel als täglich 1 Sgr. Lohn mehr, jedoch mag sich dies jeder Herr nach seiner Lage oder seinen Beziehungen zu seinen Leuten überlegen, ob ein Vorgehen zu einer allgemeinen Weihnachtsfreunde ihm möglich oder nützlich erscheint, jedenfalls sind aber überall vorzügliche und untadelhafte Arbeiter vorhanden, denen gegenüber es als eine Pflicht erscheint, sie selbst oder die Ihrigen durch eine angemessene Weihnachtsgabe zu prämiiren. Wir entsinnen uns noch sehr wohl der alten guten Zeit, wo jeder Verwalter ohne Ausnahme eine baumwollene Weste, und jedes Dienstmädchen auch ohne Ausnahme eine Schürze bekam. Diese gewohnheitsmäßigen, dabei so niedrig als möglich gegriffenen Weihnachtsgaben lassen es unklar, ob sie dem Geber oder dem Empfänger mehr zur Unehre gereichen. Entweder gebe man gar nichts, namentlich an Unwürdige gar nichts, oder aber wenn man giebt, so gebe man reichlich, namentlich dem Würdigen reichlich, so prämiirt man seine besten Leute und man ehrt sich selbst.

Außer der Prämiirung vermittelst der Weihnachtsgabe giebt es noch in jeder Landwirthschaft Veranlassung, einen guten treuen Arbeiter zu einer besonderen, Vertrauen benöthigten Beschäftigung zu verwenden, z. B. Bewachung des Hauses bei Abwesenheit des Herrn, nothwendige Reisen bei Fortschaffung oder Abholung von werthvollen Zuchtthieren ꝛc. Bei allen diesen Veranlassungen hat man Gelegenheit, seinen guten Arbeiter besonders zu prämiiren und man lasse diese Gelegenheiten niemals unbenutzt vorübergehen, denn es ist ein nothwendiges Gebot, daß wir, wollen wir uns für die Zukunft treue Gehilfen unter den Arbeitern sichern, diese auch für besondere und hervorstechende Leistungen prämiiren.

Viele landwirthschaftliche Vereine haben es in die Hand genommen, Gesinde-Arbeiterprämiirungs-Vereine zu gründen; doch sind wir im Allgemeinen sehr gegen diese Vereine eingenommen, weil wir bei den betreffenden Prämiirungen die wunderlichsten Dinge erlebt haben, die einem dies ganze Prämiirungssystem verleiden können.

6. Frauen- und Kinderarbeit und Kleinkinderschulen sind noch zwei gewaltige Hebel zur Erreichung des vorerwähnten Zweckes. Die Landwirthschaft wird noch auf lange Zeit vielleicht und hoffentlich auf immer die Frauenarbeit nicht entbehren können. Je urkräftiger und je weniger verbildet ein Volk ist, desto mehr ruht die saure Arbeit mit auf den Schultern der Frauen. Bei allen wilden und unkultivirten germanischen Volksstämmen theilte die Frau nicht nur die Strapatzen und Gefahren des Mannes, sondern sie mußte auch dann noch, wenn der Mann längst auf der faulen Bärenhaut lag, die Kleinen warten und für Nahrung und Kleidung sorgen; so war es von Alters her, namentlich in der Indo-germanischen Race. Sogar in den Krieg zogen die Weiber der alten Teutonen mit, und so ist es Gott sei Dank noch heute in der teutonischen Race, ein großer Vorzug, daß wir eine fleißige arbeitsame Frauenbevölkerung haben zum Unterschiede gegen die slavischen und romanischen Völkerschaften.

Gebt mir tüchtige Mütter und ich will Euch ein Geschlecht erziehen, mit dem man die Welt erobern kann, hat schon im Alterthum ein Weiser ausgesprochen. Der Mann soll zu uns kommen, wir haben solche Mütter, **deshalb ist die Welt unser, wir haben sie unter unserer geistigen Herrschaft und werden sie erobern.** Das deutsche Weib, besonders der arbeitenden Klassen, an Entbehrungen und Unbilden gewöhnt, findet ihr größtes Glück in einer ununterbrochenen Thätigkeit, Morgens früh zuerst und noch bei Nachtgrauen auf den Füßen, ist sie Abends die letzte, die das Lager sucht; immer auf das Wohl der Ihrigen bedacht, schaltet und schafft sie nicht blos im Hause, sondern auch um des Hauses Wohlstand zu erhöhen und den Ihrigen Freude bereiten zu können, setzt sie sich auch noch den ganzen Tag über der Hitze und Kälte bei angestrengter Arbeit aus, ja wahrhafte Katzennaturen haben die meisten unter ihnen in Betreff der Ausdauer und Zähigkeit. So ruht denn die meiste ländliche Arbeit auch auf den Weibern und Kindern, und können und wollen wir noch auf lange Zeit, entgegen den Forderungen der Social-Demokraten die weibliche Arbeit nicht entbehren. Wir lassen uns darin nicht beirren durch des Pöbels Geschrei, der die Frauenarbeit absolut abgeschafft wissen will, und dies eben nur deßhalb will, damit die Arbeit, also der Lohn noch theurer werde.

Sehen wir uns alle slavischen Völker an, so finden wir meist ein unsauberes, faules, kokettes Wesen unter dem Namen Frau; deßhalb mögen diese Völker sich noch mehr auf ihre große Zahl einbilden, die Welt werden sie nie beherrschen, denn den Kindern fehlt es in den obersten wie in den niedersten Ständen allgemein an tüchtigen Müttern. Im östlichen Deutschland, wo die slavische Bevölkerung schon stark gemischt auftritt, finden wir noch saubere und frische Mädchen, welche auch fleißig früh und spät zur Arbeit gehen; sobald solches Wesen aber Frau wird, so zeigt sich ihre wahre Natur mit der ganzen Macht der Race-Eigenthümlichkeit, sie schneidet sich ihr Haar ab und wird nun von Tag zu Tag immer schmuzziger, bis zur Widerwärtigkeit, sie schafft nun kaum noch die Pflege des Mannes, der Kinder und des Viehes, sie lungert den ganzen Trag träge umher, der Mann, dürr und fleißig muß sie ernähren, und bei nur einiger Anlage wird sie in wenigen Jahren fett, faul und unansehnlich.

Ihr entgegengesetzt wird die romanische Frau an den westlichen und südlichen Grenzen Deutschlands selten fett; dennoch aber träge und unsauber, überläßt sie die Sorge für das Haus dem Manne allein, zwar kokett und putzsüchtig, staffirt sie sich und ihre Nachkommen nach Möglichkeit heraus, halb abgetragen werden Hemden und Kleider weggeworfen, und so lange dies geht, aus dem Verdienste des Mannes neue noch flitterigere gekauft; wo die Kasse des eigenen Mannes nicht mehr ausreicht, hilft wohl, so lange das Weib noch jung und ansehnlich ist, die Kasse eines Fremden aus, und so finden wir in der romanischen Race den Ruin des ganzen Geschlechtes hauptsächlich herbeigeführt durch die Sittenlosigkeit und Faulheit des Frauengeschlechtes. Wem hat Frankreich, Italien und Spanien seinen Ruin zu verdanken? Vor allem seinem leichtsinnigen, unsittlichen, arbeitsscheuen Frauengeschlecht.

Darum, deutsches Volk, sei wachsam und stark und bewahre Dir deine Krone, das ist dein fleißiges, herzvolles braves Frauengeschlecht. Die deutsche Frau ist sorgsam für das Wohl und die Reinlichkeit der Ihrigen bedacht und sucht den Verdienst des Mannes nach Möglichkeit zu steigern, sitzt trotz ihrer vielfachen Arbeit und Mühe noch früh und Abends und flickt und stopft ihre eigenen, und die Kleider ihrer Kinder; selbst in den höchsten Kreisen schämen sich die ächten deutschen Frauen nicht, Wäsche und Kleider zu flicken und zu stopfen, so sahen wir in Berlin eine der feinsten adeligen Frauen, eine Geheimräthin Strümpfe stopfend für ihre Kinder; die Frau eines vielfachen Millionairs fanden wir die Kleider ihrer Kleinen ausbessernd, eine hochgeborne Frau sich um die kleinsten Wirthschaftssorgen und Nöthe ihrer zahlreichen untergebenen Frauen und Mägde bekümmern. **So lange das deutsche Volk noch solche Frauen hat, so**

**lange die besten Stände noch solche Beispiele geben,** so lange wird unser Herr Gott mit dem deutschen Volke sein.

Deshalb müssen die Landwirthe, abgesehen von der Nothwendigkeit der Frauenarbeit schon aus moralischen und sittlichen Gründen streng darauf halten, daß die Frauen außer ihrer Hausarbeit die Feldarbeit mit verrichten, auch schon die Kinderarbeit muß nach allen Seiten gefördert und gehoben werden. Es giebt viele, sehr viele Arbeiten, welche sehr geschickt, ja besser als von großen Arbeitern von Kindern verrichtet werden können und tritt diese Verwendbarkeit bei sonst normalem Körperbau schon mit dem 9. Jahre ein. Kinder verdienen zur Unterstützung ihrer Eltern gern Geld, und wenn sie auch den Winter hindurch den ganzen Tag fleißig zum Schulbesuch angehalten werden müssen, im Sommer ist nur halbe Schule und da müssen die Herren Landwirthe dafür sorgen, daß alle Nachmittage und in den Ferien zu ganzen Tagen die Kinder arbeitend und Geld verdienend beschäftigt werden. Ist der Lohn für die Frauen 7½ Sgr. pro Tag, so muß muß man dem Kinde 5, noch besser 6 Sgr. pro Tag geben. Wende mir niemand ein, dies Lohn sei zu hoch, ein Kind könne proportional nicht ⅔ oder ¾ soviel Arbeit als ein Erwachsener leisten; wenn Letzteres auch richtig wäre, so soll ja der Landwirth, indem er sich die Jugend zum treuen und zuverlässigen Gehilfen für die Zukunft erzieht, nicht darauf sehen, daß er die Kinderkräfte bis aufs Tz ausnützt; den Kindern macht es aber Vergnügen, wenn sie recht viel verdienen, so daß sie ihren Eltern keine Last mehr, sondern eine Unterstützung sind; wer es noch nicht gesehen, wie ein Junge die selbst verdiente Mütze auf den Kopf setzt, der gehe Sonntag Morgens einmal hinaus auf die Dorfstraße, und wenn er einen Knaben von zehn Jahren findet, der die Mütze auf einem Ohre hat, so wird er bald erfahren können, daß diese Mütze aus e i g e n e m Verdienste gekauft ist. Müssiggang ist aller Laster Anfang, und Jung gewohnt, Alt gethan — sind zwei Sprüchworte, die man nicht genügend in Beziehung der Kinderarbeit beherzigen kann. Von wie viel Sünden und Lastern werden die Kinder abgehalten, und wie viele Unarten lernen sie gar nicht kennen, wenn sie die Zeit außer der Schule arbeitend, bei gesunder leichter ländlicher Beschäftigung sich befinden.

Ist nun eine verkürzte Arbeitszeit für Erwachsene schon hinlänglich geboten und gerechtfertigt, so ist dies bei Kindern erst recht der Fall, und darf bei diesen die Beschäftigung nicht über 6 Uhr Abends dauern, damit sie noch Muße gewinnen und einige Stunden spielen oder in leichter Beschäftigung der Mutter im Hause helfend zur Hand gehen können.

Es ist also für die Zukunft dringend geboten, die Frauen- und Kin-

derarbeit nicht nur beizuhalten, sondern sie durch Beihülfen und Institutionen, namentlich aber durch verkürzte Arbeitszeit zu fördern.

Um aber für alle Zukunft der Frauenarbeiten sicher zu sein, empfiehlt es sich schon jetzt daran zu denken, in einzelnen Gutsbezirken, in einzelnen oder vereinigten Gemeinden Kleinkinder-Bewahranstalten, sog. Krippen und Kleinkinderschulen, christliche Kindergärten zu etabliren. Es ist dies eine der schwersten Forderungen, welche wir an die Landwirthe stellen; allein wollen sie sich für die Zukunft eine hinreichende Zahl treuer und ergebener Gehilfen sichern und das gute Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern auf einer gesunden materiellen, sittlichen und religiösen Grundlage befestigen, so bleibt ihnen auch nichts weiter übrig, als in der Einrichtung von Krippen und Kleinkinderschulen nicht nur für die erste sittliche Erziehung der kleinsten Kinder ihrer Arbeiter zu sorgen, sondern auch zugleich dadurch für alle Zeiten die Handarbeiten der Frauen zu ermöglichen.

Zwischen den Kleinkinder-Bewahranstalten und Kleinkinderschulen existirt momentan ein kleiner Streit, eine kleine Rivalität, ob eine oder die andere Anstalt besser, ob eine oder die andere Anstalt nöthiger wäe. Der Streit ist nach unserm Dafürhalten nutzlos und darf es wohl unbestritten sein, daß beide, Kinderschulen sowohl als Kinderbewahranstalt, den Zweck haben, die Kinder während der Arbeitszeit der Eltern zu unterhalten und nützlich zu beschäftigen, und zwar erstere Kinder über 3 Jahr alt, denn die letztere ist ja eigentlich nur für die Kleinsten unter den Kleinen berechnet und nimmt schon Kinder von $\frac{1}{2}$ Jahr auf. Die Kleinkinder-Bewahranstalten werden wir aber für ländliche Verhältnisse vorweg ins Auge zu fassen haben, weil das Aufsichtspersonal sich leicht überall beschaffen lassen wird, weil die dazu nöthigen Lokalitäten auch leichter zu finden, also die Landwirthe größtentheils in der Lage sein werden, mit Gründung solcher Krippen sofort vorzugehen. Eine alte liebevolle, fromme Person, Wittwe, am besten eine, die eigene Kinder gepflegt und erzogen hat, wird für billiges Geld zu haben sein. Ein reinliches, sauberes, luftiges Lokal, besser als die Krippe zu Bethlehem, ist mit sehr einfachem Meublement und diversen Lagerstätten herzurichten. Letztere mögen Strohmatratzen sein. Gute Milch als Nahrung ist auf dem Lande immer zu haben, die der Milch nicht mehr Bedürftigen, bringen sich ihr Morgenbrod mit. Etwas Spielzeug, bestehend in unverwüstlichen Baukästen und unzerschlagbaren Puppen 2c. ist zu beschaffen, und nun können die Mütter, wenn sie früh zur Arbeit gehen, ihre Kinder in die Bewahranstalt bringen. Bald werden sich die Kinder an den Aufenthalt gewöhnen, und an dem Spielen und Singen und Bauen Geschmack finden, sie werden dort frei

sein, bis auf den Punkt, daß sie sich nicht prügeln und keine Unarten begehen dürfen.

Will eine Frau ein Kind, unter ½ Jahr alt, einmal auf einige Stunden der Krippe übergeben, so geht das auch sehr wohl an, wenn sie die nöthigen Vorrichtungen, entweder einen kleinen Kinderwagen oder eine Schaukelvorrichtung mitbringt, in welchem das kleine Wesen ruht, und nur seine Nahrung und Nothdurft durch die Kinderwärterin besorgt wird. Natürlich können diese Anstalten nur auf Kinder unter drei Jahr alt berechnet sein, die mehr der körperlichen Pflege und Reinlichkeit als der geistigen Pflege und Beschäftigung bedürfen.

Bieten sich einem Landwirthe oder einer Gemeinde die Mittel, eine christliche Kleinkinderschule zu etabliren, so wird diese Anstalt natürlich von ganz anderem größeren Segen begleitet sein.

Es ist dazu nöthig eine Kindergärtnerin, welche man durch Herrn Seminar-Director Köhler in Gotha in bester Qualität und auch aus anderen Vorbereitungsanstalten, z. B. aus der neuerrichteten Anstalt in Halberstadt, wird erhalten können; Thüringen ist ja die Wiege der Fröbelschen Erfindung. Eine solche junge Dame bekommt ca. 100 Thlr. Gehalt pro Jahr bei freier Wohnung und Beköstigung.

Zum Kindergarten sind zwei Räume nöthig, welche bei dem Besuche von 40 Kindern von 3—6½ Jahren je 20 × 20 Fuß groß sein müssen; es ist eben besser, daß zwei Räume vorhanden sind, um 2 Abtheilungen bilden zu können, da ja die kleinen Wesen, ob 3 oder 6 Jahr, so enorm von einander im Denken und im Spielen verschieden sind, daß es sehr angerathen ist, zwei Räume zu haben; in dem einen spielt und beaufsichtigt die Gehülfin der Lehrerin, zu welchen Stellen sich immer junge Mädchen unentgeltlich finden, welche die Kindergärtnerei erlernen wollen. Die Räume müssen die zum Spielen und Sitzen nöthigen Tische und Bänke haben, welche Einrichtung wohl auf 50—60 Thlr. veranschlagt werden kann. Für Spielzeug sind auch ca. 50 Thlr. zu verausgaben und wird dann solche Anstalt für 40—60 Kinder reichlich ausgestattet sein, wobei es denn natürlich sehr wünschenswerth ist, wenn selbige einen umschlossenen, wenn auch kleinen Hof oder Garten hat, damit die Kleinen bei gutem Wetter im Freien spielen, springen und singen können. Schon für 15—20 solcher kleinen Kinder von Arbeitern lohnt es sich, einen Kindergarten zu etabliren und wird ja diese Anstalt, wenn sie eben kleiner ist, viel billiger.

Aus dem Wenigen, was wir hier gesagt haben, erhellt ja schon ziemlich deutlich, daß die Kinderbewahranstalten die Kleinkinderschulen und die Kindergärten nicht ausschließen, sondern daß eine die andere Anstalt

bedingt oder ergänzt. Die Erstere kann vernünftigerweise die Kinder nur von ½ bis 3 Jahren, und letztere nur von 3—6½ Jahr oder bis zum Besuch der Schule aufnehmen; deshalb muß es ein großer Segen sein, wenn ein Landwirth in der Lage wäre, beide Anstalten zu etabliren und zu unterhalten; der Segen muß ein unendlicher, ein unberechenbarer sein.

Die Eltern zahlen zur Unterhaltung der Anstalten auch sehr gern Beiträge, da sie in ihrem Erwerbe nicht gehindert sind. Es sind in den Schulen Einrichtungen getroffen, daß diejenigen Kinder, welche den ganzen Tag in der Anstalt bleiben, Mittags auch gespeist werden und zahlen die Eltern dafür wöchentlich je nach dem Orte 3, 4—6 Sgr., in Halle 3 Sgr., in Magdeburg 4 Sgr., in Berlin 6 Sgr., also pro Tag 6 Pf. bis 1 Sgr.

Wir wollen uns über die Sache selbst, sowie über die bereits erzielten Erfolge, als hier zu weit führend, nicht weiter auslassen. Wir wollen nur constatiren, daß wir die Errichtung solcher Anstalten für die Zukunft auch auf dem Lande für unerläßlich halten, und möchte diese Andeutung Veranlassung werden, daß sich die Herren Landwirthe recht bald um diese hochwichtige Angelegenheit bekümmerten.

In allen größeren Städten finden sie ja Gelgenheit, Krippen, christliche Kleinkinderschulen und Kindergärten zu sehen, ist die Errichtung der Letzteren noch nicht möglich, so zögere man nicht, wenigstens alsbald eine Krippe zu errichten und so die armen Frauen von der Sorge um ihre kleinen Kinder zu erlösen und sie für ländliche Arbeit frei zu machen.

Um aber doch den Segen zu zeigen, welchen die Kindergärten für die liebe Jugend haben, lassen wir hier einen authentischen Bericht aus Eisleben folgen:

„Aus Anlaß der häufigen Fragen, welche über den Werth und die Bedeutung des hiesigen Kindergartens und seine Ergebnisse für den Schulzweck an den Rector Sommer und die Elementarlehrer der ersten Bürgerschule gerichtet worden sind, machen dieselben den Eltern und allen Freunden dieser Sache im Interesse der künftig schulpflichtig werdenden Kinder im „Eislebener Tageblatt“ folgende Mittheilungen:

Nachdem wir während des abgelaufenen Schuljahres hinreichende Gelegenheit hatten, in den Elementarklassen solche Kinder zu beobachten, welche vor ihrem Eintritt in die Schule den hiesigen Kindergarten besucht hatten, erklären wir, daß diese Anstalt eine dem kindlichen Wesen angemessene, auf richtigen pädagogischen Grundsätzen beruhende, zweckmäßige Vorbereitung für die Schule gewährt, da sie die geistigen und körperlichen Kräfte harmonisch entwickelt, den Geist allseitig weckt, die Fassungskraft anregt und stärkt, die Sprachgewandtheit vermehrt und über-

haupt eine Grundlage bietet, auf welcher ein geordneter Schulunterricht mit Sicherheit und Erfolg weiter bauen kann.

Die während des verflossenen Schuljahres in der ersten Bürgerschule unterrichteten Kinder, welche Zöglinge des hiesigen Kindergartens waren, zeichneten sich auf's Vortheilhafteste aus, sie gingen ohne Ausnahme gleich von Anfang an gern und freudig zur Schule, weil sie die Trennung vom elterlichen Hause längst überstanden und sich an die Unterordnung unter die Zwecke einer größeren geordneten Gemeinschaft schon früher gewöhnt hatten; sie nahmen an allem Unterrichte sofort freudigen Antheil, während andre Kinder nicht selten 6, ja 8 und mehr Wochen lang stumm und ohne Theilnahme da saßen. Die größere Leistungsfähigkeit der früheren Zöglinge des Kindergartens zeigte sich in allen Unterrichtsfächern; beim Unterrichte in der biblischen Geschichte in verständigerem Auffassen und in bessern Antworten, beim Schreiblese-Unterricht in schnellerer und sicherer Auffassung der Formen und im Rechnen im bessern Verstehen der Zahlenverbindungen. Solche wichtigen Erscheinungen in der geistigen Entwicklung und den Fortschritten unsrer Schüler und Schülerinnen waren nicht etwa die Folge eines sehr früh begonnenen Unterrichts im Lesen, Schreiben und Rechnen, sondern sie sind vielmehr nach unsrer Erfahrung allein begründet in der eigenthümlichen Erziehungsmethode des Kindergartens; dabei war von einer treibhausartigen Entwicklung der Kinder zur Frühreife nirgends eine Spur zu entdecken. Im Interesse des Hauses wie der Schule halten wir es darum für unsere Pflicht, den geehrten Eltern zu empfehlen, ihre 3- bis 5-jährigen, sowie die zum Besuche der öffentlichen Schule noch zu schwachen Kinder dem Kindergarten als derjenigen Anstalt anzuvertrauen, welche mit Sicherheit eine zur erfolgreichen Wirksamkeit des Schulunterrichtes heilsame Vorbereitung gewährt."

Das Beste ist stets der Feind des Guten, also zögere man nicht länger, da wo die Verhältnisse zum Garten noch zu klein oder die Mittel und Gelegenheiten nicht vorhanden sind, mit einer Bewahranstalt vorzugehen. Jedes Ding will Weile und einen Anfang haben, die Mittel und Personen zu einer Krippe sind immer vorhanden und wenden wir uns hier an die Herzen der Frauen auf dem Lande, den Männern möglichst die Sorge um Errichtung von Krippen und Kindergärten abzunehmen und selbstthätig diese segensreichen Anstalten zu etabliren.

Beim Besuch einer größeren Stadt möchten die Damen doch nur eine Stunde dazu verwenden, eine christliche Kleinkinderschule oder einen Fröbel'schen Kindergarten zu besuchen und bald würden sie die Nützlichkeit und Nothwendigkeit auf ihren Landsitzen erkennen.

Der Kostenpunkt kann und darf niemals ein Hinderungsgrund sein;

denn nach unseren Anschauungen kosten diese Anstalten nicht nur nichts, sondern bringen noch ein.

Da es sich in den meisten Fällen so gestalten wird, daß der Landwirth, welcher 5—10—20 Frauen durch Aufnahme ihrer Kinder in die Anstalt zur Arbeit frei macht, nun alle seine Arbeiten rechtzeitig und gut vollbringen kann. Denken wir uns nur den einen Fall, daß um Johanni, wo Raps geerntet, Rüben behackt und Heu geworben werden muß, also zu einer Zeit, wo Frauenarbeit am meisten begehrt und nothwendig ist, 5 Frauen täglich mehr auf Arbeit kommen. Denken wir nur, daß eine gemähte Wiese von 50 Mrg. wegen Mangel an Frauenarbeit verdirbt und nicht zur rechten Zeit trocken gemacht werden kann, so ist ein Verlust von 500—1000 Thlr. vorhanden; so könnten wir aus den meisten Wirthschaften hunderte von Fällen aufführen, wo wegen Mangel an 10—15 Frauen in jedem Jahre hunderte von Thalern verloren gehen, oder nicht gewonnen werden, denn jede Landwirthschaft, die nicht einen Ueberfluß an Arbeitskräften hat, wird stets hinter der zu erwartenden Rente weit zurückbleiben.

### 7. Krankenpflege, Wittwen und Waisen.

Eine unendliche Schattenseite auf dem Lande ist die mangelnde Krankenpflege bei den arbeitenden Klassen.

Alle Krankheiten, namentlich die epidemischen, finden in den Häusern der Armen ihre besten Brutnester und Wohnstätten, und typhöse, nervöse und cholerinenartige Erscheinungen fordern dort ihre meisten Opfer. Dies könnte sehr, sehr anders sein; der Tod so manchen braven Arbeiters könnte vermieden werden, wenn in Zeiten der Epidemien für Desinfection, reine Luft und für nur leidliche Krankenpflege gesorgt würde.

Lassen die Landwirthe die jetzigen Zustände so weiter bestehen, so dürfen sie sich auch nicht wundern, wenn ihre Arbeiterbevölkerung ruinirt und decimirt wird, und ihnen für die Zukunft eine genügende Menge treuer Gehülfen fehlt. Um diesen Zweck also zu erreichen ist es nothwendig, eben auf dem Lande am nothwendigsten, sich in sanitätlicher Beziehung der arbeitenden Bevölkerung mit warmem Herzen und rascher, helfender Hand anzunehmen.

Wer von den Herren Standesgenossen noch keine Cholera-Epidemie in einer Kaserne oder einer Tagelöhner-Wohnung großen Umfangs erlebt hat, dem wollen wir hier ein abschreckendes Bild aus unserer Vergangenheit aufzeichnen, um die dringende Nothwendigkeit darzuthun, alle Vorbeugungsmittel anzuwenden, um die gräßlichste der Krankheiten abzuwenden und anderen Epidemien vorzubeugen.

Im Jahre 1849, wo die Cholera fast ganz Deutschland überzog, entstand dieselbe auch im Dorfe H., wo das sogenannte Kabelhaus (die zum Rittergute gehörige Arbeiterwohnung) aus sieben neben einander liegenden Wohnstätten bestand, kleiner Hofraum vor jeder Thür, enthielt den Mist der Ziegen, Schweine und Cloaken; die Jauche konnte aus dem Grunde nicht abfließen, als schon so lange die Erde besteht, keine Feuchtigkeit bergauf läuft.

Der Erbauer dieser miserablen menschlichen Wohnstätten hatte nämlich das Haus unten am Fuße eines Berges so angelegt, daß die Miststätten zwischen Wohnung und Berg, also vom Hause aus berechnet, bergauf angelegt waren. Das dachte sich der Gründer dieser Krankheitsbrutstätte wohl bei der Anlage nicht, daß er der Mörder von Hunderten von Menschen werden würde, welche alle ihr irdisches Dasein zu früh verlassen mußten, blos weil ein unbedachter Prinzipal es so befohlen, ein unkluger Baumeister es ausgeführt und eine unaufmerksame Polizei-Verwaltung diese Bauausführung so genehmigt hatte. Die Schöpfer dieses Unglücks mögen wohl alle drei schon längst zu den Todten zählen; allein ihr Denkmal steht heute noch und wird bei jeder Epidemie von Neuem seine bedeutenden Opfer fordern.

Die Cholera brach im Orte Anfang Juni aus und zwar zuerst in beschriebener Arbeiterwohnung. Unbekannt mit den Mitteln zur Abwehr, starb der erste Erkrankte, ehe ärztliche Hilfe möglich war. Nun verbreitete sich die Epidemie rapide und auch im Dorfe zeigten sich, aber immer nur unter der Arbeiterbevölkerung, Erkrankungen.

Da die Seuche eine allgemeine war, so erklärte der herbeigerufene Arzt, daß er nur alle drei Tage kommen könnte, weil er mehrere hundert Kranke zu behandeln habe und Tag und Nacht nicht zur Ruhe käme. Er gab Medizin und Verhaltungsbefehle, und so waren wir, derzeit praktischer Oeconom, auf einmal Choleradoctor und mußten uns der armen Leidenden annehmen.

Ehe es zu verhindern war, starben noch drei Erwachsene an einem Tage in genanntem Tagelöhnerhause, und nun verbreitete sich Angst und Schrecken, so daß zum Beerdigen nicht einmal Menschen heranzukriegen waren; mittelst Branntwein und Geld gelang es jedoch die Bestattungen noch zu bewirken, obschon täglich neue Leiden dazu traten.

Eines Tages erkrankte ein Mann während der Arbeit, sofort wurde er, und seine Frau zu seiner Pflege nach Hause geschickt. Eine Stunde darauf war die Frau schon erkrankt und wenige Stunden später auch von den drei vorhandenen Kindern zwei. Die Frau und die Kinder erlagen sehr bald, und entsinnen wir uns noch des entsetzlichen Anblicks, als wir

das kleinste Kind, einen Säugling von nahe einem Jahre alt, auf der bereits bleigrau aussehenden und völliger Lethargie verfallenen Mutter herumkriechen sahen, um seine Nahrung zu suchen; dazu die Kinderleichen und den todtkranken Mann — und die Auswurfsstoffe und die Luft in dem Raume: ein entsetzliches Bild des Jammers und der Noth.

Viele von der Cholera Genesene starben in Folge der starken Medicamente am Nervenfieber, oder siechten noch lange dahin, so daß die halbe Bevölkerung des Arbeiterhauses der unseligen Epidemie erlag.

Wir glauben zwar, daß unser Herr Gott Herr über Leben und Tod ist, aber daß die Cholera in dem schlecht gebauten und verpesteten Arbeiterhause so arg wüthete, läßt uns doch meinen, daß bei gehöriger Vorsorge sehr wohl die ganze Epidemie im Orte hätte vermieden werden können, denn es sind uns viele Orte bekannt, in denen auch damals kein Mensch der Cholera erlegen ist.

Da nun diese Geißel der Menschheit fast immer über Europa schwebt, wir dieselbe von Zeit zu Zeit immer wieder über uns weg oder neben uns durch ziehen sehen, so muß es der Landwirthe eifriges Bestreben sein, sich in sanitätischer Beziehung ihrer Arbeiter und deren Familien anzunehmen.

Jedes Uebel läßt sich durch Vorkehrungen vermeiden oder doch lindern. Ein paar Tropfen Medicin, zur rechten Zeit gegeben, mögen schon Manchem das Leben gerettet haben, und wer von den Landwirthen nicht Homöopath ist, der sollte doch immer einige allopathische Mittel, die für oft vorkommende Fälle zu gebrauchen sind, im Hause haben. Der in dieser Weise helfende Landwirth bekommt auch hierdurch ein sehr bedeutendes moralisches Uebergewicht über seine Leute, ja es muß in allen Lagen des Lebens dahin gebracht werden, daß sie ihren Arbeitgeber nicht nur für ihren Ernährer, sondern für den Stellvertreter Gottes auf Erden, für eine Art wandelnde Vorsehung ansehen. Die Leute sind auch meist zu arm, Arzt und Apotheker zu bezahlen und manche ärztliche Hilfe auf dem Lande wird des Kostenpunktes wegen verabsäumt. Wie oft mußten wir schon hören, wenn endlich der Doctor kam: Es ist zu spät und keine Hilfe mehr!

Aus diesem Grunde soll jeder Landwirth seinen Leuten und deren ganzen Familien freie Kur und freie Medicin geben, so werden sie bei guter und rechter Zeit zum Doktor schicken und manche Krankheit wird im Keime erstickt und vielen großen Uebeln wird durch die Beseitigung der kleinen vorgebeugt.

Dennoch wird es, wie unter der ganzen Menschheit, so namentlich unter der Arbeiterbevölkerung niemals an Kranken und Erkrankten fehlen

ja das ganz natürliche Vorkommen einer Wöchnerin unter den Arbeitern bietet schon Veranlassung genug, sich der Arbeiter und Arbeiterinnen in Krankheitsfällen anzunehmen. Den Leuten, denen Arbeitskraft ihr einziges Kapital ist, fehlt es in allen Krankheitsfällen an dem Nöthigsten und Unentbehrlichsten. Sind Wunden zu verbinden, so fehlt es an Charpie und Verbandleinen. Ist ein gutes Lager bei lang andauernder Krankheit nothwendig, so kann das aus eigenen Mitteln niemals beschafft werden, also wo man auch in Krankheitsfällen hinblicken mag, überall Mangel der Nothdurft und Gelegenheit zum Helfen.

Viele Kranke und Wöchnerinnen brauchen zur Kräftigung und Stärkung, Bouillon, Suppen 2c., wo diese also nöthig sind, da schlachte der Landwirth ein zur Fortzucht auch, zum völligen Mästen unbrauchbares Schaf; und ist dies nicht möglich oder nicht thunlich, so muß doch im Haushalte des Herrn täglich eine Portion Suppe und Fleisch für einen seiner kranken Arbeiter übrig sein. Zehn Portionen Suppe sind ja fast eben so groß als neun oder elf; dies recht bedacht, ließe uns kostenfrei viele Wohlthaten spenden!

Hier ist der Punkt, an welchem wir den Frauen der Herren Landwirthe sagen müssen, daß sie ihrem Gatten eine recht große Hilfe und Stütze werden könnten, wenn sie es zu ihrem Berufe machen wollten, die Kranken unter der Arbeiterbevölkerung öfter zu besuchen. Sind doch Frauen viel mehr dazu geeignet, Kranke, namentlich Wöchnerinnen und Kinder zu besuchen; welcher Gewinn würde das für das Dorf, für den Gutsbezirk sein, und welche Erleichterung würde sehr bald der Gatte in der Begegnung mit seinen Arbeitern spüren. Also an die Frauen auf dem Lande geht meine Mahnung, sich der Krankenpflege mehr als bisher zu befleißigen, auch die Gesunden öfter zu besuchen, es müßte dies von unendlichem Segen begleitet sein; denn außer der christlichen, moralischen, sowie humanen Seite, haben solche Besuche auch noch einen psychischen und praktischen Werth.

Wir denken uns keine Tagelöhnerfrau gesunken genug, wenn sie weiß, ihre Gutsherrin besucht sie, auch außer Krankheitszeiten mitunter, die nicht alles aufböte, was in ihren Kräften stünde, um die Stube so reinlich als möglich zu halten, und wenn diese Besuche außer oder in Krankheitsfällen nur den einen Erfolg hätten, daß die Wohnungen öfter einmal gescheuert, gelüftet und aufgeräumt würden, so wäre ökonomisch und national-ökonomisch ein enormer Gewinn erzielt. Wir wünschten, daß die Herren ihren Damen diesen Passus vorlesen, und dann sind wir uns bei den edlen deutschen Frauen eines Erfolges ganz sicher, sie werden uns später sehr dankbar dafür sein, daß wir ihnen einen Punkt gezeigt

haben, in welchem sie ihren Gatten und zugleich der Welt nützlich werden und Segen spenden können.

**Also Hilfe in Krankheit und Noth und ein öfteres Besuchen der Wohnstätten der Armen wird uns nicht blos die Herzen, sondern auch die Hände unserer ländlichen Arbeiter erhalten.**

Wenn aber dennoch der Tod, der unerbittliche, einen Vater der ländlichen Arbeiterfamilien dahin gerafft hat, so war bisher der größte Jammer der Famile der: Wo werden wir bleiben, wo werden wir hinziehen? Und wer wird uns aufnehmen? Diese Sorge müssen die Landwirthe hinfort wegnehmen von den Herzen der Wittwen und Waisen. Wird die Wohnung, in der der Verstorbene wohnte, für eine andere bemannte Familie gebraucht, so sollen die Herren Landwirthe ja für alle Zukunft niemals die Wittwen und Waisen verstoßen. Ja, werden uns die meisten derselben einwenden: Wir haben genau 7 Arbeiterwohnungen und gebrauchen genau 7 Männer zu unsrer Arbeit. Das klingt uns gerade wie ein Einwand aus einer, Gott sei Dank, nun schon verflossenen Zeit. Welcher Landwirth braucht gerade jetzt so viel Männer als er Wohnungen hat? Wir antworten, keiner, denn die Landwirthschaft, der Landwirthschaftsbetrieb ist seit Decennien ein anderer geworden als früher. Brauchte man früher unbedingt 7 Männer zum Mähen, so thut diese Arbeit jetzt eine Mähmaschine für 10 bis 12 Männer pro Tag und braucht doch nur einen Jungen, der auf dem Pferde reitet und einen Mann zu ihrer Bedienung.

Damit ist nun nicht gesagt, daß jetzt weniger Männer oder überhaupt weniger menschliche Arbeitskräfte zur Landwirthschaft gebraucht werden als früher, im Gegentheil sind wir uns wohl bewußt, daß von allen Kategorien von Arbeitern mehr gebraucht werden als sonst, aber eben weil dem so ist, so soll man die Wittwen und Waisen nicht von sich weisen, sondern soll ihnen vor allen Dingen Wohnung und Verdienst geben, und so die Kinder zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft erziehen. Wer wollte den Fluch auf sich laden, den verwiesene Wittwen und Waisen ihm nachrufen werden, zumal wenn letztere, hinausgestoßen in das wohnungslose Exil, sich der menschlichen Gesellschaft entfremden und in einem vagabundirenden Leben zu Grunde gehen. Noch vom Galgen herab könnte solchen herzlosen Brodherren ein Fluch treffen, dessen Härte sich wahrscheinlich an der eignen Familie bis in's dritte und vierte Glied erfüllen könnte.

Die Landwirthschaft bietet ja jetzt so vielerlei Beschäftigungen, so daß sich auch eine Wittwe mit ihren Kindern ganz gut ernähren kann, und welches Beispiel für die lebende Arbeiterbevölkerung, wenn sie sieht und weiß, daß sie einen barmherzigen Herrn hat, der auch die Ihrigen

nach ihrem Tode nicht verstößt und zu Bettlern macht, sondern der nach ihrem Tode väterlich, ja vielleicht besser für sie sorgt, als es der eigene Vater gekonnt hätte. Mit solchen Arbeitern kann man noch auf lange Zeit durchs Feuer gehen und sechs Ueberlebende von ihnen können leicht eben so viel oder noch mehr Arbeit vollbringen, als es die sieben thaten.

Also es kann auf dem Hofe ein Mann fehlen und die Barmherzigkeit, die an seiner Wittwe geübt wird, ersetzt die Kräfte des Todten vollständig; denn $2 \times 3$ ist nicht unter allen Umständen 6, nach unserer Ansicht macht hier $2 \times 3 = 7$. Dennoch wollen wir hier den Rath nicht ertheilt haben, es statt mit 7 nöthigen Arbeitern mit 6 auf längere Zeit zu versuchen. Nur dessen sind wir gewiß, daß, abgesehen von christlichen und religiösen Gründen, welche schon dafür sprechen: die Versorgung der Wittwen und Waisen für alle Zukunft ein Mittel sein wird, uns treue Gehilfen unter den Arbeitern zu sichern.

## 8. Gesinde.

Der mächtigste und sicherste Hebel, um uns für die Zukunft treue und genügende Arbeiter auf dem Lande zu sichern, ist die Behandlung und Erziehung des Gesindes.

Schon vor langen Jahren hat die Staatsregierung diesen wichtigen Zweig der menschlichen Culturgeschichte erkannt, und hat für die verschiedenen Provinzen verschiedene Gesindeordnungen erlassen, welche wir als Beilage ad B. hier beifügen.

Unsere Legitimation zur Anfügung dieser Gesindeordnungen entlehnen wir dem merkwürdigen Umstande, daß zwar fast jeder Hausherr Gesinde im Dienste hat, von hundert dieser Männer aber 95 die in ihrer Heimath geltende Gesindeordnung nicht kennen, von den Hausfrauen gar nicht zu reden. Die meisten haben einmal gehört, daß es eine dergleichen Verordnung gäbe, erzählen auch fabelhafte Dinge nach, die in diesem Gesetze stehen sollen, aber selbst gesehen, selbst gelesen, selbst studirt haben diese 95 % die Sache noch nicht, und da man doch von Verbesserung des Gesindes nicht reden kann, wenn man seine eigne gesetzliche Befugniß ihm gegenüber nicht kennt, so werden uns diejenigen 95 % Landwirthe, welche auch noch keine Gesindeordnung gesehen haben, recht dankbar dafür sein, daß wir diese hier zugefügt haben, mit der Bitte, nun aber auch dieselbe zu lesen und zu studiren. Schon dieses Lesen wird ein wesentlicher Hebel zur Aufbesserung des Gesindes werden, denn jeder Leser wird sich schon durchs Lesen allein wieder seiner Autorität über sein Gesinde bewußt werden. Die größte Klage über ländliche Arbeiter hört man über die Kategorie Gesinde, d. h. unverheirathete Leute, welche gegen Jahreslohn arbeiten

und durch den Brodherrn gespeist werden; ihre Forderungen haben sich nicht blos in Betreff der bessern Verpflegung ganz enorm gesteigert, auch ist die Erhöhung im Lohne, d. h. im baaren Geldlohne bei keiner Art von Arbeitern so gestiegen, als in dieser unverheiratheten Arbeiterklasse, und bilden die gestellten Anforderungen dieser Leute geradezu eine Calamität für alle Herrschaften, welche dieser jugendlichen Arbeiter bedürfen. Nach unsern Beobachtungen und Erfahrungen, fällt aber gerade die Verdorbenheit dieser Arbeiterklasse den Herrschaften am meisten zur Last, weil hier allein strenge Zucht und energische Behandlung am Platze ist.

Uranfänglich war das Verhältniß zwischen Herren und Gesinde ein vollständig patriarchialisches, d. h. die Dienerschaft gehörte quasi zur Familie des Herrn, oder lebte mit ihr in viel engerer Verbindung als jetzt, aß und trank auch wohl mit ihm an einem Tische, oder doch in demselben oder einem anstoßenden Raume. In den größeren Gütern wurde dies engere Zusammenleben, welches ja auch für die Familie des Herrn viele Unzuträglichkeiten mit sich brachte, zuerst aufgegeben; anfänglich jedoch so, daß das Gesinde noch in demselben Hausflur, in einer sogenannten Gesindestube aß, und somit immer noch in der Nähe des Herrn und unter seiner speciellen Einwirkung stand; dann wurde die Gesindestube nach einem andern Aus- und Eingange verlegt; dann wurde sie ganz aus dem Hause und zwar so weit als möglich von demselben in ein Nebenhaus verlegt, und je weiter nun diese Entfernungen vorschritten, genau in demselben Verhältnisse entfernte sich das Herz des Herrn von der Liebe zu seinem Gesinde und folgerichtig auch umgekehrt.

Zuerst wuchs die Lieblosigkeit der Herrschaften zu ihren Dienern und diese mußten leider nur zu bald inne werden, daß sie nur gebraucht und verbraucht würden, und daß ihr sonstiges Wohlbefinden der Herrschaft gleichgültig war. Dieser Zustand, Jahrhunderte lang fortgesetzt, ist permanent und erblich geworden. Das Gesinde sich nicht wie Menschen, sondern wie eine Sache behandelt fühlend, entfremdete sich nun immer mehr auch vom Interesse seines Herrn und dessen Familie, ja fand sogar bald heraus, daß diese Interessen nicht immer mit einander oder für einander, sondern oft gegen einander waren, und so entfremdete sich das Gesinde immer weiter von der Liebe zu seinem Herrn.

Auch die Kirche hat ihre Schuldigkeit an den Dienenden nicht gethan. Auf der einen Seite erzog die Schule sie zum Bewußtsein ihrer Menschenwürde, die Kirche lehrte sie: Es ist schwerer, daß ein Reicher in das Himmelreich komme, denn daß ein Kameel durch ein Nadelöhr gehe.

Von der Kanzel herab wurde ihnen fast an jedem Sonntage gesagt:

Ihr seid Gottes Ebenbild, seid nach dem Bilde Gottes gemacht und zur Seligkeit berufen, einer Seligkeit, die für Alle, für Herren und Knechte, Könige und Bettler gleich ist 2c. 2c. Auf der anderen Seite hat die Kirche gewohnheitsgemäß in Betreff der Dienenden den alleinigen Accent auf die blinde Unterthänigkeit, auf den blinden Gehorsam gelegt und hat nichts zur sittlichen und moralischen Kräftigung der dienenden Klasse gethan. An die Herren hätten sich die Geistlichen wenden sollen, statt fortwährend Strafpredigten dem Gesinde zu halten. Die Herren waren berufen, dem Gesinde mit gutem Beispiel und tadellosem Lebenswandel in Haus, Hof und Familie voranzuleuchten, und da die Herren in materieller, moralischer und religiöser Beziehung dem Gesinde gegenüber so sehr viel gefehlt haben, so hätten die Geistlichen in ihnen den eigentlichen Grund zur Besserung des Gesindes suchen und finden sollen; aber der Herr war ja entweder der Patron oder der Freund des Pfarrers, deshalb schwieg die Kanzel gegen diese und wandte sich mit aller Strenge meist an die falsche Adresse.

So hat denn Staat, Kirche und Brodherr die jetzigen traurigen, beklagenswerthen Zustände zwischen Herr und Knecht, Frau und Magd geschaffen, vor denen wir jetzt fast rathlos stehen, und dennoch wollen wir versuchen, hier kurz die Wege zu besprechen, die uns in unserem Gesinde für die Zukunft wieder treue Gehilfen schaffen können.

Die vier Hauptübel am Gesinde sind gegenwärtig:

a) Ungehorsam und Zuchtlosigkeit,
b) Unsittlichkeit,
c) Putzsucht und Luxus,
d) die falschen Zeugnisse der Herren.

### a) In Bezug auf Ungehorsam und Zuchtlosigkeit.

Die oben angezogene Gesinde-Ordnung, sowie das Gesetz vom 24. April 1854 geben uns das Mittel an die Hand, wiederum eine stramme Zucht gegen unser Gesinde einzuführen, als dies bislang geschehen ist, — cfr. S. 51, Abschnitt 4 des allegirten Werkes. — Es ist grundfalsch anzunehmen, daß weil das Gesinde schon widerspenstig und abgeneigt gegen Zucht und Ermahnung ist, man um so weniger zurechtweisen und strafen dürfe, weil dann das Gesinde noch widerspänstiger und widerwilliger werde, ja wohl gar aus dem Dienste laufe. Diese eingebürgerte Schlaffheit trägt an allem Bösen in dieser Richtung Schuld. Nehmen wir uns ein Beispiel an unserm Militair. Kein Mensch, kein Mann außer den Herren Officieren, ist gern oder mit Lust Soldat, alle nur,

weil sie müssen und dennoch führt die scharfe Disciplin sie alle zum blinden Gehorsam und zum Siege.

Das ist ein Beispiel für uns, nachahmungswürdig im höchsten Grade. Die Gesindeordnung, sowie das Gesetz vom 24. April 1854 belehrt uns, daß kein Gesinde renitent gegen seinen Herrn sein darf, daß wir ein Strafrecht bis zu 5 Thlr. haben, auch daß bei andauerndem Ungehorsam oder Widersetzlichkeit auf richterliche Bestrafung durch Gefängniß und andere Strafen angetragen werden kann, cfr. § 1. Gesetz vom 24. April 1854, ferner daß das Gesinde, ja nicht einmal Holzhauer oder Accordarbeiter ihren Dienst verlassen dürfen, ehe nicht die bedungene Ziehzeit heran oder der Accord fertig ist; ferner, daß wo Ermahnungen nichts nützen, uns sogar eine kleine körperliche Züchtigung gestattet ist, welche wir wohl namentlich gegen ganz junges Gesinde, gegen sogenannte dumme Jungen anwenden sollten, aber geschieht denn eins von diesen? Wenden wir denn eins von diesen Strafmitteln an? Wir müssen leider nein antworten und diese Schlaffheit, diese falsche Humanität hat uns das Gesinde so weit verdorben, wie wir es eben jetzt beklagen.

Ist eine Magd gegen die Frau des Hauses renitent und widerwärtig, so fällt die letztere in Ohnmacht oder ruft: ach, meine Nerven! und bittet den Mann himmelhoch, das betreffende Frauenzimmer aus dem Hause zu schaffen. Nun wird eine neue Magd angeschafft und das alte Lied wiederholt sich, zwar mit einigen andern Variationen, aber immer wieder nach derselben wundersamen Melodie.

Statt dies Frauenzimmer in Zucht und Strafe zu nehmen, wird sie mit voller Auszahlung ihres Lohnes, womöglich noch mit guten Zeugnissen versehen, entlassen, damit nur kein Lärm und keine Störung mehr geschieht und nun setzt die Person bei einer neuen Herrschaft ihre Widerspenstigkeit mit Wort und That wie früher fort, tyrannisirt entweder das ganze Haus, wenn man sich dies gefallen läßt, oder wird auch wieder in Gnaden entlassen.

Dieses schlaffe Regiment im Allgemeinen hat denn die Disciplin so gelockert, daß von einem Respect des Gesindes vor seiner Herrschaft kaum mehr Spuren vorhanden sind, und wird dieser falschen Humanität nicht bald ein Ziel gesetzt, so ist nicht abzusehen, wie überhaupt noch die Befehle des Herrn und der Frau durch das Gesinde zur Ausführung kommen sollen.

Die Gesetze und Verordnungen sind Gott sei Dank! noch so, daß damit jeder Widerstand beim Gesinde gebrochen und jeder Gehorsam erzwungen werden kann und wäre es erfreulich und ein wahrer Segen für die Zukunft, wenn die Herren Landwirthe in ihr Gesinde wieder Zucht

und Ordnung hinein erziehen wollten, das würde uns viele treue Gehilfen für die Zukunft sichern.

b) In Bezug auf Unsittlichkeit.

Das zweite Uebel ist die Unsittlichkeit des Gesindes, welche immer mehr um sich greift. Muß auch zur Ehre der Menschheit hier documentirt werden, daß sich eine Unsitte, die Trunksucht, außer in den östlichen Provinzen fast gänzlich, namentlich unter den Dienenden verloren hat, so bleiben doch die Sünden gegen das 6. und 7. Gebot noch enorm grassirend und allgemein verbreitet. Namentlich wird die Sinnenlust und Fleischeslust immer stärker und von immer böseren Folgen begleitet, sodaß es ordentlich wunderbar erscheint, wenn einmal von den Mägden eine nicht Deflorirte getraut wird; denn nach dem Prädicate Jungfer — bei dem Aufgebote — kann man noch nicht positiv auf die volle Keuschheit der sogenannten Jungfer schließen.

In dieser Beziehung ist nun, wie wir weiter oben schon angedeutet und ausgeführt haben, vielfach von Seiten der Herrschaften, namentlich gegen das Gesinde gefehlt, theilweis durch eignes schlechtes Beispiel, noch öfter aber durch Lauheit und Gleichgültigkeit gegen seine Untergebenen.

Das Wort: Gelegenheit macht Diebe — findet auch auf das sechste Gebot Anwendung und heißt dann Gelegenheit macht Liebe. Da aber die meiste sogenannte Liebe auf einen unsittlichen Zweck, auf Befriedigung des Geschlechtstriebes und der Wollust hinausläuft, so ist es die erste Pflicht der Herren, ihrem Gesinde die Gelegenheit zum fleischlichen wollüstigen Beisammensein so viel als möglich zu entziehen.

Zu dem Behufe ist es nöthig, daß die dienenden Mädchen in der Herrschaft Hause und dort möglichst beisammen schlafen, sodaß sie von der Herrschaft und von sich selbst überwacht werden können; auch kann dann die Zeit des abendlichen Ausbleibens besser controlirt und festgestellt werden. Die Zeit und Mühe, die eine Hausfrau hierauf verwendet, um die jungen dienenden Mädchen in sittlicher Beziehung zu überwachen, das wird die beste angewandte Zeit ihres Lebens sein.

Ist aber ein Mädchen gefallen, so soll die Hausfrau oder der Hausherr daraus Veranlassung nehmen, nicht nur diese in strenge Zucht zu nehmen, sondern auch das andere weibliche Gesinde zu ermahnen, daß sie nicht in den gleichen Fall kommen, und kann die Hausfrau den Mägden mit praktischen, deutlich ausgedrückten Regeln an die Hand geben, um ihnen eindringlich klar zu machen, wie sie der Verführung entgehen und wie der kurze Sinnenrausch die Sorge, den Kummer und die Noth nicht

werth ist, welche ein solcher Fehltritt zur Folge hat. Dann muß die Frau vom Hause den Mädchen noch klar zu machen suchen, wie entwürdigend es ist, wenn sich eine solche junge Mutter als Amme vermiethet, also die Milchmaschine eines andern wird, wie solcher Dienst fast immer das Leben des eigenen Kindes gefährdet, und daß die Mütter in den Städten zusehen mögen, wie sie ihre Kinder aufziehen. Wir haben alle Ursache, das Ammeninstitut mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, weil wir aus unserm ländlichen Gesinde das Material zu diesem tief entsittlichenden Dienste liefern; von 100 Ammen werden es erfahrungsgemäß 80 zum zweiten Male, also welcher Ruin!

Ebenso nützlich und nothwendig wird es für die Zukunft sein, daß die Herren die Knechte Abends und Nachts beaufsichtigen und eine unter eigenem Verschluß gehaltene Schlafkammer oder Schlafstube für das männliche Gesinde anlegen; denn das nächtliche Umhertreiben ist ein sittliches und körperliches Verderben für die jugendlichen Arbeiter. Deshalb Aufsicht und Strenge nach den bestehenden Gesetzen und der in Geltung befindlichen allegirten Gesindeordnung.

Auch sind die Herrschaften meist so schwach, kleine Diebstähle des Gesindes unbestraft vorübergeben zu lassen, um sich so zu Mitschuldigen an einem später aus dieser Klasse hervorgehenden Verbrecher zu machen. Anfangs stehlen diese Leute wenig, kaum für sich, wenn möglich etwas Lebensmittel, und Futter für das ihnen zur Pflege übergebene Vieh; aber an kleinen Riemen lernen die Hunde Leder kauen, und so geht es auch den jungen Dieben, deshalb muß auch im Punkte der Ehrlichkeit stramme Ueberwachung und im Betretungsfalle Bestrafung eintreten. Wir machen uns durch jeden nicht zur Bestrafung gebrachten Fall zum Mitschuldigen an der Menschheit, indem wir durch unsere Lauheit ein sittenloses Arbeitergeschlecht im unehrlichen Gesinde erziehen.

Nicht Schlechtigkeit der Herrschaften, nicht Freude an der Sittenlosigkeit des Gesindes trägt die Schuld an dem geistigen Rückschritt dieser Arbeiterklasse, denn in den meisten Fällen sind die Herrschaften sehr betrübt über den sittlichen Verfall, klagen darüber und wissen keinen Rath. Wenn sie aber nur ein wenig Trägheit und Bequemlichkeit ablegen wollten, so wäre in der größeren und besseren Beaufsichtigung das beste Correctiv gegen solche Ausschreitungen gefunden und würde durch jeden Landwirth auf diese Weise auch nur eine Seele vom sichern moralischen und physischen Verderben gerettet, so giebt das mit der Zahl dieser Herren multiplicirt, viele Tausend gerettete Seelen, welche uns dann ebenso viele treue Gehilfen und Gehilfinnen werden.

Ebenso sind wir berufen, auf den Kirchenbesuch und die Sonntags-

heiligung bei unserm Gesinde streng zu halten und nur Werke der Noth und der Liebe am Sonntage von ihnen zu verlangen.

Die Gesindeordnung schreibt schon im § 84 vor: die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen und dasselbe dazu fleißig anhalten; mithin sind wir nicht blos moralisch, sondern sogar gesetzlich zur Sonntagsheiligung und zum Kirchenbesuche unseres Gesindes verpflichtet.

Daß das junge Volk mitunter zum Tanzen geht, ist unvermeidlich und läßt sich dagegen nichts einwenden, wenn dies alle Jahre 5—6 mal geschieht; vorausgesetzt, daß daraus kein nächtliches Herumtreiben und keine Verführung resultirt, so ist dies Tanzen zu dulden, ja sogar zu unterstützen, möglichst aber durch sich selbst oder einen Hausofficianten zu beaufsichtigen.

c) In Bezug auf Putzsucht und Luxus.

Eins der größten Uebel am Gesinde ist die Putzsucht und ein gewisser Luxus in Kleidung und Verbrauch von Consumartikeln, welchen sich Leute, die von ihrer Hände Arbeit leben, füglich versagen müßten, wenn sie bedächten: wie sauer es ihnen geworden ist, diesen Comfort zu erringen, und daß zweitens bei solchen Verschwendern, wir wollen nur sagen bei solchen Nichtsparern, unbedingt durch Krankheit oder sonstige Unfälle irgend einmal Zeiten der Noth eintreten, wo sie dann die gewohnte Lebensweise nicht nur nicht fortsetzen können, sondern wo sie dann am Nothwendigsten Mangel leiden; denn das Sprüchwort: „Spare in der Zeit, so hast du in der Noth“, ist durchaus im Arbeiterstande selten heimisch.

Die Putzsucht ist namentlich bei der weiblichen Arbeiterklasse so grassirend geworden, daß man über diese Verbildung erstaunen muß. Jede Magd, jede Arbeiterin strebt darnach, wenn ihre Frau einen Modehut trägt, auch einen solchen zu besitzen; ist er denn auch nicht ganz so theuer als der der Frau, so hat er doch desto grellere Farben und buntere Blumen. In Kleidern ist es ebenso. Die ächten Kleider der Herrin werden bei nächster Gelegenheit nachgeahmt in Farbe, wenn auch in unächtem traurigen Stoff, der dann beim ersten Mal Naßwerden wie Lappen am Leibe zusammenklappt; und so trägt jetzt fast jede Magd, wenn man die kurze Zeit der Dauer der Haltbarkeit mit hinzurechnet, ein theureres Kleid als ihre Herrin.

Was nun gar den Schnitt der Kleider betrifft, so darf die vornehme

Frau gar nichts mehr voraushaben, möglichst muß dieselbe Schneiderin, die der Prinzipalin Kleider macht, auch die der Köchin nach demselben Schnitt fertigen. Das Lächerlichste in der Nachäfferei haben wir vor einigen Jahren mit den Krinolinen erlebt; kaum hatten die Damen dergleichen die ganze Figur verunzierenden Dinger sich angelegt, als auch die Köchinnen sich beeilten, diese den sittenlosen Französinnen entlehnte Schandmode mitzumachen und zwar in einer Weise, daß es ekelerregend war. Neuerdings haben wir es wieder mit den sog. Chignons gesehen, daß alsbald die Dienstmädchen sich diesen skandalösen Kopfputz auch zulegten. Findet man nun schon bei den Damen selten ein dergl. Ding, welches das Auge und den gebildeten Geschmack nicht verletzt, — denn die Hunde-, Pferde-, Affen- und Schaafhaare gucken nach einigen Kopfbewegungen hindurch und verrathen ihre Existenz, so auch Wolle, Moos, Waldwolle und dergl. ihre Anwesenheit durch Hervorlugen, oder durch einen unästhetischen Geruch — so finden wir diese Perückenstoffe schon in der abgeschmacktesten Form und aus erbärmlichstem Stoff bei den Köchinnen selbst auf dem Lande. Ist es da nicht die höchste Zeit, daß die Frauen der Landwirthe endlich ein nachahmungswürdiges Beispiel der Einfachheit an sich und ihren Töchtern geben, und nicht blos durch Beispiel, sondern auch durch Wort und That dahin wirken, daß die dienende weibliche Bevölkerung ihren Ruhm wieder in sauberer, einfacher und haltbarer Kleidung findet, und nur ihr eigenes gutgekämmtes Haar trägt.

Dann sollen sich die Hausfrauen der Herren Landwirthe auch ganz speziell um die Unterröcke und Hemden ihrer Mägde bekümmern, und wenn sie da, was leider gar nicht bezweifelt werden kann, große Mängel und Lücken entdecken, dann sind sie in ihrer Seele gebunden, darauf zu halten, daß solch — außen wie ein Pfau, und innen wie eine Sau — geputztes Frauenzimmer sich beim Lohnempfange Leinewand und warme Unterröcke für den Winter anschaffe, und kauft die Magd sich dergl. Nothwendigkeiten nicht, so soll die Frau am nächsten Vierteljahrstage selbst diese nothwendigen Gegenstände kaufen und den Betrag durch Rechnung belegen. Niemals aber soll die Frau einem dergl. lüderlichen Frauenzimmer kündigen, sondern sie soll diese erst recht bei sich behalten, und ihr durch Ermahnung und in der That zu helfen und sie zu bessern suchen. **Welch' ein segensreiches Feld für die Frauen auch der deutschen Landwirthe!**

Keine Frau sollte in Betreff der Putzsucht ihrem weiblichen Gesinde ein schlechtes Beispiel geben, und keine Herrin sollte dulden, daß ihre Mädchen längere Kleider, selbst Sonntags tragen, als solche, die nur bis eine Querhand über die Erde lang sind; nur in solcher Kleidung kann ein Mädchen, (wie es sich gebührt) seine Obliegenheiten verrichten, abge-

sehen von den Viehmägden, die ihre Röcke zweckentsprechend eine Spanne kürzer tragen müssen.

Noch ist einer Putzsucht zu erwähnen, welche leicht zum Fallstricke der Verführung gemacht wird, wir meinen das Tragen von ächten, meist aber auch unächten Goldsachen des weiblichen Dienstpersonals. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß ein Paar gut façonirte Ohrringe den meisten Frauen gut kleiden, auch eine Brosche oder große Tuchnadel kleidet nicht übel, aber weit dem so ist, deshalb werden solche den jungen Mädchen von Knechten, Kutschern, auch wohl gar von den Herren Aufsehern und Vorgesetzten zum Präsent offerirt, und ist mit solcher Gabe oft die Zuneigung eines Dienstmädchens erkauft, welche von da ab direkt bis zu ihrem Falle führte. Dienstherrschaften, welche in diesen kleinen, wirklich kleidenden Putzsachen Mangel bei ihren weiblichen Dienstboten erblicken, werden sehr gut daran thun, diesem Mangel bei irgend einer sich bietenden Gelegenheit abzuhelfen, damit sie sich die dafür zu spendende erlaubte und erwünschte Liebe zuwenden.

Beim männlichen dienenden Personale ist die Putzsucht nicht so eingerissen, als beim weiblichen; denn ausnahmslos tragen die Knechte und Diener zweckentsprechende Kleider, meist aus derbem, gutem Stoffe, und wäre es wohl nur noch wünschenswerth, daß von diesen Jünglingen die Lederhose aus Bock- und Wildhaut noch mehr in Aufnahme käme, wofür die Herren Landwirthe sorgen könnten. Aber einen andern Luxus hat sich diese Menschenklasse angewöhnt, der über ihren Stand und ihren Verdienst hinausgeht, nämlich das Kneipelaufen, Biertrinken und Cigarrenrauchen. Wenn solcher dienende Mensch sich Alltags eine kurze Pfeife und Sonntags eine lange Pfeife anbrennte, so ließe sich gegen das Rauchen im Allgemeinen nichts sagen, und wäre dies Vergnügen dann auch billig, aber so rauchen die Knechte meist theurere Cigarren wie ihre Herren und hängt dies so zusammen: die Cigarren, welche die Knechte rauchen, kosten 3, 4 bis 6 Pf. pro Stück, und rauchen sie die beiden ersten Sorten Alltags, so rauchen sie die letztere Sorte Sonntags, kostet aber eine Cigarre 6 Pf., so kostet das Tausend 16⅔ Thlr., und dabei kann man einen Eid schwören, daß des Herren Feldcigarre, für 16⅔ Thlr. im Tausend gekauft, noch einmal so lange brennt als jene, mithin ist die des Knechtes noch einmal so theuer als die des Herrn, abgesehen von dem schlechteren Taback; mithin müssen sich die Herren alle mögliche Mühe geben, um dem Gesinde das Cigarrenrauchen soviel als nur irgend möglich abzugewöhnen, und dieselben, wenn sie sich einmal an's Rauchen gewöhnt haben, mehr zum Pfeiferauchen anhalten.

Daß der dienende Mensch mitunter, namentlich Sonntags ein Glas Bier trinkt, das soll ihm nicht verwehrt sein, aber im Allgemeinen müssen

die Herren darauf halten, daß dies nicht häufig geschieht, und namentlich, daß die Knechte nicht spielen und hazardiren, welches schon beim „Grundehrlich“ mit 3 Pf. anfängt; aber meistens bekümmern sich die Herren Landwirthe Sonntags gar nicht um ihr Gesinde, und doch sollte jeder Herr auch am Sonntag Nachmittag und Abend wissen, wo sein Knecht und seine Magd sich befinden, dann würden sich die beregten Uebel bald legen.

d) in Bezug auf falsche Zeugnisse.

Ein recht großer und nicht ernst genug zu rügender Uebelstand, welcher zur fortlaufenden, progreßiv sich steigernden Verschlechterung des Gesindes beiträgt, sind die falschen Zeugnisse, welche von den betreffenden Dienstherren fast in jedem einzelnen Falle ausgestellt werden.

Fast bei jedem Wechsel machen sich die Aussteller, leider auch die Mehrzahl der Herren Landwirthe eines Vergehens gegen das 8. Gebot schuldig: Du sollst nicht falsch Zeugniß reden wider Deinen Nächsten. Wer ist denn hier unser Nächster? das ist auf der einen Seite der Dienende, auf der anderen Seite der neue Brodherr, welcher betrogen wird, oder betrogen werden soll, denn gemeiniglich werden die schlechten Knechte und Mägde fortgelobt. Wir haben da schon erstaunenswerthe Beispiele erlebt und haben gefunden, daß dergl. Gesinde immer schlechter und verderbter wird, weil es sieht, daß die Herren nicht einmal den Muth haben, ihnen ihre schlechten Eigenschaften im Abgangszeugnisse zu bekunden. Wir wollen hier dokumentiren, daß die Kolumnen in den meisten Gesindebüchern eine erbärmliche unzureichende Einrichtung haben, allein diese Eintheilung der Kolumnen ist doch nicht so schlecht, daß man deshalb lügen, die Wahrheit verschweigen oder die Unwahrheit sagen müßte.

Also Ausstellung richtiger, wahrheitsgetreuer Abgangszeugnisse für unser Gesinde ist ein bedeutender Hebel zur Erziehung von treuen Gehilfen für die Zukunft. Möchten doch die Herren Landwirthe diese Wahrheit und Nothwendigkeit recht erkennen und allen anderen Dienstherrschaften als ein leuchtendes Beispiel vorangehen, so ist auch von diesem Mittel entschieden Besserung zu erwarten. **Das walte Gott!**

Noch wollen wir hier gleich erwähnen, wie die Dienstherren ihr Gesinde oft dadurch demoralisiren, daß sie gegen das zehnte Gebot fehlen und dasselbe häufig übertreten. Es lautet:

Du sollst nicht begehren deines Nächsten Weib, Knecht, Magd, Vieh oder Alles, was sein ist.

Wie häufig kommt es nun aber vor, daß gegen dieses Gebot den

Nachbarn ihr gutes Gesinde abgedrungen oder abwendig gemacht wird. Es würde viel treueres, besseres Gesinde geben, wenn die Herren der Sünde gegen das zehnte Gebot entsagen und den Schlußsatz des Gebotes: sondern dieselben anhalten, daß sie bleiben und thun, was sie zu thun schuldig sind, respektiren wollten. Wie würden alle Ermahnungen mehr fruchten und Treue und Gehorsam wiederkehren, wenn dieser Schlußsatz aller Gebote befolgt würde.

Es läßt sich eben nur an die Gewissen der Dienstherren appelliren und ihnen hier das Verwerfliche und vor Gott Strafbare Abdringen oder Abwendigmachen vor die Seele führen. Meist salviren diese Herren ihr Gewissen und sagen dem Gesindemakler, daß sie so und so viel Knechte und Mägde gebrauchen und daß ihnen dieser und jene, nämlich Karl, der bei Müller, und Marie, die bei Schulzen dient, die liebsten wären, und daß sie solchem Knecht und solcher Magd hohes Lohn geben und dem Makler für Besorgung solchen Gesindes dankbar sein würden &c. Auf diese Weise ist das Abdringen und Abwendigmachen zwar indirekt, aber dennoch völlig gebotwidrig vollbracht, denn der Gesindemakler hat ja nun nichts Eiligeres zu thun, als dem benannten Gesinde nachzugehen, ihnen ihren Dienst zu verleiden und ihnen zu sagen, daß er einen Dienstherrn kenne, bei dem sie es nicht nur viel besser hätten, sondern der auch obendrein noch viel höheres Lohn bezahle, nun kündigen diese Leute, oder vielmehr sie kündigen gar nicht, sondern nehmen für die nächste Ziehzeit den Dienst bei dem Manne, der das zehnte Gebot nicht kennt, oder nicht hält, und so wird die sich immer steigernde Lohnerhöhung herbeigeführt und die Demoralisirung des Gesindes vollbracht; so werden die besten im entgegengesetzten Falle getreuen Leute zu treulosen Dienern herangebildet, die nur noch des hohen Lohnes wegen Denen dienen, die sie am höchsten bezahlen, und so verschwindet Treue und Glauben immer mehr von der Erde; denn das eben beschriebene Spiel wiederholt sich im nächsten Jahre und führt uns mit unserem Gesinde in Zustände, deren Ende gar nicht mehr zu berechnen ist, und solches zur Untreue erzogene Gesinde soll uns nachher nach seiner Verheirathung treue Tagelöhner, treue Gehilfen liefern.

Soll es also anders und besser werden, so müssen die Herren Landwirthe sich gegenseitig geloben, das Gesinde anzuhalten daß sie **bleiben** und thun, was sie zu thun schuldig sind. — Amen.

Zur Verbesserung des Gesindes haben seit vielen Jahren landwirthschaftliche Vereine Gesindeprämiirungsvereine gegründet. Wir sind von Anfang gegen diese Vereine eingenommen gewesen und haben sie in keiner Weise unterstützt, weil wir von Hause aus uns bewußt waren, daß

der gute Zweck vollständig verfehlt werden würde und wir behielten leider in dieser Beziehung Recht.

Die Prämiirung mußte doch nach gewissen Normen geschehen und so wurden Statuten für diese Prämiirungsvereine gemacht. Das Hauptkriterium zur Prämiirung war eine lange Dienstzeit bei einem Herrn. Nun ist es aber Thatsache, daß das am kürzesten und am längsten bei einem Herrn bleibende Gesinde meist nicht das Beste ist. Die Gründe, weshalb mitunter ein alter pumpliger Knecht sehr, sehr lange auf ein und demselben Hofe bleibt, sind oft nicht in seinen Vorzügen zu suchen, sondern er ist ein oft sehr wenig brauchbares aber anspruchsloses, vielleicht sogar stupides Wesen, und so haben wir öfter dergleichen Leute prämiiren sehen, die außer ihrem Lohne wahrlich keine Prämie verdient hatten. Noch schlimmer ist es oft bei alten weiblichen Dienstboten, die häufig sogar aus unsittlichen Gründen nur zu lange im Dienste eines Herrn waren und dann obenein noch prämiirt wurden. Deshalb dienen Gesindeprämirungsvereine nicht zur Besserung des Gesindes.

## 9. Ausbildung junger Handwerker.

Die uns vorliegende Frage lautet in ihrem ersten Satze: Was können die Landwirthe selbst dazu thun, um die ländlichen Arbeiter ihrem Berufe zu erhalten, und käme nun der Schlußsatz nicht: und sich eine hinreichende Zahl treuer Gehilfen zu sichern, so würde die Frage ganz einfach und anders zu beantworten gewesen sein, als hier geschehen. Um die ländlichen Arbeiter bei ihrem Berufe zu erhalten, dazu bedürfte es all der empfohlenen Anstrengungen nicht, denn wer einmal Tagelöhner auf dem Lande ist, der bleibt auch Handarbeiter so lange er lebt; er hat ja eben nichts weiter gelernt als mähen, hacken, graben, schippen ꝛc. Die Hauptaufgabe für die Herren Landwirthe muß es aber sein, die Kinder ihrer ländlichen Arbeiter zum Berufe ihrer Eltern heranzubilden und ihnen Liebe und Vertrauen zu ihrem Stande einzuflößen, und dazu dienen alle die von uns bisher beregten, besprochenen und empfohlenen Mittel, besonders die in vorangehendem Kapitel. Jeder Landwirth hat die Pflicht und kann selbst dazu thun, daß die Kinder seiner Tagelöhner sich auf dem Lande vermiethen, also tüchtige Knechte und Mägde werden, so werden sie zu ihrem Berufe herangebildet und geben uns eine tüchtige Schaar treuer und zuverlässiger Gehilfen. Soweit also der Einfluß der Arbeitgeber auf dem Lande reicht, so dulde man nicht, daß, wie es leider Sitte ist, die besten und hübschesten Mädchen von 16 Jahren in die Städte ziehen, wo sie, Anfangs noch naiv und unschuldig, sehr bald der Putzsucht und dem übertriebenen Luxus und im weiteren

Gefolge oft der Prostitution verfallen. Selbst aber den letzten Fall ausgenommen, so heirathet solch ländlich dummes, aber in ihren Ansprüchen und im Putz verwöhntes Frauenzimmer einen Handwerksgesellen oder Maschinenbauer in der Stadt, und liefert gleich der städtisch erzogenen Arbeiterbevölkerung das beste Material zum Proletariat. Also die Landwirthe mögen und können selbst dazu thun, daß ihre weibliche Jugend, die Mädchen der Arbeiter auf dem Lande bleiben, und so ihrem zukünftigen Berufe, tüchtige Hausfrauen der arbeitenden Bevölkerung auf dem Lande zu sein, nicht entfremdet werden.

Auch die Jungen der Arbeiter haben oft nicht Neigung Knecht, und später Arbeiter auf dem Lande zu werden und da entziehen vor allen andern leider die Bauhandwerke ein ganz bedeutendes Contingent ihrer ländlichen Beschäftigung.

Der Junge sieht wie ein fauler Maurer, ohne auch nur einen Tropfen Schweiß zu verlieren, 20 Sgr. bis 1 Thlr. pro Tag verdient, nach der Melodie:

Eine Stunde essen sie,
Eine Stunde messen sie,
Eine Stunde rauchen sie Taback,
So verbringen sie den ganzen Tag.

Der Jüngling liest und hört davon, daß in den großen Städten die Bauhandwerker bei verkürzter Arbeitszeit einen Thaler Lohn pro Tag mit Erfolg verlangt haben, wofür er sich 3 Tage lang in Sonne und Schmutz auf dem Lande quälen soll; er berechnet nun nicht die größeren Ausgaben für den Unterhalt und die Miethe der Stadt, träumt sich, wenn er Maurer oder Zimmermann wird, ein Krösus zu werden und verläßt seine ländliche Beschäftigung, tritt bei einem ländlichen Meister als Lehrling ein, wo er ja nicht nur kein Lehrgeld zu bezahlen braucht, sondern wo er noch sofort pro Tag 6—10 Sgr. Lohn schon als Lehrling bekommt, und so wird die Treulosigkeit gegen seiner Eltern Beruf vollzogen und vollbracht, kaum Gesell geworden, zieht er fort von dem langweiligen Dorfe nach der großen Stadt und hilft dort Strike machen.

Wo solches Gelüste bei der Jugend der Arbeiterbevölkerung auf dem Lande gespürt wird, müssen die Herren Landwirthe sofort rathend und berathend mit den Eltern in Verbindung treten, um die betreffenden Jungen bei der ländlichen Arbeit zu erhalten. Natürlich müssen sie auch dafür Sorge tragen, daß der Jüngling seinen Kräften nach sofort anständig salarirt wird; denn die Zeit ist längst vorüber, wo ein Kleinknecht, Enke-, Hof- oder Zippel-Junge 6 Gulden Lohn pro anno bekam und noch dazu den Bedienten für die großen Knechte außer seiner Arbeitszeit machen mußte. Halb so viel Lohn wie ein Großknecht muß ein

Kleinknecht mindestens bekommen, wenn er sich in seinem Berufe wohlfühlen und bei der ländlichen Arbeit erhalten werden soll.

Die Herren Landwirthe werden also für die Zukunft selbst die Schuld tragen, wenn sich die Jugend der ländlichen Arbeiter von der ländlichen Arbeit ab und der städtischen Beschäftigung zuwendet; aber gewöhnlich sehen die Herren gleichgültig zu, was aus den Kindern ihrer Arbeiter wird, und nur, wenn es zu spät ist, schimpfen sie auf die stadtsüchtigen hochnäsigen Jungen und auf die verworfenen Mädchen, welche lieber eine Kattunfabne an- und in die Stadt ziehen, als Viehmagd auf dem Lande zu werden, dann ist es aber schon zu spät und das Raisonniren umsonst.

Sobald Kinder der Arbeiter confirmirt sind, d. h. aus der Schule entlassen werden sollen, so setze man sich sofort mit den Eltern in Verbindung, ziehe, wenn nöthig, den Geistlichen des Orts mit in das Interesse und berathe mit ihnen, daß möglichst die Kinder der ländlichen Beschäftigung erhalten werden; dann sorge man aber auch für gute und lohnende Unterkunft derselben, entweder bei sich selbst oder bei Anderen. Dabei soll hier keineswegs dafür plaidirt werden, daß man Kindern mit besonderen Talenten und mit eminenten Begabungen den Weg zu einer besseren Karrière versperren oder erschweren solle, nein im Gegentheil, rathen wir auch hier den Herren Landwirthen, in diesem Falle als Vater ihrer Arbeiter und deren Nachkommen zu denken und zu handeln; nur lasse man sich von kleinen Begabungen nicht täuschen, denn es gehören schon Riesentalente und große, geistige Befähigung dazu, wenn Jemand aus niederem Stande, diese anhaftende Inconvenienz so überwindet und besiegt, daß er darunter nicht fortlaufend zu leiden hat und man ihm dies im späteren Leben nicht anerkennen kann. Sobald die eigentliche Jugenderziehung beendigt ist, so sorge jeder Landwirth dafür, daß die Söhne seiner Instleute und Tagelöhner Soldat werden, daß sie möglichst freiwillig bei der Cavallerie oder Artillerie eintreten, so werden sie für ihren späteren ländlichen Beruf noch völlig und vollständig ausgebildet, lernen mit Fuhrwerk, Pferden und Geschirren umgehen; dann sorge man durch Nachfrage oder eigene Kenntnißnahme dafür, daß besagte Jünglinge die beim Militair überall etablirten Compagnie- und Schwadronschulen besuchen, wo sie im Lesen, Schreiben, Rechnen und noch andern Disciplinen sich noch ganz gehörig ausbilden können; denn Gott sei Dank, ist das preußische resp. deutsche Militair-Institut eine Bildungsanstalt, in ihren Wirkungen ebenso groß als die Volksschule, denn außer Ordnung, Gehorsam und Anstand, kann jeder Dorfjunge seine Schulkenntnisse mehr als verdoppeln; wenn aber die Herren Landwirthe um die Söhne ihrer Leute sich während des Militairstandes nicht bekümmern, so können statt guter auch schlechte Früchte geerntet werden.

## IV. Spar- und Vorschuß-, Sterbe- und Pensionskassen.

Wir gestehen, indem wir dies Thema beginnen, von vornherein gleich zu, daß die Gründung solcher Institutionen auf dem Lande ungemein mehr Schwierigkeiten bietet, als in den Städten und bei einer großen Industrie. Aber dennoch können wir es uns nicht versagen zu behaupten, daß die Gründung derselben nothwendig und zur Befestigung des guten Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitern auf einer gesunden materiellen und sittlichen Grundlage unbedingt geboten erscheint.

Das hier sub C. angehängte Sterbekassen-Statut ist sehr nachahmungswerth, nur würde für ländliche Verhältnisse in § 8 der Betrag der Summe modificirt werden können.

Wir machen auch den Versuch mit dieser Sterbekasse eine Pensionskasse zu verbinden, wobei es dann nothwendig ist, daß die Beiträge mindestens monatlich $2^1/_2$ Sgr. betragen und daß die im Sterbefalle auszuzahlende Summe bei diesem Beitrage nicht über 15 Thlr. für jeden Fall steigt, damit für die eintretende Invalidität monatlich 2—5 Thlr. an den Interessen gezahlt werden können. Wir schlagen deshalb vor, daß im § 8 gesetzt wird:

> Die Normalhöhe der beim Tode eines Mitgliedes zu leistenden Summe beträgt, wenn das Mitglied beigesteuert hat:
>
> bis 5 Jahre . . . 5 Thlr.,
> „ 10 „ . . . 10 „
> über 10 Jahre . . 15 „

und daß über 15 Thlr. pro Fall nicht gestiegen wird, dagegen muß dann noch ein § 35 gemacht werden, welcher folgendermaßen lautet:

„Bei eintretender Invalidität, d. i. bei ganzer oder theilweiser Erwerbsunfähigkeit hat sich das Mitglied beim Vorstande zu melden und dieser entscheidet in seiner nächsten Sitzung über den Fall und ist berechtigt aus der Vereinskasse an den Invaliden einen Betrag von 2—5 Thlr pro Monat zu bewilligen. Fühlt sich das beregte Mitglied nicht befriedigt oder verletzt, so hat es dies dem Vorstande schriftlich anzuzeigen und entscheidet über diese Beschwerde dann die Generalversammlung und hat es bei dieser Entscheidung sein Bewenden; bis zur General-Versammlung sind die Beschlüsse des Vorstandes rechtsverbindlich."

Unter allen Umständen ist es nöthig, daß die Landwirthe bei Gründung solcher Kasse sich erstens selbst als Mitglieder betheiligen, damit sie in die Verwaltung der Kasse gewählt werden können; dann ist es aber

auch nöthig, daß die Herren das Gründungskapital hergeben, welches je nach Größe und Umfang der Betheiligung verschieden sein kann und muß; wir halten 100 Thlr. für eine in den meisten Fällen genügende Summe, in andern Verhältnissen können vielleicht auch 50 Thlr. genügen, welche also die Herren zum Opfer für ihre Leute bringen müssen.

Beim Bergbau, als einer für Leben und Gesundheit der Arbeiter schon mehr gefährlichen Beschäftigung hat die Gesetzgebung und Verwaltung schon früh eingesehen, daß eine Regelung der Verhältnisse für Krankheits- und Todesfälle und bei eintretender Erwerbsunfähigkeit nothwendig sei, deshalb arbeitet kein Bergarbeiter in Norddeutschland, der nicht zu einem Knappschaftsverbande gehörte.

Hätten die deutschen Ritter ihre Hörigen, ihre Knappen damals, als sie dieselben nicht mehr zum Kriegsdienste gebrauchten, nicht aus ihrer Knappschaft entlassen, sondern hätten Knappschaftsvereine aus und mit ihnen gegründet, so ständen die Landwirthe heute nicht vor einer Arbeiterfrage und alle politischen Stürme und Revolutionen wären in dieser Beziehung spurlos an uns vorüber gezogen, dann würden die Socialdemokraten vergebliche Versuche der Aufstachelung der ländlichen Arbeiter machen, denn an den Bergknappen sind bisher die Versuche vergeblich gewesen, weil diese einem Verbande angehören, der für sie und die Ihrigen in Krankheits- und Todesfällen helfend eintritt und ihre Existenz auch bei eintretender Invalidität sichert.

Die Socialdemokraten haben es wohl erkannt, daß es für sie ein großer Sieg wäre, wenn sie die Bergarbeiter in ihre Netze und zu ihrer Partei hinüber ziehen könnten; deshalb haben sie zweimal versucht in die Phalanx der Knappschaftsgenossen einzudringen, indem sie in Waldenburg und Königshütte die dummen Bergarbeiter aufstachelten, aber mit ganz kläglichem Erfolge, da bei den Verständigeren sofort das Bewußtsein dominirte, daß sie aller ihrer Knappschaftsbeneficien verlustig gingen, wenn sie sich ihrem Berufe abwendig machen ließen.

In Königshütte hatten sich noch dazu die Jesuiten mit den Socialdemokraten zur Verführung des Volkes verbunden, um dadurch ganz klar zu documentiren, daß beide dem Staate und dem Volkswohle gleich gefährlich sind und daß beide nach dem Grundsatze arbeiten: der Zweck heiligt die Mittel.

Wir lassen hier ad D. als Beilage ein Knappschaftsstatut folgen, weil wir meinen, daß dieses Statut ins Landwirthschaftliche übersetzt, sehr brauchbar zu dem in Rede stehenden Zwecke wäre.

Dieses Statut legt den Grubenbesitzern ihren Arbeitern gegenüber große Verpflichtungen auf, da aber in der ländlichen Arbeiterbevölkerung

die Mortalität und Invalidität nicht so groß ist, als unter den Bergarbeitern, so sind auch die Verpflichtungen beiderseits leichter zu tragen.

Wir empfehlen unsern Lesern das eifrigste Studium dieses Statuts und geben anheim, für gewisse Distrikte resp. Kreise solche Knappschafts-Verbände unter den Arbeitern zu gründen. Es wäre uns ja leicht, nach unseren Ansichten ein sogenanntes Normalstatut aufzustellen, da aber jede Gegend, jeder Kreis, in Deutschland jede Arbeiterbevölkerung ihre Eigenthümlichkeiten hat, so unterlassen wir dies, weil solche Arbeit an allen verschiedenen Orten solche erheblichen Aenderungen erleiden müßte, daß es leichter ist unter Berücksichtigung der besonderen Eigenthümlichkeiten ein für den Ort passendes Statut aufzustellen. Wage man aber nur den Anfang, so wird man das Verhältniß zu seinen Arbeitern auf einer materiellen sittlichen und religiösen Basis so stark befestigen, wie durch kein anderes noch so theures Mittel.

Nach unsrer Ansicht eignen sich am besten Kreisverbände, zumal in solchen Kreisen, die der Form des Kreises in ihrer geographischen Gestalt ziemlich nahe kommen, und in welchen die Boden- und Agrar-Verhältnisse ziemlich gleichartig sind. Ob der Arbeiter heute hier, über's Jahr dort arbeitet, ist völlig gleichgültig. So lange er im Kreise und bei der ländlichen Beschäftigung bleibt und seine Beiträge bezahlt, bleibt er Vereinsgenosse; verläßt er die ländliche Arbeit freiwillig, oder wird er unfreiwillig daraus entfernt, so hören seine Berechtigungen auf. So auch ist der Einwurf der Herren Landwirthe unzutreffend, daß sie vielleicht für einen Arbeiter ein Jahr lang Beiträge bezahlt haben, der dann doch im nächsten Jahre fortzieht. Wenn dem nun so wäre, so ist damit eben nichts verloren, denn dann tritt an des Weggehenden Stelle ein anderer Arbeiter, und der Abgehende kann doch immer wieder nur bei einem Herrn eintreten, der dem Verbande angehört; denn tritt er bei einem Herrn in Arbeit, der nicht zum Verbande gehört, also für den neuerworbenen Arbeiter nicht zahlt, so fallen des Arbeiters Beneficien. Die nothwendige Folge wird also sein, daß entweder alle Landwirthe des Kreises zum Arbeiter-Verbande zutreten müssen, oder sie werden keine guten Arbeiter mehr bekommen; überhaupt würden die umherziehenden, lüderlichen, vagabondirenden Arbeiter, auch solche, die alle Jahre ihren Herren wechseln, unmöglich, und der Kreis würde bald eine stabile, brauchbare stetige Arbeiterbevölkerung in genügender Menge haben; denn heute zu Tage ist es ziemlich gleichgültig, ob ich oder mein Nachbar eine genügende Menge guter Arbeiter beschaffen, in jedem Falle werden wieder Arbeitskräfte frei, welche dem wieder zufallen, der sie lohnen und beschäftigen kann. Die Errichtung von landwirthschaftlichen Knappschaften (Arbeiter-Vereinen) wird eine Nothwendigkeit als Gegengewicht gegen die Bestre-

bungen der Internationalen, und ist von Landräthen, Landwirthen und landw. Vereinen wohl sehr in Erwägung zu ziehen, um zur baldigen Ausführung zu gelangen. Die Idee ist großartig, die Sache nützlich, nothwendig, für die Zukunft vielleicht unentbehrlich und wohl ausführbar; wir erbitten uns zur Mithilfe alle praktischen Zeitungen und landw. Fachschriften, so wird uns der Beweis bald gelingen.

Außer vielen andern Seiten wollen wir nur die eine hervorheben: Sobald nämlich der Verband über den ganzen Kreis oder einen zusammengehörigen Theil desselben gebildet wird, so treten Aelteste (Knappschaftsälteste) überall ein und wo...en diese geographisch über den Kreis vertheilt.

Alle Monat einmal müssen doch diese zusammenkommen, um die laufenden Geschäfte zu regeln. Man hat also alle Monate wenigstens einmal die Arbeiter-Vertreter beisammen und kann mit ihnen und durch sie über die jeweiligen örtlichen Verhältnisse sich informiren.

Der Vorstand, bestehend aus Landwirthen und Arbeiter-Deputirten, kommt auch jährlich öfter zusammen und hat in Oberaufsicht der Gesammtarbeiter stets Kenntniß vom Stande der Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und kann Folge dessen bei allen zu erwartenden oder eingetretenen Unregelmäßigkeiten zu allen Zeiten eine General-Versammlung der betheiligten Landwirthe oder Arbeiter berufen, kurzum Segen und Sicherheit nach allen Seiten. —

Nehmen die Landwirthe nicht selbst die Sache bald und gründlich in die Hand, so wird der Staat unvermeidlich einschreiten müssen, wie er es hinsichts der Fabrikarbeiter durch Reglements gethan hat; denn in den Fabriken sind Kranken- und Sterbecassen von Staatswegen eingeführt. Nun wird jetzt so viel von Selfgovernement gesprochen und geschrieben und dennoch muß der Staat in allen Fällen erst seinen Angehörigen beweisen, daß sie zur Selbstverwaltung fast allenthalben noch zu unreif und ungeeignet sind.

Bis jetzt hat die Gemeinde die Pflicht, verarmte und arbeitsunfähige Personen zu erhalten. Die Landwirthe übernehmen also keine neue Pflicht, wenn sie mit ihren Arbeitern gemeinschaftlich Sterbecassen, Kranken- und Altersversorgungsanstalten errichten, sie sollen dies nach unseren Vorschlägen nur auf neuer, besserer, zweckentsprechenderer Basis thun. Also Hand ans Werk!

Wir haben nun noch schließlich die Zweckmäßigkeit von Spar- und Vorschußcassen auf dem Lande zu besprechen.

Sparcassen giebt es in jeder Stadt und jedem Kreise. Diese genügen aber nicht, um die ländliche Arbeiterbevölkerung zur Sparsamkeit und Ein-

zahlung der Ersparnisse zu veranlassen. Manche Spareinlage unterbleibt, weil die Abführung des Betrages zur Sparkasse des Kreises zu weit und mit zuviel Umständen und Kosten verknüpft ist. Wäre in der Nähe Gelegenheit gewesen, das kleine Ersparniß anzulegen, so wäre es oft geschehen, wo es nun ebenso oft unterblieben ist; denn liegt das Geld in der Lade, so ist es für den Arbeiter gar zu verführerisch bei irgend einer sich bietenden Gelegenheit, dasselbe wieder herauszunehmen, oder bei irgend welchem, wenn auch nur scheinbaren Bedarfe, dasselbe zu verwenden, und so kommt es oft bei dem redlichsten Willen dennoch nicht zum Sparen.

Die Sparcasse wird aber ihren Zweck nicht völlig erreichen, wenn sie nicht zugleich Vorschußcasse ist. Das größte Verdienst von Schultze-Delitzsch ist, daß er das Wort „Selbsthilfe“ zu Ehren und zur Geltung gebracht hat.

Das größte sittliche Princip ist die Selbsthilfe und ist es möglich und ausführbar gewesen, den Handwerkern in der Stadt die Selbsthilfe zu lehren und für diese Erdenbewohner hunderte dergl. Spar- und Vorschußcassen einzuführen, so ist solche Einrichtung als sittlicher Hebel für die ländl. Arbeiter-Bevölkerung ebenso gut möglich und ebenso gut ausführbar als für jene.

Bisher fehlte es auf dem Lande nur an denjenigen Personen, welche Herz genug für die armen Arbeiter haben, um auch für sie solche Einrichtungen zu treffen.

Wir hoffen, daß unsere Mahnung nicht überall spurlos verhalle und daß, angeregt durch diese Zeilen und überzeugt von der Nothwendigkeit solcher Einrichtungen, mancher Landwirth selbst sich der Sache annehmen und so den Arbeitern durch Errichtung einer Spar- und Vorschußcasse zu Hilfe kommen wird.

Das sittliche Moment liegt für solche Einrichtungen so im Vordergrunde, daß wir uns aller weiteren Auslassungen hierüber enthalten. Das materielle Wohl kann auf diese Weise so enorm gefördert werden, wie kaum durch eine andere Einrichtung zur Verbesserung der Lage der ländl. Arbeiter. Man denke sich nur den einen Fall, daß einem der Arbeiter ein Schwein crepirt, so ist der Arbeiter entweder auf die Tasche seines Herrn angewiesen, oder wenn dieser in solchen Beziehungen nicht zugänglich ist, so muß er sich an seine Kameraden wenden, ob diese nicht so viel zusammenbringen wollen, daß er sich Ersatz schaffen kann, oder aber er kann das Thier auf keine Weise ersetzen, und der halbe Ruin, mindestens die bittere Noth für ein ganzes Jahr ist fertig.

Sorgen also die Herren Landwirthe selbst dafür, daß eine Spar- und Vorschußcasse möglichst in jedem Orte existirt, so sind sie ihre Ar-

beiter für dergl. Fälle nicht nur von ihren Taschen los, sondern sie haben auch einen unberechenbaren Segen gestiftet, dadurch daß der Mann sich im Vereine mit seinen Mitarbeitern selbst hilft, ihm das sittliche Bewußtsein der Selbsthilfe seine Menschenwürde stärkt und ihm den Beweis liefert, daß Sparsamkeit für ihn ebenso unentbehrlich ist, als Fleiß und Redlichkeit, und er somit das Sprichwort begreifen lernt: Hilf dir selbst, so hilft dir Gott! Dieses Sprichwort sollte als Motto über jeder Spar- und Vorschuß-Cassen-Thüre stehen, damit es nicht blos von den Sparenden, sondern auch von den vorübergehenden Nichtsparenden gelesen werden könnte.

Indem wir hier unter Anlage E. ein Spar- und Vorschuß-Cassen-Statut mittheilen, welches für einen solchen städlischen Verein existirt, sind wir uns wohl bewußt, daß ein solches nicht wörtlich auf ländliche Arbeiterverhältnisse anwendbar ist, allein der Geist der aus solchem Gesetze weht, muß auch das ländliche Statut beleben.

Wir sind weit entfernt, für die ländlichen Arbeiter bei einem Darlehn den Wechselverkehr zu empfehlen, denn unser Herr Gott wird hoffentlich niemals wollen, daß auch diese noch querüber schreiben lernen, wie es leider mancher ihrer Chefs zu häufig gethan hat, aber ohne Bürgschaften irgend welcher Art kann niemals und unter keinen Umständen Geld verborgt werden, und da ist das alte deutsche System: Ich stelle den Freund dir als Bürgen, ihn magst du, entrinn ich, erwürgen, — wohl das einfachste, beste und sicherste Mittel zum Zwecke; der Bürge wird stets Sorge dafür tragen, daß der Schuldner pünktlich und rechtzeitig seinen Verpflichtungen nachkommt.

Wir wollen hier noch einer Sparkasseneinrichtung gedenken, welche viele humane Zwecke zur Förderung der Lage der ländlichen Arbeiter in sich vereinigt. Es ist ein eigenthümliches System von uns zu Nutz und Frommen für unsere Arbeiter und zum Ersatz des ehemaligen patriarchalischen Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ersonnen. Man wird es für die Zukunft das Knauer'sche Spar- und Ansiedelungs-System nennen können.

Wir lassen dasselbe hier wörtlich folgen.

### Statut
für die
Sparkasse der ständigen Arbeiter des Gutsbesitzers Ferdinand Knauer zu Gröbers.

§. 1.

**Ständiger Arbeiter** ist jeder verheiratete Tagelöhner und dessen Frau, welchen in F. Knauer's Häusern wohnen, außerdem solche verheirathete Arbeiter männlichen und

weiblichen Geschlechts, welche dauernd und ohne Unterbrechung bei F. Knauer arbeiten. Unverheirathete nur dann, wenn sie sittlich und unbescholten sind und sich verpflichten bis zu ihrer Verheirathung dauernd in Arbeit bleiben zu wollen.

§. 2.

Jeder ständige Arbeiter bekommt **das in der Gegend übliche Tagelohn**, bestehend meistens nicht blos in Geld, sondern wo nöthig, bestehend in Naturallieferungen des Brodherrn, als da sind freie Wohnung, Garten- und Feldnutzungen, freien Arzt und Medicin, 2c. 2c.

§. 3.

Außer diesem **landüblichen Lohne** erhält jeder ständige Arbeiter pro Tag 1 Sgr. und jede ständige Arbeiterin ½ Sgr. Gratifikation.

§. 4.

Diese Gratifikation bildet den **Sparfonds** für jeden Arbeiter und jede ständige Arbeiterin und wird alle Wochen in ein diesem Statut angehängtes Buch eingetragen.

§. 5.

Am Schlusse jeden Jahres wird die Summe der Ersparnisse zusammengezählt und von da ab mit 4% pro anno verzinst und diese Zinsen wiederum am Schlusse jeden Jahres zum Capital hinzugerechnet.

§. 6.

Außer diesen von F. Knauer für jeden Arbeiter wöchentlich eingezahlten Beträgen, kann jeder Arbeiter noch besondere Spareinlagen machen, welche ihm ebenfalls mit 4% verzinst werden und worüber er zu allen Zeiten freie Disposition behält.

§. 7.

Die Arbeitstage haben, wie selbstverständlich, verschiedene Arbeitsdauer und wird deshalb hiermit festgesetzt, daß die Arbeitszeit in den Sommermonaten Mai, Juni, Juli und August von Morgens 6 bis Abends 7 Uhr; im September, October, Februar, März und April von Morgens 6 bis Abends 6 Uhr; im November, Dezember und Jannar von Morgens 7 bis Abends 5 Uhr dauert, mit den landüblichen Pausen zum Frühstück und Mittagsbrod. Die Ueberstunden werden separat bezahlt und zwar für jeden männlichen Arbeiter mit 1½ und für jeden weibiichen mit ¾ Sgr. pro Stunde.

§. 8.

Für jeden solchen ganzen resp. halben Arbeitstag wird die oben stipulirte Sparkassenvergütung gewährt, für Viertelsarbeitstage oder Ueberstunden wird kein Sparbetrag vergütet.

Auch für die in Accord verarbeiteten Tage wird die Sparvergütung vom Brodherrn nach Tagen separat gerechnet.

§. 9.

Wegen groben Verschuldens im Allgemeinen, oder eines groben Vergehens gegen F. Knauer, eines seiner Familienglieder, sowie gegen einen seiner Beamten, oder wegen Diebstahls (auch der zu seiner Familie gehörigen Hausgenossen) geht der ständige Arbeiter des ganzen Anrechtes auf den Sparfonds verlustig und wird aus der Arbeit entlassen, sowie aus der etwa innehabenden Wohnung ermittirt. Hehlerei wird dem Diebstahl gleich geachtet.

§. 10.

Ebenso geht das Anrecht auf den für ihn gesammelten Sparfonds demjenigen Arbeiter verlustig, welcher freiwillig und ohne die dringendste, in seinen Familienverhältnissen begründete Veranlassung die Arbeit des F. Knauer verläßt. In allen übrigen Fällen ist bei der Entlassung aus der Arbeit der ganze Sparfonds an den Arbeiter auszuzahlen.

§. 11.

Bei besonderen Veranlassungen kann ein Arbeiter Urlaub nachsuchen, und wird ihm dieser von F. Knauer bewilligt, so geht er seines Anrechtes auf den Sparfonds nicht verlustig, vorausgesetzt, daß der Arbeiter während des Urlaubs die Spareinlagen so bewirkt, wie sie in der Woche vor seinem Abgange gebucht sind.

§. 12.

Stirbt ein Arbeiter, so bekommen dessen Erben, (vorweg die Frau) den ganzen Sparfonds auf ihr Verlangen ausgezahlt, jedoch kann die Wittwe für ihre Person, wenn sie in Arbeit bleibt, auf Fortsetzung des für sie bereits begonnenen Sparwerkes antragen.

§. 13.

Stirbt eine ständige Arbeiterin, so bekommen deren Erben sofort den ganzen Sparfonds ausgezahlt.

§. 14.

Verkauft F. Knauer seine Güter in Gwoitsch, so sind die sämmtlichen Sparfonds an die Arbeiter auszuzahlen, da dieselben sich mit Fremden auf dies Spargeschäft nicht einzulassen brauchen. Vererbt F. Knauer seinen Grundbesitz, so wird das beregte Verhältniß zwischen seinem Rechtsnachfolger und den Arbeitern fortgesetzt.

§. 15.

Hat ein Arbeiter mit seiner Familie 300 Thlr. gespart und will sich ein Haus bauen oder erwerben, so wird ihm F. Knauer dazu behilflich sein, ihm Grund und Boden abtreten oder verschaffen, den Grund- und Boden-Werth auch nicht bezahlt nehmen, sondern zur 1. Hypothek eintragen lassen, die gesparten Gelder des Arbeiters aber zur Bezahlung des Materials und der Bauhandwerker verwenden. Zum Ankaufe eines schon bestehenden Hauses oder an Hausbesitzer ist der Fonds alsdann ganz herauszugeben.

§. 16.

Wird Jemand altersschwach und arbeitsunfähig, so bezieht er, so lange er noch in einer Wohnung des F. Knauer wohnt, die Zinsen mit 5% des gesparten Capitals; zieht er aber aus, so ist ihm der ganze Sparfonds auszuzahlen.

§. 17.

Erkrankt ein ständiger Arbeiter (Arbeiterin) ohne eigenes Verschulden, so hört die Verpflichtung zu Spareinlagen für ihn und die Seinen während der Krankheitszeit auf, jedoch ist F. Knauer verpflichtet, bis zur Dauer von 4 Wochen die Hälfte des ihm zuletzt gewährten Lohnes aus eigenen Mitteln weiter zu zahlen, von da ab wird der gleiche Betrag aus dem Sparfonds des erkrankten Arbeiters genommen.

§. 18.

Alle Streitigkeiten über diese Sparangelegenheit oder die Auszahlung der gesparten Gelder, mit Ausnahme der in §. 6 und mit Ausschluß der Festsetzung der Lohnsätze,

welche F. Knauer nach den Umständen und Leistungen der einzelnen Arbeiter mindestens jährlich einmal normirt, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges eine Commission, bestehend aus dem Gutsbesitzer F. Knauer oder dessen Rechtsnachfolger, dem jedesmaligen Ortsschulzen in Schwoitsch, oder in dessen Behinderung dem ältesten Schöppen des Orts, und dem Vorarbeiter aus den Arbeitern des F. Knauer nach Stimmenmehrheit endgültig und ist über diese Entscheidung ein Protocoll aufzunehmen und dem Betreffenden bekannt zu machen.

§. 19.

Durch Annahme eines Sparkassenbuches, welchem dieses Statut vorgedruckt ist, stellt sich jeder bei F. Knauer beschäftigte Arbeiter unter die Bestimmungen desselben.

Wir empfehlen diese Institution allen Arbeitgebern auf dem Lande zur Nachahmung nnd sofortigen Einrichtung.

Natürlich wird es wörtlich nicht für alle Gegenden und alle Verhältnisse passen. Es wird in Preußen — ins Ostpreußische, in Posen — ins Posensche, am Rhein — ins Rheinische, und in Baiern, Würtemberg und Baden — ins Süddeutsche 2c. 2c. übersetzt werden müssen, aber die Grundgedanken und der Geist, der das Ganze durchweht, wird überall hin passen.

Dies Statut umfaßt Sparkasse, Sterbekasse, Invalidenkasse, Normal-Arbeitstag, Kolonisation und Ansiedlung, ist Mittel gegen Auswanderung, und bildet, was uns die Hauptsache ist, die Arbeiter zu sittlichen Menschen heran.

Die Wirkung ist eclatant und schon nach einem Jahre ihres Bestehens nach beiden Seiten merklich und fühlbar. Im Nachfolgenden wollen wir eine kleine Declaration der einzelnen, mindestens der wichtigen Paragraphen geben.

1) Der §. 1. theilt die Arbeiter in ständige und unständige, also in stabile und vagirende — ganz nach dem Beispiele der Knappschaftskassen. Nur die ständigen, fortlaufend in Arbeit bei einem, bei ihrem Herrn bleibenden genießen die Bonifikation resp. die Ersparung dieser Gratifikation.

2) Der §. 5. sichert den Arbeitern die Zinsen von dem Ersparten zu und der §. 6. gestattet den Leuten, eigene Spareinlagen auch gegen 4% Zinsvergütung zu machen, über welche sie für Fälle der Noth freie Verfügung behalten müssen.

Nun könnte eingewendet werden, daß die Verzinsung zu 4% zu niedrig bemessen ist. Darauf entgegnen wir, daß in unsrer Provinz 4% bei sicheren Anlagen der höchste Zinsfuß ist und geben wir ganz anheim, da, wo Geld theurer ist, den Leuten auch höhere Zinsen zu zahlen.

3) Der §. 7. handelt vom ländlichen Normalarbeitstage und ist eine solche Stipulation um so nöthiger, als man sonst immer mit seinen Leuten in kleiner Reibung wegen Anfang und Ende der Arbeitszeit bleibt. Hier ist die Sache nun einmal positiv normirt, wie es in unseren Verhältnissen bedingt liegt, nach recht kurzer Arbeitsdauer arrangirt, so daß uns hierin noch auf lange die Socialdemokraten nicht ankommen können; wir müssen auch allen unseren Herren Standesgenossen rathen, die Arbeitsdauer abzukürzen aus all den im Vorgesagten des Weitesten erörterten Gründen.

Es arbeiten hiernach die Männer im Sommer 11 Stunden, in den Mittelmonaten 10½ Stunden, im Winter 8½ Stunden, also durchschnittlich mit 10 stündiger Arbeitsdauer in 12 stündiger Arbeitszeit. Die Frauen, welche 2 stündige Mittagspause machen, haben nur 9 stündige Arbeitsdauer. Aus demselben Paragraphen geht im Schlußsatze noch hervor, daß Ueberstunden verlangt werden können, daß diese aber dann separat zu vergüten sind.

Der §. 8. spricht dann noch von Accordarbeit und daß auch für diese Accordarbeitstage die Sparkasse vergütet werden muß. Die Pointe dieses unseres Systems ist ja gerade die, daß der Sparfonds so schnell als nur möglich wächst, damit er seine Wirkung, seine volle Wirkung äußert.

4) Der §. 9. ist einer der wichtigsten, er ist der Sittenparagraph und hat in dieser Beziehung auch schon seine Geschichte. Als wir die Institution einführten und in 14 tägiger Pause die Paragraphen laut und vernehmlich — nach dem sie sich gedruckt in den Händen unserer Arbeiter befanden — vorlasen, so verweigerte ein einziger unserer Arbeiter die Annahme dieses Sparkassenbuches und zwar äußerte er Folgendes: „Ja Herr, Sie meenen's janz jut mit uns, wenn mer abber ooch in neun Jahren nich stiehlt, in's zehnte mauft mer doch — un denn is alles verloren." —

Der Mann hatte ein richtiges Verständniß für die Sache, denn es giebt kein radikaleres Mittel, die Ehrlichkeit und Redlichkeit zu erzwingen als diese Institution; denn schließlich stehen 300 Thlr. Strafe auf einen einzigen Diebstahl; also dieser §. 9. ist das A und O der ganzen Einrichtung und sind die anderen 18 Paragraphen ohne §. 9. eine traurige nutzlose Institution.

Der §. 10. bedingt eben eine fortdauernde Arbeit — also

Treue zu seinem Brotherrn bei Verlust aller Anrechte. Dahingegen gestattet §. 11. Beurlaubungen auf kurze Zeit, bis in der eigenen Wirthschaft wieder genügende Arbeit vorhanden ist, jedoch ohne die Spareinrichtung zu unterbrechen.

5) Die Paragraphen 12 und 13 wirken als Sterbekasse und geben den Hinterbliebenen viel stärkere und sichere Fonds als jede Sterbekasse.

Der §. 14. stipulirt wohl mit vollem Rechte, daß die Arbeiter sich mit einem Fremden auf dies Geschäft nicht einzulassen brauchen, denn unser ganzes System basirt außer auf materiellen Hilfen und Vortheilen auch noch auf persönlichem Vertrauen.

6) Der §. 15. ist der Kolonisations- und Ansiedlungs-Paragraph. Wir halten solche Art der Ansiedlung in den meisten Fällen für die richtige, weil sie den Arbeiter auf einmal, wenn auch erst nach 15 jährigem Sparen zu einem sorgenfreien Grundbesitzer macht.

Es ist zu prüfen ob die von der Goltz'sche, die Schumachersche Idee der Kolonisation nach dem Rentenprinzip oder die Kolonisation von Neumann—Posagnick den Vorzug zu haben verdient, wir bezweifeln es und halten namentlich für Mitteldeutschland unser System aufrecht; übrigens können auch wir das Restkaufgeld statt in Kapital in Rente eintragen lassen, wenn die Landesgesetze solches erst gestatten.

Daß nach diesem Zeitraum also nach ca. 15 Jahren überhaupt die treuen Arbeiter in den Besitz des Sparfonds kommen, auch wenn sie schon Hausbesitzer sind, ist wohl nicht mehr wie recht und billig.

7) Der §. 16. ist der Invalidenparagraph — der freie Wohnung und den Zinsgenuß verbürgt, wenn nicht Kapitalzahlung beansprucht wird.

Der §. 17. handelt von Erkrankungen und ist der Sparfonds, in dieser Beziehung eine Krankenkasse.

8) Der §. 18. verordnet die zuständigen Behörden, das vielgeforderte Arbeitsamt und den Gerichtshof bei Streitigkeiten mit Ausschluß des Rechtsweges; doch glauben wir, daß durch das verordnete Schiedsgericht allen gerechten Anforderungen genügt ist. Auch müssen die Herren Arbeitsgeber durch solche oder vielleicht noch weiter gehende Einrichtungen Garantien für die richtige und pünktliche Ausführung ihrerseits geben.

Es sind in diesem kleinen Statut wichtige und für die sociale Frage auf dem Lande einschneidende Dinge enthalten und hoffen wir mit diesem Statut noch auf lange den Frieden zwischen uns und unseren Arbeitern — obwohl in der Nachbarschaft Bebel-Liebknecht's wohnend aufrecht zu erhalten; wir empfehlen es auf's dringendste allen Lesern zur Nachachtung, mindestens zur Prüfung und eventuellen Uebersetzung in ihre eigenen Verhältnisse.

Daß vor uns und schon vor Decennien diese von uns für die Bildung ländlicher Arbeiter dienenden Institutionen von Landwirthen für nöthig befunden und ausgeführt sind, beweist uns die Anlage ad F. Beschreibung von Salzmünde von Dr. Mirus in Weimar, Seite 11—15. Wir setzen ergänzend und erläuternd noch hinzu, daß der Geh. Commerzienrath Boltze vor einigen Jahren leider zu früh seinem humanitären Wirken entrissen ist. Sein Schwiegersohn, Oekonomie-Rath Zimmermann, ein selten begabter Mann, setzt die Wirthschaft nicht nur auf eigne Rechnung im früheren Umfange fort, sondern führt dieselbe zu noch neuem Glanze und Ruhme. In der Beaufsichtigung und Förderung der geistlichen und gemeinnützigen Institutionen steht ihm der Bruder des verstorbenen Herr Friedrich Boltze noch treu zur Seite.

Im mitgetheilten Exposé ist noch unerwähnt geblieben, daß Geh. Commerzien-Rath Boltze auch Schule und Kirche auf eigene Kosten gebaut und Pastor und Lehrer reichlich dotirt hat, da ja ohne diese geistlichen Institute die Bildung und religiöse Befriedigung einer so enorm anwachsenden Arbeiterbevölkerung unmöglich wäre; auch konnte Salzmünde, das ist unsere Ueberzeugung, nie zu der Größe und der Bedeutung steigen, wenn nicht Boltze ein frommer gottesfürchtiger Mann war, und wenn nicht in dessen erstem „Werde" des heutigen Salzmünde, im Hintergrunde die Kirche und Schule gestanden hätte; es ist nur wunderbar, wie man bei Beschreibung dieser größten Landwirthschaft der Erde, die Beschreibung der geistlichen Institute vergessen kann; denn die Errichtung derselben in großartiger und würdiger Weise kennzeichnet den Mann, den Schöpfer von Salzmünde am deutlichsten.

Die Landwirthschaft hat Ursache, sein Andenken in hohen Ehren zu halten.

Nun könnte man uns einwenden: ja die Arbeiterbildungs-Anstalt und die anderen von uns empfohlenen Einrichtungen waren dort in einer so industriellen Wirthschaft wohl auszuführen, ja vielleicht ebenso nothwendig als nützlich, das können wir Landwirthe im Osten und Süden Deutschlands nicht nachmachen, unsere Güter sind nicht so groß, oder wenn schon, dann doch nicht so rentabel als Salzmünde. Diesen Ein-

wand, hinter welchem sich nur das persönliche Nichtwollen verstecken kann, können wir hier nicht gelten lassen, denn Salzmünde ist eben durch das Wesen seines Begründers aus Nichts entstanden; jetzt umfaßt es außer großen Pachtflächen ca. 8000 Morgen eignes Areal, welches großentheils zu 300 Thlr. pro Morgen hat angekauft werden müssen. Wir glauben nicht zu irren, daß das Pachtgeld der größeren und kleineren Pachtungen ca. 10 Thlr. pro Morg. beträgt. Also erleichtert war dem Inhaber von Salzmünde seine Schöpfung auf keine Weise. Wir meinen also von äußeren, besonders glücklichen Umständen, die sich nicht anderwärts auch vorfänden, kann bei Gründung von Salzmünde gar keine Rede sein.

Nun giebt es in Deutschland Begüterte mit 10, 20 bis 50,000 Morg. und noch darüber und dennoch bei ihnen keine gemeinnützige Anstalt zur Förderung des materiellen und geistigen Wohles der ländlichen Arbeiter.

Was Boltze auf eigenem Areal damals noch nicht 8000 Morgen theuer erkauften Ackers schuf, das können Herren mit solchem Areal, vielleicht umsonst, oder billig von ihren Vätern ererbt, auch thun.

Pächter von Domänen mit einer Pachtzeit von 18—50 Jahren, zumal mit billigsten Pachtpreisen sind erst recht in der Lage, solches ausführen zu können, und in Gegenden mit getheiltem Grundbesitz können sich Gemeinden zusammenthun oder sich Gutsbesitzer associiren, um das auszuführen, wodurch wir uns für die Zukunft treue Arbeiter ausbilden und dieselben als treue Gehilfen bei der Landwirthschaft erhalten.

Boltze ist uns in dieser Beziehung ein leuchtendes Beispiel. Gehen wir hin, und thun desgleichen.

Eine der wichtigsten Institutionen, welche die menschliche Gesellschaft für sich zum Schutze gegen hereinbrechendes Unglück erdacht hat, ist das Versicherungswesen, welches von den und für die arbeitenden Klassen fast noch nirgends, wenigstens nicht in erwünschtem Maße in Anwendung gebracht ist; am wenigsten grade auf dem Lande; denn die städtischen Arbeiter sind großentheils wenigstens gegen Feuersgefahr versichert. Wir halten aber dafür, daß gerade die arbeitende Klasse auf dem Lande ganz vollständig in der Lage ist, zu wünschen, gegen den eigenen Tod gegen Viehsterben und gegen Feuersgefahr versichert zu sein, so daß hereinbrechendes Unglück nicht die ganze Familienexistenz zerstört, nicht ihr ganzes Eigenthum gefährde. Bis jetzt sind diese armen Leute noch von Niemanden über diese Sachlage aufgeklärt und mit stiller Resignation nehmen sie als eine Schickung Gottes ihr Unglück hin, ohne Schutz oder doch wenigstens Linderung dagegen zu kennen oder zu suchen.

Die Versicherungsgesellschaften hatten und haben heute noch keine

Veranlassung, die Versicherungen bei diesen kleinen Leuten aufzusuchen, denn die zu versichernden Beträge sind zu klein, und daß die Versicherungen bei der arbeitenden Klasse in den vorerwähnten 3 Branchen in eine stärkere Gefahrstufe rangirt werden müssen, als bei den wohlhabenderen oder dem besitzenden Publikum, liegt auf der flachen Hand, und wollen wir, indem wir die Wichtigkeit der Versicherung entschieden anerkennen, die einzelnen Branchen näher beleuchten und zwar:

1. Die Feuerversicherung. Man kann wohl annehmen, daß bis jetzt auf dem Lande von der Habe der Arbeiter nicht der hundertste Theil gegen Feuer versichert ist. Nimmt man aber den Werth der Gegenstände, die gegen Feuer versichert werden können, für jeden solchen Haushalt auf 200 Thlr. durchschnittlich an, so ergiebt das in Deutschland, angenommen, daß der 8. Theil der menschlichen Gesellschaft zur ländlichen Arbeiterbevölkerung gehört, — eine Summe von 200 Millionen gegen Feuer unversichertes Eigenthum, selbst wenn man den Werth nur zur Hälfte annehmen wollte, so bliebe immer eine Summe von 100 Millionen unversichert und in ungedeckter Gefahr. Nun ist diese Summe zwar so sehr und so gleichmäßig verbreitet, daß dadurch wiederum die Gefahr für die Gesammtheit sich vermindert.

Fragt man sich nun, weßhalb bis jetzt die Habe der Arbeiter unversichert blieb, so liegt es theils in der Unkenntniß dieser armen Leute mit den einschlagenden Verhältnissen, zum größten Theil aber darin, daß bei dieser zum Theil noch rohen, und ungebildeten Klasse Brandstiftung zu befürchten stand, wenn irgend welche Noth es dem Arbeiter wünschenswerth machen könnte; statt der versicherten Utensilien für 150 Thlr., lieber die 150 Thlr. baar zu besitzen.

Läge nun die Sache auch wirklich so bedenklich, so müßte dennoch Abhilfe erstrebt werden, und da diese allein durch die Arbeitgeber, durch die Brotherren erreicht werden kann, so rufen wir die Herren Landwirthe hiermit zu dieser Abhilfe auf, diese zugleich als ein Mittel betrachtend, uns für die Zukunft in unseren Arbeitern treue Gehilfen zu sichern.

Der geeignetste Weg dürfte der sein, daß der Herr für jeden in seinen Behausungen wohnenden Arbeiter ohne dessen Vorwissen den Werth seines Mobiliars gegen Feuer versichert, denn dies würde ungemein segenbringend für den Fall eines Brandunglückes sein.

Wer die Noth der Armen eines Ortes nach einem Brande schon erlebt und gesehen hat, der wird und muß uns zustimmen, sofort die Hand anzulegen zur Linderung solch entsetzlicher Noth. Wer nach solchem

Unglück die halbnackten Schaaren hat brandbetteln gehen sehen, dem wird es nicht schwer werden, mit uns auf Abhilfe Bedacht zu nehmen.

Nur in guten Gegenden, wo auch die Feldarbeiter massive Häuser unter Hartdach bewohnen und wo aneinanderliegende Wohnungen durch Brandmauern getrennt sind, wird es den einzelnen Arbeitern möglich werden, auch einzeln und auf ihren eignen Antrag Versicherung ihrer Habe gegen Feuersgefahr zu erlangen.

In den östlichen und nördlichen Theilen Deutschlands wird es ausnahmslos nur möglich sein, wenn die Herren zugleich mit den Anträgen ihrer eigenen Versicherungen, zugleich das Mobiliar ihrer Tagelöhner versichern und sollte die betr. Versicherungs-Gesellschaft dieses Umstandes wegen Schwierigkeiten erheben, so braucht man das Verlangen nur zur conditio, sine qua non zu machen und dann wird die Versicherung der Habe dieser Armen ohne Prämienaufschlag bei jeder soliden Gesellschaft gelingen, denn die Konkurrenz in dieser Versicherungsbranche ist groß, und was die eine Gesellschaft nicht will, nimmt oft die andere sehr gern.

Ob nun die betreffenden Herren ihren Leuten überhaupt Mittheilung von der Versicherung ihrer Habe machen wollen, ob sie die Prämien sich von diesen wieder erstatten lassen, das wird ganz von der Lage des einzelnen Falles aus zu beurtheilen sein. Bei der Lage der Verhältnisse in Mitteldeutschland, wo es bewohnte Strohdachgebäude fast nirgends mehr giebt, halten wir die Sache und zwar aus eigener Erfahrung ganz für unbedenklich; in den östlichen, nördlichen und anderen Theilen Deutschlands möchte allerdings die Feuersgefahr sich stark vermehren, wenn man seinen Leuten mit ihrem Wissen ihre ganze Habe zum vollen Werthe versichern wollte.

Wir möchten in solchen Gegenden und unter Strohdach nur rathen, die Hälfte zu versichern und den Leuten mitzutheilen, daß sie für die andere Hälfte Selbstversicherer bleiben. Was nun den Kostenpunkt betrifft, so ist dieser ein äußerst geringer, denn in guten Gegenden, wo die Bauart wie oben erwähnt, massiv oder von Steinfachwerk unter Hartdachung, kostet die Prämie höchstens $1\frac{1}{2}$‰, also bei einer Versicherung von 200 Thlr. pro Familie 9 Sgr. pro anno. In den östlichen Provinzen bei schlechter Bauart und unter Strohdach $3\frac{1}{3}$—5‰, also im letzteren Falle immer nur 1 Thlr. pro anno und pro Familie, eine Ausgabe, die jeder Herr gern für seine ländlichen Arbeiter mit Freuden machen sollte, denn diese kleine Wohlthat für die Armen wird reiche Früchte tragen, und überhebt uns der Nothwendigkeit, bei eintretendem Unglück bedeutende Opfer zu bringen und dennoch die Arbeiter ihrer ganzen fahrenden Habe beraubt zu sehen.

2. Lebensversicherung. Auch diese Art der Versicherung zur Hilfe für die Seinigen beim eintretenden Todesfalle ist in die Arbeiterbevölkerung fast noch gar nicht eingedrungen, und da die Leute sich aus eignen Mitteln wohl sobald noch nicht entschließen dürften, die Lebensversicherungsbranche zu ergreifen, so geben wir anheim auch diese Versicherung als Mittel, uns treue Gehilfen für die Zukunft zu sichern, zu ergreifen.

Die Sache liegt hier aber nicht so einfach als bei den andern Versicherungsweisen; denn bei der Lebensversicherung ist und bleibt es doch die Hauptsache, daß dieselbe bis zu dem Tage fortgeführt wird, an welchem die Auszahlung der versicherten Summe bedungen ist. Es werden dergl. Versicherungen für den Todesfall oder auch so abgeschlossen, daß mit vollendetem 60. Lebensjahre die versicherte Summe ausgezahlt wird. Wenn also ein Herr seine Leute in einer Lebensversicherung versichert, so hat er ein lebendiges Interesse daran, erstens, daß der betreffende Arbeiter stets in seinem Dienste bleibt, oder er muß mit der betr. Lebensversicherungs-Gesellschaft einen Vertrag dahin feststellen, daß er für den Fall, daß ein Versicherter seinen Dienst verläßt, die Berechtigung hat, dessen Ersatzmann an des Ersteren Stelle unter Anrechnung des bisher Gezahlten zu versichern. Auch ist bei nicht stabilem Grundbesitz zu bedenken, daß nach dem Tode des Herrn vielleicht Niemand vorhanden ist, der das Versicherungs-Geschäft fortsetzen möchte oder könnte, wenn nicht der Versicherte selbst das Recht erworben hat, durch Fortbezahlung der Prämie sich in der Versicherung zu erhalten.

Wir haben durch die Aufstellung dieser Bedenken durchaus nicht von der Versicherungsnahme für die Arbeiter abschrecken wollen, wir bezwecken nur damit, ja für den einzelnen Fall mit der nöthigen Vorsicht vorzugehen, und um die Prämie auf 10—12 Thlr. pro anno, also höchstens 1 Thlr. pro Monat zu normiren, wird es angänglich sein, daß man einen 50 jährigen Mann mit 100 Thlr., einen 40 jährigen mit 200 Thlr., einen 30 jährigen mit 400 Thlr. und einen 25 jährigen mit 500 Thlr. versichert, und halten wir für richtig, daß man die Versicherung auf die Auszahlung im 60. Jahre abschließt, wenn der Tod nicht früher erfolgte. Auf diese Weise schafft man seinen Leuten eine Altersversorgung, wie es auf andere Art gar nicht möglich ist.

Statt also den Lohn seiner Arbeiter um einen Groschen pro Tag zu erhöhen, vorausgesetzt, daß die Arbeiter schon so gestellt sind, daß sie ihr Auskommen haben, gewähre man ihnen Lebensversicherung in der vorangegebenen Weise. Man wird hierdurch die Arbeiter so an sich fesseln und binden, wie auf keine andere Weise; denn die

Leute haben auf diese Weise ein zu starkes Interesse bei ihrem Herrn zu bleiben, der auf diese Art so glänzend für ihr Alter resp. für ihre Hinterbliebenen sorgt; nur, wir wiederholen es, bedinge man sich aus, daß wenn ein versicherter Arbeiter durchbrennt, oder wegen Untreue oder anderer Unzuverlässigkeit entlassen werden muß, man einen andern substituiren kann.

Bei all dem Vorgesagten kann immer nur die Rede von der Versicherung der männlichen Arbeiter, d. h. der Familienväter sein, da der Tod einer Frau in diesen Kreisen niemals den wirthschaftlichen Ruin mit sich führt.

Unser oben erwähntes Sparsystem ist auch als eine Lebensversicherung zu betrachten. —

3. Die Viehversicherung ist wie überhaupt auf dem Lande, so namentlich von der arbeitenden Klasse wenig oder gar nicht cultivirt und dennoch ist das Vieh meist der werthvollste Bestandtheil ihrer Habe, namentlich in den Ost- und Nordmarken Deutschlands, wo die größte Zahl der Arbeiterfamilien außer diversem Schwarz- und Klein-Vieh sogar noch eine Kuh, manchmal sogar noch ein heranwachsendes Kalb besitzt. Stirbt solchem Dienst- oder Instmann seine Kuh, so ist sein halbes Vermögen dahin.

Es haben also die Herren ein wesentliches Interesse daran, daß das Vieh ihrer Arbeiter für den Fall des Ablebens versichert ist und werden somit in der Lage sein, wo dies die Arbeiter nicht selbst bewirken können, dies aus eignen Mitteln oder auf Kosten der Tagelöhner zu besorgen.

Im mittleren und westlichen Deutschland, wo die ländlichen Arbeiter nur Schweine und Ziegen halten, finden wir schon häufig die Schweine versichert, namentlich fast überall gegen die jetzt so häufige Trichinenkrankheit welche Versicherung pro Haupt $2\frac{1}{2}$ Sgr. kostet. Wenn nun auch trichinenhaltiges Fleisch, gut gekocht, ohne Nachtheil von Menschen genossen werden kann, so ist die Versicherung gegen Trichinose, dennoch sehr zu empfehlen, und muß von den Arbeitgebern darauf gehalten werden, daß diese Versicherung stattfindet. Noch mehr aber werden die Herren Landwirthe sich um das Wohl ihrer Arbeiter verdient machen, wenn sie dafür Sorge tragen, daß auch auf dem Lande die sämmtlichen geschlachteten Schweine auf Trichinen untersucht werden können, und wird die Anschaffung eines Mikroskops und die Anlernung einer geeigneten Person zu diesen Untersuchungen hiermit in das Gewissen derjenigen Herren Landwirthe geschoben, die fern von Städten und so wohnen, daß ohne ihre Initiative eine Untersuchung in der Richtung nicht stattfinden kann.

## V.

### Allgemeine sociale Zustände.

Alles das Vorstehende ist aber umsonst geschrieben, wenn sich die Landwirthe um die volkswirthschaftlichen Zustände im Allgemeinen nicht bekümmern, und wie bisher gleichgültig zusehen, wie in den Städten die Meister und Fabrikherren sich mit ihren Gesellen um den leidigen Lohn herumbalgen, wie die letzteren in immer wiederkehrenden Strikes ihre Lage d. h. ihren Lohn zu verbessern suchen, wobei sie meist nur sich selbst schädigen, immer ärmer, dabei aber immer gottloser werden — Ninive und Babylon sind spurlos von der Erde verschwunden, ebenso kann es mit London, Paris und Berlin kommen, denn der Zukunft Bild ist die Vergangenheit und das zuletzt an Paris erlebte Trauerspiel muß uns nothgedrungen daran mahnen, daß einer gewissen Sorte von Menschen, — in Paris — Kommune, in der ganzen Welt — Internationale genannt, kein Denkmal und kein Leben heilig genug ist, um nicht von ihnen vernichtet oder zerstört zu werden. Wähne sich Niemand auch in Deutschland für alle Zukunft sicher vor solchen Erscheinungen; denn schon erheben auch bei uns die durch gesellschaftliche Mißstände erzeugten Feinde der bestehenden Ordnung ihre Häupter, um unsere durch zeitgemäße, nothwendige Reformen leicht zu verbessernden socialen Verhältnisse, durch Revolution in ein unentwirrbares Chaos zu verwandeln.

Lernen wir also in Deutschland noch jetzt oder schon jetzt an den Vorkommnissen in England und Frankreich, um die sociale Strömung in vernünftige Bahnen und Kanäle zu leiten, so können wir noch lange an den befruchtenden Ufern dieser Strömung sicher wohnen und unser landw. Gewerbe zu unserem und zum Heile der Menschheit in Frieden betreiben. Die meisten Landwirthe denken aber: Was kümmern uns die städtischen Zustände und — après nous le déluge! Wollten und würden Alle so denken, so wäre uns der sichere Tod in dieser Sündfluth beschieden, denn heute geht die Entwicklung solcher Verhältnisse rapider als sonst, und Zustände, zu deren Entstehen England und Frankreich Jahrhunderte gebraucht, dazu gehören jetzt vielleicht nur 10 Jahre. Um die Schreckenstage vom März 1848 bei uns zu etabliren, waren nur Monate und Wochen nöthig. Und war denn 1848 das flache Land nicht ebenso gut und ebenso schnell afficirt als die Städte? Haben wir denn in diesem Jahre der Revolution nicht manchen Ritter bedroht an Leib und Leben von seinem Rittersitze fliehen sehen? Das Wort Revolution hatte bis zum 18. März 1848 mancher Mensch noch gar nicht mit Ohren ge-

hört — und am 19. war er schon Revolutionär als ob er von Jugend auf in den Ideen der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit erzogen wäre.

Deßhalb lulle sich Niemand in einen unzeitigen Schlaf, es ist jetzt mehr als je die Zeit, um die Differenzen zwischen den einzelnen Klassen der menschlichen Gesellschaft auszugleichen, und dazu müssen die Landwirthe ihrerseits erst recht beitragen, denn die Revolutionen können niemals in London, Paris und Berlin gemacht werden, ohne daß ganz England, ganz Frankreich und ganz Deutschland in seinen Grundfesten bis in den kleinsten Winkel des hintersten Waldes erschüttert würde.

Um uns das recht zu vergegenwärtigen, ist es nöthig, auf den Ursprung, auf den Fortgang und auf die Folgen der socialen Frage bis auf den heutigen Tag uns etwas näher einzulassen, wenn auch nur in ganz groben Umrissen, denn wer sich von den Specialien unterrichten will, der findet zu diesem Behufe eine erstaunenswerthe Menge Werke über diesen Gegenstand, wir wollen von vielen andern nur hier aufführen:

1. Die Arbeiterfrage, ihre Bedeutung für Gegenwart und Zukunft von Fr. Alb. Lange, Verlag von Bleuler, Hauschar und Co., Winterthur.
2. Volkswirthschaftlicher Arbeiter-Katechismus von Dr. Bernh. Heeßlein, Leipzig. Verlag von Gust. J. Purfürst.
3. Arbeit und Kapital von Dr. Frdr. Bitzer, Stuttgart. Verl. der J. B. Metzler'sche Buchhandlung.
4. Die deutsche Arbeit von W. H. Riehl, Stuttgart. Cotta'scher Verlag.
5. Die Arbeiterfrage und das Christenthum von Bischof Freiherrn v. Ketteler, Mainz. Verl. von Franz Kirchheim.
6. Zur Volksbildungsfrage im Deutschen Reiche, von M. G. Conrad in Nürnberg. Verl. der Fr. Korn'schen Buchhandlung.
7. Lösung der Arbeiterfrage von J. Schlosser, Leipzig. Verl. von Fr. W. Grunow.
8. Bastiat Schulze von Delitsch oder Kapital und Arbeit von Ferd. Lassalle, Berlin. Verl. von Reinh. Schlingmann.
9. Bücher, Brochüren, Aufsätze über die Arbeiterfrage von Freih. v. d. Goltz; Prof. Schmoller; Joh. Jacoby; Ferd. Lassalle; Schumacher—Zarchlin; von Thünen, Koppe, von einem Landpfarrer; Max Hirsch; Prof. Dr. F. Makowiczka; unter denen die von Schumacher, v. Thünen und v. d. Goltz für Landwirthe höchst beachtenswerth erscheinen.

Für unsern Zweck wird, es genügen zu zeigen, daß die sociale Frage entstanden, daß keine absolut-tyrannische, keine monarchisch-constitutionelle, sowie republikanische Regierung im Stande gewesen ist, ihren Fortgang zu verhindern, und daß endlich die sociale Frage auch das flache Land zum Theil schon ergriffen hat, um aus allen diesen Vorgängen zu beweisen, daß die Landwirthe selbst dazu thun müssen, um eine nicht zu theure und zufriedene Arbeiterbevölkerung sich für die Zukunft zu sichern.

Wenn auch die sociale Frage ihre Ausbildung in England, dem Lande der Industrie und Maschinen, gefunden hat, indem dort die Strikes und Gewerkenvereine systematisch als eine Gewalt den Arbeitgebern gegenüber cultivirt sind, worauf wir später zurückkommen, so haben wir doch auch in Deutschland schon sehr früh Spuren davon, daß die Gesellen mit ihren Löhnen und ihren allgemeinen Zuständen unzufrieden, sich zusammenrotteten und gemeinsam die Arbeit einstellten, um von ihren Meistern bessern Lohn und bessere Bedingungen zu erlangen, so 1351 in Speyer und 1423 in Mainz 2c.

Diese Vorkommnisse wiederholten sich vielfach und flößten außer den Meistern auch den Regierungen große Besorgnisse ein. Daher erklärte der Reichsschluß von 1731 die Gesellenladen für aufgehoben und bedrohte mit schweren Strafen eigenmächtige oder heimliche Verbindung der Gesellen, die Arbeitsverweigerung, das haufenweise Austreten und anderes dergleichen rebellisches Unwesen.

Schon in der alten römischen Republik waren Arbeitseinstellungen und der Kampf der Besitzlosen (Plebejer) gegen die Besitzenden (Patrizier) nichts Seltenes; wir erinnern nur in dieser Epoche der ältesten Republik an die Zeit der Gracchen, so daß man aus diesen Vorkommnissen und ältesten wie neuesten Erfahrungen wohl behaupten kann, die republikanische Staatsform ist ebenso ungeeignet, die Arbeiterfrage zu lösen, als jede andere. Unter allen Staatsformen werden die Plebejer mit Neid und Haß auf die Patricier blicken, bis das Christenthum die ersteren belehrt haben wird, daß Reichthum allein nicht glücklich macht.

So war die französische Revolution von 1789 und in den folgenden Jahren nichts weiter als ein Wuthausbruch der Besitzlosen mit unverschleierten anarchischen Ideen; ebenso 1848, denn schon am Tage der Pariser Revolution, am 25. Februar 1848, wurde von der provisorischen Regierung folgendes Decret erlassen: die provisorische Regierung macht sich anheischig, die Existenz der Arbeiter durch die Arbeit zu garantiren, sie macht sich anheischig, allen Arbeitern Arbeit zu garantiren. Sie anerkennt, daß die Arbeiter sich unter sich associiren sollen, um die rechtmäßigen Früchte ihrer Arbeit zu genießen. -

In England hat die Frage einen andern Verlauf genommen und ist dieses Land selbst 1848 wenig von der allgemeinen socialen Bewegung ergriffen, weil dort Herr und Knecht, Fabrikant und Arbeiter diesen Schwindel schon kannten und schon in den dreißiger und vierziger Jahren ihre, wenn auch unblutigen Kämpfe durchlebt und Einrichtungen getroffen hatten, welche die gegenseitige Zufriedenheit erhöhte. So bildete sich schon im Jahre 1844 in Rochdale die erste Consum-Genossenschaft mit ungeheurem Erfolge.

Die Fabrikarbeiter Englands haben nachher in Ausbildung des Genossenschaftswesens es ebenso vergeblich versucht, wie später bei uns Lassalle nämlich, daß der Arbeiter Herr und Arbeiter zugleich sei und den Gewinn seiner Arbeit selbst genießen müsse. Und wenn auch hie und da einige solche Associationen gelungen sind, so ist das eben nur die Ausnahme und nicht die Regel; denn die Regel würde engelhafte Menschen zu ihrer Voraussetzung haben.

So hat sich der Kampf zwischen Arbeitgeber und Arbeiter bis auf den heutigen Tag weiter gesponnen, und ist nicht zu verkennen, daß die erstrebte freisinnige, humane Gesetzgebung den Schaden nicht hat heilen können, so daß die liberalsten, jedoch vernünftig und ruhig denkenden und begabten Volksvertreter sich, wenn auch noch nicht anderen — haben zugestehen müssen, daß sie sich in der politischen Reife der Arbeiterklassen geirrt haben und daß die meisten unter den Arbeiterklassen den Vollgenuß der Menschenrechte noch nicht fassen und begreifen können; deshalb müssen für die nächste Zeit die Gebildeten in Stadt und Land väterlich für diesen Theil der menschlichen Gesellschaft sorgen; das Wort: väterlich bedarf wohl hier keiner weiteren Erklärung.

In England bildeten sich schon vor 30 Jahren Gewerken-Vereine, um gehörig organisirte Strikes in großartigem Maße auszuführen. In Deutschland schufen Schultze-Delitsch und seine Gehülfen Gewerken-Vereine, um die Arbeiter von unnützen, schadenbringenden Strikes abzuhalten, aber vergeblich sind dieses großen Philanthropen Bemühungen; die Massen sind zu unreif, um die Liebe dieses großen Mannes zu den Arbeitern einzusehen und zu würdigen; sie striken unsinnig und gegen ihr eigenes Interesse, um immer unzufriedener zu werden, um schließlich der internationalen Arbeiter-Association zu verfallen, welche dann aus sich selbst das Kanonenfutter der Zukunft liefert, wie wir es jüngst in Paris erlebten.

Die neusten Vorgänge in England, wo nun schon der Normal-Arbeitstag auf 8—9 Stunden herabgemindert ist, haben zur Genüge bewiesen, daß die Coalitionsberechtigung und die Gewerken-Vereine auch nichts zur Lösung der socialen Frage taugen, denn immer und immer wieder

durchzucken neue Strikes und neue Arbeitseinstellungen die englische Arbeiterbevölkerung und machen den Erwerb und Verdienst unsicher, so daß wir uns zu der Ansicht bekennen, daß das Coalitionsrecht erst wieder abgeschafft werden muß, ehe es in dieser Beziehung besser wird. Jeder Arbeiter geht mit seinem Arbeitgeber einen Vertrag ein, und hat diesen Vertrag allein mit ihm zu lösen oder fortzusetzen; man kann mit einer ganzen Arbeiterbevölkerung von vielen tausend Köpfen keine Verträge über Arbeit schließen, mithin haben diese Tausende auch kein Recht, den Einzelnen zu zwingen, die Verträge gewaltsam zu lösen.

Es widerstreitet hier unserm Zwecke nicht, wenn wir hier noch etwas von den scheußlichen Grundsätzen der Internationalen Arbeiter-Association reden, die schließlich zur Zerstörung aller menschlichen Ordnung führt, sei es durch Pulver, Petroleum, Nitroglycerin oder andere unberechenbare Brand- und Zerstörungsstoffe.

Die Internationale ist ein Product Mazzini's, gegründet 1864 und soll dessen Central-Comité seinen Sitz stets in London haben. Ihr Zweck ist, sich aller Arbeiter aller Völker anzunehmen und dieselben zur permanenten Revolution zu erziehen.

Der erste Congreß der Internationalen fand im September 1866 in Genf statt und wurde daselbst unter vielem Andern auch Folgendes beschlossen:

Es sollten statistische Erhebungen über die Arbeit gemacht und ein allgemeiner Bund hergestellt werden, der gestatten würde: gewaltige, unüberwindliche Arbeitereinstellungen zu organisiren. Das von dem jetzigen Chef der Internationalen, Carl Marx in London, entworfene, nachfolgende Programm kam auf diesem Congresse zur Annahme:

1. Die Emancipation der arbeitenden Klassen bedeutet nicht einen Kampf für Klassen-Privilegien und Monopole, sondern für gleiche Rechte und Pflichten (sic) und für die Abschaffung aller Klassenherrschaft.
2. Die ökonomische Abhängigkeit des Mannes der Arbeit von dem Monopolisten der Werkzeuge sei die Grundlage der Knechtschaft in jeder Form des socialen Elends, der geistigen Herabwürdigung und der politischen Knechtschaft.
3. Die ökonomische Emancipation der arbeitenden Klassen sei das Ziel, welchem jede politische Bewegung als bloßes Hilfsmittel sich unterordnen müsse.

4. Die Emancipation der Arbeit sei weder ein locales, noch ein nationales, sondern ein sociales Problem, welches alle Länder umfasse, in denen moderne Gesellschaft existire und dessen Lösung von der praktischen und theoretischen Betheiligung der vorgeschrittensten Länder abhänge.

Unvermeidlich nahmen die Verhandlungen total politische Färbung an; denn noch nirgends ist gegen die bestehenden Regierungen schärfere Kritik geübt, als in dieser Versammlung von Arbeitern: alle socialen Leiden, die Ursachen des Bürgerkrieges, der Pauperismus, die Trennung der Klassen, die Ausbeutung des Arbeiters, der Cäsarismus, die Niedermetzlung des Volkes, das waren die mit Applaus behandelten Stoffe.

Demnächst trat der Congreß der Friedensliga bei, wonach alle stehenden Heere abgeschafft werden sollen — (vor den Soldaten scheinen die Herren Arbeiter-Verführer große Furcht zu haben). — Ferner wurde noch folgender Antrag gestellt und zum Beschluß erhoben: Jeder Arbeiter, welcher in die Association eintritt, muß schwören, daß er alle **Aufstände**, wo sie auch zum Ausbruch kommen, mit allen Kräften aufrecht erhalten will.

Im Jahre 1868 erklärte die Association, angeregt durch den Polen Robczinski aus London: sie betrachte die auf dem Continente bestehenden Verwicklungen als Verwicklungen unter den Tyrannen, sie rathe den Arbeitern neutral zu bleiben, sich durch ihre Einheit Kraft zu verschaffen und sich dieser Kraft zu bedienen, um den Tyrannen Europa's den letzten Stoß zu versetzen und die Freiheit zu proclamiren.

Im Jahre 1868 fand in Brüssel ein Congreß statt. Dort wurde folgende Resolution gefaßt: Die Arbeitseinstellungen sind nicht Selbstzweck, aber eine Nothwendigkeit, man müsse ihnen daher Regeln und Organisation durch die Gesellschaften zum Widerstande geben, um das Striken in großartigstem Maße zu leiten und zu dirigiren. —

Dupont aus London producirte bei der Schlußrede folgende Sätze: Was wir umstürzen wollen, ist nicht der Tyrann, sondern die Tyrannei. Wir wollen keine Regierung mehr, denn die Regierungen erdrücken uns durch Steuern.

Wir wollen keine Armeeen mehr, denn die Armeeen metzeln und morden uns.

Wir wollen keine Religion mehr, denn die Religionen ersticken den Verstand.

Diese Sprache ist doch deutlich genug, um verstanden zu werden, und bekundet ja auf's Deutlichste, wie es diesen Arbeitsaposteln nicht um das Wohl und Wehe der arbeitenden Klassen geht, sondern daß sie die Unzufriedenheit unter dieser Bevölkerung nur erwecken, um die Arbeiter zu ihren blinden Werkzeugen zu machen und ihre Schandpolitik mit ihnen oder durch sie zu betreiben. Dies wurde schon auf dem beregten Brüsseler Congreß unverholen und energisch ausgesprochen, denn schon wenige Wochen nach diesem Congresse trat in London die französische Section der Internationalen mit folgendem Manifest hervor:

1. daß die cooperative Arbeit, gebunden an die zufälligen und vereinzelten Anstrengungen der Arbeiter, niemals die in geometrischer Proportion zunehmende Entwicklung des Monopols und der Ausbeutung aufhalten, noch auch die Massen befreien oder in irgend einem Umfange ihr Elend lindern können;
2. daß die Herren der Erde und des Kapitals sich stets ihrer politischen Privilegien bedienen werden, um ihre wirthschaftlichen Privilegien zu vertheidigen und zu verewigen;
3. daß demzufolge die Erlangung der politischen Macht die erste Pflicht der arbeitenden Klasse geworden sei, welche dies auch begriffen zu haben scheine;
4. daß deshalb die Arbeiter sich über die Geheimnisse der internationalen Politik auf das Laufende setzen, das Benehmen der Regierungen überwachen, dieselben mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln bekämpfen, und soweit sie solches nicht vermögen, sich über einen gemeinschaftlichen Protest verständigen, um die Gesetze der Wahrheit, der Gerechtigkeit und Moral zurückzuforden.

Die Section erklärte in Folge dessen, daß die republikanische, demokratische und sociale Staatsform allein in Uebereinstimmung mit den Bestrebungen und Interessen der Internationalen-Arbeiter-Association stehe.

Darauf folgte der vorletzte und bedeutendste Congreß zu Basel, im September 1869. In einem verlesenen Briefe verlangte Mazzini die Verkündigung der Universal-Republik, die Arbeiter Europas seien zu einem Handstreich genügend vorbereitet, die Proclamirung einer allgemeinen Republik werde electrisiren &c. &c. Auch der deutsche Liebknecht ließ sich dahin vernehmen, daß alle Reformen nur wirksam sein könnten mit oder unter einer socialdemokratischen Republik.

Am 10. September wurde mit $^3/_4$ Majorität die Abschaffung des Privat-Eigenthums beschlossen.

Endlich wurden noch folgende Beschlüsse gefaßt:
1. die Arbeiter sollen thätig sein für die Gründung von Gesellschaften des Widerstandes;
2. diese Gesellschaften sollen sich zu föderativen Gruppen vereinigen, welche die Arbeitseinstellungen leiten.
3. Der Generalrath in London wird eingeladen, hierbei die Vermittlung zu übernehmen.

Der Krieg 1870 und seine glänzenden Erfolge haben verhindert, daß 1870 ein Congreß dieser Buben stattgefunden hat; aber bald werden wir wieder von ihnen hören, und die Wuth, die sich vor dem gegen den französischen Cäsar richtete, wird sich nun auf den deutschen Kaiser lenken. Neuerdings ist wieder in Lausanne der Congreß versammelt gewesen, es verlautet von seinen Beschlüssen noch nichts; doch sind diese ihrer Vorgänger sicher ganz würdig.

So stehen wir denn vor einem Abgrunde, dessen Tiefen schauerlich und unermeßlich sind. Ein Krebsschaden am Staatsleben, wühlt und unterwühlt durch die Aufregung der Massen die Internationale alles friedliche staatliche Gedeihen und kann nur mit eiserner Hand und festem Willen niedergehalten werden; und diesen rohen Massen hat der größte Staatsmann Europas das allgemeine directe Wahlrecht verliehen. Das ist die erste und beste Handhabe, welche man ihnen gegeben, um bei jeder Gelegenheit die intelligenten und besitzenden Klassen zu bekämpfen

Das Corrertiv der Diätenlosigkeit verachten wir als einen traurigen Nothbehelf und wie wenig Werth liberale, selbst conservative Männer darauf geben, hat der Beschluß für die Diäten im letzten deutschen Reichstage gezeigt: denn wenn die Arbeiter wollen, ist es ihnen eine Kleinigkeit hundert Abgeordnete in Berlin zu unterhalten, und wenn dies die Internationale befiehlt, so wird es sicher geschehen.

Die Furcht vor der Revolution hat 1866 Louis Napoleon lahm gelegt, indem er nach Uebereinkunft in Biarritz seinem anscheinenden Freunde, dem jetzigen Fürsten Bismarck, gestattete, die Brutstätten der Revolution in Deutschland aufzusäubern; glücklicherweise für uns wurde er zu spät seines Irrthums gewahr; seine Furcht vor dem rothen Gespenst war total ausgenutzt. — So hat die Furcht vor der Revolution diesen großen Kaiser, dessen Kaiserthum wir 1867 in seiner ganzen Pracht, Glorie und Machtfülle zu bewundern Gelegenheit hatten, in den Krieg von 1870 getrieben, in welchem Gott sei Dank, nicht nur sein Thron, sondern auch ganz Frankreich, sowie Paris mit seiner Commune (— das ist Internationale Arbeiter-Association —) total zertrümmert und zerschlagen ist; denn es war Napoleon bekannt, daß die Internationale im Herbst 1870

in Paris tagen wollte, und diesem Gespenste glaubte er nur entfliehen zu können, wenn er einen Krieg anfinge, und daß er aus diesem nur siegreich hervorgehen könnte, das hatten ihm seine dünkelhaften und wenig kriegstüchtigen Generale so vielfach vorgesprochen, daß er es zuletzt selbst glaubte und Benedetti los ließ.

So hat die Internationale das von ihr am meisten gehaßte Kaiserhaus gestürzt; jetzt wird sich ihre Wuth am meisten gegen das legitime Haus der Hohenzollern und gegen die russische Krone richten.

Gott sei Dank, sitzen diese Kronen etwas fester als die Napoleonische und noch lange werden die Socialdemokraten diesen Kampf umsonst führen; aber noch ist nicht aller Tage Abend. Inzwischen werden ihre Führer, vermittelst des allgemeinen directen Wahlrechts, so viel Stimmen als möglich in den Reichstag entsenden, um wie bisher die liberalen Elemente bei vorkommenden Fragen über die sogenannten allgemeinen Menschenrechte für sich zu gewinnen, um dann mit ihnen gemeinschaftlich die Majorität zu bilden.

Consequent sind diese Leute, das muß man ihnen nachsagen und ihre Partei hat in dem constitutionellen Kampfe bisher allein gewonnen. Die Krone und die andere Parteien haben alles das verloren, was jene gewonnen haben, und so ist trotz der neueren humanen Gesetzgebung und durch dieselbe der jetzige heillose Zustand, die sociale Frage entstanden.

Die Conservativen haben gegen die gemäßigten Liberalen insofern gefehlt, als sie die letzteren für zu roth hielten und sie folgedessen in den vernünftigen und nothwendigen Reformbestrebungen nicht unterstützten und indem sie Gneist, Lasker, Schulze, ja sogar Graf Schwerin &c. schon für gefährliche Demokraten hielten, diese bekämpften, statt mit ihnen zu gehen und die nöthigen Reformen zu erstreben. Die Liberalen haben im Gegensatze zu rechts, zu weit nach links gravitirt und haben den furchtbaren Nothschrei für Noth gehalten, ohne zu bemerken, daß der Schrei nur von den Führern der Volksmassen und nicht vom Volke selbst kam.

So müssen die Parteien in ihrer jetzigen Zusammensetzung zerfallen, wenn etwas Gutes und für die Zukunft Heilbringendes durch die Gesetzgebung geschaffen werden soll.

Die freiconservative Fraktion muß gestärkt das rechte Centrum, die Nationalliberalen müssen sich gänzlich von den demokratischen Elementen reinigen — und das linke Centrum bilden und diese beiden großen Fractionen müssen Front gegen die Actions- und Reactions-Partei machen, sie müssen beide für Feinde des Volkswohles und des nothwendigen gemäßigten Fortschrittes gelten, und nach rechts den Ultramontanismus, sowie nach links den anarchischen Socialismus be-

kämpfen, das Coalitionsrecht und das allgemeine directe Wahlrecht aufheben; so werden wir unter der Führung des Hohenzollern'schen Kaiserhauses noch lange friedlich und ruhig in Deutschland leben können.

Nun werden die Herren Leser wiederum sagen: Wie kommen wir denn dazu, uns hier bei der Frage über ländliche Arbeiter eine Vorlesung über Parteien und Fractionen halten zu lassen? was hat diese Arbeiterfrage überhaupt mit dem Reichstage und der zukünftigen Bildung eines großen Centrums im Reichstage zu thun? Wir werden auf die etwanigen Einwendungen die Antwort hier gleich ertheilen.

Im Herbst 1869 am 16. November erließ die deutsche Section der Internationalen im Volksstaat 1870, Seite 18 folgenden Aufruf an die ländlichen Arbeiter:

„Die kleinbäuerliche Bewirthschaftung ist durch die Allmacht des Kapitals, durch den Einfluß der Wissenschaft, den Gang der Thatsachen und das Interesse der Gesammtgesellschaft unwiderruflich zum allmäligen Tode verurtheilt. Das Mittel der Erlösung liegt in der Vereinigung zur gemeinsamen Forderung des Rechtes der Kleinbesitzer und zur genossenschaftlichen Bewirthschaftung des ihnen gehörenden Bodens."

„Das Kapital ist das Erzeugniß der gemeinsamen Arbeit aller vergangenen Zeiten; es entstand aus der Anhäufung unbezahlter Löhne für erzeugte Arbeit."

„Ein Kapitalist kann daher nur mit unrechtmäßig erworbenen Kaufmitteln unrechtmäßig erworbenen Grund und Boden erkaufen und deshalb aus doppelten Gründen niemals Anspruch auf rechtmäßiges Eigenthum haben."

„Ist demnach aller Grund und Boden Gemeingut der Gesammtgesellschaft, so kann er nie vertheilt oder sonst veräußert, sondern nur als Lehngut Ackerbaugenossengeschaften zur Ausbeutung für die Gesammtgesellschaft übergeben werden."

„Zur Erreichung dieses Zweckes soll Folgendes dienen:

1. Die Kleinbesitzer einer Gemeinde bilden, indem sie ihre Grundstücke, Vieh=Bestände, Wirthschafts=Gebäude, Ackergeräthschaften, Arbeitskräfte unter Anwendung aller Mittel der Wissenschaft und Technik zu gemeinschaftlichem Betriebe vereinigen, eine Productivgenossenschaft.
2. Alle besitzlosen Arbeiter, die bisher nur Tagelöhnerei betreiben, oder als Knechte und Mägde dienen, werden gleichberechtigte Mitgenossen, und erhalten wie alle anderen, die

durch ein besonderes Reglement festzustellenden Mittel ihres Lebensunterhaltes.

3. Die Kleinbesitzer beziehen bis auf weitere, sachentsprechende Anordnungen nach Verhältniß ihrer Zuschüsse an Grundstücken, Gebäuden, Viehbeständen, Geräthschaften, Saatfrüchten, Nahrungs- und Futtervorräthen und andern Betriebsmitteln, was alles von einer gemeinsam gewählten Commission zum Kapitalswerth abzuschätzen ist, einen Jahreszins.
4. Aller Reingewinnn wird zum Gemeingut geschlagen, und haben auf dessen Nutznießung, die statutenmäßig zu regeln ist, alle Mitgenossen gleichen Antheil.
5. Die Productivgenossenschaften treten sowohl unter sich, als auch mit den Productiv-Consum-Genossenschaften der industriellen Arbeitervereine in nähere Beziehung, um sich nach den Grundsätzen der Solidarität moralisch und materiell brüderlich beizustehen und allen kapitalistischen und politischen Druck gemeinschaftlich zu überwinden.
6. In Gemeinden, in denen die Kleingrundbesitzer die Nothwendigkeit genossenschaftlicher Bewirthschaftung noch nicht begreifen, oder letztere nicht eingehen wollen, mögen die Besitzlosen für sich allein zunächst einen Feldarbeiterverein gründen und dann gestützt auf ihr Naturrecht, das der Gemeinde, dem Staate, der Kirche gehörende, sowie das in anderer Weise zu beschaffende Land mit ganzer Energie zu gemeinschaftlichem Betriebe verlangen.
7. Die Besitzlosen, welche auf großen Landgütern arbeiten, müssen sich zusammenhalten, außer ihrem Tagelohn einen entsprechenden Antheil am Reingewinne begehren, sich durch diese Betheiligung mit der Leitung und Verwaltung der Geschäfte vertraut machen, damit sie sich — wenn durch einen Umschwung die autokratische Herrschaft der Gutsbesitzer beseitigt ist — mehr befähigt haben, die Bewirthschaftung in demokratisch-genossenschaftlicher Weise allein durchzuführen."

Wir denken diese Sprache ist deutlich genug, um verstanden zu werden, selbst vom kleinsten Landwirthe Hinterpommerns, und wäre es wohl schade, wenn man solche Sätze noch commentiren wollte.

Den Herren Landwirthen mögen sie aber eine Mahnung sein, um die Ausführung oder auch nur Anbahnung solcher Grundsätze zu verhindern oder im Keime durch vernünftige Reformen zu ersticken, statt sich

mit ihrem jetzigen non possumus für unfehlbar zu halten, wie der letzte Papst der katholischen Kirche Pio nono.

Lassalle und seine Anhänger haben in ganz richtiger Würdigung der Verhältnisse es wiederholt ausgesprochen, daß, um den Zweck des Strikes und des Staatenumsturzes völlig zu erreichen, sei es unbedingt nöthig, nicht nur die Fabrik- und städtische Arbeiterbevölkerung zu insurgiren, sondern die Agitatoren der Internationalen sollten es sich zu einer Hauptaufgabe machen, die ländliche Arbeiterbevölkerung aufzustacheln, wie uns die citirten eben gelesenen sieben Artikel beweisen, welche ein recht leidlicher Versuch in dieser Richtung sind.

Lassalle sagt ganz richtig, daß so lange die ländlichen Arbeiter sich an dem Umsturze der bestehenden Verhältnisse nicht betheiligten, so lange sei jeder, selbst der großartigste Versuch in den großen Städten umsonst, und alles nur ein blutiger vergeblicher Putsch, nur wenn die ländlichen Arbeiter gehörig bearbeitet, blind den Führern der Revolution folgend, auf ein gegebenes Zeichen mit losbrächen, so sei der allgemeine Weltbrand entzündet und der Erfolg dann ganz sicher. Deshalb werden die Agitatoren überall sich an die ländlichen Arbeiter wenden, ihnen, wie oben schon geschehen, begreiflich machen, daß sie die eigentlich berechtigten Besitzer von Grund und Boden sind. Die Versuche sind schon nicht mehr ohne Erfolg und hie und da sehen wir schon Zuckungen, schon einzelne Blitze des herannahenden Gewitters, schaffen wir uns Blitzableiter, ehe es einschlägt!

Man lese nur die englischen Berichte über die Strikes der englischen ländlichen Arbeiter, welche viele Tausende Pfd. Sterl. zusammen brachten und damit eine Lohnerhöhung von vielen Hunderttausend Pfd. Sterl. erzwangen; ein brillantes Geschäft für diese Arbeiter, welches durch seinen riesigen Erfolg zur fleißigen Nachahmung auffordert.

Die Landwirthe können aber zur Vermeidung solcher Zustände und zur Bekämpfung der Socialdemokratie, außer der Ausführung der von uns bisher empfohlenen materiellen Mittel, in ihrem öffentlich politischen Leben dahin wirken, daß dem anarchischen Strome ein Damm entgegengesetzt wird und zwar dadurch, daß sie sich dem öffentlichen kommunalen und provinziellen Leben mehr und mit ganzer Hingabe widmen, damit in Gesetz, Provinzial- und Gemeindeordnung Vorkehrungen getroffen werden, daß die Prinzipien der Internationalen nicht auch bei uns ganz oder theilweise zur Ausführung kommen. Dazu ist namentlich bei den Wahlen in die gesetzgebenden Körper eine bis zur Erschöpfung der Kräfte gehende Agitation nothwendig, um Abgeordnete und Reichstagsdeputirte zu erlangen, welche die ländlichen Verhältnisse,

die zu straffe, zum Theil doppelte Besteuerung der Landwirthe und die Gefahren der socialen Frage und die dagegen zu ergreifenden Hilfsmittel ganz genau kennen und die Energie besitzen, ihrer Meinung auch Geltung zu verschaffen.

Wir sind keine Vertheidiger, sondern Bekämpfer des sogenannten Breslauer Programms mit seiner abstracten Interessenvertretung und halten es für einen Unsinn, einen Abgeordneten, gleichgültig welcher Farbe er ist, nur deshalb zu wählen, weil er gerade Landwirth oder Grundbesitzer ist; wir rathen hier den Herren Landwirthen, nur solchen und unter allen Umständen nur solchen Abgeordneten zu wählen, welcher dafür mit sorgen wolle, daß wir für die Zukunft eine hinreichende Zahl getreuer Gehilfen unter den Arbeitern haben können, der auch die übrigen Leiden der Landwirthschaft und die ländlich-kommunalen und merkantilen Verhältnisse kennt, trotzdem der Mann vielleicht Landwirth ist.

Die Gleichgültigkeit bei den Wahlen, besonders auf dem flachen Lande, welche sich in den jammervollsten Minoritätswahlen bekunden, müssen nach allen Seiten hin schädlich wirken und immer mehr den Ruin der Landwirthschaft anbahnen; deshalb fort mit einem falschen Ehr- oder Schamgefühl und mit der angeborenen Gleichgültigkeit gegen politische Dinge. Die 14 Tage vor den Wahlen, sowie die Wahltage selbst, sind nicht Tage, wo man blos an Düngen und Pflügen denkt, diese Tage gehören nicht dem bürgerlichen, sondern dem staatsbürgerlichen Leben. Die Landwirthe haben alle Ursache auch zur Bekämpfung der Arbeiterfrage nicht blos selbst zur Wahl zu gehen, sondern alle ihre Leute und kleinen Standesgenossen durch Agitation zur Wahl mit fortzureißen, wie es die Gegner der Landwirthschaft bisher gethan.

Dann werden wir keine Landraths- und keine Kreisrichter-Kammern mehr erleben; dann werden die Socialdemokraten noch auf lange hin keinen Einfluß auf die Gesetzgebung gewinnen, und der Segen wird sich in den Gesetzen bald bekunden.

Um aber über die Arbeiterfrage und über die Agitation der Republikaner immer orientirt zu sein, rathen wir den Herren Landwirthen doch ganz entschieden, auf die in Leipzig erscheinende Zeitung „Der Volksstaat“ zu abonniren; zwar werden Herren Bebel und Liebknecht die Abonnements etwas einbringen, allein den Herren Landwirthen wird es vielmehr nützen, stets über das Wesen und Treiben der Arbeiteragitatoren orientirt zu sein. Ueberhaupt ist es falsch, als Zeitung nur sein eigenes Parteiorgan zu lesen, dadurch muß ja der beste Mensch einseitig werden.

---

## VI.

## Resumé und Schluß.

Die Frage, welche wir in Vorstehendem zu beantworten suchten, beginnt mit den Worten: Was können die Landwirthe selbst dazu thun rc. Darnach würden also alle hier gemachten Vorschläge, welche die Landwirthe nicht selbst ausführen können, unnütz oder der Frage nicht entsprechend sein, und müssen wir deshalb hier, trotzdem uns im vorigen Kapitel das Salzmünder und noch andere Beispiele zur Nachahmung vorgeführt sind, schließlich die Ausführbarkeit unserer Projecte besprechen und begründen und da ist es unsere Pflicht, nachzuweisen, daß wir nicht Projecte entworfen haben, welche pecuniär und materiell unausführbar sind.

Die Gesammtheit der hier vorgeschlagenen Einrichtungen ist für den einzelnen Landwirth nur da möglich, wo ein großes Gut 10 oder mehr Arbeiterfamilien hat, oder für mehrere da, wo zwei oder mehrere Güter zusammen 20 oder mehr Arbeiterfamilien haben. Da nun schon Adam Riese gesagt hat: Zahlen beweisen! so lassen wir hier ein Exempel folgen, welches sich jeder geehrte Leser nach seinen besondern Verhältnissen, Preisen und Arbeitslöhnen leicht umrechnen kann. Dies Beispiel beruht auf sächsischen Preisen und Verhältnissen.

20 Arbeiterfamilien auf dem Lande haben nach statistischen Ermittlungen à 6 Personen — also . . . . . . . . Sa. 120 Personen

| | | |
|---|---|---|
| Davon Eltern . . . . . . . . . . . . | 40 | |
| „ Großeltern . . . . . . . . . . | 10 | |
| „ Erwachsene Kinder . . . . . . . . | 20 | |
| „ Kinder unter 14 Jahren . . . . . | 50 = 120 | „ |

Dieses Verhältniß ergiebt außer den Kindern — Arbeiter 60; denn man kann annehmen, daß von den Großeltern 5 nicht mehr mitarbeiten, und 5 Frauen werden im Durchschnitt der Jahre immer kleine Kinder

haben, also nicht arbeiten können. Das Jahr zu 330 Arbeitstage gerechnet, ergiebt Arbeitstage . . . . . . . . . . . . . . 18,000

und zwar an:

| | | |
|---|---|---|
| Tagelohn für 9000 Männertage à $12^1/_2$ Sgr. | . . . Thlr. | 3750. |
| „ „ 9000 Frauentage à 7 Sgr. | . . . . . . „ | 2100. |
| | Sa. Thlr. | 5850. |

Die proponirten Aufbesserungen sollen und werden kosten:

| | | |
|---|---|---|
| a) für Erweiterung der Lehranstalten und Lehrmittel . . . . . . . . | Thlr. | 500. |
| b) Verbesserung der Wohnungen à 150 Thlr. . . . . . . . . . . | „ | 3000. |
| c) Herrichtung einer Kleinkinderbewahranstalt . . . . . . . . . . | „ | 300. |
| d) Gründungs-Kapital für Vorschuß-, Spar-, Sterbe- und Invalidenkassen | „ | 500. |
| | Sa. Thlr. | 4300. |

Diese auf 25jährige Nutzung vertheilt, ergiebt pro anno . . . . . . . . . . . . . . . . Thlr. 172.

Die anderweiten Aufbesserungen werden pro Familie betragen:

| | | |
|---|---|---|
| a) für freie Wohnung . . . . . . . . | Thlr. | 15. |
| b) für Gartenmiethe . . . . . . . . | „ | 5. |
| c) für Lohnaufbesserung, pro Tag $^1/_2$ Sgr. | „ | 10. |
| d) für Prämiirung . . . . . . . . . | „ | 5. |
| e) für Kinderbewahranstalt . . . . . . | „ | 5. |
| f) für andere allgemeine, aus den angedeuteten humanen Zwecken entstehende Mehrausgaben . . . . . . . . . | „ | 5. |
| g) Sparkassenfonds . . . . . . . . . | „ | 15. |
| | Sa. pro Familie Thlr. | 60. |

Also für 20 Familien pro anno . . . . . . . . Thlr. 1,200.

Mithin Summarum Thlr. 1,372.

oder rund gerechnet, 25 % von dem obigen Lohne per 5850 Thlr. pro anno, und fragt es sich nun, ob diese Einrichtungen und Wohlthaten besser sind, als den Lohn, das heißt den baaren Tagelohn um 25 % zu erhöhen, und da müssen wir doch hier zum öffentlichen Glauben aus unserer Praxis bekunden, daß 25 %, ja sogar 30 % Lohnerhöhung nicht nur

nichts nützen, sondern auch zum Verderben der ländlichen Arbeiter dienen und ihren völligen Ruin herbeiführen würde, und zwar aus folgenden Gründen:

Der Arbeiter kann sich für 15 Thlr. keine Miethe verschaffen, er müßte also schon mehr dafür geben; er kann sich selbst für 10—15 Thlr. keinen Viertel Morgen Gartenland beschaffen, er muß also ohne Garten bleiben; er kann sich selbst keine Kinderbewahranstalt gründen, mithin kann seine Frau oder sein erwachsenes Kind nicht mit auf Arbeit gehen, also fällt deren oder dessen Lohn weg.

Kurzum kämen wir zu dem traurigen Resultate, alle Lohnaufbesserung, gedrängt durch die sociale Bewegung, nur in baarem Gelde zu bewirken, nun, so würden wir bald ein entsetzlich zerlumptes, heruntergekommenes, heimathloses Proletariat aus unseren Arbeitern geschaffen haben.

Gegen die Höhe der Aufbesserung um 25 % läßt sich aber nach unserer Kenntniß der Verhältnisse durchaus kein genügender Einwand erheben; denn eine solche Lohnerhöhung ist in der Industrie bereits eingetreten, und erscheint für ländliche Arbeiter da, wo sie noch nicht eingetreten ist, dringend geboten; denn bei den vertheuerten Lebensmittelpreisen werden auch die untersten Klassen der menschlichen Gesellschaft in die Theuerungsschraube hineingezogen, welche, wenn es sofort geht, im Höhenwahnsinn enden wird.

Diese 25 % richtig vertheilt, ergeben für Männer 30 % und für Frauen 20 % Erhöhung. Dadurch stellt sich der Männerlohn in Sachsen auf $12\frac{1}{2} + 3{,}75 = 16\frac{1}{2}$ Sgr. und der Frauenlohn auf 7 Sgr. + 1,40 oder ca. 8,40 Sgr. pro Tag. Diesen Satz und mehr müssen aber schon seit einigen Jahren diejenigen Landwirthe für fremde Arbeiter, die nur in Geld gelohnt werden, bezahlen und die Fabriklöhne und Löhne der Bergarbeiter sind schon längst über diesen Satz hinaus.

Nun könnten uns aufmerksame Leser noch fragen, weshalb wir das Kartoffelland nicht mit zu Ansatz gebracht haben, und darauf entgegnen wir, daß wir dies mit gutem Bedacht gethan, dieweil der Dünger, den die Tagelöhnerfamilie mit ihrem Vieh erzeugt, in den meisten Fällen mit der Ackerpacht gleichwerthig ist, mithin nicht mit zur Berechnung gezogen werden darf.

Wir fühlen wohl, daß unser gegebenes Exempel noch Angriffspunkte bietet, und daß es, wenn annähernd richtig, nur für einige Gegenden Deutschlands paßt; wollten wir aber Berechnungen auch nur für jede Provinz, jedes Königreich und Herzogthum, Reuß-Schleiz-Lobenstein und Lippe nicht zu gedenken, — machen, so würden diese Berechnungen der

Unkosten vorbenannter Meliorationen allein ein ganzes Buch füllen; außerdem ließen sich nun noch die verschiedensten Combinationen mit den einzelnen Verbesserungen vornehmen, da alle auf allen Punkten doch nicht anwendbar sind, und so können wir es den Herren Landwirthen von der Memel bis zu den Vogesen ganz ruhig überlassen, sich ihr eignes facit zu ziehen und danach zu calculiren, ob und in wie weit eine oder die andre Maßregel zur Verbesserung der Lage ihrer Arbeiter ausführbar ist; auch ist es ja Thatsache, daß dieselbe Maßregel unter ganz gleichen Verhältnissen von verschiedenen Personen ausgeführt, auch verschiedene Summen kostet. Wir haben nur an dem aufgestellten Beispiele zeigen wollen, daß alle unsere Vorschläge, soweit sie Geld kosten, nicht nur ausgeführt werden können, sondern daß sie überhaupt nicht mehr und kaum so viel kosten als wenn wir, getrieben durch die Zeitverhältnisse, den Lohn der ländlichen Arbeiter in baarem Gelde aufbessern.

Diese Aufbesserung der materiellen Lage durch Geldlohn würde uns aber nichts nützen, um uns für die Zukunft treue Gehilfen zu sichern, wenn wir das ganze arbeitende Geschlecht nicht moralisch aufbessern und dazu gehören nach unsern Vorschlägen diejenigen Maßnahmen, welche nicht einmal Geld kosten, und welche im zweiten Kapitel dieser Schrift unter Hebung der Sittlichkeit abgehandelt sind, ferner die Erziehung des Gesindes, sowie die Krankenpflege und Stütze der Wittwen und Waisen. Es bilden also unsere praktischen und theoretischen Vorschläge die Glieder einer Kette, die ihre volle Zugkraft nicht versagen kann und wird, wenn wir alle Glieder gleichmäßig anspannen und wenn wir uns beim Wollen nicht aufhalten, sondern rasch zum Handeln übergehen, ganz gleichgültig, welche Maßregeln in dieser Richtung wir zuerst ergreifen, denn:

Der Worte sind genug gesprochen
Laßt uns nun endlich Thaten seh'n.

---

## VII.

## Nachtrag.

Nachdem das vorstehende Werk vollendet war, erschien bei A. W. Kafemann in Danzig ein Buch, vom Professor Dr. Freiherrn Th. v. d. Goltz geschrieben, betitelt

**Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung,**

also ein Buch, welches den ganzen Inhalt des Vorstehenden umfaßt, und welches, wenn es sein Versprechen, nämlich die Lösung der Arbeiterfrage erfüllt hätte, alle übrigen Schriften über diesen Gegenstand unnöthig machen würde.

Nachdem wir dieses 1872 erschienene Buch gründlich studirt, finden wir nun zwar, daß wir in den meisten Vorschlägen die zur Lösung der Arbeiterfrage unternommen werden sollen, mit dem gelehrten Autor einverstanden sind. In einigen Punkten jedoch weichen unsere Vorschläge von jenen ab und dies wollen wir hier noch nachträglich documentiren; denn solches Buch von solchem Manne, welches zu dem nämlichen Zwecke geschrieben ist als alles Vorstehende, ignoriren, hieße sich selbst zur Klasse der unverbesserlichen Ignoranten zählen.

Die Preisaufgabe der Koppe-Stiftung muß dem Herrn Professor doch entschieden bekannt gewesen sein und sind wir gespannt von ihm selbst zu erfahren, weshalb er nicht in die Concurrenz eingetreten ist, woran er natürlich sehr wohl gethan, denn die Erfahrung hat gelehrt, daß die concurrirenden Schriften über ein Jahr aus dem Besitze der Herren Autoren gekommen sind, damit endlich doch keinem ein Preis zuerkannt wurde, was uns völlig unbegreiflich ist, als doch eine der Schriften entschieden die beste gewesen sein muß, zumal noch besser als unsere vorliegende eingegangen sein sollen.

Wir halten solches Verfahren dem Renommée der Koppe-Stiftung für sehr gefährlich; denn welcher leistungsfähige Autor wird sich denn

ferner dem Urtheile einer Commission preisgeben, die aus 16 Concurrenzen nicht einmal die beste herauszufinden vermag.

Nun die Sache mag liegen wie sie will, uns interessirt ja nur der Inhalt des von der Goltz'schen Buches und nicht seine Entstehungs-Geschichte.

Der Name des Autors, als eines auf dem Gebiete der Oeconomie, der National-Oeconomie, sowie auch auf dem Gebiete der socialen Frage wohlbekannten Gelehrten, empfiehlt dasselbe schon von vorn herein.

Uns will jedoch scheinen, daß durch das ganze Buch hindurch die aus der Praxis gegriffenen Beispiele und Gedanken zu sehr den ostpreußischen Ursprung verrathen; wenn man auch bei jedem Buche, außer bei Jean Paul, fast immer das Land seines Ursprunges heraus merken kann, so würde es in dem vorligenden Werke einen noch bessern Eindruck gemacht haben, wenn auch andere Gegenden volle Berücksichtigung gefunden hätten, zumal da Deutschland so mannigfache landwirthschaftliche Verhältnisse, in sogar unzählbaren Variationen aufzuweisen hat.

Nun sind wir aber der Ansicht, daß die Reform der ländlichen Arbeiter-Verhältnisse, außer den Ost- und Nordmarken Deutschlands, also im Süden und Westen viel dringlicher sind als dort, wo die meisten Arbeiter noch in einem gewissen Hörigkeits-Verhältnisse' unter dem Namen Inst- oder Dienst-Leute sich befinden und wo sie mindestens noch halbe Sclaven ihrer Herren bisher waren; denn der im Hause des Herrn wohnende verheirathete Knecht, konnte mit seiner lebendigen Habe, bestehend in einer Kuh, einigen Schweinen und Gänsen. Die Scholle, auf der er wohnte nur unter den größten ihn ruinirenden Schwierigkeiten verlassen und ließ sich lieber einen geringen Lohn, ja wie wir bemerkten in einzelnen Fällen selbst die Knute seines Herren noch gefallen, ehe er sich entschloß, durch Verlassen der Stätte seine Lage zu verbessern. Meistentheils konnte er sich auch nicht verbessern, sondern nur nutzlos verändern, da in der Gegend, in der er lebt, die Usance bei allen Landwirthen so ziemlich die nämliche vor.

Diese starren Verhältnisse haben es denn auch bewirkt, daß sich die Auswanderungs-Agenten diese Gegenden zu ihrer Agitation ausersehen haben, und so sehen wir denn aus Mecklenburg, Pommern und Ostdeutschland Auswandererschaaren der neuen Welt zu wandern, ein ungewisses Loos dem vorziehen, daß man sie bis lang gezwungen hat, unfrei und hörig zu leben.

Wird der freie Wille der Grundherren und die deutsche Gesetzgebung da nicht bald bessernd und helfend eingreifen, so wird der Norden Deutschlands bald seiner besten Arbeitskräfte beraubt sein und der Nationalreich-

thum dadurch geschädigt, daß in diesen Marken an eine intensive Cultur des Ackesr nicht mehr gedacht werden kann.

Anders liegt dies mit dem mehr freien Arbeiter im mitteln, westlichen und südwestlichen Deutschland, der eben durch die vermehrte Nachfrage nach Arbeitern, also durch eine gesunde Concurrenz sich in einer freiern und bessern Lage befindet.

Dann hat auch der Herr Professor v. d. Goltz nach unserer Ansicht einen viel zu niedrigen Begriff von dem eigentlichen ländlichen Arbeiter Preußens und Deutschlands, welche Ansicht im Osten entstanden, nun in Beurtheilung der Arbeiter durch das ganze Buch wehet und bei der Beschreibung eines Erndtefestes in den Worten (Fol. 133) gipfelt, wo von der Feier dieses Festes nach vorangehendem folgender Satz steht:

> „Der Gutsherr zeigt sich bei derselben nur ganz vorübergehend: es ist ihm dies auch kaum zu verdenken, da die Festlichkeit sehr lärmend und roh, auch mit vielseitiger Betrunkenheit und nicht selten mit Schlägerei verbunden zu sein pflegt. Er sieht ihr sogar oft mit einigem Bangen entgegen, und freut sich, wenn sie vorüber ist ꝛc.“

Welchen Zustand und welch rohes Gesindel beschreibt hier der Autor? Wer allein kann an solchem Zustande, wenn er irgendwo in Deutschland wirklich noch existirt, die Schuld tragen? Was müssen das für Herren sein, in deren Nähe, bei einem selbst arrangirten Feste Rohheit und Lärm zum Ausbruche kommt? In deren Nähe Schlägereien, vielleicht noch gar ein Mord vorkommt? Was müssen das für Herren sein, die sich vor dem Herannahen des Erndtefestes fürchten? Wie wenig Herz müssen die von jeher für ihre Leute gehabt haben, daß auch diese bis auf die beschriebene Weise sinken konnten? Auch wir haben viele Erndtefeste im Osten, im Westen und in Mitteldeutschland gesehen, uns ist es eines der liebsten Feste, ja das schönste auf dem Lande, und ist uns ein schöneres als dies, was Herr und Knecht zugleich feiern kann, undenkbar.

Deshalb hoch, und immer hoch die Feier des Erndtefestes!

Es ist nun nicht unser Beruf, eine ausgedehnte anderweite Kritik dieses Buches hier eintreten zu lassen, und wäre dies auch nicht der geeignete Ort.

Im Allgemeinen halten wir das Werk für sehr werthvoll und lesenswerth, was auch bei der großen Erfahrung des Autors und bei dem Interesse, welches derselbe von jeher für diesen Gegenstand bekundet hat, nicht anders zu erwarten war, da der Herr Verfasser sich ja bereits früher in Wort und Schrift über die einschlagenden Verhältnisse mit Erfolg geäußert hat.

Besonders beachtenswerth und Hilfe verheißend ist der Absatz 5 fol. 135—184 das Versicherungswesen und andere Kassen für die ländlichen Arbeiter betreffend. Auf diesem Felde ist uns der Herr Autor weit überlegen und man liest aus jeder Zeile, daß er die einschlagenden Verhältnisse eingehend studirt und erkannt hat, seine desfallsigen Vorschläge sind meist sehr beherzigenswerth.

Wenn wir ferner auch im Allgemeinen mit der von Herrn Professor v. d. Goltz ausgesprochenen Idee einverstanden sind, daß die sociale Frage auf dem Lande nur durch Ansiedlung unserer Tagelöhner und nur dadurch allein gründlich gelöst werden kann, daß wir dieselben zu freien Grundbesitzern machen, um sie dem Einflusse der besitzlosen städtischen Socialdemokratie zu entziehen, ja sogar in den Bataillonen unserer besitzenden Arbeiter uns eine Macht gegen das Herandrängen der besitzlosen Menge erziehen zu können, so gehen wir doch mit den Ansichten über das wie soweit mit dem Herrn Professor auseinander, daß wir dies hier documentiren müssen, damit unsere divergirenden Ansichten hier fixirt werden, denn unsere ländlichen Standesgenossen müssen sich ja nun doch bald für unser oder für das von Herrn v. d. Goltz vertretene Neumann'sche, Schumacher'sche oder von Thünen'sche Prinzip entscheiden.

Wir bleiben einfach bei der Behauptung stehen, daß unser System das solideste, das sicherste und demnach für beide Theile das acceptabelste ist.

Unfrei bleiben die Leute eine Zeitlang nach allen den oben erwähnten Systemen, — denn nur der treue und fleißige Arbeiter soll ja ein Eigenthum sich erwerben, — am unfreisten nach dem Neumann'schen System; nach unserem System bleiben die Arbeiter absolut frei, können jeden Tag unsere Wohnung und unsere Arbeit verlassen, ohne daß sie auch nur 1 Pfennig pekuniärer Nachtheil trifft, sie verzichten dann freiwillig auf die Wohlthat der Sparbüchse und auf die Wohlthat des Etablissements. Herr Neumann verlangt vorher 15 jährige treue Dienstzeit, dann will er den Mann ansiedeln, wonach der Angesiedelte noch 6 Jahre Pächter und 10 Jahre amortisirender Grundbesitzer bleibt. Fängt also bei Herrn Neumann ein Mann mit 28 Jahren seine Dienstzeit an, so ist er genau 59 Jahre alt, wenn er frei sein kleines Anwesen besitzt. Nach unserem System ist derselbe Mann im Alter von 43 Jahren freier Grundeigenthümer.

Dem v. d. Goltz'schen Systeme der Ansiedlung der Arbeiter, um sich treue Gehilfen für die Zukunft zu sichern, steht der unübersteigliche Hinderungsgrund entgegen, daß die Mehrheit unsrer Grundbesitzer, namentlich

in den östlichen Provinzen kein überflüssiges Kapital zu diesem Zwecke hat, um die Ansiedlungen sofort zu bewirken.

Ein nicht sehr großer Gutshof bedarf 20 Arbeiterfamilien, um diese nun ordnungsmäßig anzusiedeln braucht man nach den verschiedenen Gegenden 12—18000 Thlr. — also wo sollen die bedrängten, zum Theil verschuldeten Arbeitgeber die Summe hernehmen? Nach unserem Systeme braucht solcher Herr jährlich 300 Thlr. in die 20 Sparkassenbücher zu schreiben.

Haben die Arbeiter Bedenken, daß ihr Herr nach 15 Jahren das benöthigte Geld nicht besitzt, so werden sie sich mit ihm auf unser System nicht einlassen können.

Das System von Schumacher—Zarchlin erleichtert dem Grundbesitzer die sofortige Kolonisation, indem Herr Schumacher zur Ansiedelung ein Rentenprinzip von den Staatsregierungen verlangt und zwar unter Freigebung der Fideikommiße, soweit Abzweigungen zur Kolonisation nöthig sind. —

Dieses System beruht auf vollständig richtigen national-ökonomischen Prinzipien und muß deßhalb unter allen Umständen der Verwirklichung entgegen geführt werden, inzwischen fürchten wir, daß noch viel Wasser bergab laufen wird, ehe die hohen Staatsregierungen und gesetzgebenden Faktoren in richtiger Erkenntniß der Sachlage das absolut nothwendige Rentenbriefgesetz erlaßen werden.

Wir haben in dieser Beziehung unsere Erfahrungen hinter uns bei Gelegenheit einer Petition wegen Kreirung von Rentenbriefen für Drainage und Entwässerungsanlagen.

Inzwischen rathen wir unser System des Sparens zum Etablissement sofort anzufangen; denn gesparte Gelder sind immer eine Wohlthat.

Dann haben alle die besprochenen Systeme einen großen Fehler, sie sind zu philantropisch, wollen neue Kolonistendörfer an den Grenzmarken der Gutsbezirke schaffen, was wohl nur in Nord- und Ost-Deutschland möglich ist; wenn aber die Herren die Erfahrungen aus den Kolonien König Friedrich Wilhelms I. und Friedrich des Großen sammeln wollten, dann würde es ihnen nicht mehr gelüsten, Arbeiterkolonien in der beschriebenen Weise anzulegen, denn diese sind nicht blos in der Provinz Posen sondern auch in der Provinz Sachsen und anderwärts völlig mißglückt und haben den Zweck ländliche Arbeiter zu liefern völlig verfehlt.

Das Beispiel welches v. d. Goltz auf Seite 190 und f von Herrn Neumann—Posegnik in Ostpreußen anführt, beweist gerade das Gegentheil von dem, was es beweisen soll; es beweist die Unausführbarkeit



und Unhaltbarkeit der Idee, die ländlichen Arbeiter auf diese Weise zu freien glücklichen Hausbesitzern zu machen.

Herr Neumann, um nicht eine Menge kleine Besitzungen in seiner Nähe zu haben, hat die zur Ausführung der großen Idee geschaffenen Etablissements auch weit von seinem Hofe weg angelegt, um die durch solche Ansiedelung unvermeidlichen Uebel durch die Entfernung etwas zu mildern.

Nun wohnen die Kolonisten aber soweit von der übrigen Menschheit und von ihrer Arbeitsstätte entfernt, daß es nach Seite 196 schon zwei davon aufgegeben haben von der allzu großen Güte ihres Herrn Gebrauch zu machen, sie haben freiwillig auf das Glück verzichtet nach langen Jahren der Noth und Entbehrung freie Herren zu werden, diese Freiheit aber vorerst und auf lange Jahre durch ein völliges Sclaventhum zu zu erkaufen, welches nur durch die außerordentliche Herzensgüte ihres derzeitigen Herrn gemildert wird, denn nach Seite 194 soll der Arbeiter seine dermaleinstige Freiheit durch folgende Bedingungen erkaufen:

1. Muß er 15 Jahr treu und fleißig auf dem Hofe gearbeitet haben.
2. Muß er die gesparten 50 Thlr. in der Gutssparkasse deponiren.
3. Erhält er Wohnung, Stallung und 3 Mrg. Land vorerst auf 6 Jahre in Pacht; der Pacht ist zwar billig, aber Sclave ist der Pächter dennoch, denn er darf keine fremden Personen in sein Haus aufnehmen, darf sich kein Pferd halten rc. rc. widrigenfalls er ohne Richterspruch exmittirt wird.
4. Kann er nach Verlauf der 6 Jahre bei außerordentlich guter Führung, welche zu beurtheilen doch wohl dem Herrn allein zusteht, das Etablrssement für 125 Thlr. als Eigenthum erwerben.
5. Binnen 10 Jahren muß der zwar sehr billige Kaufpreis gedeckt sein, inzwischen werden die Restkaufgelder mit 4% verzinst.
6. Behält sich der Verkäufer in 6 aufgeführten Fällen das Rückkaufs-Recht vor.

Also 6 Jahre als Pächter und 10 Jahre lang als nomineller Besitzer ist der Arbeiter, welcher auf diese Lockspeise eingeht, der entschiedenste Sclave seines vermeintlichen Wohlthäters und das Rückkaufsrecht scheint gar keine Grenzen zu haben.

Herr v. d. Goltz scheint ganz übersehen zu haben, daß man auf diese Weise keine freien besitzenden Arbeiter schafft, sondern nur blindgehorsame Sclaven und wollen wir es den ländlichen Arbeitgebern in Ostpreußen

gar nicht verdenken, wenn sie sich bei Arbeitermangel auf diese, wenn auch nicht billige Weise eine Menge Kulis anschaffen.

In Mittel- und West-Deutschland möchte dies Vergnügen denn doch zu theuer werden und es würden sich unter keinen Umständen kluge Arbeiter finden, die auf solchen oder ähnlichen Vertrag eingingen. Ein Paar weniger Kluge ließen sich vielleicht finden und diese dann zum warnenden Beispiel für die andern.

Verdenken können wir es auch dem Grundbesitzer nicht, daß er sich, selbst wenn er unübertrefflicher Phylanthrop ist, dennoch kontraktlich mit ganz festen Garantien umgiebt, denn es ist sehr leicht gesagt, aber sehr schwer gethan sich auf seinen Grund und Boden eine Nachbarschaft zu schaffen, mit der oder mit deren Nachkommen man doch sehr, sehr unzufrieden sein könnte.

Wer Herrn Neumann—Posegnik kennt, wird es mit uns im innersten seiner Seele beklagen, daß seine wohlmeinenden Ideen so wenig Erfolg verheißen; es möchten wohl in Deutschland sehr wenig Männer gefunden werden, die ein wärmeres Herz für die Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen haben, als gerade Herr Neumann, der zugleich auch die Energie besitzt, das Gute, das er will, zu thun; so hat er noch Spar- und Vorschußkassen für seine Leute gegründet und gewährt ihnen Antheil am Reinertrage seines Gutes, ganz nach den Ideen von Thünen und Schumacher—Zarchlin.

Wir halten demnach die Ansiedlung und Kolonisation der Arbeiter bis zum Erlaß eines Rentenbriefgesetzes für die meisten Verhältnisse nach den gemachten Vorschlägen unausführbar und zwar rekapituliren wir das Vorgesagte nochmals in folgenden Sätzen:

1. Haben die ländlichen Arbeiter Deutschlands zu wenig baaren Verdienst um aus eignen Ersparnissen durch regelmäßige Amortisation sich ein Grundstück erwerben zu können, mindestens dauert dies zu lange ehe sie freie Herren werden können; die Verhältnisse und Preise in Posegnik sind für das übrige Deutschland nicht zutreffend.

2. Kann ohne sehr bindende Verträge auf ein solches Verhältniß Seitens der Herren Landwirthe nicht eingegangen werden; sind aber die Verträge so bindend wie in Posegnik, so machen sie die Arbeiter nicht frei, sondern zu Hörigen, und schädigen somit beide Contrahenten.

   Sehen nun die Arbeiter schließlich ein, daß sie sich in Fesseln geschlagen haben und werden nun unwillig und widerspänstig — (denn nach Freiheit strebt der Mann), so bleibt dem Grund-

herrn nichts übrig, als sich mit diesen unwilligen Leuten lange Zeit herumzuärgern oder von seinen eisernen Rechten Gebrauch zu machen und die nach Freiheit gerungen habenden Arbeiter zu exmittiren und von sich zu jagen.

Die Verträge mögen aber noch so fest und auf noch so lange Zeit bindend gemacht werden, endlich werden die ausharrenden Arbeiter doch frei und sind sie erst einmal frei, dann werden sie auch nach so langer Unfreiheit von ihrer Freiheit Gebrauch machen, d. h. mit anderen Worten, sie werden, wenn sie überhaupt noch für Lohn arbeiten, nicht mehr bei dem arbeiten, der sie bisher zur Arbeit zwingen konnte und gezwungen hat, sie werden arbeiten wann und wo sie wollen, aber sicher nicht bei dem nach ihrer Ansicht eigennützigen Schöpfer ihrer Heimstätte, die nun kaum nach erlangter Freiheit schon wieder baufällig geworden ist und dem Inhaber folgedessen schon wieder durch die nothwendigen Reparaturen schwere Opfer auferlegt.

3. Können sich Landwirthe ohne alten befestigten Grundbesitz und Pächter auf dieses System gar nicht einlassen, und umgekehrt können sich auch die Arbeiter mit dieser Kategorie von Landwirthen nicht auf solche Verträge, welche ein Menschenalter überdauern, einlassen; es blieben also diese Landwirthe, also der bei weitem größte Theil bei der Verbesserung der Lage der ländlichen Arbeiter gänzlich ausgeschlossen. Unser Sparsystem kann aber jeder Pächter morgen mit seinen Leuten anfangen. Dieweil er aber, wenn er sein Gut nicht wieder pachtet oder wenn von dem Gute des Verpächters absolut nichts abgetrennt werden soll, — so macht er nur wohlhabende Tagelöhner, die er aber sicher nach 15 Jahren verliert, — mithin müssen auch Pächter bei ihren Herren Verpächtern darauf dringen, daß die Leute nach treuer Dienstzeit etablirt werden, durch welche Maßregel allein das Pachtgut in seinem Werthe erhalten und noch gesteigert werden kann.

Wenn Herr Neumann—Posegnik die Kolonisten eine halbe Stunde weit von sich angesiedelt hat, so wird er von dem Momente, wo die Käthner frei werden oder noch früher die Erfahrung an ihnen machen, daß Inhaber solcher Etablissements das beste Material zu Feld- und Waldfrevlern liefern und daß man sich in solchen Kolonisten die besten Wilddiebe erzieht.

Man wird unter allen Umständen am besten thun, die Ansiedlungen immer in der Nähe der Höfe zu bewirken, oder wo schon Dörfer sind, in

den Dörfern selbst; so überwacht einer den andern, und das Beisammenleben bietet den Ansiedlern auch größeren Vortheil schon deßhalb, weil die Arbeit im Winter fast ausschließlich auf dem Hofe ist.

Wir halten die ländlichen Arbeiter Deutschlands für viel zu menschenwürdig, als daß wir sie durch die Sclaverei zur Freiheit führen wollen, einer Freiheit, die wiederum nicht besser ist, als die ehemalige Hörigkeit.

Hat sich ein Arbeiter einmal schon 50 Thlr. gespart, wie Herr Neumann auch von seinen Arbeitern vor der Kolonisation verlangt, so wird es nicht lange dauern, daß er sich noch 100 Thlr. gespart hat, zumal wenn unsere vorn empfohlenen Intentionen verwirklicht werden, in 15 Jahren 300 Thlr.

Hat dieser Arbeiter dann Lust, sich ein Eigenthum zu erwerben, so gebe man ihm Lehm und Stroh frei zum Bauen, unterstütze ihn mit Kapital, wenn das gesparte nicht zureicht welches der Mann redlich verzinst, so bleibt der Arbeiter frei und nur moralisch, niemals aber faktisch an seinen Wohlthäter gebunden.

Er behält das Recht der Selbstbestimmung über sich und seine Familie; das Gefühl der Selbsthilfe hebt und stärkt den Mann zu neuer Thätigkeit und zu neuem Sparen, und mit solcher Art von Arbeitern wird man ganz andere Thaten vollbringen können, als mit kontraktlich auf 31 Jahre an Händen und Füßen gebundenen Hintersassen.

Das Beispiel der Selbsthilfe wird die Mitarbeiter anfeuern auch ihrerseits nach einer Selbständigkeit zu streben, die sie nebst Gott nur sich selbst zu danken haben; wir kennen aus unsrer Praxis dergl. Beispiele und sprechen somit hier keine Theorie aus, sondern berichten nur Thatsachen, die sich bereits öfter vor unsern Augen vollzogen haben.

Auf diese Weise entstandene Eigenkäthner bilden meist einen sehr achtbaren Theil der menschlichen Gesellschaft; denn sie führen trotzdem sie Arbeiter sind, ein freies menschenwürdiges Dasein und bleiben, weil ungebunden, fast ausnahmslos treue Gehilfen derjenigen Landwirthe, die ihnen geholfen; denn noch ist Treue und Glauben unter dieser Menschenklasse nicht ganz verschwunden, wir müssen ihnen nur helfen und förderlich sein in allen Lebensnöthen.

Unser Losungswort für sie muß aber dann auch stets sein und bleiben:

Nicht durch Sclaverei, sondern durch Liebe zur Freiheit!

---



## Ueber die Feldpolizei-Ordnung.

Den Mitgliedern unseres Vereins legen wir eine werthvolle Bearbeitung des Herrn Staatsanwalts Starke über die Feldpolizei-Ordnung vor.

Wir übersenden diese Schrift zugleich den Schulzämtern im Saalkreise, so wie den benachbarten landwirthschaftlichen Vereinen.

Sogleich im Eingange dieses Cirkulars heben wir hervor, daß diese Mittheilung als Manuskript betrachtet und behandelt werde.

Der Aufsatz des Herrn Staatsanwals ist durch das Gutachten veranlaßt worden, welches der Vorstand des Bauernvereins dem landwirthschaftlichen Centralverein der Provinz Sachsen in Folge der Aufforderung desselben abgegeben und in der Hallischen Zeitung 1870 Nr. 69 bekannt gemacht hatte. Wegen dieses Zusammenhanges der vortrefflichen und für die Gutsbesitzer höchst belehrenden Arbeit des Herrn Staatsanwaltes scheint es uns passend, daß zum bessern Verständniß das Gutachten des Vorstandes vorausgeschickt werde.

Zur Sache selbst glauben wir unsere Ueberzeugung dahin aussprechen zu dürfen, daß die Staatsanwaltschaft entschlossen ist, dem auf dem Lande verübten und bis zur Anarchie des Faustrechts gesteigerten Unwesen mit allen ihren amtlichen und gesetzlichen Mitteln entgegenzutreten, und daß nur zu wünschen bleibt, daß die Beschädigten Vertrauen zur Staatsanwaltschaft haben, daß sie selbst keine von ihnen erlittene oder bemerkte Kontravention durchgeben lassen, und daß sie jeden Angriff auf ihr Eigenthum bei ihr anzeigen und um ihre Hilfe nachsuchen. In die Hände der Gutsbesitzer ist es gelegt, ob sich auch auf dem Lande eine sogenannte schwarze Bande bilden und befestigen soll, von welcher das Eigenthum mit immer größerer Gefahr bedroht wird.

---

### 1. Gutachten des Bauernvereins.

Der ergebenst unterzeichnete Vorstand des Bauernvereins des Saalkreises hält sich zunächst für verpflichtet, der geehrten Centraldirektion seinen Dank dafür auszusprechen, daß dieselbe die Reform der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 und damit

zugleich den Schutz des landwirthschaftlichen Eigenthums beharrlich fortfährt zu erstreben. Wir begleiten diese Bestrebungen mit dem Wunsche, daß es endlich gelingen möge, das in allen Kreisen des ländlichen Grundbesitzes tief empfundene Bedürfniß nach wirksamerem Schutze befriedigt zu sehen.

In dem Bereiche unseres Vereins treten die Feldbiebstähle zu allen Zeiten, in welchen es überhaupt auf den Feldern etwas zu stehlen giebt, in erschreckender Zunahme und mit solcher Dreistigkeit auf, daß die Zustände auf dem Lande, zumal in der Nähe größerer und kleinerer Städte, sich nicht weit von Anarchie und Faustrecht entfernen. Im letzten Herbste, und auch jetzt noch, ist es nicht selten vorgekommen, daß sich Strolche ordentlich zu Banden verbunden und gemeinschaftlich ganze Bänke, in welchen Kartoffeln oder Rüben aufbewahrt werden, geöffnet und entleert haben.

Unter solchen Umständen ist der Besitzer nicht im Stande sein Eigenthum zu schützen, will er sich nicht der augenscheinlich schweren persönlichen Gefahr aussetzen; sogar von seinen Leuten, so weit deren Treue verläßlich ist, unterstützt, ist er doch gezwungen, aus der Ferne zuzusehen, wie ihm, selbst bei hellem Tage, die Früchte seines Fleißes geraubt werden Und dies geschieht in der Zeit, da nach Arbeitern lebhaft gefragt wird, da sich die größern landwirthschaftlichen Betriebe genöthigt sehen, Arbeiter zum Theil aus dem fernsten Auslande herbeizuziehen und da im Allgemeinen und seit längerer Zeit die Arbeitslöhne in einzelnen Zweigen und Fällen sogar um 100% erhöht worden sind. —

Leider müssen wir hinzufügen, daß unser Bezirk nach den öffentlichen Nachrichten das Privilegium des Beraubtwerdens nicht allein besitzt, sondern daß die demoralisirende Calamität so weit zu reichen scheint, als das Geltungsgebiet der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 reicht.

Nach dem Circular vom 12. Oktober d. J. scheint die geehrte Centraldirektion der Ansicht zu sein, daß die Errichtung von Feldämtern, wenn dieselben als eine Art von Dorfgerichten mit der nöthigen Gerichtsbarkeit bekleidet würden, ein geeignetes Mittel gegen die Feldbiebstähle sein dürften.

Wir würden diesen wohlgemeinten Vorschlag gern mit unserer geringen Kraft unterstützen, wenn wir uns überzeugen könnten, daß die Ausführung zu einem Erfolge, wie wir ihn mit der geehrten Centraldirektion wünschen, zu führen geeignet sei. Ohne uns auf eine Erörterung darüber einzulassen, ob es in der Competenz der Königlichen Regierung liege, einem erst zu schaffenden Institute Funktionen zu übertragen, die verfassungsmäßig vor die ordentlichen Civilgerichte gehören, und ohne zu untersuchen, ob bei dem Mangel an ressortmäßiger Einrangirung und an executivischer Gewalt der Feldämter dieselben auch in dem günstigen Falle, daß ihnen ohne gesetzliche Ermächtigung rein auf dem administrativen Wege dieses Erforderniß der executivischen Macht beigelegt würde, zu einer gedeihlichen Wirksamkeit gelangen könnten. Wir bezweifeln es, daß die so ausgestatteten Feldämter genügen würden, und zwar theils aus subjektiven Gründen, so weit sich diese auf die Personenfrage beziehen, theils aus objektiven. Die Personenfrage wollen wir nicht weiter erörtern, wir wollen nicht prüfen, welche Einsicht, Umsicht und vor allem welche rücksichtslose Strenge und Gerechtigkeitsliebe erforderlich sind, um ein so tief in die socialen Verhältnisse eingedrungenes Leiden auszutilgen. Was die objektiven Gründe betrifft, so würden auch die Feldämter an die bestehende Gesetzgebung gebunden sein. Sie können sich keinen neuen Codex schaffen; auch sie müssen nach dem bestehenden Gesetz und Recht verfahren.

Wir sind der Ansicht, daß die Ursache der Calamität, von welcher die Landwirth-

schaft betroffen ist, in dem Strafgesetzbuche, in der Polizeiordnung und in der nothwendig auf beide zurückzuführenden Praxis der Gerichte zu suchen ist.

Das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 enthält für die hier in Frage stehende Materie folgende Vorschriften:

„§. 216 der Diebstahl und der Versuch des Diebstahls wird mit Gefängniß nicht unter einem Monate und mit zeitiger Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Der Schuldige kann zugleich unter Polizeiaufsicht gestellt werden.“

„§. 217. (Gesetz vom 14. April 1856). In folgenden Fällen soll die Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten sein, 2) wenn Früchte oder andere Bodenerzeugnisse, welche bereits geerntet sind, von Feldern oder Wiesen oder aus Gärten gestohlen werden.“

Diese Vorschrift, wenn mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit von den Gerichten ausgeführt, würde für den Schutz des landwirthschaftlichen Eigenthums genügen, obwohl sie nicht so streng ist, wie die Vorschriften anderer Strafgesetze, wie z. B. des königlich Sächsischen, welches verfügt, daß

> „Entwendungen von Eß- und Trinkwaaren, welche zu bloßer Befriedigung der Lüsternheit zum unmittelbaren Genuß und ohne die — angegebenen erschwerenden Umstände begangen werden, nur auf Anzeige des Bestohlenen mit Gefängniß bis zu 8 Wochen oder Arbeitshaus bis zu 1 Jahre zu bestrafen sind.“

Aber das strengere System des Strafgesetzes ist durchbrochen, und wie es den Anschein hat, ist der Gesetzgeber in den hierher gehörenden Fragen, von einer bald milden, humanistisch-philantropischen, bald härtern Ueberzeugung verleitet, so ins Schwanken gerathen, daß auch die Gerichte in ihren Entscheidungen nicht mehr ganz sicher bleiben. Dieses Schwanken zeigt sich in den beiden Gesetzen vom 13. April 1856 und vom 30. Mai 1859. Das letztere bildet einen Bestandtheil des Strafgesetzes und ist in den §. 349 aufgenommen; derselbe lautet:

„Mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft: 3) wer Früchte, Eßwaaren oder Getränke von unbedeutendem Werthe oder in geringer Quantität entwendet, selbst wenn die Entwendung vermittelst Einbruchs oder Einsteigens in ein bewohntes Gebäude oder in einem demselben gleichstehenden umschlossenen Raum erfolgt.“

Der schwere Diebstahl mit Einbruch, der sonst (218. §.) mit einer Strafe bis zu 10 Jahre Zuchthaus bedroht ist, wird hier aus Rücksicht auf das gestohlene Objekt aus der Reihe der Verbrechen herausgehoben und in die Klasse der Uebertretung gestellt und die Untersuchung und Entscheidung dem Einzelrichter übertragen.

Eine noch stärkere Durchbrechung des Systems des Strafrechts enthält die durch das Gesetz vom 13. April 1856 abgeänderte Feldpolizeiordnung in den Paragraphen 41—46, wo folgendes vorgeschrieben wird:

§. 42 mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern soll bestraft werden, wer unbefugter Weise 2) aus Gärten, Weinbergen, Obstanlagen oder Alleen, oder von Feldern, Aeckern oder Wiesen Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse von unbedeutendem Werthe oder in geringer Quantität entwendet.“

Während das Strafgesetz §. 349 den qualificirten Diebstahl in eine Linie mit der Bettelei und mit dem unbefugten Lärmen junger Leute auf der Straße stellt, geht die

Feldpolizeiordnung in ihrer kaum begreiflichen Milde noch ungleich weiter und bestraft Uebertretungen mit 10 Sgr.

Seit 1856 ist es bei den Gerichten Praxis geworden, auf Grund der Feldpolizei-Ordnung zwischen den kleinen und großen Diebstählen zu unterscheiden, und wie es scheint, betrachten die Gerichte Felddiebstähle als klein, die sich nicht auffallend und besonders als groß bezeichnen lassen; sie erkennen daher nicht gegen Diebstahl, sondern auf Grund der Feldpolizeiordnung gegen eine bloße Uebertretung, sogar wenn dieselbe mit Einbruch verbunden gewesen sein sollte, und verhängen gewöhnlich das geringste Strafmaß von zehn Silbergroschen.

Wir glauben die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß bei dieser Lage der Gesetzgebung und der darauf fußenden Rechtspflege die Ueberhandnahme der Felddiebstähle von der Publikation des Gesetzes vom 13. April 1856 datirt. Seit die gerichtliche Praxis, auf die Polizeiordnung gestützt, eine so milde geworden ist, ist das Rechtsbewußtsein unter den arbeitenden Klassen so erschüttert und verloren gegangen, daß es für sie keine Grenze zwischen dem Erlaubten und Unerlaubten mehr giebt. Die Bestohlenen und Beschädigten tragen Bedenken, die gerichtliche Hilfe anzurufen, weil sie wissen, daß die Felddiebe doch nur mit zehn Silbergroschen wegkommen, und diese Verzichtleistung auf einen rein imaginären Schutz bestärkt die diebischen Freveleien nur noch mehr und privilegirt sie in ihrem heillosen Gewerbe dergestalt, daß die Demoralisation der Eltern bis in die Kinderwelt getragen und diese zum Stehlen förmlich angehalten und eingelernt wird.

Wir können aus diesen Erwägungen eine Besserung nur in der Aenderung der bestehenden Gesetzgebung und darin finden, daß die Gerichte veranlaßt werden, nicht mehr nur nach der Feldpolizeiordnung, sondern nach dem Strafgesetzbuche bis zum Erlaß eines verbesserten Strafgesetzes zu befinden und zu bestrafen.

Wir legen daher der geehrten Centraldirektion folgende Wünsche vor und ersuchen dieselbe um sorgfältige Prüfung, nämlich:

1. Wir beantragen Revision des bestehenden Strafgesetzes über die Felddiebstähle, und ferner
2. beantragen wir, daß der Herr Justizminister eine Instruktion erlasse, durch welche die Gerichte für so lange, als das Strafgesetz nicht revidirt ist, angewiesen werden, eine strengere Praxis in der Behandlung von Felddiebstählen zu bethätigen und sich dabei weniger an die Vorschriften der Feldpolizei-Ordnung zu halten.*)

Halle, am 30. November 1869.

**Der Vorstand des Bauernvereins des Saalkreises.**

---

*) Inzwischen ist das Deutsche Strafgesetzbuch erschienen in der oben gerügten milden Praxis dadurch aber nichts geändert; vielmehr durch die Straflosigkeit der Kinder unter 12 Jahren alle oben beregten Uebel vielfach verschlimmert.

## 2. An den Vorstand des Bauernvereins des Saalkreises.

Das in der dritten Beilage zu Nr. 69 der Hallischen Zeitung vom 23. März d. J. beginnende Referat über die in Ihrer Vereinssitzung vom 19. d. M. bezüglich der Feldpolizeiordnung gepflogenen Verhandlungen ist für mich von so großem Interesse gewesen, daß ich, durchdrungen von demselben Streben nach Abhilfe der durch das Ueberhandnehmen der Felddiebstähle herbeigeführten Calamität, mir erlauben will, meine Stellung zu der in Rede stehenden Frage darzulegen und daran einige praktische Vorschläge zu knüpfen.

Eine Reform der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 resp. vom 13. April 1856 in der vom Centralvereine der Provinz Sachsen angestrebten Art wird m. E. nicht zu dem erstrebten Ziele führen, dem landwirthschaftlichen Eigenthume einen kräftigeren, nachdrücklicheren Schutz als bisher zu Wege zu bringen.

Die gewünschten „Feldämter" würden, wie das Referat sehr richtig bemerkt, an die bestehende Gesetzgebung gebunden sein, einen neuen Codex sich nicht schaffen können. So viel ich mich erinnere, enthält auch der Entwurf des Norddeutschen Strafgesetzbuches, welcher jetzt der Berathung des Reichstages unterliegt, keine Bestimmungen bezüglich der Entwendung von Feldfrüchten, im Wesentlichen werden voraussichtlich die vorhandenen Strafbestimmungen eine Abänderung nicht erleiden.

De lege ferenda ließe sich nun wohl Mancherlei als abänderungsbedürftig bezeichnen, diese Wünsche würden aber nicht im Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund zum Ausdruck zu bringen, sondern im Wege der Special-Gesetzgebung und im Anschlusse an die Feldpolizeiordnung herbeizuführen sein. Selbstverständlich liegt es mir fern, Sie mit juristischen Desiderien zu behelligen, ich will vielmehr in dem Bewußtsein, daß eine Aenderung unserer Agrargesetze jedenfalls für die nächste Zeit nicht in Aussicht steht, lediglich am Standpunkte der zur Zeit geltenden, den Feldschutz bezweckenden Gesetzgebung festhalten und daran die Frage knüpfen:

> ob unsere Rural-Gesetze bei richtiger Handhabung zu dem genannten Zwecke wirklich und unter allen Umständen unzulänglich seien.

Zunächst möchte ich in Hinblick auf das mir vorliegende Referat darauf aufmerksam machen, daß die in die Besprechung mit hineingezogene Bestimmung des §. 349 Nr. 3 des Strafgesetzbuches mit der vorliegenden Frage nichts zu schaffen hat. Auch sie handelt zwar von „Früchten", aber schon der Umstand, daß der Entwendung dieser Früchte im Strafgesetzbuche unter den Uebertretungen gedacht ist, deutet darauf hin, daß hier nicht von Feld-, Wiesen-, Gartenfrüchten im Sinne der Feldpolizeiordnung oder des §. 217 Nr. 2 des Strafgesetzbuches die Rede ist.

Der §. 349 Nr. 3 des Strafgesetzbuches setzt bezüglich der in ihm erwähnten Früchte voraus, daß sie bereits in den Gewahrsam von Menschen übergegangen und im Augenblicke der Entwendung für Menschen genießbar sind. Es geht dies zunächst ganz deutlich aus der Erwähnung der einen gewöhnlichen Diebstahl erschwerenden Umstände hervor; denn, wo es sich um Entwendung von Früchten vermittelst Einbruchs und Einsteigens in ein unbewohntes Gebäude oder einen diesen gleichstehenden verschlossenen Raum handelt, wird Niemand an einen Felddiebstahl, der eine Wegnahme vom Felde voraussetzt, denken können. Sodann aber ergiebt die Zusammenstellung der Früchte mit Eßwaaren und Getränken ganz deutlich, daß an dieser Stelle der Gesetzgeber etwas anderes, als den Schutz der Feldfrüchte auf dem Felde im Auge gehabt hat.

Wer also beispielsweise Kartoffeln vom Felde, Birnen vom Baume entwendet, wird, wenn die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, nach der Feldpolizeiordnung zu bestrafen sein, während derjenige, der einige Birnen aus einer Kammer mittelst Einsteigens entwendet, sich einer Uebertretung im Sinne des §. 349 Nr. 3 des Strafgesetzbuches schuldig macht. Stiehlt aber Jemand aus einem Keller oder aus einem Hofe einige Kartoffeln, so wird er nach § 215 des Strafgesetzbuches als Dieb und wenn Einsteigen oder Einbruch hinzutritt, als Verbrecher im Sinne des §. 218 Nr. 2 und 3 des Strafgesetzbuches zu behandeln sein.

Die Kartoffel auf dem Felde ist eben ein anderes Objekt als die Kartoffel im Keller. Auf dem Felde befindet sie sich noch nicht in dem Gewahrsam eines Menschen und darum unterliegt deren Wegnahme den mildern Strafvorschriften der Feldpolizeiordnung.

Diese Feldfrucht wieder, selbst nach ihrem Einbringen, gehört nicht zu den Früchten im Sinne des §. 349 Nr. 3 des Strafgesetzbuches, weil sie für Menschen nicht auf der Stelle genießbar ist, sondern erst der Zubereitung bedarf.

Vorstehende Ausführung hat blos den Zweck, einer irrthümlichen Auffassung bezüglich der im Strafgesetzbuche und in der Feldpolizeiordnung erwähnten „Früchte" vorzubeugen, besonders dem im Referate zum Ausdrucke gebrachten Vorwurfe entgegenzutreten, daß seit 1856 die Gerichte gewohnt seien

> nicht gegen Diebstahl, sondern auf Grund der Feldpolizeiordnung gegen eine bloße Uebertretung sogar wenn dieselbe mit Einbruch verbunden gewesen sein sollte, zu erkennen.

Was nun den Kernpunkt der Frage anlangt, so findet das Referat die Ursache der Calamität, von welcher die Landwirthschaft betroffen ist,

1. im Strafgesetzbuche;
2. in der Feldpolizeiordnung, und
3. in der nothwendig auf beide zurückführenden Praxis der Gerichte.

Mit den Feldfrüchten beschäftigen sich

und zwar mit den geernteten

das Strafgesetzbuch im §. 216 §. 2,

mit den ungeernteten dagegen

die Feldpolizeiordnung im §. 42 Nr. 2.

Die Wegnahme der Früchte und anderer Bodenerzeugnisse, welche bereits geerntet sind, von Feldern oder Wiesen oder aus Gärten, ist nach dem Strafgesetzbuche einer von den 6 mit schwereren Strafen bedrohten Fällen des qualificirten Diebstahls.

Die Gefängnißstrafe soll nicht unter 3 Monaten sein, außerdem durch zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte verschärft werden.

Diese Vorschrift würde sicherlich, selbst wenn bei dergleichen Fällen die Anerkennung des Vorhandenseins mildernder Umstände in der Gerichts-Praxis zur Regel geworden wäre, der auf dem Felde liegenden Ernte sehr zum Schutze gereichen. Diebstahl bleibt immer Diebstahl ohne Rücksicht auf das gestohlene Objekt und die Strafen des Rückfalles würden doch wohl manchen von dessen Wiederholung abgehalten haben. Selbst bei Annahme mildernder Umstände würde nämlich denjenigen, der zum 3. Male dieses Vergehens halber auf die Anklagebank gelangt, mindestens eine Gefängnißstrafe von 6 Monaten, sowie Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und **Stellung unter Polizeiaufsicht** treffen.

§. 219 Nr. 1 des Strafgesetzbuches, Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 11. April 1853 und 12. Septbr. 1856.

Aber — und darin stimme ich dem Referate bei — hier hat ein Durchbruch nicht blos des strengeren Systems des Strafgesetzbuches überhaupt Statt gefunden, wenn auch nicht durch die Feldpolizeiordnung, die schon in ihrer ursprünglichen (dem Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 an Alter vorgehenden) Gestalt vom 1. Novb. 1847 und zwar in den §§. 41 bis 46 ähnliche Bestimmungen, wie die Novelle vom 13. April 1856, enthielt, sondern durch die Doctrin! —

Im Anschluße an Art. II. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 ordnet nämlich das Gesetz vom 22. Mai 1852 im Art. III. ausdrücklich an:

„Die Bestimmungen der §§. 215 bis 224 und 349 Nr. 3 des Strafgesetzbuches finden auf Entwendung von Früchten und anderen Bodenerzeugnissen, welche durch die Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 oder das Rural-Gesetz vom 6. Oktober 1791 mit Strafe bedroht sind, keine Anwendung." —

Damit ist m. E. unzweifelhaft gesagt, daß das Strafgesetzbuch und die Feldpolizeiordnung als zwar unabhängige Gesetze neben einander bestehen sollen, daß also die Wegnahme geernteter Feldfrüchte vom Felde als ein Diebstahl im Sinne des §. 217 Nr. 2 des Strafgesetzbuches als ein der Competenz der Gerichtsabtheilung unterliegendes Vergehen (§. 1 alinea 2 des Strafgesetzbuches) nicht aber als eine zur Competens des Polizeirichters gehörige Uebertretung (§. 1 alinea 3 des Strafgesetzbuches gelten soll.

Charakteristisch ist dabei, daß die Novelle vom 13. April 1856, welche ich kurzweg die Feldpolizeiordnung nennen will, im §. 45 auf die strengeren Vorschriften des Strafgesetzbuches zurückgreift, während eine derartige Bezugnahme auf die milderen Bestimmungen der Feldpolizeiordnung im Strafgesetzbuche sich nicht vorfindet.

Trotz dieser Selbstständigkeit des Strafgesetzbuches bezüglich der geernteten Feldfrüchte auf dem Felde nnd trotzdem, daß die Feldpolizeiordnung mit dieser Kategorie der Feldfrüchte, offenbar im Hinblick auf die einschlagenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches, sich nicht beschäftigt, hat doch die Praxis beide Materien confundirt und unter gewissen Voraussetzungen die Feldpolizeiordnung auch auf die Entwendung bereits geernteter Feldfrüchte für anwendbar erachtet.

Nach vielfachen Entscheidungen des Obertribunals findet nämlich auf die Entwendung bereits geernteter Feldfrüchte und anderer Bodenerzeugnisse von Feldern, Wiesen und Gärten, sofern es sich um eine geringe Quantität oder einen unbedeutenden Werth handelt und die Wegnahme nicht in gewinnsüchtiger Absicht Statt gefunden hat, die Feldpolizeiordnung Anwendung.

(Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 30. November 1857, 29. Oktober 1856, 22. Mai 1857 u. A.)

Auch durch das Ausdreschen der geernteten Feldfrüchte wird die Anwendbarkeit der Feldpolizeiordnung nicht beseitigt und auch das ausgedroschene Stroh bleibt Bodenerzeugniß;

(Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 21. Dezember 1860.)

ja selbst dann soll die Feldpolizeiordnung noch Anwendung finden, wenn die Früchte auf dem Felde schon in Schober u. s. w. untergebracht sind, sobald nicht feststeht, daß

die Unterbringung geschehen ist, um die Früchte nicht blos gegen die Einwirkungen der Witterung, sondern auch gegen Dritte zu schützen.

(Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 21. December 1860, 22. October 1858 u. A.)

Stellen wir die einschlagenden Strafvorschriften in ihrem Wortlaute neben einander. Nach

**dem Strafgesetzbuch** §. 217

soll die Gefängnißstrafe nicht unter 3 Monaten betragen,

„wenn Früchte und andere Bodenerzeugnisse, welche bereits geerntet sind, von Feldern oder Wiesen oder aus Gärten gestohlen",

d. h. also in Gemäßheit des

§. 215:

„einem Anderen in der Absicht, dieselben sich rechtswidrig zuzueignen, weggenommen werden."

Dagegen bedroht

**die Feld-Polizei-Ordnung** §. 42

mit Geldbuße von 10 Silbergroschen bis 20 Thalern Denjenigen, der unbefugter Weise „aus Gärten, Weinbergen, Obstanlagen oder Alleen, oder von Feldern, Aeckern oder Wiesen Gartenfrüchte Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse von unbedeutendem Werthe oder in geringer Quantität entwendet", — — und enthält schließlich noch folgende Bestimmung im

§ 45:

„wenn in den Fällen der §§. 41 bis 43 eine Wegnahme in gewinnsüchtiger Absicht Statt gefunden hat, so kommen die Strafen des Diebstahls zur Anwendung."

Während also das Strafgesetzbuch zur Feststellung des Diebstahls nur eine auf die rechtwidrige Zueignung einer fremden beweglichen Sache gerichtete Absicht verlangt, erfordert die Feldpolizeiordnung zu derselben Feststellung eine gewinnsüchtige Absicht,

d. h. die Absicht des Thäters, nicht blos die fremde Sache sich rechtswidrig zuzueignen, sondern auch durch diese Aneignung sich Gewinn zu verschaffen.

Es liegt m. E. auf der Hand, daß die Feldpolizei-Ordnung zur Herbeiführung der Diebstahlsstrafe mehr verlangt, als das Strafgesetzbuch, weil die Intension des Entwenders — soll seine Handlung als Diebstahl angesehen werden — weiter gehen muß, als die des Diebes im Sinne des §. 152 des Strafgesetzbuches.

Auch der höchste Gerichtshof hat sich für diese Ansicht entschieden. Mehrere Entscheidungen führen aus:

daß in den Fällen der §§. 41 bis 43 der Feldpolizei-Ordnung aus der Feststellung, daß die Wegnahme in der Absicht rechtswidriger Zueignung geschehen sei, noch nicht folge, daß die Wegnahme in gewinnsüchtiger Absicht Statt gefunden habe!

(Erkenntniß des Ober-Tribunaes vom 11. Septbr. und 29. Oktbr. 1856.)

Gerade diese abweichende Begriffsbestimmung des Strafgesetzbuches und der Feldpolizei-Ordnung hätte m. E. zur strengen Auseinanderhaltung der bezüglichen Vorschriften führen, eine Confundirung der Strafbestimmungen über Wegnahme geernteter und nicht

geernteter Feldfrüchte vom Felde (§. 217 des Strafgesetzbuches und §. 42 der Feldpolizei-Ordnung) verhüten sollen. Man wäre vielleicht der Intension des Gesetzgebers näher getreten, wenn man, eben wegen des Vorhandenseins einer bestimmten Strafvorschrift für eine gewisse Kategorie von Felddiebstählen im Strafgesetzbuche und wegen des Mangels einer solchen in der Feldpolizei-Ordnung die Wegnahme geernteter Feldfrüchte vom Felde in der Absicht rechtswidriger Zueignung ein für allemal, ohne Rücksicht auf Quantität und Werth des Objekts, unter allen Umständen, wie in den anderen 5 Fällen des §. 217 des Strafgesetzbuches, für Diebstahl erachtet hätte! — Es hat aber die gegentheilige Auffassung in der Praxis der Gerichte Ausdruck erlangt. —

Also nicht die neue Feldpolizei-Ordnung, sondern die Doktrin hat das System des Strafgesetzbuches durchbrochen.

Es liegt die Frage nahe, weshalb denn nicht auf Beseitigung dieser dem Geiste der Gesetzgebung widersprechenden, durch die Interpretation des obersten Gerichtshofes ratihabirten Praxis hingearbeitet, der entgegenstehenden Ansicht Geltung verschafft und auf diese Weise wenigstens für die geernteten Feldfrüchte ein ausgiebiger Schutz herbeigeführt werde? —

Die Antwort ergiebt sich leicht aus der Erwägung, daß seit etwa 15 Jahren alle Entscheidungen der Preußischen Gerichtshöfe den Ansichten des Ober-Tribunals conform gelautet haben und dadurch für die Rechtsprechung eine bestimmte Norm geschaffen worden ist, eine Norm, gegen welche sich nunmehr nicht weiter ankämpfen läßt.

Der Landwirth kann dies möglicherweise bedauern, darf sich aber aus Rücksicht auf sein Interesse bei der Bestimmung für die vorstehend ausgeführte, seinen Wünschen günstigen Ansicht bestimmen lassen. Die Gerichtshöfe haben die Frage wiederholt einer ernsten pflichtmäßigen Erwägung unterzogen und es würde große Anmaßung sein, wollte ich dieser langjährigen Gerichtspraxis gegenüber meiner Ansicht den Vorzug vindiciren.

Ganz entschieden trete ich aber der leider in dem Referate zum Ausdrucke gebrachten Behauptung entgegen, als sei, „seitdem die gerichtliche Praxis auf die Polizeiordnung gestützt eine so milde geworden, das Rechtsbewußtsein unter den arbeitenden Klassen so erschüttert und verloren gegangen, daß es für sie keine Grenze zwischen dem Erlaubten und Unerlaubten mehr gebe." —

Das ist ein schwerer, und, wie ich freimüthig ausspreche, ein durchaus ungerechtfertigter Vorwurf; ein Vorwurf, der durch Verbreitung mittelst der Presse gerade geeignet ist, nicht blos das Rechtsbewußtsein der arbeitenden Klassen, sondern noch vielmehr die Achtung vor der Justiz zu untergraben.

Die Gerichte können sich ebensowenig als die proponirten „Feldämter" einen neuen Codex schaffen, sie müssen, wie sich von selbst versteht, nach den bestehenden Gesetzen Recht sprechen.

Die jetzt gültigen Feldschutzgesetze und deren Handhabung bezüglich der geernteten Feldfrüchte sind bereits einer Erörterung unterzogen, es erübrigt also nunmehr nur noch, die Bestimmung des §. 42 der Feldpolizeiordnung und die im Referate so sehr gemißbilligte Gerichtspraxis näher in's Auge zu fassen. —

Die angedrohte Geldbuße von 10 Silbergroschen bis 20 Thaler mag dem Grundbesitzer gering dünken, sie ist es aber für den armen Mann sicherlich nicht in gleichem Maße; Steigerungen verstehen sich von selbst, je nachdem sie durch die Sachlage bedingt werden. Quantum und Werth des Objekts, Verübung zur Nachtzeit oder in Gemeinschaft mit Anderen, frühere Bestrafung wegen gleichartiger Entwendung, das Alles sind Umstände, denen bei Abmessung der Strafe Rechnung getragen werden muß und, wie

aus den Strafregistern der Polizeirichter zur Genüge erhellt, auch wirklich Rechnung getragen wird.

Selbstverständlich muß aber der Richter in der Lage sein, das Sachverhältniß zu übersehen. Erschwerungsmomente können seinerseits neue Berücksichtigung finden, wenn sie ihm bekannt sind; es empfiehlt sich daher, insofern eine weitläufige Beweisaufnahme für gewöhnlich nicht veranlaßt wird,

die Anzeigen bezüglich vorgekommener Felddiebstähle, mögen sie von Feldhütern, Bestohlenen oder von wem sonst ausgehen, mit Sorgfalt und Genauigkeit zu erstatten.

Auf Grund solcher Anzeigen wird der Polizeianwalt in seiner Anklage das Sachverhältniß vollständig und übersichtlich vorzutragen und der Polizeirichter die etwa vorhandenen Erschwerungsmomente im Audienztermine zur Erörterung zu bringen, resp. bei Abmessung der Strafe zu berücksichtigen im Stande sein.

Unvollständige Anzeigen führen häufig Zeit raubende Rückfragen herbei. Die Erhebung der Anklage und die Ansetzung des Audienztermins können dann erst später erfolgen zu einer Zeit, wo entweder die Spuren der That, sowie die Wiedererkennungsmerkmale der entwendeten Feldfrüchte schon etwas verwischt, oder die Zeugen zur Erstattung einer präcisen Aussage nicht mehr im Stande resp. wie leider auch vorkommt, nicht mehr gewillt sind.

Rasche Justiz — natürlich ohne Beeinträchtigung der Gründlichkeit — ist an sich eine Wohlthat für das Publikum, ganz besonders wünschenswerth aber erscheint sie im Interesse der Landwirthschaft.

Jeder Felddieb muß das Bewußtsein haben, daß seiner That die Strafe auf dem Fuße folge, so rasch, daß ihm keine Zeit bleibt, auf Lügen zu sinnen und Verdunkelungen herbeizuführen, so rasch, daß die bei ihm in Beschlag genommenen Feldfrüchte im noch frischen Zustande einer Vergleichung mit anderen unterworfen und in Folge dessen sichere Recognitionen herbeigeführt werden können.

Es empfiehlt sich daher ferner:

die Felddiebstahlsanzeigen so schleunig als möglich zu erstatten,

und zwar

bei der Anklagebehörde selbst, d. h. also beim Staatsanwalt oder beim Polizeianwalt.

In dieser Beziehung verweise ich auf die Bestimmung des §. 3 des Gesetzes vom 14. April 1856, wonach in den Fällen der §§. 41. 42 und 43 der Feldpolizei-Ordnung, wenn sich nach Eröffnung der Untersuchung ergiebt, daß die Entwendung der Feldfrüchte in gewinnsüchtiger Absicht erfolgt sei, dem Polizeirichter gestattet ist, unter gewissen Voraussetzungen auf die Strafen des Diebstahls nach Maßgabe der §§. 216 und 217 des Strafgesetzbuches zu erkennen.

Natürlich bildet dies Verfahren nur die Ausnahme, da einfache Diebstähle der Competenz des Einzelrichters sonst nicht unterliegen. Diese Abweichung von den allgemein geltenden Competenzbestimmungen hat sich bei der Einfachheit des Thatbestandes, welcher solchen Untersuchungen zu Grunde liegt, nach den bisherigen Erfahrungen als zweckmäßig bewährt, und kommt selbstredend zumeist den landwirthschaftlichen Interessen zu Statten.

Der Vorwurf einer Vernachlässigung oder gar Gefährdung dieser Interessen durch die bestehende Gesetzgebung dürfte daher auch durch dieses Moment seine Widerlegung finden. —

Die Haupt- und Cardinalfrage ist vom Standpunkte dieser nach härteren Strafen verlangenden Interessen aus offenbar die:

wo Seitens der Anklage- und Gerichts-Behörden das Vorhandensein oer „gewinnsüchtigen Absicht“ angenommen werde.

Die Frage kann ich mit den eigenen Worten des Justizministers beantworten. Gleichzeitig wird die Antwort dem Beschlusse Ihrer Centralversammlung, eine Einwirkung des Justizministeriums auf die Staats- und Polizei-Anwaltschaften herbeizuführen, correspondiren.

Das Justizministerial-Rescript vom 24. April 1857 enthält folgende an einen Ober-Staats-Anwalt gerichtete Instruction:

„Da der §. 3 des Gesetzes vom 14. April 1856 die Anwendung der Diebstahlsstrafen erst dann in das Ermessen des Einzelrichters stellt, wenn sich nach Eröffnung der Untersuchung eine gewinnsüchtige Absicht als vorhanden ergiebt, so ist von vielen Staats- und Polizei-Anwalten vor diesem Zeitpunkte bei Erhebung der Anklage eine um so sorgfältigere Erwägung darüber angestellt worden, ob auch wirklich die gewinnsüchtige Absicht für ausgeschlossen zu erachten sei, mochten auch die sonstigen Umstände, insbesondere der unbedeutende Werth oder die geringe Quantität der entwendeten Feldfrüchte an sich die betreffenden milderen Bestimmungen der Feldpolizeiordnung als anwendbar erscheinen lassen.

Ein solches Verfahren hat bewirkt, daß die Vortheile, welche die Bestimmung des §. 3 a. a. O. hat herbeiführen sollen, noch nicht in dem vollen Maße eingetreten sind, als es zu wünschen wäre!

Es empfiehlt sich daher, die Staats- und Polizei-Anwalte ganz besonders darauf aufmerksam zu machen, daß — wie sich dies auch aus der Zweifelhaftigkeit der Entscheidung über das Vorhandensein der gewinnsüchtigen Absicht bei geringfügigen Entwendungen von Sachen der in Rede stehenden Art vollkommen rechfertigt — in Fällen, welche, abgesehen von dieser Absicht, die Anwendbarkeit der §§. 41. 42 und 43 der Feldpolizei-Ordnung zulassen, also insbesondere dann, wenn das Entwendete von unbedeutendem Werthe oder geringer Quantität ist, die Anklage von dem Polizei-Anwalt bei dem Polizeirichter zu erheben und diesem darüber die Entscheidung zu überlassen sei, ob die Strafe des Diebstahls in Anwendung gebracht werden müsse.

Feste Normen sind freilich hierdurch den Beamten der Staats-Anwaltschaft nicht gegeben, da der Begriff des „unbedeutenden Werthes“ und der „geringen Quantität“ vom Gesetzgeber nicht näher hat begrenzt werden können, da in dieser Beziehung lokale und andere Verhältnisse des individuellen Falles in Betracht kommen müssen. Dagegen ist nicht zu bezweifeln, daß im Allgemeinen sich doch für gewisse Bezirke eine festere Praxis bilden wird und in dieser Beziehung ist bereits zur Kenntniß des Justiz-Ministers gekommen, daß verschiedene Gerichte in der Regel mildernde Umstände anzunehmen und nur auf eine Gefängnißstrafe von höchstens 3 Monaten zu erkennen pflegen, wenn der Werth des entwendeten Gegenstandes **Einen Thaler** nicht übersteigt.

Hat sich durch die Praxis eine solche faßlichere Grenze als Regel gebildet, welche auf diese Weise auch die Competenz des Einzelrichters concreter ab-

schneidet, so wird dann auch der betreffende Beamte der Staatsanwaltschaft mit um so größerer Leichtigkeit innerhalb der so gebildeten Grenze, mag dieselbe nun 10, 15, 20 Silbergroschen oder einen Thaler betragen, die Prüfung der Frage, ob gewinnsüchtige Absicht vorhanden sei, dem Einzelrichter überlassen können, er wird eine Incompetenzerklärung nicht zu befürchten haben und dem Sinne und dem Zwecke des Gesetzes entsprechen.

Es ist zu erwarten, daß auch die Gerichte, denen von dieser Verfügung Mittheilung gemacht worden ist, sich diesen Erwägungen bei Einleitung der Untersuchung nicht verschließen werden." —

So der Justiz-Minister im Jahre 1856! Eine andere Instruktion über dasselbe Thema ist seit jener Zeit nicht ergangen.

Läßt sich auch im Hinblick auf das erwähnte Strafmaximum von 3 Monaten beim Vorhandensein mildernder Umstände nicht verkennen, daß die jetzige Gerichtspraxis im Allgemeinen eine bei Weitem mildere geworden ist, so hat doch das vorstehend allegirte Rescript die Beamten der Staatsanwaltschaft und anscheinend auch die Gerichte zur Anerkennung feststehender Normen geführt.

Beträgt der Werth der entwendeten Feldfrüchte einen Thaler oder mehr, so pflegt im Allgemeinen von mir in Uebereinstimmung mit der hiesigen Gerichtspraxis die Anwendung der Feldpolizei-Ordnung für ausgeschlossen erachtet und nach §§. 215 resp. 217 des Strafgesetzbuches Diebstahl als vorhanden angenommen zu werden.

Ebenfalls in Uebereinstimmung mit dem Gerichte lege ich dabei die erweislich entwendete Quantität im Ganzen als Maßstab meinen Anträgen zu Grunde. Wenn also beispielsweise mehrere Frauen gemeinschaftlich von demselben Felde oder aus derselben Miethe Kartoffeln im Werthe von mehr als einen Thaler entwendet haben, so nehme ich mit Rücksicht auf das Gesammtquantum bezüglich aller Frauen Diebstahl, nicht Feldpolizeicontravention an, mag das im Korbe einer Jeden befindliche Quantum auch nur eine Metze betragen haben.

Ueberhaupt bin ich bei gemeinschaftlich verübten Feldentwendungen von vorn herein mehr zur Anwendung der Diebstahlsstrafen des Strafgesetzbuches als der Geldbuße der Feldpolizei-Ordnung geneigt und habe noch immer gefunden, daß das hiesige Kreisgericht meinen Ausführungen bezüglich des durch das Ueberhandnehmen der Felddiebstähle herbeigeführten Nothstandes zugestimmt, meinen Anträgen gemäß für Ausschließung der Feldpolizeiordnung sich entschieden und wegen Diebstahls verurtheilt hat.

Der Nothstand in hiesiger Gegend wurde mir bald nach Uebernahme meines jetzigen Amtes durch vielfache Anzeigen und Privatmittheilungen bekannt. Das hat mich veranlaßt, nach besten Kräften dem Unwesen entgegenzuarbeiten.

Ob dem landwirthschaftlichen Bauernvereine die Resultate meines Strebens bekannt geworden, weiß ich nicht, doch ist mir von mehreren Seiten her die Mittheilung zugegangen, daß in Folge meiner Thätigkeit eine Aenderung zum Besseren bereits bemerklich sei.

Eine nicht ganz geringe Quote der im Laufe der beiden letzten Jahre hier erfolgten Verurtheilungen ist wegen Diebstahls an Feldfrüchten ergangen!

Aber freilich, — und das ist ein Vorwurf, welcher die Landwirthe trifft — wenn wie es im Referate heißt, „die Bestohlenen und Beschädigten Bedenken tragen, die gerichtliche Hilfe anzurufen" — wenn sie von vorn herein dem Richter mißtrauen und von der grundfalschen Ansicht ausgehen, daß „die Felddiebe doch nur mit 10 Silbergroschen wegkommen", wenn sie den Schutz durch das Gesetz für imaginär halten, dann ist es

nicht zu verwundern, wenn diejenigen Uebel, über welche so sehr geklagt wird, eintreten, und, wo schon vorhanden, sich vergrößern.

Klagen, wie sie das Referat enthält, erscheinen mir äußerst bedenklich, wenn sie öffentlich ausgesprochen werden und in der Bemerkung culminiren, daß die Grundbesitzer die Erstattung von Anzeigen aus Mangel an Vertrauen zu den Gerichten unterlassen wollen. Eine eindringlichere Einladung für die Felddiebe zur Fortsetzung ihres strafbaren Thuns kann es füglicherweise nicht geben.

Wenn dem Landwirth selbst die That als Diebstahl, wenn ihm eine strenge Bestrafung wünschenswerth erscheint, warum wendet er sich nicht an diejenige Behörde, welcher die Verfolgung dieser Art von Vergehen obliegt, an die Staatsanwaltschaft? Er riskirt dabei weiter nichts als die Abgabe der Sache an den Polizeianwalt, wenn sie nach Ansicht des Staatsanwalts unter den Gesichtspunkt der Feldpolizeiordnung fällt; andererseits aber kann er sich der Ueberzeugung hingeben, daß unter Berücksichtigung der notorisch vorhandenen Calamität eine gewissenhafte Prüfung stattfinden und, wenn irgend das Gesetz es zuläßt, wegen Diebstahls eingeschritten werden wird.

Die oben allegirte Ministerial-Instruktion setzt voraus, daß im Durchschnitt alle Felddiebstahlsanzeigen in die Hände des Polizeianwalts gelangen und die Frage wegen des Vorhandenseins der gewinnsüchtigen Absicht dem Einzelrichter zur Entscheidung vorgelegt werde.

Diese Annahme ist auch wohl die richtige und ich möchte die Aenderung einer solchen aus der Sache sich ergebenden Praxis nicht proponiren, weniger der Arbeitsmehrung für den Staatsanwalt, als der raschen Erledigung der Sache wegen; aber in den Fällen, wo die Grenze zwischen Diebstahl und Feldentwendung zweifelhaft, oder wo die Damnificaten, wie oben erwähnt, eine Bestrafung des Thäters wegen Diebstahls geboten erscheint, möge man doch getrost die Angelegenheit in die Hände des Staatsanwalts legen und ihm zunächst die Prüfung des Sachverhältnisses überlassen.

Vor Allem aber, wenn dem anerkannten Uebelstande mit Erfolg Abhülfe verschafft werden soll, bedarf es Seitens der Landwirthe des unbedingten Vertrauens zu der Ge-Gerechtigkeit des Richters und der Ueberzeugung, daß innerhalb der gesetzlichen Grenzen ihren wohlberechtigten Wünschen Rechnung getragen werden wird.

Wer sich selbst aufgiebt, dem ist nicht zu helfen! Wer „die Flinte in das Korn wirft", der entäußert sich dadurch der Macht, sein Korn zu schützen! Wer dem Richter von strafbaren Handlungen nicht Kenntniß giebt, der kann auch nach dem Grundsatze

„wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter",

eine Verurtheilung der Gesetzesübertreter nicht erwarten, der hat vornehmlich auch kein Recht zur Klage über die Gesetze und die zur Handhabung derselben berufenen Beamten.

Auf der einen Seite unbedingtes Vertrauen, auf der anderen pflichtmäßiges Bestreben, diesem Vertrauen durch heilsame Strenge zu entsprechen, eine solche Coalition wird sicher zum Ziele führen. —

Was schließlich mich selbst betrifft, so möge sich Jedermann getrost meiner Hülfe bedienen! Allen Anzeigen, mögen sie der Competenz des Staatsanwaltes unterliegen oder nicht, werde ich die sorgfältigste Prüfung widmen und niemals vergessen, daß innerhalb meines Amtsbezirkes der Felddiebstahl in einem Umfange überhand genommen hat, welcher eine strenge Handhabung der Gesetze erheischt. —

Leider finde ich beim Ueberlesen meines Schreibens, daß ich in den Fehler, welchen ich gerade vermeiden wollte, doch verfallen bin. — Weitschweifig und juristisch, anstatt kurz und gemeinverständlich! Möge der landwirthschaftliche Bauernverein diese Mängel

nachsichtig beurtheilen und sich dabei von der Erwägung leiten lassen, daß lediglich das große Interesse an dem in Rede stehenden Gegenstande meinen guten Vorsätzen mich abwendig gemacht hat. Das Dichterwort:

„Wer Vieles bringt, wird Manchem etwas bringen!"

gewährt mir Trost und Hoffnung, daß trotzdem und alledem ich doch nicht ganz umsonst geschrieben.

Recapitulirend rufe ich den Landwirthen, wollen sie anders von der Plage des Felddiebstahls sich befreien, drei Mahnungen zu:

1) Vertrauen zu Gesetz und Richter zu haben!
2) Jeden, auch den geringfügigsten Felddiebstahl so schleunig und so übersichtlich als möglich, zur Anzeige zu bringen!
3) In schweren Fällen, wo Diebstahl vorzuliegen scheint, sofort die Hülfe des Staats-Anwalts in Anspruch zu nehmen!

Finden diese Mahnungen allseitig Berücksichtigung, so zweifle ich nicht, daß, wie es gelungen, die „schwarze Bande" in der Stadt zu bezwingen, es auch gelingen wird, der „schwarzen Bande" auf dem Lande das Handwerk zu legen. —

Halle, 23. März 1870.

**Der Staats-Anwalt.**

(gez.) Starke.

# Die Gesinde-Ordnungen für die Preußischen Staaten.

In der preußischen Monarchie bestehen drei Gesinde-Ordnungen, nämlich:

1) Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 (Gesetz-Sammlung S. 101 ff.) für die Provinzen Preußen, Pommern (ausschließlich Neu-Vorpommerns und Rügens), Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westfalen;

2) Gesinde-Ordnung vom 11. April 1845 (Ges.-S. S. 391 ff.) für Neuvorpommern und das Fürstenthum Rügen.

3) Gesinde-Ordnung vom 19. August 1844 (Ges.-Samml. S. 410 ff.) für die Rheinprovinz.

## I.

## Bestimmungen
in Betreff
**der Einführung der Gesinde-Ordnung.**

---

1. Publications-Patent wegen Einführung der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die Gesinde-Ordnungen, welche bisher in den einzelnen Provinzen, Districten, Städten und Ortschaften Unserer Staaten als Provinzial- oder örtliche Gesetze bestanden, sind theils allmählich außer Uebung gekommen, theils mit dem Geiste der Gesetzgebung nicht mehr vereinbar. Da nun hierdurch eine unstatthafte Ungewißheit der Rechte und Pflichten in den so allgemein verbreiteten und so äußerst wichtigen Verhältnissen zwischen Herrschaften und Gesinde entstehet, so haben wir die Anordnungen des Allgemeinen Landrechts Thl. 2, Tit. 5, §. 1 bis 176 einschließlich, welche die rechtlichen Verfügungen in Beziehung auf das gemeine Gesinde enthalten, nochmals durchsehen und den Bestimmungen derselben, welche Provinzial- und örtliche Gesinde-Ordnungen voraussetzen, oder sonst Verbesserungen bedurften, abändern lassen, und verordnen nunmehr, wie folgt:

7*

1) Alle Gesinde-Ordnungen und gesetzlichen Vorschriften, die Verhältnisse des gemeinen Gesindes betreffend, welche bisher in den einzelnen Provinzen, Districten, Städten und Ortschaften Unserer Staaten bestanden haben, sind gänzlich und ohne alle Ausnahme hiermit aufgehoben und können in keinem Falle auf Rechte und Pflichten angewendet werden, welche zwischen Herrschaften und Gesinde, vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung ab, entstehen.

2) An die Stelle derselben tritt als alleinige und allgemeine Gesinde-Ordnung für Unsere sämmtlichen Staaten die beiliegende neue Redaction des §. 1 bis 176, Thl. 2, Tit. 5 des Allgemeinen Landrechts.

3) Die in dieselbe aufgenommenen Abänderungen derogiren den abweichenden Stellen des Allgemeinen Landrechts dergestalt, daß dieselben für gänzlich aufgehoben betrachtet und überall die Rechte und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes nur nach dieser Redaction beurtheilt werden sollen.

Wir befehlen unsern Landes-, Polizei- und Justiz-Collegien, Polizei-Obrigkeiten und Gerichten, wie auch allen Unsern getreuen Unterthanen, sich hiernach gebührend zu achten.

Berlin, den 8. November 1810.

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg. Kircheisen.

---

Bemerkungen. Die Gesinde-Ordnung vom 8. Novbr. 1810 hat jetzt Geltung für sämmtliche sechs östlichen Provinzen, mit Ausschluß Neuvorpommerns und Rügens und die westliche Provinz Westfalen, nach folgenden Gesetzen:

a) Patent vom 9. September 1814 (Ges.-Samml. S. 89) für die von den preuß. Staaten getrennt gewesenen und wieder damit vereinigten Provinzen, desgl. für die dabei oder in solchen belegenen und neu erworbenen Ortschaften und Gebiete.

b) Patent vom 9. November 1816 (Ges.-Samml. S. 225) für das Großherzogthum Posen.

c) Patent vom 15. Novbr. 1816 (Ges.-Samml. S. 233) für die mit den preuß. Staaten vereinigten ehemaligen Sächsischen Provinzen und Districte.

d) Verordnung vom 25. Mai 1818 (Ges.-Samml. S. 45) für die mit den preuß. Staaten vereinigten zwischen den älteren Provinzen belegenen Districte und Ortschaften.

e) Verordnung vom 18. Jan. 1819 (Ges.-S. S. 21) §. 4, betreffend die Aufhebung der Erbunterthänigkeit im Kreise Kottbus, in den beiden Lausitzen und den übrigen vormals königl. sächsischen Landestheilen.

f) Patent vom 21. Juni 1825 (Ges.-S. S. 153) für das Herzogthum Westfalen, das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neukirchen und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleberg.

g) Deklaration vom 29. August 1826 (Ges.-S. S. 41) für den Culm- und Michelauschen Kreis. —

2. Ueber die Einführung der Gesinde-Ordnung für Neuvorpommern und Rügen vom 11. April 1845 heißt es im Eingange dieses Gesetzes:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem von den zum Kommunal-Landtage von Neuvorpommern und Rügen versammelten Ständen auf Einführung der in den älteren Provinzen der Monarchie bestehenden Gesinde-Ordnung wiederholt angetragen worden, haben Wir dieselbe, unter Berücksichtigung der Wünsche und Vorschläge Unserer getreuen Stände von Neuvorpom-

mern und Rügen, einer Umarbeitung unterwerfen lassen und verordnen nunmehr für diese Landestheile, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften, was folgt ꝛc."

3. Bezüglich der Gesinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 16. August 1844, s. u.

## II.

## Gesinde-Ordnungen

### vom 8. November 1810 für die 6 östlichen Provinzen und vom 11. April 1845 für Neuvorpommern und Rügen.

Vorbemerkung. Diese beiden Gesinde-Ordnungen stimmen mit Ausnahme weniger Paragraphen wörtlich überein. Dieselben sind deshalb hier zusammengefaßt und zwar dergestalt, daß die freien §§. die Gesinde-Ordnung vom 8. November, die eingeklammerten Zahlen die Gesinde-Ordnung für Neuvorpommern und Rügen betreffen. Wo letztere von den ersteren abweicht, ist dies besonders hervorgehoben.

### Vom gemeinen Gesinde.

§. 1. (§. 1.) Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde gründet sich auf einen Vertrag, wodurch der eine Theil zur Leistung gewisser häuslicher und wirthschaftlicher Dienste auf eine gewisse Zeit, sowie der andere zu einer dafür zu gebenden bestimmten Belohnung sich verpflichtet.

Bemerkungen. A. Vom „gemeinen Gesinde" werden nach der bestehenden Gesetzgebung unterschieden:

a) Haus-Offizianten. Für diese gelten §§. 177 ff. Allgemeines Landrecht Thl. II, Tit. 5. Wo in diesen §§. Bezug genommen ist auf die das Gesinde betreffenden Bestimmungen des Allgem. Landrechts, sind die Gesinde-Ordnungen an derer Stelle getreten. (Plen.-Beschl. des Ober-Trib. vom 12. Novbr. 1838. Entscheid. Bd. IV, S. 112.) Dies gilt namentlich bezüglich der Competenz der Polizei-Behörden. (Allgem. Verf. v. 31. Aug. 1839, Justiz-Minist.-Bl. 1839, S. 303.)

b) Lehrlinge, Gesellen, Gehülfen der Gewerbtreibenden. Hierüber s. Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845, §§. 136 ff. Wo Gewerbe-Gerichte bestehen, gehören Streitigkeiten zwischen genannten Personen und ihren Arbeitsherrn vor diese Gerichte (s. Gesetz vom 6. Februar 1849, Gesetz-Samml. S. 110), sonst vor die Ortspolizei.

c) Lehrlinge und Gehülfen (Commis) der Kaufleute. Die Verhältnisse dieser Personen werden nach den Statuten der Kaufmannschaften und nach dem Allgemeinen Landrechte Th. 1, Tit. 11, §. 869 ff. Th. II, Tit. 8, §§. 546 ff., bezüglich der Streitigkeiten nach dem Gesetze über Handelsgerichte vom 3. April 1847 (Ges.-Samml. S. 182) beurtheilt jedoch nur bis das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch in Kraft tritt. Nach dem Einführungsgesetze vom 24. Juni 1861 ist dieser Termin auf den 1. März 1862 festgesetzt. Von diesem Tage an gelten an Stelle der erwähnten landrechtlichen Bestimmungen ꝛc. die Vorschriften des Handelsgesetzbuches nach Maßgabe des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861.

d) Tagelöhner, Handarbeiter, Fabrikarbeiter. Die Verhältnisse derselben werden nach §§. 895 ff. Allgem. Landr. Th. I, Tit. 11 beurtheilt. Bezüglich der Instleute in der Provinz Preußen bestimmt jedoch eine Kab.-Ordre vom 8. August 1837 (v. Kamptz, Annalen Bd. XXI, S. 710, Jahrb. Bd. 50. S. 82), daß bei Streitigkeiten über An- und Abzug und über kontraktlich übernommene Verbindlichkeiten wäh-

rend des bestehenden Dienstverhältnisses die Polizeibehörden wie bei Gesindesachen vorläufige Bestimmungen zu erlassen und, mit Vorbehalt des Rechtsweges, zur Ausführung zu bringen haben.

B. Dagegen werden zum Gesinde gerechnet.

a) Revierjäger und Kunstgärtner (Min.-Reskr. vom 7. Jan. 1831, v. Kamptz, Annal. Bd. XV, S. 118).

b) Hirten, insbesondere Gemeinde-Hirten (Min.-Reskr. vom 17. Febr. 1840, Min.-Bl. der innern Verwalt. S. 103, Reskr. vom 10. Juli 1845 a. a. O. S. 221).

c) Schiffs-Knechte oder Gehülfen und zwar auf Seeschiffen (Kab.-Ordre vom 23. Novbr. 1831, Ges.-S. S. 255) und Stromschiffen (Kab.-Ordre v. 23. Sept. 1835, Ges.-S. S. 222).

d) Freiknechte (Min.-Reskr. vom 30. Novbr. 1833, v. Kamptz Annalen Bd. XVII, S. 1060).

Wer Gesinde miethen kann.

§. 2. (§. 2.) In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das nöthige Gesinde zum Gebrauch der Familie zu miethen.

§. 3. (§. 3.) Weibliche Dienstboten kann die Frau annehmen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf.

§. 4. (§. 4.) Doch kann der Mann, wenn ihm das angenommene Gesinde nicht anständig ist, dessen Wegschaffung nach verflossener gesetzmäßiger Dienstzeit, ohne Rücksicht auf die vertragsmäßig bestimmte, nach vorgängiger Aufkündigung verfügen.

Wer sich als Gesinde vermiethen kann.

§. 5. (§. 5.) Wer sich als Gesinde vermiethen will, muß über seine Person frei zu schalten berechtigt sein.

§. 6. (§. 6.) Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, dürfen ohne Einwilligung des Vaters, und Minderjährige ohne Genehmigung ihres Vormundes sich nicht vermiethen.

Bemerkungen. a) Kinder unter 14 Jahren sind als Gesinde nicht zu erachten, wenn sie zu häuslichen, ihren Kräften angemessenen Arbeiten in ein Hauswesen aufgenommen worden sind. (Min.-Reskr. vom 20. März 1826, von Kamptz, Annalen Bd. X, S. 116.)

b) Ueber die Verhältnisse des Gesindes in Bezug auf Religions- und Unterrichts-Angelegenheiten s. m. VI.

§. 7. (§. 7.) Verheirathete Frauen dürfen nur mit Einwilligung ihrer Männer als Ammen oder sonst in Dienst gehen.

§. 8. (§. 8.) Nur wenn die Einwilligung in den Fällen des §. 6 und 7 auf gewisse Zeit, oder zu einer bestimmten Dienstherrschaft, ausdrücklich eingeschränkt worden, ist die Erneuerung derselben zur Verlängerung der Zeit, oder bei einer Veränderung der Herrschaft erforderlich.

Bemerkung. Erhalten großjährige (d. h. über 24 Jahre alte) Söhne die allgemeine Erlaubniß, in Gesindedienst einzutreten, so sind sie hiermit aus der väterlichen Gewalt entlassen. (Vergl. §. 212 Allgem. Landr. Th. II, Tit. 2.) — Großjährige Töchter bleiben dagegen auch bei einer nicht nach §. 8 der Gesindeordnung beschränkten Einwilligung in der väterlichen Gewalt, aus welcher sie nur durch Verheirathung oder durch ausdrückliche Erklärung seitens des Vaters austreten. (Vergl. §§. 228 a. a. O.)

§. 9. Dienstboten, welche schon vermiethet gewesen, müssen bei dem Antritte eines neuen Dienstes die rechtmäßige Veranlassung der vorigen Herrschaft nachweilen.

**Bemerkung.** S. u. XXVI die Verordnung über die **Gesindebücher**.

§. 10. Leute, die bisher noch nicht gedient haben, müssen durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit darthun, daß bei ihrer Annehmung als Gesinde kein Bedenken obwaltet.

§. 11. Hat Jemand mit Versäumung der Vorschriften §§. 9 und 10 ein Gesinde angenommen: so muß, wenn ein Anderer, dem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommenen zusteht sich meldet, der Miethskontrakt als ungültig, sofort wieder aufgehoben werden.

§. 12. Außerdem hat der Annehmende durch Uebertretung dieser Vorschriften eine Geldbuße von Einem bis Zehn Thalern an die Armenkasse des Orts verwirkt.

Es sind hier die etwas abweichenden Bestimmungen der Gesinde-Ordnung für **Neuvorpommern und Rügen** einzuschieben:

(§. 9.) Personen, die noch nicht als Gesinde gedient haben, müssen bei ihrer Vermiethung durch ein Zeugniß der Polizeibehörde ihres Wohnorts darthun, daß ihrer Vermiethung kein Bedenken entgegen steht.

(§. 10.) Dienstboten, welche schon früher gedient haben, müssen bei einer neuen Vermiethung durch Vorzeigung des Entlassungs- oder Kündigungsscheines ihrer Herrschaft nachweisen, daß das bestehende Dienstverhältniß der neuen Vermiethung nicht hinderlich ist.

(§. 11.) Die Herrschaft ist verpflichtet, dem Dienstboten, welcher sich anderweit vermiethen will, und das bestehende Dienstverhältniß gekündigt hat, einen Kündigungsschein auszustellen oder ausstellen zu lassen; weigert sich dessen ohne Grund, so erfolgt die Ausstellung desselben auf Anrufen des Dienstboten von der Polizeibehörde.

(§. 12.) Kommt der Miethsvertrag zu Stande, so ist das Gesinde verpflichtet, die §§. 9 und 10 gedachten Atteste der Herrschaft zu übergeben. Hat die Herrschaft die Einforderung dieser Atteste unterlassen, so kann sie gegen denjenigen, der sich auf Grund eines anderweitig mit dem Gesinde abgeschlossenen Miethsvertrages im Besitze derselben befindet, keine Ansprüche aus dem von ihr geschlossenen Miethsvertrage geltend machen.

(§. 13.) Dienstboten, welche durch falsche Kündigungsscheine oder Atteste die Herrschaft täuschen, sollen mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft werden und außerdem der Herrschaft für den dadurch verursachten Nachtheil verantwortlich sein. (§. 28.)

## Gesinde-Mäkler.

§. 13. (§. 14.) Niemand darf mit Gesindemäkeln sich abgeben, der nicht dazu von der Obrigkeit des Orts bestellt und verpflichtet worden ist.

**Bemerkungen.** a) Die Geschäfte der **Gesinde-Vermiether** dürfen nur von den Personen betrieben werden, welche als solche von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen **konzessionirt** sind. Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845 §. 51.)

Die Konzessionsertheilung steht schließlich den **Polizeibehörden** zu. (Min.-Reskr. vom 17. April 1812 Nr. 6, Hoffm. Repert. Bd. 17, S. 259.)

b) Die bisherigen Vorschriften über die **Befähigung**, die **Zahl**, sowie den Umfang der **Befugnisse** und **Verpflichtungen** der Gesinde-Vermiether hat die Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845. (§. 53) so weit in Kraft erhalten, als den Ressort-Ministerien vorbehalten ist, die nöthigen Abänderungen und Ergänzungen zu treffen.

Nach §. 13 der Gesinde-Ordnung sind die Gesinde-Mäkler „als öffentlich beglaubigte Personen, selbst als eine Art von Beamten zu betrachten“, und ist das Gesinde-Mäkeln in keiner Art als ein ganz freies oder auch nur als ein von dem Nachweise persönlicher Fähigkeit allein abhängiges Gewerbe zu betrachten, vielmehr ist die Frage über

die Zulässigkeit eines solchen Gewerbebetriebs ganz von dem Ermessen der Behörde abhängig gemacht worden. (Min.-Reskr. vom 26. Mai 1834, v. Kamptz, Annalen Bd. XVIII, S. 511.)

c) Ueber die **Entziehung** der Konzessionen der Gesinde-Mäklee s. Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845 §§. 71 bis 74 in folgender Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861:

Die **Vorsteher von Gesinde-Vermiethungs-Comtoirs** sind übrigens nicht als Beamte anzusehen; gegen den Betrieb der Gastwirthschaft neben der Unterhaltung von dergleichen Comtoirs ist an sich nichts zu erinnern. (Reskr. vom 25. Mai 1832, v. K., Annal. Bd. XVI, S. 158.)

§. 71. Die in den §§. (42, 43, 47, 50) 51 (und 52) erwähnten Konzessionen (Approbationen und Bestallungen, sowie die Approbationen der Hebammen (§. 45) können von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Konzession u. s. w. vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt. In wiefern durch die Handlungen odee Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen. — §. 72. Ueber die Zurücknahme der Konzessionen u. s. w. (§. 71) entscheidet die Regierung durch Plenarbeschluß. Der Entscheidung muß eine schriftliche Voruntersuchung und eine mündliche nach den folgenden näheren Bestimmungen vorhergehen. — §. 73. Die Regierung verfügt die Einleitung des Untersuchungsverfahrens und ernennt den Untersuchungskommissar. Sie ist befugt, in dringenden Fällen die Ausübung des Gewerbes entweder sogleich oder im Laufe des Verfahrens zu suspendiren. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen von der Regierung ernannten Beamten wahrgenommen. Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhör der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen. — §. 74. Nach Abschluß der Voruntersuchung überreicht der Beamte der Staatsanwaltschaft der Regierung die Anschuldigungsschrift. Der Angeschuldigte wird unter abschriftlicher Mittheilung derselben zu einer vom Regierungspräsidenten zu bestimmenden Plenarsitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen. Bei dieser Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, sowie bei der Entscheidung der Sache wird nach Vorschriften der §§. 35 bis 39 und 31 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsammlung S. 465), verfahren. Die Entscheidung kann jedoch nur auf Zurückweisung der Anklage oder auf Zurücknahme der Konzession u. s. w. lauten, so weit nicht dee Regierung die Befugniß zur Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen den Angeschuldigten sonst zusteht. Gegen die Entscheidung der Regierung steht dem Angeschuldigten der Rekurs an das competente Ministerium offen; der Rekurs muß jedoch bei Verlust desselben binnen zehn Tagen, von der Verkündigung der Entscheidung an gerechnet, angemeldet werden. Das in den §§. 72 bis 74 bezeichnete Verfahren findet für Berlin und den Polizeibezirk von Charlottenburg bei der Regierung zu Potsdam statt.

S. hierzu die Erläuterungen im Circular-Erlaß vom 16. Juli 1861 (Staats-Anzeiger Nr. 176) unter Nr. 8. Hiernach steht die Entziehung der Gesinde-Mäkler-Konzession auch ferner den Verwaltungsbehörden zu, jedoch nur in dem in §§. 71 ff. geordneten Verfahren. —

d) Für die Gesinde-Vermiethungs-Comtoirs in Berlin ist eine besondere Instruktion erlassen.

c) In wiefern für die Gesinde-Mäkler eine Stellvertretung zulässig ist, hat nach §. 68 der Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845 in jedem einzelnen Falle die zur Konzessionirung befugte Behörde zu bestimmen.

§. 14. (§. 15.) Dergleichen Gesindemäkler müssen sich nach den Personen, die durch ihre Vermittlung in Dienst kommen wollen, sorgfältig erkundigen.

§. 15. (§. 16.) Insonderheit müssen sie nachforschen, ob dieselben nach den gesetzlichen Vorschriften sich zu vermiethen berechtigt sind.

§. 16. (§. 17.) Gesinde, welches schon im Dienste steht, müssen sie unter keinerlei Vorwande zu deren Verlassung und Annehmung anderer Dienste anreizen.

§. 17. (§. 18.) Thun sie dieses, so müssen sie dafür das erste Mal mit 5 bis 10 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe angesehen, im Wiederholungsfalle aber noch außerdem von fernerer Treibung des Mäklergewerbes ausgeschlossen werden.

§. 18. (§. 19.) Sie müssen den Herrschaften, die durch ihre Vermittelung Gesinde annehmen wollen, die Eigenschaften der vorgeschlagenen Person getreulich und nach ihrem besten Wissen anzeigen.

§. 19. (§. 20.) Wenn sie ein untaugliches und untreues Gesinde, wider besseres Wissen, als brauchbar oder zuverlässig empfehlen; so müssen sie für den durch dergleichen Gesinde verursachten Schaden selbst haften.

§. 20. (§. 21.) Außerdem verwirken sie dadurch, es mag Schaden geschehen sein, oder nicht, das erste Mal 5 bis 10 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und werden im Wiederholungsfalle von dem ferneren Betriebe des Mäklergewerbes ausgeschlossen. Diese Ausschließung findet selbst bei dem ersten Male statt, wenn sie den Schaden zu ersetzen unvermögend sind.

Bemerkungen. Man findet in einigen Ausgaben der Gesinde-Ordnungen die Angabe, daß §. 20 §. 21) bei allen vorsätzlichen Vergehungen gegen §. 19 (§. 20) der die Untreue der Mäkler bedrohende §. 246 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 in Anwendung komme. Der erwähnte §. 246 des Strafgesetzbuches hat für Gesinde-Mäkler gar keine Geltung, da das Strafgesetzbuch nur solche Mäkler bedroht welche von der Obrigkeit „besonders verpflichtet" sind. Nur konzessionirte Mäkler fallen deshab unter jene Strafbestimmung, welche sich nur auf vereidigte (kaufmännische) Mäker bezieht, nicht. Die Gesinde-Ordnung ist jedem ein kodifizirtes Gesetz für ihren Gegenstand und ist in ihren Strafbestimmungen, so weit das Strafgesetzbuch sie nicht durch ausdrückliche und ganz bestimmte Strafvorschriften beseitigt, in Kraft geblieben nad Maßgabe des Art. II des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851. Mit Recht sind hienach die Strafbestimmungen der Gesinde-Ordnungen bezüglich der Gesinde-Mäkler in dn Ergänzungen zum Strafgesetzbuch von Wentzel und Dabis u. A. als nicht aufgehoben angeführt, — und die entgegenstehenden Angaben von Mascher u. s. w. in ihren Angaben der Gesinde-Ordnung sind irrig.

§. 21. (§. 22.) Polizeiobrigkeiten, welche Gesindemäkler concessioniren, liegt zugleich ob, das Mäklerlohn nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen nnd bekannt zu machen.

Schließung des Miethe-Vertrages.

§. 22. (§. 23.) Zu Annehmung des gemeinen Gesindes bedarf es keines schriftlichen Vertrages.

§. 23. Die Gebung und Annehmung des Miethsgeldes vertritt die Stelle desselben.

§. 24. (§. 24.) Der Betrag des Miethgeldes hängt von freier Uebereinkunft zwischen der Herrschaft und dem Gesinde ab.

§. 25. (§. 25.) Das Miethgeld wird der Regel nach auf den Lohn abgerechnet, in sofern ein Anderes bei der Vermiethung nicht ausdrücklich ausbedungen wird.

§. 26. (§. 26.) Auch da, wo die Herrschaft sich der Abrechnung des Miethgeldes durch ausdrückliche Verabredung begeben hat, ist sie dennoch dazu berechtigt, wenn das Gesinde aus eigener Schuld die verabredete Dienstzeit nicht aushält.

§. 27. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermiethet, so gebührt derjenigen der Vorzug, von welcher er das Miethgeld zuerst angenommen hat.

§. 28. Die Herrschaft, welche nachstehen muß oder sich ihres Anspruchs freiwillig begiebt, kann das Miethgeld und Mäklerlohn von dem Dienstboten zurückfordern.

§. 29. Auch muß ihr, wenn sie die frühere Vermiethung nicht gewußt hat, der Dienstbote den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, daß sie ein anderes Gesinde für höhern Lohn miethen muß.

§. 30. Die Herrschaft, bei welcher der Dienstbote bleibt, muß auf Verlangen diesen Betrag (§. 28, 29) von seinem Lohne abziehen und der andern Herrschaft zustellen.

§. 31. Außerdem muß der Dienstbote, der sich solchergestalt an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet hat, den einfachen Betrag des von der zweiten und folgenden erhaltenen Miethgeldes, als Strafe zur Armenkasse des Orts entrichten.

— Die Gesindeordnung für Neuvorpommern rc. bestimmt:

(§. 27.) Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften vermiethet, so gebührt allein derjenigen ein Recht auf Erfüllung des Dienstkontrakts, welcher er gegen Empfang des Miethgeldes, den von seiner bisherigen Herrschaft erhaltenen Kündigungsschein oder das ihm von der Polizeibehörde ausgestellte Zeugniß (§§. 9, 10 und 12) ausgehändigt hat. —

(§. 28.) Der Dienstbote, welcher sich an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet, hat nicht nur das von der zweiten und folgenden Herrschaft erhaltene Miethsgeld zurückzuzahlen, sondern soll auch mit einer dem Betrage desselben gleichkommenden, zur Armenkasse fließenden Geldbuße oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Lohn und Kost des Gesindes.

§. 32. (§. 29.) Der Lohn, Kostgeld oder die Beköstigung des städtischen und ländlichen Gesindes ohne Ausnahme hängt bloß von freier Uebereinkunft bei der Vermiethung ab.

§. 33. (§. 30.) In sofern bei der Vermiethung nichts Bestimmtes hierüber abgemacht ist, muß dasjenige an Lohn, Kostgeld oder Beköstigung gewährt werden, was einem Gesinde derselben Klasse an dem Orte zur Zeit der Vermiethung der Regel nach gegeben wurde; was in dieser Rücksicht Regel sei, bestimmt die Polizei-Obrigkeit des Orts.

§. 34. Weihnachts-, Neujahrs- und andere dergleichen Geschenke kann das Gesinde auch auf den Grund eines Versprechens niemals gerichtlich einklagen.

§. 35. Alle provinziellen oder örtlichen, auf Gesetzen oder Herkommen beruhenden Bestimmungen wegen solcher Geschenke sind vom 2. Januar 1811 aufgehoben, und von dieser Zeit an, durchaus nicht mehr verbindlich.

§. 36. In allen Fällen, wo Weihnachts- oder Neujahrs-Geschenke während eines

Dienstjahres schon wirklich gegeben worden, kann die Herrschaft dieselben auf den Lohn anrechnen, wenn der Dienstvertrag im Laufe des Jahres durch die Schuld des Gesindes wieder aufgehoben wird.

§. 37. (§. 31.) Bei männlichen Bedienten ist die Livree ein Theil des Lohns und fällt nach Ablauf der durch den Vertrag bestimmten Zeit, denselben eigenthümlich zu. In Ermangelung einer solchen Bestimmung entscheidet die Polizei-Obrigkeit wie §. 33 über die Zeit, binnen welcher die Livree verdient ist.

§. 38. (§. 32.) Wird außer derselben noch besondere Staats-Livree gegeben, so hat auf diese der Bediente keinen Anspruch.

§. 39. (§. 33.) Mäntel, Kutscherpelze und dergleichen, gehören nicht zur gewöhnlichen Livree.

Dauer der Dienstzeit.

§. 40. (§. 34.) Die Dauer der Dienstzeit hängt von freier gegenseitiger Uebereinkunft ab, doch kann Niemand sich zu einer Dienstzeit verpflichten, die nicht entweder durch eine gewisse Anzahl von Jahren, Monaten, Wochen, Tagen ausgedrückt, oder doch so bestimmt ist, daß jedem Theile freisteht, nach vorgängiger Kündigung von dem Vertrage abzugehen. Wo dies dennoch geschehen sollte, muß der Dienende nach vorgängiger Aufkündigung jederzeit entlassen werden. Dienst-Kontrakte, welche Eltern oder Vormünder für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen abschließen, können von denselben nach erlangter Volljährigkeit unbedingt nach §. 112 (§. 106) aufgekündigt werden.

§. 41. Ist nichts Besonderes verabredet worden, so wird die Miethe bei städtischem Gesinde auf ein Vierteljahr, bei Landgesinde auf ein ganzes Jahr für geschlossen angenommen.

— Die Ges.-Ordnung für Neuvorpommern ꝛc. bestimmt.

(§. 35.) Ist nichts Besonders verabredet worden, so wird die Miethe bei dem städtischen Gesinde auf ein halbes Jahr, bei dem Landgesinde aber auf ein ganzes Jahr für geschlossen angesehen.

Antritt des Dienstes.

§. 42. Die Antrittszeit ist in Hinsicht des städtischen Gesindes der 2. Januar, April, Julius, und Oktober jeden Jahres; in sofern nicht ein Anderes bei der Vermiethung ausdrücklich ausbedungen ist. Fällt jedoch die Antrittszeit auf einen Sonn- oder Festtag, so zieht das Gesinde den nächsten Werkeltag an.

§. 43. Bei dem Landgesinde beruht die Antrittszeit desselben zunächst auf ausdrückliche Uebereinkunft bei der Vermiethung; wo diese nicht stattfindet, vorläufig auf der in der Gegend üblichen Gewohnheit. Wo diese für jetzt nicht bestimmt entscheidet und nach Verlauf von 5 Jahren allgemein, ist der 2. April mit den im vorigen Paragraphen angenommenen Bestimmungen wegen der Sonn- und Festtage die gesetzliche Anziehzeit.

§. 44. Die gesetzlichen, oder nach §. 43 auf landüblichen Gewohnheiten beruhenden Antrittstage für das neue Gesinde sind zugleich die Abzugstage für das alte. Kein Gesinde darf den Dienst wider Willen der Herrschaft früher verlassen, es sei denn, daß seine Dienstzeit nach ausdrücklicher gegenseitiger Uebereinkunft früher beendigt wäre.

— Die Ges.-Ordn. für Neuvorpommern ꝛc. bestimmt:

(§. 36.) Die Antrittszeit ist in Ansehung des städtischen Gesindes sowohl als des Landgesindes, falls nicht ein anderes ausdrücklich bei der Vermiethung ausbedungen ist, entweder der 27. April oder der 27. Oktober, je nachdem die Vermiethung entweder zum Frühjahr oder zum Herbst geschehen ist.

(§. 37.) Fällt jedoch die Antrittszeit auf einen Sonn- oder Festtag, so muß das Gesinde am nächstvorhergehenden Werkeltage zuziehen.

(§. 38.) Die im §. 36 festgesetzten Antrittstage für das neue Gesinde sind zugleich die Abzugstage für das alte. Kein Gesinde u. s. w. (wie oben §. 44.)

§. 45. (§. 39.) Nach einmal gegebenem und angenommenem Miethgelde ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen, und letzteres, den Dienst anzutreten.

§. 46. (§. 40.) Weder der eine noch der andere Theil kann sich davon durch Ueberlassung des Miethgeldes losmachen.

§. 47. Weigert sich die Herrschaft, das Gesinde anzunehmen, so verliert sie das Miethgeld und muß das Gesinde eben so schadlos halten, wie auf den Fall, wenn das Gesinde unter der Zeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden, unten verordnet wird. (§§. 160 ff.)

(§. 41.) Weigert sich die Herrschaft, das Gesinde anzunehmen, so ist auch das Gesinde an den eingegangenen Dienstvertrag nicht weiter gebunden, und die Herrschaft verliert das angezahlte Miethgeld, muß aber außerdem das Gesinde u. s. w. — (wie oben §. 47) §. 155 ff. —

§. 48. (§. 42.) Doch kann die Herrschaft von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen sie berechtigt sein würde, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen. §§. 117 ff. (§§. 111 ff.)

§. 49. (§. 43.) Auch ist sie dazu berechtigt, wenn das Gesinde zuerst den Dienst anzutreten sich geweigert hat.

§. 50. (§. 44.) In beiderlei Fällen kann die Herrschaft das gegebene Miethgeld zurückfordern.

§. 51. (§. 45.) Weigert sich das Gesinde, den Dienst anzutreten, so muß es dazu von der Obrigkeit durch Zwangsmittel angehalten werden. Bleiben diese fruchtlos und ist die Herrschaft deshalb genöthigt einen andern Dienstboten zu miethen, so muß das Gesinde nicht allein den Schaden, welcher der Herrschaft hierdurch erwächst, ersetzen und das Miethgeld zurückgeben, sondern es verfällt noch überdies in eine Strafe, die nach Maßgabe der Verschuldung auf 2 bis 10 Thaler oder bei Unvermögenden auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe festzusetzen ist.

§. 52. (§. 46.) Kann jedoch das Gesinde nachweisen, daß die Herrschaft im letztverflossenen Dienstjahre sich solche Handlungen habe zu Schulden kommen lassen, wodurch es nach §§ 136—140 (§§. 130 bis 134) zur Verlassung des Diensts ohne Aufkündigung berechtigt werden würde, so kann dasselbe zum Antritt des Dienstes nicht gezwungen werden, sondern es ist nur gehalten, das Miethgeld zurückzuzahlen.

§. 53. (§. 47.) Wird das Gesinde durch Zufall ohne seine Schuld, den Dienst anzutreten verhindert, so muß die Herrschaft mit Zurückgabe des Miethgeldes sich begnügen.

§. 55. (§. 48.) Erhält weibliches Gesinde vor dem Antritte der Dienstzeit Gelegenheit zu heirathen, so steht demselben frei, eine andere taugliche Person zur Versehung des Dienstes an seiner Statt zu stellen.

§. 55. (§. 49.) Ist es dazu nicht im Stande, so muß auch dergleichen Gesinde den Dienst in Städten auf ein Viertel- und bei Landwirthschaften auf ein halbes Jahr antreten.

Bemerkung. Die näheren Bestimmungen über Antritt des Gesindes ꝛc. sowie über Schäfer ꝛc. s. u. insbesonderen Abschnitten. —

Pflichten des Gesindes in seinen Diensten.

§. 56. (§. 50.) Nur zu erlaubten Geschäften können Dienstboten gemiethet werden.

§. 57. (§. 52.) Gemeines Gesinde, welches nicht ausschließend zu gewissen bestimmten Geschäften gemiethet worden, muß sich allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen.

§. 58. (§. 52.) Allen zur herrschaftlichen Familie gehörenden oder darin in bestimmten Verhältnissen, oder bloß gastweise aufgenommenen Personen ist es diese Dienste zu leisten schuldig.

§. 59. (§. 53.) Dem Haupte der Familie kommt es zu, die Art und Ordnung zu bestimmen, in welcher die zur Familie Gehörigen oder nach §. 58 in ihr Aufgenommenen diese Dienst gebrauchen sollen.

§. 60. (§. 54.) Auch Gesinde, welches zu gewissen Arbeiten oder Diensten aufgenommen ist, muß dennoch auf Verlangen der Herrschaft andere häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Nebengesinde durch Krankheit, oder sonst, auf eine Zeit lang daran verhindert wird.

§. 61. (§. 55.) Wenn unter den Dienstboten Streit entsteht, welcher von ihnen diese oder jene Arbeit nach seiner Bestimmung zu verrichten schuldig sei, so entscheidet allein der Wille der Herrschaft.

§. 62. (§. 56.) Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften von andern vertreten zu lassen.

§. 63. (§. 57.) Hat das Gesinde der Herrschaft eine untaugliche, oder verdächtige Person vorgeschlagen, so muß es für den durch selbige verursachten Schaden haften.

§. 64. Das Gesinde ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten.

(§. 58.) Der nach dem Patente vom 22. März 1797 bisher noch bestandene Dienstzwang wird hierdurch aufgehoben; das Gesinde ist jedoch der häuslichen Zucht der Herrschaft unterworfen.

§. 65. (§. 59.) Fügt es der Herrschaft vorsätzlich oder aus groben oder mäßigen Versehen Schaden zu, so muß es denselben ersetzen.

§. 66. (§. 60.) Wegen geringer Versehen ist ein Dienstbote nur alsdann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat.

§. 67. (§. 61.) Desgleichen, wenn er sich zu solchen Arten der Geschäfte hat annehmen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.

§. 68. (§. 62.) Wegen der Entschädigung, zu welcher ein Dienstbote verpflichtet ist, kann die Herrschaft an den Lohn desselben sich halten.

§. 69. (§. 63.) Kann der Schade weder aus rückständigem Lohne, noch aus andern Habseligkeiten des Dienstboten ersetzt werden, so muß er denselben durch unentgeltliche Dienstleistungen auf eine verhältnißmäßige Zeit vergüten.

Außer seinen Diensten.

§. 70. (§. 64.) Auch außer seinen Diensten ist das Gesinde schuldig, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber so viel an ihm ist abzuwenden

§. 71. (§. 65.) Bemerkte Untreue des Nebengesindes ist es der Herrschaft anzuzeigen verbunden.

§. 72. (§. 66.) Verschweigt es dieselbe, so muß es für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Hauptschuldners selbst haften.

§. 73. (§. 67.) Allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrschaft muß das Gesinde sich unterwerfen.

§. 74. (§. 68.) Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft darf es sich auch in eigenen Angelegenheiten vom Hause nicht entfernen.

§. 75. (§. 69.) Die dazu von der Herrschaft gegebene Erlaubniß darf nicht überschritten werden.

§. 76. (§. 70.) Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise muß das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.

§. 77. Reizt das Gesinde die Herrschaft durch ungebührliches Benehmen zum Zorn und wird in selbigem von ihr mit Scheltworten oder geringen Thätlichkeiten behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern.

§. 78. Auch solche Ausdrücke der Handlungen, die zwischen andern Personen als Zeichen der Geringschätzung anerkannt sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Vermuthung, daß sie die Ehre des Gesindes habe kränken wollen.

(§. 71.) Giebt das Gesinde durch ungebührliches Betragen der Herrschaft zu Scheltworten, Rügen oder geringen Thätlichkeiten Veranlassung, so kann es deshalb keine gerichtliche Genugthung fordern.

Bemerkung. Erläuterungen der §§. 77 ff. (§. 71) s. u. in einem besondern Abschnitte. —

§. 79. (§. 72.) Außer dem Falle, wo das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten durch Mißhandlungen der Herrschaft in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth, darf es sich der Herrschaft nicht thätlich widersetzen.

§. 80. Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft müssen durch Gefängniß oder öffentliche Strafbarkeit nach den Gesetzen des Kriminalrechts geahndet werden.

(§. 73.) Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft sind, wenn diese darauf anträgt, von der Polizeibehörde mit einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern oder mit einer Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen zu ahnden. Der Herrschaft steht jedoch frei, wenn sie eine bloß polizeiliche Ahndung nicht angemessen findet, auf Bestrafung im gerichtlichen Wege anzutragen. Ist das Vergehen ein Kriminal-Verbrechen, so muß die Bestrafung im gerichtlichen Wege erfolgen.

Bemerkung. So weit die Gesinde-Ordnungen in §§. 79. f. (§. 72 f.) nicht ausdrücklich auf das „Kriminalrecht" verweisen, resp. den Antrag „auf Bestrafung im gerichtlichen Wege" gestatten oder letztere als nothwendig bezeichnen, sind ihre Bestimmungen auch jetzt noch in voller Kraft; außerdem treten das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 und die neueren Strafprozeßvorschriften in Geltung. —

§. 81. (§. 74.) Auf die Zeit, durch welche das Gesinde wegen Erleidung solcher Strafen seine Dienste nicht verrichten kann, ist die Herrschaft befugt, dieselben durch andere auf dessen Kosten besorgen zu lassen.

Pflichten der Herrschaft.

§. 82. (§. 75.) Die Herrschaft ist schuldig, dem Gesinde Lohn und Kleidung zur bestimmten Zeit ungesäumt zu entrichten.

Bemerkung. Wir finden noch in einigen neueren Ausgaben der Gesindeordnung,

z. B. von Mascher u. A. die Anmerkung zu §. 82, daß „in Bezug auf kurrentes Gesindelohn und Deputat kein Moratorium stattfinde. Proz.-Ordn. Tit. 47, §. 97, Nr. 7." — Mögen sich diese Herren merken, daß die in Bezug genommene Bestimmung längst, nämlich durch Art. II. des Gesetzes über Einführung der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 (Ges.-Samml. S. 317) aufgehoben ist. „Moratorien" kennt die neuere Gesetzgebung nicht mehr. An die Stelle der betreffenden Bestimmungen der alten Proz.-Ordnung sind §§. 421 ff. der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 getreten und nach diesen sind Forderungen des Gesindes nirgends privilegirt bezüglich der gerichtlichen Zahlungsstundung" gegen „vollstreckbare Forderungen"; — nur gegen solche ist eine Zahlungsstundung überhaupt gestattet.

§. 83. (§. 76.) Ist auch Kost versprochen worden, so muß selbige bis zur Sättigung gegeben werden. Offenbar der Gesundheit nachtheilige und ekelhafte Speisen kann das Gesinde anzunehmen nicht gezwungen werden. In Fällen, wo über die Beköstigung Streit entsteht, entscheidet in Ermangelung bestimmter Verabredung die Polizei-Obrigkeit, wie §. 33. (§. 30.) über die Menge und Beschaffenheit derselben.

§. 84. (§. 77.) Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen und dasselbe dazu fleißig anhalten.

§. 85. (§. 78.) Sie muß ihm nicht mehrere noch schwerere Dienste zumuthen, als das Gesinde nach seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften ohne Verlust seiner Gesundheit bestreiten kann.

§. 86. (§. 79.) Zieht ein Dienstbote sich durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft schuldig, für seine Kur und Verpflegung zu sorgen.

Bemerkung. Die näheren Bestimmungen bezüglich Krankheit &c. des Gesindes s. u. in dem besonderen Abschnitte.

§. 87. (§. 80.) Dafür darf dem Gesinde an seinem Lohne nichts abgezogen werden.

§. 88. (§. 81.) Außerdem ist die Herrschaft zur Vorsorge für kranke Dienstboten nur alsdann verpflichtet, wenn dieselben keine Verwandte in der Nähe haben, die sich ihrer anzunehmen vermögen und nach den Gesetzen schuldig sind.

§. 89. (§. 82.) Weigern sich die Verwandten dieser Pflicht, so muß die Herrschaft dieselbe einstweilen und bis zum Austrage der Sache mit Vorbehalt ihres Rechts übernehmen.

§. 90. (§. 83.) Sind öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden; so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.

§. 91. (§. 84.) In dem §. 88 bestimmten Falle kann die Herrschaft die Kurkosten von dem auf diesen Zeitraum fallenden Lohne des kranken Dienstboten abziehen.

§. 92. (§. 85.) Dauert eine solche Krankheit über die Dienstzeit hinaus, so hört mit dieser die äußere Verbindlichkeit der Herrschaft auf, für Kur und Pflege des Dienstboten zu sorgen.

§. 93. (§. 86.) Doch muß sie davon der Obrigkeit des Orts in Zeiten Anzeige machen, damit diese für das Unterkommen eines dergleichen verlassenen Kranken sorgen könne.

§. 94. (§. 87.) Unter den Umständen, wo ein Machtgeber einem dem Bevollmächtigten bei Ausrichtung des Geschäfts durch Zufall zugestoßenen Schaden vergüten

muß, ist auch die Herrschaft schuldig, für das in ihrem Dienste oder bei Gelegenheit desselben zu Schaden gekommene Gesinde auch über die Dienstzeit hinaus zu sorgen.

§. 95. (§. 88.) Diese Pflicht erstreckt sich jedoch nur auf die Kurkosten und auf den nothdürftigen Unterhalt des Gesindes, so lange, bis dasselbe sich sein Brod selbst zu verdienen wieder in Stand kommt.

§. 96. (§. 89.) Ist aber der Dienstbote durch Mißhandlungen der Herrschaft, ohne sein grobes Verschulden, an seiner Gesundheit beschädigt worden, so hat er von ihr vollständige Schadloshaltung nach den allgemeinen Vorschriften der Gesetze zu fordern.

§. 97. (§. 90.) Auch für solche Beschimpfungen und Nachreden, wodurch dem Gesinde sein künftiges Fortkommen erschwert wird, gebührt demselben gerichtliche Genugthuung.

§. 98. (§. 91.) In wie fern eine Herrschaft durch Handlungen des Gesindes, in oder außer Dienste, verantwortlich werde, ist gehörigen Orts bestimmt. (Thl. 1, Tit. 6, §. 60 seq. des Allg. Landrechts.)

Aufhebung des Vertrages durch den Tod.

§. 99. (§. 92.) Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur so weit fordern, als selbiges nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückständig ist.

§. 100. (§. 93.) Begräbnißkosten ist die Herrschaft für das Gesinde zu bezahlen in keinem Falle schuldig.

Bemerkung. S. Näheres unten in dem die persönlichen Verhältnisse des Gesindes betreffenden Abschnitte.

§. 101. (§. 94.) Stirbt das Haupt der Familie, so sind die Erben nicht gehalten, das Gesinde länger als bis zur nächsten gesetzlichen Ziehzeit §. 42, 43, 44 (§§. 36—38) zu behalten, wenn auch durch einen besonderen Vertrag eine längere Dienstzeit festgesetzt wäre. —

§. 102. (§. 95.) Erfolgt jedoch der Todesfall nach der Kündigungsfrist, so muß das Gesinde, welches bloß zu häuslichen Verrichtungen bestimmt ist, das baare Lohn, doch ohne Kost oder Kostgeld für das nächstfolgende Vierteljahr noch überdies statt Entschädigung für die verspätete Kündigung erhalten; Gesinde aber, das zur Landwirthschaft gebraucht wird, noch für das nächstfolgende Vierteljahr beibehalten werden, falls keine andere freiwillige Abkunft getroffen werden kann.

Bemerkungen. a) Nach §. 112 muß städtischem Gesinde spätestens 6 Wochen und Landgesinde spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kontrakts gekündigt werden. Hiernach ist §. 101 von allen Fällen zu verstehen, wo der Dienstherr vor der Kündigungsfrist verstirbt, auch wenn durch besonderen Vertrag eine längere Dienstzeit festgesetzt wäre; §. 102 dagegen von allen Fällen, wo nicht mehr gekündigt werden kann. Uebrigens ist das Gesinde auch seinerseits verpflichtet, in den Dienst der Erben bis zu dem gedachten Zeitpunkte überzugehen. Singular-Successoren sind hier unter „Erben" überall nicht zu verstehen. Namentlich haben auf Lebenszeit angestellte Privatforstbediente, welche auf die Glaubwürdigkeit ihrer Anzeigen nach §. 20 der Verordnung vom 7. Juni 1821 vereidigt worden, an und für sich kein gesetzliches Recht auf Beibehaltung in ihre Dienststellung gegen einen dritten Erwerber des Guts. (Plenar-Beschluß des Ober-Trib. v. 3. Jan. 1848. Entscheid. Band XVI., S. 3.)

b) Der Gesindedienst ist rein kontraktlicher Natur. Durch den Gutsverkauf allein

geht das Gesinde nicht auf den neuen Eigenthümer über; bleibt es auf neuen Vertrag bei letzterem, so kann es die ihm gegen den früheren Besitzer zustehenden rückständigen Ansprüche gegen den neuen Eigenthümer nicht geltend machen. (Präjudiz des Ober-Tribunals vom 1. Juli 1852.)

c) Die Regierung zu Breslau erstattete unterm 28. Mai 1826 folgenden Bericht an das Ministerium:

Bei einigen Unterbehörden unsers Verwaltungsbezirkes sind Zweifel darüber entstanden:

1. ob nach den Bestimmungen der §§. 101 und 102 der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 das bei Bauern oder Dreschgärtnern dienende Gesinde nach dem Tode des Brodherrn verpflichtet ist, in den Dienst des Nachfolgers im Besitz der hinterlassenen Stelle überzugehen, und
2. ob die Eltern, welche nach §. 6 a. a. O. ihre Zustimmung zur Vermiethung ihrer minorennen Kinder bei den Verstorbenen gegeben haben, befugt sind, diese zu verhindern, in den Dienst des neuen Stellenbesitzers überzugehen.

In Rücksicht der ersten Frage scheint nach unserer unvorgreiflichen Ansicht es keinem Bedenken zu unterliegen, daß, wenn der Nachfolger im Stellenbesitze successor universalis ist, dem Gesinde des Verstorbenen die Verpflichtung obliegt, bis zum nächsten gesetzlichen Abzugstermin in den Dienst des Nachfolgers überzugehen, da auf der andern Seite nach Bestimmung der §§. 101 und 102 die Erben ausdrücklich verpflichtet sind, dieses Gesinde bis zum gedachten Termine beizubehalten.

Auch legt unsers Erachtens der §. 6 den Eltern minorenner Dienstboten keinesweges die Befugniß bei, wegen des Ueberganges ihrer Kinder in einen andern Dienst ein Widerspruchsrecht auszuüben, wenn sie nur überhaupt einmal bewilligt haben, daß die Kinder in das Dienstbotenverhältniß treten dürfen, und in sofern sie sich nicht ihre Zustimmung zu jedem Dienstwechsel besonders vorbehalten haben; welcher Fall im §. 8 vorausgesehen ist.

Dagegen scheint es zweifelhaft, ob das Gesinde verbunden sei in den Dienst eines successor singularis, zum Beispiel eines Käufers, bis zum Ablauf des gesetzlichen Termins überzugehen. Eine glebae adscriptio ist überall aufgehoben, also auch in dieser Beziehung nicht anwendbar, und obgleich wir hierbei nicht übersehen, daß das Gesinde der Bauern und besonders das der Dreschgärtner nur allein wegen der Stelle und der damit verbundenen landwirthschaftlichen Arbeit angenommen wird, aus welchem Grunde auch einige Dominien in solchen Fällen den Uebergang des Gesindes der verstorbenen Dreschgärtner in den Dienst des Nachfolgers im Stellenbesitze verlangt haben, so kann uns doch das Verhältniß des Gesindes zur Herrschaft nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung nur als ein rein persönliches erscheinen.

Auf diesen Bericht erging folgender Ministerial-Bescheid vom 16. Juni 1826 (v. Kamptz, Annal. Bd. 10, S. 393):

Das unterzeichnete Ministerium ist mit der Meinung, welche die Königl. Regierung in dem Berichte vom 28. v. Mts. in Betreff der Auslegung der in den §§. 6, 101, 102 der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 enthaltenen Bestimmung hinsichtlich des zu landwirthschaftlichen Zwecken gemietheten Gesindes entwickelt hat, einverstanden, und überläßt derselben, danach ihrerseits zu verfahren. Sollte der Königl. Regierung etwa bekannt werden, daß Seitens der Gerichte das vorstehende Gesetz anderweitig interpretirt werde, so hat dieselbe dies nachrichtlich anzuzeigen.

d) Die Gesinde-Ordnung für Neuvorpommern rc. (§. 95) setzt die in §. 102 bezeichneten Zeiträume, für welche Lohn rc. zu zahlen, auf das nächste halbe Jahr und resp. das nächste Jahr fest.

§. 103. (§. 96.) Sind Dienstboten zur besondern Bedienung einzelner Mitglieder der Familie angenommen, so können bei dem Absterben derselben die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphs auch auf sie angewendet werden.

§. 104. (§. 97.) Männliche Dienstboten behalten die ganze gewöhnliche Livree, wenn sie der verstorbenen Herrschaft schon ein halbes Jahr oder länger gedient haben.

§. 105. (§. 98.) Sind sie noch nicht so lange in ihren Diensten gewesen, so müssen sie Rock, Weste und Hut zurücklassen.

§. 106. (§. 99.) War der Bediente nur monatweise gemiethet, so erhält er Lohn und Kostgeld, wenn die Herrschaft vor dem fünfzehnten Monatstage stirbt, nur auf den laufenden, sonst aber auch auf den folgenden Monat.

(§. 100.) Wenn bei ländlichen Besitzungen durch deren Verkauf, Vertauschung, Verpfändung oder Verpachtung oder auf andere ähnliche Art die Person des Besitzers und Dienstherrn verändert wird, so sind die zur Ackerwirthschaft auf denselben angenommenen Dienstboten bis zur nächsten Umzugszeit, mit welcher ihr Dienstvertrag zu Ende geht, dem nachfolgenden Besitzer den Dienst fortzusetzen verpflichtet. Derselbe ist dagegen auch verbunden, diese Leute bis zu jenem Zeitpunkte zu behalten, und ihnen alles dasjenige zu gewähren, was ihnen von der vorigen Herrschaft versprochen ist. In wiefern die vorige Herrschaft der neuen hierfür Ersatz zu leisten hat, bleibt ihrer Vereinbarung unterstellt.

§. 107. (§, 101.) Entsteht Konkurs über das Vermögen der Herrschaft, so finden die Vorschriften §. 101 bis 106 Anwendung.

§. 108. (§. 102.) Der Tag des eröffneten Konkurses wird in dieser Beziehung dem Todestage gleich geachtet.

* §. 109. (§. 103.) Wegen des alsdann rückständigen Gesindelohnes bleibt es bei den Vorschriften der Konkurs-Ordnung.

Bemerkung. Im Bereiche der Gesinde-Ordnung von 1810 gelten die Bestimmungen der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855, §. 50. (namentlich für ländliches Gesinde) §§. 77, 82. — In Neuvorpommern und Rügen bleibt es nach der Gesinde-Ordnung (§. 103) „für jetzt bei den hierüber bestehenden Vorschriften". —

Nach vorhergegangener Aufkündigung.

§. 110. (§. 104.) Außer diesen Fällen kann der Miethsvertrag während der Dienstzeit einseitig nicht aufgehoben werden.

§. 111. (§. 105.) Welcher Theil denselben nach Ablauf der Dienstzeit nicht fortsetzen will, muß innerhalb der gehörigen Frist aufkündigen.

§. 112. Die Aufkündigungsfrist wird bei städtischem Gesinde auf sechs Wochen und bei Landgesinde auf drei Monate vor dem Ablaufe der Dienstzeit angenommen, in sofern ein Anderes bei der Vermiethung nicht ausdrücklich verabredet ist. Sollten indeß andere Kündigungsfristen bei dem ländlichen Gesinde bisher noch üblich gewesen sein, so mag es dabei für die nächsten fünf Jahre (§. 43) noch sein Bewenden behalten.

(§. 106.) Die Aufkündigungsfrist wird sowohl bei dem städtischen Gesinde als bei dem Landgesinde auf drei Monate vor dem Ablaufe der Dienstzeit bestimmt, insofern nicht bei der Vermiethung ein Anderes ausdrücklich verabredet ist.

Bemerkungen. a) Vergl. §. 40 (§. 34). Das dort den großjährig gewordenen Dienstboten eingeräumte Kündigungsrecht ist beschränkt nach Maßgabe des §. 112 (§. 106), so daß auch sie die gesetzlich vorgeschriebenen Kündigungsfristen beobachten müssen.

b) Verläßt das Gesinde ohne gehörige Kündigung den Dienst, so kann es in denselben durch die Polizeibehörde zurückgeführt werden, ohne daß es dagegen eine Beschwerde bei der höheren Polizei-Instanz hat. Will es sich nicht dabei beruhigen, muß es den Rechtsweg betreten und nur richterliches Erkenntniß kann es berechtigen, den Dienst zu verlassen. Vergl. Min.-Reskript vom 11. Februar 1835. v. Kamptz, Annal. Bd. XIX., S. 169.

§. 113. (§. 107.) Bei monatweise gemietheten Dienstboten findet die Aufkündigung noch am fünfzehnten eines jeden Monats statt.

§. 114. (§. 108.) Ist keine Aufkündignng erfolgt, so wird der Vertrag als stillschweigend verlängert angesehen.

§. 115. Bei städtischem Gesinde wird die Verlängerung auf ein Viertel- und bei Landgesinde auf ein ganzes Jahr gerechnet.

Bemerkung. Nach (§. 109) der Ges.-O. für Neuvorpommern rc. wird die stillschweigende Verlängerung auf ein halbes Jahr für städtisches und auf ein ganzes Jahr für ländliches Gesinde gerechnet.

§. 116. (§. 110.) Bei monatweise gemiethetem Gesinde versteht sich die Verlängerung immer nur auf einen Monat.

Ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.

§. 117. (§. 111.) Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft ein Gesinde sofort entlassen: 1) wenn dasselbe die Herrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- oder Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch boshafte Verhetzungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht.

§. 118. (§. 112.) 2) Wenn es sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt.

§. 119. (§. 113.) 3) Wenn es sich den zur Aufsicht über das gemeine Gesinde bestellten Hausofficianten mit Thätlichkeiten oder groben Schimpf- und Schmähreden, in ihrem Amte widersetzt.

Bemerkungen. a) Anstatt „Hausoffizianten" (§. 119) sagt die Ges.-Ordn. für Neuvorpommern rc. (§. 113) „Personen".

b) Die Vergehen der §§. 118, 119 (§§. 112, 113) sind auch mit Strafe bedroht. S. darüber unten das Gesetz vom 24. April 1854.

c) Zum Thatbestande des „beharrlichen Ungehorsams" gehört, daß die Herrschaft ihre Befehle wiederholt und das Gesinde dieselben nicht ausgeführt hat. Vergl. Präjudiz des Ober-Tribunals (Nr. 741) vom 7. Oktober 1837.

§. 120. (§. 114.) 4) Wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt.

§. 121. (§. 115.) 5) Wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht.

§. 122. (§. 116.) 6) Wenn es sein Nebengesinde zu dergleichen Lastern verleitet.

§. 123. (§. 117.) 7) Wenn es auf der Herrschaft Namen ohne deren Vorwissen Geld oder Waaren auf Borg nimmt.

§. 124. (§. 118.) 8) Wenn es die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verkauft oder versetzt.

§. 125. (§. 119.) 9) Wenn es wiederholentlich ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist.

§. 126. (§. 120.) 10) Wenn es mit Feuer und Licht gegen vorhergegangene Warnung unvorsichtig umgeht.

§. 127. (§. 121.) 11) Wenn auch ohne vorherige Warnung aus dergleichen unvorsichtigem Betragen wirklich schon Feuer entstanden ist.

Bemerkung. Die Strafbarkeit des Gesindes wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung, sowie wegen feuergefährlicher Unvorsichtigkeit — (s. Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 §§. 285 bis 289, 245, Nr. 3, 4, §. 347, Nr. 4, 5, 6, 7, 8, 9) — bleibt von den §§. 126, 127 (§§. 120, 121) unberührt, wobei namentlich das unter Nr. 6, §. 347 des Strafgesetzbuches fallende feuergefährliche Tabakrauchen, Betreten der Ställe, Scheunen, Böden u. s. w. mit unverwahrtem Lichte x. hervorgehoben wird. —

§. 128. (§. 122.) 12) Wenn das Gesinde sich durch liederliche Aufführung ansteckende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen hat.

Bemerkung. Bezüglich der Pflicht der Herrschaften und des Gesindes zur Anzeige ansteckender Krankheiten, Behandlung der Kranken u. s. w. ist das Regulativ vom 8. August 1835 (Gesetz-Samml. S. 241 ff.) zu beachten. Dasselbe schreibt (§. 78) besonders vor: „Dienstboten haben es ihren Herrschaften, Gesellen und Lehrlinge ihren Meistern anzuzeigen, wenn sie glauben, von der Krätze angesteckt zu sein. Herrschaften und Meister sind verpflichtet, in dieser Hinsicht auf ihre Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge aufmerksam zu sein, und verbunden, die zur Heilung der Erkrankten und zur Verhütung einer weiteren Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln zu treffen. Unterlassungen und Versäumnisse hierin sollen nach Befinden der Umstände mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thlr. oder 3- bis 5tägigem Gefängniß geahndet werden."

So weit das Regulativ nicht maßgebend ist, bezüglich der Verheimlichung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten (s. hierüber Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 26. Februar 1855, Just.-Min.-Bl. S. 128), kommt §. 306 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 zur Anwendung, wonach Derjenige, welcher die von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordneten Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln übertritt, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und ist ein Mensch in Folge der Uebertretung von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren bestraft wird. — Diese Vorschrift ist besonders in Städten zu beachten, wo die Syphilis unter den Dienstboten verbreitet ist. — Im Uebrigen sind für mehrere Regierungs-Bezirke besondere Polizei-Vorschriften erlassen. —

§. 129. (§. 123.) 13) Wenn das Gesinde ohne Erlaubniß der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft, oder ohne Noth über die erlaubte, oder zu dem Geschäft erforderliche Zeit ausbleibt, oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt und von allen diesen Fehlern auf wiederholte Warnung nicht absteht.

§. 130. (§. 124.) 14) Wenn der Dienstbote dem Trunk oder Spiel ergeben ist, oder durch Zänkereien oder Schlägereien mit seinem Nebengesinde den Hausfrieden stört, und von solchem Betragen auf geschehene Vermahnung nicht abläßt.

§. 131. (§. 125.) 15) Wenn dem Dienstboten diejenige Geschicklichkeit gänzlich mangelt, die er bei der Vermiethung auf Befragen zu besitzen ausdrücklich angegeben hat.

§. 132. (§. 126.) 16) Wenn ein Dienstbote von der Obrigkeit auf länger denn acht Tage gefänglich eingezogen wird.

§. 133. (§. 127.) 17) Wenn ein Gesinde weiblichen Geschlechts schwanger wird, in welchem Falle jedoch der Obrigkeit Anzeige geschehen und die wirkliche Entlassung nicht eher, als bis von dieser die gesetzmäßigen Anstalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen worden, erfolgen muß.

Bemerkung. Die in §§. 917 ff. Allgem. Landrecht Theil II, Tit. 20 bezüglich der Anzeige von Schwangerschaft 2c. enthaltenen Vorschriften sind durch Art. II, des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 außer Kraft gesetzt, wie denn der ganze Titel 20, Th II, Allgem. Landr., mit Ausnahme der §§. 1271, 1272 (Zinsbeschränkung) längst aufgehoben ist.

§. 134. (§. 128.) 18) Wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden.

§. 135. (§. 129.) 19) Wenn das Gesinde sich in seinem nächst vorhergehenden Dienste eines solchen Betragens, weßhalb dasselbe nach §. 117—128 (§. 114—117) hätte entlassen werden können, schuldig gemacht und die vorige Herrschaft dieses in dem ausgestellten Zeugnisse (Gesindebuche) verschwiegen, auch das Gesinde selbst es der neuen Herrschaft bei der Annahme nicht offenherzig bekannt hat.

Von Seiten des Gesindes.

§. 136. (§. 130.) Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung verlassen:

1) Wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden.

§. 137. (§. 131.) 2) Wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat.

§. 138. (§. 132.) 3) Wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze und wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen.

§. 139. (§. 133.) 4) Wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Zumuthung gegen Personen, die zur Familie gehören oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen.

§. 140. (§. 134.) 5) Wenn die Herrschaft dem Gesinde das Kostgeld gänzlich vorenthält, oder ihm selbst die nothdürftige Kost verweigert.

§. 141. (§. 135.) 6) Wenn die Herrschaft auf eine Zeit, welche die laufende Dienstzeit übersteigt und in eine Entfernung, die mehr als sechs Meilen beträgt, eine Reise vornimmt oder überhaupt in diese Entfernung ihren bisher gewöhnlichen Wohnsitz verlegt und es nicht übernehmen will, den Dienstboten zum Ablaufe der Dienstzeit kostenfrei zurückzusenden (zurückzuschaffen). Hat die Herrschaft mehrere gleich gewöhnliche Wohnsitze, so wird die Entfernung von sechs Meilen nach demjenigen berechnet, den sie zuletzt wirklich bewohnt hat.

Bemerkung. Bezüglich der Auswanderung der Herrschaften und Dienstboten sind nicht mehr die §§. 136, 137, Allgem. Landrecht Th. II, Tit. 17, sondern das dieselben außer Kraft setzende Gesetz vom 21. Dezbr. 1842 (Gesetz-Samml. 1843, S. 15 ff.) maßgebend. Nach §. 21 desselben erstreckt sich die Entlassung aus dem preußischen Unterthanenverbande (Auswanderungs-Erlaubniß) für ein Familienhaupt zugleich auf die Ehefrau und die noch in väterlicher Gewalt befindlichen minderjährigen Kinder, nicht aber auf das Gesinde. — Dieselbe Vorschrift dehnt aber die Entlassung auf das letztere

aus, wenn dasselbe noch minderjährig und in väterlicher Gewalt, und die Entlassung (Auswanderungs-Erlaubniß) seinem Vater ertheilt ist. In diesem Falle würde also auch das Gesinde den Dienst verlassen und seinem Vater folgen können, wenn eben letzterer nicht durch die zu dem Dienste gegebene Einwilligung gebunden wäre. S. jedoch §. 149 (§. 143.)

§. 142. (§. 136.) 7) Wenn der Dienstbote durch schwere Krankheit zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend wird.

Bemerkung. Nur aus den in §§. 136—142 (§§. 130—136) angegebenen Gründen ist das Gesinde berechtigt, ohne Kündigung den Dienst zu verlassen. Versagt oder verläßt es den Dienst ohne gesetzmäßige Ursache, so verfällt es dem Strafgesetze vom 24. April 1854. — S. dieses unten.

Unter der Zeit, doch nach vorhergegangener Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.

§. 143. (§. 137.) Vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergegangener Aufkündigung kann die Herrschaft einen Dienstboten entlassen:

1) Wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den, nach seiner Bestimmung ihm obliegenden Geschäften ermangelt.

§. 144. (§. 138.) 2) Wenn nach geschlossenem Miethsvertrage die Vermögens-Umstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muß.

Von Seiten des Gesindes.

§. 145. (§. 139.) Dienstboten können vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch vorhergegangener Aufkündigung den Dienst verlassen:

1) Wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in dem festgesetzten Termine nicht richtig bezahlt.

§. 146. (§. 140.) 2) Wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung eigenmächtig aussetzt.

§. 147. (§. 141.) 3) Wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eignen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Miethzeit versäumen müßte.

§. 148. (§. 142.) In allen Fällen, wo der Miethsvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, aufgehoben werden kann, muß dennoch das laufende Vierteljahr (Halbjahr) und bei monatweise gemiethetem Gesinde der laufende Monat ausgehalten werden.

§. 149. (§. 143.) Wenn die Eltern des Dienstboten, wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallene Veränderung ihrer Umstände ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können; oder der Dienstbote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthigt wird, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern, er muß aber alsdann einen andern tauglichen Dienstboten statt seiner stellen und sich mit demselben wegen Lohn, Kost und Livree ohne Schaden der Herrschaft abfinden.

Bemerkung. Der §. 149 (§. 154.) fordert weder vorherige Aufkündigung, noch Aushalten der laufenden Dienstperiode, gestattet vielmehr dem Gesinde, seine Entlassung zu fordern, sobald es für seine Stellvertretung genügend gesorgt hat. Als eine „Veränderung der Umstände der Eltern" ist auch die Auswanderung der letztern anzusehen. S. o. Bemerk. zu §. 141 (§. 135).

Was alsdann wegen Lohn, Kost und Livree Rechtens ist.

§. 150. (§. 144.) In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist — §§. 117—135, 143, 144 (§§. 111—129, 137, 138) — kann der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat.

§. 151. (§. 145.) Ein Gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo der Dienstbote zwar vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergängiger Aufkündigung den Dienst verlassen kann. §§. 145—147 (§§. 139—141.)

§. 152. (§. 146.) In Fällen, wo der Dienstbote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist — §§. 136 bis 142 (§§. 130—136) — muß ihm Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr (Halbjahr) und, wenn er monatweise gemiethet worden, auf den laufenden Monat vergütet werden.

§. 153. (§. 147. Hat die Ursache zum gesetzmäßigen Austritte erst nach Ablauf der Aufkündigungsfrist sich ereignet, so muß die Herrschaft diese Vergütung auch für das folgende Vierteljahr (Halbjahr) oder für den folgenden Monat leisten.

§. 154. (§. 148.) In der Regel behält der Dienstbote die als einen Theil des Lohnes anzusehende Livree vollständig, wenn er aus den — §§. 136—142 (§§. 130 bis 136) — bestimmten Ursachen den Dienst verläßt.

§. 155. (§. 149.) Geschieht der Austritt nur aus den — §. 143 und 144 (§§. 137 und 138) — enthaltenen Gründen, und hat der Bediente noch kein halbes Jahr gedient, so muß er Rock und Hut zurücklassen.

§. 156. (§. 150.) In den Fällen, wo das Gesinde nach §. 117 bis 135, 143 und 144 von der Herrschaft entlassen wird, kann letztere der Regel nach die ganze Livree zurückbehalten.

§. 157. (§. 151.) Doch gebühren dem Bedienten die kleinen Montirungsstücke, wenn er schon ein halbes Jahr gedient hat, und nur aus den §§. 143 und 144 angeführten Gründen entlassen wird.

§. 158. (§. 152.) Wenn das Gesinde aus §§. 145 und 146 (§§. 139 und 140) angeführten Gründen nach vorhergegangener Aufkündigung seinen Abschied nimmt, so finden die Vorschriften §§. 154 und 155 (§§. 148 und 149) Anwendung.

§. 159. (§. 153.) Erfolgt aber der Austritt nur aus der §. 147 (§. 141) bestimmten Ursache, so muß der Dienstbote mit den kleinen Montirungsstücken sich begnügen.

Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung.

§. 160. (§. 154.) Eine Herrschaft, die aus andern als gesetzlichen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, muß von der Obrigkeit dasselbe wieder anzunehmen und den Dienstvertrag fortzusetzen, angehalten werden.

Bemerkung. Ueber die Kompetenz der Polizeibehörden s. unten in dem betreffenden Abschnitte.

§. 161. (§. 155.) Weigert sie sich dessen beharrlich, so muß sie dem Dienstboten Lohn und Livree auf die noch übrige Dienstzeit entrichten.

Bemerkungen. a) Das Gesinde soll, um auf Entschädigung klagen zu können, die polizeiliche Hülfe sofort nach seiner Entlassung und ehe die Herrschaft seine Stelle wieder hat besetzen müssen, die Hilfe der Polizei nachsuchen. Nach dem Erkenntnisse des

Ober-Tribunals vom 20. Dezbr. 1848 (Entscheid. Bd. 17, S. 509) kann dies jedoch noch **während der ganzen Dauer der Dienstzeit** geschehen.

Wenn die polizeiliche Einwirkung erst nach gänzlichem Ablaufe der Dienstzeit erfolgt, so wird durch die Weigerung der Herrschaft die Entschädigungsklage nicht begründet. Präjudiz des Ober-Trib. vom 29. Februar 1840. (Entsch. Bd. 7, S. 61.)

b) Die Entschädigungsklage des Dienstboten muß vom Richter auch dann zugelassen werden, wenn die Einwirkung der Polizei ohne Erfolg in Anspruch genommen worden ist. Die Erfolglosigkeit ist auch dann anzunehmen, wenn die Polizei die Sache gar nicht dazu angethan erachtet hat, die Herrschaft zur Wiederaufnahme des Dienstboten aufzufordern. Plenar-Beschl. des Ober-Trib. vom 11. Dezbr. 1846 (Entsch. Bd. 14, S. 81).

c) Der Partei, welche sich bei der von der Polizeibehörde getroffenen Entscheidung nicht beruhigen will, steht der Rechtsweg offen, doch ist der Bestimmung der Polizei bis zur Entscheidung des Richters Folge zu leisten. Min.-Reskript vom 20. Novbr 1841 (Min.-Bl. d. innern Verw. S. 330.)

§. 161. (§. 156.) Auch für die Kost muß die Herrschaft bis dahin sorgen.

§. 163. (§. 157.) Kann aber das Gesinde noch vor Ablauf der Dienstzeit ein anderes Unterkommen erhalten, so erstreckt sich die Vergütungs-Verbindlichkeit der Herrschaft nur bis zu diesem Zeitpunkte; und weiter hinaus nur insofern als das Gesinde sich in dem neuen Dienste mit einem geringern Lohne hat begnügen müssen.

§. 164. (§. 158.) Ist die Herrschaft das entlassene Gesinde wieder aufzunehmen bereit, das Gesinde hingegen weigert sich, den Dienst wieder anzutreten: so kann letzteres in der Regel gar keine Vergütung fordern.

§. 165. (§. 159.) Weist aber das Gesinde einen solchen Grund seiner Weigerung nach, weßwegen es seines Orts den Dienst zu verlassen berechtigt sein würde; so gebührt demselben die §. 152 seq. bestimmte Vergütung.

§. 166. (§. 160.) Kann das Gesinde den vorigen Dienst wegen eines inzwischen erhaltenen anderweitigen Unterkommens nicht wieder antreten, so findet die Vorschrift §. 163 Anwendung.

Verlassung des Dienstes.

§. 187. (§. 161.) Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden.

**Bemerkungen.** a) Das Nähere über Kompetenz und Verfahren der Polizeibehörde s. unten.

b) S. o. zu §. 161 Bemerk. c.

§. 168. (§. 162.) Will aber die Herrschaft ein solches Gesinde nicht wieder aufnehmen, so ist sie berechtigt, ein anderes an seine Stelle zu miethen, und der ausgetretene Dienstbote ist nicht allein schuldig die dadurch verursachten mehreren Kosten zu erstatten, sondern verfällt, überdies in eine Strafe, die nach Maßgabe des Grades der Verschuldung auf zwei bis zehn Thaler, oder bei Unvermögen auf verhältnißmäßiges Gefängniß festzusetzen ist.

§. 169. (§. 163.) Das abziehende Gesinde ist schuldig, alles, was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften, oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden, der Herrschaft richtig zurückzugeben.

§. 170. (§. 164.) Den daran durch seine Schuld entstandenen Schaden muß es der Herrschaft ersetzen. (§. 65 – 69.)

## Abschied.

§. 171. (§. 165.) Bei dem Abzuge ist die Herrschaft dem Gesinde einen schriftlichen Abschied, und ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über seine geleisteten Dienste zu ertheilen schuldig.

Bemerkung. Ueber die Entlassungszeugnisse s. u. das Gesetz über die Gesindebücher u. s. w.

§. 172. (§. 166.) Werden dem Gesinde in diesem Abschiede Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden, so kann es auf polizeiliche Untersuchung antragen.

§. 173. (§. 167.) Wird dabei die Beschuldigung ungegründet befunden, so muß die Obrigkeit dem Gesinde den Abschied auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen, und letzterer fernere üble Nachreden bei namhafter Geldstrafe untersagen.

Bemerkung. Das Nähere s. u. im Abschnitte über die Kompetenz rc. der Polizeibehörden.

§. 174. (§. 168.) Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden haften.

§. 175. (§. 169.) Die folgende Herrschaft kann sich also an ihr wegen des derselben durch solche Laster oder Veruntreuungen des Dienstboten verursachten Nachtheils halten.

§. 176. (§. 170.) Auch soll eine Herrschaft mit einer Geldstrafe von einem bis fünf Thalern zum Besten der Armenkasse des Orts belegt werden.

Bemerkung. Die Gesinde-Ordnung für Neuvorpommern rc. enthält noch folgende Ressort-Bestimmungen:

(§. 171.) Wenn zwischen der Herrschaft und dem Gesinde über die Erfüllung der aus dem Miethsvertrage entstehenden Verbindlichkeiten während des Dienstes, über die Weigerung der Herrschaft, das Gesinde anzunehmen oder zu behalten, über die Weigerung der Dienstboten, den Dienst anzutreten oder darin zu verbleiben, oder über verweigertes Abziehen und Entlassen Streit entsteht, so ist es die Obliegenheit der Polizeibehörden, sich der vorläufigen Entscheidung zu unterziehen und solche zur Ausführung zu bringen; die definitive Entscheidung darüber bleibt dem Richter vorbehalten.

(§. 172.) Die Festsetzung der in §§. 13, 18, 21, 28, 45, 73, 162 und 170 angedrohten Strafen, selbst wenn solche den Betrag von fünf Thalern übersteigen, gehört ausschließlich vor die Polizeibehörden, so daß dagegen keine Provocation auf dem Wege Rechtens, sondern nur Rekurs an die Regierung stattfindet.

Anm. Wegen der Strafen (§. 172) findet jetzt Festsetzung des Polizeiverwalters, resp. gerichtliches Verfahren statt.

Im weiter folgenden §. 173 wird die Gesinde-Ordnung auf Schiffer und im §. 174 auf Einlieger und Käthner ausgedehnt. S. dieselben unten. —

# III.
## Erläuterungen der Gesinde-Ordnung
### von 1810 und 1845
und
### Bestimmungen über die persönlichen Verhältnisse des gemeinen Gesindes.

1. An- und Umzug des Gesindes.

a) Verordnung vom 29. September 1846 (Gesetz-Sammlung S. 467 ff.) wegen Einführung von Gesindedienstbüchern:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w.

Da die bestehenden Vorschriften wegen der, dem abziehenden Gesinde zu ertheilenden Entlassungszeugnisse nach den darüber gemachten Erfahrungen nicht ausreichen, um den Dienstherrschaften die erforderliche Kenntniß von der sittlichen Führung des Gesindes zu verschaffen, so verordnen Wir, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums für den ganzen Umfang der Monarchie, wie folgt:

§. 1. Jeder Dienstbote, welcher nach Publikation dieser Verordnung in Gesindedienste tritt oder die Dienstherrschaft wechselt, ist verpflichtet, sich mit einem Gesindebuche zu versehen.

§. 2. Die Gesindebücher werden nach dem anliegenden Schema*) gedruckt; sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienstattesten und sind bei den Stempelvertheilern für den Preis von 10 Sgr. zu haben.

§. 3. Vor Antritt des Dienstes hat der Dienstbote das Gesindebuch der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes zur Ausfertigung vorzulegen. An solchen Orten, wo keine Polizei-Behörde ihren Sitz hat, kann die Ausfertigung der Gesindebücher den Dorfgerichten (in den westlichen Provinzen den Gemeindevorstehern) durch den Landrath übertragen werden, welcher auch befugt ist, diese Ermächtigung zurückzunehmen.

§. 4. Beim Dienstantritt ist das Gesindebuch der Dienstherrschaft zur Einsicht vorzulegen. Sollte das Gesinde die Vorlegung des Gesindebuchs verweigern, so steht es bei der Dienstherrschaft, entweder dasselbe seines Dienstes zu entlassen, oder die Weigerung der Polizei-Behörde anzuzeigen, welche alsdann gegen das Gesinde eine Ordnungsstrafe bis zu 2 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe festzusetzen hat.

§. 5. Bei Entlassung des Gesindes ist von der Dienstherrschaft ein vollständiges Zeugniß über die Führung und das Benehmen desselben in das Gesindebuch einzutragen. Schreibensunkundige haben mit dieser Eintragung eine glaubhafte Person zu beauftragen, welche diesen Auftrag mit ihrer Namensunterschrift bescheinigen muß. Weigert sich eine Dienstherrschaft, dieser Verpflichtung zu genügen, so ist sie dazu von der Polizei-Behörde durch eine, ihr vorher anzudrohende Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr. anzuhalten.

§. 6. Wird ein Dienstbote wegen eines Verbrechens bestraft, so hat die Untersuchungs-Behörde das Gesindebuch von demselben einzufordern und darin die erfolgte Bestrafung actenmäßig einzutragen.

§. 7. Geht ein Gesindebuch verloren, so wird die Polizei-Behörde des Orts, wo das Gesinde dient, oder, wenn es zur Zeit dienstlos ist, die Polizei-Behörde des Orts, wo es zuletzt gedient hat, auf geschehene Anzeige und nähere Ermittelung der obwaltenden Umstände, die Ausfertigung eines neuen Gesindebuches veranlassen, in welchem der Verlust des früheren jedes Mal ausdrücklich angemerkt werden muß. Die dadurch verursachten Kosten sind von demjenigen einzuziehen, welcher den Verlust verursacht hat.

*) Das Schema ist durch den Debit der Gesindebücher bekannt.

§ 8. Der Dienstbote, welchem ein ungünstiges Zeugniß ertheilt worden ist, kann auf die Ausfertigung eines neuen Gesindebuches antragen, wenn er nachweiset, daß er sich während zweier Jahre tadellos und vorwurfsfrei geführt habe.

§. 9. Ist die Ausfertigung eines neuen Gesindebuches nothwendig, weil in dem bisherigen bereits sechs Zeugnisse eingetragen sind, so kann das Gesinde verlangen, daß das bisherige Gesindebuch dem neuen vorgeheftet werde.

Urkundlich u. s. w. —

b) Cirkular-Verfügung des Ministers des Innern vom 6. Januar 1854 (Preuß. Staats-Anzeiger S. 350), betreffend den Erlaß von Polizei-Verordnungen über die Verpflichtung des Gesindes zur Anschaffung und Vorlegung von Dienstbüchern:

„Da nunmehr außer Zweifel gestellt ist, daß die Erfüllung der im §. 1 des Gesetzes vom 29. Septbr. 1846 vorgeschriebenen unbedingten Verpflichtung zur Anschaffung eines Gesinde-Dienstbuches in dem Bezirke der königl. Regierung sich nicht durchführen läßt, wenn nicht im Wege einer nach dem Gesetze vom 11. März 1850 zu erlassenden Polizei-Verordnung die unterlassene Anschaffung und Vorlegung des Gesinde-Dienstbuches gegen das Gesinde mit einer Polizeistrafe bedroht wird; und da hiernach die thatsächliche Voraussetzung, auf welche hin in dem Reskripte vom 15. Mai 1847 — (Minist.-Blatt der inn. Verw. S. 127) — der Erlaß einer derartigen Polizei-Verordnung für unnöthig erklärt worden ist, durch die inzwischen gemachten Wahrnehmungen ihre Bestätigung nicht gefunden hat: so trage ich, wie der k. Regierung auf die Berichte vom 27. Aug. und 6. Dezbr. v. J. hierdurch eröffnen wird, kein weiteres Bedenken, mich mit der Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der von der k. Regierung beabsichtigten Polizei-Verordnung einverstanden zu erklären und überlasse der k. Regierung demgemäß die weitere Verfügung. — Berlin ꝛc.

Abschrift vorstehender Verfügung haben sämmtliche Regierungen und das Polizei-Präsidium zu Berlin erhalten „zur Kenntnißnahme und näheren Erwägung über das obwaltende Bedürfniß für den Erlaß einer, die unterlassene Anschaffung des Gesinde-Dienstbuches und die unterlassene Vorlegung desselben bei jedem Antritt eines neuen Dienstes mit einer Polizeistrafe bedrohenden Verordnung und zur weiteren Veranlassung." —

Auf Grund dieser Circular-Verfügung sind von den Regierungen dergleichen Polizei-Strafverordnungen erlassen, und dadurch die Anschaffung ꝛc. der Gesinde-Dienstbücher zur Zwangspflicht gemacht.

c) In den Gesindebüchern findet sich ein Schema zur Eintragung der Atteste, dessen drei vorletzte Kolumnen überschrieben sind: „Visirt von der Polizeibehörde zu..." — „Eingetragen N. . . . . des Registers" — „Bemerkungen der Polizeibehörde." — Dies aus den Schifffahrts-Dienstbüchern am Rhein übernommene Schema könnte zu der Annahme führen, als wenn der Dienstbote sein Dienstbuch bei jedem neuen Antritt eines Dienstes bei der Polizeibehörde behufs Beglaubigung des Dienstverhältnisses, vorzulegen, und als wenn letztere somit über jeden Gesindedienst und dessen Wechsel Register zu führen habe. Eine solche Voraussetzung ist unrichtig, da nach Inhalt der Verordnung nur ein jedes neue Gesindebuch der Polizeibehörde zur Konstatirung der Identität des Inhabers mittelst Ausfüllung des vorgedruckten Nationals vorzulegen, in anderen Fällen aber von letzteren die Namensunterschrift da, wo dies herkömmlich ist, zu beglaubigen ist, so ist die R. R. zur Beseitigung jeden Zweifels über die Auslegung des §. 3 l. c. in der Verbindung mit dem Schema in dem Gesindedienstbuche darauf aufmerksam gemacht worden, daß die gedachten 3 Kolumnen zur Kontrollirung des in der letzten Spalte des Gesindedienstbuches Platz findenden Dienstabschieds-Zeugnisses der Herrschaft da, wo eine

solche Kontrolle herkömmlich ist, bestimmt sind. — Cirk.-Verfügung des Min. des Inn. vom 30. Juli 1847. (Min.-Blatt der inn. Verw. S. 198.)

d) Auf die Fälschung der Gesinde-Dienstbücher finden die Vorschriften des Strafgesetzbuches über Urkundenfälschung Anwendung, so weit die Gesinde-Ordnungen nicht besondere Bestimmungen enthalten oder Polizei-Verordnungen erlassen sind.

e) Nach einer Bekanntmachung der Regierung zu Merseburg vom 11. Juni 1857 können preußische Dienstboten auf jede Legitimation im Königreiche Sachsen in Dienst treten und sind nur in dem Falle, wenn sie sodann in Sachsen weiter dienen wollen, zur Anschaffung eines sächsischen Dienstzeugnißbuches verbunden. — Umgekehrt, können auch Dienstboten aus dem Königreiche Sachsen, welche im Reg.-Bez. Merseburg in Dienst treten wollen, zu dem Antritt dieses Dienstes auf ihr heimathliches Gesindedienstbuch zugelassen werden. Dagegen sind sie gehalten, zu Erlangung eines Dienstzeugnisses von ihrem diesseitigen Dienstherrn, sich ein durch die Allerh. Verordn. v. 29. Septbr. 1846 (G.-S. S. 467) eingeführtes diesseitiges Gesindedienstbuch anzuschaffen.

f) Wo die Anschaffung, sowie die Vorlegung der Gesinde-Dienstbücher noch nicht unter Strafe gestellt, also noch nicht Zwangspflicht ist, sind die §§. 5 ff. der Gesinde-Ordnungen streng zu beobachten.

Leute, die noch nicht gedient haben, dürfen ohne Zeugniß der Polizeibehörde ihres Wohnorts, welche bezüglich der Dienst-Erfordernisse (§§. 5–8 der Gesinde-Ordn.) ausschließlich zu befinden hat, bei Vermeidung der Strafe des §. 12 der Ges.-O., nicht in Dienst genommen werden. Zu dem Zeugniß ist ein Stempel von 15 Sgr. zu verwenden, wenn die Armuth des Dienstboten nicht festgestellt wird. (Min.-Reskr. vom 18. Dezember 1822 und 20. Septbr. 1825. v. Kamptz, Annalen Bd. VII, S. 256, Bd. X, S. 46.)

Dem abziehenden Gesinde hat die Herrschaft auf dessen Verlangen und Kosten einen Entlassungsschein zu ertheilen (§. 171 der Ges.-O.), und zwar auf einem Stempel von 5 Sgr. (Min.-Reskr. v. 18. Dezbr. 1822. v. K., Ann. Bd. VII, S. 256.) Der Schein ist von der Polizeibehörde kostenfrei zu beglaubigen. (Min.-Reskr. v. 2. Aug. 1824. v. K., Ann. Bd. VIII, S. 880.)

Bei schon vermiethet gewesenem Gesinde ist es der neuen Herrschaft überlassen, auf welche Art sie sich das rechtmäßige Verlassen des letzten Dienstes nachweisen lassen will. Erfolgt die Annahme ohne Entlassungsschein, und es steht einem Andern noch ein Recht auf Person und Dienste des Angenommenen zu, so hat die Herrschaft die Strafe des §. 12 der Ges.-Ordn. verwirkt. (Min.-Reskripte v. 20. Oktober 1826, vom 12. Septbr. 1834, v. 14. Mai 1838 v. Kamptz, Ann. Bd. V, S. 1101, Bd. XVIII, S. 784, Bd. XXII, S. 400, vom 26. Febr. und 2. Sept. 1840. Min.-Blatt d. inn. Verw., S. 104, 363.) Der bloße Abschluß des Miethsvertrags ist noch nicht straffällig. (Min.-Reskr. v. 10. Febr. 1826. v. K., Ann. Bd. X, S. 115.)

g) Kündigungs- oder Ziehscheine ist weder die entlassende Herrschaft auszustellen, noch die annehmende sich vorlegen zu lassen verpflichtet. (Min.-Reskr. vom 19. April 1830. v. K., Ann. Bd. XIV, S. 368.) S. auch Reskr. v. 8. Dezbr. 1820 (v. K., Ann. Bd. 4, S. 832). — In Neuvorpommern und Rügen erfordert der Kündigungs- oder Ziehschein, wie der Entlassungsschein 5 Sgr. Stempel. Reskr. vom 23. Aug. 1824. Stralſ. Amtsbl. S. 330.) Der Kündigungsschein macht keineswegs den Abschied entbehrlich (§. 165 der Ges.-O. von 1845.) —

h) Die Herrschaften haben vom An- und Abzuge des Gesindes binnen 24 Stunden bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, bei Vermeidung einer Strafe von 1 Thlr.

oder 24stündigem Gefängniß. In Dörfern ohne Dominial-Obrigkeiten sollen die Meldungen bei dem Ortsschulzen mündlich oder schriftlich geschehen. Rittergutsbesitzer mit Polizei (-Gerichtsbarkeit) haben An- und Abzug des Gesindes, der Arbeiter x. binnen 8 Tagen beim Landrathe bei Vermeidung von 1 Thlr. Strafe anzuzeigen. Min.-Reskr. v. 18. Dezbr. 1837 (v. K., Ann. Bd. XXI, S. 1037.) Hat der Inhaber der Polizei (-Gerichtsbarkeit) oder dessen Stellvertreter in den Dominial-Dörfern nicht seinen Wohnsitz, so kann der Ortsschulze mit Annahme der Meldungen beauftragt werden. Min.-Reskr. vom 31. Dezbr. 1845 (Min.-Bl. d. i. V. 1846, S. 10). —

i) Neu anziehende Dienstboten, namentlich Knechten ist der Aufenthalt nicht eher zu gestatten, als bis sie sich über ihre Militär-Verhältnisse ausgewiesen haben. Min.-Reskr. v. Dezbr. 1833 (v. K., Ann. Bd. XVII, S. 1110.) —

k) Für das Landgesinde ist die Dienst-Antrittszeit anstatt auf den 2. April (§. 43 der Ges.-O.) auf den 2. Januar festgesetzt in der Provinz Schlesien, Grafsch. Glatz und im Markgrafenthum Oberlausitz (Landtags-Abschied v. 2. Juli 1827. v. K., Ann. Bd. XI, S. 321); in den zum ständischen Verbande der Mark Brandenburg und Niederlausitz gehörenden Landestheilen (Kab.-Ordr. vom 28. Juli 1842, Gesetz-Sammlung S. 24); im ständischen Verbande der Provinz Sachsen (Kab.-Ordre vom 20. Februar 1846, Ges.-Samml. S. 150).

Im Uebrigen sollen die Umzugstermine des Landgesindes sich nach dem Bedürfniß des Ackerbaues und der Wirthschaftsverhältnisse richten. Wie diese in den verschiedenen Gegenden verschieden sind, ist auch eine Verschiedenheit der Umzugstermine auf dem Lande zulässig. Min.-Reskr. vom 30. October 1850 (Min.-Bl. der innern Verwaltung S. 459.)

l) Für die Residenz Berlin sind nach Bekanntmachung des königlichen Polizei-Präsidiums vom 19. März 1861 folgende besondere Bestimmungen erlassen:

1) Personen, welche von außerhalb dorthin kommen, um in Gesindedienst zu treten, haben ihre gute Führung während der drei letzten Jahre, desgleichen, wenn sie bis jetzt noch nicht in herrschaftlichen Diensten gewesen und nicht selbstständig sind, ihre Befugnisse zum Eintritt in ein Gesinde-Verhältniß durch obrigkeitlich ausgestellte oder beglaubigte Zeugnisse nachzuweisen und überdies darzuthun, daß sie diejenigen wirklich sind, für welche sie sich ausgeben.

2) Um auf diese Bedingungen die Erlaubniß zu ihrer Vermiethung zu erhalten, müssen sich die Dienstsuchenden in dem dafür bestimmten Geschäftszimmer des Polizei-Präsidiums melden und nach Empfang des polizeilichen Dienst-Erlaubnißscheines, sich auf einem der Gesinde-Vermiethungs-Comtoire in die Listen des Gesindebuchs eintragen lassen. Diese Meldung und Eintragung muß der Dienstsuchende innerhalb 48 Stunden nach seiner Ankunft bewirken.

3) Diejenigen, welche bei ihrer Meldung den zu 1 geforderten Nachweis nicht geführt haben und deshalb zurückgewiesen sind, müssen Berlin sofort verlassen, die Zugelassenen und Eingetragenen aber binnen 14 Tagen dem Gesinde-Vermiethungs-Comtoir ihr Dienstunterkommen anzeigen oder gleichfalls Berlin verlassen.

4) Wer das vorschriftsmäßig erlangte Dienstunterkommen in der Folge verliert oder aufgiebt, muß binnen 48 Stunden nach seinem wirklichen Dienstaustritte sich von einem Gesinde-Vermiethungs-Comtoir die Befugniß zur weiteren Vermiethung bescheinigen lassen und binnen 14 Tagen ein anderes Dienst-Unterkommen demselben anzeigen oder Berlin verlassen.

5) Die Dienstsuchenden, welche die vorstehend zu 2 und 4 bestimmte 48tägige Frist

nicht innehalten, verwirken dadurch eine Strafe von 15 Sgr. bis zu 1 Thlr., bei ihrem Unvermögen verhältnißmäßiges Gefängniß. Alle diejenigen aber, welche den obigen Bestimmungen entgegen, länger als 14 Tage dienstlos bleiben, werden aufgehoben und zwangsweise fortgeschafft, sofern dieselben an ihrer freiwilligen Entfernung nicht durch Krankheit behindert worden sind, oder nicht ihre Niederlassung in Berlin begründen können.

6) Alle in Berlin ortsangehörigen Personen müssen, bevor sie in einen Gesindedienst eintreten, sofern es ihr erster ist, die polizeiliche Erlaubniß und Eintragung in die Listen der Dienstboten und wenn sie einen Dienst verlassen haben, über ihre Befugniß zu ihrer weiteren Vermiethung die Bescheinigung eines Gesinde-Vermiethungs-Comtoirs erlangen, widrigenfalls sie in eine Geldbuße von 15 Sgr. bis zu 1 Thlr. oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfallen.

2. Persönliche Verhältnisse, Ansprüche und Pflichten des Gesindes.

a) Wohnsitz (Domicil).

Min.-Reskr. vom 12. Mai 1819 (v. Kamptz, Ann. Bd. III, S. 444):

„Der k. Regierung (z. Stettin) wird auf den Bericht vom 9. Decbr. v. J. über die Frage, „ob der Gesindedienst einen Wohnsitz bewirke?" auf den Grund eines vom kgl. Staats-Ministerio gefaßten Beschlusses zu erkennen gegeben, daß dies nach der zeitigen Lage der Gesetze verneint werden muß, weil 1) der für die Affirmative angeführte §. 13, Tit. 2, Thl. I Allgemeine Gerichtsordnung nur von dem Gerichtsstande, nicht von dem Wohnsitze des Gesindes spricht, und dasselbe jenen nicht einmal vor den ordentlichen Gerichten des Dienstorts, sondern seiner Herrschaft hat; 2) weil die Ausnahme des Gesindes nach §. 24 a. a. O. von den im §. 23 c. aufgestellten Satze ganz überflüssig sein würde, wenn das Gesinde als solches einen festen Wohnsitz constituire und dies schon nach §. 11. anzunehmen wäre; auch 3) im §. 142, Tit. 1, Thl. II des Allgemeinen Landrechts ausdrücklich vom Gesinde die Rede ist, welches noch irgend einen festen Wohnsitz aufgeschlagen hat." —

Min.-Reskr. vom 10. März 1827 (v. K., Ann. Bd. XI, S. 149):

„Ueberhaupt wird die Königl. Regierung noch darauf aufmerksam gemacht, daß auch das Gesinde ein eigenes Domicil constituiren kann, wenn es propriam oeconomiam während des Dienstes führt. — Wenn daher ein Hirt nicht aus der Küche seines Brodherrn verpflegt wird, sondern Deputat erhält und sich in besonderer Haushaltung dann selbst beköstigt; so wird er allerdings für einen solchen zu achten sein, der ein Domicil constituirt hat. — Wenn etwa ein solches Verhältniß bei dem Hirten N. N. obgewaltet haben sollte, so würde die fragliche Last (die Unterstützung desselben aus öffentlichen Fonds) den betreffenden Gemeinen zu überweisen sein." —

Min.-Reskr. vom 13. October 1835 (v. K., Ann. Bd. XIX, S. 1072):

„Da ein Domicil lediglich durch die Absicht zu bleiben, verbunden mit persönlicher Gegenwart, constituirt wird, so kann unzweifelhaft auch von Dienstboten und Handwerksgesellen unter gewissen Umständen ein Wohnsitz begründet werden, wie dies insbesondere bei den verheiratheten Kutschern, Bedienten, Zimmergesellen u. s. w., die ihre eigene Wirthschaft haben, indem solchenfalls die Absicht, am Orte zu bleiben, klar zu Tage liegt häufig der Fall ist." —

b) Gerichtsstand.

Das Gesinde ist in der Regel dem ordentlichen Gerichte seiner Herrschaft unterworfen. Doch werden dadurch bei Dienstboten, welche noch unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft, (oder unter einer Gutsherrschaft) stehen, die auf ihre Person sich

beziehenden Rechte ihres Geburtsorts nicht verändert. — Allgemeine Gerichts-Ordnung Thl. II, Tit. 2, §. 13. —

Diese allgemeine Regel wird beschränkt durch folgende Bestimmungen:

Kabinets-Ordre vom 4. Juli 1832 (Ges.-Samml. S. 175):

„Zur Beseitigung der Zweifel, wozu die §§. 13, 17 und 18, Tit. 2, Theil I der Allgemeinen Gerichtsordnung Veranlassung gegeben haben, verordne ich hiermit auf Ihren Bericht vom 6. v. M. nach Ihren Anträgen: 1. Minderjährige oder großjährige, noch unter väterlicher Gewalt stehende Personen, welche sich im Dienste Anderer befinden, so wie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehülfen, Hand- und Fabrikarbeiter, sollen in Injurien-, Alimenten- und Entschädigungs-Prozessen, so wie in allen Rechtsstreitigkeiten, welche aus ihren Dienst-, Erwerbs- und Contrakts-Verhältnissen entspringen, dem persönlichen Gerichtsstande ihres Aufenthaltsortes unterworfen sein — 2. Die Großjährigen unter ihnen sind befugt und verpflichtet, ihre Gerechtsame selbst wahrzunehmen, ohne daß es der Zuziehung oder Benachrichtigung ihrer Väter bedarf. — 3. den Minderjährigen soll, wenn die Väter oder Vormünder nicht an demselben Orte wohnen, ein Rechtsbeistand als Litis-Curator zugeordnet werden, dessen Pflicht es ist, den Vater oder Vormund von dem Gegenstande des Rechtsstreits in Kenntniß zu setzen.“ —

Diese Vorschriften kommen auch dann zur Anwendung, wenn die Dienstboten ꝛc. in Prozessen gedachter Art als Kläger auftreten. (Kab.-Ordre v. 5. Dezbr. 1835, Ges.-Samml. S. 294.) — Unter den „Kontrakt-Verhältnissen sollen nicht nur die aus den Dienstkontrakten entstehenden Verhältnisse verstanden werden, sondern alle Verträge überhaupt (Min.-Reskr. vom 11. October 1843, Just.-Min.-Bl. S. 255.

Minderjähriges oder unter väterlicher Gewalt stehendes Gesinde ist hiernach nur noch bezüglich der Familien-Rechtsverhältnisse (Vormundschaft, Kuratel, Erbschaft ꝛc.) dem Gerichte seiner Herkunft unterworfen, während großjähriges Gesinde, das nicht mehr in väterlicher Gewalt ist, ganz allgemein den Gerichtsstand seiner Herrschaft hat. —

Hat das Gesinde (durch eigene Wirthschaft) einen besondern Wohnsitz, so kann der Kläger nach eigener Wahl dasselbe an jenem Wohn- und Wirthschaftsorte, oder bei dem Gerichte der Herrschaft belangen. (Min.-Reskr. v. 20. Octbr. 1820.)

c) Parochie (kirchliche Gemeinde-Angehörigkeit).

Nach der Verordnung vom 16. März 1818 (Ges.-Samml. S. 20) gehört das Gesinde, in Gemäßheit des §. 275 Allgem. Landr. Th. II, Tit. 11, zu der Parochie seiner Religionspartei an dem Orte, wo es im Dienste der Herrschaft sich aufhält. Bei seiner Verheirathung hat es sich in dieser Parochie, wenn es sich jedoch dort noch nicht ein Jahr aufgehalten, nach §. 141 a. a. O. Tit. 1 auch in der Kirche seines früheren Wohnorts aufbieten zu lassen.

Haben weibliche Dienstboten kurz vor ihrer Verheirathung ihren bisherigen Wohnsitz oder Aufenthalt verlassen und einen andern in der Parochie ihrer Eltern oder ihres Verlobten gewählt, so gebührt dem Pfarrer dieses neuen Wohnorts die Trauung. Min.-Reskr. vom 23. Septbr. 1819, v. K. Ann. Bd. III, S. 923. —

d) Schulpflicht und Unterricht.

Kinder unter 14 Jahren können nicht in ein ordentliches Dienstverhältniß, wie das Gesinde treten. Dieselben sind nach §. 48 Allgem. Landr. Th. II, Tit. 12 schulpflichtig und müssen von der Herrschaft nach den näheren Verordnungen der Schul- und Kirchenbehörden, bei Vermeidung seitens der Polizei zu vollstreckender Exekution, zum Schul- und Konfirmanden-Unterricht angehalten werden. Min.-Reskr. vom

30. Sept. 1837 (v. K., Ann. Bd. XXI, S. 682.) — Nähere Vorschriften sind erlassen für Pommern (Verfügung des Konsistoriums und Schul-Kolleg. v. 3. Novbr. 1819, v. K., Ann. Bd. III, S. 1046, Bekanntmachung vom 3. Oktbr. 1828 und Verordnung vom 3. Novbr. 1842, Amtsblatt für Stralsund 1842, S. 312), für den Regierungsbez. Breslau (Publikandum v. 20. Septbr. 1822, v. K., Ann. Bd. VII, S. 196) und für die Prov Schlesien (Verordn. des Ober-Präsidenten vom 29. Juli 1832, v. K., Ann. Bd. XVI, S. 935). Aehnliche Verordnungen sind für andere Landestheile erlassen. —

c) Verpflegung, Heilung, Begräbniß.

1. Die Dienstherrschaft ist zur Kur und Verpflegung eines kranken Dienstboten nur dann an erster Stelle verpflichtet, wenn die Krankheit durch den Dienst oder „bei Gelegenheit" desselben entstanden ist (§. 86 der Ges.-O.). Krankheiten, welche das Gesinde außer dem Dienste (z. B. bei Vergnügungen, bei nicht zum Dienste gehörigen oder für Dritte ohne Auftrag der Herrschaft ausgeführten Verrichtungen u. s. w.) sich zugezogen hat, begründen nur die in §§. 88, 89 bezeichnete Pflicht der Herrschaft zu einstweiliger und ersatzberechtigter Vorsorge. In allen Fällen dauert die Verpflichtung der Herrschaft nur auf die Länge der vom Gesinde zu erfüllenden Dienstzeit ausgenommen, wenn §§. 94, 95, 96 der Ges.-Ordn. Platz greifen.

2. Die Umstände, welche die Herrschaft nach §. 94 der Ges.-Ordn. über die Dienstzeit hinaus verpflichten, werden im Allgem. Landr. Thl. I, Tit. 13 §§ 80, 81 bezeichnet: Unglücksfälle, welche den Bevollmächtigten bei Verrichtung des Geschäftes treffen, ist der Machtgeber nur in sofern zu vergüten schuldig, als er dazu auch nur durch ein geringes Versehen Anlaß gegeben hat." § 81: „Doch muß der bloß zufällige Schaden auch alsdann vergütet werden, wenn der Bevollmächtigte die bestimmte Vorschrift des Machtgebers, ohne sich der Gefahr einer solchen Beschädigung auszusetzen, nicht hat befolgen können."

3. So weit nicht nach den Bestimmungen der Gesinde-Ordnung die Herrschaft oder die Verwandten zur Verpflegung ꝛc. des Dienstboten verpflichtet sind, fällt die letztere dem Orts-Armenverbande nach Maßgabe des Artikels 5 des Armengesetzes vom 21. Mai 1855 Ges.-Samml. S. 313) und den folgenden Erläuterungen*) zur Last:

Art. 5. Wenn Personen, welche als Dienstboten, Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge u. s. w. in einem Dienstverhältnisse stehen, an dem Orte, wo sie sich im Dienste befinden,**) erkranken, so müssen sie — in soweit dazu kein Anderer (Verwandter, Dienstherrschaft, Lehrherr, Stiftung u. s. w.) verpflichtet und vermögend ist (vergl. §. 1 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege v. 31. Dezbr. 1842) — von dem Armenverbande dieses Orts verpflegt werden.

Ein Anspruch auf Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten gegen einen anderen Armenverband ist nur in den Fällen, in welchen die Krankenpflege länger als drei Monate fortgesetzt worden ist, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum zulässig.

Dem Orts-Armenverbande, welchem die Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten obliegt, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden oder bekannt ist, dem Land-

---

*) Dieselben sind entnommen dem Werkchen: „Das Preuß. Armenwesen" nach den Gesetzen, Verordnungen, Ministerial-Verfügungen ꝛc. dargestellt und erläutert von Adolf Frantz. (Magdeburg 1855, E. Fabricius) S. 72 ff.

**) Dieser Ort braucht nicht der Wohnort des Dienstherrn zu sein. Min.-Reskr. v. 26. April 1850, Min.-Bl. S. 174.

Armenverbande muß spätestens acht Tage vor Ablauf des dreimonatlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem acht Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitpunkte an gefordert werden kann.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

Der §. 32 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 wird aufgehoben.

I. Für Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter u. s. w. wird durch dieses Dienstverhältniß allein ein Wohnsitz im Sinne des §. 1 Nr. 2 des Ges. vom 31. Dezember 1842 nicht begründet. (§. 2 a. a. O.) Diese Personen fallen daher in der Regel unter die Bestimmung §. 1 Nr. 3, erwerben mithin den Unterstützungs-Wohnsitz erst durch dreijährigen Aufenthalt. Dagegen schreibt der §. 32 a. a. O. vor, daß dergleichen Personen, sofern sie in einem festen Dienstverhältniß stehen, für den Fall der Erkrankung von dem Armenverbande ihres Aufenthaltsortes bis zu ihrer Wiederherstellung verpflegt werden müssen.

Dieser §. 32 hat zu verschiedenen Bedenken und vielfachen Streitigkeiten Veranlassung gegeben:

1. ist es eine streitige Frage, ob der §. 32 sich auf Lehrlinge beziehe; seitens des Minist. des Innern ist diese Frage verneint, von einigen Gerichten ist dieselbe aber bejaht worden. Diesen Zweifel zu beseitigen, war wünschenswerth, und deswegen ist die Vorschrift des §. 32 in der an ihre Stelle getretenen Vorschrift des Art. 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1855 ausdrücklich auf Lehrlinge ausgedehnt;

2. sind nicht nur die manichfachsten Streitigkeiten darüber entstanden, welches Dienstverhältniß ein festes zu nennen sei, sondern es ist auch aus verschiedenen Landestheilen auf das Lebhafteste darüber geklagt, wie man häufig die Bestimmung dadurch zu umgehen suchte, daß man beim Miethen des Gesindes das Dienstverhältniß durch die Fassung der Kontrakte als ein vorübergehendes charakterisirte, und wie dadurch das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde gelockert wurde. Diesen Mißständen ist nur dadurch abzuhelfen, daß das Wort „fest“ aus dem Gesetze wegfällt, mithin die Pflicht der Aufenthalts-Gemeinde zur Krankenpflege auch auf solche Dienstboten u. s. w. ausgedehnt wird, welche nicht in einem festen Dienstverhältnisse stehen. Diese Ausdehnung ist um so mehr gerechtfertigt, als ein sicheres Kennzeichen, wodurch das nicht feste vom festen Dienstverhältnisse zu unterscheiden ist, kaum aufzustellen sein wird, und als es in der That an genügenden Gründen zu fehlen scheint, weshalb die Verpflichtung der Aufenthalts-Gemeinde auf das feste Dienstverhältniß beschränkt werden soll. Auch ist nicht außer Acht zu lassen, daß der Nachtheil einerseits und der Vortheil andererseits, welchen die Aenderung für jeden einzelnen Armenverband mit sich führen wird, sich im Allgemeinen ausgleichen dürfte, so daß die Besorgniß nicht stattfindet, daß einzelne Gemeinden dadurch überbürdet werden möchten;

3. bedurfte die zweifelhafte Frage, ob die Bestimmung (des §. 32) auf schwangere Dienstboten Anwendung finde, der Erledigung;

4. war die Frage zweifelhaft, auf wie lange Zeit der Aufenthaltsort verpflichtet sei, kranke Dienstboten ꝛc. zu verpflegen.

Wenn auch die Vorschrift des §. 32 eine mit Rücksicht auf das Vorhandensein eines Dienstverhältnisses erlassene Ausnahme-Bestimmung war, so wurde dieselbe noch mit Recht dahin ausgelegt, daß die Verpflichtung des Aufenthaltsortes von der Dauer des Dienstverhältnisses nicht abhängig sei, daß mithin die Verpflichtung nicht aufhöre,

wenn die Dienstzeit während der Krankheit ablaufe. Wollte man das Gegentheil annehmen, so würde die Vorschrift durch Kündigung des Gesindes bei eintretender Krankheit auf das leichteste haben umgangen werden können. Da diese Auslegung unzweifelhaft war, so bedurfte das Gesetz in dieser Beziehung zwar keiner Ergänzung. Es war aber die Frage zweifelhaft, wie lange — abgesehen von der Dauer der Dienstzeit — die Verpflichtung des Aufenhaltsortes bestehe. In dieser Hinsicht ist von dem Ministerium des Innern der Grundsatz festgehalten worden, daß die Verpflichtung von dem Zeitpunkte an aufhöre, wo es sich herausstellt, daß die Krankheit unheilbar sei oder eine dauernde Hülfsbedürftigkeit zur Folge habe. Diese Auslegung gründete sich hauptsächlich auf die Worte des Gesetzes, daß die Dienstboten „bis zu ihrer Wiederherstellung" verpflegt werden sollten, woraus der Schluß zu ziehen, daß der Gesetzgeber den Fall der Wiederherstellung, die Heilbarkeit der Krankheit, vorausgesetzt habe. So richtig diese Auslegung den Worten und dem Sinne des Gesetzes nach war, so hat sie doch zu vielfachen Streitigkeiten Anlaß gegeben; denn in jedem einzelnen Falle entstand die Frage: wann die Krankheit als unheilbar oder die Hülfsbedürftigkeit als dauernd anzusehen? — eine Frage, die nicht immer leicht zu entscheiden und deren Beantwortung mehr oder weniger der Willkür unterworfen ist.

Um alle diese Bedenken zu beseitigen, war es angemessen, eine bestimmte Frist festzusetzen, innerhalb welcher die Krankenpflege, stets ohne einen Anspruch auf Erstattung der Kosten, erfolgen muß, dagegen für eine längere Pflege den Entschädigungsanspruch stets zuzulassen. Dann wird es sich in Streitfällen nur um die Frage handeln, ob die bestimmte Frist verstrichen ist oder nicht, eine Frage, die sicher und leicht zu entscheiden ist.

Aus diesen Erwägungen ist Art. 5 des Gesetzes v. 21. Mai 1855 hervorgegangen, wobei hinzugefügt wird, wie es mit Rücksicht auf §. 1 des Gesetzes v. 31. Dezbr. 1842 unzweifelhaft ist, daß die Verpflichtung, welche der §. 353, Tit. 8, Th. II. Allgem. L.-R. den Gewerken und die §§. 86—93 der Gesinde-Ordnung v. 8. Novbr. 1810 §§. 25, 26 der Ges.-Ordn. für die Rheinprovinz v. 19. Aug. 1844, §§. 79—86 der Ges.-Ordn. für Neuvorpommern und Rügen v. 11. April 1845 den Dienstherrschaften auferlegen, durch die Vorschrift unberührt bleibt. — (Vergl. Denkschrift der Regierung zu Art. 4 des Gesetz-Entwurfs.) —

Es ist bezweifelt worden, ob überhaupt Fabrikarbeiter in dem Gesetze aufzuführen seien, da sie oft ohne alles feste Verhältniß auf Tagelohn angenommen sind, dagegen aber geltend gemacht, daß es auch gewisse sachverständige Fabrikarbeiter giebt, die fast immer im festem Dienstverhältniß stehen; ja es kann mit Recht behauptet werden, daß Dienstboten (Kutscher, Köchinnen 2c.) sich zuweilen in festem Dienstverhältniß befinden, und zuweilen vorübergehend auf Tagelohn und zur Aushülfe an einem Orte beschäftigt sein können. —

Es ist der Zusatz beantragt:

> „Wenn nachgewiesen worden, daß die Krankheit schon während des Aufenthalts an einem andern Orte vorhanden war, so kann von dem Armenverbande dieses Ortes, resp. der Heimathsgemeinde, Erstattung der verwendeten Kosten gefordert werden,"

und dadurch begründet, daß mehr oder weniger kranke Personen oft die Orte aufsuchten, wo gute Krankenanstalten vorhanden seien, was durch die Eisenbahnen erleichtert werde, daß sie dann dort in Arbeit träten und sich bald nachher als krank meldeten und kuriren ließen, und daß es unbillig sei, diese Orte darunter leiden zu lassen, daß bei ihnen besser als anderswo für Kranke gesorgt werde. Dagegen ist aber angeführt, daß es viele

Krankheiten gäbe, die gering anfingen und lange mit der Hoffnung der Besserung ertragen werden könnten, daß daher eine Bestimmung, wie beantragt, zu sehr weitläufigen und meist doch erfolglosen Ermittelungen Veranlassung geben würde, daß sich auch kränkelnde durchreisende Individuen oft gar nicht bei der Behörde der durchreisten Orte meldeten, diese dann auch nicht ohne Härte zum Ersatze verpflichtet werden könnten. Der Antrag ist deshalb abgelehnt worden. —

Bei dem vierten Absatze des Art. 5 ist daran zu erinnern, daß dieser Artikel die Pflichten der Dienstherrschaft gegen das Gesinde auf keine Weise verändert oder gar erleichtert. Der Artikel handelt nur von der Verpflichtung der Gemeinde, in welcher der Dienstbote lebt. Nun ist es oft geschehen, daß schwangere Frauenzimmer, welche in die Kategorie dieses Artikels gehören und welche irgendwie außer Dienst waren, sich bei der Gemeinde gemeldet und blos deshalb Unterhalt begehrt haben, weil sie schwanger, also krank seien. Da nun aber sonst gesunde schwangere Personen sehr wohl arbeiten und ihr Brod selbst erwerben können, wie dies das Beispiel der Tagelöhnerfrauen auf dem Lande täglich zeigt, so ist es nur eine Begünstigung der Unsitte, jene Argumentation, schwanger, also krank, also von der Gemeinde zu unterhalten, gelten zu lassen: Absatz 4 des Artikels 5 soll dieselbe abschneiden. — (Kommissions-Bericht der Ersten Kammer.)

Der Antrag, zu näherer Bestimmung des Dienstverhältnisses und zur Ausschließung der Fälle, in denen nur ganz vorübergehend zur Erledigung eines bestimmten Werkstücks Gesellen in Arbeit genommen werden, am Schluß des 1. Absatzes des Artikels, dem §. 32 des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842 entsprechend, hinzuzufügen:

> „Als ein Dienstverhältniß ist dasjenige nicht anzusehen, welches sich lediglich auf ein vorübergehendes bestimmtes Geschäft bezieht,"

ist abgelehnt, weil man sich überzeugte, daß dadurch die früheren durch §. 32 angeregten Zweifel in kaum vermindertem Grade wieder angeregt würden. — (Kommissions-Bericht der zweiten Kammer.)

II. Der an die Stelle des §. 32 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 getretene Art. 5 findet auch auf solche dem Preußischen Unterthanenverbande nicht angehörige Handwerksgesellen, die bei einem inländischen Meister in Arbeit getreten sind, so lange Anwendung, als eine Zurückschaffung derselben in das Ausland nicht erfolgen kann; ihre Verpflegung muß mithin von diesseitigen Armenverbänden geschehen. Denn bei der Frage, welchem Armenverbande die Verpflegung obliege, können nur die Vorschriften des gedachten Gesetzes maßgebend sein, und dies unterscheidet nicht zwischen Inländern und Ausländern, und, wie die Materialien desselben ergeben, ist ein solcher Unterschied auch nicht beabsichtigt. Dagegen ist dem inländischen Armenverbande der Anspruch gegen die auswärtige Heimath des Verpflegten auf Zurücknahme des letztern und auf Entschädigung, wenn ein solcher geltend gemacht werden kann, durch das Gesetz nicht abgeschnitten. Wo indessen Konventionen wegen Erstattung derartiger Kosten nicht bestehen, werden dergleichen Ansprüche von den auswärtigen Behörden in der Regel abgelehnt, wie eine solche Ablehnung diesseits erfolgt, wenn Preußischen Unterthanen im Auslande die öffentliche Armenpflege zu Theil geworden ist. — Min.-Verfüg. vom 12. Januar 1845 (Min.-Bl. d. i. V. S. 6.)

III. Die stückweise Beschäftigung eines Gesellen schließt die Annahme eines (festen) Dienstverhältnisses im Sinne des (§. 32) Art. 5 nicht aus. — Min.-Verf. vom 16. April 1847 (Min.-Bl. d. i. V. S. 159).

IV. Hauslehrer gehören nicht zu der Kategorie der in (§. 32) Art. 5 aufgezählten Personen. — Min.-Verfüg. vom 17. Februar 1846 (Min.-Bl. d. i. V. S. 53). —

V. Erkrankte Ehefrauen der Dienstboten sind nicht nach (§. 32) Art. 5, sondern nach §§. 1 und 9 des Armengesetzes bezüglich der Armenpflege zu behandeln. — Min.-Verfüg. vom 6. Juli 1847 (Min.-Bl. d. i. V. S. 193). —

4. Als weitere Erläuterung der unter 3 gegebenen Vorschriften ꝛc. führen wir noch an:

Gesetz vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Samml. 1843 S. 8 ff.):

§. 1. Die Fürsorge für einen Armen hat, wenn dazu kein Anderer (Verwandter, Dienstherrschaft, Stiftung u. s. w.) verpflichtet und vermögend ist, diejenige Gemeinde zu übernehmen, in welcher derselbe

1. als Mitglied ausdrücklich aufgenommen worden ist, oder
2. unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage über die Aufnahme neu anziehender Personen §. 8 einen Wohnsitz erworben, oder
3. nach erlangter Großjährigkeit während der drei letzten Jahre vor dem Zeitpunkte, wo seine Hülfsbedürftigkeit hervortritt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

§. 2. Ein Wohnsitz im Sinne des §. 1, Nr. 2 für Personen, welche als Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter u. s. w. im Dienste eines Andern stehen, an dem Orte, wo sie im Dienste sich befinden, durch dieses Dienstverhältniß allein niemals begründet.

§. 4. Die durch die Vorschriften des §. 1 bestimmte Verpflichtung der Gemeinden erlischt, wenn der Verarmte nach erlangter Großjährigkeit seit drei Jahren aus der Gemeinde abwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Abwesenheit durch blos vorübergehende Verhältnisse, insonderheit durch den Betrieb eines nicht stehenden Gewerbes, durch Erfüllung der allgemeinen Militärpflicht, durch Abbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe u. s. w. veranlaßt worden ist. —

Min.-Reskr. vom 28. Juni 1848 (Min.-Blatt der innern Verw. S. 265): Auch Dienstboten erwerben durch einen 3jährigen Aufenthalt nach erreichter Majorennität die Fürsorge nach Nr. 3, §. 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. —

Min.-Reskr. vom 11. Oktober 1847 (Min.-Bl. S. 63): Der Gesindedienst ist kein „vorübergehendes Verhältniß" im Sinne des §. 4 des Ges. vom 31. Dezember 1842, auch wenn der Dienstbote an verschiedenen Orten nur vorübergehenden Aufenthalt genommen. Durch länger als 3 Jahre fortgesetzte Abwesenheit erlischt die Verpflichtung der Gemeinden. —

Min.-Reskr. vom 23. Aug. 1844 (Min.-Bl. S. 238): Dieselbe bleibt aber auch so lange bestehen, bis sie durch 3jährige Abwesenheit erloschen oder für einen andern Armenverband zufolge Nr. 1 oder 2 des §. 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 neu entstanden ist. —

Min.-Reskr. vom 2. September 1846 (Min.-Bl. S. 196): Bei weiblichen Dienstboten begründet Schwangerschaft oder Niederkunft die Unterstützungspflicht des Dienstortes nur dann, wenn dieselben erwerbsunfähig und deshalb hilfsbedürftig sind und wenn ihre Hilfsbedürftigkeit während ihrer Dienstzeit oder mit ihrer Entlassung aus dem Dienste eintritt. — S. auch Min.-Bescheid vom 28. August 1859. (Min.-Blatt S. 212).

Min.-Reskr. vom 10. April 1846 (Min.-Bl. d. i. Verw. S. 81): Die Fürsorge für den Dienstboten seitens des Dienstortes dauert ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit bis zur Wiederherstellung des Kranken fort, jedoch soll bei chronischen oder ganz unheilbaren Krankheiten das Gesinde dem Dienstorte nicht mehrere Jahre

oder Zeitlebens zur Last fallen. Tritt Unheilbarkeit oder dauernde Hilfsbedürftigkeit ein, so liegt die Verpflichtung zur Armenpflege dem im §. 1 bezeichneten Armenverbande ob, gleichviel, ob die Dienstzeit abgelaufen ist oder nicht. —

Min.-Reskr. vom 31. October 1847 (Min.-Bl. S. 278): Stirbt der Erkrankte, so kann seine Krankheit nicht um deswillen, weil sie mit dem Tode endet, als eine unheilbare angesehen werden.

5. Ministerial-Bescheid vom 12. Juli 1860 (Staats-Anzeiger S. 1886 über die Frage, ob und wiefern zu den Kur- und Verpflegungskosten erkrankter Dienstboten auch die Beerdigungskosten zu rechnen.

„Auf die Vorstellung vom 18. v. M. betreffend die Kur- und Beerdigungskosten für den in der Land-Irrenanstalt zu N. verstorbenen Schneidergesellen B. wird der Ständischen Landarmen-Direktion Folgendes hierdurch eröffnet:

Bei Erlaß der Novelle vom 21. Mai 1855 ist die Absicht nicht dahin gegangen, daß durch den an Stelle des §. 32 des Armenpflegegesetzes vom 31. Dezember 1842 getretenen Artikel V. der Novelle — (s. o. Nr. 3) — die bis dahin konstant festgehaltene und namentlich auch dem Reskripte vom 27. Mai 1846 (Min.-Blatt S. 135) zu Grunde liegende Auslegung des §. 32, wonach zu den dem Armenverbande des Dienstortes ausnahmsweise obliegenden Kur- und Verpflegungskosten eines erkrankten Dienstboten die Beerdigungskosten nicht mitzurechnen, eine Aenderung hat erfahren sollen. Es ist auch aus der modifizirten Fassung des Art. V. gegenüber dem früheren §. 32 und insbesondere daraus, daß dem früheren terminus ad quem der fraglichen Verpflichtung: „bis zur Wiederherstellung“ der positiv bestimmtere der 3monatlichen Frist substituirt worden, ein zureichendes Motiv für die entgegengesetzte Auslegung, welche die Ständische Landarmen-Direktion aufstellt, nicht zu entnehmen, da die präcisere Zeitbegrenzung keineswegs mit logischer Nothwendigkeit den Schluß begründet, daß deshalb das intensive Maß der fraglichen Verpflichtung als ein gesteigertes angesehen werden müsse. Ebenso wenig fällt der Einwand ins Gewicht, daß, wo an andern Stellen die Armen-Gesetzgebung und namentlich das Gesetz vom 31. Dezember 1842 den Ausdruck Verpflegung gebraucht, die Interpretation darunter regelmäßig auch die Fürsorge für die Beerdigung begreife. Dies ist nur richtig, in sofern das Gesetz von der Verpflegung Hilfsbedürftiger schlechthin handelt; zu dieser wird nach den Absichten der Armen-Gesetzgebung allerdings auch die Fürsorge für die Beerdigung eines Armen gerechnet; nirgends aber ist ausgesprochen, daß sie zum Begriff der Kur und Verpflegung eines kranken Armen mitgehöre, daß sie also da, wo die Verpflichtung zur Kranken-Verpflegung eine besondere bezüglich der Person des Verpflichteten von der allgemeinen Verpflichtung zur Armenfürsorge getrennte bildet, in den Kreis jener besondern, und nicht vielmehr dieser letzteren allgemeinen Obliegenheit falle. Der Natur der Sache entspricht es auch vollkommen, daß die Beerdigung eines Armen nicht mehr als Gegenstand der Kranken-, sondern der Armen-Fürsorge überhaupt aufgefaßt wird. Gerade in Bezug auf Dienstboten hat die Gesetzgebung dies auch an einem andern Orte ausdrücklich anerkannt, indem die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 in §§. 86 ff. und 100 der Dienstherrschaft zwar die Fürsorge für die Kur und Verpflegung des durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben erkrankten Gesindes, in keinem Falle aber die Pflicht zur Tragung der Begräbnißkosten auferlegt. — Hiernach kann die Entscheidung der Regierung zu Potsdam, daß die Kommune P. aus dem Grunde, weil B. bei Ausbruch seiner Geisteskrankheit dort seinen Dienstort gehabt, zur Tragung der liquidirten Beerdigungskosten nicht für verpflichtet zu erachten sei, nicht abgeändert werden. Was die Kranken-Verpflegungskosten mit 26 Sgr. 3 Pf. dagegen betrifft, so bleibt der ständischen

Land-Armen-Direktion überlassen, behufs der eventuellen Verurtheilung der Kommune P. zu deren Erstattung den von der k. Regierung in ihrer Verfügung vom 9. v. Mts. angedeuteten Weg einzuschlagen." —

Min.-Reskript vom 5. Mai 1850 (Min.-Blatt. S. 175): Der durch Reskript vom 24. Juni 1828 angenommene Normalsatz von 1 Thlr. ist auf das Doppelte erhöht indem angenommen ist, daß dem unabweislichen Bedürfnisse bei Beerdigungen durch den Betrag von 2 Thlrn. in der Regel und außerordentliche Fälle ausgenommen, genügt werden könne, und daß zur Erstattung dessen, was mit Rücksicht auf die Sitte des Ortes über diesen Betrag hinaus verwandt worden, die heimathliche Gemeinde nicht anzuhalten sei. Wo die Beerdigung der Armen mit geringeren Mitteln bestritten wird, kann auch für das Begräbniß eines fremden Armen kein höherer Satz als der gebräuchliche in Rechnung gestellt werden. —

f) Verjährung, Konkurs-Rechte.

Die Forderungen des Gesindes an Lohn und anderen Emolumenten verjähren mit dem Ablaufe von vier Jahren. (§. 2, Nr. 3 des Gesetzes vom 31. März 1838, Ges.-Samml. S. 250.) Der Lauf der Verjährung wird dadurch nicht unterbrochen, daß das Verhältniß, aus welchem die Forderungen entstanden sind, fortgedauert hat (§. 6. a. a. O.) Die Verjährung beginnt mit dem auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten Dezember und, wenn ein Zahlungstag nicht besonders festgesetzt ist, mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist (§. 5. Nr. 3 a. a. O.) Für das Anerkenntniß, welches die Verjährung unterbricht, ist §. 562, und welches die Rechtsgültigkeit der Forderung nach vollendeter Verjährung wieder hergestellt, §. 564 Allgem. Landrechts Th. I., Tit. 9 zu beachten. Zur Erläuterung dieser §§. dienen: Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 8. November 1848 (Entscheidung Bd. 17, S. 120) und vom 19. September 1854 (Striethorst's Archiv Bd. 13, S. 364, Nr. 80). —

Im Konkurse ist dem Gesinde für seine Lohnforderungen rc. nur ein bedingtes und beschränktes Vorrecht eingeräumt, nämlich — (nach den Rückständen von Staats- und andern öffentlichen Abgaben in I. u. II., nach den Begräbnißkosten in III., nach den Medizinalkosten in IV.) — in V. Klasse für „die Forderungen der von dem Gemeinschuldner — (der in Konkurs gerathenen Herrschaft) — für seinen Haushalt oder sein Gewerbe angenommen, im Dienstverhältnisse zu demselben stehenden Personen, insbesondere der Erzieher, Hausoffizianten, Handlungsgehilfen, Handwerksgesellen und Dienstboten an Honorar, Lohn, Kostgeld und andern Emolumenten aus dem letzten Jahre vor der Konkurs-Eröffnung oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners oder vor Anstellung der Klage, sofern im letztern Falle der Prozeß oder die Exekution ununterbrochen fortgesetzt worden ist." (§. 77. Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855.) — Unter Emolumenten bezeichnete die alte Konkurs-Ordnung (Proz.-Ordn. Tit. 50, §. 370) u. A.: Deputat, versprochene Livree, das als Theil des Lohns angewiesene Stamm- und Schießgeld. — Lohn- rc., Forderungen, welche nicht unter §. 77 der Konk.-Ordnung fallen, konkurriren nach §. 82 a. a. O. mit allen übrigen Ansprüchen an die Konkursmasse „zu gleichen Rechten", d. h. nach Prozentsatz. — Das Landgesinde konkurrirt in IV. Klasse der Realgläubiger bei der Vertheilung der Kaufgelder des Grundstücks nach §. 50 der Konkurs-Ordnung:

„Rückstände aus dem letzten Jahre an Lohn, Kostgeld und andern Emolumenten des Gesindes, sofern dasselbe zur Bewirthschaftung des Grundstücks gehalten wird und das Grundstück ein zur Landwirthschaft bestimmtes Gut ist. — Mit denselben Einschränkungen gehören hierher auch die Forderungen der Wirthschafts- und

Forstbeamten und aller übrigen zur Verwaltung des Grundstücks oder der damit verbundenen Rechte, oder zum Betriebe der damit verbundenen ländlichen Nebengewerbe in dauerndem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zum Besitzer stehenden Personen wegen ihrer Dienstleistungen."

g) Livree. Wann die Livree als abverdient anzusehen und demnach dieselbe in das Eigenthum des Dienstboten übergegangen ist, also von ihm auch straflos versetzt oder veräußert werden darf, ist zunächst nach dem Dienstvertrage und der darin festgesetzten Zeit für neue Livre zu beurtheilen. Ist ein solcher Vertrag und, wenn solcher vorhanden, eine betreffende Bestimmung nicht vorhanden, dann hat die Polizeibehörde zu entscheiden, wann jener Zeitpunkt des Eigenthums des Dienstboten an der Livree ꝛc. eingetreten ist. —

Nach der Bekanntmachung des Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 19. Jan. 1843 soll das Tragen von silbernen Cordons an den Hüten nur der Dienerschaft des Königs und überhaupt der Mitglieder des königlichen Hauses zustehen. — Wir glauben nicht, daß die Kleidung der Staatsbürger und ihre Dienerschaft in dieser Beziehung beschränkt werden kann, so sehr wir der Ansicht huldigen, daß kein Staatsbürger sich anmaßen darf, seiner Dienerschaft die Livree der königlichen Dienerschaft zu geben. Achtung, freiwillige Achtung dem Könige und dem Königthume auch in dieser Beziehung! —

h) Militärverhältniß. Bezüglich der Militärpflicht des Gesindes ist auf §. 33, Nr. 2, §§ 34 ff. der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 aufmerksam zu machen. Die Herrschaften haben hiernach die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß das Gesinde in die Stammrollen eingetragen und sonst der Militärpflicht gerecht werde. —

Die Voraussetzung, daß der Patriotismus den Herrschaften verbietet, ihrem Gesinde in irgend einer Beziehung die nöthige Abwesenheit zur Ersatzaushebung anzurechnen oder sonst zum Nachtheile gereichen zu lassen, läßt uns überflüssiger Weise der Verordnung der Regierung zu Liegnitz vom 25. November 1822 gedenken:

„Auf Ihren Bericht vom 13. d. M. eröffnen wir Ihnen, daß die Verhältnisse zwischen den Brotherrschaften und ihren Dienstleuten durch die bloße Einberufung der letztern zur Gestellung der Ersatzmannschaften, so wie durch deren bloß vorläufige Aushebung zu Rekruten noch keineswegs aufgehoben worden, in sofern nur die Einberufenen oder Ausgehobenen nach einer kurzen Abwesenheit wieder nach Hause entlassen werden.— Dies erhellt aus den Bestimmungen der Gesinde-Ordn., nach welcher laut des §. 132 die Dienstherrschaft selbst dann, „wenn ein Dienstbote von der Obrigkeit gefänglich eingezogen ist," von dem Dienstkontrakt ohne vorgängige Aufkündigung nur unter der Bedingung abgehen kann: „daß der Arrest längere Zeit als 8 Tage dauert." — Was in Absicht des Falls einer wirklichen Verhaftung eines Dienstboten Rechtens ist, muß es noch mehr sein, wenn der Letztere von der Obrigkeit auf einige Tage bloß einberufen wird. — Das Größere oder Schwerere schließt das Geringere offenbar in sich. — Hiernach mögen Sie daher die Brotherren bedeuten, welche so unbillig wären, ihren au ein Jahr, nämlich bis Weihnachten gemietheten, von der Rekruten-Gestellung nach einer Abwesenheit von mehreren Tagen zurückkehrenden Dienstknechten die Wiederaufnahme in den Dienst. —

i) Gewerbebetrieb (für die Herrschaft). —

Derjenige, welchem der Betrieb eines bestimmten Gewerbes durch richterliches Erkenntniß untersagt worden ist, bedarf zum Beginn des selbstständigen Betriebes eines anderen verwandten Gewerbes der besonderen Erlaubniß der Polizei-Obrigkeit

des Orts. Die Erlaubniß ist zu versagen, wenn durch den beabsichtigten Gewerbebetrieb der Zweck des Straferkenntnisses vereitelt werden würde. — Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf die Ehefrauen solcher Personen, ihre noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, ihre Dienstboten und andere Mitglieder ihres Hausstandes, §. 21 der Gewerbe-Ordnung nach dem Gesetze vom 22. Juni 1861. — Ueber die Verantwortlichkeit der Herrschaft für das Gesinde beim Gewerbebetriebe siehe weiter unten.

k) Fähigkeit des Gesindes, als Zeuge aufzutreten.

In Civilsachen, d. h. Klagen wegen in Gelde zu schätzender oder auf Eigenthumsnutzung bezüglicher Ansprüche, oder wegen Injurien (wörtlicher Ehr- oder leichter Körper-Verletzung) gehören zu den Personen, welche als Zeugen nicht volle Glaubwürdigkeit haben: Hausoffizianten, Livreebediente, Gesinde und alle in beständigem Lohne und Brote stehenden Personen in Prozessen ihrer Herrschaft oder ihres Brotherrn, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. wenn der Abzuhörende den Dienst der Partei verlassen hat und nicht nachgewiesen werden kann, daß es blos zum Schein, um den Aussagen mehr Glaubwürdigkeit zu verschaffen, geschehen sei;

2. wenn der abzuhörende bei beiden Partheien zugleich in Diensten steht;

3. wenn der Prozeß zwischen der Herrschaft und andern Dienstboten geführt wird, welche noch in deren Diensten sind, oder mit dem Abzuhörenden zugleich in deren Diensten gestanden haben. (§. 233. Prozeß-Ordn. Nr. 5, Tit. 10.)

In Strafsachen ist die Glaubwürdigkeit der oben genannten Personen der Beurtheilung des Richters überlassen. —

l) Geschworene in Strafsachen können „Dienstboten" nicht sein. (§. 63, Nr. 7 der Verordnung vom 3. Januar 1849.)

m) Bezüglich der Steuerverhältnisse des Gesindes ist zu bemerken:

Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie Kostgänger werden bezüglich der Klassensteuer nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt und zahlen den vollen Steuersatz ihrer Steuerstufe. (Gesetz vom 1. Mai 1851, §. 8 zu c. d. Ges.-Samml. S. 196.) — Auch wenn diese Personen noch unter väterlicher Gewalt stehen, werden sie, sobald sie außerhalb des elterlichen Hauses leben und an sich steuerpflichtig sind, selbstständig zur Klassensteuer herangezogen, und ist diese besondere Besteuerung bei der Veranlagung der Klassensteuer des Familienhauptes nach Umständen zu berücksichtigen. (Cirkular-Verfügung des Finanz-Ministers vom 8. April 1859. Staats-Anzeiger S. 1172.) Auch die im elterlichen Hause dienenden Kinder sind besonders klassensteuerpflichtig, wenn sie, wie andere Dienstboten, Kost und Geldlohn erhalten. Kost allein begründet die Steuerpflichtigkeit nicht. Näheres hierüber s. in der Verfügung des Finanz-Ministers vom 25. Juli 1858. (Staats-Anz. 1859, S. 1729.) Das gewöhnliche Gesinde wird, wie Lohnarbeiter, Handwerksgesellen, Tagelöhner, in die erste Hauptklasse (in der Regel in die erste Stufe Unterstufe à mit 1 Sgr. 3 Pf. monatlich) eingeschätzt (Gesetz vom 1. Mai 1851 §§. 7, 9).

Bezüglich der Erbschaftsstempelabgabe ist zu bemerken, daß von Pensionen und Renten, welche Dienstboten und Hausoffizianten des Erblassers in Rücksicht der demselben geleisteten Dienste vermacht werden, jene Abgabe mit 1 Proc. des Kapitalwerths (nämlich des Zwanzigfachen des einjährigen Betrages bei immerwährenden Nutzungen, und des 12½fachen bei Leibrenten ꝛc. nach §. 4 zu c. des Stempelgesetzes

vom 7. März 1822. Ges.-Samml. S. 59) — erhoben wird. (Kab.-Ordre vom 1. Dezember 1822. Ges.-Samml. 1823, S. 1.) —

Gerichtssporteln können aus dem laufenden Lohne der Dienstboten nicht eingezogen werden, wohl aber wirkliche und unvermeidlich baare Auslagen der Gerichtsbehörden (Reskript des Justiz-Ministers vom 26. April 1841. Justiz-Ministerial-Blatt S. 155).

n) Wörtliche und thätliche Beleidigung des Gesindes seitens der Herrschaft.

So weit das Gesinde einen Anspruch auf Genugthuung (§§. 77 ff. der Gesinde-Ordnung) und Entschädigung (§. 96 a. a. O.) hat, kommen die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 über Verbal- und Real-Injurien zur Anwendung, und zwar im Wege des Civilprozesses, wenn nicht die Staatsanwaltschaft im öffentlichen Interesse die Verfolgung übernimmt. Die einfache Beleidigung (§. 343 des Strafgesetzbuches) kann nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden. Wo Schiedsmänner bestehen, soll eine Klage über Ehrenverletzungen und leichte Mißhandlungen von den Gerichten nicht eher zugelassen werden, als bis durch ein von dem Schiedsmanne des Verklagten ausgestelltes Attest nachgewiesen wird, daß der Kläger die Vermittelung des Schiedsmanns ohne Erfolg nachgesucht hat, ausgenommen, wenn der Kläger in einem andern Gerichtsbezirke seinen Wohnsitz hat, als der Verklagte. Die Anbringung des Gesuches bei dem Schiedsmanne unterbricht die Verjährung, Art. XVI. und XVIII des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851. —

Klagen aus denen die Unanwendbarkeit des §. 77, 96 der Gesinde-Ordnung nicht klar erhellt, sollen die Gerichte einleiten und durch Erkenntniß erledigen. Näheres hierüber s. im Minist.-Reskripte vom 12. Juli 1845 (Min.-Bl. der inneren Verwaltung S. 221). —

Mißhandlungen, welche Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder sonst dauernden Schaden an der Gesundheit des Gesindes zur Folge haben, gehören unbedingt zur Kompetenz des Strafrichters und sind von der Staatsanwaltschaft zu verfolgen. —

3. Vertretung des Gesindes durch die Herrschaft bei Beschädigungen und Gesetz-Verletzungen.

A. Beim „Borgen" des Gesindes auf den Namen der Herrschaft. — Allgem. Landrecht Th. II., Tit. 8:

§. 554. Ein Kaufmann, welcher auf Jemandes Namen und Credit an dessen Hausgenossen, Dienstboten, oder Handwerker Waaren verabfolgt, thut dieses blos auf seine Gefahr.

§. 555. Will er sich an der, auf dessen Namen die Waaren abgeholt worden, wegen der Bezahlung halten, so muß er sich einer schriftlichen Einwilligung desselben versichern.

§. 556. Ist diese Einwilligung nur auf eine Lieferung gerichtet, so berechtigt sie den Kaufmann nicht zu mehreren folgenden.

§. 559. Hat Jemand einen Hausgenossen, Dienstboten oder Handwerker bevollmächtigt, Waaren auf seinen Namen von einem oder mehreren ausdrücklich benannten Handlungshäusern anzunehmen, so giebt dieses anderen Kaufleuten keine Befugniß, in gleicher Art Waaren zu verabfolgen.

§. 560. Selbst der Empfang der Waaren, die auf Jemandes Namen einem Andern ohne gehörige Legitimation verabfolgt worden, verpflichtet den Empfänger, in

sofern derselbe nur sonst für einen redlichen Besitzer zu achten ist, noch nicht zu deren Bezahlung.

§. 561. Vielmehr haftet ein solcher Empfänger für den Werth der Waaren nur in so weit, als er sich sonst mit dem Schaden des Verkäufers bereichern würde. —

B. Vertretung des vom Gesinde angerichteten Schadens.

Im Allgemeinen gelten für das Rechtsverhältniß der Herrschaft Dritten gegenüber bezüglich der erlaubten Handlungen des Gesindes die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über „Vollmachtsaufträge" (Th. I., Tit. 13, §§. 5 bis 227), „Uebernehmung fremder Geschäfte ohne vorhergegangenen Auftrag" (a. a. O. §§. 228 bis 261) und „nützliche Verwendungen" (a. a. O. §§. 262 bis 280) nebst einigen Ergänzungen und Erläuterungen durch neuere Gesetze, gerichtliche Entscheidungen &c. S. dieselben in den Ergänzungen und Erläuter. der preuß. Rechtsbücher &c. von v. Roenne," 4. Ausg. Bd. I., S. 475 ff. —

Bezüglich des Schadens aus unerlaubten, d. h. durch Polizei- oder Strafgesetze verbotenen Handlungen des Gesindes gelten zunächst die folgenden Regeln des Allgem. Landrechts Th. I., Tit. 6.

§. 60. Für den von Dienstboten zugefügten Schaden ist die Herrschaft in der Regel nicht verantwortlich.

§. 61. Wer wissentlich geschehen läßt, daß sein Gesinde einem andern einen Schaden zufügt, der wird als Theilnehmer an der unerlaubten Handlung des Gesindes angesehen.

§. 62. Wer Gesinde, das durch einen überwiegenden Hang zu groben Lastern, durch einen hohen Grad von Blödsinn oder Schwermuth, oder durch ansteckende Krankheiten Andern gefährlich werden kann, wissentlich in Dienst nimmt, oder darin behält, der haftet für alle Gefahr.

§. 63. Für den durch Dienstboten angerichteten Feuerschaden haftet die Herrschaft auch alsdann, wenn ihr die Unvorsichtigkeit des Gesindes bei dem Gebrauche von Feuer und Licht bekannt gewesen ist, und sie dasselbe dennoch beibehalten hat.

§. 64. Wenn Jemand zu einem Geschäfte ein dazu untüchtiges Gesinde wissentlich bestellt, so haftet er für den Schaden, welcher einem Dritten bei der Ausrichtung des Geschäftes durch Untüchtigkeit des Gesindes zugefügt worden.

§. 67. In allen vorstehend bestimmten Fällen haften jedoch die Herrschaft (der Meister oder der Hauswirth) nur in so weit, als der Schadenersatz aus dem Vermögen des Beschädigers nicht erfolgen kann.

§. 68. Sobald erhellet, daß ein Schade durch Jemandes Gesinde (Handwerksgesellen oder Lehrjungen oder durch die Bewohner seines Hauses) verursacht worden und die Herrschaft (der Meister oder Hauswirth) die Person des Beschädigers nicht nachweisen kann, so ist derselbe dem Beschädigten zur Schadloshaltung hauptsächlich verhaftet. —

Hierzu wird bemerkt: Zu §. 63. vergl. §. 126 der Gesinde-Ordnung. — Der Herrschaft liegt nur dann Schadenersatz ob, wenn sie die Warnung vor Unvorsichtigkeit &c. mit Feuer und Licht verabsäumt und wenn sie das Gesinde entlassen konnte und nicht entlassen hat.

Der §. 68 bezieht sich nicht auf Beschädigungen, welche außer der Wohnung des Dienstherrn aber z. B. auf Reisen nicht in der Umgebung desselben geschehen. — Siehe v. Roenne a. a. O. S. 161.

Die obigen §§. 60 bis 68 gelten, wenn die Herrschaft zu den Handlungen, durch welche Schaden angerichtet ist, keinen Auftrag gegeben hat. In Fällen, wo sie das Gesinde zu unerlaubten Handlungen beauftragt oder dieselben wissentlich geschehen läßt, kommen §§. 50 bis 59 a. a. O. zur Anwendung. —

Ueber die Verjährung der Schadenersatz-Forderungen (binnen 3 Jahren) s. §§. 54, 55 a. a. O. Deklaration vom 31. März 1838 (Ges.-S. S. 252) und Verordnung vom 15. April 1842 (Ges.-S. S. 114).

C. Vertretung der strafbaren Handlungen des Gesindes.

a) Polizei-Kontraventionen (Uebertretungen polizeilicher Anordnungen, Verbote ꝛc.) sind grundsätzlich nur an denjenigen zu ahnden, welche sie begangen haben. Nur bei den Gewerbe-Polizei-Kontraventionen soll die Dienstherrschaft „unter Umständen" für ihr Gesinde haften. Die „Umstände" müssen immer so beschaffen sein, daß daraus „auf eine Betheiligung", z. B. durch Vernachlässigung der gewöhnlichen Beaufsichtigung, geschlossen werden kann. Siehe hierüber Ministerial-Reskripte vom 26. April 1829 und 11. Jan. 1838 (v. Kamptz, Ann. Bd. XIII, S. 327, XXII, S. 161). — Gewerbesteuer-Kontraventionen und Verletzungen des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 machen die Herrschaft nicht haftbar für das Gesinde. Kab.-Ordre vom 20. und Min.-Reskript vom 25. Februar 1835 (v. Kamptz, Jahrbücher Bd. 15, S. 87).

b) Uebertretungen der Gesetze bezüglich indirekter Steuern:

Gesetz vom 21. September 1860 (Gesetz-Samml. S. 326).

„§. 1. Der §. 83 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 (G.-S. S. 102) und die Deklaration vom 6. Oktbr. 1821 (G.-S. S. 187) werden aufgehoben. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

§. 2. Wer Brauerei als Gewerbe, Branntweinbrennerei, Weinbau oder Tabaksbau betreibt, muß für sein Gesinde, seine Diener, Gewerbsgehülfen und seine im Hause befindliche Ehegattin, Kinder oder Anverwandte rücksichtlich der wegen Verletzung der Gesetze über die Braumalz-, Branntwein-, Wein- und Tabaksteuer verhängten Defraudationsstrafen, sofern sie in Geldbußen bestehen, mit seinem Vermögen haften. Dasselbe gilt von den Gefällen, zu deren Zahlung eine der vorgedachten Personen wegen einer Zuwiderhandlung der genannten Art verurtheilt worden ist. —

Rücksichtlich der verwirkten Kontraventions-Strafen tritt dieselbe Haftungsverbindlichkeit ein; es kann jedoch im Falle mehrerer oder wiederholter Kontraventionen derselben Art bei gleichzeitiger Entdeckung die Kontraventionsstrafe, insbesondere die durch die Allerh. Kabinets-Ordre vom 10. Jannar 1824 ad 5 verhängte Ordnungsstrafe von 100 Thlr. gegen den subsidiarisch Verpflichteten gleichwie gegen die eigentlichen Thäter oder Theilnehmer nur in dem einmaligen Betrage festgesetzt werden.

§. 3. Der Steuerverwaltung bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen, oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an den Angeschuldigten vollstrecken zu lassen, ohne daß letzteren Falles die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten rücksichtlich der Gefälle dadurch aufgehoben wird.

§. 4. Soweit in Gesetzen über Abgaben in Ansehung der Vertretungs-Verbindlichkeit keine besondern Anordnungen getroffen, vielmehr statt dessen die Bestimmungen des §. 83 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 und der Deklaration vom 6. Oktober 1821 für anwendbar erklärt worden sind, treten fortan die Vorschriften der §§. 2 und 3 dieses Gesetzes an die Stelle des §. 83 der St.-O. vom 8. Febr. 1819 und der Deklaration v. 6. Oktbr. 1821." —

Anmerkung. Das Letztere ist namentlich der Fall bezüglich der Mahl- und Schlachtsteuer (Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 17b, Ges.-Samml. S. 147 und Gesetz vom 2. April 1852, §. 2, Schluß. Ges.-Samml. S. 108); der Wildpretsteuer (Allerh. Kab.-Ordre vom 8. März 1847 und 24. April 1848. Ges.-Sammlung 1847 S. 195, 1848 S. 131); der Runkelrübensteuer Verordn. vom 7. Aug. 1846, §. 29. Ges.-Samml. S. 342).

In einem Erkenntnisse vom 20. Januar 1858 (Goltdammer's Archiv Bd. VI, S. 264) hat das Ober-Tribunal die subsidiarische Haftung verneint, wenn die Steuerdefraudation des Gesindes 2c. nicht im Interesse des Dienstherrn 2c. geschehen oder „wenigstens in irgend einer Beziehung" zu dem Gewerbebetriebe 2c. der Herrschaft 2c. stehe. —

c) Zoll-Kontraventionen.

A) Handel- und Gewerbtreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde und die sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen; B) andere nicht zur handel- und gewerbtreibenden Klasse gehörende Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen Handels-, Gewerbs- und andern Verrichtungen zu beobachtenden zollgesetzlichen oder Zoll-Verwaltungsvorschriften verurtheilt worden sind. — Der Zollverwaltung bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Angeschuldigten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen, oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an dem Angeschuldigten vollstrecken zu lassen, ohne daß letzteren Falles die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten rücksichtlich der Gefälle und Prozeßkosten dadurch aufgehoben wird. (§. 19. Gesetz vom 23. Januar 1838. Ges.-Samml. S. 83). —

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf Uebertretungen der Verordnung vom 16. Juni 1838 (Ges.-Samml. S. 370 ff.), betreffend Fabrikation, Verkauf und Stempel-Abgabe von Spielkarten, und haben durch Gesetz und Verordnung vom 22. August 1853 (Ges.-Samml. S. 926, 928) für und gegen alle fremden Staaten, mit denen durch Handelsverträge Gegenseitigkeit bezüglich der Bestrafung der Zollvergehen bedungen ist, insbesondere auch für Oesterreich Anwendung. —

d) Vertretung des Holzdiebstahls.

Für die Geldbuße, den Werthersatz und die Kosten, zu denen wegen Holzdiebstahls Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt oder Aufsicht oder in Diensten eines Andern stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist dieser im Falle ihres Unvermögens für verhaftet zu erklären, und zwar unabhängig von der ihn etwa selbst treffenden Strafe. Die Haftbarkeit wird nicht ausgesprochen, wenn derselbe den Beweis führt, daß der Diebstahl nicht mit seinem Wissen verübt ist (§. 10 des Gesetzes vom 2. Juni 1852. Ges.-Samml. S. 305). —

e) Wer zur Begehung einer Jagdpolizei-Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Tagelöhner als Theilnehmer oder Gehülfen bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe, für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen und den Schadenersatz (§. 19 des Gesetzes vom 7. März 1850. Ges.-Samml. S. 169).

f) Dienstherrschaften haften, sofern die von ihren Dienstleuten begangenen Feldfrevel zu ihrem Vortheil gereichen, für die Pfandgelder, Entschädigungen, Kosten

und Geldbußen. — Kann die Geldbuße gegen den eigentlich Schuldigen nicht vollstreckt werden, so steht der Behörde frei, nach ihrem Ermessen entweder die Geldbuße von den subsidiarisch verhafteten Personen einzuziehen, oder mit Verzichtung hierauf die im Falle des Unvermögens an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe oder Strafbarkeit an dem Verurtheilten vollstrecken zu lassen. (§. 49. Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847. Ges.-Samml. S. 386.) —

4. Vergehen und Strafen des Gesindes.

a) Ungehorsam, Widerspenstigkeit, Dienstlässigkeit. (Vergl. §§. 118, 119, 129 der Gesinde-Ordnung.)

Nach §§. 227 ff. Allgem. Landrecht Th. II, Tit. 7 konnte die (Guts-) Herrschaft „faules, unordentliches und widerspenstiges (unterthäniges) Gesinde durch mäßige Züchtigungen zu seiner Pflicht anhalten, auch dieses Recht ihren Pächtern und Wirthschaftsbeamten übertragen", und §§. 77 f. Tit. 5 a. a. O. gaben der Herrschaft das Recht, „ungebührliches" Betragen des Gesindes mit Scheltworten und geringen Thätlichkeiten zu bestrafen.

Die der erstern Bestimmung als Voraussetzung dienende „Unterthänigkeit" oder, wie der Minister Frh. v. Stein sie nannte, „der letzte Rest der Sklaverei" ist schon vor einem halben Jahrhundert aufgehoben und damit das noch heutzutage manchem Rittergutsbesitzer erwünschte Züchtigungsrecht seiner Knechte und Mägde abgeschafft; dagegen haben die Gesinde-Ordnungen das Recht der Herrschaft zu „Scheltworten" und „geringen Thätlichkeiten" gegen das Gesinde unter der Voraussetzung eines ungebührlichen, zum Zorne reizenden Betragens auch für die Gegenwart aufrecht erhalten (s. §§. 77 f. der Gesinde-Ordnung von 1810 und §. 71 der Ges.-Ordnung für Neuvorpommern 2c.). Dies Strafrecht der Herrschaft bezieht sich vorzugsweise auf augenblickliche, vereinzelte Pflichtverletzungen des Gesindes, wogegen beharrliches, wiederholtes ungebührliches Betragen des Gesindes noch besonders unter Strafe gestellt ist durch folgendes

Gesetz vom 24. April 1854 (Ges.-Samml. S. 214 ff.). betreffend die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, welches für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, erlassen ist:

§. 1. Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen läßt, oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat auf den Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung Geldstrafe bis zu fünf Thalern oder Gefängniß bis zu drei Tagen verwirkt.

Dieser Antrag kann nur innerhalb vierzehn Tagen seit Verübung der Uebertretung, oder, falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gemacht werden.

Den Antrag auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 bei der Lokal-Polizei-Behörde anzubringen, ist nur dann zulässig, wenn weder die Herrschaft, noch ein von ihr bestellter Stellvertreter oder ein Beamter der Herrschaft die Lokalpolizei verwaltet. An Stelle der Lokalpolizei tritt in diesem Falle der Landrath.

Bis zum Anfang der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

§. 2. Die Bestimmungen des §. 1 finden auch Anwendung:

a) auf die bei Stromschiffern in Dienst stehenden Schiffsknechte (Gesetz vom 23. Septbr. 1835. Gesetz-Samml. S. 222);
b) auf das Verhältniß zwischen den Personen, welche von den zu Diensten verpflichteten bäuerlichen Besitzern zur Verrichtung dieser Dienste gestellt werden, und den Dienstberechtigten oder den von ihnen bestellten Aufsehern;
c) auf das Verhältniß zwischen dem Besitzer eines Landgutes oder einer anderen Acker- und Forstwirthschaft, so wie den von ihm zur Aufsicht über die Wirthschaftsarbeiten bestellten Personen und solchen Dienstleuten, welche gegen Gewährung einer Wohnung in den ihm gehörigen oder auf dem Gute befindlichen Gebäuden und gegen einen im Voraus bestimmten Lohn behufs der Bewirthschaftung angenommen sind (Instleute, herrschaftliche Tagelöhner, Einlieger, Kathenleute und dergleichen);
d) auf das Verhältniß zwischen solchen Handarbeitern, welche sich zu bestimmten land- oder forstwirthschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Ernte-Arbeiten, auf Acker und Wiese Meliorations-Arbeiten, Holzschlagen u. s. w. verdungen haben, und dem Arbeitsgeber oder den von ihm bestellten Aufsehern.

§. 3. Gesinde, Schiffsknechte, Dienstleute oder Handarbeiter der §. 2 a., b., c., d. bezeichneten Art, welche die Arbeitsgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitsgebern verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, haben Gefängniß-Strafe bis zu einem Jahre verwirkt.

§. 4. Hausoffizianten (§. 177. seq. Tit. 5, Thl. II des Allgemeinen Landrechts) sind den Strafvorschriften dieses Gesetzes nicht unterworfen.

§. 5. Die festgesetzten Geldstrafen fließen zur Orts-Armenkasse.

Anmerkungen. Dies Gesetz ist der Auffassung entsprungen, daß das Dienstverhältniß einen „über Privatrecht und über die Interessen, welche der Staat bei Erfüllung privatrechtlicher Verbindlichkeiten durch den Verpflichteten hat, hinausgehenden Charakter“ habe, der den Staat berechtige und verpflichte, zur Aufrechthaltung und gehörigen Gestaltung desselben Mittel zu gewähren und anzuwenden, welche über die hinausgehen, die er für rein vermögensrechtliche Vertrags-Verhältnisse zu Gebote stellt und stellen kann. Weiter heißt es in den dem Gesetze von der Regierung beigegebenen „Motiven“:

„Trägheit, Ungehorsam und Zuchtlosigkeit des Gesindes und der ihnen gleichzustellenden Arbeiter beeinträchtigen nicht die andern Kontrahenten, die Herrschaft, allein, sie gefährden das gemeine Wohl und zwar in erheblichem Maße. Nicht allein, daß die häusliche Gesellschaft und Familie, also die wichtigste Grundlage des Staates dadurch gestört wird, daß Ordnung und Sitte im Allgemeinen und der Begriff der Autorität durch Zuchtlosigkeit des Gesindes leiden, es wird dadurch auch der National-Wohlstand, insbesondere das landwirthschaftliche Gewerbe, in nicht geringem Maße gefährdet und eine ungehemmte, immer weiter greifende Verwilderung des Gesindes und der ihm gleichzustellenden Arbeiter wird nicht nur Frivolität, Genußsucht und falsches Selbstbewußtsein einer Volksschicht, die dergleichen am wenigsten vertragen kann, immer weiter und tiefer einimpfen, sondern auch der Verdienstlosigkeit, dem Müßiggange mit allen ihren Folgen eröffnen. Dem darf und muß der Staat durch Strafe gegen die Ursachen dieser Uebel entgegenwirken. Der Herrschaft aber ist er diesen höhern Rechtsschutz schuldig, theils weil er ihr über das eigentliche Kontrakts-Verhältniß hinausgehende Verpflichtungen gegen das Gesinde auferlegt, theils weil sie eine Verantwortlichkeit für dasselbe hat und auf Ersatz

des Schadens, den das Gesinde ihr durch Nichterfüllung der Dienstpflichten zufügt, nicht rechnen kann. Mag es auch sein, daß die Fehler des Gesindes und der Grund des jetzigen unbefriedigenden Zustandes auch in der Herrschaft und ihrem Verhalten zu suchen sind, dies Verhalten ist doch fast nur für das Sitten-, in den wenigsten Fällen aber für ein Strafgesetz prüfbar. Ueberdies aber ist das Gesinde gegen die Entziehung dessen, was ihm die Herrschaft zu gewähren hat, durch die Ges.-Ordn. gesichert und die Herrschaft in der Regel im Stande, ihm für die Verabsäumung oder Verletzung ihrer Verpflichtungen gerecht zu werden, während die Lage der Herrschaft gegenüber dem Gesinde in beiden Beziehungen gerade eine entgegengesetzte ist und eben deshalb eines gesetzlichen Schutzes bedarf. Trägt aber in den einzelnen Fällen Willkür, Härte, Herrschsucht, Geiz der Herrschaft die Schuld derjenigen Handlungen oder Unterlassungen des Gesindes, für welche Bestrafung verlangt wird, so darf gehofft werden, daß der Richter in Anwendung des Gesetzes das Richtige zu treffen wissen wird."

Zu §. 1. Unter dem „hartnäckigen Ungehorsam" wird derjenige verstanden, welcher „entweder eine Intensität des Willens, der Herrschaft sich nicht unterzuordnen, kundgiebt, oder es der Herrschaft erschwert, wenn nicht unmöglich macht, diejenigen Dienste zu erlangen, die sie zu fordern berechtigt ist." Neben demselben ist „Widerspenstigkeit" aufgeführt, weil dieser „Ausdruck Fälle umfaßt, welche neben dem Begriffe des hartnäckigen Ungehorsams liegen und nicht eigentlich gegen die Pflicht der Unterordnung unter die Herrschaft verstoßen."

Die hier gedachten Fälle des „Versagens" und des „Verlassens" des Dienstes unterscheiden sich von den Fällen der §§. 51, 168 der Gesinde-Ordnung dadurch, daß die mildere Strafe den Dienstboten treffen soll, der freiwillig oder in Folge angewandter Zwangsmittel in den Dienst zurückkehrt. —

Zu §. 2. Ziegelei-Arbeiter sind nicht nach diesem Gesetze, sondern nach §. 184 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845 zu bestrafen, wenn sie in einem dauernden Gewerbebetriebe beschäftigt sind. Dagegen findet dies Gesetz auch auf sie Anwendung, wenn die Anfertigung von Ziegeln als eine mit der Landwirthschaft gelegentlich in Verbindung gebrachte Arbeit zur Ausbeutung des im Felde vorhandenen Materials betrieben wird, wobei für die Dauer errichtete Fabrikstätten nicht gebraucht werden. (Min.-Erlaß vom 1. Dezbr. 1857. Staats-Anzeiger 1858 Nr. 7.) —

b) Unsittlichkeiten des Gesindes mit den Kindern der Herrschaft (§. 120 der Gesinde-Ordnung) fallen unter die allgemeinen Strafgesetze über Verführung unnatürliche Wollustbefriedigung &c.

c) Diebstahl von einer Person, „welche für Lohn oder Kost dient", gegen ihre Herrschaft oder gegen einen Dritten verübt, welcher sich in der Wohnung der Herrschaft befindet, ingleichen, wenn ein Arbeiter, Geselle oder Lehrling den Diebstahl in der Wohnung, Werkstätte oder dem Waarenlager des Meisters oder Arbeitgebers bezahlt, oder wenn eine Person, welche in einer Wohnung gewöhnlich arbeitet, in dieser Wohnung stiehlt;

ferner wenn ein Dienstbote eines Gastwirths Sachen eines aufgenommenen Gastes stiehlt,

wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft, (§. 217 des Strafgesetzbuches. Ges.-Samml. 1856 S. 212.)

Veruntreuungen des Gesindes an Herrschaftsgut fallen unter den Begriff der Unterschlagung, welche wie ihr Versuch, mit Gefängniß nicht unter einem Monat und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, oder, wenn

mildernde Umstände vorhanden, mindestens mit eintägigem Gefängniß bestraft wird (§. 225 bis 227 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851). — Der sogen. „Futterdiebstahl“, d. h. wenn Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände zum Zwecke der Verfütterung an das Vieh des Eigenthümers wider dessen Willen weggenommen wird, ist nach §. 349, Nr. 7 des Strafgesetzbuchs (Gesetz vom 30. Mai 1859 mit Geldbuße bis 50 Thlr. oder Gefängniß bis 6 Wochen bedroht. Geschieht die Wegnahme in gewinnsüchtiger Absicht, so kommen die gewöhnlichen Strafen des Diebstahls zur Anwendung. —

Verleitung des Nebengesindes zu Diebstahl und Veruntreuung (§. 122 der Gesinde-Ordnung) wird als Theilnahme nach §. 34 des Strafgesetzbuchs angesehen und nach §. 35 (s. Ges. v. 30. Mai 1859) bestraft. —

Verkauf oder Verpfändung der noch nicht verdienten Livree (§. 124 der Gesindeordnung) fällt unter den Begriff der Unterschlagung. —

d) Durchsuchung der Behältnisse des Gesindes seitens der Herrschaft.

„Es leidet keinen Zweifel, daß, wenn eine Herrschaft, welche Verdacht gegen ihr Gesinde hegt, die Visitation der Behältnisse desselben von der Polizei verlangt, die Polizei befugt ist, solche zu veranlassen, und daß überhaupt kein Grund vorhanden ist, eine solche Hülfe der Polizei zu erschweren und zu verweigern, sondern vielmehr der Polizei obliegt, hierunter alle zulässige Hülfe zu leisten. — Ob aber eine Dienstherrschaft befugt ist, von dem Gesinde auch ohne Anrufen der Polizei das Oeffnen der Behälter des Gesindes Behufs einer Nachsuchung zu verlangen? ist eine Frage von privatrechtlicher Natur. — Sollte aber letzteres, wegen Gefahr im Verzuge oder aus andern Gründen nicht zulässig sein, oder den Zweck vereiteln, so leidet es keinen Zweifel, daß die Dienstherrschaft, wie auch bisher ohne Anstand geschehen ist, berechtigt ist, die Nachsuchung der in ihrer Wohnung befindlichen Koffer und übrigen Behältnisse des Dienstboten vorzunehmen.“

So bestimmt ein Min.-Reskr. vom 2. Dezbr. 1824 (v. Kamptz, Ann. Bd. VIII, 1140) und nach dem Berliner Polizei-Reglement vom 18. Septbr. 1822 (§. 12) steht der Polizei das Recht zu, das Gesinde, welches seine Behältnisse in die Wohnung der Herrschaft zu bringen sich weigert, durch Zwangsmaßregeln dazu anhalten. — Beide Vorschriften sind durch die neuere Gesetzgebung beseitigt, in soweit sie der Herrschaft ein Recht zur Erforschung und Feststellung von ihr vermutheter Vergehen des Gesindes einräumen. Die Durchsuchung von Behältnissen fällt unter den Begriff der Haussuchung und diese ist nach §. 11 des Gesetzes vom 12. Febr. 1850 (Ges.-Samml. S. 47), zum Schutze der persönlichen Freiheit nur „in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters oder der Polizei und, so weit es geschehen kann, unter Zuziehung des Angeschuldigten oder der Hausgenossen“ gestattet. Es giebt kein Gesetz, welches der Herrschaft polizeiliche Befugnisse bezüglich der Haussuchung bei dem Gesinde beilegte; §. 73 der Gesinde-Ordnung kann dergleichen Befugnisse nicht verleihen. Denn die „häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrschaft d. h. die Haus- und Wirthschaftsordnung einer Privatperson darf nie die persönliche Freiheit des Staatsbürgers, welche Art. 5 und 6 der Verfassung vom 31. Januar 1850 ausdrücklich ganz allgemein, also auch dem Gesinde gewährleisten, beeinträchtigen. Dies kann ein Ministerial-Reskript vom Jahre 1824 um so weniger, als die Ministerial-Verfügung vom 28. Jan. 1860 (Staats-Anzeiger Nr. 80) selbst das Recht der Polizei zu und bei Haussuchungen in die gesetzlichen Schranken verwiesen hat. — Dagegen kann die Herrschaft verlangen, daß das Gesinde die Behältnisse, in denen es seine Habseligkeiten verwahrt, in ihre Wohnung bringe: dies liegt im Rechte und In-

teresse einer guten Haus- und Wirthschaftsordnung und fällt unter die in §. 73 der Gesinde-Ordnung gedachten „häuslichen Einrichtungen und Anordnungen." —

e) Die in älteren Ausgaben der Gesinde-Ordnungen als noch in Geltung angenommenen Bestimmungen der Verordnung vom 17. Aug. 1835 und 30. Dezbr. 1798 (Gesetz-Sammlung 1835, S. 170 ff.) über die Pflichten der Herrschaften 2c. zur Beaufsichtigung und Zurückhaltung des Gesindes 2c. von Aufläufen (Tumulten) sind durch die neuere Strafgesetzgebung aufgehoben. —

## XI.

## Gesinde-Ordnung für die Rheinprovinz

**vom 19. August 1844 (Gesetz-Sammlung S. 410 ff.), in den Kreisen Rees und Duisburg, eingeführt durch Verordnung vom 21. September 1847. (Ges.-Samml. S. 356.)**

Vorbemerkung. Zu allen Bestimmungen, die gleich oder ähnlich lauten, wie Vorschriften der Gesinde-Ordnung von 1810, sind die zu letztern gegebenen Erläuterungen zu vergleichen, und verweisen wir namentlich auch auf die Abschnitte III, V, VI, VIII, IX, X. —

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben Uns in Berücksichtigung der Unvollständigkeit der in der Rheinprovinz geltenden Bestimmungen über den Gesindedienst bewogen gefunden, über die bessere Gestaltung des für die Ordnung des Hauswesens so wichtigen Verhältnisses zwischen Herrschaft und Gesinde das Gutachten Unserer getreuen Stände der Provinz zu vernehmen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, unter Aufhebung aller entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften, namentlich:

1. der Bergischen Verordnungen vom 16. November 1744 und vom 15. December 1751,
2. der Bergischen Gesinde-Ordnung vom 4. December 1801,
3. der Gesinde-Ordnung für die Stadt Düsseldorf vom 14. bis 16. November 1808, und
4. der Gesinde-Ordnung für die Stadt Wetzlar vom 10. September 1811,

für den ganzen Umfang der Rheinprovinz, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg, in welchem die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 Gesetzeskraft behält, was folgt:

### Begründung des Dienstverhältnisses.

§. 1. Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde wird begründet durch einen Vertrag, in welchem der eine Theil zur Leistung häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste, jedoch nicht tageweise, sondern auf einen bestimmten längeren Zeitraum, der andere Theil dagegen aber zur Zahlung eines bestimmten Lohns sich verpflichtet.

Solche Personen, welche nur einzelne, bestimmte Geschäfte in der Haushaltung

übernehmen, oder deren Dienstleistungen eine besondere Vorbildung erfordern, stehen nicht in dem Verhältniß des Gesindes.*)

§. 2. In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das zum Gebrauch der Familie nöthige Gesinde zu miethen. Weibliche Dienstboten kann die Frau zwar annehmen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf; doch kann dieser, wenn ihm das angenommene Gesinde nicht ansteht, die Entlassung desselben mit dem Ablauf der am Orte hergebrachten Dienstzeit, ohne Rücksicht auf die Dauer der vertragsmäßig festgesetzten Dienstzeit, jedoch nur nach vorgängiger Aufkündigung verfügen.

§. 3. Wer sich als Gesinde vermiethen will, muß über seine Person frei zu schalten berechtigt sein.

§. 4. Die Herrschaft, welche sich Gesinde miethet, muß sich von dessen Befugniß, den Dienst einzugehen überzeugen.**)

§. 5. Hat Jemand mit Verabsäumung dieser Vorschrift (§. 4) ein Gesinde angenommen, so muß auf den Einspruch desjenigen, welchem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des angenommen zusteht, der Miethskontrakt als ungültig sofort wieder aufgehoben werden.

### Gesinde-Mäkler.***)

§. 6. Niemand darf mit Gesindemäklern sich abgeben, der nicht dazu die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erhalten hat.

Von dieser werden auch das Mäklerlohn und die von den Mäklern zu erfüllenden Obliegenheiten, nach den besonderen örtlichen Verhältnissen, ein- für allemal festgesetzt.

§. 7. Gesinde-Mäkler, welche bei Vermittelung eines Miethsvertrages den Vorschriften der §§ 3—6 zuwider handeln, ingleichen diejenigen, welche zur Verlassung des Dienstes anreizen, oder wider besseres Wissen einen untauglichen oder untreuen Dienstboten als brauchbar oder zuverlässig empfehlen, haben eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängnisse und im Rückfalle zugleich die Ausschließung vom Betriebe des Mäklergewerbes verwirkt. Außerdem haften sie für den durch wissentlich verhehlte Fehler des Gesindes verursachten Schaden.

### Schließung des Miethsvertrages.

§. 8. Die Abschließung des Miethsvertrages kann in allen Fällen auch durch Zeugen bewiesen werden.

§. 9. Die Einhändigung und Annahme des Miethsgeldes gilt als Beweis des geschlossenen Vertrages. Die einseitige Zurückgabe des Miethsgeldes löset den Vertrag nicht auf.

§. 10. Das Miethsgeld wird, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, auf den Lohn nicht abgerechnet.

§. 11. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermiethet, so

---

*) Auf Hausoffizianten findet nicht die Gesinde-Ordnung, sondern das Civilgesetzbuch Anwendung.

**) S. o. im Abschnitt III unter 1. a. die Verordnung über die Gesinde-Dienstbücher.

***) S. o. Abschnitt IX und §§. 13 der Gesinde-Ordn. von 1810.

gebührt derjenigen, mit welcher er den Miethsvertrag zuerst eingegangen ist, der Vorzug. Den andern Herrschaften muß der Dienstbote Miethsgeld, Mäklerlohn und Schadenersatz gewähren, deren Betrag die erstere Herrschaft von dessen Lohn abzuziehen hat.

§. 12. Außerdem ist der Dienstbote, welcher sich an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet hat, mit einer polizeilichen Geldbuße, welche dem einfachen Betrage des von der zweiten und folgenden Herrschaft erhaltenen Miethsgeldes gleich kommt, zu belegen, vorbehaltlich der strengeren Ahndung im Falle eines dabei verübten strafbaren Betruges.

### Antritt und Dauer der Dienstzeit.

§. 13. Die Zeit des Antritts, die Kündigungsfrist, sowie die Dauer des Dienstes richtet sich nach der Ortsgewohnheit, wenn nicht bei dem Miethsvertrage ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Doch kann kein Miethsvertrag auf länger als 3 Jahre hinaus mit rechtsverbindlicher Kraft geschlossen werden. Ist die Dauer des Dienstes weder in dem Vertrage, noch durch Ortsgewohnheit bestimmt, oder sind von der verabredeten oder ortsüblichen längeren Dienstzeit 3 Jahre verflossen, so steht es jedem Theile frei, nach vorgängiger ortsüblicher Kündigung von dem Vertrage wieder abzugehen. Dienstverträge, welche Eltern oder Vormünder für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen abschließen, können von diesen nach Entlassung aus der väterlichen Gewalt oder nach erlangter Volljährigkeit aufgekündigt werden.

§ 14. Ein in der ortsüblichen oder verabredeten Frist nicht gekündigter Dienstvertrag ist als stillschweigend erneuert zu betrachten, wenn nicht die Fortdauer desselben an eine ausdrückliche Verlängerung gebunden worden ist.

§. 15. Weigert sich die Herrschaft, das Gesinde anzunehmen, ohne daß einer derjenigen Gründe, aus welchen sie dasselbe auch vor der Zeit aus dem schon angetretenen Dienst entlassen darf, (§. 30), vorliegt, und ohne daß das Gesinde den Dienst anzutreten sich geweigert hat: so verliert sie das Miethsgeld und muß das Gesinde eben so schadlos halten, wie in dem Falle einer vor der Zeit ohne rechtlichen Grund geschehenen Entlassung aus dem Dienste (§. 41). Die gerichtliche Entschädigungsklage findet jedoch in dem einen wie in dem andern Falle erst dann statt, wenn das Einschreiten der Polizeibehörde ohne Erfolg geblieben ist.

§. 16. Weigert sich, ohne rechtlichen Grund, das Gesinde, den Dienst anzutreten, so soll es dazu, auf den Antrag der Herrschaft, von der Polizeibehörde unter Androhung einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern oder verhältnißmäßigen Gefängnisses aufgefordert werden. Diese Strafe wird, wenn die Aufforderung erfolglos bleibt, von der Ortspolizeibehörde festgesetzt. Außerdem bleibt das Gesinde zur Zurückgabe des Miethsgeldes und für allen aus der Nichterfüllung des Vertrages entstehenden Nachtheil verhaftet.

§. 17. Das Gesinde kann zum Antritt des Dienstes nicht gezwungen werden, wenn die Herrschaft im letztverflossenen Jahre gegen ihr Gesinde sich Handlungen erlaubt hat, wodurch dieses nach §. 35 zur Verlassung des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigt war; in diesem Falle, so wie auch dann, wenn das Gesinde durch Zufall oder Verheirathung den Dienst anzutreten verhindert wird, muß die Herrschaft sich mit Zurückgabe des Miethsgeldes begnügen.

### Pflichten des Gesindes im Dienste.

§. 18. Das Gesinde muß sich allen seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften angemessenen hauswirthschaftlichen Verrichtungen nach Anordnung der Herrschaft unterziehen.

Auch Dienstboten, welche nur zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen sind, müssen dennoch auf Verlangen der Herrschaft andere Verrichtungen mit übernehmen, wenn das andere dazu bestellte Gesinde durch Krankheit oder sonst daran verhindert wird. —

§. 19. Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften durch Andere vertreten zu lassen. Hat es sich durch eine ihm als untauglich oder als verdächtig bekannte Person vertreten lassen, so muß es für den der Herrschaft dadurch verursachten Schaden haften.

§. 20. Das Gesinde hat sich der häuslichen Ordnung, wie sie von der Herrschaft bestimmt wird, zu unterwerfen. Es ist schuldig, seine Dienste treu und fleißig und aufmerksam zu verrichten und die Befehle und Verweise der Herrschaft mit Ehrerbietung und Bescheidenheit anzunehmen.

§. 21. Das Gesinde muß der Herrschaft den durch Vorsatz oder grobes Versehen zugefügten Schaden ersetzen. Für den durch geringes Versehen zugefügten Schaden haftet das Gesinde nur dann, wenn es gegen den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt oder sich zu solchen Geschäften vermiethet hat, die einen vorzüglichen Grad von Geschicklichkeit oder Aufmerksamkeit erfordern.

§. 22. Das Gesinde ist schuldig, auch außer dem Dienste das Beste der Herrschaft zu befördern und Schaden und Nachtheil, so viel in seinen Kräften steht, von derselben abzuwenden.

§. 23. Die ihm zum Ausgehen in eigenen Angelegenheiten von der Herrschaft gestattete Zeit darf das Gesinde nicht überschreiten.

### Pflichten der Herrschaft.

§. 24. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zur Theilnahme am Gottesdienste frei lassen.

§. 25. Zieht ein Dienstbote aus Veranlassung des Dienstes durch Verschulden der Herrschaft sich eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft verpflichtet, für die Kur und Verpflegung desselben, auch über die Dienstzeit hinaus, zu sorgen und darf vom Lohne dieserhalb nichts abziehen.

§. 26. Wird ein Dienstbote sonst ohne eigenes Verschulden im Dienste krank, so hat die Herrschaft ihm eine unentgeltliche Verpflegung auf vier Wochen oder bis zum Ende der Dienstzeit, wenn dieses früher eintritt, ohne Abzug an Lohn zu gewähren. Kurkosten muß jedoch der Dienstbote aus eigenen Mitteln bestreiten. Sind an dem Orte öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.

§. 27. Der Herrschaft wird auf ihren Eid geglaubt, wenn die Frage entsteht, wie viel Lohn ausbedungen worden, ob der Lohn des abgelaufen Jahres gezahlt sei, und wie viel für das laufende Jahr auf Abschlag gezahlt worden?

### Aufhebung des Vertrages.

#### I. Durch den Tod.

§. 28. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur soweit fordern, als solche für die Zeit bis zum Krankenlager rückständig sind. Die Begräbnißkosten fallen der Herrschaft nicht zur Last.

§. 29. Stirbt das Haupt der Familie oder dasjenige Mitglied derselben, für dessen besondere Bedienung das Gesinde gemiethet worden, so braucht dieses nicht länger als bis zur nächsten ortsüblichen Ziehzeit beibehalten zu werden; doch ist ihm die Entlassung mindestens acht Tage vor der Ziehzeit anzukündigen.

§. 30. Erfolgt diese Ankündigung nach der Kündigungsfrist, so muß dem Gesinde der baare Lohn für das nächstfolgende Vierteljahr statt Entschädigung für die verspätete Kündigung gewährt werden. Monatweise gemiethetes Gesinde erhält in einem solchen Falle, wenn der Tod vor dem 15. Monatstage sich ereignet, Lohn und Kost nur auf den laufenden, sonst aber auch auf den folgenden Monat.

§. 31. Der Tag der Konkurseröffnung über das Vermögen der Herrschaft ist in Beziehung auf den Dienstvertrag dem Todestage gleich zu achten.

II. Ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.

§. 32. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft das Gesinde sofort entlassen, wegen Untreue, hartnäckigen Ungehorsams oder durch eigene Schuld veranlaßter Unfähigkeit, Unsittlichkeiten, durch welche die Ruhe oder Sicherheit des Hauses gestört wird und überhaupt wegen solcher Handlungen, welche, wie die angeführten, mit dem nach der Natur des Dienstverhältnisses in das Gesinde zu setzenden Vertrauen und mit einer geregelten Hausordnung unvereinbar sind.

III. Ohne Aufkündigung von Seiten des Gesindes.

§. 33. Das Gesinde kann den Dienst ohne vorherige Aufkündigung verlassen:

a) wenn es von der Herrschaft sehr hart behandelt wird;

b) wenn es häufig ungeeignete Beköstigung erhält;

c) wenn ihm Unsittliches zugemuthet wird;

d) wenn es durch schwere Erkrankung zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend ist, so wie überhaupt wegen solcher Handlungen der Herrschaft, welche wie die angeführten, mit den von Seiten des Gesindes an die Herrschaft nach der Natur des Dienstverhältnisses zu machenden Anforderungen unvereinbar sind.

IV. Vor der Zeit, jedoch nach vorgängiger Kündigung.

§. 34. Vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung kann die Herrschaft den Dienstboten entlassen:

a) wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den übernommenen Geschäften abgeht;

b) wenn nach geschlossenem Miethsvertrage die Vermögensumstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß dieselbe sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen oder doch dessen Zahl einschränken muß.

§. 35. Dienstboten dürfen vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nur nach vorheriger Aufkündigung, den Dienst verlassen:

a) wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn im festgesetzten Termine nicht richtig zahlt;

b) wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung aussetzt;

c) wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, welche durch Aushaltung der Dienstzeit versäumt werden würde;

d) wenn der Dienstbote, dessen Bruder zum Militärdienste eingestellt wird, nach dem Zeugnisse der Kreisbehörde zur Ernährung und Unterstützung seiner Familie erforderlich ist;

e) wenn das Haupt der Familie oder dasjenige Mitglied derselben, für dessen besondere Bedienung das Gesinde gemiethet worden ist, stirbt.

§. 36. In allen Fällen wo der Miethsvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorgegangener Aufkündigung aufgehoben werden darf, muß dennoch das laufende Vierteljahr, und bei monatweise gemiethetem Gesinde, der laufende Monat ausgehalten werden.

§. 37. Wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände denselben in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können, oder der Dienstbote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthigt wird, so kann er ebenfalls seine Entlassung fordern, er muß aber alsdann einen andern tauglichen Dienstboten statt seiner stellen und sich mit demselben wegen Kost und Lohn, ohne Schaden der Herrschaft abfinden.

**Was bei Aufhebung des Miethsvertrages vor Endigung der Miethszeit an Lohn und Kost zu gewähren ist.**

§. 38. In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, kann der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, während welcher er wirklich gedient hat.

§. 39. Ein gleiches gilt von denjenigen Fällen in denen der Dienstbote wegen einer ihm zustoßenden Krankheit, oder nach vorgängiger Aufkündigung den Dienst verlassen darf.

§. 40. In den übrigen Fällen, in denen der Dienstbote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist, muß die Herrschaft demselben Lohn und Kost für die Dauer der Kündigungsfrist geben.

**Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung.**

§. 41. Wenn die Herrschaft aus anderen als gesetzmäßigen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, so muß dieses sich wegen der Wiederaufnahme an die Polizeibehörde wenden, welche die Herrschaft zur Fortsetzung des Dienstvertrages aufzufordern hat. Bleibt diese Aufforderung fruchtlos, so muß die Herrschaft dem Gesinde Lohn und Kost für die Dauer der Kündigungsfrist geben.

**Rechtliche Folgen einer unrechtmäßigen Verlassung des Dienstes.**

§. 42. Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß von der Polizeibehörde auf Verlangen der Herrschaft durch Zwangsmittel zur Fortsetzung desselben angehalten werden, wenn die Herrschaft es nicht vorzieht, sich mit dem Schadenersatz zu begnügen. Das Gesinde hat im letzteren Falle nicht nur diesen Schadenersatz zu leisten, sondern ist auch mit einer Polizeistrafe von 1—5 Thlrn. zu belegen.

**Entlassungs-Zeugniß.**

§. 43. Die Herrschaft ist verpflichtet, dem Gesinde beim Abzuge ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über die von demselben geleisteten Dienste auszustellen.

§. 44. Werden dem Gesinde in diesem Zeugnisse Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden, so kann dasselbe auf polizeiliche Untersuchung antragen.

§. 45. Wird bei dieser Untersuchung die Beschuldigung ungegründet befunden, so muß die Polizeibehörde dem Gesinde ein Zeugniß auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen.

§. 46. Hat dagegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden nach den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen haften, und verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern.

**Kompetenz-Bestimmungen.**

§. 47. So weit es nur darauf ankommt, die Erfüllung gegenseitiger Verbindlichkeiten während des bestehenden Dienstes, ferner die Annahme oder den Antritt, das Behalten oder Bleiben, den Abzug oder die Entlassung des Gesindes, endlich die Ertheilung eines Abschiedszeugnisses von Seiten der Herrschaft zu bewirken, entscheidet die Polizeibehörde und setzt ihre Entscheidung sofort in Vollzug.

§. 48. Mit Ausnahme der Streitigkeiten über die Beschaffenheit des Entlassungszeugnisses findet zwar gegen die Entscheidung der Polizeibehörde die Berufung auf den Rechtsweg statt; bis zur Beendigung desselben behält es jedoch bei den polizeilichen Anordnungen sein Bewenden.

§. 49. Ueber Ansprüche nach Aufhebung des Vertrages hat die Polizeibehörde niemals zu entscheiden.

§. 50. In Ansehung der Kompetenz der Behörden zur Festsetzung der in dieser Ordnung angedrohten Strafen verbleibt es bei den in den verschiedenen Landestheilen bestehenden allgemeinen Bestimmungen über die Kompetenz in Strafsachen, doch sollen die in den §§. 12 und 42 bestimmten Strafen auch im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln von den Polizei-Verwaltungsbehörden festgesetzt werden.*)

Urkundlich rc. —

*) Die Kompetenz der Polizeibehörden richtet sich in dem Theile der Rheinprovinz, welcher nicht zum Bezirke des Appell.-Gerichtshofes zu Köln gehört, also im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, nach den für die älteren Provinzen geltenden Bestimmungen (s. Abschnitt X.) Im Kölner Departement gehört die Verfolgung der Uebertretungen der Gesinde-Ordnung vor die Polizeigerichte. —

# Statuten der Sterbekassen-Gesellschaft zu Z.

§. 1.

**Zweck.**

Der Zweck der vorbenannten Sterbekassen-Gesellschaft geht dahin, die anständige Beerdigung ihrer Mitglieder zu sichern und deren Hinterbliebenen zu diesem Behufe die nöthigen Geldmittel zu gewähren.

§. 2.

**Zahl der Mitglieder.**

Die Gesellschaft beginnt erst dann ihre Wirksamkeit, wenn sie wenigstens 500 Mitglieder zählt.

§. 3.

**Bedingungen der Mitgliedschaft.**

Mitglied der Gesellschaft kann jede Person beiderlei Geschlechts werden, welche:

a) nicht zum stehenden Heere gehört und nicht mit der Landwehr während einer Mobilmachung des Heeres ausgerückt ist;

b) nicht unter 15 und nicht über 45 Jahr alt ist;

c) nicht krank oder mit einem solchen innern oder äußern Schaden behaftet ist, der ein baldiges Ableben befürchten läßt;

d) sich im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

§. 4.

**Aufnahme.**

Wer Mitglied der Gesellschaft werden will, hat sich bei dem Vorstande (§. 14) zu melden. Dieser prüft den Antrag und entscheidet darüber.

§. 5.

**Mitgliedschaft und Sterbekassenbücher.**

Jedes neu aufzunehmende Mitglied erhält ein gebundenes Sterbekassenbuch, welches auf den Namen des Eigenthümers lautet und die Receptions-Nummer, die gedruckten

Statuten, eine Anzahl Quittungs-Schemata, das Datum der Vollziehung, sowie die Unterschrift des Vorstandes enthält.

Die Mitgliedschaft beginnt nach erfolgter Aushändigung des Sterbekassenbuchs mit dem Tage der Ausfertigung desselben.

Alle Veräußerungen des Sterbekassenbuchs durch Cessionen und Verpfändungen der Sterbekassengelder werden von der Gesellschaft in keiner Weise anerkannt und die Zahlung stets nur an die im §. 10 bezeichneten Berechtigten geleistet. Die Ausfertigung eines neuen Sterbekassenbuchs in Stelle eines verloren gegangenen, beschädigten oder vernichteten erfolgt ohne Weiteres auf desfallsige schriftliche oder protokollarische Erklärung des betreffenden Mitgliedes gegen Entrichtung von 6¾ Sgr.

## §. 6.

### Beiträge.

Jedes Mitglied zahlt ein- für allemal:

1. An Eintrittsgeld:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a) wenn es in dem Alter vom 15ten—25sten Jahre eintritt | — | Thlr. | 10 | Sgr. |
| b) " " " " " " 26sten—30sten " " | — | " | 20 | " |
| c) " " " " " " 31sten—35sten " " | 1 | " | — | " |
| d) " " " " " " 36sten—40sten " " | 1 | " | 15 | " |
| e) " " " " " " 41sten—45sten " " | 2 | " | — | " |
| 2. Für das ihm auszuantwortende Sterbekassenbuch | — | " | 6¾ | " |
| 3. An fortlaufenden ordentlichen Beiträgen monatlich | — | " | 2½ | " |

4. An außerordentlichen Beiträgen in dem Falle des §. 27, die demnächst festzusetzenden Procente der zu zahlenden ordentlichen Beiträge.

Das Eintrittsgeld kann auf Verlangen der neu eintretenden Mitglieder gestundet werden. In diesem Falle wird dasselbe beim Ableben der betreffenden Mitglieder von dem zu zahlenden Sterbegelde in Abzug gebracht mit 3⅓ Procent Zinsen.

## §. 7.

### Dauer der Vertrags-Verbindlichkeit.

Jedes Mitglied ist bis zu seinem Ableben beitragsfähig. Die Ansprüche der Gesellschaft erstrecken sich bis auf die Beiträge für den Monat, in welchem der Tod erfolgt ist.

## §. 8.

### Betrag des Sterbegeldes.

Die Normalhöhe der nach dem Tode eines Vereins-Mitgliedes zu gewährenden Summe beträgt:

**Dreißig Thaler,**
wenn dasselbe über 15 Jahre,

**Zwanzig Thaler,**
wenn dasselbe 10—15 Jahre und

**Fünfzehn Thaler,**
wenn dasselbe 1—10 Jahre Mitglied des Vereins gewesen ist.

§. 9.

### Zahlung des Sterbegeldes.

Der Todesfall, der Sterbetag und die Todesart müssen, sofern solche nicht notorisch sind, dem Vorstande durch amtlich beglaubigte Atteste nachgewiesen werden.

Die Auszahlung des Sterbegeldes erfolgt dann sofort gegen Rückgabe des Sterbekassenbuchs, oder gegen die schriftliche Erklärung, daß dasselbe vernichtet oder nicht aufzufinden ist.

Rückständige Beiträge werden, soweit nicht durch den Rückstand, gemäß §. 12, der Verlust der Mitgliedschaft eingetreten ist, vom Sterbegelde abgezogen; auch wird von demselben 1 Thlr. in Abzug gebracht, wenn die Hinterbliebenen keinen Stellvertreter stellen können.

§. 10.

### Legitimation.

Zur Erhebung des Sterbekassengeldes für ein verstorbenes Mitglied sind berechtigt:

1. Diejenige Person, welche der Verstorbene dem Vorstande der Gesellschaft als bevollmächtigte ausdrücklich zu Protokoll benannt hat.
2. Die Erben des Verstorbenen. Als solche sind vom Vorstande als legitimirt anzusehen:
   a) der hinterbliebene Ehegatte resp. Wittwe des Verstorbenen,
   b) der einzige eheliche Sohn, oder die einzige eheliche Tochter des Verstorbenen resp. der Vormund oder Ehemann,
   c) unter mehreren gesetzlichen Erben des Verstorbenen, resp. dessen Vormund oder Ehemann, welcher das Sterbekassenbuch vorlegt,
   d) die Eltern des Verstorbenen, wenn Letzterer keinen Ehegatten oder eheliche Nachkommen hinterlassen hat.

Findet der Vorstand gegen die Legitimation ein Bedenken, so ist er befugt, eine gerichtliche Erbeslegitimation zu verlangen.

§. 11.

### Beerdigung durch den Vorstand.

Sobald entweder Niemand vorhanden ist, der zur Beerdigung des Verstorbenen verpflichtet ist, oder der Verpflichtete dieselbe nicht übernehmen will, ingleichen wenn der Vorstand gegen die Legitimation der sich Meldenden ein Bedenken hat, welches innerhalb der Begräbnißfrist nicht gehoben werden kann, hat der Vorstand das Recht und die Pflicht, die Beerdigung selbst zu besorgen. Die Kosten des Begräbnisses dürfen in diesem Falle den Betrag des Sterbegeldes nicht übersteigen.

Ein etwaniger Ueberschuß des Sterbegeldes wird an die später legitimirten Erben gezahlt. Diejenigen aber, welche sich ihrer Verpflichtung zur Beerdigung der Verstorbenen geweigert haben, gehen eines solchen Ueberschusses zum Vortheil der Gesellschaft verlustig.

§. 12.

### Verlust des Sterbegeldes.

Beim Ausbruche eines Krieges, oder während einer außerordentlichen Einberufung zur Fahne werden die Mitgliedsrechte der zum Militärdienst Eingezogenen von dem

Tage, an welchem sie ihre Heimath verlassen und bis sie in dieselbe zurückkehren, dergestalt suspendirt, daß bei einem Todesfalle keine Sterbegelder für sie gezahlt, dagegen aber auch keine Beiträge weiter von ihnen eingezogen werden. Den Anspruch auf Sterbegelder, sowie auf alle eingezahtten Beiträge und Eintrittsgelder verliert gänzlich wer: —

1. freiwillig ausscheidet (§. 13),
2. wer verstirbt und vom Tage der Aufnahme an gerechnet noch kein volles Jahr dem Vereine angehört hat,
3. wer nach vorgängiger zweimaliger Aufforderung mit seinen Beiträgen länger als 3 Monate im Rückstande verblieben ist,
4. wer bei der Aufnahme bezüglich seines Alters und Gesundheitszustandes wissentlich falsche Angaben gemacht, falsche Atteste beigebracht, oder die bereits erfolgte Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verschwiegen hat (§. 3 ad b, c, d),
5. wer in Folge richterlichen Erkenntnisses die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder zum Tode verurtheilt wird,
6. wer sich selbst ums Leben gebracht hat.

Mitglieder, welche nicht im hiesigen Orte wohnen, oder welche ihren Wohnsitz nach einem andern Orte verlegen, müssen hier einen zuverlässigen Stellvertreter bestellen, der für sie die Beiträge berichtigt. An diesen Stellvertreter kann die ad 3 erwähnte Zahlungserinnerung mit demselben Erfolge geschehen, als wenn sie dem Mitgliede selbst zugestellt wäre.

### §. 13.

### Freiwilliges Ausscheiden und Wiedereintritt.

Es steht einem jeden Mitgliede der Gesellschaft zu jeder Zeit frei, seinen Austritt durch schriftliche oder protokollarische Anzeige zu erklären (§. 12 ad 1).

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder werden bei ihrer etwanigen Wiederaufnahme als neue Mitglieder betrachtet.

### §. 14.

### Gesellschafts-Vorstand.

Die gesammte Geschäftsführung und Verwaltung liegt dem Gesellschafts-Vorstande ob. Dieser Vorstand vertritt die Gesellschaft gegen Dritte in allen Erklärungen, Verträgen, Prozessen und Handlungen, auch in solchen, zu denen die Gesetze eine Spezial-Vollmacht fordern. Insbesondere ist derselbe berechtigt, Namens und für die Sterbekassen-Gesellschaft Gelder, Effekten und geldwerthe Papiere auch bei Gerichten zu erheben und darüber rechtsgültig zu quittiren, Gelder auszuleihen, Darlehne aufzunehmen, Eintragungen, Löschungen und Umschreibungen im Hypothekenbuche zu beantragen und zu bewilligen, Rechte und Forderungen zu cediren und sich cediren zu lassen, geldwerthe Papiere aller Art zu erwerben, Prozesse zu führen und darin Alles zu thun, was die Gerichte von dem Bevollmächtigten einer abwesenden Partei zu fordern berechtigt sind, auch sich zur Führung von Prozessen einen Substituten zu bestellen, Vergleiche zu schließen, Eide zu erlassen oder für geschworen anzunehmen und auf schiedsrichterlichen Ausspruch anzutragen, endlich überhaupt alles Dasjenige zu thun, was zur Führung der Geschäfte und der Verwaltung und Vertretung der Kasse erforderlich ist.

§. 15.

**Wahl des Vorstandes.**

Der Gesellschafts-Vorstand besteht aus:

1. dem Obervorsteher,
2. dem Vorsteher,
3. dem Rendanten.

Diese werden aus den selbstständigen, des Lesens, Schreibens und Rechnens kundigen männlichen Mitgliedern der Gesellschaft auf 6 Jahre gewählt; die nach 6jähriger Amtsdauer ausscheidenden Vorstands-Mitglieder sind wieder wählbar. Die Wahl erfolgt in außerordentlicher General-Versammtnng, wenn letzternfalls der Vorstand 8 Tage vorher in der §. 20 gedachten Weise unter Angabe des Zweckes dazu eingeladen hat.

§. 16.

**Wahl der Beigeordneten.**

Die Gesellschaft wählt ferner einen ersten und zweiten Beigeordneten, hinsichtlich deren Befähigung und Waht die Bestimmnngen des §. 15 gelten. Sie sind, so weit ihnen nicht noch besondere Funktionen übertragen werden, die Stellvertreter der Vorstands-Mitglieder in Fällen der Abwesenheit, Verhinderung oder des Ausscheidens, insbesondere im Falle des Todes bis dahin, daß eine Neuwahl für das ausgeschiedene Vorstands-Mitglied stattgefunden hat. Der Obervorsteher bestimmt die Art der Stellvertretung. Doch soll der Regel nach der Obervorsteher durch den Vorsteher vertreten werden, für welchen dann ein Beigeordneter einrückt.

Die Beigeordneten haben das Recht, den Sitzungen des Vorstandes mit berathender Stimme beizuwohnen und darin Anträge, welche sie dem Interesse der Gesellschaft förderlich halten, stellen zu dürfen.

§. 17.

**Entlassung des Vorstandes und der Beigeordneten.**

Jedes Mitglied des Vorstandes und der Beigeordneten kann durch eine außerordentliche, zu diesem Zwecke berufene General-Versammlung durch eine Majorität von wenigstens zwei Drittel der anwesenden Stimmen, jedoch nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§. 31), entlassen werden, wenn es sich des Vertrauens der Gesellschaft unwürdig zeigt.

§. 18.

**Remuneration des Vorstandes und der Beigeordneten.**

Nur der Rendant wird mit jährlich 16 Thlrn. in monatlichen Raten remunerirt; die übrigen Aemter sind Ehrenämter.

§. 19.

**Vereinsbote.**

Zur Einziehung der Beiträge bedient sich die Gesellschaft eines sicheren Boten, über dessen Annahme und Entlassung der Vorstand entscheidet.

Dieser Bote hat die Pflicht, die Beiträge der Mitglieder monatlich einzuziehen, über geleistete Zahlung in den Quittungs-Schematas durch einfachen Stempeldruck zu quittiren und die eingesammelten Gelder innerhalb der ersten 10 Tage eines jeden Monats an den Rendanten gegen dessen Quittung abzuliefern.

Als Remuneration erhält der Bote jährlich 16 Thlr., in monatlichen Raten zahlbar. Walten über seine Vermögensumstände Zweifel ob, so hat er eine Kaution von 25 Thlr. in Staatspapieren oder gerichtlichen Dokumenten oder baar zu bestellen.

Außerdem ist der Bote verpflichtet, alle übrigen in Vereinsangelegenheiten vorkommenden Wege zu machen.

§. 20.

**General-Versammlungen.**

Alljährlich am dritten Ostertage, Nachmittags 3 Uhr, findet ohne weitere Vorladung eine ordentliche General-Versammlung in Ziesar statt. Das Lokal besorgt der Vorstand und ist bei demselben zu erfragen.

Durch den Vorstand können auch außerordentliche General-Versammlungen berufen werden. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn 25 Mitglieder darauf antragen. Die Vorladung erfolgt dann unter kurzer Angabe des Zweckes durch Ausruf in der Stadt.

§. 21.

**Vorsitz.**

Auch in den General-Versammlungen führt der Obervorsteher den Vorsitz. Die Beschlüsse erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Von jedem Gegenstande, der in einer General-Versammlung zur Verhandlung gebracht werden soll, muß spätestens 8 Tage vorher dem Ober-Vorsteher Meldung geschehen.

§. 22.

**Stimmrecht.**

Zutritt und Stimmrecht haben nur die männlichen, großjährigen, nicht unter väterlicher Gewalt stehenden Mitglieder.

Mitglieder, die unter väterlicher Gewalt stehen, oder bevormundet, und weibliche Mitglieder, die verheirathet sind, werden durch ihre Väter, Vormünder, resp. Ehemänner vertreten. Stellvertretung durch Bevollmächtigung findet nicht statt.

Die Abstimmung erfolgt nach Kopfzahl.

§. 22.

**Kassen- und Rechnungswesen. Buchführung.**

Ueber die Mitglieder der Sterbekassen-Gesellschaft wird von dem Vorstande

**eine Stammrolle**

geführt, welche unter fortlaufender Nummer die Mitglieder in der Reihefolge, in welcher ihr Beitritt zu der Gesellschaft erfolgt ist, nach Namen, Stand, Gewerbe, Wohnort und Alter, die Vertreter minorenner oder verheiratheter weiblicher Mitglieder, die Zeit des Beitritts resp. des erfolgten Todes, der Gesammtbetrag der bis dahin bezahlten Beiträge, sowie endlich die Angabe enthalten muß, an welche Person das Sterbegeld gezahlt ist.

Der Rendant führt

**das Haupt-Kassenbuch,**

in welches alle Einnahmen und Ausgaben eingetragen werden. Letztere müssen sämmtlich durch Beläge gehörig nachgewiesen werden, welche, nach Jahrgängen geheftet und mit den Belagsnummern versehen, aufzubewahren sind.

Der Vorsteher endlich führt das

**Kontrolbuch**

über Soll- und Ist-Einnahme und Ausgabe.

§. 24.

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem letzten December desselben Jahres. Bis spätestens Mitte Februar jeden Jahres legt der Rendant vollständige Rechnung, welche von den beiden Vorstehern mitvollzogen wird. Der gefertigte Rechnungs-Abschluß, aus dem der Zustand der Kasse vollständig hervorgehen muß, ist gleichzeitig der Aufsichtsbehörde einzureichen. Der Rechnungs-Abschluß muß die genaue Zahl der wirklichen Mitglieder, der Gestorbenen und der Neuaufgenommenen, sowie die Zahl der Restanten und die Summe der Reste angeben.

Die Beigeordneten revidiren hierauf die Rechnung und Kasse. Das hierüber aufgenommene Protokoll wird der Aufsichtsbehörde in beglaubter Abschrift eingereicht. Die hierbei gezogenen und vom Vorstande nicht sofort erledigten Erinnerungen sind in der nächsten ordentlichen General-Versammlung zur Erörterung und Entscheidung zu bringen.

Vier Wochen lang vor der ordentlichen General-Versammlung wird der Rechnungs-Abschluß außerdem offen zur Einsicht der Mitglieder beim Rendanten ausgelegt und in der General-Versammlung geprüft resp. dechargirt.

Die Beigeordneten halten außerdem noch jährlich wenigstens eine außerordentliche Kassen-Revision, welche dem Rendanten vorher nicht angesagt wird.

§. 25.

**Defekte.**

Die Festsetzung defektirter Beiträge erfolgt nach der Allerh. Verordnung vom 24. Januar 1844 (Gesetz-Sammlung pro 1844 Seite 52) durch die Aufsichtsbehörde.

§. 26.

**Reserve-Fonds.**

Aus den Eintrittsgeldern, Ueberschüssen, der Beiträge, Zinsen und sonstigen außerordentlichen Einnahmen wird mindestens bis zur Höhe von 2000 Thlrn. ein Reserve-Fonds gebildet. Wenn in einem Rechnungsjahre, besonders bei außergewöhnlichen Sterbefällen, die laufenden Einnahmen nicht ausreichen, so ist das Fehlende aus diesem Reserve-Fonds zu entnehmen.

§. 27.

Reicht der Reserve-Fonds nicht zur Deckung der Ausgaben hin, so hat die Gesellschaft in einer außerordentlichen General-Versammlung darüber Beschluß zu fassen, wie viel Prozente der ordentlichen Beiträge als Zuschlag erhoben werden sollen (§. 6 ad 4).

Dieser Zuschlag darf zunächst nicht über ein Jahr ausgedehnt werden. Uebersteigen die Einnahmen nach Ansammlung des Reserve-Fonds die Ausgaben, so kann in einer außerordentlichen General-Versammlung eine Verminderung der ordentlichen Beiträge nach Prozentsätzen, jedoch nur immer für das laufende Jahr, beschlossen werden. Die Erhöhung sowohl als die Verminderung der Beiträge unterliegt der jedesmaligen Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§. 28.

**Unterbringung der Bestände.**

Der Kassenbestand, soweit er nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nothwendig ist, muß auch sichere Weise zinsbar angelegt werden.

Hypotheken bis zu $^2/_3$ des Taxwerthes bei ländlichen und $^1/_2$ des Taxwerthes bei städtischen Grundstücken, sowie die im Gesetze vom 24. Mai 1838 — Gesetz-Sammlung pro 1838 S. 280 — und dessen Ergänzungen — werden, als genügende Sicherheit gewährend angesehen.

Die auf jeden Inhaber lautenden Papiere müssen vor der Niederlegung in die Kasse vom Obervorsteher außer Cours gesetzt werden. Jedes Mitglied des Vorstandes muß ein vom Rendanten auszufertigendes Verzeichniß der vorhandenen Dokumente und Werthpapiere, mit Angabe der Nummer, Littera und des Werthes derselben, bei sich aufbewahren.

§. 29.

**Aufbewahrungsort des Vermögens.**

Die für die Tageskasse des Rendanten entbehrlichen baaren Bestände und Vermögenspapiere der Gesellschaft werden in der Kasse oder Lade aufbewahrt, welche mit zwei verschiedenen Schlössern versehen ist, zu denen die Vorsteher je einen oder zwei Schlüssel haben. —

§. 30.

**Bilanz.**

Alle fünf Jahre wird durch einen qualifizirten Rechnungsverständigen die Bilanz der Kasse gezogen, um dadurch das augenblickliche Vermögen der Gesellschaft und ihre Solvenz näher festzustellen. Diese Bilanz wird zur Einsicht der Mitglieder, gleich dem Rechnungs-Abschlusse, ausgelegt (§. 24) und in der nächsten General-Versammlung mitgetheilt, beglaubigte Abschrift derselben aber der Aufsichtsbehörde mitgetheilt.

§. 31.

**Aufsichtsbehörde**

ist die **Königliche Regierung** zu **Magdeburg**. Sie hat insbesondere außer den im Vorstehenden gedachten Befugnissen das Recht, selbst oder durch einen Kommissarius die General-Versammlung oder andere Organe der Gesellschaft unter ihren oder ihres Kommissarii Vorsitz zusammen zu berufen, die Kasse außerordentlich zu revidiren und von allen Büchern und Papieren der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und Auskunft zu verlangen.

§. 32.

**Auflösung.**

Die Gesellschaft löst sich auf:

1. wenn die Zahl der Mitglieder sich unter 500 verringert,
2. wenn eine außerordentliche General-Versammlung, in welcher wenigstens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten sein müssen, mit drei Viertel der anwesenden Stimmen die Auflösung beschließt,

3. wenn sämmtliche Einnahmen, einschließlich des Reserve-Fonds, selbst mit der im §. 27 gedachten Prozenterhebung der ordentlichen Beiträge die gesammten Ausgaben dauernd zu decken außer Stande sind. Die Auflösung darf jedoch immer nur nach zuvor eingeholter Bestätigung durch den Herrn Ober-Präsidenten erfolgen.

Im Falle der Auflösung wird das nach Abzug der Schulden etwa noch verbleibende Kapital unter die Mitglieder nach dem Verhältniß der Summen, die von einem Jeden im Ganzen eingezahlt sind (wobei die §§. 5 und 6 ad 2 gedachten Gelder nicht mitgerechnet werden), ohne Rücksicht auf das Alter der Betheiligten vertheilt.

§. 33.

**Uebergangsbestimmung.**

Diejenigen Mitglieder der Gesellschaft, welche früher erklärt haben, mit einer geringeren Begräbnißsumme, als solche, den vorstehenden Statuten gemäß, betragen würden, sich zu begnügen, erhalten den Betrag von Begräbnißgeldern, welcher ihrer Erklärung entspricht.

§. 34.

Abänderungen der Statuten können nur in außerordentlichen General-Versammlungen oder in den ordentlichen Generalversammlungen, wenn die Mitglieder zu diesen, wie zu den außerordentlichen General-Versammlungen (§. 21 cfr. Schlußsatz besonders eingeladen worden sind, mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen beschlossen werden und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung des Ober-Präsidenten der Provinz.

Ziesar, am 12. October 1855.

**Der Vorstand.**

---

Vorstehende Statuten werden hierdurch genehmigt und bestätigt.
Magdeburg, den 26. November 1855.

(L. S.)

**Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.**
**v. Witzleben.**

---

# Statut

für den

# Saalkreiser Knappschaftsverein.

Ober-Bergamtsbezirk Halle a. S.

---

Auf Grund der Bestimmung im §. 76 des am 15. Februar 1863 festgestellten Statuts des Saalkreiser Knappschaftsvereins, sowie in Folge der Vorschrift des §. 166. des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, wird das nachstehende

**„Statut für den Saalkreiser Knappschaftsverein"**

hierdurch festgestellt.

## §. 1.

Bezirk und Sitz des Vereins.

Der Saalkreiser Knappschafts-Verein, als dessen Sitz Halle a. S. bestimmt ist, umfaßt die qualificirten (§. 2.) Arbeiter und Werksbeamten — soweit sie nicht pensionsberechtigte Staatsdiener sind — aller für Rechnung des Staats oder auf Grund einer Verleihung für Privatrechnung betriebenen und unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Bergwerke und Aufbereitungsanstalten, sowie der Salinen und Soolförderungsanstalten, insoweit sie noch nicht andern, bereits bestehenden Knappschaftsvereinen angehören, innerhalb des Regierungsbezirks Merseburg, und der Kreise Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt und Mühlhausen des Regierungsbezirks Erfurt, mit Ausnahme der in den ehemals sächsischen Landestheilen, für welche das Regulativ vom 19. October / 13. November 1843 Gültigkeit hat, belegenen und der von der Mansfelder Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft betriebenen oder künftig noch zu betreibenden bezüglichen Werke und der zur Saline Artern gehörigen Gruben. Sind mit den vorbezeichneten Werken zugleich Gewerbsanlagen verbunden, welche nicht unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, so können die, bei diesen Gewerbsanlagen beschäftigten Arbeiter auf den gemeinschaftlichen Antrag der letztern und der Werksbesitzer durch den Knappschaftsvorstand in den Knappschaftsverein aufgenommen werden.

Es müssen dann aber bei der Annahme der Arbeiter dieser Gewerbsanlagen dieselben Erforderniſſe zu Grunde gelegt werden, wie bei der Annahme zur Berg- ꝛc Arbeit. —

Werden Arbeiter abwechselnd auf Vereinswerken und auf damit verbundenen Gewerbsanlagen derselben Besitzer beschäftigt, so wird auch diese letztere Beschäftigung wie Arbeit auf Vereinswerken betrachtet.

§. 2.

Leute, welche auf den zum Verein gehörigen Werken, weniger als sechs Tage hintereinander oder als Handwerker vorübergehend, oder beim Fuhrwesen beschäftigt werden, sind von der Theilnahme an demselben ganz ausgeschlossen, dagegen alle übrigen Arbeiter der gedachten Werke zum Beitritt verpflichtet. Die Werksbeamten, sowie die Verwaltungsbeamten des Vereins, sind zum Beitritt berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 3.

Die nach §. 2 zum Beitritt Berechtigten, resp. verpflichteten Vereinsgenossen zerfallen in **ständige** und **unständige**. **Ständige** sind diejenigen, welche berufsmäßig auf den, zum Vereinsbezirke gehörigen Werken beschäftigt sind, sich zu Treue und Gehorsam mittelst Handschlags verpflichtet haben in die Knappschaftsrolle eingetragen und mit einem Pflichtscheine versehen sind. (§. 67.)

Alle Uebrigen sind **Unständige.** Nur die Ständigen bilden die eigentliche Knappschaft und sind stimmfähige Mitglieder des Vereins.

§. 4.

Bedingungen zur Aufnahme als ständiges Mitglied.

Zur Aufnahme unter die ständigen Mitglieder des Vereins sind berechtigt alle:

1) welche bereits das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben.
2) welche mit der Absicht, sich der Berg- ꝛc. Arbeit berufmäßig zu widmen, bereits mindestens 1 Jahr lang auf Berg- ꝛc. Werken dauernd in Arbeit gestanden und sich in dieser Zeit sowohl durch Anstelligkeit, als sittliches Betragen gut bewährt haben.
3) sich durch ein Attest des Knappschaftsarztes zur Verrichtung von Berg- ꝛc. Arbeit körperlich geeignet und frei von solchen Krankheiten ausweisen, welche eine zeitige Invalidität wahrscheinlich machen, und
4) sich im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Ueber die Wiederaufnahme von früheren Mitgliedern, welche auf Grund des §. 44 ihrer Mitgliedschaft verlustig gingen, entscheidet der Knappschaftsvorstand mit Rücksicht auf ihre spätere Führung.

Bei Civilversorgungsberechtigten ist, wenn sie eine Werksbeamten- oder Aufseherstelle erhalten, von dem Erforderniß sub 1. und 2. abzusehen.

Findet die Aufnahme in den Verein nach dem zurückgelegten 17. Lebensjahre statt, so entrichtet das betreffende Mitglied für die seit Vollendung des gedachten Jahres verflossene Zeit neben und gleichzeitig mit den laufenden Beiträgen (§. 6.) eine Nachzahlung, welche für die Zeit vom 17ten bis incl. 24sten Lebensjahre monatlich 8 Silbergroschen beträgt, für jeden weiter verflossenen Monat aber, wenn der Aufzunehmende angehört der

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 2ten Klasse (§. 5.) | $^3/_3$ | des gewöhnlichen | laufenden | Beitrags (§. 6). | |
| 3ten „ | $^2/_3$ | „ | „ | „ | |
| 4ten „ | $^1/_3$ | „ | „ | „ | |

Diese Nachzahlung ist entweder auf einmal oder in Terminen zu leisten, welche von dem Knappschaftsvorstande festzusetzen sind.

Wird ein Knappschaftsgenosse Invalide oder stirbt er, bevor er den ganzen Betrag der von ihm zu leistenden Nachzahlungen abgeführt hat, so wird der rückständige Rest gestrichen und er, resp. seine empfangsberechtigten Angehörigen gelangen sofort in den vollen Genuß der ihnen zustehenden Unterstützungen.

Ist das 40ste Lebensjahr bereits zurückgelegt, so hat der Knappschaftsvorstand nach den Verhältnissen des Betreffenden über die Aufnahme überhaupt und event. über die Bedingungen derselben zu entscheiden.

Alle, welche bis zu der Zeit, wo sie auf einem zum Saalkreiser Knappschaftsverein gehörigen Werke in dauernde Arbeit treten, bereits Mitglieder eines anderen Preußischen Knappschaftsverbandes waren, dessen Statut in dieser Beziehung gleiche Grundsätze enthält, werden ohne vorhergehende Prüfung ihrer Qualification als Mitglieder des diesseitigen Vereins aufgenommen und sind von den vorerwähnten Nachzahlungen befreit, mit Ausnahme derjenigen Nachzahlungen, mit denen sie bei dem Vereine, welchem sie früher angehörten, in Rest geblieben sind.

Alle nach Obigem Qualificirte werden vom Knappschaftsältesten dem Vorstande zur Aufnahme angemeldet und müssen alljährlich in einem, von dem Knappschaftsvorstande festzusetzenden Termine in den Verein aufgenommen werden. Diejenigen Leute, welche sich mit dem 17ten Jahre melden, von dem Vorstande aber in einem späteren Termine aufgenommen werden, sind bis zu diesem Termine von Nachzahlungen befreit.

Diejenigen, welche auf Grund früherer Statutsbestimmungen erst nach vollendetem 19ten Lebensjahre oder später in den Verein aufgenommen sind, haben die Beiträge für die Zeit vom 17ten bis 19ten Lebensjahre nachzuzahlen und erlangen dadurch ein, nach Maaßgabe des §. 19 höheres Dienstalter.

## §. 5.

### Eintheilung der ständigen Mitglieder nach Klassen.

Die ständigen Mitglieder des Vereins zerfallen rücksichtlich ihrer Verhältnisse in 4 Klassen.

A. Es gehören in die erste Klasse:

a) alle am Schlusse des Jahres 1856 aus dem Mansfeld'schen Knappschaftsvereine als definitiv angestellte Werksbeamten übernommenen Personen,

b) alle, welche am 1. Juli 1867 mindestens 10 Jahre hintereinander in Preußischen Knappschaftsbezirken als Werksbeamte oder Verwaltungsbeamte von Knappschaftsvereinen angestellt waren und sich spätestens bis zum 1. October 1867 unter Nachweis ihrer Berechtigung zur Aufnahme in die erste Klasse melden.

c) alle, welche später, als am 1. October 1867 zur Aufnahme in die erste Klasse unter dem Nachweise, daß sie 10 Jahre hintereinander Werks- oder Knappschaftsbeamte gewesen seien, sich melden — jedoch mit der Einschränkung, daß sie der Beneficien der ersten Klasse erst theilhaftig werden, wenn sie 5 Jahre lang die Beiträge der ersten Klasse entrichtet haben.

B. In die zweite Klasse gehören:

alle nicht zur ersten Klasse gehörigen Werks- und Knappschaftsbeamte, sowie alle, bei Einführung dieses Statuts bereits in der zweiten Klasse stehenden fixirten Arbeiter.

C. In die dritte Klasse gehören:
alle Arbeiter, welche das 22ste Lebensjahr zurückgelegt haben,
D. In die vierte Klasse:
alle Arbeiter vom 17ten bis zum vollendeten 22sten Lebensjahre.

§. 6.

Verpflichtungen der Vereinsgenossen.

Von dem Geldbedarfe des Vereins haben nach Abzug der, durch die Urlaubsgelder (§. 43.)., Kapitalszinsen, ökonomische Nutzungen, Strafgelder, (§. 47.), und andere zufällige Einnahmen auskommenden Summe die Vereinsgenossen die eine Hälfte aufzubringen.

Dies geschieht durch laufende monatliche Beiträge.
Diese betragen bis auf Weiteres für jeden

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Ständigen 1ster Klasse | 1 Thlr. | 10 Sgr. | monatlich |
| „ 2ter „ | — „ | 24 „ | „ |
| „ 3ter „ | — „ | 19 „ | „ |
| „ 4ter „ | — „ | 17 „ | „ |
| Unständigen nach zurückgelegtem 19ten Lebensjahre | — „ | 6 „ | „ |
| vor zurückgelegtem 19ten Lebensjahre | — „ | 5 „ | „ |

§. 7.

Bei der Ermittelung der aufzubringenden Geldbeiträge ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß nicht nur die laufenden Ausgaben des Vereins bestritten werden können, sondern daß auch ein angemessener Ueberschuß zur Bildung eines Reservefonds für unvorhergesehene Nothfälle verbleibt, welcher mindestens 20 Thaler und höchstens 50 Thaler auf ein ständiges Mitglied des Vereins betragen muß.

Sobald sich mit Sicherheit übersehen läßt, daß die in §. 6. normirten Beiträge hierzu nicht ausreichen, oder sobald durch Erreichung des Maximums eine Verringerung der Beiträge resp. eine Erhöhung der Unterstützungssätze zulässig wird, ist nach den Vorschriften des §. 69. die Abänderung der desfallsigen Festsetzung des Statuts zu bewirken.

§. 8.

Die laufenden monatlichen Beiträge erleiden in Folge einer, durch Krankheit eintretenden Arbeitsunfähigkeit keine Unterbrechung, sondern werden unverändert auch während der ganzen Krankheitsdauer regelmäßig fortgezahlt.

§. 9.

Wer als ständiges Mitglied ein Dienstalter von 50 Jahren erreicht hat, ist für seine übrige Dienstzeit von der ferneren Entrichtung der Beiträge entbunden, ohne seiner Ansprüche (§. 15.) an den Verein verlustig zu gehen, kann jedoch nachher in eine höhere Klasse nicht mehr aufrücken.

§. 10.

Wer bei seiner Beschäftigung auf den Werken aus einer Beamtenklasse in eine Arbeiterklasse zeitweilig oder für immer zurücktritt, kann eine Rückzahlung von Beiträgen nicht beanspruchen, sich jedoch durch Fortzahlung der höheren Beiträge die Wohlthaten der höheren Klasse — mit Ausnahme des Krankenlohns — erhalten.

§. 11.

Einziehung der Beiträge.

Die Beiträge der Vereinsgenossen sind am Schlusse eines jeden Monats fällig.

Die Werkseigenthümer, resp. Repräsentanten oder die von ihnen beauftragten, zur Aufsicht über die Arbeiter angestellten Werksbeamten stellen unmittelbar nach Monatsschluß eine, von ihnen und dem Knappschaftsältesten als richtig zu bescheinigende Liste auf, welche

1) die Namen der auf dem Werke im letztverflossenen Monate beschäftigten ständigen und unständigen Vereinsgenossen,
2) die Zahl der Arbeitstage eines Jeden,
3) die Klasse (§. 5.), der sie angehören,
4) den von Jedem an die Vereinskasse zu leistenden Beitrag

angiebt.

Diese monatlichen Beitragslisten sind auf Kosten des Werks bis zum 6ten des folgenden Monats an den Knappschaftsvorstand einzureichen, und von diesem, ebenfalls auf Kosten des Werks, an dasselbe zurückzusenden.

Der Rechnungsbeamte des Werks zieht die Beiträge von dem Lohne der Arbeiter rc. ab, und führt sie sodann mit dem entsprechenden Beitrage des Werksbesitzers (§. 46.) so zeitig auf Kosten des Werks an die Knappschaftskasse ab, daß sie daselbst spätestens den 20sten jeden Monats eingehen.

Vom Knappschaftsvorstande hängt es ab, bei einzelnen Werken zu gestatten, daß die Abführungen nur quartaliter erfolgen.

Im Falle der Erkrankung, während welcher der Verpflichtete kein Lohn bezieht, sind die Beiträge vom Krankengelde (§. 17.) inne zu halten.

Für die Einzahlung der Beiträge von Beurlaubten gilt die Bestimmung des §. 43.

Die Einreichung der Beitragslisten gilt zugleich als Anmeldung der auf den Werken beschäftigten Arbeiter (confr. §. 176. alin. 2. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865.)

Geschieht dieselbe nicht rechtzeitig, so ist der Knappschaftsvorstand befugt, die Zahl der Arbeiter, für welche die Beiträge zur Knappschaftskasse eingezogen werden sollen, nach seinem Ermessen zu bestimmen oder bei dem Oberbergamte den Erlaß eines Strafbefehls gegen den säumigen Werksbesitzer in Antrag zu bringen. Außerdem können die Werksvertreter, resp. die von ihnen Beauftragten, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, vom Knappschaftsvorstande in eine Ordnungsstrafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr. genommen werden.

§. 12.

Alle Beiträge zur Knappschaftskasse und Strafgelder können, auf vorgängige Festsetzung durch das Oberbergamt, im Verwaltungswege executorisch eingezogen werden. Durch Beschreitung des Rechtsweges wird die Execution nicht aufgehalten.

§. 13.

Jedes Knappschaftsmitglied erhält ein, das vorgedruckte Statut und den Pflichtschein enthaltendes Quittungsbuch, in welches alle Notizen über das Verhältniß des Inhabers zum Knappschaftsvereine eingetragen und worin der Repräsentant resp. der von

ihm beauftragte Kassenbeamte des Werks über die geleistete Zahlung der Beiträge zu quittiren verpflichtet ist.

Der Inhaber des Buches ist verbunden, dasselbe reinlich zu erhalten und sorgfältig aufzubewahren, um es in allen Fällen, wo es von seinem Vorgesetzten oder einem Knappschaftsältesten verlangt wird, vorlegen zu können.

§ 14.

Sonstige Verpflichtungen der Vereinsgenossen.

Die ständigen Mitglieder sind verpflichtet, ohne besondere Aufforderung, jede in ihrer Familie vorkommende Veränderung (Heirathen, Geburten, Todesfälle, Confirmation der Kinder), ferner jedes Verlassen oder jeden neuen Antritt von Arbeit auf Vereinswerken und jedes unfreiwillige Feiern in Folge von Arbeitsmangel, sowie Alles, was auf ihre knappschaftliche Berechtigung und Verpflichtung von Einfluß sein kann, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Silbergroschen binnen 8 Tagen dem Knappschaftsältesten ihres Sprengels anzuzeigen, der umgehend dem Knappschaftsvorstande davon Mittheilung macht.

Einer gleichen Bestrafung unterliegen Knappschaftsgenossen, welche sich gegen Beamte des Vereins ungehörig resp. ungehorsam benehmen.

§. 15.

Ansprüche der ständigen Vereinsgenossen.

Der Verein gewährt seinen vollberechtigten Mitgliedern folgende Unterstützungen:

1) freie Kur und Medizin für sich und ihre, unten näher bezeichneten Angehörigen in Krankheitsfällen;
2) ein Krankenlohn während der Dauer der Krankheit;
3) eine lebenslängliche Invalidenunterstützung bei eingetretener Arbeitsunfähigkeit;
4) einen Beitrag zu den Begräbnißkosten;
5) eine Unterstützung der Wittwen;
6) eine Unterstützung der Waisen.

Für die sub 1. 2. und 4. bezeichneten Leistungen auf Grund des §. 172. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 besondere Krankenkassen zu bilden, wird je nach eintretendem Bedürfnisse spätern, im statutenmäßigen Wege zu fassenden Beschlüssen vorbehalten.

Wegen Gewährung der Unterstützungen wird das Nähere, wie folgt bestimmt:

Freie Kur und Medizin.

§. 16.

Zum Empfange freier Kur und Medizin bis zur völligen Genesung sind in Erkrankungsfällen berechtigt:

a) jedes active ständige Knappschaftsmitglied und dessen Frau resp. Wittwe,
b) jeder Knappschaftsinvalide und dessen Frau, resp. Wittwe, ferner
c) die ehelichen oder solchen gesetzlich gleich zu achtenden Kinder der activen Knappschafts-Mitglieder und Invaliden bis zum vollendeten 14ten Lebensjahre, sowie
d) die hinterlassenen Waisen der Knappschaftsmitglieder und Invaliden bis zum vollendeten 14ten Lebensjahre.

Gebrechliche Waisen erhalten indessen auch über diesen Zeitpunkt hinaus so lange freie ärztliche Behandlung und Medizin, als sie aus der Vereinskasse Waisenunterstützung empfangen. (§. 33.)

In den Fällen, wo die Krankheit nachweisbar durch eigenes leichtsinniges Verschulden, Völlerei, Schlägerei ꝛc. oder durch eine in fremdem Dienste erlittene Beschädigung herbeigeführt worden, erlischt die Berechtigung.

Während der Zeit, wo ein Knappschaftsmitglied auf seinen Antrag von der Werksarbeit beurlaubt ist, hat er auf freie Kur und Medizin keinen Anspruch. Der Knappschaftsvorstand kann ihm jedoch, wenn er sich im Bereiche eines Knappschaftsarztes des Vereins befindet, freie Kur, aber nicht Medizin, bewilligen.

Die Invaliden und deren berechtigte Familienglieder, die Frauen und Kinder der lebenden und die Wittwen und Waisen verstorbener Knappschaftsmitglieder sind zu freier Kur und Medizin nur dann berechtigt, wenn sie in dem Sprengel eines Knappschaftsarztes des Saalkreiser Vereins wohnen.

Wer auf freie Kur und Medizin mit Recht Anspruch machen will, darf nur den für seinen Sprengel bestimmten Arzt, resp. die für denselben bestimmte Apotheke in Anspruch nehmen. Blos wenn der Knappschaftarzt bei außerordentlich chirurischen Operationen und dergleichen, die Zuziehung anderer Aerzte resp. Wundärzte für nöthig erachtet hat, und in schleunigen Fällen, wo das Herbeirufen und Erwarten des betreffenden Knappschaftsarztes, oder die Entnahme der Medizin aus der angewiesenen Apotheke, Gefahr oder wesentliche Verschlimmerung für den Patienten herbeigeführt haben würde, werden Liquidationen eines andern Arztes aus Arzneirechnungen einer näher gelegenen Apotheke aus der Vereinskasse bezahlt. Es muß sich jedoch die Zuziehung eines fremden Arztes in den bezeichneten dringenden Fällen auf die erste Hülfsleistung beschränken und geht die weitere Behandlung des Kranken auf den betreffenden Knappschaftsarzt über.

Ist in besonderen Fällen nach dem Gutachten des Knappschafsarztes die Behandlung einer der oben bezeichneten Personen in einer Heilanstalt, einem Bade ꝛc. erforderlich, so können mit ausdrücklicher Genehmigung des Knappschaftsvorstandes, nach Einholung des Gutachtens des betreffenden Knappschaftsältesten, die durch diese außerordentlichen Kurmittel erwachsenden Kosten ganz oder theilweise aus der Knappschaftskasse bestritten werden.

Wenn ein Mitglied bei der Werksarbeit plötzlich erkrankt oder beschädigt wird, so daß er den Weg nach seiner Wohnung, resp. dem Lazareth zurückzulegen außer Stande ist, so ist er auf Kosten der Knappschaftskasse durch ein zweckmäßiges Transportmittel dahin zu schaffen. Ebenso trägt die Knappschaftskasse die Kosten der bei kranken Mitgliedern etwa nöthigen Wachen, wenn diese nicht von den Angehörigen des Kranken besorgt werden können, sowie die Kosten für außerordentliche Kurbedürfnisse, Bandagen ꝛc.

Bei eintretender Krankheit hat der Betroffene dem Knappschaftsältesten seines Sprengels und dem Betriebsbeamten des Werks, auf welchem er in Arbeit steht, Anzeige zu machen und sich ein Krankheitsattest ausstellen zu lassen, auf Grund dessen der betreffende Knappschaftsarzt ihn in Behandlung nimmt.

Wird das Krankenattest von dem Betriebsbeamten ausgestellt, so muß dasselbe binnen 3 Tagen dem Knappschaftsältesten zur Controlle vorgelegt werden. Bei Krankheiten von Familienmitgliedern activer Vereinsgenossen, von Invaliden, Wittwen und Waisen ist dem Knappschaftsarzte ein vom Knappschaftsältesten ausgestelltes Krankenattest (Kurzettel) vorzulegen.

### Krankenlöhne.

§. 17.

Erkrankt ein Knappschaftsmitglied ohne eigenes grobes Verschulden während der Zeit, wo es auf einem Werke des Vereins in Arbeit steht, so gewährt ihm die Vereinskasse für jeden Werktag, den er der Krankheit wegen verfeiern muß, folgende Unterstützung:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| in der 1sten | Klasse | 15 Sgr. | — Pf. |
| " " 2ten | " | 12 " | — " |
| " " 3ten | " | 7 " | 6 " |
| " " 4ten | " | 5 " | — " |

In der Regel soll diese Unterstützung nur auf eine ununterbrochene Dauer der Krankheit von drei Monaten gewährt werden, kann jedoch ausnahmsweise, falls der Knappschaftsarzt die Genesung in Aussicht stellt, auf fernere drei Monate bewilligt werden.

Ist der Krankenlohnsempfänger nach Verlauf von drei, resp. sechs Monaten noch nicht arbeitsfähig geworden, so wird derselbe mit dem, seiner Dienstzeit und seiner Lohnsklasse entsprechenden Pensionssatze als Invalid erklärt, tritt jedoch, wenn er im Falle der Genesung als ständiger Arbeiter wieder angelegt wird, und damit seine Pension in Wegfall kommt, als actives Mitglied wieder ein.

Ist die Krankheit Folge einer bei der Werksarbeit ohne grobes Verschulden erhaltenen Beschädigung, so kann das Krankengeld durch den Vorstand vorbehaltlich des Widerrufs zu jeder Zeit

| | | | |
|---|---|---|---|
| in der 1sten | Klasse | bis auf | 20 Silbergroschen |
| " " 2ten | " | " " | 15 " |
| " " 3ten | " | " " | 10 " |
| " " 4ten | " | " " | 9 " |

pro Werktag erhöht werden.

Auf Krankenlohn haben nur diejenigen Mitglieder Anspruch, welchen nach §. 16, alin. 2 und 3, freie Medizin zusteht.

Die Krankenlöhne werden auf Grund von Attesten der betreffenden Werksbeamten, Knappschaftsältesten und Knappschaftsärzte ausgezahlt. In diesen Attesten muß bescheinigt sein:

daß die Krankheit nicht nachweisbar durch eigenes grobes Verschulden der Betheiligten herbeigeführt ist,

an welcher Krankheit der Patient leidet; an welchem Tage der Kranke in Kur genommen und wieder daraus entlassen ist.

Ungehorsam gegen die Vorschriften des Arztes (Ausgehen, Arbeiten ohne seine besondere Erlaubniß u. s. w.) zieht den Verlust des Krankengeldes für den betreffenden Krankheitsfall nach sich. Die etwa schon bezogene Summe ist an die Kasse zurück zu erstatten.

Wer sich innerhalb dreimal 24 Stunden nach Ausstellung des Kurzettels beim Knappschaftsältesten und Arzte nicht meldet, erhält kein Krankengeld.

### Invalidenpension.

§. 18.

Die ständigen Mitglieder erhalten, wenn sie nach dem gemeinschaftlichen Urtheile des Knappschaftsarztes, des Knappschaftsältesten und des Betriebsführers zur Werksarbeit

nicht mehr befähigt sind, und wenn sie sich die Invalidität nicht durch eigenes grobes Verschulden zugezogen haben, folgende monatliche Invalidenpension:

| Bei einem Dienstalter | In der Klasse | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | I. | | | II. | | | III. | | | IV. | | |
| | Thl. | Sgr. | Pf. | Thl. | Sgr. | Pf. | Thl. | Sgr. | Pf. | Thl. | Sgr. | Pf. |
| bis zu 1 Jahr | — | — | — | 4 | 15 | — | 2 | 21 | — | 2 | 7 | 6 |
| " " 2 Jahren | — | — | — | 4 | 16 | 8 | 2 | 22 | — | 2 | 8 | 6 |
| " " 3 " | — | — | — | 4 | 18 | 4 | 2 | 23 | — | 2 | 9 | — |
| " " 4 " | — | — | — | 4 | 20 | — | 2 | 24 | — | 2 | 10 | — |
| " " 5 " | — | — | — | 4 | 21 | 8 | 2 | 25 | — | 2 | 11 | — |
| " " 6 " | — | — | — | 4 | 23 | 4 | 2 | 26 | — | 2 | 11 | 6 |
| " " 7 " | — | — | — | 4 | 25 | — | 2 | 27 | — | 2 | 12 | 6 |
| " " 8 " | — | — | — | 4 | 26 | 8 | 2 | 28 | — | 2 | 13 | 6 |
| " " 9 " | — | — | — | 4 | 28 | 4 | 2 | 29 | — | 2 | 14 | 6 |
| " " 10 " | 9 | — | — | 5 | — | — | 3 | — | — | 2 | 15 | — |
| " " 11 " | 9 | 3 | 4 | 5 | 1 | 8 | 3 | 1 | — | 2 | 16 | — |
| " " 12 " | 9 | 6 | 8 | 5 | 3 | 4 | 3 | 2 | — | 2 | 17 | — |
| " " 13 " | 9 | 10 | — | 5 | 5 | — | 3 | 3 | — | 2 | 18 | — |
| " " 14 " | 9 | 13 | 4 | 5 | 6 | 8 | 3 | 4 | — | 2 | 19 | — |
| " " 15 " | 9 | 16 | 8 | 5 | 8 | 4 | 3 | 5 | — | 2 | 20 | — |
| " " 16 " | 9 | 20 | — | 5 | 10 | — | 3 | 6 | — | 2 | 21 | — |
| " " 17 " | 9 | 23 | 4 | 5 | 11 | 8 | 3 | 7 | — | 2 | 21 | 6 |
| " " 18 " | 9 | 26 | 8 | 5 | 13 | 4 | 3 | 8 | — | 2 | 22 | — |
| " " 19 " | 10 | — | — | 5 | 15 | — | 3 | 9 | — | 2 | 23 | — |
| " " 20 " | 10 | 3 | 4 | 5 | 16 | 8 | 3 | 10 | — | 2 | 24 | — |
| " " 21 " | 10 | 6 | 8 | 5 | 18 | 4 | 3 | 11 | — | 2 | 24 | 6 |
| " " 22 " | 10 | 10 | — | 5 | 20 | — | 3 | 12 | — | 2 | 25 | 6 |
| " " 23 " | 10 | 13 | 4 | 5 | 21 | 8 | 3 | 13 | — | 2 | 26 | 6 |
| " " 24 " | 10 | 16 | 8 | 5 | 23 | 4 | 3 | 14 | — | 2 | 27 | 6 |
| " " 25 " | 10 | 20 | — | 5 | 25 | — | 3 | 15 | — | 2 | 28 | — |
| " " 26 " | 10 | 23 | 4 | 5 | 26 | 8 | 3 | 16 | — | 2 | 29 | — |
| " " 27 " | 10 | 26 | 8 | 5 | 28 | 4 | 3 | 17 | — | 3 | — | — |
| " " 28 " | 11 | — | — | 6 | — | — | 3 | 18 | — | 3 | 1 | — |
| " " 29 " | 11 | 3 | 4 | 6 | 1 | 8 | 3 | 19 | — | 3 | 1 | 6 |
| " " 30 " | 11 | 6 | 8 | 6 | 3 | 4 | 3 | 20 | — | 3 | 2 | — |
| " " 31 " | 11 | 10 | — | 6 | 5 | — | 3 | 21 | — | 3 | 3 | — |
| " " 32 " | 11 | 13 | 4 | 6 | 6 | 8 | 3 | 22 | — | 3 | 4 | — |
| " " 33 " | 11 | 16 | 8 | 6 | 8 | 4 | 3 | 23 | — | 3 | 5 | — |
| " " 34 " | 11 | 20 | — | 6 | 10 | — | 3 | 24 | — | 3 | 5 | 6 |
| " " 35 " | 11 | 23 | 4 | 6 | 11 | 8 | 3 | 25 | — | 3 | 6 | — |
| " " 36 " | 11 | 26 | 8 | 6 | 13 | 4 | 3 | 26 | — | 3 | 7 | — |
| " " 37 " | 12 | — | — | 6 | 15 | — | 3 | 27 | — | 3 | 8 | — |
| " " 38 " | 12 | 3 | 4 | 6 | 16 | 8 | 3 | 28 | — | 3 | 9 | — |
| " " 39 " | 12 | 6 | 8 | 6 | 18 | 4 | 3 | 29 | — | 3 | 10 | — |

| Bei einem Dienstalter | In der Klasse | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | I. | | | II. | | | III. | | | IV. | | |
| | Thl. | Sgr. | Pf. | Thl. | Sgr. | Pf. | Thl. | Sgr. | Pf. | Thl. | Sgr. | Pf. |
| bis zu 40 Jahren | 12 | 10 | — | 6 | 20 | — | 4 | — | — | 3 | 11 | — |
| „ „ 41 „ | 12 | 13 | 4 | 6 | 21 | 8 | 4 | 1 | — | 3 | 11 | 6 |
| „ „ 42 „ | 12 | 16 | 8 | 6 | 23 | 4 | 4 | 2 | — | 3 | 12 | — |
| „ „ 43 „ | 12 | 20 | — | 6 | 25 | — | 4 | 3 | — | 3 | 13 | — |
| „ „ 44 „ | 12 | 23 | 4 | 6 | 26 | 8 | 4 | 4 | — | 3 | 13 | 6 |
| „ „ 45 „ | 12 | 26 | 8 | 6 | 28 | 4 | 4 | 5 | — | 3 | 14 | — |
| über 45 Jahren | 13 | — | — | 7 | — | — | 4 | 6 | — | 3 | 15 | — |

Wenn bei einem Invaliden die Ursache der Invalidität im Laufe der Zeit aufhört, so soll der Knappschaftsvorstand eine neue Untersuchung durch mindestens zwei Aerzte anordnen. Ergiebt sich nach dem einstimmigen Gutachten (sofern dasselbe nicht übereinstimmend ausfällt, entscheidet auf den Antrag des Knappschaftsvorstandes der Kreisphysikus), daß der bisherige Invalide wieder zur Werksarbeit fähig ist, so muß er bei Verlust aller seiner Ansprüche an den Verein wieder unter die activen Mitglieder eintreten. Er behält dabei sein früheres Dienstalter.

## §. 19.

Der Beginn der Dienstzeit ist von dem Tage zu rechnen, an welchem die betreffende, in Ruhestand zu versetzende Person nach Ausweis des Pflichtscheins und der Stammrolle als ständiges Mitglied in den Knappschaftsverband eingetreten ist.

Die zur Leistung von Militairdienst beim stehenden Heere oder der Landwehr aufgewendete Zeit wird bei Bestimmung des Dienstalters mitgerechnet.

Bei Personen, welche erst nach zurückgelegtem 17ten Lebensjahr Mitglied des Knappschaftsvereins geworden sind, erhöht sich die von ihrem Eintritt datirende Dienstzeit um diejenige Zeit, für welche sie die im §. 4 bestimmte Nachzahlungen geleistet haben.

## §. 20.

Sind Knappschaftsmitglieder, welche auf Grund des §. 44. ihrer Mitgliedschaft verlustig gingen, vom Knappschaftsvorstande wieder in den Verein aufgenommen. (§. 4.) so wird denselben bei eintretender Invalidität die frühere (bis zur Ausstoßung erlangte) Dienstzeit mit angerechnet.

## §. 21.

Verunglückt ein ständiges Knappschaftsmitglied bei der Arbeit auf einem zum Vereine gehörigen Werke und wird dadurch Invalide, so erhält dasselbe die höchste Pension seiner Lohnesklasse ohne Rücksicht auf sein Dienstalter.

Als verunglückt bei der Werksarbeit wird der betrachtet, dessen Arbeitsunfähigkeit als die unmittelbare Folge der Verunglückung anzusehen ist.

## §. 22.

In dem Falle, wo ein Knappschaftsmitglied für seinen derzeitigen Dienst zwar

Invalide wird, aber statt sich pensioniren zu lassen, einen leichteren Dienst mit einem geringeren Lohne annimmt, soll demselben bei seiner späteren Pensionirung die Invalidenpension nach seinem früheren höheren Lohne und nach der zusammen erlangten Dienstzeit bemessen werden.

§. 23.

Hat ein Invalide noch viele unerzogene Kinder, zu deren Erziehung ihm die Mittel fehlen, so kann demselben von dem Knappschaftsvorstande für jedes Kind unter 14 Jahren die in §. 32. für blos vaterlose Waisen normirte Unterstützung aus der Knappschaftskasse gezahlt werden.

§. 24.

In Sterbefällen wird die Pension für den vollen Monat, in welchem der Invalide mit Tode abgegangen ist, an dessen Wittwe und in Ermanglung derselben an dessen Kinder unverkürzt verabreicht.

Beitrag zu den Begräbnißkosten.

§. 25.

An Begräbnißkosten werden beim Tode jedes activen Mitglieds oder Invaliden 8 Thaler und für jeden bei der Werksarbeit Verunglückten 15 Thaler aus der Vereinskasse gezahlt.

Diese Zahlungen erfolgen auf Grund der Todesanzeige des Werksbeamten und Knappschaftsältesten an die hinterbliebenen Erben des Verstorbenen, resp. an die zur Besorgung des Begräbnisses verpflichtete Gemeinde.

Wittwen-Pension.

§. 26.

Wenn ein Knappschaftsmitglied oder ein Invalid, ohne seinen Tod durch eigenes grobes Verschulden herbeigeführt zu haben, stirbt und eine Wittwe hinterläßt, so erhält letztere bis zu ihrem Ableben resp. bis zu ihrer Wiederverheirathung eine Wittwenpension nach folgenden monatlichen Sätzen:

| Bei einer Dienstzeit des verstorbenen Ehemannes | In der Klasse | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | I. | | | II. | | | III. | | | IV. | | |
| | Thl. | Sgr. | Pf. | Thl. | Sgr. | Pf. | Thl. | Sgr. | Pf. | Thl. | Sgr. | Pf. |
| bis zu incl. 10 Jahren | 3 | 24 | — | 2 | 20 | — | 1 | 18 | — | 1 | 10 | — |
| von über 10 bis 15 „ | 4 | — | — | 3 | — | — | 1 | 24 | — | 1 | 15 | — |
| „ „ 15 „ 20 „ | 4 | 6 | — | 3 | 4 | — | 1 | 26 | — | 1 | 17 | — |
| „ „ 20 „ 25 „ | 4 | 12 | — | 3 | 7 | — | 1 | 28 | — | 1 | 19 | — |
| „ „ 25 „ 35 „ | 4 | 18 | — | 3 | 10 | — | 2 | — | — | 1 | 20 | — |
| „ „ 35 „ 45 „ | 4 | 24 | — | 3 | 20 | — | 2 | 6 | — | 1 | 25 | — |
| von 50 Jahren und darüber | 5 | — | — | 4 | — | — | 2 | 12 | — | 2 | — | — |

Die Berechnung der Wittwenpension hebt an:

a) bei Wittwen activer Mitglieder von dem, auf den Todestag des Mannes folgenden Tage, wobei für jeden Tag $1/30$ des monatlichen Pensionssatzes berechnet wird.

b) bei Wittwen von Invaliden vom Beginn des auf den Sterbemonat folgenden Monats.

§. 27.

Verunglückt ein Knappschaftsmitglied bei der Arbeit auf einem Werke des Vereins und stirbt in Folge dessen, bevor es wieder arbeitsfähig hergestellt ist, so erhält seine Wittwe, ohne Rücksicht auf die Dienstzeit des Verstorbenen, jedesmal den höchsten Satz der Klasse, welcher derselbe angehörte.

§. 28.

Stirbt eine Wittwe, so wird ihre statutenmäßige Pension nur bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem sie gestorben ist, an ihre rechtmäßigen Erben ausgezahlt.

An Wittwen, welche sich wieder verheirathen, ist die auf ein volles Jahr zu berechnende Pension bei ihrer Verheirathung in einer Summe zu zahlen und fällt damit jeder weitere Anspruch an die Vereinskasse weg.

§. 29.

Verheirathet sich eine Wittwe zum zweiten Male und zwar mit einem Nichtknappschaftsmitgliede und wird zum zweiten Male Wittwe, so ist sie nicht berechtigt, in den Genuß der früher bezogenen Wittwenpension wieder einzutreten.

Wird eine Wittwe von einem unehelichen Kinde entbunden, so geht sie ihrer Pension für immer verlustig.

§. 30.

Ist die Frau eines Knappschaftsmitgliedes oder Pensionairs rechtskräftig von ihrem Manne geschieden, so ist sie nach dem Tode ihres geschiedenen Mannes nicht zum Empfange einer Wittwenpension berechtigt.

§. 31.

Eine Wittwenpension wird ferner nicht gewährt, wenn die Ehe eingegangen ist:

a) mit einem Invaliden nach bereits eingetretener Invalidität.

b) mit einem activen Mitgliede, welches zur Zeit der Verheirathung
   α) bei einem Lebensalter bis zu 50 Jahren um mehr als 25 Jahre,
   β) bei einem Lebensalter von mehr als 50 Jahren um mehr als 20 Jahre älter ist, als die Frau.

Wittwen, welche keine Pension erhalten, sind auch nicht zum Genusse der freien Kur und Medizin berechtigt.

Waisenunterstützungen.

§. 32.

Zur Verpflegung und Erziehung der von den verstorbenen activen Knappschafts-

mitgliedern und von den Invaliden hinterlassenen ehelichen oder solchen gesetzlich gleich zu achtenden Kinder (worunter jedoch Adoptivkinder nicht zu verstehen sind), wird für jedes Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahre eine Unterstützung aus der Knappschaftskasse gewährt in einem monatlichen Betrage, wie folgt:

| | bei vaterlosen Waisen | | | bei elternlosen Waisen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Thl. | Sgr. | Pf. | Thl. | Sgr. | Pf. |
| In der ersten Klasse . . . . . . . . . . . | 1 | — | — | 2 | — | — |
| „ „ zweiten „ . . . . . . . . . . . | — | 20 | — | 1 | 15 | — |
| „ „ dritten „ / „ „ vierten „ . . . . . . . . . . | — | 15 | — | 1 | — | — |

§. 33.

Gebrechlichen Waisen, welche zur Erwerbung ihres Unterhalts nicht fähig sind, kann der Vorstand, nach Anhörung des Gutachtens des betreffenden Knappschaftsältesten und Arztes, die im §. 32. normirte Waisenunterstützung über den daselbst bestimmten Zeitpunkt hinaus und so lange, bis sie ihren Unterhalt selbst erwerben können, oder bis sie sonst versorgt werden, gewähren.

§. 34.

In Fällen außerordentlicher Dürftigkeit ist der Vorstand berechtigt, die Unterstützung für Gebrechliche um die Hälfte des ihnen nach der Tabelle (§. 32.) zukommenden Betrages, zu erhöhen.

§. 35.

Die Waisenunterstützung hebt an:

bei Waisen activer Mitglieder vom Tage nach dem Tode des Vaters, wobei für jeden Tag 1/30 des monatlichen Satzes berechnet wird,

bei Waisen von Invaliden und Wittwen vom Beginn des auf den Sterbemonat des Vaters, resp. der Mutter folgenden Monats, und währt bis Schluß desjenigen Monats, in welchem die Waisen mit Tode abgehen oder das 14. Lebensjahr vollenden oder im Falle der Gebrechlichkeit, bis die Erwerbsfähigkeit derselben eintritt.

Die Zahlung erfolgt:

bei minderjährigen Waisen an die Mutter, oder wenn sie nicht bei dieser in Pflege stehen, an den Vormund,

bei volljährigen gebrechlichen Waisen an diese selbst.

§. 36.

Die activen Knappschaftsmitglieder und Invaliden, welche unter den, im §. 31. bezeichneten Umständen eine Ehe schließen, verlieren für die in dieser Ehe erzeugten Kinder die Ansprüche auf einstige Waisenunterstützung und freie ärztliche Behandlung.

§. 37.

Ansprüche der unständigen Vereinsgenossen.

Die unständigen Vereinsgenossen haben, der gezahlten Beiträge ungeachtet, nur dann Ansprüche auf Benefizien, wenn sie ein Attest des Knappschaftsarztes beigebracht haben, daß sie zur Werksarbeit körperlich geeignet sind.

§. 38.

Die den unständigen Genossen zustehenden Benefizien sind:

1. freie Kur und Medizin für ihre Person in dem, im §. 16. angegebenen Umfange,
2. Krankenlohn,

in solchen Krankheitsfällen, welche während der Zeit, wo sie auf einem Werke des Vereins in Arbeit standen und Beiträge zur Kasse zahlten, eingetreten sind, und den Kranken arbeitsunfähig machen.

Dies Krankenlohn beträgt:

bei Leuten, welche das 19. Lebensjahr zurückgelegt haben, 5 Silbergroschen,
bei Leuten, welche das 19. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, 4 Sgr. pro Werktag.

§. 39.

Dauert die durch Krankheit herbeigeführte Arbeitsunfähigkeit länger als drei Monate, so kann die weitere Zahlung des Krankenlohns nur ausnahmsweise von dem Knappschaftsvorstande bis auf fernere drei Monate bewilligt werden, keinesfalls jedoch soll diese Zahlung im Ganzen länger als sechs Monate dauern.

§. 40.

Verunglückt ein Unständiger bei der Arbeit auf einem zum Vereine gehörigen Werke und wird dadurch arbeitsunfähig, so wird das Krankenlohn vorbehaltlich des Widerrufs um 1 Silbergroschen pro Tag erhöht, und event. eine Invalidenunterstützung von 1 Thaler pro Monat gewährt, jedoch kann der Vorstand in besonderen Fällen bei dem Krankenlohne eine Erhöhung um bis zu 3 Silbergroschen pro Tag und bei der Invalidenunterstützung eine solche um bis zu 3 Thaler pro Monat eintreten lassen.

Verliert ein Unständiger in Folge der Verunglückung das Leben, so werden Begräbnißkosten wie bei einem Ständigen gezahlt und es kann der Vorstand seiner Wittwe Wittwengeld bis zu 1⅔ Thaler monatlich und seinen Waisen eine Waisenunterstützung bis zu 12½ Silbergroschen resp. 22½ Sgr. monatlich, je nachdem die Mutter noch lebt oder nicht, bewilligen.

§. 41.

Sonstige Unterstützungen.

Bei außerordentlichen Unglücksfällen, langer Krankheit ꝛc. können sehr bedürftigen ständigen und unständigen Vereinsgenossen, Pensionairen, Wittwen und Waisen auf den Antrag des Knappschaftsältesten, in dessen Sprengel dieselben wohnen, außerordentliche Unterstützungen Seitens des Knappschaftsvorstandes aus der Vereinskasse bewilligt werden.

§. 42.

Verhältnisse der Mitglieder des Vereins während der Militärzeit bei Beurlaubungen ꝛc.

Während der Zeiten, wo ein Knappschaftsmitglied Militärdienste leisten muß, hat es keine Beiträge an die Vereinskasse zu entrichten und es ruhen die Ansprüche auf die Unterstützungen des Instituts für seine Person, bis er auf einem Werke der Vereins sich wieder zur Arbeit gemeldet hat.

Die den Angehörigen zustehenden Unterstützungen beschränken sich während dieser aktiven Militärdienstzeit auf freie Kur und Medizin.

Wird ein Knappschaftsmitglied im Kriegsdienste zur Werksarbeit untauglich oder stirbt er in demselben, so erhalten er, resp. seine Wittwe und Hinterbliebenen die statutenmäßigen Benefizien, insoweit die Zinsen des vorhandenen Reservefonds zur Deckung hinreichend sind, im andern Falle werden die Unterstützungen dem Zinsenbetrage entsprechend herabgesetzt.

Verbleiben Knappschaftsmitglieder nach Ablauf ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht freiwillig im Militärdienste, so erlöschen ihre Ansprüche an den Verein.

§. 43.

Bei Urlaubsbewilligungen bis zu 1 Monat, bei welchen es der Zustimmung des Knappschaftsvorstandes nicht bedarf, hat sowohl der Beurlaubte, als auch der Werksbesitzer die Beiträge in der Weise fortzuzahlen, als wenn keine Unterbrechung der Beschäftigung stattgefunden hätte.

Ein längerer als 1-monatlicher Urlaub kann nur vom Knappschaftsvorstande bis zu einer Dauer von 3 Jahren ertheilt werden. Bei einer solchen längeren Beurlaubung hat der Beurlaubte die vollen Beiträge, zu welchen er zur Zeit seiner Beurlaubung verpflichtet war, regelmäßig in den ihm vom Vorstande vorgeschriebenen Terminen zur Vereinskasse und zwar direkt an den Rendanten der Kasse zu zahlen.

Wird ein Mitglied wider seinen Willen und ohne daß einer der im §. 44 angeführten Gründe vorliegt, entlassen, und tritt unter Fortentrichtung der Beiträge innerhalb 3 Jahren auf einem Vereinswerke wieder in Arbeit, so hat er während des Feirigseins zwar keinen Anspruch auf die im §. 15. sub 1. und 2. erwähnten Benefizien, behält aber seinen Anspruch auf die daselbst sub 3. bis 6. angeführten Benefizien, als ob keine Unterbrechung der Arbeit stattgefunden hätte.

Bei gänzlichem Arbeitsmangel und außerordentlichen Zuständen der Noth kann der Knappschaftsvorstand ein solches wider seinen Willen feiriges Mitglied auf Antrag von der Fortentrichtung der Beiträge ganz oder theilweise entbinden. Diejenigen wider ihren Willen feirig gewordenen Mitglieder, welche vorher bereits mindestens 10 Jahre lang Werksarbeit betrieben haben, können auch nach Ablauf der genannten 3 Jahre durch regelmäßige Fortzahlung ihrer Beiträge die Ansprüche auf Invaliden-, Wittwen- und Waisenunterstützungen für sich resp. ihre Angehörigen erhalten.

Die Invalidität ist auch dann nach Maaßgabe des §. 18. festzustellen.

Die auf der Eislebener Bergschule sich befindenden Knappschaftsmitglieder, wenn sie auch auf Werken beschäftigt sind, welche nicht zum Knappschaftsbezirke gehören, jedoch ihre Urlaubsgelder zur Knappschaftskasse bezahlen, ferner die Knappschaftsverwaltungsbeamten, so wie endlich die Vorspieler und Mitglieder der vom Knappschaftsvorstande als solche anerkannte Berghautboistencorps, sofern sie nicht aktiv sind, sondern nur Urlaubsgelder entrichten, sollen demungeachtet im Genusse der vollen Benefizien verbleiben.

§. 44.

Verlust der Mitgliedschaft resp. der Unterstützungen.

Jeder Ständige geht seiner Mitgliedschaft verlustig:

1. wenn derselbe die Arbeit auf den, zum Knappschaftsbezirke gehörigen Werken verläßt und hiervon dem Knappschaftsältesten nicht binnen 4 Wochen Anzeige macht.
2. wenn er nach längerem als 1-monatlichem Urlaube sich nicht binnen 4 Wochen beim Knappschaftsvorstande zurückmeldet,
3. wenn er zu einem andern Knappschaftsvereine übertritt,
4. wenn er
   a) auf Grund des §. 82. Absatz 1, 2 und 3 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, aus der Werksarbeit entlassen, oder
   b) zum Verlust oder zu zeitweiliger Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte oder aber zu einer Gefängnißstrafe von mehr als 6 Monaten richterlich verurtheilt wird,
5. wenn ihm nachgewiesen wird, daß er durch Erheuchelung einer Krankheit Krankengeld erschlichen oder zu erschleichen versucht hat,
6. wenn er 6 Monate lang mit den Beiträgen zur Vereinskasse im Rest bleibt und nicht nachweist, daß die Einzahlung derselben physisch unmöglich gewesen ist,
7. wenn er sich wiederholt böswillige Uebertretung der Statutsvorschriften oder hartnäckige Widersetzlichkeit gegen den Vorstand zu Schulden kommen läßt.
8. wenn er sich einem erweislich liederlichen Lebenswandel hingiebt,
9. wenn er in die Klasse der pensionsberechtigten Staatsdiener übertritt. In diesem Falle steht ihm jedoch frei, sich durch Fortentrichtung derjenigen Beiträge die er als Mitglied des Vereins zuletzt gezahlt hat, die früher erworbenen Ansprüche auf die statutenmäßige Unterstützung seiner dereinstigen Wittwe und Waisen zu erhalten.

In den vorstehenden Fällen steht die Entscheidung, welche schriftlich erfolgen muß, dem Knappschaftsvorstande zu. In dem Falle ad 3., sowie bei freiwilligem Ausscheiden aus dem Vereine genügt einfache Streichung in den Listen. Die Zurückzahlung der geleisteten Beiträge aus der Kasse kann nicht verlangt werden, auch wenn der aus dem Verein Entlassene während der Mitgliedschaft keine Benefizien genossen hat.

Bei Invaliden, Wittwen und über das 14. Jahr hinaus unterstützten Waisen tritt in den sub 4 b. und 8 genannten Fällen Verlust ihrer sämmtlichen Benefizien ein, doch steht es in dem Ermessen des Knappschaftsvorstandes, ihnen diese Unterstützungen ganz oder theilweise von Neuem zu bewilligen.

§. 45.

Verlassen Invaliden, Wittwen und Waisen den preußischen Staat, so haben sie auf Verlangen des Knappschaftsvorstandes im Inlande einen Bevollmächtigten zu stellen, an den die Zahlung rechtsgültig erfolgen kann.

Erheben Berechtigte vier Jahre lang die ihnen zustehende Unterstützung nicht, so verjährt der Anspruch auf die rückständigen Beträge und diese fallen der Knappschaftskasse anheim. Der Knappschaftsvorstand kann dieselben jedoch nachzahlen lassen, wenn

der Berechtigte glaubwürdig nachweist, daß er an der Erhebung ohne seine Schuld verhindert gewesen ist.

§. 46.

Beiträge der Werksbesitzer.

Zur Bestreitung der Ausgaben des Knappschaftsvereins tragen außer den Arbeitern resp. Werksbeamten, die Werksbesitzer bei.

Letztere zahlen für jeden, auf dem Werke im Laufe des Monats beschäftigt gewesenen ständigen und unständigen Vereinsgenossen denjenigen Betrag, welcher im Vorvorjahre durchschnittlich monatlich im ganzen Vereinsbezirke von einem Manne entrichtet worden ist.

Die Feststellung dieses Betrages geschieht alljährlich durch den Knappschaftsvorstand und werden hierbei Bruchpfennige außer Ansatz gelassen.

Als auf einem Werke beschäftigt wird angesehen, wer innerhalb eines Monats daselbst mindestens 6 Werktage gearbeitet hat.

Die Werksbeiträge werden da gezahlt, wo der Arbeiter die längste Zeit im Monate, — bei gleichen Zeiträumen aber da, wo er zuletzt beschäftigt gewesen ist.

§. 47.

Sonstige und zufällige Einnahmen.

Außer den Beiträgen der Werksbesitzer und der Vereinsgenossen fließen in die Kasse des Knappschaftsvereins:

1. die Zinsen von dem Kapital-Vermögen des Vereins und die ihm zustehenden ökonomischen Nutzungen,
2. die Geldstrafen, welche auf Grund des Gesetzes, der Statuten und der Arbeitsordnungen, von den Werksbesitzern, Beamten und Arbeitern gezahlt werden.

§. 48.

Rekursbeschwerden.

Gegen die in den Fällen des §. 11. (letzter Passus) 14. und 44. von dem Knappschaftsvorstande erlassenen Resolute ist binnen 4 Wochen vom Tage der Insinuation an gerechnet, der Rekurs an das Königliche Oberbergamt zulässig.

§. 49.

Verwaltung des Vereins.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Verwaltung des Knappschaftsvereins erfolgt unter Aufsicht des Königlichen Oberbergamtes zu Halle durch die, in den folgenden §§. genannten Organe.

§. 50.

2. Knappschaftsälteste.

Als Vertreter der Interessen der Vereinsgenossen und als gesetzliches Organ zwischen ihnen und dem Knappschaftsvorstande (§. 55.) fungiren die Knappschaftsältesten.

§. 51.

a) Deren Sprengel.

Der Knappschaftsvorstand bildet innerhalb des Vereinsbezirks mit Berücksichtigung

der Lage der einzelnen Werke und der Stärke ihrer Belegschaft Abtheilungen, deren jeder ein oder mehrere Knappschaftsälteste vorzustehen haben.

§. 52.

b) Deren Wahl.

Die stimmfähigen Mitglieder jeder einzelnen Knappschaftsabtheilung wählen die für diese Abtheilung bestimmte Anzahl Knappschaftsälteste und deren Stellvertreter. Sein Wahlrecht darf Niemand auf eine andere Person übertragen. Zum Knappschaftsältesten kann jedes unbescholtene, großjährige, dem betreffenden Sprengel angehörige Mitglied gewählt werden, welches die erforderliche Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen besitzt. —

Den Wahltermin beraumt der Knappschaftsvorstand an, und wird derselbe den Interessenten durch den Knappschaftsältesten resp. dessen Stellvertreter bekannt gemacht.

Die Wahl findet nach einfacher Stimmenmehrheit statt, und wird von einem Kommissarius des Knappschaftsvorstandes geleitet. Den Abwesenden steht kein Widerspruchsrecht gegen die getroffene Wahl zu. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Bestätigung erfolgt durch den Knappschaftsvorstand. Erscheint Niemand im Wahltermine, so ernennt der Knappschaftsvorstand den, resp. die Knappschaftsältesten.

c) Deren Amtsdauer.

Die Wahl erfolgt auf 3 hinter einander folgende Jahre. Die Gewählten dürfen nur in den Fällen ablehnen, in welchen die Uebernahme einer Vormundschaft gesetzlich abgelehnt werden kann.

Wiederwahlen der früheren Aeltesten sind zulässig, brauchen aber nicht angenommen zu werden.

§. 53.

d) Deren Geschäfte.

Die Obliegenheiten der Knappschaftsältesten sind im Wesentlichen:

1. die Führung der Liste der Vereinsgenossen für ihren Sprengel und Mittheilung der vorkommenden, ihnen anzuzeigenden Veränderungen an den Vorstand.
2. Wahrnehmung der Interessen der Vereinsgenossen in jeder Beziehung, zu welchem Zwecke sie beim Knappschaftsvorstande die erforderlichen Anträge auf Abstellung von Mängeln oder auf Abhülfe von wirklichen Bedürfnissen zu stellen haben,
3. Beaufsichtigung der ärztlichen Verpflegung der zum Genusse von freier Kur und Medizin Berechtigten. Es ist darauf zu sehen, daß es denselben weder an ärztlicher Hülfe, noch an der nöthigen Medizin, noch auch an zweckmäßiger Abwartung fehle, und daß die Vorschriften der Aerzte in jeder Beziehung befolgt werden, auch daß nicht gesunde Personen Krankengeld ꝛc. erhalten,
4. Abstellung resp. Anzeige von Mißbräuchen, welche mit dem Krankengelde, der Arznei, und sonstigen Unterstützungen getrieben werden,
5. Information über die Lage bedürftiger Knappschaftsgenossen und Anzeige ihrer Bedürfnisse an den Vorstand,
6. Beaufsichtigung des sittlichen Lebenswandels, sowohl der activen Mitglieder, als der Invaliden, Wittwen und Waisen,

7. Instruktion über den Stand des Knappschaftsinstituts und Ertheilung der nöthigen Auskunft an die Knappschaftsgenossen,
8. Stellung der Anträge auf Aufnahme und Beförderung von Knappschaftsgenossen, sowie Vorlegung jener Anträge, vor Einsendung an den Vorstand, bei dem Werksvertreter.

Jedem Knappschaftsältesten ist übrigens bei seinem Amtsantritt eine ausführliche Instruction über die ihm obliegenden Geschäfte auszuhändigen und wird derselbe durch einen Kommissarius des Knappschaftsvorstandes auf diese Instruction verpflichtet.

Knappschaftsälteste, welche ihre Pflichten als solche nicht erfüllen oder sich Vergehungen oder eines unmoralischen Lebenswandels schuldig machen, werden vom Vorstande ihrer Stellen entsetzt.

§. 54.

e) Deren Remuneration.

Für ihre Mühwaltungen erhalten die Knappschaftsältesten eine von dem Vorstande festzusetzende Remuneration.

§. 55.

3. Knappschaftsvorstand, Stellung, Zusammensetzung, Wahl der Mitglieder, Stellvertreter.

Der Knappschaftsvorstand besorgt die gesammte Verwaltung des Knappschaftsvereins, hat die Vertretung desselben nach Außen, einschließlich der Befugniß zur Führung von Prozessen, zur Ableistung und Erlassung von Eiden, zu Vergleichen über streitige Rechte, zum Erwerb und zur Veräußerung von Immobilien, zur Empfangnahme von Geldern und Sachen, sowie Abgabe rechtsgültiger Erklärungen aller Art.

Bei der Anlegung resp. Unterbringung der disponiblen Kapitalien hat der Vorstand ganz nach den, für Unterbringung von Mündelgeldern bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Er besteht aus sechs Mitgliedern. Die stimmberechtigten Mitglieder werden zur einen Hälfte von den Werkseigenthümern, zur andern Hälfte von den Knappschaftsältesten je aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Königlichen oder Privatbergbeamten gewählt.

Die Beamten können, sofern sie nicht Interessenten des Vereins sind, unter allen Umständen, beim Verein Betheiligte dagegen nur in den Fällen die auf sie gefallene Wahl ablehnen, in welchen die Uebernahme einer Vormundschaft gesetzlich abgelehnt werden darf.

Zur Wahl berechtigt sind in der Klasse der Bergwerksbesitzer die Alleinbesitzer und Repräsentanten sämmtlicher in Betrieb stehender Werke, sowie für jedes gangbare, auf fiskalische Rechnung betriebene Werk ein vom Königlichen Oberbergamte zu ernennender Bevollmächtigter, — in der Klasse der Arbeiter sämmtliche Knappschaftsältesten. Jede Klasse wählt für sich besonders. Die Wahlen ordnet der Knappschaftsvorstand an, indem er die zur Wahl Berechtigten unter dem Präjudiz vorladet, daß die nicht Erschienenen an die Beschlüsse der Erschienenen gebunden sind, und daß für den Fall, wo Niemand zur Wahl erscheint, das Oberbergamt die Vorstandsmitglieder ernennen werde.

Den Wahltermin leitet ein Kommissarius des Knappschaftsvorstandes. Wird in demselben bei der jedesmaligen ersten Abstimmung eine Majorität nicht erzielt, so werden

die beiden Personen, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Außer den je 3 Mitgliedern hat jede Klasse der Wähler noch einen Stellvertreter auf analoge Weise zu wählen. Die Stellvertreter treten auf Veranlassung des Vorsitzenden vom Knappschaftsvorstande in Thätigkeit, wenn aus der Klasse, von welcher sie gewählt sind, 2 Vorstandsmitglieder behindert sind, ihre Pflichten als solche zu erfüllen.

§. 56.

Amtsdauer; Remuneration.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre.

Alle zwei Jahre scheidet aus jeder Klasse der Mitglieder einer aus, welcher sofort wieder wählbar, aber befugt ist, diese Wahl abzulehnen.

Der Vorstandsmitgliedschaft gehen verlustig:

Alleineigenthümer eines Werks oder Gewerken mit dem Verlust des betreffenden Eigenthums, Repräsentanten und Beamte mit dem Verluste ihrer diesfälligen Eigenschaft;

aus den Knappschaftsältesten gewählte Mitglieder, mit dem Ausscheiden aus dem Knappschaftsverein;

ferner alle Mitglieder, wenn sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens mit Verlust oder zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte oder mit Gefängniß von mehr als 6 Monaten bestraft werden.

In solchen Fällen, sowie bei einer durch den Tod eintretenden Erledigung ist sofort eine Neuwahl einzuleiten.

Die Vorstandsmitglieder erwählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben nach absoluter Stimmenmehrheit. Ist solche bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so werden diejenigen 2 Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in eine engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Vorstandsmitglieder besorgen ihre Geschäfte unentgeldlich und erhalten nur bei auszuführenden Reisen 15 Sgr. Reisekosten pro Meile und 2 Thlr. 15 Sgr. Diäten pro Tag, vorausgesetzt, daß das Ziel der Reise weiter als ¼ Meile vom Wohnorte des Betreffenden entfernt liegt. Erweislich höhere Reisekosten werden auf Grund besonderer Liquidationen bezahlt.

Dem Vorsitzenden kann für seine Mühwaltung eine, durch den Etat festzusetzende Remuneration gewährt werden.

§. 57.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder als solcher und in specie des Vorsitzenden, hat das Oberbergamt denselben eine Bescheinigung zu ertheilen.

Alle Mittheilungen der Behörden sind an den Vorsitzenden des Knappschaftsvorstandes zu richten. Der Vorsitzende hat die eingegangenen Schriftstücke zur Erledigung an die betreffenden Mitglieder oder Beamten zu vertheilen und für deren rechtzeitige und gründliche Erledigung zu sorgen.

Er leitet die Verhandlungen in den Sitzungen des Vorstandes.

§. 58.

Ein gültiger Beschluß des Knappschaftsvorstandes kann nur gefaßt werden, wenn mit dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter desselben mindestens drei Mitglieder des Vorstandes versammelt sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 59.

Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedürfniß gehalten.

Der Vorsitzende muß den Vorstand zu einer Sitzung zusammenberufen, wenn 2 Mitglieder des Vorstandes dies für nöthig erachten. Von der beabsichtigten Abhaltung jeder Sitzung ist dem Kommissarius des Königlichen Oberbergamts mindestens 3 Tage vor dem dazu festgesetzten Termine Anzeige zu machen

§. 60.

Die Bestimmung der Remuneration, sowie der in besonderen Verträgen festzustellenden Dienstleistungen der Beamten steht dem Vorstande selbstständig zu.

§. 61.

4. Knappschaftsärzte.

Dem Knappschaftsvorstande liegt ob, zur ärztlichen Behandlung der zur freien Kur Berechtigten qualifizirte Aerzte und Chirurgen für bestimmte, dem Bedürfniß gemäß zu bildende Kursprengel zu engagiren.

Bei der Auswahl der Aerzte resp. Chirurgen hat er sich über die Wünsche der Knappschaftsmitglieder der betreffenden Kursprengel zu unterrichten.

§. 62.

5. Kassenverwaltung des Vereins. Kassen- und andere Beamte. Vorschriften für die Kassenverwaltung.

Ein Kassenkurator aus der Zahl der Vorstandsmitglieder revidirt die Vereinskasse allmonatlich an dem, für die Stadt Halle bestimmten Kassentage, und außerdem alljährlich wenigstens einmal unerwartet.

Der Vorsitzende ist zur Vornahme außerordentlicher Revisionen unter allen Umständen berechtigt. Die geldwerthen Papiere des Vereins, von welchem die au porteur lautenden durch den Vorsitzenden und den Rendanten außer Cours zu setzen sind, sowie alle Baarbestände der Vereinskasse, welche über den Betrag von 1000 Thaler hinausgehen, sind unter gemeinschaftlichem Verschluß des Rendanten und des Kurators zu verwahren.

Die aus der Vereinskasse an die Vereinsgenossen resp. deren Angehörige ꝛc. zu leistenden Ausgaben vermitteln die Rechnungsführer der betreffenden Werke. Es dürfen weder diese, noch andere Ausgaben aus der Kasse gezahlt werden, bevor die betreffenden Beläge kalkulirt und vom Kassenkurator angewiesen worden sind.

Die Nachweisungen über die etwa rückständigen Beiträge reicht der Vereinskassen-Rendant am 20. jeden Monats bei dem Oberbergamte ein, welches dieselben sofort gegen die betreffenden Werksbesitzer für exekutivisch erklärt.

Der Rendant entwirft alljährlich einen Etat für die Vereinskasse, welcher vom Vorstande spätestens am 1. November des Vorjahres vollzogen sein muß.

Zur Wiederincourssetzung au porteur lautender Papiere ist die Unterschrift des Vorsitzenden, zweier Mitglieder und des Rendanten erforderlich.

§. 63.

Die Jahresrechnung ist mit sämmtlichen Belägen und Justifikatorien und einem kurzen Berichte über die Ergebnisse des Jahres am 15. März dem Knappschaftsvorstande zu übergeben, welcher dieselbe revidirt, die gegebenen monita von dem Kassenbeamten beantworten läßt und die Beantwortung begutachtet. Das ganze Rechnungswerk wird hierauf vom 15. April bis 15. Mai in dem Geschäftslokale des Knappschaftsvorstandes zur Einsicht der Knappschaftsältesten und Werksbesitzer resp. Repräsentanten ausgelegt, wonach der Vorstand dem Kassenbeamten die Entlastung ertheilt.

Nach erfolgter Entlastung erhält jeder Werksbesitzer und jeder Knappschaftsälteste einen gedruckten Kassenbericht zur Kenntnißnahme und Mittheilung an die Knappschaftsgenossen.

§. 64.

Aufsicht des Staats.

Die Aufsicht des Staats über die statutenmäßige Verwaltung des Vereins führt das Oberbergamt zu Halle, welches zur Ausübung dieses Aufsichtsrechts einen Kommissarius ernennt, der allen Sitzungen des Vereinsvorstandes beizuwohnen befugt ist.

§. 65.

Der oberbergamtliche Kommissarius ist verpflichtet, jeden statutenwidrigen Beschluß des Vorstandes zu suspendiren, hat aber darüber sofort dem Königlichen Oberbergamte Anzeige zu machen, gegen dessen Entscheidung vom Vorstande innerhalb 4 Wochen der Rekurs an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, offen steht.

§. 66.

Der Knappschaftsvorstand ist verpflichtet, dem Oberbergamte und dessen Kommissar auf Verlangen die Einsicht der über seine Verhandlungen geführten Protokolle, die Kassenbücher und die gelegten Rechnungen, sowie die Revisionen der Kasse zu gestatten.

Auch hat derselbe dem Oberbergamte die zur Statistik des Knappschaftswesens erforderlichen Nachrichten zu geben.

§. 67.

Sonstige Bestimmungen. Verpflichtung der Mitglieder.

Sämmtliche ständige Knappschaftsmitglieder werden Seitens des Vorstandes mittelst Handschlags auf die, ihre Obliegenheiten enthaltenden §§. des Statuts verpflichtet.

§. 68.

Uebertritt aus einem anderen Vereine.

Jedes ständige Mitglied eines im Preußischen Staate, auf Grund des Gesetzes vom 10. April 1854 bestehenden, denselben Grundsatz der Reciprocität anerkennenden Knapp-

schaftsvereins tritt sofort in den diesseitigen Verein über, wenn dasselbe als Werksbeamter oder Arbeiter auf den zum Vereinsbezirke gehörigen Werken angelegt wird.

Die im §. 67. vorgeschriebene Verpflichtung tritt auch hier ein.

Als Dienstzeit wird in Bezug auf die Unterstützungen einem solchen Uebergetretenen die Zeit seiner Mitgliedschaft bei jedem anderen Vereine, welcher diesseitigen Vereinsmitgliedern eine gleiche Berechtigung zugesteht, mit angerechnet.

§. 69.

Anträge auf Abänderungen des Statuts.

Anträge auf Abänderungen dieses Statuts können ausgehen von dem Knappschaftsvorstande oder den Interessenten. Die Letztern haben ihre Wünsche bei dem Knappschaftsvorstande anzubringen.

Derselbe kann aus eigner Bewegung und muß, sobald die Vertreter des 4. Theils

a) der betheiligten Werke, oder

b) der stimmfähigen Knappschaftsgenossen darauf antragen, eine Versammlung berufen, um über die Abänderung zu beschließen.

Zu dieser Versammlung werden die Vertreter der, im Betriebe befindlichen Werke einerseits und die Knappschaftsältesten andrerseits unter specieller Mittheilung der zu berathenden Gegenstände und unter der Verwarnung eingeladen, daß die Ausbleibenden als dem Beschlusse der Mehrzahl der Erschienenen beitretend angesehen werden, oder wenn Niemand erscheint, angenommen wird, die Ausbleibenden überließen lediglich dem Knappschaftsvorstande die Beschlußnahme über die Abänderungen.

Diesen Vorladungen sind Insinuationsdocumente beizufügen. Bei den Werksvertretern ist eine Vertretung durch Bevollmächtigte zulässig.

Der Termin, in welchem die beiderlei Vertreter zu vernehmen sind, wird von dem Knappschaftsvorstande abgehalten und darüber ein Protokoll aufgenommen.

Abstimmungen können nur innerhalb der einen oder der andern Vertretung d. h. der Werksbesitzer einerseits und der Knappschaftsmitglieder andrerseits, stattfinden. Sind bei abweichenden Erklärungen beide Theile nicht zu vereinigen, so muß die Erklärung jedes Theils zu Protokoll genommen werden; — außerdem genügt die Angabe des gemeinschaftlichen Beschlusses. Im ersteren Falle gilt diejenige Abänderung als beschlossen, welcher der Knappschaftsvorstand beitritt.

Das Protokoll, welches jedoch nur von dem Vorstande zu vollziehen ist, geht mit dem Antrage auf Bestätigung der beschlossenen Abänderungen an das Königliche Ober-Bergamt.

§. 70.

Auflösung des Vereins.

Wird der Verein aufgelöst, so hat die oberste Bergbehörde über sein Vermögen zu verfügen. Dieselbe muß jedoch Sorge tragen, daß aus demselben zunächst die vorhandenen Invaliden, Wittwen und Waisen, so weit es ausreicht, fort unterstützt werden.

§. 71.

Der Saalkreiser Knappschaftsverein erlangt durch Bestätigung dieses Statuts die Rechte einer juristischen Person.



§. 72.

Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen des Vereins können weder an Dritte übertragen, noch mit Arrest belegt werden.

§. 73.

Gegenwärtiges Statut tritt mit dem 1. Juli 1867 in Kraft und hört mit diesem Tage die Geltung des Statuts vom 15. Februar 1863 auf.

Berlin, den 22. Februar 1867.

(L. S.)

**Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.**

Im Auftrage

gez. von Krug.

# Revidirtes Statut des Vorschuß-Vereins zu Landsberg.

## Eingetragene Genossenschaft.

Revidirt im Juni 1870.

Der seit dem Jahre 1863 allhier zu Landsberg bestehende **„Vorschuß-Verein"** hat die Revision seines bisherigen Statuts in Gemäßheit §. 3. desselben, behufs Erwerbung der Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nach dem Bundesgesetz vom 4. Juli 1868, vorgenommen und setzt dieses Statut hiermit im Folgenden fest:

### A. Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens.

§. 1. Die Unterzeichneten bilden unter der Firma:

**„Vorschuß-Verein zu Landsberg,**
**Eingetragene Genossenschaft"**

einen Verein zum Betriebe eines Bankgeschäfts behufs gegenseitiger Beschaffung der in Gewerbe und Wirthschaft nöthigen Geldmittel auf gemeinschaftlichen Kredit.

Der Verein hat seinen Sitz in Landsberg.

### B. Fonds.

§. 2. Der Fond des Vereins wird durch Einlagen der Mitglieder und Gewinnantheile nach den weiter unten folgenden Bestimmungen gebildet und zerfällt in

a) das eigentliche Vereinsvermögen, welches der Gesammtheit gehört und dem Geschäft als Reserve dient und

b) das Mitgliedervermögen, das Guthaben oder die Geschäftsantheile der Einzelnen in der Vereinskasse.

## C. Ordnung und Leitung der Vereinsangelegenheiten.

**Organe des Vereins.**

§. 3. Der Verein ordnet seine Angelegenheiten selbstständig unter Theilnahme aller seiner Mitglieder. Seine Organe sind:

1. der Vorstand,
2. der Ausschuß,
3. die Generalversammlung.

## I. Vom Vorstande.

**a) Zusammensetzung und Wahl.**

§. 4. Der Vorstand besteht aus:

1. dem Direktor,
2. dem Kassirer,
3. dem Kontroleur,

und wird in der Generalversammlung auf Vorschlag des Ausschusses in getrennten Wahlakten auf 3 Jahre aus den Mitgliedern nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst Stimmzettel gewählt. Erhält der Vorgeschlagene die Majorität nicht, so muß der Ausschuß in derselben oder in einer andern Versammlung weitere Vorschläge machen.

Die Wiederwahl derselben Personen nach Ablauf der Wahlperiode ist zulässig.

**b) Legitimation.**

§. 5. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder wird durch das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll der Generalversammlung geführt.

Die Wahlen sind sofort beim Handelsgericht, unter Einreichung zweier Abschriften des Wahlprotokolls durch den Vorstand in Person anzuzeigen, und schriftliche Erklärung der Gewählten über Annahme der Wahl beizufügen wonächst dieselben ihre Unterschriften vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen haben.

**c) Befugnisse und Geschäftsführung des Vorstandes im Allgemeinen.**

§. 6. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit allen im Genossenschaftsgesetz vom 4. Mai 1868 §. 17. ff. ihm ertheilten Befugnissen und zeichnet für denselben.

§. 7. Die Zeichnung selbst geschieht dadurch, daß die Zeichnenden zu der Firma des Vereins ihre Namensunterschrift hinzufügen. Rechtsverbindlichkeit für den Verein, Dritten gegenüber, hat die Zeichnung aber nur, wenn sie mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern geschehen ist.

§. 8. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte selbstständig, soweit er nicht durch das gegenwärtige Statut und spätere Gesellschaftsbeschlüsse darin beschränkt und an die Genehmigung des Ausschusses oder der Generalversammlung gewiesen ist.

§. 9. Für allen, durch Ueberschreitung der solchergestalt gezogenene Grenzen ihrer Befugnisse oder sonst durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit dem Vereine verursachten Schaden haften die dabei betheiligten Vorsteher dem letztern mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch.

§. 10. Der Vorstand hält die ihm obliegenden Vereinsgeschäfte in ordnungsmäßigem Gange und hat insbesondere für vollständige und übersichtliche Buchführung, Aufstellung der Bilanz nach dem Jahresschlusse — §. 26. des Gen.-Ges. — nach den Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, sowie für die sichere Aufbewahrung der Kassenbestände und Documente Sorge zu tragen.

§. 11. Die Vorstandsmitglieder erledigen die vorkommenden Vereinsgeschäfte nach Stimmenmehrheit unter Leitung des Direktors in Sitzungen, welche entweder regelmäßig stattfinden oder besonders vom letztern unter Bezeichnung der Gegenstände der Verhandlung berufen werden, so daß mindestens zwei Vorstandsmitglieder über jede Maßregel einig sein müssen, welche in Vereinsangelegenheiten vorgenommen werden soll.

§. 12. Ganz besonders hat der Vorstand für die nach den §§. 4, 6, 18, 23, 25, 36, 41, 48, 51, des Genossenschaftsgesetzes nothwendigen Anzeigen an das Handelsgericht und Veröffentlichungen über die daselbst bezeichneten Gegenstände zu sorgen; auch die ihm in den §§. 26, 31, 52, 56—58, des Gesetzes auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, widrigenfalls ihn die in jenem Gesetze (§§. 66—68.) auf die Unterlassung gesetzten Strafen, insbesondere Geldbußen treffen, ohne daß die Vereinskasse zur Erstattung der letztern gehalten ist. Die Einreichung des gegenwärtigen Gesellschaftsvertrages und aller spätern denselben abändernden und ergänzenden Gesellschaftsbeschlüsse, sowie der den Mitgliederbestand betreffenden Anzeigen beim Handelsgericht erfolgt durch den Vorstand in Person. Der Vertrag wird im Original vorgelegt und Abschrift oder Abdruck beigefügt; die Gesellschaftsbeschlüsse sind in doppelter Abschrift einzureichen.

### d) Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder.

§. 13. Außer und neben vorstehenden Gesammtobliegenheiten haben die einzelnen Vorstandsmitglieder folgende specielle Funktionen.

Zunächst hat der Kassirer die Aufbewahrung und Vertretung der Kassenbestände auf sich und muß über alle Einnahmen und Ausgaben, sowie sonstige Kassengeschäfte nach der ihm ertheilten Special-Instruktion die erforderlichen Bücher und Listen führen, allmonatlich genaue Geschäftsübersichten und Kassenabschlüsse vorlegen und die Aufstellung der Jahresrechnung unter Mitwirkung des Kontroleurs so schleunig als möglich nach dem Jahresschluß unternehmen.

§. 14. Ausgaben aus der Vereinskasse darf er nur auf schriftliche, von zwei Vorstandsmitgliedern (worunter er sich selbst befinden kann) unterzeichnete Anweisung bestreiten.

Ebenso ist zu Quittungen über Einnahmen in der Vereinskasse außer seiner Unterschrift noch die eines der andern Vorstandsmitglieder erforderlich, wenn dieselben dem Vereine gegenüber gelten sollen.

§. 15. Sofern daher nicht während bestimmter Geschäftsstunden außer dem Kassirer noch ein Mitglied des Vorstandes im Kassenlokale anwesend ist, wird der Zahlende vom Kassirer angewiesen, sich mit dessen Quittung zu dem Controleur zu begeben, welcher dieselbe mit unterzeichnet und die gezahlte Post in das Gegenbuch einträgt. Hierüber ist das Nöthige öffentlich, sowie durch Aushang im Kassenlokale zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§. 16. Der Kassirer hat dem Verein Caution zu stellen, worüber das Nähere durch einen von ihm mit dem Ausschusse abzuschließenden Vertrag festgestellt wird.

§. 17. Der Controleur hat hauptsächlich die Führung der Gegenbücher und Listen zu besorgen und wirkt bei den regelmäßigen Geschäfts- und Kassenbeschlüssen mit, bei denen er sich, sowie bei allen Revisionen der Kasse von deren Beständen überzeugen muß.

§. 18. Der Director nimmt stetig Einsicht von der Thätigkeit seiner Collegen und und sorgt gemeinschaftlich mit ihnen für die sichere Aufbewahrung der Schulddokumente und Werthpapiere des Vereins, möglichst unter doppeltem Verschluß. Er besorgt die Correspondenz, nimmt die gerichtlichen Geschäfte wahr und trägt die Vorstandsbeschlüsse der Zeitfolge nach in das dazu bestimmte Buch, worauf sie von den bei der Beschlußfassung Betheiligten unterzeichnet werden.

Derselbe hat mindestens allvierteljährlich die Kassen- und Dokumenten-Bestände zu revidiren und bei allen sich zeigenden Defecten und Unregelmäßigkeiten im Kassenwesen und der Buchführung sofort dem Ausschusse Anzeige zu machen, damit dieser die zur Abhülfe und zur Sicherung des Vereins erforderlichen Maßregeln ergreift.

§. 19. Bei kurz vorübergehenden Verhinderungen des Kassirers oder Controleurs versieht der Director deren Geschäfte, während der Controleur solchenfalls für den letzteren eintritt.

§. 20. Für den Fall der dauernden Behinderung, des Ausscheidens oder des Todes eines der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode hat der Ausschuß wegen der nöthigen Stellvertretung sofort Fürsorge zu treffen und sodann ferner in den letzteren beiden Fällen die Nachwahl zu veranlassen. Die Anzeige solcher vom Ausschusse interimistisch ernannten Stellvertreteter beim Handelsgericht geschieht durch diese selbst mit den noch verbliebenen alten Mitgliedern des Vorstandes gemeinschaftlich in Person, durch Ueberreichung zweier Abschriften des betreffenden Ausschuß-Beschlusses zur Legitimation, nnd haben die Stellvertreter wegen der Zeichnung das im §. 5. dieses Statuts Vorgeschriebene zu beobachten.

Sobald eine solche interimistisch vom Ausschusse angeordnete Stellvertretung durch Wiedereintritt des behinderten Vorstandsmitglieds oder förmliche Nachwahl in der Generalversammlung zu Ende geht, ist die Anzeige davon ebenfalls durch den gesammten Vorstand, im letzteren Falle unter Mitzuziehung des Nachgewählten beim Handelsgericht in Person zu machen, und auch sonst in vorstehender Weise, insbesondere bezüglich der Zeichnung des Neugewählten, zu verfahren.

### e) Enthebung der Vorstandsmitglieder von ihrem Amt.

§. 21. Der Vorstand im Ganzen, sowie jedes einzelne Mitglied desselben, kann jederzeit durch Beschluß der Generalversammlung seines Amtes enthoben werden, und steht den Enthobenen nur nach Maßgabe der mit ihnen vom Verein abgeschlossenen Verträge ein Entschädigungsanspruch zu.

§. 22. Auch der vorläufigen Suspension durch den Ausschuß haben sich die Mitglieder des Vorstandes zu fügen, vorbehaltlich der definitiven Entscheidung durch die alsdann in kürzester Frist zu berufende Generalversammlung.

### f) Besoldung der Vorstandsmitglieder.

§. 23. Die Vorstandsmitglieder erhalten Besoldung, welche durch einen mit ihnen abzuschließenden Vertrag bestimmt wird.

## II. Der Ausschuß.

### a) Zusammensetzung und Wahl.

§. 24. Der Ausschuß besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, welche in der Generalversammlung nach absoluter Stimmenmehrheit mittels Stimmzettel in einem einzigen Wahlgange auf drei Jahre gewählt werden.

Wird die Majorität beim ersten Wahlgange nicht erreicht, so kommt von denen, welche die meisten Stimmen haben, die doppelte Zahl der noch zu Wählenden auf die engere Wahl, und wird mit den engeren Wahlen in derselben Art so lange fortgefahren, bis für alle zu Wählende eine absolute Majorität erzielt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Von den Mitgliedern des Ausschusses scheidet alljährlich ein Drittel aus und wird durch Neuwahl ersetzt. In den ersten beiden Jahren entscheidet hierüber das Loos unter den im ersten Jahre Gewählten, später die Zeit des Eintritts der Einzelnen, wonach sich die dreijährige Dauer ihrer Function regelt.

§. 25. Für den Fall des Ausscheidens oder des Todes von Ausschußmitgliedern während des Laufes der Wahlperiode treten diejenigen Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode an deren Stelle, welche bei der Wahl der Ausgeschiedenen die nächst meisten Stimmen hinter den Gewählten hatten, weshalb das Nöthige hierüber im Wahlprotokoll zu vermerken ist.

### b) Geschäftsführung.

§. 26. Der Ausschuß überträgt einem seiner Mitglieder den Vorsitz, einem andern das Schriftführeramt und ernennt zugleich für beide, in Fällen der Abhaltung Stellvertreter. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der in seinen Sitzungen Erschienenen und ist beschlußfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 27. Die Sitzungen des Ausschusses finden in einem bestimmten Local entweder in regelmäßig feststehenden Zeiten statt, oder werden vom Vorsitzenden besonders anberaumt, welchenfalls die Einladung den Mitgliedern so zeitig zuzustellen ist, daß diesen die Möglichkeit, ihr nachzukommen, ausreichend gewahrt bleibt. Nur bei Anberaumung von Sitzungen der letztern Art ist die Angabe des Gegenstandes der Verhandlung bei der Einladung nothwendig, wenn der darüber gefaßte Beschluß den Abwesenden gegenüber gelten soll, wogegen in den regelmäßigen Sitzungen alle dem Ausschuß obliegenden Geschäfte ohne vorherige Bekanntmachung der Tagesordnung erledigt werden.

Die Protokolle über die Ausschußsitzungen, welche die darin gefaßten Beschlüsse wortgetreu wiedergeben müssen, werden von den anwesenden Ausschußmitgliedern unterzeichnet und vom Vorsitzenden aufbewahrt.

§. 28. Sowohl der Vorstand wie der dritte Theil der Ausschußmitglieder können jederzeit die Anberaumung einer Ausschußsitzung beim Vorsitzenden des Ausschusses unter schriftlicher Angabe der Berathungsgegenstände verlangen, welchem Gesuche der Vorsitzende mit thunlichster Beschleunigung nachkommen muß.

§. 29. Der Vorstand muß auf Erfordern den Sitzungen des Ausschusses, jedoch nur mit berathender Stimme, beiwohnen und alle Aufschlüsse ertheilen, sowie die Einsicht aller Bücher, Correspondenzen und sonstigen Papiere des Vereins gewähren, welche der Ausschuß für nöthig hält. Nur wo ausdrücklich im gegenwärtigen Gesellschaftsvertrage gemeinschaftliche Sitzungen beider Körperschaften angeordnet sind, hat auch der Vorstand bei der Beschlußfassung mitzuwirken. Das Präsidium darin gebührt dem Vorsitzenden des Ausschusses.

### c) Enthebung der Ausschußmitglieder von ihrem Amt.

§. 30. Ausschußmitglieder können, wenn sie die Dispositionsfähigkeit über ihr Vermögen oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, in Concurs gerathen, ihre Verpflichtungen gegen den Verein nicht erfüllen, mit dem Verein es zum Prozeß kommen lassen,

endlich sich einer Unredlichkeit gegen denselben schuldig machen, durch Beschluß der Generalversammlung ihrer Function jederzeit enthoben werden.

Der Antrag darauf steht dem Vorstande, wie den übrigen Mitgliedern des Ausschusses zu und kann auch aus der Mitte der Vereinsmitglieder selbst hervorgehen, wenn er schriftlich beim Ausschusse mit Angabe der Gründe eingereicht und von mindestens dem zehnten Theil der Mitglieder durch Unterschrift unterstützt wird.

### d) Obliegenheit und Befugnisse des Ausschusses.

§. 31. Der Ausschuß überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und ist jederzeit befugt, zu diesem Behufe alle darauf bezüglichen Bücher und Schriften einzusehen, die Kasse und Documentenbestände zu revidiren und bei sich zeigenden Unregelmäßigkeiten alle zur Sicherung des Vereins nöthigen Maßregeln zu ergreifen.

Er kann die Vorstandsmitglieder vorläufig, bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung, von der Leitung der Geschäfte entfernen, und hat alsdann wegen deren einstweiliger Fortführung durch Ernennung von Stellvertretern, sowie wegen Uebernahme der Kassenbestände, Documente, Bücher und Papiere des Vereins die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Wegen Anzeige beim Handelsgericht, Legitimation, Zeichnung, gilt in solchem Falle das vorstehend im §. 20 Vorgeschriebene.

§. 32. Der Ausschuß hat ferner die Monatsabschlüsse des Vorstandes zu prüfen und sich dabei die nöthigen Uebersichten über die Geschäfte zu verschaffen.

Insbesondere muß er die am Schlusse des Geschäftsjahres zu legende Rechnung nebst Bilanz genau revidiren, mit den Büchern und Beständen der Kasse, an Baarschaft, Werthpapieren, Wechseln und sonstigen Schuld-Documenten vergleichen, darüber der Generalversammlung berichten und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung derselben machen.

§. 33. Sodann vertritt der Ausschuß den Verein bei Abschließung von Verträgen mit den Vorstandsmitgliedern selbst, sowie in den mit ihnen zu führenden Prozessen. Die zu letzterem Behufe erforderliche Legitimation wird durch Ueberreichung einer Abschrift des bezüglichen Beschlusses der Generalversammlung und der Protokolle über die Wahlen der derzeitigen Ausschußmitglieder Seitens der Majorität der letzteren geführt.

§. 34. Außer bei denjenigen Angelegenheiten, wo dies sonst noch in diesem Statut besonders bestimmt ist, hat der Vorstand die Genehmigung des Ausschusses einzuholen:

a) bei Anstellung und Entlassung von Beamten im Dienste des Vereins und Regelung ihrer Besoldung, soweit dies Alles nicht der Generalversammlung zusteht, sowie bei Ernennung von Bevollmächtigten für einzelne Geschäfte und Regelung von deren Vollmacht, ferner bei Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen solche Beamte und Bevollmächtigte;
b) bei Abschluß von Miethe- und anderen Contracten, sowie bei Anschaffung und Veräußerung von Mobilien;
c) bei Aufstellung von Geschäfts-Instructionen und Einrichtung der Buchführung;
d) bei der Unterbringung zeitweilig müßiger Kassenbestände;
e) bei Bestimmung der Höhe der Zinsen und Provisionen für die gewährten Credite, welche durch öffentliche Bekanntmachung zur Kenntniß der Mitglieder zu bringen ist;

f) bei Gewährung von Vorschüssen und Crediten jeder Art, sowie bei deren Prolongation;

g) bei Aufnahme von Anlehen für die Vereinskasse innerhalb der von der Generalversammlung bestimmten Grenze.

§. 35. Die Annahme von Spareinlagen besorgt zwar der Vorstand allein, doch hat der Ausschuß bei diesem Geschäftszweig ganz besonders darüber zu wachen, daß angemessene Kündigungsfristen bedungen und ein bestimmtes Verhältniß zum eigenen Vermögen und zu den festen Anlehen innegehalten wird.

Ueber beide Punkte, sowie über die Höhe der den Sparern zu zahlenden Zinsen beschließen der Vorstand und Ausschuß in gemeinschaftlicher Sitzung.

§. 36. Weiter haben der Vorstand und Ausschuß in gemeinschaftlicher Sitzung über die Aufnahme neuer Mitglieder, sowie über die vorläufige Suspension von Procuristen und von solchen Beamten, deren Anstellung und Entlassung an die Genehmigung der Generalversammlung gebunden ist, zu entscheiden.

Zur Beschlußfähigkeit einer gemeinschaftlichen Sitzung gehört in allen Fällen die Anwesenheit der Mehrheit sowohl der Vorstands- wie der Ausschußmitglieder.

## III. Die Generalversammlung.

### a) Theilnahmerecht.

§. 37. Die Rechte, welche den Mitgliedern des Vereins in den Angelegenheiten desselben zustehen, werden von ihnen in der Generalversammlung ausgeübt.

Jedes derselben hat bei den deshalb zu fassenden Beschlüssen eine Stimme, welche auf keinen Dritten übertragen werden kann.

### b) Berufung und Einladung.

§. 38. Die Berufung der Generalversammlung geht in der Regel vom Ausschusse aus; doch kann, wenn der Ausschuß dieselbe verzögert, auch der Vorstand dazu schreiten.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch einmalige Einrückung in die „Halle'sche Zeitung", wird, wenn sie vom Ausschusse ausgeht, von dessen Vorsitzenden, andernfalls vom Vorstande in gewöhnlicher Art unterzeichnet, und muß die betreffende Nummer des Blattes mindestens drei Tage vor der Versammlung ausgegeben werden.

Dabei bleibt unbenommen, nebenher noch durch Umlauf oder besondere Zettel einzuladen.

§. 39. In der Einladung müssen die zur Verhandlung kommenden Anträge und sonstigen Gegenstände der Tagesordnung kurz angegeben werden.

### c) Ordentliche Generalversammlung.

§. 40. Die Generalversammlungen finden regelmäßig statt:

a) nach dem Schlusse des Rechnungsjahres behufs Mittheilung der Jahresrechnung und Geschäftsbilanz, Beschlußfassung über die Gewinnvertheilung und die dem Vorstand zu ertheilende Decharge, sowie Erledigung etwaiger Rechnungsmonita;

b) nach dem Schlusse jeden Vierteljahres zur Darlegung der Kassen und Geschäftsverhältnisse, Erledigung von Beschwerden und sonstigen Vereinsangelegenheiten.

### d) Außerordentliche Generalversammlungen.

§. 41. Außerdem können bei dringenden Veranlassungen jederzeit Generalversammlungen berufen werden, und ist der Ausschuß dazu verpflichtet, wenn der Vorstand oder der dritte Theil der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen darauf antragen.

### e) Tagesordnung.

§. 42. Die Tagesordnung wird vom Ausschuß festgesetzt, sofern derselbe die Versammlung beruft, andernfalls vom Vorstande; doch müssen alle Anträge darin aufgenommen werden, welche von einem der beiden Organe oder dem dritten Theil der Vereinsmitglieder gestellt werden.

### f) Leitung.

§. 43. Die Leitung der Generalversammlung gebührt dem Vorsitzenden des Ausschusses oder Vorstandes, je nachdem die Berufung von dem einen oder dem andern ausgeht. Derselbe ernennt auch den Schriftführer, welcher das Protokoll abzufassen hat. Doch kann die Leitung durch Beschluß der Versammlung in jedem Augenblicke einem beliebigen andern Mitgliede übertragen werden.

### g) Abstimmung.

§. 44. Die Abstimmung erfolgt mittels Aufhebung der Hände, und kann der Vorsitzende, sobald ihm das Resultat zweifelhaft erscheint, die Zählung durch zwei von ihm aus den Anwesenden ernannte Stimmzähler vornehmen lassen, wozu er verpflichtet ist, sobald zehn Mitglieder in der Versammlung darauf antragen.

Nur bei Ausstoßung eines Mitgliedes und bei Wahlen erfolgt die Abstimmung stets durch Stimmzettel.

### h) Beschlüsse.

§. 45. Die von der Mehrheit der in einer Generalversammlung erschienenen Vereinsmitglieder gefaßten Beschlüsse haben für den Verein verbindliche Kraft, sobald die Einladung gehörig erfolgt, und dabei der Gegenstand der Tagesordnung bekannt gemacht ist.

§. 46. Nur bei Beschlüssen über Abänderung und Ergänzung des gegenwärtigen Statuts, sowie über die Auflösung des Vereins, ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller Mitglieder nöthig, und müssen überdem zwei Dritttheile der Anwesenden dafür stimmen, wenn ein solcher Beschluß gültig sein soll.

Ist das erforderliche Dritttheil der Mitglieder in der Versammlung nicht anwesend, so wird eine zweite Versammlung mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen zur Erledigung derselben Tagesordnung anberaumt, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig darüber beschließt.

§. 47. Die über die Verhandlungen der General-Versammlung aufgenommenen Protokolle, welche den Vorgang in seinen wesentlichen Punkten, namentlich die gefaßten Beschlüsse und Wahlen, bei letzteren auch die Zahl und das Verhältniß der abgegebenen Stimmen enthalten, werden unter dem Datum der Generalversammlung in ein besonderes „Protokollbuch" eingetragen, vom Vorsitzenden, den anwesenden Vorstands- und Ausschußmitgliedern, dem Schriftführer und mindestens drei andern Vereinsgenossen unterzeichnet und vom Ausschuß, ebenso wie in den Belagsexemplaren der öffentlichen Blätter enthaltenen Einladungen aufbewahrt.

### i) Angelegenheiten, welche der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen.

§. 48. a. Der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen außer den an anderer Stelle ausdrücklich in diesem Statut dahin verwiesenen Gegenständen, folgende Angelegenheiten:

1) Abänderung und Ergänzung des gegenwärtigen Vereinsstatuts;
2) Auflösung und Liquidation des Vereins;
3) die Abschreibung erlittener Geschäftsverluste von dem Guthaben der Mitglieder auch außer dem Falle der Liquidation und Auflösung des Vereins, unter Beachtung der §. 87. alin. 2. dieses Statuts aufgestellten Grundsätze;
4) Erwerb und Veräußerung von Grundeigenthum;
5) Wahl und Remuneration des Vorstandes, Ausschusses solcher Beamten, welche auf die Dauer mit Kassengeschäften betraut sind, ingleichen der Deputirten zu Verbands- und Vereinstagen, der Einschätzungs-Commission und der Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Ausschusses, deren Legitimation durch Abschrift des betreffenden Generalversammlungs-Beschlusses geführt wird;
6) Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes, Ausschusses, Procuristen und die unter Nr. 4 bezeichneten Beamten;
7) Enthebung derselben von ihren Aemtern;
8) Entscheidung von Streitigkeiten über Sinn und Inhalt des gegenwärtigen Statuts und früherer Gesellschaftsbeschlüsse;
9) die oberste Entscheidung über alle gegen die Geschäftsführung und Beschlüsse des Vorstandes und Ausschusses eingebrachten Beschwerden;
10) die Bestimmung des Höchstbetrags, welchen
    a) sämmtliche den Verein belastenden Anlehen und Spareinlagen zusammen,
    b) die bei einem einzelnen Mitgliede gleichzeitig ausstehenden Credite nicht überschreiten dürfen;
11) die Einführung der Creditertheilung in laufender Rechnung;
12) die Vertheilung des Geschäftsgewinnes am Jahresschlusse und Entlastung des Vorstandes wegen dessen Geschäftsführung;
13) Ausschluß von Mitgliedern aus dem Vereine;
14) der Anschluß an den Allgemeinen Verband der Deutschen Genossenschaften und einen Unterverband desselben, oder der Austritt aus ihnen.

### k) Geschäfts-Ordnung für die Generalversammlungen.

§. 48. b. Außer den allgemein gültigen parlamentarischen Bestimmungen wird hier speciell angeführt:

1) Jedes Mitglied, welches sprechen will, hat sich zu melden und erhält das Wort vom Vorsitzenden in der Reihenfolge der Anmeldungen;
2) Niemand, außer dem Vorsitzenden, darf einen Sprecher unterbrechen;
3) Diese Unterbrechung hat Jeder zu gewärtigen, der vom Gegenstande der Berathung abweicht, nach Schluß der Debatte auf den abgehandelten Gegenstand zurückkommt oder sich sogar beleidigender Aeußerungen schuldig macht;
4) Auf Schluß der Debatte darf jedes Mitglied antragen. Ein dahin zielender

Antrag muß von 10 Mitgliedern unterstützt werden, bevor er vom Vorsitzenden zur Abstimmung gebracht wird;

5) Zur Gültigkeit der Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen aller Art ist, soweit nicht das Statut eine größere Majorität bedingt, absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich macht;

6) Bei vorkommenden Ordnungswidrigkeiten hat der Vorsitzende das Recht dagegen einzuschreiten; im Fall der Erfolglosigkeit aber die Pflicht, die Versammlung zu schließen.

## D. Erlangung und Endigung der Mitgliedschaft.

§. 49. Erworben wird die Mitgliedschaft durch Unterschrift des Statuts oder schriftliche Beitrittserklärung, nach vorgängiger förmlicher Aufnahme seitens des Vorstandes und Ausschusses. Aufnahmefähig sind alle Personen, welche sich durch Verträge verpflichten können.

Dem Abgewiesenen steht nur die Berufung an die Generalversammlung offen.

§. 50. Verloren wird die Mitgliedschaft bei Nichterfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen durch Gesellschaftsbeschluß, welcher vom Vorstande insbesondere alsdann beantragt werden muß, wenn Mitglieder drei Monate lang mit den laufenden Beiträgen in Rest bleiben, oder es wegen Rückzahlung der erhaltenen Darlehen zur gerichtlichen Klage kommen lassen, oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren. Die Mitgliedschaft hört in diesem Falle mit dem Tage des darüber gefaßten Gesellschaftsbeschlusses auf.

§. 51. Ferner hört die Mitgliedschaft durch den Tod, aber erst mit Ablauf des Rechnungsjahres auf, innerhalb dessen derselbe erfolgt, und sind die Erben bis dahin noch an die Mitgliedschaft gebunden.

§. 52. Außerdem steht den Mitgliedern auch der Austritt aus dem Verein am Ende des Rechnungsjahres nach rechtzeitiger schriftlicher Ankündigung beim Vorstande frei; doch muß die Kündigung mindestens 4 Monate vor dem Schlusse des Rechnungsjahres erfolgen, widrigenfalls der Kündigende erst mit Ende des nächstfolgenden Rechnungsjahres von der Mitgliedschaft entbunden werden kann.

§. 53. Ein ausgeschiedenes Mitglied (§§. 50—52.) — und dasselbe gilt für die Erben eines Verstorbenen — kann nur den Betrag seines Geschäftsantheils (Guthabens), wie sich derselbe im Moment der Endigung der Mitgliedschaft nach Ausweis der Bücher des Vereins herausstellt, sonst aber keinen Antheil von dem Geschäftsvermögen fordern. Insbesondere hat der Ausgeschlossene kein Anrecht an die Dividende des laufenden Jahres, in welches der Ausschluß fällt.

Die Auszahlung der Geschäftsantheile (Guthaben) an die Ausgeschiedenen erfolgt im dritten Monate nach dem Schluß des Rechnungsjahres, in oder mit welchem die Endigung der Mitgliedschaft stattgefunden hat.

§. 54. Dieser Auszahlung des Guthabens in dem vorbezeichneten Betrage kann sich der Verein, bei etwaigem schlechten Stande des Vereinsgeschäfts, nur durch Auflösung und Liquidation entziehen, und muß sich der Ausgeschiedene alsdann die Innehaltung seines Guthabens, soweit es statutenmäßig zur Deckung der Vereinsschulden mit herangezogen werden kann, gefallen lassen.

In allen Fällen bleibt derselbe mit seinem übrigen Vermögen innerhalb zweier Jahre nach Endigung der Mitgliedschaft für alle bis zu letzterem Zeitpunkte eingegan-

genen Verbindlichkeiten des Vereins nach Maßgabe des §. 63. des Gen.-Ges. vom 4. Juli 1868 dessen Gläubigern gegenüber solidarisch mit verhaftet. Eine Einmischung in die Vereinsangelegenheiten steht ihm indessen deshalb in keiner Weise zu.

§. 55. Der Vorstand ist verpflichtet, am Schlusse jedes Vierteljahres über Ein- und Austritt von Mitgliedern dem Handelsgericht schriftlich Anzeige zu machen und alljährlich im Januar eine vollständige, alphabetisch geordnete Mitgliederliste einzureichen, auch spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres die Zahl der seit der vorjährigen Bekanntmachung aufgenommenen und ausgeschiedenen, sowie die Zahl der zur Zeit dem Vereine angehörigen Mitglieder zu veröffentlichen.

## E. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 56. Die Mitglieder der Gesellschaft sind berechtigt:

a) bei allen Gesellschaftsbeschlüssen und Wahlen in den Generalversammlungen zu stimmen;

b) aus der Gesellschaftskasse baare Vorschüsse, soweit dieselbe dazu ausreicht und sie den im §. 68. ff. festgesetzten Bedingungen und Anforderungen genügen, sowie

c) nach Maßgabe der §§. 81—83. eine Dividende vom Geschäftsgewinn zu beanspruchen.

§. 57. Dagegen ist jedes Mitglied verpflichtet:

a) zur Bildung eines Geschäftsantheils die §. 58. bestimmten Zahlungen zu leisten;

b) ein Eintrittsgeld bei der Aufnahme nach Bestimmung des §. 63. zu bezahlen;

c) dem gegenwärtigen Statut, sowie den Beschlüssen und dem Interesse der Gesellschaft nicht zuwider zu handeln;

d) für Erfüllung sämmtlicher vom Vereine ordnungsmäßig eingegangener Verpflichtungen, insoweit die Activbestände der Vereinskasse dazu nicht ausreichen, solidarisch mit seinem ganzen Vermögen zu haften, wobei es (§. 12. des Gen.-Ges.) gleichgültig ist, ob die Verpflichtungen vor dem Eintritt des Einzelnen bereits bestanden haben oder erst während seiner Mitgliedschaft entstanden sind.

## F. Geschäftsantheile (Guthaben) der Mitglieder.

§. 58. Der Geschäftsantheil jedes Mitgliedes wird auf einen Höchstbetrag von „Vierzig Thalern“ fixirt, welcher jedoch durch einfachen Gesellschaftsbeschluß jederzeit erhöht werden kann. Dieser Antheil kann sogleich beim Eintritt vollgezahlt oder durch einzelne Nachzahlungen ergänzt werden, welche jedoch zum Mindestens allmonatlich fünf Sgr. betragen müssen.

§. 59. Außerdem wird bis zur Erreichung des Höchstbetrages bei dem Geschäftsantheil jedes Mitgliedes auch noch die auf dasselbe fallende Dividende vom Reingewinn innebehalten und nebst allen auf den Antheil gemachten Einzahlungen jedesmal am Jahresschlusse in einem besonderen Conto demselben gutgeschrieben.

§. 60. Jedes Mitglied bleibt Eigenthümer seiner Einzahlungen und der ihm gutgeschriebenen Dividenden, welche jedoch während der Mitgliedschaft weder ganz noch theilweise aus der Kasse zurückgezogen werden dürfen.

§. 61. Jedes Mitglied erhält über seinen Geschäftsantheil (Guthaben) ein besonderes Buch, worin der Vorstand den Zu- und Abgang bemerkt. Auf keinen Fall darf von Jemandem, so lange dieser Geschäftsantheil in der Vereinskasse steht, irgendwie darüber verfügt werden; namentlich ist jede Cession, Verpfändung oder sonstige Belastung desselben dem Verein gegenüber, welchem er zunächst wegen aller Verpflichtungen des Inhabers haftet, durchaus unverbindlich, was in dem erwähnten Buche ausdrücklich zu vermerken ist.

## G. Reservefond.

§. 62. Zur Deckung etwaiger Verluste, welche nicht aus dem Geschäftsertrage des Rechnungsjahres gedeckt werden können, dient das §. 2. a. erwähnte Gesammtvermögen des Vereins als Reservefond.

Dasselbe wird durch die Eintrittsgelder neuer Mitglieder und die im §. 83. bestimmten Antheile am Reingewinn gebildet und soll allmählich bis zur Höhe von 10 pCt. des Mitgliedervermögens (Guthabens) angesammelt und nach Abschreibung von Verlusten wieder darauf gebracht werden.

§. 63. Das Eintrittsgeld der Mitglieder wird von Zeit zu Zeit durch Gesellschaftsbeschlüsse festgesetzt und bis auf Weiteres mit „einem Thaler“ erhoben.

Dasselbe ist sofort bei Erlangung der Mitgliedschaft zu zahlen.

§. 64. Der Bestand des Reservefonds verbleibt dem Vereine bis zu dessen Auflösung, und haben früher ausgeschiedene Mitglieder keine Ansprüche daran.

## II. Form und Befristung der Vorschüsse.

§. 65. Die Vorschüsse werden in der Regel gegen eigene (trockene) Wechsel gegeben, und haben selbst die Kunden, denen ein laufendes Conto eröffnet ist, die Ausstellung eines Depot-Wechsels zu bewirken.

§. 66. Bei Bestimmungen der Rückzahlungsfristen, welche den Vereinsschuldnern gestattet werden, muß die Befristung der vom Vereine selbst aufgenommenen Gelder wohl berücksichtigt und beides, der Credit, den der Verein von seinen Gläubigern nimmt, mit dem, den er seinen Schuldnern giebt, in Einklang gebracht werden.

§. 67. a. In der Regel wird daher nicht über ein Vierteljahr hinaus creditirt. Indessen kann nach Ablauf der Frist die Schuld mit Bewilligung der Bürgen auf einen höchstens gleich weiten Termin prolongirt werden; jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dies in keiner Weise zur Verdeckung fester Kapitalanlagen dient. Selbstverständlich kann jedes Prolongationsgesuch jederzeit ohne Angabe von Gründen abgelehnt, oder auch nur gegen Leistung von Abschlagszahlungen bewilligt werden, und muß bei unsicherem Stande des Geldmarkts die letztere Maßregel stets innegehalten und das Nöthige darüber den Vereinsmitgliedern bekannt gemacht werden.

§. 67. b. Zinsen und Provisionen werden beim Empfange des Vorschusses innebehalten, bei laufenden Crediten postnumerando semesterweise berechnet und sind dann sofort zu bezahlen.

Im Falle eines Verzuges in der pünktlichen Rückzahlung des erhaltenen Vorschusses ist der Vorschuß-Empfänger verpflichtet, von jedem vollen oder angefangenen Thaler und für jede volle oder angefangene Woche einen Pfennig Conventionalstrafe zu entrichten Für letztere müssen auch diejenigen Mitglieder aufkommen, die dem Vereine Wechsel auf solche Personen verkaufen, welche nicht Mitglieder des Vereins sind und bei Bezahlung

sich säumig erweisen. Das Minimum der Conventionalstrafe ist auf einen Silbergroschen festgesetzt.

Bürgen, welche für den ursprünglichen Vorschußempfänger Deckung leisten müssen, zahlen nur 5 % als Conventionalstrafe.

## I. Erfordernisse auf Seiten der Vorschußsucher. Sicherstellung.

§. 68. Nur an Mitglieder des Vereins wird Credit gewährt, und nur soweit ihre Persönlichkeit und ihre Verhältnisse die nöthige Sicherheit bieten.

§. 69. Bis zur Höhe und unter Verpfändung des Mitgliederguthabens kann jedes Vereinsmitglied Vorschüsse ohne weitere Sicherstellung erhalten, insofern keine besonderen Bedenken obwalten.

§. 70. Bei größeren Vorschüssen aber hat die Sicherstellung durch Bürgen oder Pfand zu erfolgen, deren Annehmlichkeit in jedem Falle gewissenhaft zu prüfen ist. Wechsel werden nur discontirt, wenn sie wenigstens mit zwei guten Unterschriften versehen sind.

§. 71. Für fortlaufenden Verkehr kann unter Umständen eine Cautions-Hypothek an Grundstücken des Schuldners bestellt werden.

Auf Special-Hypothek werden dagegen niemals Gelder ausgeliehen, vielmehr darf man zu einer solchen nur ausnahmsweise bei gefährdeten Forderungen, in Ermangelung anderer Deckung, den Schuldnern und Bürgen gegenüber seine Zuflucht nehmen.

§. 72. Uebrigens können einem Schuldner, innerhalb der Grenzen seiner Creditfähigkeit und gegen angemessene Sicherstellung, mehrere Vorschüsse oder Credite, welche gleichzeitig bei ihm ausstehen, gewährt werden.

Insofern jedoch bei den früher aufgenommenen Bürgen interessirt sind, soll man dieselben vor Auszahlung der späteren Posten von der weiteren Creditirung benachrichtigen.

§. 73. Beschwerden über abgewiesene Creditgesuche gehören vor die nächste Generalversammlung.

## K. Rechnungswesen.

§. 74. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. December und muß sofort bei dessen Beendigung

a) der Bestand der vorhandenen Kassenvorräthe, Schuldbokumente und Werthpapiere durch den Ausschuß revidirt und festgestellt, sowie

b) mit dem Abschluß der Bücher vom Vorstande begonnen werden.

§. 75. Die vollständige Jahresrechnung hat der Vorstand sodann nach spätestens 8 Wochen dem Ausschusse vorzulegen, widrigenfalls dieser berechtigt ist, dieselbe unter seiner Aufsicht durch andere Personen auf Kosten des Vorstandes anfertigen zu lassen.

§. 76. Die Rechnung muß

1) sämmtliche Einnahmen und Ausgaben innerhalb des Jahres nach den bei der Buchführung und Contirung eingeführten Haupt-Rubriken geordnet;

2) eine besondere Gewinn- und Verlustberechnung;

3) die Bilanz über den Stand des Gesellschaftsvermögens am Jahresschlusse

enthalten.

§. 77. Bei der Bilanz sind, außer den Vereinsschulden, der Reservefond nebst den Geschäftsantheilen der Mitglieder, sowie die etwa auf das nächstfolgende Jahr im voraus

erhobenen Zinsen unter den Passiven; der Werth der Immobilien und Mobilien nach Abzug der gewöhnlichen Abnutzungsprocente, der Kassenbestand in Baar und in Werthpapieren, letztere zum Tagescours, sowie die ausstehenden Forderungen nach ihren verschiedenen Branchen unter die Activen anzusetzen, dabei jedoch etwaige unsichere Forderungen nur nach ihrem wahrscheinlichen Werthe aufzuführen, uneinziehbare aber ganz auszuscheiden und zurückzustellen.

Der hiernach verbleibende Ueberschuß der Activa bildet den Reingewinn.

§. 78. Die Revision der Rechnung erfolgt durch den Ausschuß, der sich die nöthigen Unterlagen dabei durch Einsicht der Bücher und Beläge, wie durch die nach §. 76 a. von ihm vorzunehmende Inventar zu verschaffen hat.

Erheben sich jedoch in der deshalb stattfindenden Generalversammlung Bedenken gegen die Richtigkeit der Rechnung und die Revision des Ausschusses, so kann durch Gesellschaftsbeschluß in derselben, ohne daß der Antrag vorher auf die Tagesordnung gebracht wäre, eine besondere Commission von 2—3 Mitgliedern gewählt und dieser die Superrevision aufgetragen werden, zu welchem Behufe sie alle dem Ausschusse in §. 31. und 32. dieses Statuts zur Ueberwachung der Geschäftsführung übertragenen Befugnisse ausübt.

## L. Dividende.

§. 79. Der Reingewinn wird an die Mitglieder, nach Höhe der von jedem auf seinen Geschäftsantheil gemachten Einzahlungen und diesem zugeschriebene Gewinnantheile, am Jahresschlusse als Dividende gewährt, und diesem Geschäftsantheile, (am Jahresschlusse) bis derselbe die Normalhöhe erreicht hat, ferner zugeschrieben.

§. 80. Bei dieser Berechnung wird das Guthaben bei jedem Einzelnen nur insoweit berücksichtigt, als es volle Thaler beträgt, und nicht erst während des Rechnungsjahres, um dessen Gewinnüberschüsse es sich handelt, entstanden ist, sodaß also die während eines Jahres aufgesammelten Monatsbeiträge erst bei Berechnung der Dividende des nächstkünftigen Jahres mit in Ansatz kommen.

§. 81. So lange der Reservefond noch nicht auf dem im §. 62. al. 2. festgesetzten Betrage angelangt ist, werden von dem Reingewinn vor dessen Vertheilung an die Mitglieder mindestens 10 pCt. abgezogen und dem genannten Fond zugeschlagen, was ebenfalls geschehen muß, wenn derselbe durch Deckung von Geschäftsverlusten unter jenen Normalbetrag herabgesunken ist.

## M. Auflösung des Vereins und Haftung der Mitglieder.

§. 82. Die Auflösung des Vereins erfolgt:

1) durch Beschluß der Generalversammlung;
2) durch Eröffnung des Concurses über das Vereinsgeschäft;
3) durch gerichtliches Erkenntniß in den §. 35 des Genossenschaftsgesetzes bestimmten Fällen.

§. 83. Der Concurs über das Vereinsgeschäft wird vom Gericht auf die dem Vorstande obliegende Anzeige der Zahlungseinstellung eröffnet und hat die Concurseröffnung über das Privatvermögen der Mitglieder nicht zur Folge.

§. 84. Vielmehr sind die Vereinsgläubiger erst nach Beendigung des Vereins-Concurses und nur insoweit sie dabei ihre Forderungen nachgewiesen haben, berechtigt, sich wegen des darin erlittenen Ausfalls an die Einzelnen ihnen solidarisch verhafteten

Vereinsmitglieder zu halten, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wo der Concurs wegen Geringfügigkeit der Masse gesetzlich nicht eröffnet werden kann.

§. 85. Nach Auflösung des Vereins, außer dem Falle des Concurses, erfolgt die Liquidation nach den Vorschriften der §§. 40. und ff. des Gen.-Ges. vom 4. Juli 1868 durch den Vorstand.

Sogleich beim Beginn der Liquidation hat der Vorstand die Bilanz des Vereinsgeschäfts nach den Grundsätzen des §. 77 dieses Statuts aufzustellen, dabei jedoch die im Voraus erhobenen Zinsen nicht unter den passiven aufzuführen. Ergiebt sich alsdann, daß die Activbestände des Vereins zur Deckung der Passiven nicht ausreichen, so wird der Ausfall zunächst vom Reservefond und erst nach dessen Erschöpfung vom Guthaben der Mitglieder abgeschrieben. Insofern der Ausfall nicht das Gesammtguthaben aller Mitglieder verschlingt, ist derselbe verhältnißmäßig, nach Höhe der Einzelguthaben von diesem in Abzug zu bringen. In keinem Falle steht einem Mitgliede wegen solchergestalt ganz oder antheilig geopferten größeren Guthabens ein Rückgriff gegen diejenigen Genossen zu, welche mit geringeren Summen dabei betheiligt waren.

Aus den nach Deckung der Schulden und des Mitgliederguthabens übrig bleibenden Beständen wird demnächst die Dividende des letzten Rechnungsjahres an die Genossenschafter gewährt, der weitere Rest aber nach Köpfen unter sie vertheilt.

Im Fall nach der Concurseröffnung Ueberschüsse nach Befriedigung der Gläubiger verbleiben, werden dieselben ebenso zunächst auf das Guthaben der Mitglieder, und zwar verhältnißmäßig nach dessen Höhe, und ferner als Dividende u. s. w. vertheilt, und gilt alles im Vorstehenden für den Fall der Liquidation Bestimmte.

§. 86. Ergiebt dagegen die Bilanz, daß selbst nach Aufopferung der Reserve und des Guthabens die Activbestände der Vereinskasse zur Befriedigung der Gläubiger nicht ausreichend sind, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit sofort eine Generalversammlung zu berufen, und hierauf, sofern nicht Genossenschafter binnen acht Tagen nach der abgehaltenen Generalversammlung den zur Deckung des Ausfalls erforderlichen Betrag baar einzahlen, bei dem Handelsgericht die Eröffnung des Concurses (Falliment) über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen.

## N. Die Bekanntmachungen des Vereins und die dazu bestimmten öffentlichen Blätter.

§. 87. Alle Bekanntmachungen und Erlasse in Angelegenheiten des Vereins, sowie die denselben verpflichtenden Documente ergehen unter dessen Firma und werden mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§. 88. Die Einladungen zu den Generalversammlungen dagegen, insofern sie nicht vom Vorstande ausgehen (§. 38.), erläßt der Vorsitzende des Ausschusses mit der Zeichnung:

Der Ausschuß des Vorschuß-Vereins zu Landsberg,
Eingetragene Genossenschaft.
N . . . . . ,
Vorsitzender.

§. 89. Zur Veröffentlichung seiner Bekanntmachungen bedient sich der Verein der „Halle'schen Zeitung" (im Schwetschke'schen Verlage).

Falls dasselbe eingeht, ist der Vorstand befugt, mit Genehmigung des Ausschusses ein anderes an dessen Stelle zu bestimmen.

## O. Vollziehung des Statuts.

§. 90. Das gegenwärtige Statut wird von den bei der Annahme in der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern durch Namensunterschrift vollzogen; Seitens der nicht Anwesenden, sowie aller später dem Verein Beitretenden genügt die schriftliche Beitritterklärung.

## P. Streitigkeiten über das Statut und die Gesellschaftsbeschlüsse.

§. 91. Alle Streitigkeiten über den Sinn einzelner Bestimmungen dieses Statuts, sowie spätere Gesellschaftsbeschlüsse, werden durch Beschluß der Generalversammlung endgültig entschieden, und steht keinem Vereinsmitgliede dagegen eine weitere Berufung offen, indem insbesondere der Rechtsweg hierüber ausgeschlossen ist.

Angenommen
Landsberg, 25. Juni 1870.

# Salzmünde.

Skizze aus einer Monographie des Dr. Mirus.

An der Stelle, wo etwa 2 Stunden westlich von Halle, die Salze in die Saale mündet, und welche davon den Namen Salzmünde trägt, stand bis zum ersten Jahrzehnt unsres Jahrhunderts ein kaum beachtetes Dörfchen von etwa 30 Einwohnern, allem Vermuthen nach aus den Ueberresten einer alten Burg hervorgegangen, welche in den Kämpfen slavischer Volksstämme zerstört wurde. An derselben Stelle, wo sonst die Besitzer von nur einigen Hufen Landes kärglich ihr Dasein fristeten, erheben sich jetzt riesige Dampfschlote über massenhaften Gebäuden, in denen Tausende reger Hände den bedeutsamsten Verkehr bekunden, und zu welchen Autoritäten auf dem Gebiete der Industrie, der Land- und Volkswirthschaft nicht allein aus den verschiedenen Theilen Deutschlands, sondern aus dem fernen Auslande zahlreich herbeikommen. Aber nicht immer ist das im Auslande Bekannte auch in näheren Kreisen genugsam anerkannt, und so wird es gewiß Manchem unsrer Leser, namentlich unter den Landwirthen und Industriellen nicht unwillkommen sein, wenn wir denselben einen flüchtigen Einblick in ein Etablissement verschaffen, welches Thüringen an seiner äußersten Grenze birgt und das vielleicht einzig in seiner Art in Deutschland dasteht, auch dabei gleichzeitig berühren, wie es dessen jetzigem Besitzer, dem Kommerzienrath Johann Gottfried Boltze, möglich geworden, aus einem Anwesen von kaum 50 Morgen ein solches ganzes großes Besitzthum zu schaffen.

Der Vater des jetzigen Besitzers hatte zwar schon erkannt, daß Salzmündes Lage merkantilen Unternehmungen günstig sei, konnte jedoch bei nur bescheidenen Mitteln seinen Plänen keine weitere Folge geben. Da wurde sein 16jähriger Sohn der Erbe seiner Ideen, erwarb sich durch unermüdlichen Fleiß, unwandelbare Treue und Redlichkeit, durch Mildthätigkeit gegen die Armuth, ein so seltnes und festbegründetes Vertrauen, daß es ihm gelang, mit den reichen Erzeugnissen der Landwirthschaft der Grafschaft Mansfeld, sowie mit den Bodenprodukten derselben namentlich Braunkohlen und Thon einen Handel in's Leben zu rufen, der durch die gebotene Benutzung der Wasserstraße auf der Saale und Elbe und die dazu eingerichtete Schifffahrt, einen sehr bedeutenden Aufschwung erhielt. Mit Vermehrung der Absatzquellen wurde Boltze in den Stand gesetzt, sein Besitzthum zu erweitern und sich neben der Landwirthschaft noch dem Betriebe von Gewerben zuzuwenden. Nachdem schon früher mit Hülfe der ergiebigen Thonlager die Anfänge zu einer Ziegeleiwaarenfabrik gelegt worden waren, richtete er sein nächstes Augenmerk auf die Zuckerrüben-Produktion, erbaute darauf im Jahre 1847 eine Zuckerfabrik, brachte einen Gütercomplex nach dem andern an sich, und schloß, als selbst da der Bedarf an

Zuckerrüben nicht völlig gedeckt werden konnte, mit benachbarten Grundbesitzern Verträge über Lieferung von Zuckerrüben ab. Bei dem günstigen Zeitpunkt, in welchen die noch im Keime begriffene Fabrikation des Rübenzuckers fiel, vergrößerte sich Salzmünde zusehends und so entstand bei consequenter Durchführung des Grundsatzes, die Bodenprodukte, soweit thunlich, auf dem Gute selbst wieder zu consumiren, bezüglich auf industriellem Wege zu verwerthen, neben der Zuckerfabrik eine Spiritusfabrik, eine Porzellanerdenschlemmerei, eine Schiffsbauerei, ein Kohlengrubenbetrieb, eine Ziegeleiwaarenfabrik, eine Oel-, Knochen-, Mahl- und Sägemühle, eine Gasfabrik, neben einer Masse von Oekonomie- und andern Gebäuden. Dazu gesellte sich eine Reihe von Instituten und Anstalten, welche Boltze's Humanität und Pietät in's Leben rief, so daß Salzmünde nur aus den Boltze'schen Besitzungen besteht, und dessen Verkehr so angewachsen ist, daß das Bedürfniß eine tägliche Fahrpost von Halle und zurück schon in's Leben gerufen hat, ja sogar Verhandlungen wegen Anlegung einer Telegraphenverbindung nach Halle bereits gepflogen worden sind.

Um nun dies Etablissement nach den verschiedenen Branchen nur einigermaßen kennen zu lernen, wollen wir 1) den Betrieb der Landwirthschaft, 2) die industriellen Unternehmungen und 3) die gemeinnützigen Anstalten im Nachstehenden zum Gegenstand unsrer Betrachtung machen.

1) Betrieb der Landwirthschaft. Ueber deren Umfang ist vorauszuschicken, daß der Güter-Complex in 15 Dörfern um Salzmünde herum zerstreut liegt, aus 2 Rittergütern, 30 Bauergütern und einigen Pachtgütern mit einem Areal von etwa 10,900 Morgen — darunter nur gegen 2000 Morgen Pachtland — gebildet wird, welche mit Ausnahme von 350 Morgen Wiesen, sämmtlich unter dem Pfluge sind. Davon kommen 325 Morgen auf Oelfrüchte — 1300 auf Waizen und Roggen — 2600 auf Sommergerste und Hafer, 1625 auf Kartoffeln — 975 auf Klee — 125 auf Mais und dergl. — 350 auf Wiesen — 2600 auf Zuckerrüben. Von wesentlichen Folgen für die Boltze'sche Landwirthschaft war die über die ganze Provinz Sachsen sich erstreckende Separation, indem dadurch aus einem Besitzthum von mehr als 1000 Parcellen ein solches von nur 55 umgebildet wurde, von denen nur wenige unter 20 Morgen halten; dazu kommt, daß die Kommunikationswege von Boltze selbst in guten Stand gesetzt, bezüglich zum Theil unter einem bedeutenden Kostenaufwand chaussirt worden sind.

Trotz der großen Ausdehnung ist doch die obere Leitung der Gesammtbewirthschaftung centralisirt, und demzufolge das Besitzthum in 7 Inspektionen mit Entfernungen von ¾ bis 4 Stunden eingetheilt, welche unter der Direktion von Boltze's Schwiegersohn J. Zimmermann stehen. Damit aber auch die Erzeugnisse der entfernteren Güter ebenso wie die aus Salzmünde selbst dem Ganzen zu Gute kommen und zur Verwerthung auf industriellem Wege beitragen, ist die Einrichtung getroffen, daß jedes Gut seine Rüben und Kartoffeln nach Salzmünde fahren, dagegen rückwärts auf besonders dazu eingerichteten Wagen Rübenköpfe, Preßlinge und Schlempe zur Viehfütterung entnehmen muß, ebenso jedes Gut seinen Bedarf zur Erhaltung des Wirthschaftspersonals, sowie den erforderlichen Guano, Knochenmehl, Oelkuchen rc., am Hauptdepot zu holen hat. Boltze selbst, der von seinem Bruder und seinen Schwiegersöhnen kräftigst unterstützt wird, hat sich in neuerer Zeit mehr dem merkantilen Theile des Geschäfts zugewendet; er beschäftigt gegenwärtig sowohl für die landwirthschaftlichen als auch für die industriellen Branchen folgende Beamte: 1 Hauptinspektor, 10 Inspektoren, 16 Verwalter, 30 Aufseher, je 1 technischen Direktor für den Betrieb der Zuckerfabrik, der Spiritusfabrik, der Mühle, der Ziegelei mit Porzellanerdeschlemmerei, der Schifffahrt, der Kohlengruben, der Gasfabrik, 1 Arzt, sowie 1 Thierarzt 1. Klasse.

Was nun das Arbeiterpersonal anbelangt, so läßt sich bei der engen Verschmelzung, in welcher die einzelnen Branchen zu einander stehen, nicht wohl angeben, wie viel der Landwirthschaft, wie viel den einzeln andern Geschäftszweigen angehören, und sich deren Zahl nur approximativ auf etwa 2000 schätzen. Da jedoch ein so großes Contingent die dortige nächste Umgebung unmöglich stellen kann, vielmehr aus ferneren Gegenden ergänzt werden muß, erheischt die Fürsorge für die Arbeiter eine ganz besondere Sorgfalt. Wie man nun einerseits dahin strebt, die Erzeugnisse des Etablissements hier selbst zu verwerthen, so folgt daraus, daß man andererseits auch bemüht ist, die Bedürfnisse des ganzen Geschäftsbetriebes, so weit thuntich gleichfalls hier zu befriedigen, und deshalb sind außer den gewöhnlichen Handarbeitern noch die erforderliche Anzahl solcher Handwerker beschäftigt, welche die einzelnen Geschäftszweige und die Erhaltung des Gutes selbst erfordern, namentlich sind dies: Kupferschmiede, Maschinenreparateurs, Schmiede, Tischler, Böttcher, Wagenbauer, Sattler, Zimmerleute, Schiffsbauer, Müller, Bäcker, Fleischer, für welche besondere Werkstätten vorhanden sind; zur Sommerszeit ist noch eine große Anzahl Maurer und Steinmetzen thätig, die unter einem besonderen Werkführer stehen. In welcher Weise für Heranbildung einer jungen Generation gesorgt wird, darauf kommen wir unten specieller zurück. Um dieses Arbeiterkorps in geeigneter Weise unterzubringen, sind besondere Arbeiterwohnungen für Familien, besondere für die ledigen Personen kasernenähnlich erbaut; und wie zur Unterhaltung des Beamtenpersonals ein gut eingerichtetes Gasthaus existirt, so erhalten die Arbeiter ihre Beköstigung in einer Garküche, wo ihnen warme Kost mit Fleisch für nur $1\frac{1}{4}$ Sgr. gereicht wird, da die Gutsherrschaft zur Unterhaltung dieser Anstalt nicht unansehnlich beisteuert. Nur das Gesinde allein erhält seine Beköstigung auf dem Gute selbst, und dazu werden folgende Quantitäten verwendet: 60 Wispel geschälte Gerste, 160 Wispel Roggen und Waizen behufs der Brodbereitung, die Milchprodukte von mindestens 140 Kühen, 50 Stück Rindvieh durchschnittlich à 900 Pfd., 70 Stück Schweine à 350 Pfd., 200 Schafe à 85 Pfd., 40 Kälber à 70 Pfd.

Noch sei über den Viehstand und das Wirthschaftsinventar folgendes erwähnt: ersterer wird gebildet durch 160 schwere Ackerpferde meist dänischer Race, 20 Kutsch- und Reitpferde, 500 Zugochsen meist Voigtländer Race, 320 Milchkühen holländer Race, 100 Rindern, 250 Mastschweinen englischer Race, 5000 Schafen. Das Inventar der Landwirthschaft, welches einen Werth von etwa 200,000 Thalern repräsentirt, besteht aus 240 Magdeburger Rübenpflügen, 190 Rübenwagen, 9 Dreschmaschinen mit Roßwerken, 10 großen englischen Drillmaschinen, 2 Heuwenden, 2 Kleesäemaschinen, 7 Guanostreumaschinen, 1 stehenden Dampfmaschine verbunden mit einer Holzsägemühle, 1 lokomobilen Dampfdreschmaschine. Der größte Theil der landwirthschaftlichen, namentlich der Dreschmaschinen wird aus der in Thüringen rühmlich bekannten Maschinenfabrik von Götjes und Bergmann und Comp. in Leipzig bezogen. Dies wird genügen, um über den Umfang der Landwirthschaft zu Salzmünde ein ohngefähres Bild zu bekommen; specieller auf diese in vieler Beziehung so instruktive Musterwirthschaft einzugehen, muß dem Landwirth von Fach, der hierdurch nur auf dieses interressante Etablissement aufmerksam gemacht werden soll, selbst überlassen bleiben.

2) Die industriellen Unternehmungen. Diese sind, wie schon erwähnt, sämmtlich darauf berechnet, die Erzeugnisse der Landwirthschaft und Bodenprodukte auf dem Gute selbst industriell zu verwerthen. Wir beginnen mit dem Geschäft, welches die erste Basis zu allem Weiteren bildete, nämlich mit dem Handel und der Fabrikation aus den Fossilien, ganz besonders zu Ziegelwaaren. Das dortige geognostisch

günstig gelegene Terrain bietet verschiedene Sorten Thon, Braunkohle in großer Menge, eisenfreien Sand für Glas- und Porzellanfabriken, Porphyr, Kalk und Sandsteine. Der feuerfeste Thon geht nach dem nördlichen Theile Deutschlands, Dänemark und Rußland und es werden davon etwa 180,000 Ctr. jährlich versendet, noch weitere Verbreitung hat die Porzellanerde, welche in den bedeutendsten Porzellanfabriken namentlich auch in Berlin gern verarbeitet wird. Aus dem Handel mit Porzellanerde entstand eine Porzellanerdenschlemmerei, welches Fabrikat in etwa 20,000 Ctr. jährlich in Porzellanfabriken nach Polen, Rußland, Schweden &c. abgesetzt wird, ebenso aber auch bei der Papier- und Farbenfabrikation, sowie in Bleichereien Anwendung findet. Der Thonhandel führte zur Fabrikation von Thonwaaren, ganz besonders Ziegeleiwaaren. Aus dem feuerfesten Thone werden verschiedene Sorten feuerfester Chamottsteine bereitet, welche an Güte den englischen gleichkommen, die besten werden in Schmelzhütten, Eisengießereien zu Coaksöfen, eine billigere Sorte zu gewöhnlichen Dampfkesseleinmauerungen verwendet. Außer den gewöhnlichen Ziegeleiwaaren werden auch noch Drains- und Wasserleitungsröhren, Gesimssteine, Fliesen, Beetbestecker, Stacketverzierungen &c. fabricirt. Zum Betriebe der Thonschneider, der Steinpressen, des Chamotte-, Walz- und Stampfwerks sind 4 Dampfmaschinen mit 36 Pferdekräften thätig, und überdies bei vollem Betriebe gegen 300 Arbeiter beschäftigt. Von vier Dampfziegelpressen (aus der Fabrik der Gebrüder Sachsenberg in Roßlau a./E.), welche sich vorzüglich bewähren, liefert jede 12,000 Steine täglich, so daß bei ungestörtem Betriebe täglich gegen 75,000 Steine angefertigt werden können. Der Transport der Ziegeleiprodukte und der Fossilien erfolgt vorzugsweise auf besonders dazu eingerichteten Kähnen, welche auf einem eignen Schiffswerfte erbaut werden.

Die Zuckerfabrik, 1847 erbaut, beschäftigt gegen 500 Arbeiter und arbeitet nach dem Reib- und Preßverfahren unter etwa 30 % Wasserzulauf mit 18 großen hydraulischen Pressen und vermag gegen etwa 2000 Ctr. Rüben täglich zu verarbeiten, der Ertrag an Rohzucker ist einige 30,000 Ctr. für eine Campagne anzuschlagen; raffinirt wird nur soviel als dies der Wirthschaftsbedarf erheischt. Die Beschaffenheit des Bodens zeigt sich für den Rübenbau besonders geeignet, indem sich deren Zuckergehalt auf 12½—16 % des Rübengewichts herausgestellt hat.

Die Spiritusfabrik, 1855 erbaut, ist so eingerichtet, daß Kartoffeln und gleichzeitig auch Melasse gebrannt werden kann. Bei der Vorzüglichkeit der Destillationsapparate gewinnt man den Rohsprit in einer Stärke von 85—90 % Tralles und erzeugt jährlich etwa 3½ bis 4000 Oxhoft Spiritus. Schlempe sowohl von Kartoffeln als von Melasse dient zur Viehfütterung und wird auf besonders dazu konstruirten Wagen, mit wasserdichtem etwa 2000 Quart fassenden Hohlraum, auf die entferntern Güter transportirt, welche beim Rücktransport Kartoffeln und Rüben mitnehmen. Spiritus- und Zuckerfabrik haben eine gemeinschaftliche Dampferzeugung durch 9 Dampfmaschinen mit 81 Pferdekräften und einem Kesselhause von 13 doppelten und 2 einfachen Dampfkesseln, eben so erhalten sie beide zusammen aus der vorbeifließenden Satze ihr Wasser, bis man durch die im Jahre 1862 begonnene Bohrung eines artesischen Brunnens ein besseres gewonnen haben wird.

Endlich schließen sich diesen Etablissements noch eine Getreide- und Oelmühle, sowie eine Gasfabrik an, welche letztere etwa für 500 Flammen Leuchtkraft erzeugt; allein damit ist die nimmer rastende Baulust unsres Volkes noch nicht befriedigt, indem die überschüssige Betriebskraft der eben erwähnten Mühle für eine demnächst vollendete Waizen-Stärke-Fabrik verwendet werden soll, auch eine Fabrik für Gewinnung von Knochenkohle noch projektirt wird.

3) Die gemeinnützigen Anstalten. Unter diesen Instituten, durch welche Salzmünde gerade vor ähnlichen Etablissements eine gewisse Originalität gewinnt, stellen wir die Arbeiterbildungsanstalt voran, für welche mit einem Aufwand von etwa 12,000 Thalern im Jahre 1852 in dem etwa ¼ Stunde von Salzmünde gelegenen Quillschäna ein besonderes Gebäude eingeräumt worden ist. Mit dem mehr und mehr sich erweiternden Geschäftsbetrieb stellte sich gar bald das Bedürfniß heraus, einen bleibenden zuverlässigen Arbeiterstand zu bilden, es entstanden daher zunächst Arbeiterwohnungen, die Vermehrung der Arbeiterfamilien erheischte, deren Erziehung besonders ins Auge zu fassen und auf Heranbildung der jungen Kräfte zu tüchtigen und zuverlässigen Arbeitern, sowie zu ordentlichen und gesitteten Menschen Bedacht zu nehmen. Zur Ausführung dieses Zweckes gründete Boltze die gedachte Anstalt; ist diese zunächst auch nur für die Familienangehörigen der Salzmünder Fabrikarbeiter bestimmt, so finden doch auch andere junge Leute, in einem Alter von 14—20 Jahren, wobei besonders auf vaterlose Waisen Rücksicht genommen wird, Aufnahme, wenn sie zuvörderst in einer vierteljährigen Prüfungszeit, sich gut geführt und brauchbar erwiesen haben. Ihre Beschäftigung richtet sich selbstverständlich nach dem Geschäftsbetrieb in Salzmünde, so daß die Zöglinge im Sommer vorzugsweise in der Landwirthschaft und Ziegelei, im Winter in der Zuckerfabrik beschäftigt werden. Doch ist es nicht die Absicht unsres Boltze, nur Handlanger aus dieser jungen Generation zu machen, vielmehr ist sein humaner Sinn darauf gerichtet, Jedem dieser Knaben, der sich durch seine Brauchbarkeit und Führung auszeichnet, je nach seiner Neigung eins derjenigen Gewerbe erlernen zu lassen, die wir schon oben anführten, und gar Mancher derselben, welcher das Feld seiner Thätigkeit bei der Rübencampagne begonnen, dann dazu avancirte, die unersättlichen Pressen in den Fabriken mit neuer Nahrung zu speisen, ist als ein tüchtiger Handwerksmeister seiner Zeit daraus hervorgegangen. Während des Aufenthaltes in der Anstalt sind die Zöglinge vollständig auf dieselbe verwiesen, denn sie erhalten darin freie Wohnung, Heizung, Licht und Schlafstelle, zweckmäßige, vollständige Bekleidung, gesunde und hinreichende Beköstigung, unentgeldliche ärztliche Hülfe, Arznei und Pflege in Krankheitsfällen, eine auf die Schulkenntnisse weiter bauende Unterweisung im Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen, und wenn es rathsam erscheint, auch noch in andern Gegenständen. Obgleich diesem Institut von den einzelnen Geschäftsbranchen dieselben Löhne berechnet werden, welche freie Arbeiter gleicher Leistungsfähigkeit erhalten, so erfordert doch der oben erwähnte Erhaltungsaufwand für die Anstalt — gegenwärtig 120 an der Zahl — immer noch einen Zuschuß von etwa 2000 Thalern jährlich aus Privatmitteln des Gründers.

Bei der Entlassung wird den Zöglingen eine vollständige Bekleidung, wobei selbstverständlich die Bessern eine größere Begünstigung und Berücksichtigung erhalten, sowie zur Begründung des dereinstigen eigenen Hausstandes eine angemessene, der Dauer des Aufenthalts in der Anstalt entsprechende Geldsumme und zwar in folgender Weise gewährt:

Jedem der Knaben werden am Schlusse des ersten Jahres seines Aufenthalts im Institut 3 Thaler, am Schlusse des zweiten 6, des dritten 9, des vierten 12, des fünften 15 und am Schlusse des sechsten Jahres 18 Thaler in seinen Büchern gutgeschrieben, die gedachten Beträge bei der Sparkasse zu Salzmünde zinsbar angelegt und die Gesammtsumme nebst den angesammelten Zinsen beim Abgange den Zöglingen ausgezahlt.

Wer Quillschöna besucht, mag er nun die Knaben bei dem erquickenden Mittagsmahl oder im süßen Schlummer in den freundlichen Schlafsälen hingestreckt beobachten, der wird sicher seine Freude an den kräftigen Burschen haben und mit der Ueberzeugung

von dannen gehen, ein wie großes Verdienst der Gründer der Anstalt sich hierdurch erworben.

Ueber die Sparkasse, deren wir so eben gedachten, ist zu erwähnen, daß dieselbe lediglich in der Absicht errichtet worden ist, allen Arbeitern Salzmünde's Gelegenheit zur sichern und nutzbringenden Anlegung ihrer Ersparnisse zu geben. Dieselbe befindet sich auf dem Boltze'schen Geschäftskomptoir, ist in den Wochentagen zu jeder Geschäftsstunde ja sogar des Sonntags eine Stunde lang geöffnet, nimmt Einzahlungen von einem Thaler an, aber nur in vollen Thalern, verzinst dieselben mit 4⅙ pCt. jährlich, aber gleichfalls nur nach vollen Monaten. Am 30. Juni jeden Jahres werden die Zinsen gut geschrieben, jedoch Zinseszinsen zur Vereinfachung der Rechnung nicht gewährt, dagegen steht es jedem Einleger frei, mit den abgehobenen Zinsen wieder neue Einzahlungen zu leisten; Summen bis zu 100 Thaler werden sofort, über 100 Thaler nach 8tägiger Kündigung zurückgezahlt. Da die Einrichtung nur im Interesse des Salzmünder Arbeiterstandes getroffen ist, so ist letztern untersagt, fremde Gelder in ihren Namen anzulegen, deshalb kann auch den Einlegern bei ihrem Weggang von Salzmünde unter Umständen ihr Sparkapital gekündigt werden. Die auf diese Weise angelegten Gelder mögen bis jetzt etwa 30,000 Thlr. betragen.

Ein nicht minder wohlthätiges Institut ist die Kranken- und Unterstützungs-Kasse, welche bezweckt, ihren Theilhabern unentgeldliche ärztliche Behandlung und Arzneien, Unterstützung während längerer unverschuldeter Krankheit und einen Beitrag zu Begräbnißkosten zu gewähren. Alle in den Salzmünder Fabriken beschäftigten Arbeiter und Handwerker über 17 Jahre sind zum Beitritt verpflichtet, die übrigen aber auch berechtigt, wogegen die Mitgliedschaft mit dem Weggang von Salzmünde aufhört. Die Beitragspflicht ist, je nachdem ein Arbeiter unter 1½ Thaler oder über 3 Thlr. wöchentlich verdient, auf 1 bis 2½ Groschen wöchentlich festgestellt, nach gleichem Verhältniß beträgt das tägliche Krankengeld 5 bis 7 Sgr. täglich, vorausgesetzt, daß die Krankheit über 3 Tage dauert, die Begräbnißgelder 4 bis 10 Thaler. Die auf diese Weise von den Arbeitern aufgebrachte Summe beträgt etwa 1600 Thlr. jährlich; hiermit, sowie mit einem Zuschuß des Gründers, welcher die Hälfte dieser Beiträge erreicht, werden die Eingangs gedachten Verpflichtungen der Anstalt bestritten; der Rest der Einnahme wird dem Reservefond zugeschrieben, der jetzt die Höhe 2200 Thlr. erreicht. Die Verpflegung der Kranken erfolgt in einem von Boltze neu erbauten sehr zweckmäßig eingerichteten Hospital. Der Rest der Einnahme wird zu einem Fonds angelegt, aus dem altersschwache Arbeiter Pension erhalten.

Auch Kirche, Schule und Armenhaus hat Boltze auf seine Kosten erbauen lassen, worüber jedoch hier etwas Weiteres nicht zu erwähnen ist.

Endlich würde noch eine Anstalt anzuführen sein, welche zwar nicht von Boltze gegründet worden, von diesem aber sehr wesentlich gefördert und unterstützt wird, es ist dies nämlich die chemische Versuchsstation, zu deren Unterhaltung das landwirthschaftliche Ministerium, der landwirthschaftliche Centralverein der Provinz Sachsen, und der Rübenzuckerindustrieverein im Zollverein beitragen, während Boltze die zu den Versuchen nöthigen Aecker, Futtermaterialien und Versuchsthiere unentgeldlich liefert. Auf die Einrichtung des Laboratoriums und des Versuchsstalls wurden gegen 3500 Thlr verwendet und der jährliche Etat beträgt, ohne die eben erwähnten Materialien dabei zu veranschlagen, 3000 Thlr. jährlich; an der Anstalt sind thätig der Direktor (gegenwärtig der als Chemiker rühmlich bekannte Dr. Grouven), 4 Assistenten, 1 Laboratoriumsdiener 1 Stallwärter.*)

Dies Salzmünde in seiner Totalität. — Mag wohl Mancher unsrer Leser eine noch größere Musterwirthschaft kennen gelernt, oder eine der genannten Fabriken in noch größerem Umfang gesehen haben, so ist doch gewiß dieses Zusammenwirken landwirthschaftlicher, industrieller und gemeinnütziger Zwecke ein seltenes und es dürfte in dieser Beziehung nicht leicht etwas Aehnliches in Deutschland existiren. — Hier haben wir uns auf diese skizzenhaften Andeutungen beschränken müssen, glauben aber dem Fachmann bei einem Besuch in Salzmünde die interessantesten Wahrnehmungen in Aussicht stellen zu dürfen.

*) Die Landw. Versuchsstation ist längst nicht mehr in Salzmünde sondern mit der Friedr.-Wilhelms-Universität in Halle verbunden.

# Kosten-Anschlag

## zu Entwurf I. der Arbeiterwohnungen.

| Pos. | Anzahl. | Gegenstand der Veranschlagung. | à | Thl. | Sgr. | Pf. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | **A. Erd- und Mauerarbeit.** | | | | | |
| | | 231 Cbfuß Fundamentgräben der Ringmauern in (30 + 21 + 12 + 14) 2 · 1½ | | | | | |
| | | 85½ " der Scheidemauern in (14 + 12 + 12), 1½ · 1½ | | | | | |
| | | 960 " Erdausschachtung des Kellers in 10 · 16 · 6 macht | | | | | |
| | | 1276½ Cbfuß oder | | | | | |
| 1 | 9 | Schachtruthen Keller und Fundamentgräben auszugraben und zur Weiterbeförderung zu beseitigen à Schachtruthe . . . . | 10 Sgr. | 3 | | | |
| | | 530 Cbfuß Mauerwerk des Kellers in 2 · (16 + 6½) · 8 1¾ | | | | | |
| | | 404 " desgl. in den Ringmauern in (30 + 21 + 14 + 12) · 3½ · 1½ | | | | | |
| | | 152 " desgl. in den Scheidemauern in (14 + 12 + 12) · 3 · 1½ | | | | | |
| | | 1086 Cbfuß oder | | | | | |
| 2 | 7½ | Schachtruthen Banquet, Plinten u. Kellermauer von lagerhaften Bruchsteinen in gutem Verbande anzufertigen à Schachtruthe . . . . . . . . . . . . . | 2¾ Thlr. | 20 | 18 | 9 | 10 Schachtruthen Bruchsteine 45 Scheffel Kalk, 270 Cbfuß Sand. |
| | | Latus | | 23 | 18 | 9 | |

| Pos. | Anzahl. | Gegenstand. | à | Thl. | Sgr. | Pf. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Transport | | 23 | 18 | 9 | |
| | | 540 □Fuß der Längemauern in $2 \cdot 30 \cdot 9$<br>378 □Fuß der Giebelmauern in $2 \cdot 21 \cdot 9$<br>918 □Fuß oder | | | | | |
| 3 | $6^{3}/_{8}$ | □Ruthen Etagemauer, ein Stein stark, in gutem Verbande anzufertigen, Thüren und Fenster anzulegen und auszusparren à □Ruthe . . . . . . . . . . . | 3 Thlr. | 19 | 3 | 9 | 8200 Mauerziegel<br>24 Scheffel Kalk<br>142 Cbkf. Sand. |
| | | $(13^{1}/_{2} + 11^{1}/_{2} + 19 + 14) \cdot 9 = 522$ □Fuß od. | | | | | |
| 4 | $3^{5}/_{8}$ | □Ruthen Fachwand auszumauern à □Rth. | $1^{1}/_{4}$ Thlr. | 4 | 16 | — | 1800 Lehmziegel.<br>$7^{1}/_{4}$ Scheffel Kalk.<br>44 Cbkf. Sand. |
| 5 | 20 | steigende Fuß russischen Schornstein 8 " weit aufzuführen, inwendig zu putzen<br>$\frac{21 \cdot 10 \cdot 2}{2} = 210$ □Fuß oder | 3 Sgr. | 2 | — | — | 480 Mauerziegel.<br>3 Scheffel Kalk<br>12 Cbkf. Sand. |
| 6 | $1^{1}/_{2}$ | □Ruthen der beiden Giebeldreiecke 5 " stark mit 3 Verstärkungspfeilern aufzuführen à □Ruthe . . . . . . . . . . .<br>$[4 \cdot (14 + 11^{1}/_{2}) + 4 \cdot 13^{1}/_{2} + 2\,(7 + 7^{1}/_{2} + 11)] \cdot 9 + 14\,(11 + 7^{1}/_{2}) + 11^{1}/_{2}\,(8 + 5) + 7 \cdot 10^{1}/_{2} = 2345$ □Fuß | 2 Thlr. | 3 | — | — | 1200 Mauerziegel.<br>4 Scheffel Kalk.<br>24 Cbkf. Sand. |
| 7 | $16^{1}/_{4}$ | □Ruthen Putz auf massiver Wand und geklebter Decke anzufertigen und 3 mal zu weißen incl. Rohr, Rohrnägel und Draht à □Ruthe . . . . . . . . . . . | $1^{1}/_{2}$ Thlr. | 24 | 11 | 3 | $13^{1}/_{2}$ Schffl. Kalk.<br>80 Cbkf. Sand. |
| 8 | 2 | Ofen zu setzen mit Nebenmaterial $7 \cdot 10 = 70$ □Fuß oder | 1 Thlr. | 2 | 20 | — | |
| 9 | $^{1}/_{2}$ | □Ruthe Kellergewölbe anzufertigen incl. Vorhalten der Gerüste und Bogen à □Ruthe . . . . . . . . . .<br>$7 \cdot (10 + 13^{1}/_{2}) + 5 \cdot 11^{1}/_{2} = 222$ □Fuß oder | 5 Thlr. | 2 | 15 | — | 400 Mauerziegel.<br>$1^{1}/_{2}$ Schffl. Kalk.<br>9 Cbkf. Sand. |
| 10 | $1^{1}/_{2}$ | □Ruthen Pflaster 3 " stark von Mauerziegeln anzufertigen à □Ruthe . . . | 1 Thlr. | 1 | 15 | — | 525 Mauerziegel.<br>60 Cbkf. Sand. |
| 11 | 11 | Stück Kellerstufen zu mauern . . . . | $7^{1}/_{2}$ Sgr. | 2 | 22 | 6 | 150 Mauerziegel.<br>1 Scheffel Kalk.<br>6 Cbkf. Sand. |
| 12 | 3 | Sandsteinstufen vor die Hausthür zu verlegen à Stufe . . . . . . . . . | 10 Sgr. | 1 | — | — | |
| 13 | 5 | Stück Fensterbretter wagerecht zu verlegen und zu verputzen . . . . . . . . | 3 Sgr. | — | 15 | — | |
| | | Latus | | 87 | 17 | 3 | |

| Pos. | Anzahl | Gegenstand. | à | Thlr. | Sgr. | Pf. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Transport | | 87 | 17 | 3 | |
| 14 | | Für Vorhaltung der Gerüste, Geräthe rc. und zum Ausgleich . . . . . . . | | 2 | 12 | 9 | |
| | | Summa A. Erd- und Mauerarbeit . . | | 90 | — | — | |
| | | **B. Mauer-Material.** | | | | | |
| 15 | 10 | Schachtruthen Bruchsteine von der Grube anzukaufen und anzufahren . . . . | $5\frac{1}{3}$ Thlr. | 53 | 10 | — | |
| 16 | 10 | Mille Mauerziegel anzukaufen und anzufahren . . . . . . . . . . . . | 11 Thlr. | 110 | — | — | |
| 17 | 1,8 | Mille Lehmziegel von gewonnenem Lehme anzufertigen pro Mille . . . . . . | $1\frac{3}{4}$ Thlr. | 3 | 4 | 6 | |
| 18 | 3 | Wispel Kalk anzuliefern und zu löschen . | 9 Thlr. | 27 | — | — | |
| 19 | 2 | Schornsteinreinigungsthüren anzukaufen . | 15 Sgr. | 1 | — | — | |
| 20 | $10\frac{1}{2}$ | laufende Fuß Sandsteinstufen in 3 · $3\frac{1}{2}$ zu beschaffen a laufender Fuß . . . . | 15 Sgr. | 5 | 7 | 6 | |
| 21 | 15 | Fuhren Sand anzukaufen und anzufahren | 25 Sgr. | 12 | 15 | — | |
| | | Summa B. Mauermaterial . . . | | 211 | 7 | — | |

**C. Zimmer-Arbeit und -Material.**

| | lang | stark | lfd. ' | Cbfß. |
|---|---|---|---|---|
| 2 Mauerlatten à | 31 ' | $\frac{4}{4}$ " | 62 | $6\frac{8}{9}$ |
| 11 Balken . . à | 23 ' | $\frac{7}{7}$ " | 253 | $88\frac{17}{36}$ |
| 2 Wechsel . . . à | $3\frac{1}{2}$ ' | $\frac{7}{7}$ " | 7 | |
| 1 Rahmen . . . | 31 ' | $\frac{6}{7}$ " | 31 | $9\frac{1}{24}$ |
| 3 Säulen . . . . | 8 ' | $\frac{6}{6}$ " | 24 | 6 |
| 4 Bänder . . à | $4\frac{1}{2}$ ' | $\frac{4}{5}$ " | 18 | $46\frac{20}{36}$ |
| 22 Sparren . à | $14\frac{1}{2}$ ' | $\frac{4}{5}$ " | 319 | |
| 2 Rahmen . . à | 15 ' | $\frac{5}{5}$ " | 30 | 25 |
| 9 Säulen . . . à | $9\frac{1}{3}$ ' | $\frac{5}{5}$ " | 84 | |
| 3 Riegel 10 + 7 + 13 ' | | $\frac{5}{5}$ " | 30 | |
| | | | | $182\frac{5}{24}$ |

3 Schwellen-
Eichenholz 10 + 7 + 4' = 21 = $3\frac{2}{3}$

879 laufende Fuß.

| Pos. | Anzahl. | Gegenstand. | a | Thl. | Sgr. | Pf. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 22 | 879 | laufende Fuß Bauholz zuzurichten, abzubinden und aufzustellen . . . . . . | 8 Thlr. | 19 | 16 | — | |
| 23 | 253 | laufende Fuß Balken zu falzen . . . . | 2 Thlr. | 1 | 12 | 2 | |
| 24 | 60 | laufende Fuß Bretterfims anzuschlagen incl. Material . . . . . . . . . . . . | 2¹/₂ Sgr. | 5 | — | — | |
| 25 | 1²/₃ | Schock zehnellige Waldlatten zu Doppeldach aufzuschlagen incl. Latten und Nägel . | 6¹/₃ Thlr. | 10 | 16 | 8 | |
| | | 182⁵/₂₄ Cubikfuß + 5% für Verschnitt = 9¹⁹/₂₀ Cubikfuß macht | | | | | |
| 26 | 192 | Cubikfuß behauenes Bauholz anzuliefern . | 8¹/₂ Sgr. | 54 | 12 | — | |
| 27 | 4 | „ Eichenholz anzuliefern . . . . | 21 Sgr. | 2 | 24 | — | |
| | | 14 · (11 + 7¹/₂) + 8 · 11¹/₂ = | | | | | |
| 28 | 351 | □Fuß Dielung der drei Zimmer von gehobelten und gefügten, 1 Zoll starken Brettern anzufertigen, die Lager zu legen incl. Lager, Bretter und Nägel . . . | 2³/₄ Sgr. | 32 | 5 | 3 | |
| 29 | 24 | □Fuß Hausthür von 1¹/₄" starken Brettern, überschoben mit genagelten Leisten anzufertigen incl. Material . . . . . | 5 Sgr. | 4 | — | — | |
| 30 | 4 | Stück Vierfüllungethüren 3 und 6¹/₄' groß mit 5" breitem Futter und doppelter Bekleidung anzufertigen und anzuschlagen . | 5 Thlr. | 20 | — | — | |
| 31 | 5 | Fensterbretter 3¹/₄' lang, 6" breit, von 1¹/₄" starken Brettern anzufertigen incl. Material . . . . . . . . . . . | 5 Sgr. | — | 25 | — | |
| 32 | 15 | Stufen gewundene Treppe 2¹/₂ Fuß breit, Wangen 2", Stufen 1¹/₄", Setzstufen ³/₄" stark anzufertigen incl. Material . | 1 Thlr. | 15 | — | — | |
| | | Summa C. Zimmerarbeit und Material . | | 165 | 21 | 1 | |
| | | **D. Dachdeckerarbeit und Material.** | | | | | |
| 33 | 3600 | Dachziegel aufzuhängen, einzudecken und zu verstreichen à Mille . . . . . . . . | 25 Sgr. | 3 | — | — | |
| 34 | 31 | Forstziegel einzudecken . . . . . . . . | 4 Pf. | — | 10 | 4 | |
| | | Latus | | 3 | 10 | 4 | |

| Pos. | Anzahl. | Gegenstand. | à | Thl | Sgr | Pf | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Transport | | 3 | 10 | 4 | |
| 35 | 3600 | Dachziegel anzukaufen und anzufahren a Mille | 9 Thlr. | 32 | 12 | — | |
| 36 | 31 | Forstziegel anzukaufen und anzufahren | 2 Sgr. | 2 | 2 | — | |
| | | Summa D. Dachdeckerarbeit und Material | | 37 | 24 | 4 | |
| | | **E. Weller-, Schlosser- und Glaserarbeit.** | | | | | |
| 37 | 210 | laufende Fuß Balkenfelder in 10 · 21 mit ganzen Windelboden, unten und oben mit den Balken scheidrecht zu versehen | 2 Sgr. | 14 | — | — | |
| 38 | $^1/_2$ | Schock Stroh zu liefern | 9 Thlr. | 4 | 15 | — | |
| 39 | 14 | Schock Staken anzuliefern | $22^1/_2$ Sgr. | 10 | 15 | — | |
| 40 | 1 | Hausthürbeschläge in 4 Bändern mit Haken, Schließ- und Drückerschloß und Riegel anzuliefern und anzuschlagen | — | 5 | — | — | |
| 41 | 4 | Stuben-, Kammern- und Küchenthürbeschläge in 2 Bändern mit Haken, Drücker- und Schließschloß anzuliefern und anzuschlagen | 2 Thlr. | 8 | — | — | |
| | | $5 \cdot 2^1/_2 \cdot 4^1/_2 + 2 \cdot 3^1/_2 + 1\,(2^1/_2 + 3^1/_2) =$ | | | | | |
| 42 | 69 | □Fuß Fenster mit 6 resp. 2 u. 4 Scheiben und aufgehenden Flügeln anzufertigen und einzusetzen à □Fuß | $6^1/_2$ Sgr. | 14 | 28 | — | |
| | | Summa E. Weller-, Schlosser- u. Glaserarbeit | | 56 | 28 | — | |
| | | **Recapitulation.** | | | | | |
| | | A. Erd- und Mauer-Arbeit | | 90 | — | — | |
| | | B. Mauer-Material | | 211 | 7 | — | |
| | | C. Zimmer-Arbeit und Material | | 165 | 21 | — | |
| | | D. Dachdecker-Arbeit und Material | | 37 | 24 | 4 | |
| | | E. Weller-, Schlosser- und Glaser-Arbeit | | 56 | 28 | — | |
| | | Summa Summarum | | 561 | 20 | 5 | |
| | | Für unvorhergesehene Fälle zur Abrundung | | 8 | 9 | 7 | |
| | | Summa Kostenanschlag zu Entwurf I | | 570 | — | — | |

| Pos. | Anzahl. | Gegenstand. | a | Thl. | Sgr. | Pf. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Entwurf I. mit 630 □Fuß Grundfläche kostet laut Anschlag a □Fuß . . . . | $27\frac{1}{7}$ Sgr. | 570 | — | — | à Wohnung 570 Thlr. |
| | | Entwurf II. mit 682 □Fuß Grundfläche kostet nach vorstehenden Preisen veranschlagt à □Fuß 1 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. | | 1095 | — | — | à Wohnung $547\frac{1}{2}$ Thlr. |
| | | Entwurf III. mit 1155 □Fuß Grundfläche kostet nach Anschlag ad I à □Fuß . . | $27\frac{1}{7}$ Sgr. | 1046 | — | — | à Wohnung 523 Thlr. |
| | | Entwurf III. zweistöckig mit 1155 □Fuß Grundfläche kostet nach Anschlag ad II. à □Fuß 1 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. . . . | | 1858 | — | — | à Wohnung $464\frac{1}{2}$ Thlr. |
| | | Entwurf IV. ist in Folge der gemeinschaftlichen Giebel pro Wohnung um 40 Thlr. billiger wie Entwurf I, kostet mithin . | | | | | à Wohnung 530 Thlr. |

# Vergleich

der

ab- und zugehenden Kosten, wenn bei Entwurf I. die Ringmauer von Wellerwand $1\frac{3}{4}$ Fuß stark angefertigt werden:

| Pos. | Anzahl. | Gegenstand. | à | Thl. | Sgr. | Pf. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Es kämen alsdann in Abgang: | | | | | |
| | 7500 | Mauerziegel à Mille . . . . . . . . | 11 Thlr. | 82 | 15 | — | |
| | 20 | Scheffel Kalk . . . . . . . . . . . . | $\frac{3}{8}$ Thlr. | 7 | 15 | — | |
| | 120 | Cubikfuß Sand = 4 Fuhren . . . . . | 25 Sgr. | 3 | 10 | — | |
| | | An Mauerarbeitslohn . . . . . . . . | — | 15 | — | — | |
| | | Summa . . . | | 108 | 10 | — | |

| Pos. | Anzahl. | Gegenstand. | a | Thl. | Sgr. | Pf. | Bemerkungen. |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| | | Und in Zugang: | | | | | |
| | 1/4 | der Grundarbeiten für stärkere Mauern . | — | 5 | 25 | — | |
| | 2 1/2 | Schachtruthen Bruchsteine . . . . . . | 5 1/3 Thlr. | 13 | 10 | — | |
| | 11 | Scheffel Kalk a Wiepel . . . . . . . | 9 Thlr. | 4 | 3 | 9 | |
| | 2 | Fuhren Sand . . . . . . . . . . | 25 Sgr. | 1 | 20 | — | |
| | 11 1/5 | Schachtruthe Wellerwand anzufertigen . . | 1 2/3 Thlr. | 18 | 20 | — | |
| | 11 1/2 | Schachtruthe Lehm anzukaufen und anzufahren . . . . . . . . . . . . | 2 1/2 Thlr. | 31 | 7 | 6 | |
| | 1 1/4 | Schock Langstroh a Schock 1200 Pfd. . . | 9 Thlr. | 11 | 7 | 6 | |
| | 4 | Reihen Ziegel mehr a Reihe 60 = 240 Ziegel à Mille . . . . . . . . . . | — | 2 | 12 | — | |
| | 44 | laufende Fuß Holz, an Balken und Sparren der größeren Tiefe halber, mehr . . | 2 Sgr. | 2 | 28 | – | |
| | 8 | Latten 10 M. lang . . . . . . . . | 3 Sgr. | — | 24 | – | |
| | | | | 92 | 7 | 9 | |

---

# Kosten-Anschlag

## zum Stalle zu Entwurf I. der Arbeiterwohnungen.

| Pos. | Anzahl. | Gegenstand. | a | Thl. | Sgr. | Pf. | Bemerkungen. |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| | | **Maurer- und Dachdecker-Arbeiten und Material.** | | | | | |
| | | 2 · (20 + 8) · 2 · 1 1/2 in Ringmauer = 168 Cbf. | | | | | |
| | | 2 · 6 · 1 · 1 1/2 in Scheidemauer = 18 „ | | | | | |
| | | 2 · (8+4) · 1 1/2 · 2 an Apartements = 72 „ | | | | | |
| | | zusammen 258 Cbf. | | | | | |

| Pos. | Anzahl | Gegenstand. | à | Thl. | Sgr. | Pf. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 1¾ | Schachtruthe Fundament-Mauerwerk zum Stalle anzufertigen, vorher die nöthigen Grundarbeiten auszuführen à Schachtruthe . . . . . . . . . . . .<br>2 · (20 + 8) 7 · 1 in Ringmauer = 392 Cbf.<br>2 · 6 · 7 · ½ in Scheidemauer = 42 "<br>$\frac{2 \cdot 8 \cdot 4}{2}$ in Giebeldreiecken . = 32 "<br>466 Cbf. | 2⅚ Thlr. | 4 | 28 | 9 | 2 Schachtruthen Bruchsteine. 10½ Schffl. Kalk. 60 Cbkf. Sand. |
| 2 | 3¼ | Schachtruthen Ring- und Scheidemauer in gutem Verbande anzufertigen, die Thüren ꝛc. anzulegen . . . . . . . .<br>(3½ + 3½) · 7 = | 3 Thlr. | 9 | 22 | 6 | 4000 Mauerziegel. 15 Scheffel Kalk. 90 Cbkf. Sand. |
| 3 | 7/12 | □Ruthe Fachwand des Apartements auszumauern . . . . . . . . . . . . .<br>(20 + 20 + 8 · 6) · 7 = 416 □Fuß = | 1¼ Thlr. | — | 22 | 6 | |
| 4 | 3 | □Ruthen Rapputz im Innern der Ställe anzufertigen . . . . . . . . . . | 10 Sgr. | 1 | — | — | |
| 5 | 1000 | Dachziegel anzukaufen, anzufahren, zu hängen und zu decken incl. allem Material à Mille . . . . . . . . . . . | 10 Thlr. | 10 | — | — | |
| 6 | 20 | Stück Forstziegel anzukaufen, anzufahren und einzudecken incl. allem Material .<br>6 · 17 — 2 · 3 = 96 □Fuß = | 2 Sgr. | 1 | 10 | — | |
| 7 | ⅔ | □Ruthen Pflaster 3" stark von Mauerziegeln anzufertigen . . . . . . . | 1 Thlr. | — | 20 | — | 250 Mauerziegel. |
| 8 | | Für Vorhaltung der Gerüste und Geräthe | | 1 | 16 | 3 | |
| 9 | 4¼ | Mille Mauerziegel anzukaufen und anzufahren . . . . . . . . . . . . | 11 Thlr. | 46 | 22 | 6 | |
| 10 | 2 | Schachtruthen Bruchsteine von der Grube anzukaufen und anzufahren . . . . | 5⅓ Thlr. | 10 | 20 | — | |
| 11 | 1 | Wispel Kalk anzukaufen und anzufahren und zu löschen . . . . . . . . . | 9 Thlr. | 9 | — | — | |
| 12 | 4 | Fuhren Sand anzukaufen und anzufahren | 25 Sgr. | 3 | 10 | — | |
| | | Latus | | 99 | 22 | — | |









Schulz

